3 Schriften des Instituts für Fränkische Landesgeschichte

Jens Harry Detzer

Mit vereinten Kräften

Die standesherrlichen Beamtenkonferenzen in Bayern und der Verein der deutschen Standesherren im 19. Jahrhundert

University of Bamberg Press

3 Schriften des Instituts für Fränkische Landesgeschichte

Schriften des Instituts für Fränkische Landesgeschichte

hg. von Martin Ott

Band 3

University
of Bamberg
Press
2026

Mit vereinten Kräften

Die standesherrlichen Beamtenkonferenzen in Bayern
und der Verein der deutschen Standesherren im 19. Jahrhundert

Jens Harry Detzer

University
of Bamberg
Press
2026

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Diese Arbeit hat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation vorgelegen.
Gutachter: Prof. Dr. Martin Ott
Gutachter: Prof. Dr. Dieter J. Weiß
Tag der mündlichen Prüfung: 19.05.2022

Dieses Werk ist als freie Onlineversion über das Forschungsinformationssystem (FIS; https://fis.uni-bamberg.de) der Universität Bamberg erreichbar. Das Werk – ausgenommen Cover und Zitate – steht unter der CC-Lizenz CC BY.

Lizenzvertrag: Creative Commons Namensnennung 4.0
https://creativecommons.org/licenses/by/4.0

Herstellung und Druck: docupoint, Magdeburg
Umschlaggestaltung: University of Bamberg Press
Umschlagbild: Die Konferenz sämtlicher standesherrlicher Verwaltungen, Wartburg Eisenach 1909; Archive der Fürsten von Löwenstein-Wertheim: StAWt A-57 I_218

University of Bamberg Press, ubp@uni-bamberg.de, Bamberg 2026
ROR https://ror.org/004fa0x02

ISSN: 2942-0059 (Print)
ISBN: 978-3-98989-100-5 (Print)
eISSN: 3053-5786 (Online)
eISBN: 978-3-98989-101-2 (Online)

URN: urn:nbn:de:bvb:473-irb-113006x
DOI: https://doi.org/10.20378/irb-113006

VIS UNITA FORTIOR

Den Hütern von Herrschafts-, Haus- und Hofarchiven gewidmet

Vorwort

Die vorliegende Arbeit basiert auf einer Dissertation, die zwischen April 2018 und Oktober 2021 entstand und am 9. Februar 2022 an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angenommen wurde. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Fränkische Landesgeschichte in Thurnau war ich Teil des Forschungskollegs Franken, dem ich auch heute noch als assoziiertes Mitglied angehöre. Das Kolleg befasst sich mit dem Thema des Strukturwandels – nicht nur im klassischen ökonomischen Sinne, sondern in einer vielschichtigen, polyvalenten Perspektive. Es versteht Strukturwandel als einen komplexen, anhaltenden Veränderungsprozess von Ordnungsmustern, der bewusst oder unbewusst verlaufen kann und in zeitlich, räumlich und thematisch unterschiedlichen Kontexten auftritt. Der beobachtbare Strukturwandel wird durch verschiedene Faktoren bedingt und ruft zugleich eigene Reaktionen hervor.

Unter diesem thematischen Dach bietet Adelsgeschichte eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten. Sie beschreibt nicht nur den Werdegang einzelner Familien, sondern ist zugleich Teil der Kirchen-, Wirtschafts-, Kultur- und Sozialgeschichte. In den Archiven des Adels spiegelt sich diese reichhaltige Vergangenheit wider. Ein Adeliger konnte Inhaber verschiedener Herrschaftsrechte, Leiter einer Verwaltung, Mitglied eines Ordens oder Förderer von Architektur und Kunst sein. Vor allem aber war er Teil einer Gruppe, die für die Forschung nur schwer zu fassen ist, da der Adel sich selbst nie als homogene Sozialformation verstand.

Über die Jahrhunderte hinweg sah sich der Adel vielfältigen Herausforderungen gegenüber, die seine Strukturen tiefgreifend veränderten. Diese Wandlungsprozesse beschleunigten sich insbesondere seit den Napoleonischen Kriegen, mit dem Beginn des bürgerlichen Zeitalters, dem Durchbruch der Industriellen Revolution und der Herausbildung einer pluralistischen Leistungsgesellschaft. Kaum eine andere Epoche griff so stark in die gesellschaftliche Ordnung ein und veränderte die Lebenswelten der Menschen so umfassend wie das lange 19. Jahrhundert, während zugleich Reste der alten Welt fortzubestehen schienen.

Doch was bleibt von einer ständisch gegliederten Ordnung, wenn sie von einem komplexen und anhaltenden Veränderungsprozess erfasst wird? Die Befreiung der Bauern aus ihren Abhängigkeiten, das Anwachsen des Proletariats in den Städten, die Infragestellung überlieferter Traditionen und die zunehmende Vereinheitlichung der Rechtsordnung führten letztlich nicht dazu, dass sich die sozialen Schichten völlig auflösten. Zwar bildete sich eine adelig-bürgerliche Mischkultur heraus, doch der Hochadel behielt seine Vorrangstellung. Der Aufstieg

neuer Eliten führte schließlich dazu, dass der Adel seine Andersartigkeit in alle Richtungen hin betonte. Herkunft, Zeitpunkt und Umstände der Nobilitierung wurden zu zentralen Unterscheidungsmerkmalen stilisiert, um sich vom neuen Adel abzugrenzen. Zeitgleich wurde die Aneignung einer vermeintlich adeligen Lebensführung zum sichtbaren Ausdruck des gesellschaftlichen Erfolgs.

Innerhalb der adeligen Hierarchie nehmen die deutschen Standesherren eine besonders interessante Zwischenstellung ein. Diese Gruppe umfasst jene vormals reichsständischen Familien, deren Territorien von größeren Nachbarstaaten mediatisiert wurden, die jedoch weiterhin dem hohen Adel angehörten. Mit der Deutschen Bundesakte von 1815 erhielten sie erstmals eine klar definierte rechtliche Stellung: Als spezifische Kategorie des Adels wurden sie zu einem völkerrechtlichen Subjekt. Die ihnen zugestandene Vorzugsstellung wurde daraufhin Teil einzelstaatlicher Verfassungen.

Gleichzeitig unterstanden sie fortan den größeren Territorialstaaten, deren zunehmend liberale Reformbürokratien in den standesherrlichen Sonderrechten ein Hindernis für die angestrebte staatliche Vereinheitlichung sahen. Dieser Zustand, der für das beginnende 19. Jahrhundert noch zu rechtfertigen war, musste sich im weiteren Verlauf gegen einen immer stärkeren Legitimierungsdruck behaupten. Die Standesherren waren daher gezwungen, Strategien zu entwickeln, um mit den neuen politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen umzugehen. Die Organisationen, die in Reaktion auf diesen steigenden Druck entstanden, eignen sich daher hervorragend, um den Wandel dieser adeligen Teilordnung nachvollziehen zu können.

Der im November 1863 gegründete Verein der deutschen Standesherren begegnete diesen Herausforderungen in enger Kooperation mit den jährlich stattfindenden standesherrlichen Beamtenkonferenzen auf Länderebene. Beide Institutionen trugen maßgeblich dazu bei, dass die Standesherren den Kern ihrer Identität in einer sich wandelnden Gesellschaft bewahren konnten. Die Protokolle dieser Organisationen offenbaren dabei eine bemerkenswerte Anpassungsleistung, ohne die der Erhalt der gesellschaftlichen Stellung für die deutschen Standesherren nicht möglich gewesen wäre.

Das Buchcover zeigt den Ausschnitt eines Bildes, das 1909 in Eisenach bei einem gemeinsamen Treffen hochrangiger standesherrlicher Beamter aus dem Deutschen Kaiserreich entstanden ist. Mit verschränkten Armen lehnt dort der castellsche Domänendirektor Rapp auf der Brüstung. Er war der letzte Vorsitzende der bayerischen Beamtenkonferenz vor dem Ersten Weltkrieg. Er ist maßgeblich dafür verantwortlich, dass die Protokolle der bayerischen Konferenz in Castell vollständig überliefert sind.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Martin Ott vom Institut für Fränkische Landesgeschichte der Universitäten Bayreuth und Bamberg in Thurnau. Er stand mir jederzeit mit wertvollen Ratschlägen zur Seite und begleitete den gesamten Entstehungsprozess der Dissertation mit großer Unterstützung. Ebenso danke ich meinem Zweitgutachter Prof. Dr. Dieter J. Weiß vom Lehrstuhl für Bayerische Geschichte und Vergleichende Landesgeschichte mit besonderer Berücksichtigung des Mittelalters an der Universität München sowie meinem Drittprüfer Prof. Dr. Gabriele Cappai von der Fachgruppe Soziologie der Universität Bayreuth.

Mein Dank gilt außerdem allen Archivarinnen und Archivaren, die mich bei der Suche nach Dokumenten unterstützt haben – insbesondere Jesko Graf zu Dohna, dem Leiter des Fürstlich Castell'schen Archivs in Castell (Unterfranken), wo ich erstmals auf die Unterlagen zum Verein der deutschen Standesherren und zu den bayerischen Beamtenkonferenzen gestoßen bin.

Ein herzliches Dankeschön geht auch an alle, die den Text Korrektur gelesen und mir wertvolle Anmerkungen gegeben haben: Carsten Kissinger, Bernd Krichenbauer, Laurell Popp, Carina Jantsch und Thorsten Szydlik. Außerdem danke ich Dr. Marcus Mühlnikel für die wertvolle Unterstützung bei der Drucklegung der Arbeit.

Darüber hinaus danke ich der Oberfrankenstiftung und der Gräflich Giech'schen Spitalstiftung, die die notwendigen Rahmenbedingungen für die Forschung geschaffen haben, ebenso allen Mitgliedern des Forschungskollegs Franken und dem Kernteam des Instituts. Sie gaben mir bei zahlreichen Gelegenheiten – in Oberseminaren, bei Spaziergängen oder Spieleabenden – Inspiration und Motivation, den eingeschlagenen Weg erfolgreich bis zum Ende zu gehen.

Ein besonderer Gruß gilt meinen damaligen Bürokollegen im Turmzimmer des Schlosses Thurnau, Michael Seiz, Walter Gaube und Margitta Grötsch, die mir in kollegialer Intervision halfen, die alltäglichen Herausforderungen des Institutslebens mit Bravour zu meistern, so dass die uns auferlegte Last überhaupt erst möglich war zu tragen.

Schließlich danke ich noch Sylvia Weigel aus dem Sekretariat des Schlosses Thurnau für ihre stets verlässliche Unterstützung im Schriftverkehr mit den Universitäten Bayreuth und Bamberg sowie meinen Eltern und meiner gesamten Familie für ihren Rückhalt und ihre Geduld.

Inhalt

I. Einleitung und Hinführung 15

1. Forschungslage und Standortbestimmung 15
   a) Die jüngere Forschung 15
   b) Literatur und Forschungsvorhaben 24
2. Zugänge und Vorgehensweisen 31
   a) Quellen, Methodik und Forschungsfragen 31
   b) Periodisierung 41

II. Voraussetzungen 45

1. Die Binnendifferenzierung des Adels 45
2. Mediatisierung und Rheinbund 51

III. Strategien und Umbrüche in der Sattelzeit 58

1. Vereinigungen der Standesherren 1803–1822 58
   a) Die Frankfurter Union u. der Schwäbische Fürstenverein (1803–1806) 57
   b) Der Verein der Mediatisierten (1813–1815) 76
   c) Der Stuttgarter Verein (1815–1822) 96
   d) Zwischenfazit 112
2. Die neue Normalität 116
   a) Standesherrlichkeit im 19. Jahrhundert 116
   b) Die Vorrechte im Königreich Bayern bis zur Revolution 1848/49 123

IV. Die Revolution von 1848/49 und ihre Folgen 137

1. Der Adel in der Revolution von 1848/49 137
2. Die Konsequenzen für den Adel 163
   a) Die (kurzzeitige) Aufhebung des Adels als Stand 163
   b) Der Verlust von Vorrechten 166
3. Die Kräfte der Veränderung 174
   a) Das Netzwerk von liberalen Standesherren 174
   b) Die Transformation der adeligen Ökonomie 183
4. Zusammenschlüsse auf Länderebene 189
   a) Die württembergische Corporation 189
   b) Die bayerische Central-Registratur 195
5. Die Gründung des Vereins der deutschen Standesherren 216
6. Zwischenfazit 230

V. Der Verein der deutschen Standesherren 234

1. Aufbau und Struktur 234

2. Die Vereinsführung 240

3. Die Themen des Vereins 255
   a) Die Kuriatstimmen und die Auflösung des Deutschen Bundes 255
   b) Rangverhältnisse und Hofkalender 259
   c) Die Befreiung vom Militärdienst 266
   d) Steuerprivilegien 259
   e) Die Reichsjustizgesetze 275
   f) Autonomie und Ebenbürtigkeit 280
   g) Publizistik 299
   h) Erinnerungskultur und Wohltätigkeit 305

4. Zwischenfazit 308

VI. Die standesherrliche Beamtenkonferenz in Bayern 313

1. Die standesherrlichen Domänenkanzleien 313

2. Entstehung und Geschichte der Beamtenkonferenz in Bayern 318

3. Themen politischer und staatlicher Natur 325
   a) Ausland 325
   b) Formen der Korrespondenz mit staatlichen Behörden 327
   c) Grenzmarkung 332
   d) Rechtsverhältnis der Standesherrschaft 333
   e) Militärpflicht, Einquartierungen und Wehrverfassung 338
   f) Eidesleistung, Kammeranwalt und Geschworenendienst 340

4. Themen familiärer und sozialer Natur 343
   a) Ehe, Erbe, Ebenbürtigkeit 343
   b) Fideikommiss, Stamm- und Hausgut 348
   c) Schiedsgericht 357
   d) Standesherrliche Beamte und ihre Versicherungspflicht 362
   e) Vormundschaft und Entmündigung 371

5. Themen wirtschaftlicher und finanzieller Natur 375
   a) Die Befreiung von Umlagen und Steuern 375
   b) Die Komplexlasten 380
   c) Die Ablösung von Steuerprivilegien und Lasten 383
   d) Gewerbe und Pacht 391
   e) Wald, Forstverwaltung und Jagd 392
   f) Gewässer und Flüsse 396

6. Themen kultureller und gesellschaftlicher Natur 401
a) Armenwesen, Stiftung und Wohltätigkeit 401
b) Titel und Prädikate 406
c) Kirche, Patronat, Gebet und Trauergeläut 407

VII. Schlussbetrachtung 410

1. Verein und Konferenz 410

2. Schlussbemerkung 417

VIII. Quellen- und Literaturverzeichnis 421

Quellen 421

Gedruckte Quellen 426

Sekundärliteratur 433

Internetquellen 460

I. Einleitung und Hinführung

1. Forschungslage und Standortbestimmung

a) Die jüngere Forschung

Im Folgenden sollen das grundlegende Erkenntnisinteresse der modernen Adelsforschung dargelegt und einige Herangehensweisen betrachtet werden. Dafür werden verschiedene Fragestellungen und Aspekte aus der langen Forschungsdiskussion herausgegriffen. Daran anschließend wird ein Blick auf die zurückliegende Forschungsliteratur über den Adel, insbesondere aber über diejenige in Bezug auf die deutschen Standesherren geworfen. Danach werden Quellenkorpus und Methodik der Studie vorgestellt. Die Fragestellungen werden sich einerseits an dem Erkenntnisinteresse der Adelsforschung und andererseits an den Besonderheiten der Quelle orientieren.

Die Beschäftigung mit dem historischen Phänomen des *deutschen Adels* orientierte sich zunächst an den *großen Männern*, an der Rechts- und Verfassungsgeschichte, an den Königshäusern und Fürstendynastien. Eine weitere wichtige Rolle spielte die starke Vernetzung des Adels. Der Versuch, den gesamten deutschen Adel als einheitliche soziale Formation, oder *Milieu*, zu greifen, muss langfristig aber an der Tatsache scheitern, dass dieser in jedem Landstrich regionalspezifisch geprägt wurde und der Forscher gezwungen ist, eine Teilunterscheidung vorzunehmen. Dabei offenbaren sich ihm die Adelslandschaften in derjenigen Weise, wie sie die wechselvolle Geschichte des Alten Reichs herausgebildet hat. Die Struktur blieb auch noch bestehen, als die Grenzen durch den Eingriff Napoleons neu gezogen wurden.

Die deutschen Standesherren sind darin wiederum eine Besonderheit, die eine genauere Betrachtung wünschenswert erscheinen lässt. Obwohl standesherrliche Häuser fast überall in Deutschland zu finden sind, gibt es Häufungen ihrer Residenzen in denjenigen Gebieten, die am Ende des Alten Reichs eine hohe Zersplitterung aufwiesen, wie Franken, Schwaben, das Rheinland und Westfalen. Hinzu kommt, dass einige Standesherren durch die Säkularisation an den Besitz ehemaliger Klöster und Stifte gekommen waren, die wiederum gehäuft in dem fränkisch-schwäbisch-rheinischen Dreieck lagen. Die Standesherren waren deswegen besonders ein südwestdeutsches Phänomen, das aber einen gesamtdeutschen Charakter enthielt. Weil ihnen mit Inkrafttreten der Deutschen Bundesakte 1815 ihre rechtlich-soziale Vorrangstellung versichert wurde und sie diese wiederum mit der Verlautbarung der Weimarer Verfassung 1919 verloren, sind sie im Grunde das Adelsphänomen des 19. Jahrhunderts schlechthin.

Den deutschen Standesherren gelang es, sich als Führungsschicht und als ständische Gruppierung innerhalb der Gesellschaft bis 1918 zu behaupten. Sie besetzten hohe Verwaltungs- und Gerichtsstellen, waren engste Berater von Königen und Kaisern, dienten als Offiziere und Generäle in fast allen deutschen Armeen und hatten aufgrund ihres meist recht umfangreichen Grundbesitzes auch Kenntnis von wirtschaftlichen Zusammenhängen. Gleichzeitig entstand im Kaiserreich eine Art adelig-bürgerlicher Mischkultur, die sich zwar innerhalb der westeuropäischen Länder erheblich unterschied, jedoch ein insgesamt europäisches Phänomen darstellte.[1] Ein Teil der hochadeligen Kultur wurde von der Gesellschaft und den darin aufstrebenden Eliten absorbiert. Hierdurch wurde der gesamte Adel als Gruppe stabilisiert. Das 19. Jahrhundert erscheint dem Forschenden deshalb als eine Zeit, die durch den Adel maßgeblich mitgeprägt wurde.

Es gibt daher viele Deutungen, um die Fortexistenz des Adels in der Moderne zu erklären. Heinz Reif sieht einen Hauptgrund zunächst darin, dass sich eine über tausend Jahre hinweg gewachsene Adelsformation nicht kurzerhand auflösen ließ. Vielmehr habe sich ein komplexes Wechselspiel zwischen demjenigen Teil vollzogen, der als Kern des Adels relativ unverändert weiterexistierte, der in Selbstbehauptung und Identitätswahrung mündete, und demjenigen Teil, der wiederum im Austausch mit der sich neuformierenden Industriegesellschaft stand. Hinzu traten besonders günstige gesellschaftspolitische Verhältnisse, wenn auch nicht in allen Staaten des Deutschen Bundes, so aber spätestens im Deutschen Kaiserreich. Dies alles wurde durch günstige Ausgangsbedingungen am Anfang des Jahrhunderts unterstützt.[2]

Dieser Vorsprung, der noch am Anfang des Jahrhunderts bestand, schrumpfte allmählich gegenüber der sich entfaltenden, arbeitsteiligen und am Leistungsprinzip orientierten Gesamtgesellschaft. Die egalisierenden Tendenzen der Regierungen entzogen ihm zunehmend die Grundlagen seiner jahrhundertealten Existenz. Durch die Kapitalisierung der Landwirtschaft und die Befreiung der Bauern aus den letzten Resten ihrer feudalen Abhängigkeiten stiegen die Anforderungen an den Adel, sich im Ringen um Einfluss und Macht zu behaupten. Ein grundlegender Wandel der Adelsstruktur war die Folge. Trotzdem gelang es ihm, sich als Gesellschaftselite unverzichtbar zu machen, indem er eine spezifische Nische bespielte und gerade diejenigen Aspekte betonte, die nicht durch Leistung oder Geld erlangt werden konnten. Silke Marburg und Josef Matzerath weisen als Grund für seine Beharrungskraft gerade auf die Pluralität und die Vielseitigkeit

1 Vgl. Izenberg: Die „Aristokratisierung" der bürgerlichen Kultur im 19. Jahrhundert, in: P. U. Hohendahl/P. M. Lützeler (Hg.): Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaften, Stuttgart 1979, S. 233–244.

2 Vgl. Reif: Einleitung, in: Ders. (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland I, Berlin 2000, S. 7–27, hier S. 8.

der Gesellschaft hin. Dass sich der Adel nicht in Partikularismen auflöste, könne auf eine steigende Vereinheitlichung der äußeren Klammer – sprich auf die Betonung der Distinktionsmerkmale – zurückgeführt werden. So stellte der Adel nur eine Teilordnung dar, deren Konkurrenz er positiv bewältigte. Das Erkenntnisinteresse läge dann bei der Frage nach der konkreten Funktionsweise dieser Teilordnung, nach den Gründen für ihre Stabilität und Durchsetzungskraft gegenüber neuen Formationen oder etwa konkurrierenden Klassen.[3]

Die zu beobachtenden Phänomene erscheinen dem Forschenden entweder als *Überreste*, als konservierte Gliederungsprinzipien, die sich im Zeitverlauf erhalten haben, oder als Neuerfindung, als permanente Neusortierung oder *Re-Invention* dessen, was Adel ist.[4] Diese durch Heinz Reif in den Vordergrund gerückte Perspektive zielt auf die veränderbaren Elemente ab und kann als komplementäre Ergänzung zu den fünf *Mentalitätselementen*[5] gesehen werden, die von Otto Gerhard Oexle[6] und Gerhard Dilcher[7] Anfang der 1990er Jahre in den wissenschaftlichen Diskurs gelangten und als die Zeit überdauernde Deutungsmuster von *Adeligkeit* gelten.

Unabhängig davon, ob man Adelsgeschichte als Niedergangsgeschichte begreifen will, weil man den Auflösungsprozess der Ständegesellschaft in der Moderne

---

3 Vgl. Marburg/Matzerath: Vom Stand zur Erinnerungsgruppe, in: Dies. (Hg.): Der Schritt in die Moderne, Köln u.a. 2001, S. 5–15, hier S. 7.

4 Bei der Frage der Re-inventionen geht es um die Anpassung an den gesellschaftlichen Wandel und die gezielte Auswahl aus den Selbstdeutungsbeständen und Selbsterhaltungsstrategien einer eigenen, tausendjährigen Geschichte. Vgl. Reif: Adel, Aristokratie, Elite (= Elitenwandel in der Moderne, Band 13), Berlin/Boston 2016, S. 326.

5 1) Der Adel verstand sich als Träger von besonderen, unverlierbaren und gesellschaftlich hochbedeutsamen Eigenschaften, die er über Milieu und Blut vererbte. 2) Der Adel beanspruchte Vorrang, eine bevorzugte Zuweisung knapper Lebenschancen und soziale Wertschätzung, kurz Ehre. Adel war ein dauernder Kampf um Distinktion, Extraktion, Ruhm und Pflicht. 3) Adel hieß eine Familie zu haben, also ein Mitglied einer funktionierenden, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft verbindenden Familie zu sein. 4) Glaube an eine besondere Befähigung, an seine göttliche Bestimmung zur Herrschaft. Es war aber auch als Dienst einer Person für eine andere zu verstehen. Herrschaft und Dienst waren dabei eins. Verdienst war das Ziel, nicht das Verdienen. 5) Der Adel war eine ganzheitliche, auf großen Bodenbesitz gegründete Lebensform, verwurzelt in gerade denjenigen Wirklichkeitsbereichen, die sich der *rationalen Bewältigung* entziehen. Adelig sein hieß, alles in Form zu verwandeln, was Auserwähltsein suggerierte, Autonomie der Lebensführung simulierte und Macht wie Ansehen konstituierte. Vgl. ebd., S. 324–325.

6 Vgl. Oexle: Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: H.-U. Wehler (Hg.): Europäischer Adel 1750–1950, Göttingen 1990, S. 19–56.

7 Vgl. Dilcher: Der alteuropäische Adel – ein verfassungsgeschichtlicher Typus?, in: H.-U. Wehler (Hg.): Europäischer Adel 1750–1950, Göttingen 1990, S. 57–86. Darin geht Dilcher der Frage nach, wie man konsistente Deutungsmuster aus der langen Geschichte des Adels gewinnen könnte. Um das zu erreichen, stellt er den Adel in vier Beziehungsräume: 1) das Geschlecht, 2) die Herrschaft über Land und Leute, 3) die Teilhabe an der zentralen Herrschaft und 4) Adel und Kirche.

beobachtet, oder ob man Adelsgeschichte als erfolgreichen Anpassungsprozess begreift, weil man die verwandelte Fortexistenz adeliger Mentalitätselemente nachweisen kann, bleibt die Erkenntnis, dass der deutsche Adel am Vorabend des Ersten Weltkrieges trotz allem eine äußerst einflussreiche Gesellschaftsklasse bildete.[8] Das in diesem Zusammenhang vielzitierte *Obenbleiben*[9] (Sombart) ist ein deswegen lohnenswerter Untersuchungsaspekt, weil sich der Adel im 19. Jahrhundert einer steigenden Anzahl von konkurrierenden Gruppen gegenübersah. Für Eckart Conze wird Adelsgeschichte dadurch zu einer Erzählung des Umgangs mit der Erfahrung steigenden Drucks, des Legitimierungs- und Modernisierungsdrucks, sprich des *Anpassungsdrucks*. Eine Geschichte des Versuchs, trotz politischen und sozialen Wandels eine verlässliche Lebensgrundlage zu erhalten.[10]

Eines der größten Hindernisse für eine systematische Aufarbeitung bleibt dabei die Tatsache, dass der Adel nie eine eindeutig abgrenzbare Sozialformation war und er im Laufe der Zeit eine starke *Binnendifferenzierung* ausbildete. Eine hochadelige, ehemals reichsunmittelbare Familie hatte mit einer neunobilitierten Unternehmerfamilie oder gar einem Staatsbeamten mit persönlichem Adelsprädikat wenig bis nichts gemeinsam, außer eben diesem Prädikat. Aus- und Aufzählungen von adeligen Persönlichkeiten in Regierungen, Militär und Verwaltung, wie dies in der älteren quantitativen Forschung sehr beliebt war,[11] sind für aussagekräftige Rückschlüsse auf einen Teilbereich des Adels nur wenig belastbar. Der Adel lässt sich prinzipiell in *heterogene* und *homogene* Aspekte differenzieren. Die Heterogenität spiegelt sich in der Unterscheidung nach Regionen, Konfessionen, Recht, Generation, Geschlecht, Sprache und vielem mehr wider. Auch das Alter des Adels war im 19. Jahrhundert ein zunehmend bedeutendes Unterscheidungsmerkmal. Die Trennung von hohem und niederem Adel muss in die Überlegungen genauso miteinbezogen werden wie eine ehemalige Reichsstandschaft oder

8 Diese Ansicht ist wohl am vehementesten vertreten in Mayer, A. J.: Adelsmacht und Bürgertum, München 1984.

9 Zur Begrifflichkeit des *Obenbleibens* vgl. Braun: Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben, in: H.-U. Wehler (Hg.): Europäischer Adel 1750–1950, Göttingen 1990, S. 87–95; Conze/Wienfort: Einleitung, in: Dies. (Hg.): Adel und Moderne, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 1–16; Conze: Niedergang und Obenbleiben, in: Dass. (Hg.): Kleines Lexikon des Adels, München 2005, S. 187–188; Demel: Der bayerische Adel von 1750 bis 1871, in: H.-U. Wehler (Hg.): Europäischer Adel 1750–1950, Göttingen 1990, S. 126–143; Wüst: „Obenbleiben" nach der Mediatisierung, in: G. Drossbach/A. O. Weber/W. Wüst (Hg.): Adelssitze – Adelsherrschaft – Adelsrepräsentation in Altbayern, Franken und Schwaben, Augsburg 2012, S. 33–60.

10 Vgl. Conze: In den Katarakten der Moderne, in: E. Conze/S. Lorenz/W. Meteling (Hg.): Die Herausforderung der Moderne, Ostfildern 2010, S. 9–22, hier S. 10.

11 Besonders häufig kam dieses Vorgehen zum Tragen, um die Partizipation des Adels an der Industrialisierung zu bestimmen. Aus Listen von Unternehmern wurden alle Personen mit einem Adelsprädikat zusammengezählt, unabhängig davon, um welchen Adel es sich handelte. Vgl. Rasch: Adelige Unternehmer am Ende der Wilhelminischen Epoche, in: H. Berghoff (Hg.): Wirtschaft im Zeitalter der Extreme, München 2010, S. 21–46.

der Unterschied zwischen landsässigem Adel und Stadtpatriziat. Diese Binnendifferenzierung ist notwendig, weil diese Adelsformationen einem historisch uneinheitlichen Wachstumsprozess unterlagen und sich komplexen – aber eben unterschiedlichen – Herausforderungen gegenübersahen. Erst der Wegfall aller Adelsprivilegien mit der Weimarer Verfassung löste einen *Homogenisierungsschub* aus.

Alle schrankenübergreifenden Gemeinsamkeiten bilden dagegen die Homogenität, etwa gemeinsame Verhaltensnormen oder Distinktionsmerkmale, die sie sichtbar von der bürgerlichen Lebenswelt abhoben und die sich gewissermaßen bis heute in der Existenz einer spezifischen *Adeligkeit* widerspiegeln. Heinz Reif zufolge ist Adeligkeit eine Analogiebildung zu Bürgerlichkeit. Auch wenn sie ein historisches Konstrukt bliebe, sei sie ein Ensemble von historisch tief gegründeten, mehr oder weniger stark fortwirkenden Elementen adeliger Identität. Über die entscheidenden Umbruchsphasen hinweg habe der Adel seine Kultur erhalten können, sein Erbe von Orientierungs- und Verhaltensmustern. Diese bestimmten die *Mentalität* des Adels und damit den Kurs der Gruppe in die Moderne. Für eine ausreichende Erforschung von Adeligkeit müsse aber komplementär dazu auch ein möglichst breites Wissen über das konkrete Reservoir an Erfahrungen, Selbstdeutungen, Motiven und Strategien hinzutreten, die der Adel ausgebildet und während gesellschaftlicher Wandlungsprozesse erfolgreich angewendet hat.[12]

Es existiert also unbestritten ein Fundus an gemeinsamen Traditionen und Leitbildern, die sich als ein vielfach abgestuftes und variiertes, aber dennoch verbindliches Kulturmodell präsentieren. Hierdurch wird soziale Gruppenidentität geschaffen, die zu einem gemeinsam eingeübten *Habitus* (Bourdieu) führt. Die Einheit dieser Gruppe gründet sich also besonders in der Anteilhabe an einer spezifisch adeligen Kultur. Daraus würden sich Lebensweisen, berufliche Orientierungen, Familienstrategien und Heiratsverhalten erklären.[13] Die Sozialwissenschaftler, die sich seit dem Ende des 19. Jahrhunderts der Elitenproblematik zuwandten, erklärten die Erfolge des Adels, sich auf staatlichen wie gesellschaftlichen Führungspositionen zu halten, auch mit dessen kulturellen Ressourcen. Heinz Reif fordert deshalb einen doppelten Zugriff: ein Konstrukt von Adeligkeit und ein soziologisches Konzept der Elitenbildung.[14]

---

12 Vgl. Reif: Adel, Aristokratie, Elite (= Elitenwandel in der Moderne, Band 13), Berlin/Boston 2016, S. 324–326.

13 Vgl. Malinowski: Vom König zum Führer (= Elitenwandel in der Moderne, Band 4), Berlin 2003, S. 38–41.

14 Dieser Gedankengang von Heinz Reif findet sich bei Marburg/Matzerath: Vom Stand zur Erinnerungsgruppe, in: Dies. (Hg.): Der Schritt in die Moderne, Köln u.a. 2001, S. 5–15, hier S. 6.

Dieses Konzept findet sich bereits im zweibändigen Werk *Adel und Bürgertum in Deutschland*. Dort wird der adelig-bürgerliche Austauschprozess bei der Elitenbildung genauer betrachtet. Heinz Reif schlägt vor, zunächst den Sozialprozess nur zur einen Hälfte als Geschichte von Klassenkämpfen aufzufassen, zur anderen als ständige Herstellung von Kompromissen und Synthesen. Die Geschichte des Adels in Deutschland müsse demnach als Geschichte seiner Beziehungen zum höheren Bürgertum geschrieben werden. Die gesellschaftlichen Machtstrukturen seien in einem Miteinander ausgehandelt worden, nicht (nur) in einem Gegeneinander.[15] Der durch verdienstvolle Nobilitierung hinzutretende *neue Adel*[16] wäre seinem Charakter nach Teil beider Welten. Einerseits schloss er die Zugehörigkeit zu einer höheren Gesellschaft durch Anerkennung des Verdienstes ein, womit eine Forderung des Bürgertums nach Aufstieg erfüllt würde. Andererseits würde durch die Anerkennung des Adelsprädikats von Seiten des Bürgertums der Adelsstand an sich legitimiert. Der Begriff des neuen Adels allein zeige also bereits, dass das Bürgertum keinesfalls ein konsequent offenes Leistungs- und Pluralitätsprinzip vertrat.[17]

Weiterhin fragt Heinz Reif nach den Machtressourcen, die den Adel nach dem Verlust der Herrschaftsrechte dazu befähigten, eine wichtige Rolle im Elitenbildungsprozess zu spielen. Anstatt ihn als inkompatibel mit der Moderne zu sehen, solle es das Konzept der Elitenbildung ermöglichen, die Geschichte von Adel und Bürgertum als eine offene, sich gegenseitig austarierende Beziehung zu begreifen. Viele unterschiedliche Gruppen, das Bürgertum eingeschlossen, versuchten aus dem umfassenden, alteuropäischen Adelserbe durch zeitgemäße Re-Invention dessen, was Adel eigentlich ist, ein neues Kulturverständnis und damit auch neue Handlungsmuster zu erarbeiten. Das Einbringen von Adeligkeit in die Aushandlung des adelig-bürgerlichen Grundkonsenses beim Elitenbildungsprozess habe dem Adel einen eigenen Weg in die Moderne gezeigt, jenseits von bloßen Kategorien wie Isolation oder Niedergang. Die daraus entstandene neue Adelskultur habe sich dynamisch fortentwickelt und viele Angebote an das hohe Bürgertum enthalten.[18]

---

15 „Das Alte war also nicht so alt, wie es damals erschien; und das Neue sollte nicht so neu sein, wie es denkbar war." Reif: Einleitung, in: Ders. (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland I, Berlin 2000, S. 7–27, hier S. 12–13.

16 Zur Verstrickung des *neuen Adels* mit dem Nationalsozialismus vgl. Gerstner: Neuer Adel, Darmstadt 2008; Malinowski: „Führertum" und „neuer Adel", in: H. Reif (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland II, Berlin 2001, S. 173–211.

17 Vgl. Reif: Einleitung, in: Ders. (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland I, Berlin 2000, S. 7–27, hier S. 12–13.

18 Vgl. ebd., hier S. 15–17. Diese Anregungen fanden bereits in einigen Untersuchungen Anwendung, wie etwa in der Dissertation von Eva-Carolina Doll. Sie untersucht das fürstliche Haus Thurn und Taxis über die Epochengrenze 1800 hinweg und extrahiert verschiedene Strategien und Handlungsmuster, die bis in die 1860er Jahre wirkten. Sie unterscheidet dabei drei Handlungsmuster: 1) ein konservativ-konservierendes, 2) ein

Je weiter man in die Moderne vordringt, desto unangemessener erscheint jedoch der Zugriff über das Konzept der Elitenbildung, weil gegenwärtig nur ein geringer Teil von Adeligen zur Elite gehört. Josef Matzerath kritisierte 2010, dass beide marktgängigen soziologischen Erklärungsversuche die Existenz des Adels in der Moderne nicht abschließend begründen würden: Weder sei der Adel in einer Klassengesellschaft aufgegangen, noch rekrutiere sich die Gesellschaftselite vornehmlich aus ihm. Auch der Verweis auf die soziale Ungleichheit, auf die Ausdifferenzierung der pluralistischen Gesellschaft würde die Adelsphänomene letztlich nicht plausibel erklären.[19] Er verweist darauf, dass der Erkenntnisbereich des elitentheoretischen Zugriffes Grenzen habe. Denn die Vorgehensweise der Wissenschaftler, zunächst Kriterien für eine Gruppenzugehörigkeit aufzustellen und anschließend Personen mit diesen Kriterien zu suchen, hat folgerichtig Leistungsgrenzen. Diese Verfahrensweise der *analytischen Gruppen* untersucht nämlich nicht, ob sich diese vom Forscher zusammengestellte Gruppen wirklich miteinander vergesellschafteten. Hier würde man Gefahr laufen, unterschiedliche soziale Positionen unter demselben Etikett zu subsumieren. Gleichzeitig konnten unterschiedliche Weltanschauungen den Adel durchziehen, ohne dass dieser in Teillager zerfiel. Matzerath spricht von einer *Entkonkretisierung* der Sozialformation des Adels. Es sei demnach möglich, in der Moderne adelig und gleichzeitig konservativ, liberal oder demokratisch zu sein.[20]

Dem Adel gelang es aber, trotz seiner unterschiedlichen Anschauungen über die Welt, zentrale Bereiche des alten Selbstverständnisses beizubehalten. „Sein Lebensstil musste nicht als überholt Frühneuzeitliches im Modernen unzeitgemäß fortexistieren, sondern er konnte bestehen bleiben und musste lediglich neben sich weitere neue Lebensstile akzeptieren, mit denen er in Konkurrenz trat. Statt des Falschen im Wirklichen ergibt sich ein modifiziertes Vergangenes im Gegenwärtigen. Der Adel befand sich deshalb nicht auf dem Weg von einer geburtsständischen Elite zur nachständischen Leistungselite, sondern er wandelte sich vom Stand zur *Erinnerungsgruppe*. Seine Strategie obenzubleiben bestand darin, Symbole zu nutzen, die die neuen (konkurrierenden) Eliten nicht durch Leistung erringen konnten."[21]

---

umdeutendes-experimentierendes und 3) die Entkoppelung, der Rückzug ins Private. Vgl. Doll: Handlungsstrukturen – Die Standesherrschaft Thurn und Taxis in der Epochenschwelle zum 19. Jahrhundert unter Fürst Maximilian Karl (= Thurn und Taxis Studien, Neue Folge, Band 8), Regensburg 2017.

19 Vgl. Matzerath: „... nicht gegen, nein für das Volk sein muß die Aristokratie", in: E. Conze/S. Lorenz/W. Meteling (Hg.): Die Herausforderung der Moderne, Ostfildern 2010, S. 51–57, hier S. 51.

20 Vgl. ebd., hier S. 52–57.

21 Marburg/Matzerath: Vom Stand zur Erinnerungsgruppe, in: Dies. (Hg.): Der Schritt in die Moderne, Köln u.a. 2001, S. 5–15, hier S. 14.

Er habe eine eigene, zeitlose Elitequalität beansprucht, die in der Moderne allerdings nicht die einzig mögliche Anforderung für eine Führungsposition blieb. Denn die Pluralisierung des Wertesystems schwächte schließlich auch den Anspruch des Adels, der Allgemeinheit zu dienen und eine Werteelite mit stilprägendem Vorbild zu sein. Einerseits wurden adelige Werte und Verhaltensweisen in die moderne Gesellschaft integriert, andererseits wurden sie bedeutungslos für die Rekrutierung einer Leistungselite.[22] Durch die Industrialisierung wurden Teile adeliger Selbstvergewisserung zum kaufbaren Massenprodukt und in den Alltag der Menschen integriert. Andererseits passte sich die adelige Mentalität an die veränderten Gegebenheiten an, wodurch es möglich wurde, neue Weltanschauungen in die bereits existierenden Begrifflichkeiten einzubauen und damit zu suggerieren, sie wären immer schon ein Teil des adeligen Weltverständnisses gewesen. Deshalb würde es nach Fabian Fiederer sinnvoll erscheinen, den Adel mehr als *Werteelite,* denn als Ämter- oder Positionselite zu begreifen.[23]

Ein weiteres zentrales Element adeligen Selbstverständnisses war aber gerade die fortschreitende Eingrenzung seiner rechtlichen Freiräume, wie dies durch Christian Wieland treffend herausgearbeitet wurde. Die Adeligen hätten sich nicht einfach den Anforderungen der Moderne verschlossen, sondern sie nutzten ihre neuen Möglichkeiten durchaus. Wegen dieser Doppelstrategie dürfe der Adel nicht als Opfer des Staatsbildungsprozesses oder des modernen Rechtssystems gesehen werden, sondern vielmehr als Teil oder Motor derselben. Diese Strategie gewänne vor allem im 19. Jahrhundert eine besondere, geradezu vitale Bedeutung für das Fortdauern adeliger Vormachtstellung.[24]

---

22 „Die adlig-ständische Symbolwelt, der adlige Statuskonsum, von der Kleidung bis zur Reisekultur, einst rechtlich streng eingehegt, wurde Schritt für Schritt zum frei erreichbaren Mode- und Konsumartikel, zunächst nur dem bürgerlichen Reichtum, dann aber bald dem gesamten Massenkonsum zugänglich." Reif: Einleitung, in: Ders. (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland I, Berlin 2000, S. 7–27, hier S. 9.

23 Vgl. Fiederer: „... an allen alten Traditionen festhalten" (= Thurn und Taxis Studien, Neue Folge 5), Regensburg 2017, S. 9.

24 Vgl. Schönpflug: Kommentar, in: C. Wieland (Hg.): What makes the nobility noble?, Göttingen 2011, S. 114–117, hier S. 116–117. Die Beiträge in der zweiten Rubrik des Sammelbandes setzen sich mit adeliger Politisierung auseinander. Dabei wird unterstellt, dass sich der Adel zu keiner Phase der Neuzeit wirklich sicher fühlen konnte. Vielmehr waren die Familien einem ständigen Kampf um Rang und Namen ausgesetzt und gleichzeitig über die Vorrangstellung des Adels insgesamt besorgt. Der Kampf ums Obenbleiben ist also als permanente Herausforderung zu verstehen. In zahlreichen alltäglichen, politischen Akten kommt *das Adelige* deshalb zum Ausdruck, weil die Behauptung des Adeligseins im Eigensinn des Adeligen liegen musste und so das Politische in das Lokale, Alltägliche und Persönliche hineinreichte. Jedoch verengte sich der Bereich politischer Akte, bei denen adlig-eigensinniges Verhalten zum Erfolg führte, zunehmend. Andererseits konnte durch den Beitrag Tatjana Tönsmeyers gezeigt werden, wie virtuos und kreativ Adelige die Mittel nutzten, die ihnen zur Verfügung standen, indem sie sich auf lokaler Ebene sogar Wahlen stellten und damit das Risiko eingingen, von Nichtadeligen herausgefordert und geschlagen zu werden. Vgl. Frie: Kommentar, in: C.

Die Leistungen auf dem Feld der Politik zeigen, dass Adelsgeschichte im 19. Jahrhundert nicht ausschließlich als Moment des Verlustes von Sonderrechten betrachtet werden darf. Monika Wienfort verweist daher auf die (Neu-)Konstituierung der adeligen Sonderstellung hinsichtlich seiner rechtlichen Formen. Dazu würden insbesondere Fideikommisse, Familienstiftungen und Familienvereine gehören.[25] Besonders deutlich können Kontinuitäten und Diskontinuitäten offengelegt werden, wenn Untersuchungen über Epochengrenzen hinweg angelegt werden. Eng verbunden damit ist auch die Frage nach einer Adelserneuerung, also einem *neuen Adel* im 19. und 20. Jahrhundert.[26] Es scheint sich die Aussage von Eckart Conze zu bestätigen, dass wohl keine Gruppe geeigneter zu sein scheint als der Adel, „Mechanismen von sozialer Inklusion und Exklusion, von Selbst- und Fremdpositionierung im sozialen Raum, der Produktion und Reproduktion von Kapital (Schumpeter, Bourdieu) oder die Kontinuität und den Wandel von Lebenswelten am konkreten historischen Beispiel zu studieren."[27]

Die hier vorgestellte jüngere Diskussion macht deutlich, vor welchen Herausforderungen die moderne Adelsforschung steht. Sie sucht verstärkt nach Bestandteilen des Kulturmodells von Adeligkeit, fragt nach den bleibenden Elementen, nach dem Kern des Adels, der über die Zeit hindurch erhalten blieb. Sie analysiert die Zusammensetzung von Führungseliten und versucht dabei, den adelig-bürgerlichen Austauschprozess offenzulegen. Außerdem sieht die Forschung Adelsgeschichte schon lange nicht mehr als reine Niedergangsgeschichte, sondern sie fragt nach den Ursachen ständig neuauftauchender Machtkonjunkturen des Adels in der Moderne. Anhand des adeligen *Wertehimmels* können adelige Werte an die Moderne angepasst und mit neuen Bedeutungen versehen werden. Begrifflichkeiten wie *Erinnerungsgruppe* oder *Mentalitätselemente* machen aber deutlich, dass sich die Erklärungsmodelle vorzüglich auf die kulturelle Sphäre beschränken. Dabei werden hauptsächlich Gemeinsamkeiten gesucht und die homogenen Aspekte betont, um seine Fortexistenz in der Moderne zu erklären. Dies darf durchaus kritisiert werden. Kultur ist schließlich ein verfängliches, weil unerschöpfliches Thema.[28]

Wieland (Hg.): What makes the nobility noble?, Göttingen 2011, S. 218–223, hier S. 219.

25 Vgl. Wienfort: Gerichtsherrschaft, Fideikommiss und Verein – Adel und Recht im „modernen" Deutschland, in: C. Wieland (Hg.): What makes the nobility noble?, Göttingen 2011, S. 90–113.

26 Vgl. Reif: Adelserneuerung und Adelsreform in Deutschland 1815–1874, in: E. Fehrenbach/E. Müller-Luckner (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848, München 1994, S. 203–230, hier S. 203. Zum *neuen Adel* zwischen Jahrhundertwende und Nationalsozialismus vgl. Gerstner: Neuer Adel, Darmstadt 2008.

27 Conze: Deutscher Adel im 20. Jahrhundert, in: G. Schulz/M. Denzel (Hg.): Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert, St. Katharinen 2004, S. 17-34, hier S. 20–21.

28 Die Formulierung geht zurück auf Kaspar von Greyerz. Vgl. Demel: Adelskultur – Bemerkungen zu einem schwierigen Begriff, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern, München 2008, S. 1–9, hier S. 1.

b) Literatur und Forschungsvorhaben

Dieses Kapitel wird keine erschöpfende Darstellung der Literatur zum Adel anbieten. Die letzten zwei Jahrzehnte haben eine Vielzahl an Veröffentlichungen hervorgebracht. Die hier folgenden Ausführungen werden nur einen Teil davon streifen können, besonders denjenigen, der im Zusammenhang mit der Erforschung des deutschen hohen Adels im 19. Jahrhundert von Bedeutung ist. Ziel ist es, den Werdegang der Forschung nachvollziehbar zu machen und die Frage zu beantworten, wieso eine Beschäftigung mit den deutschen Standesherren im Zusammenhang der modernen Fragestellungen sinnvoll erscheint. Darüber hinaus soll auf einige Lücken in der Literatur hingewiesen werden.

Die meisten Autoren aus den 1980er Jahren betrachteten den Adel noch als relativ einheitliche Gruppierung, an dessen Beispiel man die großen weltgeschichtlichen Ereignisse erklären könne. Am eindringlichsten beschrieb Arno Mayer die postfeudalen Verhältnisse des 19. Jahrhunderts als Inbegriff der in Europa herrschenden Ordnung. Er setzte sich dafür ein, auch den scheinbaren Verlierern jener Zeit mehr Aufmerksamkeit zu schenken, um das beginnende 20. Jahrhundert besser verstehen zu können.[29] Damit traf er durchaus einen Nerv. Denn Adelsgeschichte war bis dahin eine eher stiefmütterlich behandelte Spezialdisziplin. Die auf Preußen ausgerichtete Geschichtsschreibung ließ vor allem den ostpreußischen Junker als Vertreter des Adels hervortreten, dem eine immense Mitschuld an den beiden Weltkriegen nachgesagt wurde. Eine Beschäftigung mit der Materie war dementsprechend diffizil. Dies war auch der Grund, warum sich die These vom langsamen Niedergang des Adels so lange halten konnte, ohne eine Berichtigung zu erfahren. Die jüngere Forschung betont demgegenüber zunehmend die Beharrungs- und Erneuerungskraft des Adels in der Moderne.[30]

---

29 Vgl. Mayer, A. J.: Adelsmacht und Bürgertum, München 1984. Ebenfalls erschien in den 1980ern bereits ein Sammelband, der auf einen vergleichenden Ansatz der europäischen Länder und Regionen ausgelegt ist. Vgl. Reden-Dohna/Melville: Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Beiheft 10), Stuttgart 1988. Darin finden sich Arbeiten über den englischen, den polnischen und den ungarischen Adel genauso wie etwa über die wirtschaftliche Lage des bayerischen Adels oder die Anpassungsfähigkeit des kurhessischen Adels.

30 Vgl. Conze, E.: Von deutschem Adel, Stuttgart 2000. Für seine Arbeit wählt Conze eine Kombination von familienbiographischen Darstellungen mit gesellschaftsgeschichtlichen und lebensweltbezogenen Fragen aus. So versucht er die Geschichte der Grafen von Bernstorff, einem mecklenburgischen Uradelsgeschlecht, vor dem Hintergrund der allgemeinen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu rekonstruieren. Seine Arbeit misst die These vom Niedergang und diejenige vom Obenbleiben am Maßstab einer oft komplexen Realität, indem sie verallgemeinernde Vorstellungen am Leben einer adeligen Familie überprüft. Er folgt dabei der Auffassung Max Webers, dass Herrschaft, Ökonomie und Kultur gleichwertige und gleichberechtigte Dimensionen jeder Gesellschaft sind. Vgl. ebd., S. 11–15, S. 27.

Anfang der 1990er Jahre beschrieb Hans-Ulrich Wehler die Adelsforschung noch als eine *terra incognita*. Er konstatierte, dass man über die Zeitspanne von 1750 bis 1950 verblüffend wenig über den deutschsprachigen Adel wisse.[31] In Wehlers Band finden sich die bereits erwähnten fünf Mentalitätselemente von Oexle sowie die Orientierungs- und Deutungshorizonte von Dilcher wieder. Der Sammelband war ein Versuch, die Kernelemente des Adels näher zu erfassen. Die von Wehler beschriebene Forschungslücke zur Sattelzeit konnte in der Folge nur allmählich geschlossen werden, wie etwa durch einen 1994 erschienenen Sammelband von Elisabeth Fehrenbach. In der Einführung wird dort verstärkt auf Rangunterschiede und die Binnendifferenzierung innerhalb des Adels hingewiesen. Auch rückten die Standes- und die Familiensolidarität als unverzichtbare Voraussetzungen, um *oben bleiben* zu können, in den Mittelpunkt.[32]

Die am Anfang des Millenniums erschienenen Sammelbände von Heinz Reif beleuchten das Verhältnis des Adels zum Bürgertum, aber auch zum Militär und zur Politik, vom Kaiserreich bis zum Nationalsozialismus.[33] Typischerweise wurde zu dieser Zeit besonders die Rolle des preußischen Adels aus einer sozialgeschichtlichen Perspektive beleuchtet. Auch der sächsische Adel wurde einer intensiveren Betrachtung unterzogen.[34] Eine genauere Untersuchung des südwestdeutschen Adels in Sammelbänden wurde erst später umgesetzt.[35] Die Frage nach dem, was traditionelle Verbände und privilegierte Führungsschichten zusammenhielt, nachdem Sozialordnung und politische Struktur in Bewegung geraten waren, war seit den 1990er Jahren bis in die Gegenwart Gegenstand des wissenschaftlichen Diskurses. Außerdem hat die jüngere Forschung den Zäsurcharakter von 1806 für die Adelsgeschichte wieder in den Fokus der Diskussion gerückt.[36]

Das in jüngerer Zeit gestiegene Interesse am Adel hängt nach Eckart Conze besonders damit zusammen, dass im Zuge des Mauerfalls verstärkt Fragen nach der Rekrutierung, der Zusammensetzung und den Handlungsbedingungen von

---

31 Vgl. Wehler: Einleitung, in: Dass. (Hg.): Europäischer Adel 1750–1950, Göttingen 1990, S. 9–18, hier S. 11.

32 Vgl. Fehrenbach/Müller-Luckner: Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848 (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 31), München 1994.

33 Vgl. Reif: Adel und Bürgertum in Deutschland I (= Elitenwandel in der Moderne, Band 1), Berlin 2000; Reif: Adel und Bürgertum in Deutschland II (= Elitenwandel in der Moderne, Band 2), Berlin 2001.

34 Vgl. Marburg/Matzerath: Der Schritt in die Moderne, Köln u.a. 2001.

35 Vgl. Rudolf/Blatt/Himmelein: Alte Klöster, neue Herren, Ostfildern 2003; Conze, E./Lorenz/Meteling: Die Herausforderung der Moderne (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Band 67), Ostfildern 2010.

36 Vgl. Frie: Adelsgeschichte des 19. Jahrhunderts? Eine Skizze, in: *GG*, Band 33, 2007, S. 398–415, hier S. 400, 403; Burgdorf: Ein Weltbild verliert seine Welt (= Bibliothek altes Reich, Band 2), München 2006; Weikl: Krise ohne Alternative? (= Geschichtswissenschaft, Band 7), Berlin 2006.

Eliten gestellt wurden. Weiterhin rückten soziale Praktiken und Erfahrungen in den Fokus, weil angenommen wird, dass aus dem adeligen Selbstverständnis und seiner Mentalität Rückschlüsse auf die Gesamtstruktur der Gesellschaft und ihren Wandel möglich sind. Ein letzter Grund ist, dass die europäische Dimension von Adelsgeschichte wieder ins Bewusstsein der Historiker gerückt ist.[37]

Auf der Suche nach den Kernelementen von Adeligkeit ist der *erweiterte Kulturbegriff* auch in der Adelsforschung längst angekommen. Fragen zur Alltagsgeschichte, zu lebensweltlichen Zusammenhängen, zu Geschlechterrollen oder zu medialen Darstellungen sind für Sammelbände keine Seltenheit mehr.[38] Der Adel birgt für die historische Anthropologie ein enormes Erkenntnispotential, weil die Individuen verschiedenste Weltanschauungen besitzen konnten, ohne dass sie gleich ihre Adeligkeit verloren hätten. Die Kultur-, Sozial- und Mentalitätsgeschichte hat mit dem Adel einen hervorragenden Untersuchungsgegenstand, weil er ein weitverzweigtes Reservoir an Verhaltensmustern besaß, deren dahinterliegende Bedeutungshorizonte bis heute nicht vollständig entschlüsselt wurden.

Der Adel bietet sich auch deswegen für Forschungsvorhaben an, weil er über Jahrhunderte hinweg vielfältige schriftliche Quellen erzeugt und gesammelt hat. Es gibt wohl kaum eine zweite gesellschaftliche Gruppierung, die ihren Weg vom Mittelalter bis in die Moderne besser dokumentieren könnte. Ein Mangel herrscht vielmehr an einer systematischen Aufarbeitung. Die Forschung würde noch immer davon profitieren, dem dominierenden Blick auf das ostelbische Junkertum andere Adelsgruppen gegenüberzustellen. Darüber hinaus weisen auch vermeintlich homogene Adelslandschaften große innere Unterschiede auf. Für Preußen spielt der konfessionelle Gegensatz zwischen den rheinisch-katholischen Adeligen und den protestantischen in Ostelbien eine entscheidende Rolle. In Bayern wiederum hatte der katholische landsässige Adel mit dem oftmals protestantischen, ehemals reichsunmittelbaren Adel in Franken wenig gemeinsam. Hier wären Arbeiten über Außenbeziehungen und Binnenstrukturen adeliger Gruppen wünschenswert.[39] Untersuchungen zu den nordwestdeutschen Adelsformationen kommen dagegen häufiger vor.[40]

---

37 Vgl. Conze: Deutscher Adel im 20. Jahrhundert, in: G. Schulz/M. Denzel (Hg.): Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert, St. Katharinen 2004, S. 17–34, hier S. 20.

38 Vgl. Schulz, G./Denzel: Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Band 26), St. Katharinen 2004; Conze, E./Meteling/Schuster/Strobel: Aristokratismus und Moderne (= Adelswelten, Band 1), Köln/Weimar/Wien 2013; Raasch: Adeligkeit, Katholizismus, Mythos (= Elitenwandel in der Moderne, Band 15), Berlin 2014.

39 Vgl. Wienfort: Wirtschaftsschulen, Waldbesitz, Wohltätigkeit, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern, München 2008, S. 395–418, hier S. 397.

40 In Nordrhein-Westfalen etwa gibt es günstige Voraussetzungen zur Erforschung des Adels. Die dortigen Adelsarchive sind in zwei Vereinen (Westfalen und Rheinland) organisiert und werden meist durch staatliche Archivare betreut (Landschaftsverbände).

Es stellt sich nun also die Frage, was hinsichtlich der Erforschung der deutschen Standesherren bisher geleistet wurde. Literatur über diese Adelsformation gibt es verständlicherweise erst ab dem 19. Jahrhundert. Dabei war zunächst das genaue Rechtsverhältnis in den einzelnen deutschen Bundesgliedern Gegenstand der staatsrechtlichen Literatur gewesen. Sie zerfällt vor allem in zwei Richtungen. Die eine ist eher *rechtshistorischer* Art und beginnt mit ihrer Argumentation bei der Rechtsstellung im Mittelalter, um daraus die im 19. Jahrhundert noch existierenden Rechtsgewohnheiten zu erklären. Die andere Richtung ist eher *rechtsdogmatischer* Art und versucht, die richtigen fürstenrechtlichen Normen zu ermitteln.[41] Eine umfassende Darstellung der Entwicklung des deutschen Fürstenrechts im 19. Jahrhundert, das in vier Phasen untergliedert werden kann, findet sich in einer Arbeit von Dorothee Gottwald.[42]

Zu einer modernen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Standesherren kam es erst nach dem Zweiten Weltkrieg. Während der 1950er Jahre war die Sichtweise der Wissenschaft auf den Adel noch durch eine eindimensionale Entwicklungsperspektive des Untergangs geprägt. Dieses Verlustnarrativ, das die höchst erklärenswerte Widerstands- und Selbsterhaltungsfähigkeit des Adels völlig ausklammert, hat Hanns Hubert Hofmann in seiner 1962 veröffentlichten Arbeit über die Adelsherrschaft in Franken und Kurbayern[43] von Otto Brunner übernommen.[44] Dadurch wurde das Spektrum der Fragestellungen entscheidend auf eine weitgehend verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Analyse über die Eingliederung des Adels in den Staatsorganismus verengt.[45]

Eine Ausnahme davon ist das *Fürstlich Salm-Salm'sche und Salm-Horstmar'sche gemeinschaftliche Archiv* in Anholt. Die transnationale Perspektive wird darüber hinaus durch den *Deutsch-Niederländischen Arbeitskreis für Adelsgeschichte* gefördert, der regelmäßig zweisprachige Tagungen veranstaltet und Sammelbände mit deutschen und niederländischen Beiträgen veröffentlicht. Vgl. Grietman/Nieuwenbroek/Schürrer: Einde van de Adelscultuur? Ende der Adelskultur? (= Adelsgeschiedenis, XXI), Hilversum 2024.

41 Vgl. Willoweit: Standesungleiche Ehen des regierenden hohen Adels in der neuzeitlichen deutschen Rechtsgeschichte, in: Sitzungsberichte/Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, München 2004, S. 1–197, hier S. 25.

42 Vgl. Gottwald: Fürstenrecht und Staatsrecht im 19. Jahrhundert (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Band 241), Frankfurt am Main 2009.

43 Die Erkenntnis, dass sich Herrschafts- und Sozialgeschichte nicht trennen lassen, erlangte Hanns Hubert Hofmann während seiner Arbeiten am *Fränkischen Atlas*. Er verknüpfte deshalb in seiner Habilitationsschrift *Adelige Herrschaft und souveräner Staat* von 1962 den sozialen Wandel mit der politisch-administrativen Geschichte in der Sattelzeit, also über die Epochengrenze zwischen Altem Reich und Vormärz hinweg. Die Arbeit war ein Versuch, auch die Mentalitätsforschung in die Sozialgeschichte einzubinden. Vgl. Schubert: Hanns Hubert Hofmann, in: *Jahrbuch für Fränkische Landesforschung*, Band 39, 1979, S. 209–216, hier S. 212–213.

44 Vgl. Brunner, O.: Adeliges Landleben und europäischer Geist, Salzburg 1949.

45 Vgl. Reif: Der Adel in der modernen Sozialgeschichte, in: W. Schieder/S. Volker (Hg.): Sozialgeschichte in Deutschland, Göttingen 1987, S. 34–60, hier S. 53.

Ein bis heute zentrales Standardwerk stellt die 1957 erstmalig erschienene Arbeit *Die Standesherren* von Heinz Gollwitzer dar. Er betitelte sein Buch selbst als einen Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte. Seiner Meinung zufolge trat die innere Struktur der Aristokratie in den letzten Rückzugspositionen besonders deutlich hervor, weshalb eine Untersuchung lohnenswert erschien.[46] Obwohl auch er durch Otto Brunner beeinflusst wurde, schlägt die Fragestellung und Methodik einen deutlich abweichenden Weg ein. Sein Gegenstand ist nicht die Existenz der Adelswelt *vor*, sondern ihr Weiterleben *in* der modernen Welt. Er verlässt damit das gängige Narrativ vom unaufhaltsamen Niedergang und zeichnet ein Bild der Anpassung und Veränderung. In seiner Arbeit geht er dabei von der begründeten Vermutung aus, dass der Sozialprozess nur zur einen Hälfte als eine Geschichte von Klassenkämpfen aufzufassen sei. Zum anderen sei er eine ständige Herstellung von Kompromissen und Synthesen.[47] Damit nahm er den Ansatz moderner Adelsforschung vorweg. Darüber hinaus würdigte er die Rolle der Standesherren als Vermittler zwischen den deutschen Großmächten, betrachtete ihr Verhältnis zum Hof und zur Bürokratie und schuf zum ersten Mal eine Typisierung der Standesherren.[48]

Gollwitzer ist der Meinung, dass die Veränderungen auf wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Ebene einen relativ einheitlichen Menschentyp geschaffen hätten, der sein Schicksal auf ähnliche Weise meistern musste. Monika Wienfort kritisiert in ihrem Aufsatz über adelige Handlungsspielräume aber zu Recht, dass diese Typologie der Standesherren kaum zwischen statisch-traditionellen und dynamisch veränderbaren Einstellungen und Charakteristika unterscheiden würde.[49] Inspiriert von dieser Typologie der Standesherren stellt sie drei weitere Adelstypen der Moderne vor.[50] Insgesamt schätzte Gollwitzer das politische wie das gesellschaftliche Gewicht dieser Gruppe aber als eher gering ein. Eine nähere Betrachtung des Vereins oder gar der Konferenzen findet nicht statt. Man

46 „Auf den Rückzugspositionen der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen offenbart sich die innere Struktur einer Aristokratie unter besonders scharfer Beleuchtung; für die Absicht dieses Buches, das historisch-soziologische Röntgenbild einer gesellschaftlichen Spitzengruppe zu ermitteln, gerade die rechte Konstellation! [...] die Stimme der noch nicht völlig überwundenen ständischen Hierarchie inmitten der Klassengesellschaft des 19./20. Jahrhunderts und ihres Übergangs zu neuen, heute noch nicht voll ausgeprägten Sozialformen." Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 9.

47 Vgl. ebd., S. 345–346.

48 1) Der zurückgezogen lebende Patriarch, 2) der Hofgänger, 3) der Militärangehörige, 4) der Staatsmann und Politiker, 5) der Mäzen, 6) der Grandseigneur. Vgl. ebd., S. 292–327.

49 Vgl. Wienfort: Adlige Handlungsspielräume und neue Adelstypen in der „klassischen Moderne" (1880–1930), in: *GG*, Band 33, 2007, S. 416–438, hier S. 422.

50 1) Die adeligen Schülerinnen der wirtschaftlichen Frauenschulen mit neuen Möglichkeiten für Eheschließung und Berufstätigkeit, 2) die adeligen Gründer von Fideikommissen bis zum Ersten Weltkrieg und 3) die adeligen Protagonisten moderner Wohltätigkeit. Vgl. ebd., hier S. 420–437.

darf wohl bemängeln, dass bei dieser Untersuchung die Schwäche der älteren Sozialgeschichtsschreibung deutlich wird, die ihren Fokus fast ausschließlich auf die politischen und ökonomischen Aspekte des Adels lenkte und damit wichtige Kriterien des Wissenstransfers und von Adeligkeit außen vor ließ.

Was die Untersuchungen der Standesherren als Gruppe anbelangt, waren die rechtliche und politische Vorrangstellung immer schon bevorzugter Gegenstand der Auseinandersetzung. So zeichnete Rolf Schier 1977 die Entwicklung der standesherrlichen Vorrechte in Preußen nach, allerdings ohne jegliche sozialgeschichtliche Tiefe.[51] In dieselbe Richtung ging Ulrich Neth 1970, der über den Kampf der württembergischen Standesherren um ihre rechtliche Stellung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schrieb.[52] Darin wird das Problem dargestellt, das in Württemberg nach der Annahme der Paulskirchenverfassung durch den württembergischen König entstand. Denn nach dem Scheitern der Revolution kam es zu Beschwerden der Standesherren über die als ungerecht empfundene Ablösung der Feudallasten bei der Deutschen Bundesversammlung in Frankfurt am Main. Etwaige Fragen zu Anpassungsleistungen, zu Mentalitätselementen oder zu Handlungsbedingungen spielen in der Arbeit aber keine Rolle. Eine weitere Arbeit aus dem Jahr 1996 untersucht die badischen Standesherren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.[53] Darin werden neben rechtlichen Fragestellungen auch verstärkt sozialgeschichtliche Aspekte beleuchtet.

Demgegenüber gibt es eine Vielzahl an Arbeiten über einzelne standesherrliche Häuser und Persönlichkeiten. Der Übergang vom Alten Reich in den Deutschen Bund bis zur Jahrhundertmitte ist für viele standesherrlichen Familien gut aufgearbeitet, wie beispielsweise für die Häuser Löwenstein, Thurn und Taxis, Waldburg, Hohenlohe oder Leiningen.[54] Dies ist wenig überraschend, wenn man

---

51 Vgl. Schier: Standesherren (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts. Reihe A: Studien, Band 11), Heidelberg/Karlsruhe 1977.

52 Vgl. Neth: Standesherren und liberale Bewegung (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Band 9), Stuttgart 1970.

53 Vgl. Furtwängler: Die Standesherren in Baden (1806–1848) (= Europäische Hochschulschriften Reihe 3. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Band 693), Frankfurt am Main/Berlin 1996.

54 Vgl. Stockert: Adel im Übergang (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen, Band 144), Stuttgart 2000; Grillmeyer: Habsburgs Diener in Post und Politik (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Band 194), Mainz 2005; Doll: Handlungsstrukturen – Die Standesherrschaft Thurn und Taxis in der Epochenschwelle zum 19. Jahrhundert unter Fürst Maximilian Karl (= Thurn und Taxis Studien. Neue Folge, Band 8), Regensburg 2017; Dornheim: Adel in der bürgerlich-industrialisierten Gesellschaft (= Europäische Hochschulschriften Reihe 31, Politikwissenschaft, Band 218), Frankfurt am Main 1993; Weber, H.: Die Fürsten zu Hohenlohe im Vormärz, Schwäbisch Hall 1977; Wild: Das Fürstentum Leiningen vor und nach der Mediatisierung, Mainz 1954.

bedenkt, dass die Sattelzeit eine entscheidende Umbruchsphase für adelige Familien darstellt. Für die Zeit der klassischen Moderne bis hin zur Weimarer Republik existieren dagegen erstaunlich wenige Monographien.[55] Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts scheint zumindest bisher vernachlässigt worden zu sein. Einen weiteren Schwerpunkt bilden dagegen Darstellungen über herausragende standesherrliche Persönlichkeiten.[56]

Insgesamt zeigt die hier vorgestellte Literatur, dass eine prosopographische Arbeit über die Standesherren in Bayern fehlt, wobei es durchaus Monographien über den fränkischen und bayerischen Adel gibt, etwa die Schriften von Otto Brunner und Hanns Hubert Hofmann, in denen auch die Standesherren betrachtet werden. Dennoch erscheint es aufgrund der starken Binnendifferenzierung des Adels wünschenswert, dass sich eine Arbeit ausschließlich mit den (bayerischen) Standesherren beschäftigt. Die hier vorliegende Untersuchung wird aber im Sinne moderner geschichtswissenschaftlicher Arbeiten die Grenzen Bayerns nicht als *Containerraum* begreifen, sondern wissenswerte Aspekte aus der Ereignisgeschichte angrenzender Länder in die Erzählung einfließen lassen. Der Blick auf den Verein der deutschen Standesherren, wie auch die Vereinsbildungen in der Sattelzeit, machen es ohnehin unumgänglich, eine gesamtdeutsche Perspektive einzunehmen. Auch wird die Revolution von 1848/49 als der entscheidende Moment zur Mitte des Jahrhunderts in den Blick gerückt, weil nur von diesem Hintergrund aus die veränderte Vorgehensweise der Gruppe deutlich wird. Diese Arbeit versteht sich deshalb als Beitrag zur Gesamtgeschichte der Standesherren einerseits und als landesgeschichtliche Fallstudie andererseits. Die *große Politikgeschichte* ist Grundlage für das Verstehen der Handlungsoptionen und bildet den äußeren Rahmen. Dieser Makroebene folgt die Mesoebene in Form des Vereins und der bayerischen Beamtenkonferenz, deren Aufbau und Struktur nachgezeichnet wird. Durch die Analyse der Tätigkeit dieser Organisationen wird letztlich die Mikroebene sichtbar, nämlich das Handeln der einzelnen Akteure, seien es nun die Standesherren selbst oder ihre Domänendirektoren. Dadurch können Entscheidungsprozesse, Lösungsstrategien und Alltagserfahrungen in die Erklärungsmodelle einfließen, woraus wiederum der Anpassungsprozess der Gruppe im Ganzen an die Moderne sichtbar wird.

55 Vgl. Fiederer: „… an allen alten Traditionen festhalten“ (= Thurn und Taxis Studien, Neue Folge 5), Regensburg 2017.

56 Vgl. Breitenborn: Im Dienste Bismarcks, Berlin 1984; Eltz: Die Modernisierung einer Standesherrschaft, Sigmaringen 1980; Kircher: Ein fürstlicher Revolutionär aus dem Allgäu, Kempten 1980; Pezold: Adelige Standesherrschaft im Vormärz (= Materialien zur Bayerischen Landesgeschichte, Band 17), München 2003; Stalmann: Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst 1819–1901, Paderborn 2009; Zuber: Der „Fürst Proletarier“ Ludwig von Oettingen-Wallerstein (1791–1870) (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beihefte: Reihe B, Band 10), München 1978.

2. Zugänge und Vorgehensweisen

a. Quellen, Methodik und Forschungsfragen

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass sich die jüngste Forschung in besonderem Maße der homogenen Aspekte des Adels, also der schrankenübergreifenden Gemeinsamkeiten, widmet. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Existenz des Adels in der Moderne mit seiner spezifisch adeligen Kultur begründet wird, wodurch über alle Katastrophen des 20. Jahrhunderts hinweg eine gewisse Gruppenidentität aufrechterhalten wurde. Die Adeligkeit liefert durchaus Gründe für eine Vergesellschaftung der Gruppe bis in die Gegenwart, jedoch erklärt sie nicht vollständig, warum es dem deutschen Adel gelang, bis zum Ende des Ersten Weltkrieges eine derart einflussreiche und mächtige Gesellschaftsgruppierung zu bilden. Wenn man nach der „bleibenden – und erneuerten – Stärke des adeligen Milieus“[57] fragt, müssen auch diejenigen Aspekte in das Blickfeld des Forschenden gerückt werden, die den Adel seinem eigenen Verständnis nach ausgemacht haben, nämlich die adelige Binnendifferenzierung. Erst nach den beiden Weltkriegen verschwand die Bedeutung dieser Standesschranken. Für das lange 19. Jahrhundert aber bleiben diese Unterschiede wirkmächtig für das adelige Selbstverständnis.

Silke Marburg und Josef Matzerath wiesen darauf hin, dass der Adel in der Moderne nur eine Teilordnung von vielen war. Er bediente eine spezifische Nische und betonte gerade seine Grenzen zu anderen Gesellschaftsgruppen. Die Kunst lag im *Anderssein*. Ein Adeliger unterschied sich von einem Nicht-Adeligen gerade in der Hinsicht, dass seinem Tun gewisse Grenzen – oder eben keine – gesetzt waren. Deshalb sei das Wissen um die innere Struktur, um die rechtlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Verhältnisse dieser Teilordnung so entscheidend. Die adelige Innenwelt war aber wiederum durch unterschiedlichste Abgrenzungen bestimmt. Die Konjunktur von verschiedenartigsten Adelsbezeichnungen im 19. Jahrhundert war kein Zufall. Es tauchten neue Kategorien auf, wie diejenige der deutschen Standesherren, oder der niedere Adel betonte seine ehemalige Reichsunmittelbarkeit oder sein Alter, um sich vom neuen Adel abzuheben. Schlussfolgernd scheint es für die Adelsforschung unumgänglich zu sein, die heterogenen Aspekte wieder stärker herauszustellen und sie in ihre Überlegungen einzubinden, um die Funktionsweise der adeligen Teilordnung zu verstehen.

57 Reif: Adel, Aristokratie, Elite (= Elitenwandel in der Moderne, Band 13), Berlin/Boston 2016, S. 331.

Bei der Betrachtung der Forschungsliteratur zum Adel fällt außerdem auf, dass über adeliges Wirtschaften erstaunlich wenig bekannt ist. Gleiches gilt für die Verwaltung adeliger Domänen und Betriebe. Die Frage, wie sich legislative und technische Veränderungen auf adelige Betriebe und Verwaltungen ausgewirkt haben, wird in der Forschungsliteratur kaum beantwortet. Dabei wären gerade diese Anpassungen interessant zu wissen. Adelsgeschichte ist derart stark auf die adelige Person und die Familie bzw. ihre Vernetzung mit anderen Familien ausgerichtet, dass das Personal und die verwaltungstechnischen Abläufe kaum einer Betrachtung gewürdigt werden. Dabei sind die Prozesse im Hintergrund entscheidend für den ganzen Erfolg der Standes-, bzw. Grundherrschaft. Der Satz: „Kein Fürst regiert allein“[58] sollte mit einem Ausrufezeichen versehen werden. Er ist auch für die Standesherren im 19. Jahrhundert noch richtig. Siegfried Grillmeyer liefert uns einen der wenigen Blicke *hinter die Kulissen*. Bei einer Adelsfamilie wie dem Haus Thurn und Taxis, die ihren wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg dem Erfolg ihres Postunternehmens verdankte, ist eine derartige Betrachtung der inneren Verwaltungsstrukturen schon seit dem Ende der 1970er Jahre Thema.[59] Bei anderen Häusern fehlt diese Perspektive, obwohl viele adelige Familien auf ihrem Grundbesitz Forst- und Weinwirtschaft betrieben oder Brauereien und Mühlen verpachteten. Jede standesherrliche Familie hatte eine *Domänenkanzlei*, die als Bindeglied zwischen der adeligen Familie und den Angestellten fungierte. Diese doch so entscheidende Mittlerrolle ist bisher kaum erforscht. Ein Erkenntnisinteresse dieser Arbeit ist deshalb, die Rolle der standesherrlichen Domänenkanzleien im Gefüge der Standesherrschaft nachzuzeichnen und die Anpassung derselben an die Zeitverhältnisse offenzulegen.

Will man nun der Frage nach der Funktionsweise der standesherrlichen Verwaltung und Eigenwirtschaft nachgehen, um das Obenbleiben der Standesherren in der Moderne besser verstehen zu können, dann benötigt man geeignete Quellen, die verlässliche Informationen über die die Strukturen und Abläufe, über Problemlösungsstrategien und Entscheidungsprozesse liefern. Die *Protokolle der standesherrlichen Beamtenkonferenzen*, die sich für vier deutsche Staaten[60] nachweisen lassen, eignen sich dafür. Für das Königreich Bayern reichen die Anfänge der Konferenz bis in das Jahr 1856 zurück. Die bayerischen Standesherren dachten zunächst an die Errichtung einer *Central-Registratur* mit einem einzigen Beamten. Später wurde die Idee der hessischen Beamten übernommen, periodische

58 Grillmeyer: Habsburgs Diener in Post und Politik (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Band 194), Mainz 2005, S. 78.

59 Vgl. Probst: Die Entwicklung der fürstlichen Verwaltungsstellen seit dem 18. Jahrhundert, in: M. Piendl (Hg.): Beiträge zur Geschichte Kunst- und Kulturpflege im Hause Thurn und Taxis, Kallmünz 1978, S. 267–386.

60 Bayern (ab 1861), beide Hessen (ab 1858), Württemberg (ab 1863), Preußen (ab 1903).

Konferenzen abzuhalten. Von 1861 bis 1919 fanden im Königreich Bayern regelmäßige, meist jährlich wiederkehrende Treffen statt. Die dazugehörigen Protokolle finden sich vollständig im *Fürstlich Castell'schen Archiv* in Castell. Sinn dieser Treffen war es vor allem, frühzeitig auf legislative Veränderungen zu reagieren und gegebenenfalls Einfluss auf Gesetzesentwürfe zu nehmen. Der Ausschuss des Vereins der deutschen Standesherren bzw. dessen bayerische Vertreter haben Fragen auch direkt zur Beratung der Beamtenkonferenz weitergegeben. In vielen Archiven sind die Vereinsbestände deshalb auch mit denjenigen der Beamtenkonferenzen vermischt. Die Vereinsakten dagegen finden sich zum größten Teil im Staatsarchiv Wertheim (Kloster Bronnbach) und im Hohenlohe-Zentralarchiv (Schloss Neuenstein). Ergänzt werden die Akten durch einen zeitgenössischen Rückblick auf die Vereinstätigkeit.[61] Die hierauf bezogenen Forschungsfragen müssen daher lauten, wie die beiden Organisationen aufgebaut waren, inwiefern beide Strukturen zusammenhingen und welche Themen besprochen wurden.

Ewald Frie behauptet, dass die Adelsgeschichte die Frage nach dem Eigenen einer nachständischen Gesellschaft, die noch nicht auf der Grundlage des Gleichheitsgedankens und der Modernität steht, beantworten könne.[62] Das Besondere dieser nachständischen Gesellschaft ist die noch erhaltene Ungleichheit, die sich zum einen Teil in der Moderne ausbalanciert, zum anderen Teil aber bewahrt bleibt. Interessant dabei sind gerade die Formen und Strukturen, die der Adel bei diesem (Anpassungs-)Prozess ausbildete. Die Beamtenkonferenzen und der Verein sind derartige Formen, die zur Aufrechterhaltung bzw. Anpassung der Ungleichheit an die Moderne entstanden sind. Sie eignen sich deshalb für die Suche nach dem Eigenen einer nachständischen Gesellschaft, weil dort gerade diejenigen Aspekte beraten wurden, die der Zeitgeist in Frage stellte. Die Konferenzen fungieren als Wissensvermittlung, als eine Art *Thinktank* oder als Problemlösungsforum. Die standesherrlichen Beamten, die meist Juristen waren, erkannten oft frühzeitig nachteilige Bestimmungen in vorgelegten Gesetzesentwürfen. Sie arbeiteten akribisch daran, die (rechtliche) Vorzugsstellung ihrer Dienstherren und den Status ihrer Verwaltungen zu bewahren. Der Verein kümmerte sich komplementär dazu in größerem Maße um die soziokulturelle Stellung seiner Mitglieder, so dass beide Organisationen die standesherrliche Lebenswelt weitgehend abbilden.

Für die Analyse der Themen soll eine Methode herangezogen werden, die auf das grundsätzliche Erkenntnisinteresse der Adelsforschung ausgerichtet ist, konkret

---

61 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den ersten 25 Jahren seines Bestehens 1864–1889, Ettlingen 1889; Dickel: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914.

62 Vgl. Frie: Adelsgeschichte des 19. Jahrhunderts? Eine Skizze, in: *GG*, Band 33, 2007, S. 398–415, hier S. 399.

auf die Fragen nach der Erneuerungskraft des adeligen Milieus, nach den Strategien des Statuserhalts, nach den Anpassungsleistungen und nach der inneren Struktur der adeligen Teilordnung. Es scheint daher sinnvoll, die Themen daraufhin zu untersuchen, welche Erkenntnisse über Machtressourcen, Ökonomie, Sozialbeziehung und kulturelles Potential sie enthalten, um die Gesamtheit der zur Verfügung stehenden Mittel der Standesherren im *Kampf ums Obenbleiben* bestimmen zu können.

Die Soziologie erkannte bereits durch Pierre Bourdieu[63] Anfang der 1980er Jahre, dass dem Kapitalbegriff nicht nur ein wirtschaftliches Moment zugrunde liegt, sondern auch ein soziales und kulturelles. Nach Bourdieu muss der Kapitalbegriff in all seinen Erscheinungsformen gedacht werden, um das Funktionieren der gesellschaftlichen Welt in seiner Gesamtheit zu verstehen.[64] Neben dem ökonomischen Kapital führt er drei weitere Definitionen an. Zum Ersten das Konzept des kulturellen Kapitals, das Bildung und Wissen *(inkorporiertes Kapital),* Diplome und Titel (*institutionelles Kapital*) und Sammlungen von Gemälden oder Instrumenten (*objektiviertes Kapital*) umfasst. Bourdieu ist der Annahme, dass das kulturelle Kapital – wie die Fähigkeit ein Instrument zu spielen oder der Besitz eines Bildungsabschlusses – wiederum in ökonomisches Kapital umgewandelt werden kann.

Zum Zweiten führt Bourdieu das Konzept des sozialen Kapitals an, das Beziehungen, Bekanntschaften sowie die Zugehörigkeit zu Seilschaften, Klubs und Korporationen beinhaltet. Das soziale Kapital ist die Gesamtheit aller Ressourcen, die mit dem Besitz eines Netzwerkes von menschlichen Beziehungen verbunden sind. Es handelt sich dabei um Mittel, die auf der Zugehörigkeit zu einer Gruppe beruhen. Die einzelnen Gruppenmitglieder besitzen ein Gesamtkapital, das allen gemeinsam als Sicherheit dient und ihnen *Kreditwürdigkeit* verleiht. Dieses soziale Kapital kann auch gesellschaftlich institutionalisiert und garantiert werden, sowohl durch die Übernahme eines Namens, der Zugehörigkeit zu einer Familie, einer Klasse, einem Stamm oder auch einer Schule oder Partei. Das Beziehungsnetzwerk ist dabei das Produkt von individuellen und kollektiven Investitionsstrategien, die auf Schaffung und Erhaltung von Sozialbeziehungen gerichtet sind, die früher oder später einen Nutzen versprechen.[65]

Als gesellschaftlich wirksamen Ausdruck dieser Kapitalsorten definiert Bourdieu einen dritten Begriff, den des *symbolischen Kapitals,* eine Art übergeordnetes Ka-

63 *Pierre* Félix Bourdieu (1930–2002). Er war ein französischer Soziologe und Sozialphilosoph.

64 Vgl. Bourdieu: Ökonomisches, kulturelles, soziales Kapital, in: R. Kreckel (Hg.): Soziale Ungleichheiten, Göttingen 1983, S. 183–198, hier S. 184.

65 Vgl. ebd., hier S. 190–192.

pital. Dieses kann durch jede andere bzw. durch eine Kombination von verschiedenen Kapitalsorten abgeleitet werden. Durch das symbolische Kapital wird vor allem die Gewinnung und Erhaltung sozialer Anerkennung ausgedrückt, die sich in Form von Reputation, Prestige oder Ehre niederschlägt. Damit lassen sich Phänomene wie das Mäzenatentum oder die Mitgliedschaft in einer Freimaurerloge erklären. Bourdieu betont, dass das symbolische Kapital den gleichen Spielregeln unterliegt wie das ökonomische Kapital. Alle Kapitalformen können ineinander umgewandelt werden, wobei mehr oder weniger hohe *Transformationskosten* anfallen.[66] Man kann deshalb in kulturellen oder sozialen Bereichen Investitionen, Akkumulation und Profitmaximierung vorfinden. Dadurch ist es möglich, dass beispielsweise Ehre erworben werden kann. Diese manifestiert sich in besonderen Auszeichnungen, kann aber auch als Vorschuss oder Kredit vergeben und auch wieder eingefordert werden.[67]

Die Gesamtheit des Auftretens einer Person, wie der Lebensstil, die Ausdrucksweise und etwa die Kleidung, fasst Bourdieu unter dem Begriff des *Habitus* zusammen. Hierdurch kommuniziert ein Mensch den eigenen Rang oder Status, den er innerhalb des *sozialen Raums*[68] einnimmt. Der Habitus wird besonders durch die soziale Herkunft geprägt, weil die Lebensbedingungen durch Lern- und Konditionierungsprozesse verinnerlicht werden. Über dieses erworbene Präferenzsystem werden die Wahrnehmung einer Situation und die darauf abgestimmte Reaktion geleitet. Der Habitus ist also jener *Praxissinn*, der in einer bestimmten Situation bestimmt, was zu tun ist.[69] Nach Bourdieu unterscheiden sich die Klassen der Industriegesellschaft auch hinsichtlich ihrer *feinen Unterschiede*, die sich in einem gewissen *Geschmack* der Personen äußern. Durch die Annahme, dass dieser nicht rein individuell ist, sondern durch die gesellschaftliche Stellung bedingt wird, ist er ähnlich wie der Habitus dafür geeignet, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe zu unterstreichen.[70] Die soziale Herkunft ist also stilprägend.

Bourdieu geht es darum, soziale Ungleichheit in modernen Gesellschaften zu erklären. Er vertritt dabei die These, dass sich soziale und politische Konflikte

66 Vgl. Demel: Der europäische Adel (= C.-H.-Beck-Wissen, Band 2379), München ^{2}2011, S. 14.

67 Vgl. Bourdieu: Sozialer Sinn (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1066), Frankfurt am Main ^{11}1993, S. 220–222.

68 Bourdieu beschreibt den sozialen Raum selbst als „eine abstrakte Darstellung, ein Konstrukt, das analog einer Landkarte einen Überblick bietet, einen Standpunkt oberhalb der Standpunkte, von denen aus die Akteure in ihrem Alltagsverhalten [...] ihren Blick auf die soziale Welt richten." Bourdieu: Die feinen Unterschiede (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 658), Frankfurt am Main 1982, S. 277.

69 Vgl. Bourdieu: Praktische Vernunft (= Edition Suhrkamp, Neue Folge 985), Frankfurt am Main 2007, S. 41–42.

70 Vgl. Bourdieu: Die feinen Unterschiede (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 658), Frankfurt am Main 1982.

auf die Art der Wahrnehmungen zurückführen lassen. Im Grunde geht um die Durchsetzung der legitimen Definition von Wirklichkeit.[71] Demnach wird die soziale Welt durch Kategorien erfasst, die einem ständigen Kampf um Erhalt und Veränderung ausgesetzt sind.[72] Die Grundlage politischer Macht ist deshalb die Macht zur Kategorisierung und die Macht, etwas explizit zu benennen und öffentlich zu machen, es also entstehen zu lassen, indem man davon spricht. Die soziale Wirklichkeit konstituiert sich durch die Bedeutung von Wörtern. Durch sie wird der Konsens über die Existenz der Dinge erst erschaffen. So führt Bourdieu etwa das Wort *Familie* als Ordnungswort an.[73] Die Setzung solcher mentalen Wahrnehmungs- und Denkschemata ist eine zentrale Machtform des Staates. Dieser hat nicht nur das Monopol über die physische Gewalt, sondern auch über die symbolische.[74] Die Macht, mentale Strukturen zu prägen, benennt Bourdieu mit dem Konzept der *symbolischen Herrschaft*[75]. Durch die unbewusste Anerkennung der Menschen wirkt die symbolische Macht wie eine Art *hingenommener Komplizenschaft*, so dass bestimmte Aspekte der Welt immer außerhalb einer kritischen Fragestellung stehen.[76] Eine Verschleierung und Kaschierung der Machtverhältnisse ist die Folge. Die Konsequenz dieser Überlegungen ist, dass die soziale Welt als symbolische Wirklichkeit wahrgenommen wird, in der um die symbolische Macht gekämpft wird. Die Möglichkeit, Unterscheidungen zu treffen, bzw. Klassifizierungen und Differenzierungen vorzunehmen, ist deshalb von entscheidender Bedeutung, weil hierdurch eine bestimmte Vorstellung der sozialen Welt etabliert werden kann.[77]

---

71 Vgl. Bourdieu: Sozialer Sinn (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1066), Frankfurt am Main [11]1993, S. 258.

72 Vgl. Bourdieu: Sozialer Raum und „Klassen" (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 500), Frankfurt am Main [3]1995, S. 18–19.

73 „Man kann, ohne sich zu widersprechen, sowohl sagen, die sozialen Realitäten seien soziale Fiktionen ohne andere Grundlage als die soziale Konstruktion, wie auch daß sie real existieren, nämlich insoweit, als sie kollektiv anerkannt sind. Jeder Gebrauch von klassifizierenden Begriffen wie dem der Familie enthält zugleich eine Beschreibung und eine Vorschrift, die nicht als solche auftritt, weil sie (fast) allgemein akzeptiert und für selbstverständlich gehalten wird: Wir nehmen stillschweigend an, daß die Realität, die wir mit dem Namen Familie belegen und unter die Kategorie der *richtigen* Familien einreihen, eine *reale* Familie ist." Bourdieu: Praktische Vernunft (= Edition Suhrkamp, Neue Folge 985), Frankfurt am Main 2007, S. 128.

74 Vgl. ebd., S. 99.

75 Bzw. symbolische Macht oder symbolische Gewalt. In der Soziologie wird üblicherweise zwischen Macht, Herrschaft und Gewalt unterschieden. Herrschaft wird klassischerweise als institutionalisierte und legitimierte Macht verstanden. Bourdieu verwendet die Termini allerdings synonym zueinander. Vgl. Moebius Stephan: Pierre Bourdieu und die Kultursoziologie, in: Moebius Stephan/F. Nungesser/K. Scherke (Hg.): Handbuch Kultursoziologie, Wiesbaden 2019, S. 399–408, hier S. 401.

76 Vgl. Bourdieu: Die verborgenen Mechanismen der Macht enthüllen, in: Ders. (Hg.): Die verborgenen Mechanismen der Macht, Hamburg 2005, S. 81–86, hier S. 82.

77 Vgl. Bourdieu: Soziologische Fragen (= Edition Suhrkamp, Neue Folge 872), Frankfurt am Main 1993, S. 51–52.

Nach Bourdieu ist die symbolische Gewalt ein verdeckter, subtiler und unsichtbarer Modus der Herrschaftsausübung. Sie funktioniert so lange, wie sie nicht als Gewalt wahrgenommen wird, also nicht als Nötigung oder Einschüchterung. Voraussetzung ist, dass subjektive Strukturen – wie der Habitus – mit den objektiven Verhältnissen im Einklang sind, dass die Menschen also verinnerlicht haben, was sich gehört.[78]

Weil sich bei der Betrachtung moderner Gesellschaften nicht alle Chancenungleichheiten bei der Aneignung von seltenen Gütern und Leistungen auf eine unterschiedliche Verteilung des ökonomischen, sozialen und kulturellen Kapitals zurückführen lassen, führt Bourdieu noch eine weitere Kapitalsorte ein, diejenige des *politischen Kapitals*. Dieses sichert seinem Besitzer eine Art privater Aneignung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen wie Wohnungen, Autos, Krankenhäuser oder Schulen. Dieses Phänomen beobachtete Bourdieu vor allem in kommunistischen Staaten.[79]

Bourdieu beschreibt außerdem noch die Herausbildung verschiedener *Felder* der sozialen Welt im Zuge der Arbeitsteilung im industriellen Kapitalismus, wie etwa das Feld der Wissenschaft. Die Ausdifferenzierung dieser Felder kann man als *funktional* auffassen. Die stratifikatorische Teilung der Ständegesellschaft wich in der Moderne einer funktionalen Aufteilung. Die Felder folgen jeweils eigenen Logiken, also eigenen Spielregeln. Sie können sich verschränken und auf mehreren Ebenen auf unterschiedliche Weise gespielt werden. Die Anzahl dieser autonomen Felder ist relativ hoch, doch können alle unter die drei Hauptfelder des Sozialen, Kulturellen und Ökonomischen subsumiert werden. Die Position der Akteure im Feld wird durch ihr verfügbares Kapital bestimmt. Auch wenn in einem Feld eine Kapitalsorte dominieren kann, so verfügt doch derjenige über die meiste *Macht*, der über genügend soziales, kulturelles, ökonomisches, politisches und symbolisches Kapital verfügt. Positionen in einem Feld können *homolog* zueinander sein, was bedeutet, dass sie sich an einer ähnlichen Position im Feld befinden, aber aufgrund einer unterschiedlichen Verteilung der Kapitalsorten. Diejenigen Akteure, die sich an ähnlichen Stellen im sozialen Raum befinden, können als Klasse zusammengefasst werden, die aber nur in der Theorie existiert. Sie ist eine *wahrscheinliche Klasse*, weil die Mobilisierung ihrer Mitglieder im Vergleich zu anderen Gruppen relativ einfach gelingen würde.[80]

---

78 Vgl. Krais: Zur Funktionsweise von Herrschaft in der Moderne: Soziale Ordnungen, symbolische Gewalt, gesellschaftliche Kontrolle, in: R. Schmidt/V. Woltersdorff (Hg.): Symbolische Gewalt, Berlin 2008, S. 45–58, hier S. 53.

79 Vgl. Bourdieu: Praktische Vernunft (= Edition Suhrkamp, Neue Folge 985), Frankfurt am Main 2007, S. 30.

80 Vgl. Bourdieu: Sozialer Raum und „Klassen" (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 500), Frankfurt am Main ^{3}1995, S. 12–13.

Bourdieu entwickelte seine hier in aller Kürze vorgestellten Überlegungen anhand seiner Erfahrungen, die er zwischen 1950 und 1980 in Algerien und Frankreich gemacht hat. Er betrachtete einerseits die vorindustrielle Gesellschaft in Algerien, in der Bauern noch Subsistenzwirtschaft betrieben und die gleichzeitig durch den Kolonialismus mit modernen Institutionen überwölbt worden war, und andererseits die moderne französische Gesellschaft. Hieraus entwickelte er seine Idee der Kapitalisierung aller Lebensbereiche, die sich schließlich in den verschiedenen Kapitalsorten widerspiegelt. Der Gegenstandsbereich ist bei Bourdieu immer der Nationalstaat und eine relativ gleichförmige Sozialstruktur der Gesellschaft. Sein Ansatz dürfte deshalb auf die deutsche Gesellschaft ab 1871 anwendbar sein, weil sich das Deutsche Kaiserreich bis zu diesem Zeitpunkt bereits in höherem Maße funktional differenziert hatte und die vorgefundene Gesellschaftsstruktur derjenigen in Frankreich ähnelte. Es gibt allerdings eine *historische Dimension*, nämlich die Überbleibsel der vorindustriellen, ständischen Gesellschaft, die sich vor allem in der rechtlich-sozialen Vorzugsstellung des Adels äußerten, und die ähnlich einer Parteizugehörigkeit im Kommunismus ihren Mitgliedern so lange politisches Kapital verschaffte, wie das Deutsche Reich eine Monarchie blieb. Die drei Grunddimensionen von Bourdieu, die ökonomische, soziale und kulturelle, werden deswegen durch die politische erweitert. Diese Arbeit wird zwar darauf verzichten, die Standesherren in einzelnen autonomen Feldern zu verorten, doch wird sie untersuchen, inwiefern sie sich in den vier Hauptfeldern des Politischen, Ökonomischen, Sozialen und Kulturellen behaupten konnten.

Wenn nun die Macht eines Akteurs in diesen Feldern maßgeblich von seiner Verfügbarkeit über verschiedene Kapitalsorten abhängig ist, so erscheint es sinnvoll, nach der Kapitalstruktur der Standesherren zu fragen und zu prüfen, inwiefern diese durch die Organisationen des Vereins und der Konferenz erhalten bzw. erweitert wurde. Hierdurch lassen sich im Sinne der modernen Adelsforschung das Obenbleiben der Standesherren und die Erneuerungskraft bzw. die Struktur der standesherrlichen Teilordnung besser nachvollziehen. Dabei ist zu bemerken, dass nicht alle vorgefundenen Themen der beiden Organisationen eindeutig einer Kapitalsorte zugeordnet werden können. Um aber eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten, werden die Themen der Beamtenkonferenz bereits vorab in vier Dimensionen aufgeteilt, die sich an den vier Hauptfeldern orientieren: 1) politische und staatliche, 2) wirtschaftliche und finanzielle, 3) soziale und familiäre, 4) kulturelle und gesellschaftliche. Schlussfolgernd kann so das gesamte verfügbare Kapital der Standesherren bemessen werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Standesherren eine ähnliche Verteilung der Kapitalsorten besaßen, so dass sich die Akteure an ähnlichen Stellen im sozialen Raum befunden haben, weshalb man die Standesherren im Sinne Bourdieus als *Klasse* benennen kann, die einen Zusammenschluss in Form eines

Vereins wahrscheinlich machte. Auch wenn der (alte) niedere, grundbesitzende Adel sicherlich ebenfalls eine homologe Position zu den Standesherren einnahm, sind Vereinigungen der beiden verschiedenen Adelsgruppen nicht bzw. erst kurz vor dem Ersten Weltkrieg zu beobachten. Die (Selbst-)Kategorisierung des Adels war wirkmächtig, weshalb die Distinktionsmerkmale von entscheidender Bedeutung waren. Um die adelige Teilordnung an sich besser verstehen zu können, müssen die Grenzen zwischen den verschiedenen Adelsgruppen deutlicher als bisher aufgezeigt werden. Es muss deshalb eine Frage dieser Arbeit sein, durch welche Mittel sich die Standesherren vom niederen Adel abgrenzten.

Über ihre gesellschaftliche Stellung und über ihre politischen Ämter waren die Standesherren außerdem in der Lage, die Sichtweise der Menschen auf die Welt mitzuprägen und über diese Selbstverständlichkeit der Denkmuster symbolische Herrschaft auszuüben, so dass den Menschen die vorgefundene soziale Welt als weitgehend *natürlich* vorkam. Dies war in besonderem Maße bei den Menschen der Fall, die innerhalb einer Standesherrschaft aufwuchsen. Durch Kirchen- und Schulpatronate, durch Stiftungen oder durch verschiedene Formen von Erinnerungskultur wurde das Andenken an die ehemalige Landeshoheit wachgehalten und wurden die Menschen auf die standesherrliche Vorzugsstellung hin konditioniert. Symbolische Gewalt findet sich aber auch in den Distinktionsbemühungen des Lebensstils (Habitus) oder in der Sprache selbst. Es stellt sich also die Forschungsfrage, inwiefern die Standesherren symbolische Herrschaft ausgeübt haben.

Im Vergleich zu anderen Adelsklassen dürfte das politische Kapital bei den Standesherren besonders groß gewesen sein, vor allem bis zur Revolution von 1848/49. Die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden mit der Ortspolizei waren Spiegel der Verbundenheit dieser Privatpersonen mit der Staatsmacht. Doch auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war es den Standesherren noch immer möglich, durch notarielle Beglaubigungen von Verträgen und Heiratsurkunden (Siegelmäßigkeit), über ihren Sitz in der Ersten Kammer des Landtages oder bei der Besetzung von Pfarrer- und Schullehrerstellen politisches Kapital anzuhäufen. Gerade dieser Aspekt war eine Besonderheit dieser Zeit. Weil davon ausgegangen werden kann, dass dieses Kapital für das Obenbleiben der Standesherren von erheblicher Bedeutung war, muss eine Forschungsfrage dieser Arbeit lauten, inwiefern dieses politische Kapital erhalten werden konnte.

Wie bereits im Kapitel über die jüngere Forschung herausgearbeitet wurde, sind für eine ausreichende Erforschung von Adeligkeit nicht nur abgeleitete Bauelemente adeliger Identität notwendig, sondern es bedarf auch eines breiten Wissens über das konkrete Reservoir an Erfahrungen, Selbstdeutungen, Motiven und Strategien, die der Adel während des gesellschaftlichen Wandlungsprozesses an-

gewendet hat. Für diese Arbeit müssen daher auch die Fragen gestellt werden: Wie hat sich das Handeln der Standesherren an die sich wandelnde Gesellschaft angepasst? Welche Erfahrungen haben sie – beispielweise während der Mediatisierung – gesammelt und wie hat sich ihr Handeln dadurch verändert? Es scheint daher unerlässlich, auch die Vereinsstrukturen zu untersuchen, die sich während der Sattelzeit gebildet hatten. Dadurch wird ein Entwicklungsprozess deutlich, der für das spätere Handeln von Bedeutung ist. Die Verlusterfahrungen am Anfang des Jahrhunderts schienen sich 1848/49 noch einmal zu wiederholen. Mit der Revolution wurde der Adel kurzzeitig sogar abgeschafft. Es stellen sich also die Fragen, welche Motive und Strategien die Standesherren in den jeweiligen Krisen besaßen und wie sich ihr Handeln danach verändert hat. Wie haben sich die Ereignisse der großen Politikgeschichte auf die einzelnen Standesherrschaften und ihre Familien ausgewirkt?

In diesem Zusammenhang soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass der Adel nicht nur das Opfer des Staatsbildungsprozesses oder der Etablierung des modernen Rechtssystems war, sondern auch ein Motor und Gestalter desselben. Der Versuch, die eigene gesellschaftliche Position zu sichern, darf nicht als inneradelige Strategie der reinen Statusabsicherung bewertet werden, wie es Daniel Menning so treffend herausgearbeitet hat, sondern als gesellschaftliche Auseinandersetzung um die Ordnung der Gesellschaft selbst. Es war gerade die Suche nach ihrer Ungleichverteilung, nach ihrem Oben und Unten.[81] Es stellen sich deshalb die Fragen, ob und wie die Organisationen Einfluss auf die Ausgestaltung des Rechtssystem nahmen und in welcher Form die Ordnung der Gesellschaft mitgestaltet wurde. Denn durch die Quellen ist es möglich, das adelsinterne Handeln nachzuvollziehen. Am Ende soll es möglich sein, den Entwicklungsprozess zu rekonstruieren, den die (bayerischen) Standesherren als Gruppe durch verschiedene Krisen hinweg durchgemacht haben. Dabei wird deutlich, wie sich ihre Strategien an den Zeitgeist angepasst haben. Der Verein und die Konferenz waren diejenigen Strukturen, die zur notwendigen Voraussetzung ihres Anpassungsprozesses wurden und die es der Gruppe erst ermöglichten, an der Ausformung des modernen (bayerischen) Staats mitzuwirken.

81 Vgl. Menning: Standesgemäße Ordnung in der Moderne (= Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit, Band 42), München 2014, S. 21.

b) Periodisierung

Die Vergangenheit in eine nachvollziehbare Ordnung zu bringen, ist unumgänglich für eine effektive Bearbeitung des Themas. Der Historiker muss aus dem *wüsten Strom des Werdens* Geschichte herausheben, um nach den Prinzipien von Kausalität und Finalität sinnhafte Strukturen und Zusammenhänge erkennbar machen zu können.[82] Dadurch wird Vergangenheit zum analytischen Konzept.

Eine knappe und allgemein anerkannte Formel zu finden, die das lange 19. Jahrhundert als ein abgeschlossenes, historisch vollendetes Jahrhundert erscheinen lässt, dürfte kaum möglich sein. Bei der Ideen- und Kulturgeschichte kann von einer Epocheneinheit gewiss nicht die Rede sein. Wie schon Hans Mommsen in seiner scharfsinnigen Skizze über dieses Jahrhundert bemerkte, präsentiert sich dieses in der Tat als „Epoche des Übergangs, in der sich wechselnde und heterogene Einflüsse durchkreuzen“[83]. Er versucht das Jahrhundert durch verschiedene Spannungsfelder zu erfassen und betont mit diesem Begriff die Ambivalenzen und Widersprüche, die der Epoche eigen sind.[84] Und Dieter Langewiesche bezeichnet es unter sozialgeschichtlichen Aspekten als eine Zeit dramatischer Veränderungen, die durch Konflikte, gesellschaftliche Umbrüche und durch die Erfahrung eines unkalkulierbar beschleunigten Fortschritts geprägt worden sei.[85] Das 19. Jahrhundert erscheint uns somit als Zeitalter der Bewegung und des Wandels, das seine Eigenart gerade in der Dynamik der historischen Veränderungsprozesse gewinnt.[86] So urteilt Hans-Ulrich Wehler, dass sich das Jahrhundert unwiderruflich in einem universal-historischen einmaligen Transformationsprozess befunden habe.[87]

In den letzten Jahrzehnten hat sich aber eine deutliche Veränderung im Verständnis des 19. Jahrhunderts ergeben. Das in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts geprägte Bild des langen, revolutionären Jahrhunderts der Industrialisierung,

82 Vgl. Bauer: Das ‚lange’ 19. Jahrhundert (1789–1917), in: M. Maurer (Hg.): Aufriß der Historischen Wissenschaften, Stuttgart 2005, S. 311–405, hier S. 311.

83 Mommsen: Neuzeit (19. Jahrhundert), in: R. van Dülmen (Hg.): Das Fischer-Lexikon Geschichte, Frankfurt am Main [15]1997, S. 203–223, hier S. 203.

84 Vgl. ebd., hier S. 211.

85 Vgl. Langewiesche: Neuzeit, Neuere Geschichte, in: R. van Dülmen (Hg.): Das Fischer-Lexikon Geschichte, Frankfurt am Main [15]1997, S. 386–406, hier S. 386.

86 „Auch die Menschen dieses Jahrhunderts erkannten übrigens in der Bewegung das Kennzeichnende ihrer Zeit, einer Bewegung zumal, die – und das ist entscheidend – nicht als ziel- und regellos, sondern in hohem Maße als gerichtet, als vorwärts- und aufwärtsweisend wahrgenommen wurde. Sie kleideten diese Wahrnehmung und Überzeugung in die emphatische Parole des ‚Fortschritts’, der die menschlichen Verhältnisse mit der Notwendigkeit eines Entwicklungsgesetzes zum Höheren und Besseren führe.“ Bauer: Das ‚lange’ 19. Jahrhundert (1789–1917), in: M. Maurer (Hg.): Aufriß der Historischen Wissenschaften, Stuttgart 2005, S. 311–405, hier S. 329–330.

87 Vgl. Wehler, H. Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte Band 2, München [3]1996, S. 4.

des Fortschritts und der Modernisierung wurde durch lokal- und regionalhistorische Forschungen auf der einen und durch den Aufstieg der *global history* auf der anderen Seite erschüttert.[88] Bei der Einteilung von Geschichte greift man gewöhnlich auf große Ereignisse zurück, um Anfang und Ende historischer Phasen zu markieren. Wesen und Charakter einer Epoche erscheinen heute aber mehr von strukturellen, von kollektiven Schicksalen sozialer Großgruppen betreffenden Faktoren abhängig zu sein und weniger von einzelnen Zäsuren und Daten. Das Forschungsverständnis von Geschichte ist deshalb prozesshaft, ein Ineinandergreifen langfristig wirkender, kollektiver Handlungszusammenhänge. Eine solche Auffassung macht es nötig, die Periodisierung als ein flexibles Verfahren der Bildung von historischen Sinneinheiten zu begreifen und über einzelne Geschichtsabschnitte hinweg stets auch die sie verbindenden Entwicklungslinien zu beachten.[89]

Für diese Arbeit erscheint es zunächst sinnvoll, eine Einteilung zu finden, die besonders die staatsrechtlichen Verhältnisse der süddeutschen Staaten berücksichtigt. Ein umfangreicher Wandel der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse wurde am Anfang des Jahrhunderts durch die Französische Revolution und die Napoleonischen Kriege in Gang gesetzt. Dabei spielten der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 und die Niederlegung der Kaiserkrone 1806 durch Franz II., die das Ende des Alten Reichs markierte, eine hervorgehobene Rolle. Der Wiener Kongress 1814/15 konstituierte mit der Deutschen Bundesakte dann den Deutschen Bund und besiegelte formal das Ende der Ereigniskette. Weil hierdurch auch die deutschen Standesherren als Adelskategorie eingeführt wurden, ist das Jahr 1815 für diese Arbeit maßgebend. Diese Übergangszeit vom *Ancien Régime* hin zur konstitutionellen Monarchie der süddeutschen Bundesglieder bildet die erste Phase der Betrachtungen. Diese sogenannte *Sattelzeit* (Koselleck) wird in der vorliegenden Studie die Zeitspanne von ca. 1792 bis 1848 umfassen. In diesem ersten Zeitabschnitt wird vor allem die *neue Normalität* für die standesherrlichen Familien von Bedeutung sein. Ein weiteres Ausgreifen in die Vergangenheit wird nur hinsichtlich der Frage stattfinden, inwiefern sich der hohe Adel in Deutschland aus seinen Ursprüngen im Frühmittelalter hinaus bis in das 19. Jahrhundert entwickelt hat.

Der zweite Abschnitt dieser Arbeit umfasst die Jahre 1848 bis 1863. Diese Einteilung beruht auf mehreren Feststellungen. Es erscheint klug, zentrale Ereignisse in die Mitte, statt an den Rand von Perioden zu rücken, sie also vom Vorher *und* Nachher zu betrachten. Hinsichtlich der standesherrlichen Stellung ist es offen-

88 Vgl. Bauer: Das ‚lange' 19. Jahrhundert (1789–1917), in: M. Maurer (Hg.): Aufriß der Historischen Wissenschaften, Stuttgart 2005, S. 311–405.

89 Vgl. ebd., hier S. 313–314.

kundig, dass besonders die Revolution von 1848/49 das entscheidende Ereignis bildete. Hier wurde eine Entwicklung in Gang gesetzt, die schließlich in die Gründung der Konferenzen und des Vereins mündete. Das Ende des Deutschen Bundes und die Entstehung des Kaiserreichs sind auf der nationalen Ebene weitere bedeutende Veränderungen. Weil diese Dinge aber bereits Themen der beiden Organisationen darstellen, müssen sie Teil des dritten Abschnittes bleiben.

In diesem zweiten Teil finden grundlegende Veränderungen in rechtlicher wie auch in soziokultureller Hinsicht statt. Für die Standesherren kann man sicherlich feststellen, dass sie mit der Revolution ihre bis dahin noch vorhandene *Unterlandesherrschaft* verloren haben, weil die Patrimonialgerichtsbarkeit abgeschafft und die Ablösung der letzten Feudallasten in Gang gesetzt wurde. Diese Arbeit geht deshalb davon aus, dass die Revolution 1848/49 die eigentliche große Wende in der Geschichte der Standesherren war. Seit diesem Ereignis gibt es ein Davor und ein Danach. Deshalb bilden die Ereignisse zur Jahrhundertmitte die eigentliche Bruchkante, über die hinweg Kontinuitäten und Diskontinuitäten ausgemacht werden können. Vor allem setzten die Ereignisse die Gruppe von Standesherren in Zugzwang. Dass sich dabei meistens Personen engagierten, die als *liberal* galten und während der Revolution an den Ablösungsgesetzen mitgearbeitet hatten, zeigt, dass die Standesherren aktiv an der Gestaltung ihrer neuen Gesellschaftsstellung mitarbeiten wollten. Es ging dabei um die Re-Invention dessen, was standesherrlicher Adel in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts bedeuten sollte.

Der eigensinnigen Jahrhundertmitte folgt eine sich selbst beobachtende Endphase, also die Jahre von 1871 bis 1919. Diese Periode wird als *klassische Moderne* (Peukert) bezeichnet. Auch David Cannadine lässt das 20. Jahrhundert in seinem Buch *Class in Britain* irgendwo zwischen 1870 und 1880 beginnen.[90] Die Frage lautet aber viel mehr, wann man das 19. Jahrhundert enden lassen will. Viele Historiker plädieren für ein weiter gefasstes Konzept und propagieren eine lange Jahrhundertwende, über das Ende des Ersten Weltkrieges hinaus.[91] Weil die standesherrlichen Beamtenkonferenzen in Bayern aber im Jahr 1916 enden, soll die hier vorliegende Betrachtung mit dem Ende des Ersten Weltkrieges aufhören. Der Verein der deutschen Standesherren existiert dagegen bis heute.

Die Versuche von Historikern und Historikerinnen, das Jahrhundert von seinem Ende her zu interpretieren, haben auch dazu beigetragen, dass der in der Kri-

90 Vgl. Cannadine: Class in Britain, New Haven/London 1998, S. 88–126.

91 Vgl. Fiederer: „… an allen alten Traditionen festhalten“ (= Thurn und Taxis Studien, Neue Folge 5), Regensburg 2017; Malinowski: Vom König zum Führer (= Elitenwandel in der Moderne, Band 4), Berlin 2003; Wienfort: Adlige Handlungsspielräume und neue Adelstypen in der „klassischen Moderne“ (1880–1930), in: *GG*, Band 33, 2007, S. 416–438.

se befindliche Adel lange Zeit als traditionell und rückwärtsgewandt bezeichnet wurde. Ewald Frie bemerkt dazu: „Gegen diese Interpretationsrichtung ist darauf zu verweisen, dass das Eigentliche des 19. Jahrhunderts eher von seiner Mitte als von seinem Ende her zu entdecken ist. Auch die Re-Etablierung des Adels erfolgte im mittleren 19. Jahrhundert. Sie beruhte auf seiner kreativen Anpassung an die Verhältnisse der nachständischen Gesellschaft und war nicht ‚traditionell' oder ‚vormodern'"[92]. Damit erklärt sich in kurzen Worten, weshalb diese Arbeit auf das erweiterte Epochenverständnis verzichtet und die Betrachtung mit dem Ende des Ersten Weltkrieges abschließt, wie dies im Übrigen bei den meisten Arbeiten über das 19. Jahrhundert der Fall ist. Die Historiographie zum Deutschen Kaiserreich propagiert darüber hinaus noch immer die *Janusköpfigkeit* der Epoche zwischen sozioökonomischem Fortschritt und politischer Rückwärtsgewandtheit.[93] Es ist daher ein erklärtes Ziel dieser Arbeit, diese Doppelbedeutung des Jahrhunderts durch eine Betrachtung der Standesherren näher bestimmen zu können, denn gerade hinsichtlich der standesherrlichen Lebenswelt können progressive und traditionelle Elemente ausgemacht werden.

Durch die Dreiteiligkeit des Jahrhunderts erklärt sich auch die Gliederung dieser Arbeit. Zunächst soll Grundlegendes geklärt werden, wie etwa die Herkunft des hohen Adels, um danach auf die Zusammenschlüsse der Standesherren während der Umbrüche und Krisen in der Sattelzeit einzugehen. Anschließend sollen die Veränderungen in rechtlich-sozialer Hinsicht Teil der Darstellung sein. Danach bilden die Revolution und die Rolle der Standesherren in ihr den zweiten Teil der Arbeit. Dieser umfasst auch die Gründung der bayerischen Beamtenkonferenz und des Vereins. Der letzte Teil der Arbeit widmet sich der klassischen Moderne und besteht aus der Auswertung der darin vorzufindenden Themenfelder. Eine chronologische Darstellung findet sich nur im jeweils ersten Kapitel über den Verein bzw. über die Konferenz. Die Themen der beiden Organisationen dagegen werden im Sinne Bourdieus hinsichtlich ihrer Kapitalsorten untersucht, um abschließend eine Bewertung der Gesamttätigkeit beider Organisationen vornehmen zu können.

92 Frie: Adelsgeschichte des 19. Jahrhunderts? Eine Skizze, in: *GG*, Band 33, 2007, S. 398-415, hier S. 414.

93 Vgl. Wienfort: Adlige Handlungsspielräume und neue Adelstypen in der „klassischen Moderne" (1880–1930), in: *GG*, Band 33, 2007, S. 416-438, hier S. 416.

II. Voraussetzungen

1. Die Binnendifferenzierung des Adels

Die Bedeutung des Wortes *Adel* unterlag während der Jahrhunderte hindurch einem ständigen Wandel. Die Assoziationen, welche wir heute dem Adelsbegriff zuschreiben, sind selbstverständlich andere als diejenigen der Frühen Neuzeit oder gar des Mittelalters. Der Begriff selbst blieb dabei gleich.[94] Die Adelsstruktur ist in jedem Land unterschiedlich geprägt worden, weshalb keine universalgültige Geschichte des Adels erzählt werden kann. Im Zusammenhang dieser Arbeit wird im Folgenden die Herkunft und Abstufung eines Adels beschrieben werden, der sich hauptsächlich im Gebiet des heutigen Deutschland entwickelt hat. Trotzdem erhebt dieses Kapitel keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weil das komplexe Gesamtbild unmöglich in einer derart verkürzten Form abgebildet werden kann. Die Herkunftsgeschichte ist dennoch notwendig, um ein Gefühl für die Verschiedenartigkeit des Adels zu gewinnen und um zu verstehen, welche Familien letztlich den Kreis der Standesherren ausmachten. Dabei sollen der Unterschied zwischen hohem und niederem Adel wie auch die Besonderheit des nichtfürstlichen Hochadels verständlich zusammengefasst werden.

Als einer der Nachfolger des Frankenreichs trug das ostfränkische Königreich Merkmale einer Verschmelzung germanischer Herrschaftsformen mit Resten römischer Staatlichkeit und den Institutionen der Kirche in sich. Es hatte daher deutlich andere Ausgangsbedingungen als England oder Skandinavien. Auch unterschied es sich von den Mittelmeerländern, wo sich in Institutionen und Gesellschaft die antik-römischen Grundlagen stärker weiterentwickelt hatten. Gegenüber dem Westfrankenreich war das germanische Element innerhalb der Adelsstruktur und ihre Bedeutung für die Stämme stärker.[95] Das Zusammenschmelzen von römischem Senatorenadel und fränkischem Adel in der Merowingerzeit bildet also den Ausgangspunkt für das erste Entwicklungsstadium des deutschen Adels.[96] Der sakralen Königsherrschaft von oben stand besonders im deutschen Raum eine Struktur der Stammesverbände und der autogenen Herrschaft des Adels entgegen.

---

94 Vgl. Brunner, O./Conze, W./Koselleck: Geschichtliche Grundbegriffe (Band 1), Stuttgart [5]1997, S. 1–48.

95 Vgl. Dilcher: Der alteuropäische Adel – ein verfassungsgeschichtlicher Typus?, in: H.-U. Wehler (Hg.): Europäischer Adel 1750–1950, Göttingen 1990, S. 57–86, hier S. 64.

96 Vgl. Werner, M.: Adelsfamilien im Umkreis der frühen Karolinger (= Vorträge und Forschungen, Sonderband 28), Sigmaringen 1982.

Spätestens seit dem 5./6. Jahrhundert existierten vornehme Familien unter den Germanen. Diese zeichneten sich durch ihr Ansehen, ihren vererbten Besitz und durch Bildung von Heiratskreisen aus. Germanische Herrscher tendierten seit Chlodwig I. dazu, nur diejenigen Vornehmen als adelig (nobiles) zu bezeichnen, die in ihren Dienst traten. Erst im 7. Jahrhundert wurde dieser Status der Amtsinhaber langsam erblich.[97] In sich war der Adel vom 6. bis zum 12. Jahrhundert bereits vielfach abgestuft, wie schon die Steigerungsformen *nobiliores* und *nobilissimi* des sonst umfassenden Wortes *nobiles* zu erkennen geben. Der jeweilige Rang des Geschlechtes wurde durch die Nähe oder gar Verwandtschaft zum König bestimmt. Dies wurde auch durch die vollständig erblich gewordenen Herrschaftstitel der Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Grafen deutlich, während die nobiles ohne Amtsbezeichnung blieben.[98]

Bezeichnungen wie *hoher Adel* gab es zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Unter dem Herrenstand, der auch als Stand der *Hochfreien* bezeichnet wurde, standen zunächst die *freien Herren*, die ihm als Vasallen dienten und meist Inhaber einer Burg oder eines festen Hauses waren.[99] Im Laufe des Hochmittelalters ging aus der darunterliegenden Schicht der unfreien Krieger und Reiter der Stand der *Ministerialität*[100] hervor. Die Ministerialen wurden von der Herrenschicht ebenfalls zu gehobenen Diensten, wie etwa der Besetzung einer Burg oder einer Vogtei, verwendet. Aus diesen Dienern wurden im späten 13. Jahrhundert Dienstmannen, die zusammen mit den freien Herren schließlich zur *Ritterschaft* verschmolzen.[101] Dieser Ritterstand war zunächst ein Beruf. Der berufsständische Charakter wurde besonders durch die förmliche Schwertleite und den Ritterschlag betont. Die Aufnahme in diesen Stand wurde aber mit der Zeit immer stärker von einer Ahnenprobe abhängig gemacht, wonach teilweise 8 oder sogar 16 ritterliche Ahnen nachzuweisen waren. Hierdurch nahm das Rittertum ein geburtsständisches Element auf.[102]

Nach dieser Phase der vertikalen sozialen Mobilität, die ungefähr um 1300 ihren Abschluss fand, verkrustete das soziale Gefüge des Adels. Entstanden war eine

97 Vgl. Demel: Der europäische Adel (= C.-H.-Beck-Wissen, Band 2379), München ^{2}2011, S. 21–22.

98 Vgl. Spiess: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, Nr. 111), Stuttgart 1993, S. 1.

99 Vgl. Weber: Adel, in: R.-H. Bautier (Hg.): Lexikon des Mittelalters, München 1980, hier S. 124.

100 Vgl. Bosl: Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (= Schriften der Monumenta Germaniae historica, Band 10), Stuttgart ^{2}1979.

101 Vgl. Spiess: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, Nr. 111), Stuttgart 1993, S. 2–3.

102 Vgl. Mitteis/Lieberich: Deutsche Rechtsgeschichte (= Juristische Kurz-Lehrbücher), München ^{19}1992, S. 214–218.

hierarchisch gegliederte, landbesitzende Aristokratie. Die Angehörigen dieser Gesellschaftsschicht waren privilegiert und bildeten einen Stand, der sich durch Eheschließungen und Distinktionsmerkmale von der übrigen Bevölkerung abgrenzte. Juristisch fixiert wurde dieses System durch die Heerschildordnung, ein siebenstufiges Rangsystem, das alle lehensfähigen Stände aufzählte.[103] Angeführt wurde diese Ordnung von König, Fürsten, Grafen und Herren, die als *edelfrei* bezeichnet wurden. Der Rest gehörte hingegen zur Ministerialität bzw. Ritterschaft, der generell eine unfreie Herkunft zugeschrieben wurde.[104]

Durch die zunehmende Aneignung der Bezeichnung nobiles durch den Ritterstand war man gezwungen, eine neue Umschreibung zur Unterscheidung der Stände zu finden. So wurden beispielsweise im Schwabenspiegel, welcher um das Jahr 1275 entstand, der der in Hoch- und Mittelfreie unterschied, woraus im Laufe der Zeit der Gegensatz zwischen hohem und niederem Adel entstand.[105] Somit unterschied das Reichsrecht deutlich zwischen dem hohen Adel der regierenden Häuser und dem niederen Adel, der den verschiedenen Landesherren untergeordnet und in ihren Territorien landsässig war.[106] Diese Einteilung zwischen landsässigem und reichsunmittelbarem Adel setzte sich zu Beginn des frühen 16. Jahrhunderts endgültig durch. Dort wo der Niederadel trotzdem eine Reichsunmittelbarkeit durchsetzen konnte, führte diese zur Integration in die entstehenden Organisationen von Ritterkreisen und –kantonen.[107] Es gab also zum Beginn der Frühen Neuzeit bereits einen landsässigen Niederadel und einen reichsunmittelbaren Niederadel. Letzterer organisierte sich in Ritterkantonen, woraus die Reichsritterschaft hervorging.

Hoher und niederer Adel waren zunächst noch leicht zu unterscheiden, weil der Grafen- und Freiherrentitel als typische Merkmale des hohen Adels galten. Außerdem entsprach die Reichsunmittelbarkeit der hochadeligen Grafen und Her-

---

103 Um das Jahr 1200 fand man auf Reichsebene das Bild der Heerschildordnung. Danach führte der deutsche König den 1. Schild, die damals rund 100 geistlichen und weltlichen Reichsfürsten den 2. bzw. 3., deren große edelfreie Vasallen (Grafen und Herren) den 4., die kleineren den 5., die Ministerialen den 6., und diejenigen Lehnsleute, die keine eigenen Vasallen mehr besaßen, den 7. Schild. Vgl. Demel: Der europäische Adel (= C.-H.-Beck-Wissen, Band 2379), München ^{2}2011, S. 36.

104 Vgl. Merz: Hochadel in der frühen Neuzeit, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern, München 2008, S. 13–41, hier S. 17.

105 Vgl. Scholly: Das Autonomierecht des hohen Adels in seiner Entwicklung seit der Aufhebung des älteren Deutschen Reiches, Leipzig 1894, S. 1.

106 Vgl. Reif: Adel im 19. und 20. Jahrhundert (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 55), München 1999, S. 2. Innerhalb dieses landsässigen Adels verlief insofern wiederum eine Trennungslinie, als es Familien mit dem Recht auf Sitz und Stimme im jeweiligen Landtag gab und solche ohne dieses Recht. Vgl. Wehler, H.-U.: Deutsche Gesellschaftsgeschichte Band 1, München ^{3}1996, S. 141.

107 Vgl. Merz: Hochadel in der frühen Neuzeit, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern, München 2008, S. 13–41, hier S. 18.

ren auch gleichzeitig der Reichsstandschaft, also der Teilhabe am Reichstag. Die Reichsstandschaft der Grafen und Herren unterschied sich aber zu denen der Fürsten in der Hinsicht, dass sie nicht einzeln, sondern nur gruppenweise abstimmen durften.[108] Es ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass sich die Gruppe des Hochadels schon zu dieser Zeit in eine *fürstliche* und eine *nichtfürstliche* einteilen ließ. Der prinzipiellen Ebenbürtigkeit der Gruppe steht eine rangmäßige Nachordnung gegenüber.[109] Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden die Titel Graf und Freiherr auch zunehmend dem ritterbürtigen Adel verliehen, was eine Unterscheidung zunehmend erschwerte, obwohl die Vorzugsstellung des hohen Adels bestehen blieb.[110] Die Entwicklung des *Privatfürstenrechts* ging dabei ausschließlich innerhalb des hohen Adels vor sich, wenngleich auch der niedere Adel Rechtsinstitute ausbildete.

Der niedere Adel war außerordentlich zahlreich. Da sein Grundbesitz zumeist nicht für die Versorgung aller Agnaten ausreichte, war er gezwungen, in den Dienst eines Landesherrn zu treten. Zwei Adelstraditionen flossen in diesem landsässigen Niederadel zusammen. Zum einen der *alte Adel*, der sich in der Regel bis auf den mittelalterlichen Ministerialenadel zurückführen ließ, zum anderen der *Briefadel*, der allmählich durch Nobilitierung aus dem Bürgertum aufstieg und vom alten Adel meist problemlos integriert wurde.[111] Durch besondere rechtliche Unterschiede konnten sich auch *städtisches Patriziat* und *Stiftsadel* hervorheben.[112] Der niedere Adel selbst war in zahlreiche Teil- und Rangklassen untergliedert, von denen sich die *Reichsritter* durch eine Quasi-Landeshoheit auszeichneten. Die Reichsritterschaft besaß jedoch keine Reichsstandschaft.

Angesichts des Aussterbens von Adelsgeschlechtern schien es angezeigt, verdiente Personen und Familien in den Adelsstand erheben zu lassen. Der durch Standeserhöhung entstandene *Briefadel* unterscheidet sich vom Alt- oder Uradel also darin, dass letztere Gruppe kein schriftliches Adelsdiplom besitzt. Der alte

108 So bildeten sich vier Reichsgrafenkollegien für die Hauptregionen des reichsständischen Hochadels heraus, zuerst für die Wetterau, dann für Schwaben und Franken, zuletzt noch 1653 für das niederrheinisch-westfälische Gebiet. Vgl. ebd.

109 „Das Spannende an der Gruppe der Grafen und Herren ist also, dass sie sozial den Fürsten ebenbürtig waren, ihnen verfassungsrechtlich freilich durch Dienst- und Lehensbeziehungen untergeordnet sein konnten, im Extremfall der habsburgischen Gebiete bis hin zur herrschaftlichen Eingliederung als landsässig." Ebd.

110 Vgl. Eichhorn: Einleitung in das deutsche Privatrecht, Göttingen 1829, S. 168.

111 Vgl. Reif: Adel im 19. und 20. Jahrhundert (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 55), München 1999, S. 3.

112 Zwar gelang es dabei nicht, die Landeshoheit oder die Reichsstandschaft zu erlangen, aber zumindest die Wahrung einiger gewichtiger Hoheitsrechte und eine unmittelbare Stellung zu Kaiser und Reich. Die zahlreichen geistlichen Staaten im Südwesten Deutschlands hatten den Reichsrittern besonders günstige Überlebensmöglichkeiten geboten. Vgl. ebd., S. 4.

Adel umfasst damit die edelfreien Geschlechter sowie Teile des niederen Adels. Die Kategorie des Alt- oder Uradels kam um 1900 zur größeren Verbreitung, als das Genealogische Handbuch des Adels all jene Familien dem Uradel zurordnete, die bereits vor dem Jahr 1400 das Adelsprädikat besaßen.[113] Diese Einteilung hängt mit den in Deutschland aufgekommenen Adelsverleihungen zusammen. Im deutschen Sprachraum ist das früheste bekannte Adelsdiplom durch König Karl IV. im Jahr 1346 verliehen worden.[114]

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts wurden Standeserhöhungen fast ausschließlich durch den Kaiser vorgenommen. Das kaiserliche Standeserhöhungsrecht war *Majestätsrecht* und zugleich *Reservatrecht*. Es diente vor allem dazu, verdiente Personen in den Adelsstand zu erheben oder bei sogenannten *Missheiraten* hochadeliger Personen den Standesunterschied zu verringern, die Ehen also somit zu *heilen*.[115] In kaiserlosen Zeiten (Interregnum) konnten auch zwei Kurfürsten als *Reichsvikare* oder in kaiserlichen Namen wirkende große Reichspfalzgrafen das Recht zu einfachen Nobilitierung wahrnehmen.[116] Diese Regelung wurde jedoch von den altbayerischen Wittelsbachern und den brandenburgischen Hohenzollern missachtet. Am 4. Juli 1606 nahm zum ersten Mal Herzog Maximilian I. von Bayern eine Standeserhöhung vor.[117] Daraufhin folgten einige Kurfürsten seinem

113 Zwar verwendete des Preußische Heroldsamt seit 1888 den Begriff des Uradels, doch fand er besonders durch das *Genealogische Taschenbuch des Uradels* von Dachenhausen aus dem Jahr 1892 sowie der Einteilung des Gothas in adelige und uradelige Häuser ab 1900 eine umfassende Verbreitung. Die zeitliche Anforderung an den Uradel veränderte sich aber im Laufe der Zeit. Lag sie im Jahr 1900 noch im 13. Jahrhundert, stieg sie von der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (1904) auf die Mitte des 14. Jahrhunderts (1912), bis schließlich 1932 festgelegt wurde, dass mindestens ein Mitglied der Familie im Jahr 1400 gelebt haben musste. Vgl. Fritsch: Die Gothaischen Taschenbücher Hofkalender und Almanach (= Aus dem Deutschen Adelsarchiv, Band 2), Limburg 1968, S. 108. Hierdurch ersetzte der Gotha die frühneuzeitliche Stiftsfähigkeit. Durch die Einteilung in alten und neuen Adel wurde auch die reine ahnenmäßige Abstammung weniger entscheidend, sondern das Alter, die Erfahrung und die kontinuierliche Persistenz eines Adelsgeschlechtes. Vgl. Marburg/Matzerath: Vom Stand zur Erinnerungsgruppe, in: Dies. (Hg.): Der Schritt in die Moderne, Köln u.a. 2001, S. 5–15, hier S. 14.

114 Vgl. Dornheim: Adel, in: U. Hoffmann-Lange/H.-G. Wehling (Hg.): Eliten in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1990, S. 142–163, hier S. 144–145.

115 Im 16. Jahrhundert bekamen etwa 100 Bürger und Amtsträger in Bayern Adelsdiplome oder Adelsbestätigungen. Vgl. Riedenauer: Zur Entstehung und Ausformung des landesfürstlichen Briefadels in Bayern, in: *ZBLG*, Band 47, 1984, S. 609–673, hier S. 643.

116 Vgl. Demel: Der europäische Adel (= C.-H.-Beck-Wissen, Band 2379), München ^{2}2011, S. 48. Zu Reichszeiten besaß das Haus Fürstenberg als Pfalzgrafen das *große Palatinat*, womit das Recht der Adelsverleihung verbunden war. Als nach der Mediatisierung einige Staaten an der Rechtmäßigkeit der vom Hause Fürstenberg verliehenen Adelsbriefe zweifelten, um auf diesem Weg die Erneuerung der Adelsdiplome durch den Souverän herbeizuführen, konnte die Rechtmäßigkeit dieser Verleihungen jedoch nicht widerlegt werden. Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ^{2}1964, S. 63; Bader/Platen: Das große Palatinat des Hauses Fürstenberg (= Veröffentlichungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archiv, Heft 15), Allensbach 1954.

117 Herzog Maximilian hob dabei seinen geheimen Rat und obersten Kanzler Dr. Joachim

Vorbild. Diese vom Landesherrn geadelten Personen gehörten folgerichtig zum landsässigen Adel.[118] Seit der Übertragung der pfälzischen Kurwürde 1623 lag auch das Reichsvikariat für den Reichsteil fränkischen Rechts beim bayerischen Kurfürsten.[119] Seit dieser Zeit begannen Reichsritter und Stiftsadel am auffälligsten die *Qualität* des alten Adels gegenüber dem Briefadel zu akzentuieren.[120] Vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stieg der Ausstoß an Adelsdiplomen sprunghaft an. Am Ende des 18. Jahrhunderts zählten in Bayern nach groben Schätzungen etwas mehr als 5.000 Personen zum Adel.[121]

Diesem Anstieg der Nobilitierungen steht ein gleichzeitiges Aussterben des alten Adels gegenüber. Von 1500 bis 1800 schmolz die Anzahl der Rittergeschlechter in Bayern von 75 auf 20. Im selben Zeitraum verringerte sich die Anzahl niederadeliger Familien von 500 auf 250. Für die Zeit danach lässt sich das Zusammenschmelzen des niederen Adels nicht mehr verfolgen.[122] Das Handbuch für bayerische Geschichte konstatiert lediglich, dass in der Frühen Neuzeit im *Schmelztiegel von Staats- und Hofdienst* aus altem und Kleinadel, Patriziat und nobilitierten Beamten ein vereinheitlichender und relativ einheitlicher Staatsdieneradel entstanden sei.[123] Mit dem Zusammenbruch des Alten Reichs besaßen ab 1806/1815 alle deutschen Monarchen und regierenden Fürsten das Recht, den erblichen Adel zu verleihen. Dennoch blieb die Zahl der neuen Nobilitierungen gering. Es kam nirgendwo in Deutschland zu einer einheitlichen, auf neue Elitenbildung ausgerichteten Nobilitierungsstrategie.[124]

Donnersperger in den Adelsstand. Vgl. Riedenauer: Bayerischer Adel aus landesfürstlicher Macht, in: M. Spindler/A. Kraus (Hg.): Land und Reich. Stamm und Nation, München 1984, S. 107–136, hier S. 107.

118 Es gab auch den sogenannten *erbländischen Adel*, also durch das Haus Habsburg verliehene Adelstitel, die formal nicht im gesamten Reich galten, sondern eben nur innerhalb der eigenen Landesgrenzen. Vgl. Demel: Der europäische Adel (= C.-H.-Beck-Wissen, Band 2379), München ^{2}2011, S. 49.

119 Dies führte dazu, dass gerade während der Sedisvakanzen 1790 und 1792 zahllose Freiherrn- und Grafentitel durch Kurfürst Karl Theodor verliehen wurden. Vgl. Heydenreuter: Zur Rechtsstellung des landsässigen Adels im Kurfürstentum Bayern zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern, München 2008, S. 43–105, hier S. 47.

120 Vgl. Reif: Adel im 19. und 20. Jahrhundert (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 55), München 1999, S. 4.

121 Vgl. Lanzinner: Zum Strukturwandel des altbayerischen Adels in der Frühen Neuzeit, in: K. Ackermann/A. Schmid (Hg.): Staat und Verwaltung in Bayern, München 2003, S. 167–192, hier S. 174.

122 Vgl. ebd., hier S. 170–171.

123 Vgl. Albrecht: Staat und Gesellschaft, in: M. Spindler/A. Kraus (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, München ^{2}1988, S. 625–665, hier S. 633.

124 So stellten in Preußen die Nobilitierten zwischen 1871 und 1918 nur knapp 9% des gesamten Adels. Vgl. Reif: Adel im 19. und 20. Jahrhundert (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 55), München 1999, S. 34.

2. Mediatisierung und Rheinbund

Im Sommer des Jahres 1806, nach der Gründung des Rheinbundes und der Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. am 6. August, hörte das Alte Reich auf zu existieren.[125] Napoleon ließ bereits fünf Tage vor dem Erlöschen der römisch-deutschen Königswürde durch seinen Gesandten am Reichstag in Regensburg erklären, dass er die deutsche Reichsverfassung nicht mehr anerkenne, wohl aber die gänzliche und *vollkommene Souveränität* eines jeden der Fürsten, aus deren Staaten nunmehr Deutschland bestehe.[126] Zu diesen Fürsten zählte auch Max I. Joseph, dessen Proklamation zum König von Bayern am 1. Januar 1806 stattgefunden hatte. Noch bei den Friedensverhandlungen in Preßburg im Dezember 1805 gestand Napoleon seinen süddeutschen Verbündeten zu, ihre Territorien in größerem Umfang abzurunden.[127] Dies bedeutete, dass nicht nur die Reichsritterschaft endgültig in die größeren Staatsgebiete integriert wurde, sondern auch, dass ihre ehemaligen Mitstände am Reichstag den Expansionsbestrebungen von Bayern, Württemberg und Baden zum Opfer fallen mussten.

Es war den momentanen Machtverhältnissen geschuldet, dass hier Frankreich im Endeffekt fremde Territorien verteilte, über die es eigentlich keine Verfügungsgewalt hatte. Die am 12. Juni 1806 unterzeichnete Rheinbundakte bildete den Rahmen für die sogenannte *Mediatisierung*, bei der kleinere Reichsstände in die Territorien größerer Nachbarn *einverleibt* wurden. Die 16 vertragschließenden Mächte des Rheinbundes lösten sich damit aus dem Verband des Reiches.[128] Staatsrechtler aus dem 19. Jahrhundert wiesen vielfach darauf hin, dass die Bestimmungen der Rheinbundakte gegenüber den Mediatisierten als Dritten überhaupt keine Wirkung entfalten konnten, da keine völkerrechtliche Bindung für die nicht am Vertrag Beteiligten bestand.[129] Mit der Rückendeckung der französischen Armee konnte dieser Rechtsbruch jedoch umgesetzt werden. Es war nur folgerichtig, dass unter diesen Umständen das Alte Reich keinen Bezugsrahmen mehr für die Ordnung in Deutschland darstellen konnte. Auch als Napoleon endgültig besiegt wurde, waren die vorherigen Verhältnisse nicht wieder herstellbar.

---

125 Beide Vorgänge wurden als rechtswidrig eingestuft. Vgl. Huber: Reform und Restauration (= Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band 1), Stuttgart ²1990, S. 68–72.

126 Für eine genaue Darstellung der Ereignisse vgl. Burgdorf: Ein Weltbild verliert seine Welt (= Bibliothek altes Reich, Band 2), München 2006, S. 99–128.

127 Über die Wahrnehmung der Rheinbundfürsten hinsichtlich des Reichsendes vgl. Weikl: Krise ohne Alternative? (= Geschichtswissenschaft, Band 7), Berlin 2006.

128 Vgl. Endres: Territoriale Veränderungen, in: A. Kraus (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, München ³1997, S. 518–533, hier S. 527.

129 Vgl. Schenk: Hohenlohe, Künzelsau 2006, S. 81.

Um zu verstehen, welche Territorien damals den Expansionsbestrebungen ihrer Nachbarn zum Opfer fielen, soll ein kurzer Blick auf Süddeutschland am Ende des Alten Reiches geworfen werden. In Bayern war von den ursprünglich hochadeligen Fürsten, Grafen und Herren des 13. Jahrhunderts bis zum Ende des 18. Jahrhunderts fast nur das Herrscherhaus Wittelsbach selbst übriggeblieben. In kaum einem anderen Territorium des Alten Reichs gab es massivere Eingriffe des Landesherrn in das Recht des Adels, weshalb landsässiger Adel und hohe Beamtenschaft weitgehend gleichgestellt waren. Ein unmittelbarer Reichsadel konnte sich im Einflussgebiet des Herzog- und Kurfürstentums Bayern nur schwer entwickeln. Die altbayerischen Gebiete galten deswegen als besonders adelsarm. Am Ende des 18. Jahrhunderts verfügten nur die Grafen von Ortenburg in ihrer Enklave in der Nähe von Passau über eine reichsunmittelbare Stellung.[130] Durch Vertrag tauschte die Familie 1805 die Reichsgrafschaft Ortenburg gegen die neugebildete Herrschaft Tambach im heutigen Oberfranken ein und bekam gleichzeitig einige Vorrechte des hohen Adels verliehen.[131]

Während in den altbayerischen Gebieten die Zahl der hochadeligen und unmittelbaren Geschlechter relativ übersichtlich war, stellt sich die Lage in den neu hinzugewonnenen schwäbischen und fränkischen Landesteilen weitaus komplexer dar. Das Fehlen eines starken Herzogtums seit dem ausgehenden Mittelalter hatte in diesen Regionen die Zersplitterung von Herrschaftsrechten befördert. Eingehegt zwischen größere Territorialfürsten befanden sich in Schwaben zum Ende des Alten Reichs zahlreiche Reichsklöster, Reichsstädte sowie größere und kleinere Adelsherrschaften. Max Joseph von Bayern soll angesichts der Lage 1803 den Ausspruch getätigt haben, es sei unmöglich, hier etwas Ganzes und Zusammenhängendes zu erzielen, indem man „kaum irgendwo auf einen Fleck speien könne, ohne einen Reichsgrafen oder unmittelbaren Reichsritter zu treffen."[132] In Schwaben gab es uradelige Geschlechter wie das Haus Waldburg, das aus der welfisch-staufischen Ministerialität bis in den Hochadel aufgestiegen war, oder die Familie Königsegg, die ebenfalls der Ministerialität entsprungen war und schließlich den Reichsgrafenstand erlangte. Daneben stiegen viele Grafengeschlechter zu Fürsten auf, wie die Fürstenberg 1664 bzw. 1716, die Thurn und Taxis 1695, die evangelischen Oettingen 1674 sowie die katholischen Oettingen 1734 bzw. 1774. Außerdem erwarben hochadelige Familien Besitz in Oberschwaben, wie die Grafen von Fugger mit der Herrschaft Kirchberg 1507 und der Herrschaft Brandenburg-Dietenheim 1539 oder die Fürsten von Windisch-Graetz mit der Reichsgrafschaft

130 Vgl. Heydenreuter: Zur Rechtsstellung des landsässigen Adels im Kurfürstentum Bayern zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern, München 2008, S. 43–105, hier S. 44–46.

131 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 16.

132 Eitel: Der Weg ins Königreich Württemberg (1800–1870) (= Geschichte Oberschwabens im 19. und 20. Jahrhundert, Band 1), Ostfildern 2010, S. 17.

Eglofs und der Herrschaft Siggen 1804. Hinzu kam, dass durch die Säkularisation zahlreiche Reichsklöster im Zuge des *Reichsdeputationshauptschlusses* 1803 enteignet wurden und als Entschädigung an diverse reichsständische Familien fielen. Dieser Fall trat etwa bei den Grafen von Quadt-Wykradt ein, die nicht nur mit einem Kloster in Oberschwaben, sondern auch mit der ehemaligen Reichsstadt Isny für ihre Verluste entschädigt wurden. Auch die Grafen von Toerring-Jettenbach und die Grafen Waldbott von Bassenheim bekamen ehemalige Abteien zugesprochen. Die Familie Metternich-Winneburg erhielt aus der Entschädigungsmasse die Herrschaft Ochsenhausen. Sie verkaufte 1805 die ehemalige Klosteranlage für 1,2 Millionen fl. an den württembergischen Staat.[133] Die zur Reichsabtei gehörende Herrschaft Tannheim fiel an die Grafen von Schaesberg. Durch einen Vertrag vom Mai 1810 zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg wurde Schwaben endgültig aufgeteilt. Dies führte dazu, dass viele der genannten Häuser nun Grundbesitzer in beiden dieser Staaten wurden, wie die Häuser Thurn und Taxis, Oettingen, Waldburg-Zeil und Quadt zu Wykradt in Isny.

In Franken war die Situation ähnlich gelagert. Einige Territorien, die im Alten Reich noch zum *Fränkischen Reichskreis* und damit zur kulturellen Sphäre Frankens gehörten, fanden sich nach 1806 bzw. 1815 in verschiedenen deutschen Staaten wieder. Dies galt im besonderen Maße für das westliche Franken, wo sich die hochadeligen Geschlechter hauptsächlich im Kräftefeld des Hochstifts Würzburg sammelten. Das Hochstift wurde 1802 säkularisiert und zum größten Teil der Dynastie Wittelsbach als Entschädigung für ihre linksrheinischen Verluste überlassen. Im Preßburger Frieden wurde es 1805 dem ehemaligen Großherzog von Toskana, dem Bruder des österreichischen Kaisers, zugesprochen, wofür Bayern im Gegenzug das säkularisierte Hochstift Eichstätt erhielt.[134] Mit dem Pariser Vertrag vom Juni 1814 kam Würzburg zusammen mit Aschaffenburg schließlich wieder an Bayern. Die Phase zwischen 1806 und 1815 ist durch viele Tauschgeschäfte gekennzeichnet, auf die im Folgenden nicht näher eingegangen wird.[135]

Über die östlich von Würzburg liegende Grafschaft Castell konnte der bayerische König genauso die Souveränität erlangen wie über das in der Nähe liegende Fürstentum Schwarzenberg. Die ursprünglich niederadeligen Schwarzenberg wurden 1429 in den Herrenstand und 1670 in den Fürstenstand erhoben, bewohnten ihre Residenz im fränkischen Scheinfeld aber kaum noch, sondern traten vielmehr

133 Vgl. Endres: Lieber Sauhirt in der Türkei als Standesherr in Württemberg ..., in: H. U. Rudolf/M. Blatt/V. Himmelein (Hg.): Alte Klöster, neue Herren, Ostfildern 2003, S. 837–855, hier S. 845.

134 Vgl. Altgeld/Stickler: „Italien am Main" (= Historische Studien der Universität Würzburg, Band 7), Rahden, Westf. 2007.

135 Für eine ausführliche Darstellung vgl. Endres: Territoriale Veränderungen, in: A. Kraus (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, München ^{3}1997, S. 518–533.

in österreichische Dienste, wo sie Ansehen und Würden erlangten.[136] Die rund 65.000 Untertanen in Franken beschwerten sich ohne Erfolg über wirtschaftliche Missstände und Vernachlässigung. Die Familie Castell hingegen war edelfreien Ursprungs und behauptete ihre Reichsstandschaft, selbst nachdem die Grafschaft 1457 dem Bischof von Würzburg als Lehen aufgetragen worden war. Vor der Mediatisierung bestand die Grafschaft aus vier Ämtern mit rund 10.000 Untertanen. Auch die beiden in der Nähe von Kitzingen liegenden Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, die dem Grafen von Rechteren-Limpurg bzw. dem Grafen von Schönborn gehörten, wurden bayerisch. Das Haus Schönborn war ursprünglich ein rheinfränkisches Rittergeschlecht, das sich vor allem deshalb im Hochadel etablieren konnte, weil zahlreiche geistliche Reichsfürsten aus seinem Haus stammten. Zwischen 1642 und 1756 hatten sechs Angehörige der Familie Schönborn insgesamt vierzehn Fürstenthrone inne.[137]

Südlich von Würzburg war die Situation etwas komplizierter. Neben den traditionell in Tauberfranken liegenden Häusern Hohenlohe und Löwenstein-Wertheim entstanden ab 1803 neue Herrschaften aus der Verteilungsmasse von würzburgischen und mainzischen Besitzungen. Hierzu zählten die kurzlebigen Fürstentümer Leiningen und Krautheim. Die mächtigste Familie war aber das Haus Hohenlohe. Dessen katholische Linie wurde 1744 in den Fürstenstand erhoben, die evangelische Linie folgte 1764. Das Haus teilte sich Mitte des 16. Jahrhunderts in die zwei Hauptlinien Waldenburg und Neuenstein, die sich ihrerseits wiederum mehrfach aufspalteten. Durch Entschädigungen für Gebietsverluste im Elsass konnte der Besitz in Tauberfranken abgerundet werden. Ende August 1806 nahm Württemberg den größten Teil des hohenlohischen Gebietes, das etwa 76.000 Untertanen umfasste, in Besitz. Nur die weiter östlich gelegene hohenlohische Herrschaft Schillingsfürst wurde bayerisch.

Das Haus Löwenstein war eine um 1460 abgespaltene morganatische Seitenlinie des Hauses Wittelsbach. Es entstand aus einer Verbindung des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz mit der Münchner Hofdame Klara Tott und nannte sich nach der Grafschaft Löwenstein nördlich von Heilbronn. 1574 fiel die Grafschaft Wertheim südlich von Würzburg an das Haus Löwenstein. Die katholische Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim, die jüngere Rocheforter Linie, wurde 1711 in den Fürstenstand erhoben. Die ältere protestantische Linie erhielt 1812 den Fürstenti-

136 *Karl Philipp* Fürst zu Schwarzenberg (1771–1820) war österreichischer Feldmarschall und Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte gegen Napoleon.

137 Vgl. Hofmann: Adelige Herrschaft und souveräner Staat (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Band 2), München 1962, S. 128; Endres: Territoriale Veränderungen, in: A. Kraus (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, München ^{3}1997, S. 518–533, hier S. 732–738; Horster: Castell (= Casteller Hefte, Band 8), Castell 1990, S. 20–23; Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ^{2}1964, S. 39.

tel von Bayern und Württemberg. Für seine linksrheinischen Verluste wurde auch das Haus Löwenstein-Wertheim mit ehemals würzburgischen und mainzischen Besitzungen entschädigt. Seit 1812/13 nennt sich die katholische Linie Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und die protestantische Linie Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. Bei der Mediatisierung fielen ihre Territorien an vier deutsche Staaten, an die Königreiche Bayern und Württemberg sowie an die Großherzogtümer Hessen und Baden.[138]

Zu den *einheimischen* hochadeligen Familien gesellten sich nach dem Reichsdeputationshauptschluss weitere Häuser, die eigentlich am linken Rheinufer beheimatet waren, wie das Haus Salm-Reifferscheidt-Bedburg, das mit dem neugeschaffenen Fürstentum Krautheim entschädigt wurde, weshalb sich der Familienzweig seither Salm-Reifferscheidt-Krautheim nannte. Das 1804 in den Reichsfürstenstand erhobene Haus regierte das Fürstentum jedoch nur drei Jahre, bis es 1806 mediatisiert und dem Großherzogtum Baden wie auch dem Königreich Württemberg einverleibt wurde. Genauso erging es dem Fürstentum Leiningen, das für die Linie Leiningen-Dagsburg-Hardenburg aus ehemaligen mainzischen und würzburgischen Besitzungen 1803 neugeschaffen wurde. Der Großteil des Fürstentums fiel 1806 an das Großherzogtum Baden, einige kleinere Reste an das Großherzogtum Hessen und an das Königreich Bayern.[139]

Im östlichen Franken war der Einfluss der Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach (ab 1604 Brandenburg-Bayreuth) und des Hochstifts Bamberg so groß, dass am Ende des Alten Reichs nur eine Familie zum Hochadel zählte. Die Familie Giech gehörte zum fränkischen Uradel, ihre genaue Abstammung ist jedoch unklar. Im 13. Jahrhundert sind sie als Ministeriale nachweisbar. Sie sind Erben des Ministerialengeschlechtes von Förtsch, das in Thurnau bereits 1397 den *Blutbann* vom König verliehen bekam. Die Markgrafen haben später ein recht unklares Privileg erwirkt, um sich als Landesherren und Inhaber der Hochgerichtsbarkeit (*Fraischherren*) in Thurnau zu etablieren, was jedoch nicht gelang. Trotzdem nahmen die Förtsch das Halsgericht von ihnen 1539 als Reichsafterlehen. Ihre Erben, die Giech und Künßberg, wurden von Brandenburg 1566 mit der *hohen Obrigkeit* belehnt. Im Jahr 1680 wurde die Familie Giech durch kaiserliches Dekret zu Reichsfreiherren und 1695 zu Reichsgrafen erhoben. Wenig später verkaufte der an Geldnot leidende Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth die Hochgerichtsbarkeit in der Herrschaft Thurnau für 26.000 fl. an den Grafen Gottfried II. von Giech. Durch diesen Rezess von 1699 erlangten die Grafen von

138 Vgl. Schenk: Hohenlohe, Künzelsau 2006, S. 54–55, 75; Furtwängler: Die Fürsten zu Löwenstein-Wertheim als Standesherren in Baden, in: *Wertheimer Jahrbuch*, 2001, S. 203–224, hier S. 203–205.

139 Vgl. Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968; Wild: Das Fürstentum Leiningen vor und nach der Mediatisierung, Mainz 1954.

Giech in ihrem geschlossenen Bezirk um Thurnau faktisch die Landeshoheit. Die außerhalb des Bezirks liegenden Güter blieben aber der Reichsritterschaft immatrikuliert. Hierdurch erhielten sie 1726 Sitz und Stimme im fränkischen Reichsgrafenkollegium und damit Anteil an der reichsgräflich fränkischen Kuriatstimme am Reichstag. Das giechsche Territorium wurde 1807 zusammen mit dem Fürstentum Bayreuth unter französische Militärverwaltung gestellt und kam 1810 schließlich an das Königreich Bayern.[140]

Die erheblichen Gebietszuwächse der drei süddeutschen Rheinbundstaaten stellten ihre Regierungen vor zwei große Aufgaben. Einerseits mussten die neu hinzugewonnenen Territorien mit ihren verschiedenartigen Verwaltungs- und Rechtsgewohnheiten dem Kernland organisatorisch eingegliedert werden, andererseits sollte sich auch der unterworfene Adel in das neue Staatsgefüge möglichst gut integrieren, weshalb eine neue Definition seiner Rechte notwendig wurde.[141] Den mediatisierten, vormals reichsständischen Familien gewährte die Rheinbundakte in den Artikeln 26 und 27 den ungeschmälerten Besitz ihrer Herrschaftsrechte, soweit diese nicht wesentlich zur Souveränität gehörten. Das Gesetzgebungsrecht, die obere Polizei, die Steuerhoheit und die oberste Gerichtsbarkeit wurden ihnen entzogen. Ihnen blieben aber alle grundherrlichen und feudalen Rechte erhalten, weshalb man von sogenannten *Unterlandesherrschaften* spricht.[142]

Es bestand jedoch keine Garantie für diesen Rechtsrahmen. In Baden und Württemberg gab es traditionell wenig landsässigen Adel. Man war es in Baden sogar gewohnt, gänzlich ohne Landstände zu regieren. Getragen von aufklärerischem Reformeifer der rheinbündischen Bürokratie, die alles den neuen Prinzipien der Gleichheit und Einheitlichkeit unterordnete, geriet man schnell auf Konfronta-

140 Vgl. Gollwitzer: Graf Carl von Giech 1795–1863, in: *ZBLG*, Band 24, 1961, S. 102–162, hier S. 104; Hofmann: Adelige Herrschaft und souveräner Staat (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Band 2), München 1962, S. 107; Schwarz: Die Grafen und Herren von Giech auf Schloß Thurnau, in: *Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken*, 1979, hier S. 2–6; Pezold: Adelige Standesherrschaft im Vormärz (= Materialien zur Bayerischen Landesgeschichte, Band 17), München 2003, S. 1.

141 Vgl. Schimke: Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern (= Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Band 4), München 1996, S. 83–88.

142 Der Artikel 27 der Rheinbundakte lautet: „Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behält als Patrimonial- oder Privateigenthum, ohne Ausnahme, alle Domainen, welche sie gegenwärtig besitzen, und so auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souverainetät gehören, namentlich das Recht der niedern und mittlern bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forsteilichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht und andere diesen ähnliche, so wie die aus besagten Domainen und Rechten fließenden Einkünfte.“ Zeumer: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (= Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Band 2), Tübingen ^{2}1913, S. 87.

tionskurs mit dem Adel. In Baden und Württemberg wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit komplett aufgehoben, in Baden auch der privilegierte Gerichtsstand und die Patronatsrechte. In Württemberg ordnete der König für die Häupter der mediatisierten Familien eine dreimonatige Residenzpflicht in Stuttgart an. Bei Nichtbefolgung drohte die *Sequestration* ihrer Besitzungen. In den Ultimaten der Regierung wurde jegliches Kanzleizeremoniell (*Courtoisie*) vermieden. Dem Fürsten zu Salm-Reifferscheidt-Raitz wurde von Seiten Württembergs sogar eine immerwährende Rente in Höhe von 12.000 fl. für die Abtretung seiner in den Ardennen liegenden Besitzungen an Frankreich verweigert, obwohl diese Zahlungsverpflichtung in der Rheinbundakte bestätigt wurde.[143]

Diesen drückenden Verhältnissen für die südwestdeutschen Standesherren stand die Lage in Bayern gegenüber, wo die Regierung mit landsässigem Adel mehr Erfahrungen hatte. In der *Deklaration über die der Königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren* in Bayern vom 19. März 1807[144] gab man den Mediatisierten einen großzügigeren Rahmen für die Ausübung ihrer Rechte. Diese Deklaration sollte Vorbild für die Verhandlungen der standesherrlichen Vorrechte auf dem Wiener Kongress werden. Das drängendste Problem war, die traditionell eng verflochtenen herrschaftlichen und privaten Rechtstitel des hohen Adels möglichst sauber zu trennen. Es konnte vorkommen, dass die Ursprünge einiger Einkünfte im Dunkeln lagen. Die Frage, ob es sich dabei nun um staatliche Steuern oder um Einnahmen aus dem Besitz von Boden oder Gebäuden handelte, konnte langwierige Verhandlungen nach sich ziehen. Besonders bei der Patrimonialgerichtsbarkeit, die den Standesherren nach 1815 überall belassen wurde, wie auch hinsichtlich des Verhältnisses der Bauern zu ihren Grundherren sollte die Frage nach der richtigen Trennung und Ablösung der Rechte noch weit in das 19. Jahrhundert hinein ungeklärt bleiben.

143 Vgl. Schulz: Die Mediatisierung des Adels, in: *Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Aufsätze*, Band 2, 1987, S. 157–174, hier S. 164–168; Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968, S. 255–265; Sauer: Napoleons Adler über Württemberg, Baden und Hohenzollern, Stuttgart 1987, S. 170–178.

144 In der Präambel der Deklaration findet sich auch eine Auflistung der mediatisierten reichsständischen Territorien. Vgl. Königliche Deklaration über die der Königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren vom 19. März 1807, in: *Königlich-Baierisches Regierungsblatt*, 28. März 1807, S. 465–490.

III. Strategien und Umbrüche in der Sattelzeit

1. Vereinigungen der Standesherren 1803–1822

a) Die Frankfurter Union und der Schwäbische Fürstenverein (1803–1806)

Die Zeitspanne zwischen dem Reichsdeputationshauptschluss und der Mediatisierung ist vor allem deswegen aufschlussreich, weil in dieser Phase das Schicksal der mindermächtigen Reichsstände noch im Unklaren lag. Durch die Verstaatlichung von Kirchengütern, die sogenannte *Säkularisation*, wurden seit dem Frühjahr 1803 zahlreiche Reichsstände für ihre im Frieden von Lunéville erlittenen linksrheinischen Verluste entschädigt, der nicht selten im Südwesten Deutschlands lag. Viele der Klöster, die so ihren Besitzer wechselten, wurden zu Schlössern umgebaut. Das Haus Fürstenberg erhielt durch die Säkularisation 3.200 ha. Wald von 13 verschiedenen Klöstern und legte so den Grundstock seines privaten Großgrundbesitzes.[145] Auch bei der Besetzung von reichsritterschaftlichen Besitzungen verhielten sich die kleineren Reichsstände wie ihre großen Nachbarn und gefährdeten hierdurch das Funktionieren des Reichs. Das später von Seiten der Standesherren oft beschworene *Unrecht* dieser Zeit muss also relativiert werden.

Der sogenannte *Rittersturm* begann in den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth bereits in den Jahren 1791/92, als diese nach der Abdankung des letzten kinderlosen Markgrafen an Preußen fielen. Der mit umfangreichen Vollmachten ausgestattete Freiherr von Hardenberg[146] nutzte den Frieden von Basel 1795, um mit aller Härte in den fränkischen Fürstentümern gegen die Ritter vorzugehen und sie mit militärischer Gewalt der preußischen Landeshoheit zu unterwerfen.[147] Nach dem Frieden von Lunéville 1801 verlangten schließlich auch Bayern und Württemberg die Mediatisierung der Reichsritter. Unter erheblichem Einsatz von Bestechungsgeldern gelang es zunächst dem Abgesandten der Ritterkorporation im November 1802, Frankreich für den Erhalt der Reichsritterschaft zu gewinnen.[148] Dieser Etappensieg sollte jedoch ohne praktische Bedeutung bleiben, weil Na-

145 Vgl. Eltz: Die Modernisierung einer Standesherrschaft, Sigmaringen 1980, S. 16.

146 *Karl August* Freiherr (ab 1814 Fürst) von Hardenberg (1750–1822).

147 Vgl. Puchta: Mediatisierung »mit Haut und Haar, Leib und Leben« (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften – Band 85), München 2012, S. 281–343.

148 Tatsächlich garantierte der Reichsdeputationshauptschluss, der am 27. April 1803 von Kaiser Franz II. ratifiziert wurde, den Fortbestand der Reichsritterschaft in einer salvatorischen Klausel. Vgl. Endres: Lieber Sauhirt in der Türkei als Standesherr in Württemberg ..., in: H. U. Rudolf/M. Blatt/V. Himmelein (Hg.): Alte Klöster, neue Herren, Ostfildern 2003, S. 837–855, hier S. 839.

poleon bei der Neuordnung der deutschen Verhältnisse beschloss, die Zahl der regierenden Häuser nur auf die *altweltfürstlichen* einzuschränken und demgegenüber die geistlichen Territorien wie jene der *neufürstlichen* und reichsgräflichen Häuser, der Reichsstädte und der Reichsritterschaft den benachbarten Staaten zu unterwerfen. Dabei profitierten besonders Bayern, Württemberg und Baden, wobei Bayern wegen seiner exponierten Lage zu Österreich überhaupt eine bevorzugte Stellung zukam.[149] Die großen Fürsten im Süden begehrten nach dem Reichsdeputationshauptschluss zunächst die reichsritterschaftlichen Gebiete, um geschlossene, einheitliche Territorien herzustellen. Der Versuch, dies durch vertragliche Vereinbarungen zu erreichen, scheiterte am Widerstand des Kaisers in Wien, ohne dessen Zustimmung die Ritter nichts unternehmen wollten. Die Konsequenz war die gewaltsame Okkupation der Gebiete mit französischer Unterstützung im Oktober 1803.[150]

Den Anfang machte Kurfürst Max IV. Joseph, dessen Truppen zahlreiche innerhalb und an der bayerischen Grenze liegende ritterschaftliche Orte mit der Begründung besetzten, einen *Missstand* zu beseitigen, der die Regierungsgeschäfte behindere. Die Ritter standen meist in lehensrechtlicher Beziehung zu Hochstiften und Klöstern, die mit der Säkularisation an Bayern gefallen waren. Die bayerische Regierung warf den Rittern vor, sich der Landeshoheit widerrechtlich und allmählich entzogen zu haben, so dass nun ihr altes landsässiges Verhältnis wiederhergestellt werden müsse.[151] Diese Anspielung zielte auf die Reichsunmittelbarkeit der reichsritterschaftlichen Gebiete in Franken und Schwaben ab, die sich erst seit dem Reichstag von Worms 1495 im stetigen Abwehrkampf gegen die größeren Reichsfürsten entwickelt hatte und schließlich auf dem Westfälischen Frieden 1648 bestätigt wurde.[152]

Dem bayerischen Vorbild der Besetzung ritterschaftlicher Gebiete schlossen sich bald darauf Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Oranien-Fulda und Württemberg unter dem Vorwand des provisorischen Schutzes an. Bemerkenswert dabei war, dass auch die kleineren Fürsten und Grafen sich bei diesem *Sturm* beteiligten, wie Isenburg am 13. Dezember, Leiningen am 16. Dezember oder Waldburg-Zeil am

149 Vgl. Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968, S. 20–21.

150 Vgl. Endres: Lieber Sauhirt in der Türkei als Standesherr in Württemberg ..., in: H. U. Rudolf/M. Blatt/V. Himmelein (Hg.): Alte Klöster, neue Herren, Ostfildern 2003, S. 837–855, hier S. 839–840.

151 Vgl. Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968, S. 161; Hofmann: Adelige Herrschaft und souveräner Staat (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Band 2), München 1962, S. 227.

152 Für die Herausbildung der Reichsritterschaft vgl. Stetten: Die Rechtsstellung der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, ihre Mediatisierung und ihre Stellung in den neuen Landen (= Forschungen aus Württembergisch Franken, Band 8), o. O. 1973, S. 18–28.

25. Dezember 1803.[153] Verschiedene Linien der Fürsten zu Hohenlohe etwa waren mit vielen Gebieten der Hochstifte Würzburg und Mainz entschädigt worden, so dass sie über einen stattlichen Besitz in Tauberfranken verfügten. Bei einer Konferenz des Hauses am 25. Dezember 1803 beschloss man kurzerhand, die ritterschaftlichen Orte der Freiherren von Berlichingen, von Stetten, von Racknitz, von Gemmingen, von Weiler, von Crailsheim und der Herren von Thüna zu besetzen. Damit war man den mächtigeren Nachbarn zunächst zuvorgekommen. Als sich aber Württemberg anschickte, nach der Besetzung schwäbischer Orte auch in Franken aktiv zu werden, kam es zu einem Zusammenstoß der Soldaten in Unterheimbach, bei dem ein hohenlohischer Feldwebel erschossen wurde.[154]

Durch die Ereignisse etwas überrumpelt, begann am 29. Dezember 1803 auch der Vorstoß des Hauses Salm-Reifferscheidt. Das für die Linie Bedburg 1803 neugeformte Fürstentum Krautheim lag zwischen den Fürstentümern Hohenlohe und Leiningen. Dem salm-reifferscheidtschen Kommissar folgten drei Husaren und sechs Mann Infanterie, zunächst nach Merchingen, dann noch nach Hüngheim und Neunstetten, wo es keinerlei Widerstand gegen die Okkupation gab. Überhaupt blieb es bei der förmlichen Besitzergreifung, ohne dass weitere Eingriffe in das Finanzwesen oder die Verwaltung der Ritterorte geschahen. Eine tatsächliche Einordnung der ritterschaftlichen Orte in das eigene Territorium war weder geplant noch vorbereitet. Es ist auch zu bemerken, dass das Fürstentum Krautheim keine inklavierten ritterschaftlichen Orte besaß, noch sonst das Haus Salm-Reifferscheidt in irgendeiner Rechtsvermischung mit ihnen stand. Die Unterwerfung der Ritter war deshalb für eine gleichförmige Organisation und Verwaltung nicht notwendig. Auch die hohenlohischen Maßnahmen waren nicht aufgrund der Bildung eines geschlossenen Territoriums geschehen.[155] Nur der neue Kurfürst Karl Friedrich von Baden und der Kurerzkanzler Dalberg hielten an der Reichsverfassung fest und beteiligten sich nicht am Rittersturm.[156]

Die mindermächtigen Stände wussten, dass sie mit diesem Vorgehen die Grundpfeiler der deutschen Reichsverfassung grob verletzten, doch wollte man auch nicht *das leere Nachsehen* übrig behalten.[157] Diese Einschätzung wird vor allem in mehreren Schreiben der fürstlichen Regierung in Wertheim an ihren Dienstherren Fürst Löwenstein[158] deutlich. Die Fürsten zu Löwenstein beteiligten sich

153 Vgl. Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968, S. 162.
154 Vgl. Weber, H.: Die Fürsten zu Hohenlohe im Vormärz, Schwäbisch Hall 1977, S. 42–43; Schenk: Hohenlohe, Künzelsau 2006, S. 55.
155 Vgl. Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968, S. 164–167.
156 Vgl. Hofmann: Adelige Herrschaft und souveräner Staat (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Band 2), München 1962, S. 236.
157 Vgl. Weber, H.: Die Fürsten zu Hohenlohe im Vormärz, Schwäbisch Hall 1977, S. 42–43.
158 *Dominik Constantin* Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort (1762–1814). 1789 übernahm er nach dem Tod seines Onkels die Herrschaft in Wertheim. Das politische Tages-

schließlich am Rittersturm, als sie im Januar 1804 das freiherrlich fechenbachische Dorf Laudenbach besetzten. Das löwensteinische Militär, das in die Nachbarorte ihrer Herrschaft Rosenberg marschierte, musste sich wenige Tage später auf württembergischen Druck wieder zurückziehen.[159]

Im heutigen Oberfranken geriet der Graf von Giech[160] derweilen zwischen die Fronten. Während Preußen alle giechschen Besitzungen dem Fürstentum Bayreuth zurechnen wollte, wünschte man in München, dass die Orte des Amtes Wiesentfels,[161] wie auch die Orte Seubersdorf, Kaltenhausen und Buckendorf bayerisch werden sollten. Der Graf hingegen verlangte die Gleichstellung der ritterschaftlichen Besitzungen Buchau und Wiesentfels nordwestlich von Hollfeld mit der Herrschaft Thurnau, die bereits durch die *Assecurations-Acte* von 1796 mit Preußen eine modifizierte Landeshoheit behalten hatte. Bayern offerierte dem Grafen am 26. März 1803 sogar einen äußerst großzügigen Vertrag, wohl auch im Glauben, dadurch andere Adelige anlocken zu können. Durch verschiedene Tauschgeschäfte, hauptsächlich aber durch den Hauptlandesvergleich vom 30. Juni 1803 zwischen Preußen und Bayern, gingen die Lehensrechte jedoch an Preußen über, das daraufhin Thurnau besetzte. Der verbliebene Streubesitz wurde aber von bayerischen Truppen in Besitz genommen. Bayern räumte die besetzten Orte erst nach der Niederlage Preußens bei Jena 1806 auf Befehl der französischen Militärregierung in Bayreuth. Bis 1810 lasteten auf Thurnau harte Kontributionen und Einquartierungslasten. So musste das kleine Gebiet kurz vor der Übergabe an Bayern bis zu 45.000 Mann der französischen Armee verpflegen.[162]

Als Napoleon durch seinen Krieg gegen England im Westen militärisch gebunden war, erließ der Reichshofrat ein *kaiserliches Konservatorium* am 23. Januar 1804, das alle Maßnahmen gegen die Ritterschaft für ungültig erklärte und mit der Reichsexekution drohte. Da Hilfe aus Frankreich nicht zu erwarten war, beug-

---

geschäft interessierte ihn nur wenig, weshalb er das Feld den hohen Beamten überließ. Die Resignation mag auch in der allgemeinen politischen Lage begründet gewesen sein. Ihnen war letztlich zu verdanken, dass das Haus Löwenstein die Revolutionskriege, aber vor allem den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 erfolgreich überstand. Seit 1804 war er Generalleutnant in der bayerischen Armee. Vgl. Stockert: Adel im Übergang (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen, Band 144), Stuttgart 2000, S. 23–25, 139.

159 Vgl. ebd., S. 137–138.

160 *Carl Christian* Ernst Heinrich Graf von Giech (1763–1818).

161 Dazu gehörten neben Wiesentfels selbst die Orte Krögelstein, Loch, Treunitz und Wölkendorf.

162 Vgl. Hofmann: Adelige Herrschaft und souveräner Staat (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Band 2), München 1962, S. 224–225; Schwarz: Die Grafen und Herren von Giech auf Schloß Thurnau, in: *Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken*, 1979, hier S. 39.

ten sich die deutschen Fürsten der Anordnung. Das Jahr 1804 verging jedoch, ohne dass die ritterschaftlichen Rechte wiederhergestellt wurden. Eine weitere Anordnung an die *Subdelegationskommission* von Kaiser Franz II. im März 1805 war ebenfalls ohne Wirkung, weil es an den Machtmitteln zur Umsetzung fehlte und die französische Regierung deutlich machte, dass man keine Hindernisse für die Umsetzung der *notwendigen Maßnahmen* mehr dulde. Als schließlich der Dritte Koalitionskrieg ausbrach, verbündete sich Napoleon mit Bayern, Baden und Württemberg, die dafür später mit einer Standeserhöhung belohnt wurden. Mit Unterstützung des französischen Militärs besetzten die Verbündeten Napoleons die reichsritterschaftlichen Orte im Dezember 1805 erneut. Auch Leiningen, Hohenlohe, Hessen-Darmstadt und weitere kleine Reichsstände sicherten sich die inklavierten ritterschaftlichen Ortschaften, die innerhalb ihrer Territorien lagen. Eine Wiederherstellung der Ritterschaft gelang bis zum Ende der napoleonischen Herrschaft nicht und konnte auch auf dem Wiener Kongress nicht durchgesetzt werden.[163]

Die Ereignisse zeigen deutlich, dass innerhalb des deutschen Adels wenig Solidarität herrschte und die starke Adelshierarchie nur ein Zusammenwirken des eigenen Standes zuließ. Den mindermächtigen Reichsständen musste jedoch angesichts der zerfallenden Reichsverfassung klar gewesen sein, dass auch ihre Mediatisierung möglich war. Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, schlossen sich die ersten Familien bereits am 29. August 1803 zur *Frankfurter Union* zusammen. Unter ihnen die Häuser Erbach, Hohenlohe, Isenburg, Leiningen, Löwenstein, Solms-Laubach, Wied-Runkel, Sayn-Wittgenstein, Oettingen-Spielberg und Limpurg-Speckfeld. Dieser Union erwuchs Ende 1803 ein süddeutsches Pendant in Form des *Schwäbischen Fürstenvereins*[164], der von den Häusern Waldburg-Zeil, Waldburg-Wolfsegg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Oettingen-Wallerstein und Fürstenberg ins Leben gerufen wurde.[165]

Die Tatsache, dass der eigentliche Zweck dieser Vereinigungen – nämlich die verfassungsmäßige Selbsterhaltung ihrer Mitglieder – für die große Mehrheit nicht durchzusetzen war, macht eine Auseinandersetzung mit ihnen keinesfalls vernachlässigbar. Gerade aus den Gründen für das Scheitern lassen sich Erkenntnisse darüber gewinnen, wie sich die betroffenen Häuser während einer intensiven Krisensituation verhielten. Was im Raum stand, war schließlich der Verlust von

163 Vgl. Endres: Lieber Sauhirt in der Türkei als Standesherr in Württemberg ..., in: H. U. Rudolf/M. Blatt/V. Himmelein (Hg.): Alte Klöster, neue Herren, Ostfildern 2003, S. 837–855, hier S. 841–843; Schulz: Die Mediatisierung des Adels, in: *Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Aufsätze*, Band 2, 1987, S. 157–174, hier S. 161–162.

164 Auch als *Schwäbische Union* bezeichnet. Das genaue Datum der Gründung ist nicht bekannt, aber für einen Entwurf der Schwäbischen Unionsakte vgl. Mayer, M.: Geschichte der Mediatisirung des Fürstenthumes Isenburg, München 1891, S. 164–166.

165 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 18.

vererbbaren Herrschaftsrechten, die seit Jahrhunderten diesen Familien das Auskommen gesichert hatten. Es gibt einige Beispiele, bei denen sich Häuser durch Vertragsschließung quasi *freiwillig* unterworfen haben, um dadurch eine möglichst privilegierte Stellung zu erhalten, wie die Fürsten Fugger von Babenhausen in Bayern oder das Haus Schönburg in Sachsen. Für andere Häuser kam dieser Schritt weniger in Frage. Angesichts der steigenden Bedrohung mussten diese Familien aber Strategien entwickeln, um sich der bevorstehenden Unterwerfung entziehen zu können. Das bevorzugte Mittel war dabei ein Zusammenschluss von Familien, die einerseits in verwandtschaftlicher Beziehung zueinander standen, andererseits durch die Ausübung gemeinschaftlicher Kuriatstimmen auf dem Reichstag bereits vertraut damit waren, sich zu beraten und abzusprechen.

Die Einsicht, dass eine engere Zusammenarbeit angesichts der Zeitereignisse notwendig geworden war, hatte zuvorderst der Graf von Solms-Laubach[166], der sich in mehreren Briefen an den löwensteinischen Beamten Feder darüber äußerte, künftig einen Agenten in Paris für die Interessen der mindermächtigen Stände unterhalten zu wollen. Feder wandte sich daraufhin an den isenburgischen Geheimrat von Goldner, der sich mit seinem Dienstherren in Verbindung setzte. Goldner und Graf Solms-Laubach trafen sich dann am 3. August 1803 im Gasthaus *Zum goldenen Engel* in Vilbel, um die Gründung einer Vereinigung zu besprechen. Der von Goldner vorgelegte Entwurf einer Unionsakte lehnte sich dabei an den Vorschlag an, den Graf Solms-Laubach im Herbst 1802 entworfen hatte. Feder betonte die Wichtigkeit, sich an Frankreich anzulehnen und schlug vor, selbst nach Paris zu reisen, da er dort gute Verbindungen habe. Daraufhin kamen am 20. August 1803 Vertreter von sechs Häusern der wetterauischen Stände in Rückingen zusammen. Neun Tage später wurde in Frankfurt die Einigungsakte unterschrieben.[167] Die Frankfurter Union setzte sich hauptsächlich aus Mitgliedern des wetterauischen und fränkischen Grafenkollegiums zusammen, aber auch aus Mitgliedern der niederrheinisch-westfälischen Grafenbank. Neben den bereits genannten Gründungsmitgliedern trat im September 1803 auch der

166 *Friedrich* Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach (1769–1822). Er studierte Jura in Gießen. Der Kaiser übertrug ihm 1791 eine freigewordene protestantische Reichshofratsstelle. Während des Rastatter Kongresses vertrat er die wetterauische Grafenbank und den evangelischen Teil des westfälischen Grafenkollegiums, weshalb er von seiner Stelle als Reichshofrat zurücktrat. Auch wenn sein Einfluss in Rastatt gering war, wendete er sich gegen die Übergriffe des französischen Militärs und die drückenden Einquartierungslasten. Später war er auch auf dem Wiener Kongress sehr aktiv. 1816 wurde er preußischer Oberpräsident in Köln. Vgl. Herrmann: Solms-Laubach, Friedrich Ludwig Christian Graf zu, in: *ADB*, Band 54, 1908, S. 383–391; Prössler: Friedrich Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach 1769–1822 (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Band 18), Darmstadt 1957.

167 Vgl. Mayer, M.: Geschichte der Mediatisirung des Fürstenthumes Isenburg, München 1891, S. 42–43. Für den genauen Inhalt der Einigungsakte vgl. ebd., S. 162–164.

Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim[168] bei. Ähnliches gilt für den Schwäbischen Fürstenverein, der sich Ende 1803 bildete und sich hauptsächlich aus Familien des schwäbischen Grafenkollegiums zusammensetzte, von denen das Haus Fürstenberg die wohl größte Aktivität entfaltete.[169]

Sinn und Zweck der Union war es, eine engere Kooperation zwischen den Mitgliedern zu ermöglichen und das gemeinsame Interesse durch Bevollmächtigte an den wichtigsten europäischen Höfen vertreten zu lassen, wobei ein enger Kontakt zum mächtigen Frankreich als besonders wichtig empfunden wurde. Dem Kaiser in Wien misstraute man besonders bei den protestantischen Häusern, die sich bevorzugt der Frankfurter Union anschlossen.[170] In Aufbau und Zweck ähnelte die Union stark der Zusammenarbeit der Mitglieder des wetterauischen Grafenkollegiums während des Rastatter Kongresses 1797 bis 1799, auf dem die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich verhandelt wurde. Dies ist nicht überraschend, war doch der Vertreter des wetterauischen Grafenkollegiums während des Kongresses der bereits erwähnte Graf Solms-Laubach gewesen. Für ihn besaß weniger die Erlangung der Souveränität Priorität, sondern der „reichspatriotisch-föderativ gefärbte Assoziationsgedanke auf der Grundlage einer reformierten Reichsverfassung."[171] Um dieses Ziel zu erreichen, versuchte er die unterschiedlichen Interessen in Paris, Wien und Berlin gegeneinander auszuspielen und eine möglichst große Einigkeit innerhalb der Union zu erzielen.[172]

Das Direktorium erhielt der Fürst zu Leiningen[173]. Um den Geschäftsgang zu erleichtern, wurde zusätzlich ein jährlich wechselnder Ausschuss eingesetzt. In diesen wurden die fürstlichen Häuser Hohenlohe-Öhringen, Löwenstein-Wertheim, Leiningen, Isenburg und Oettingen-Spielberg gewählt. Dem Ausschuss stand es zu, die Gesandten zu ernennen, diese zu instruieren und Vollmachten auszustellen. Außerdem sollte jedes Ausschussmitglied einen *correspondierenden Rath* aus der Mitte seiner Dienerschaft ernennen, um den Geschäftsgang zu beschleuni-

168 *Franz Wilhelm* Joseph Anton Altgraf (seit 1804 Fürst) zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim (vor 1803 Bedburg) (1772–1831). Er war preußischer Generalmajor und ab 1804 regierender Fürst des 1803 neugeschaffenen Fürstentums Krautheim, das aber 1806 durch Baden und Württemberg mediatisiert wurde. Vgl. Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968.

169 Vgl. Tumbült: Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806, Freiburg/Bielefeld 1908, S. 215–216.

170 Vgl. Furtwängler: Die Standesherren in Baden (1806–1848) (= Europäische Hochschulschriften Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Band 693), Frankfurt am Main/Berlin 1996, S. 33.

171 Kell: Die Frankfurter Union (1803–1806): Eine Fürstenassoziation zur „verfassungsmäßigen Selbsterhaltung" der kleineren weltlichen Adelsherrschaften, in: *ZHF*, Band 18, 1991, S. 77–97, hier S. 75.

172 Vgl. ebd., hier S. 75–76.

173 *Carl* Friedrich Wilhelm I. Fürst zu Leiningen (1724–1807).

gen. Überhaupt spielten die Beamten eine zentrale Rolle bei der Koordinierung. Denn bei der Sitzung der Unionsmitglieder am 7. November 1803 in Miltenberg waren hauptsächlich Bevollmächtigte anwesend.[174] Dort wurde über die Höhe der Beiträge einzelner Mitglieder Auskunft gegeben, der Beitritt des gräflichen Hauses Wartenberg-Roth und der Wild- und Rheingrafen zu Salm[175] bekannt gegeben. Außerdem wurde der Herr von Faudel als Gesandter in Berlin bestimmt sowie die Errichtung eines Botschafterpostens am russischen Hof beschlossen.[176]

Man beschloss auch, die Unionsangelegenheiten als geheime Sache zu behandeln, nachdem in der Nr. 294 des Frankfurter Journals ein Artikel erschienen war, worin die Gründung der Union als *sous la garantie d'une grande puissance* bezeichnet wurde. Graf Solms-Laubach bemerkte dazu, dass ihm der Gedanke gefalle, Frankreich als *Schutzgott* zu haben. Wenn der preußische Minister Graf Hardenberg später schrieb, dass es die kleineren Fürsten und Grafen mit ihrer Vereinigung hauptsächlich darauf abgesehen hätten, sich Frankreich anzuschließen, so war dies im Grunde nur eine Vermutung, die auf jenen Zeitungsartikel zurückzuführen ist. Natürlich erschienen noch weitere Zeitungsartikel, die Graf Solms-Laubach als Bestätigung der Wichtigkeit der Unionsgründung betrachtete.[177]

Für die Vertretung in Paris wurde nicht etwa der löwensteinische Geheimrat Feder, sondern der erfahrene, aber kränkliche und hochbetagte leiningensche Geheimrat Greuhm beauftragt, weshalb er durch den löwensteinischen Geheimrat Städel begleitet werden sollte, was aber nie geschah. Alle Mitglieder der Frankfurter Union hatten die Möglichkeit, dem Gesandten ihre Vorstellungen zu unterbreiten, vorausgesetzt, dass diese nicht mit den Interessen anderer Mitglieder oder mit dem Zweck des ganzen Unternehmens kollidierten. Den anderen reichsständischen Häusern stand es offen, sich der Union anzuschließen, sofern sie die Beitrittskosten für den Unterhalt der Gesandten bezahlten. Als Dreh- und Angelpunkt wurde Leiningen mit dem Residenzsitz in Amorbach im heutigen Unterfranken bestimmt.

---

174 „Hohenlohe-Oehringen war durch den Geheimen Hofrath Herrmann, Isenburg durch Geheimrath von Goldner, Leiningen durch Geheimrath Lang, Löwenstein-Wertheim und Oettingen-Spielberg durch Geheimrath von Feder, Erbach durch Kanzleidirector Seeger, Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst durch Geheimrath von Schadten, die Grafen von Löwenstein-Wertheim durch geheimen Hofrath Birkenstock vertreten." Mayer, M.: Geschichte der Mediatisirung des Fürstenthumes Isenburg, München 1891, S. 44.

175 Dies umschloss die beiden Linien Salm-Kyrburg (seit 1742 Reichsfürsten, erloschen 1905) und Salm-Grumbach (nach 1806 Salm-Horstmar, seit 1816 preußische Fürsten).

176 Vgl. ebd.

177 Vgl. Isenburg: Um 1800 (= Bibliothek familiengeschichtlicher Arbeiten, Band 5), Leipzig 1927, S. 221–223.

Der *Schwäbische Fürstenverein* dagegen, der aus den Häusern Hohenzollern, Fürstenberg, Oettingen-Wallerstein und Waldburg bestand, besaß ein starkes katholisches Element und orientierte sich mehr nach Österreich. Der Beitritt sollte nur den Ständen des Schwäbischen Kreises vorbehalten bleiben, auch wenn der Wunsch zur Zusammenarbeit mit anderen Vereinen geäußert wurde.[178] Am 5. September 1805 wurde beschlossen, dass man für die Aufstellung eines bevollmächtigten *Charge d'affaires* in Paris sofort die nötigen Schritte einleiten müsse. Die Mehrheit verständigte sich schließlich darauf, ebenfalls den leiningenschen Geheimrat Greuhm damit zu beauftragen. Da sich aber die hohenzollernschen Bevollmächtigten für diese Entscheidung nicht ermächtigt glaubten und auch ein späterer Entschluss ihres Fürsten nie mitgeteilt wurde, bedeutete dies quasi schon das Ende für den Fürstenverein. Die Zurückhaltung der hohenzollernschen Linien Sigmaringen und Hechingen ist wohl auch damit zu erklären, dass diese enge Verbindungen zu Napoleon unterhielten.[179] Für das Haus Fürstenberg wirkte zunächst der hohenzollernsche Hofrat Fischler in Paris, später auch der eigene Geheimrat Kleiser, der bei Talleyrand[180] den recht eigennützigen Vorschlag einbrachte, durch Vergrößerung Fürstenbergs auf bis zu 300.000 Einwohner eine vierte süddeutsche Schutzmacht für Frankreich zu etablieren.[181]

Für die Sache der mindermächtigen Stände wäre es hilfreich gewesen, wenn sich beide Vereinigungen doch noch zu einer Zusammenarbeit durchgerungen hätten. Bei einem Treffen der Bevollmächtigten der Frankfurter Union im September 1804 in Miltenberg arbeiteten die anwesenden Beamten sogar eine *Associations-Akte* auf *Grundlage freundschaftlicher und vertraulicher Korrespondenz* und Unterstützung aus. Für die wechselseitige Korrespondenz waren die beiden Familien Oettingen-Spielberg und Oettingen-Wallerstein beauftragt worden. Wegen der Uneinigkeit des Fürstenvereins kam eine Zusammenarbeit aber nie zustande. Außerdem wurden zwei Schreiben entworfen, eines an Kaiser Franz II., das zweite an den Reichsvizekanzler, um die Annahme der erblichen Kaiserwürde von

178 Vgl. Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968, S. 182–183.

179 Während der Revolutionsjahre verweilte die Fürstin Amalie Zephyrine von Hohenzollern-Sigmaringen, geb. Salm-Kyrburg (1760–1841), in Paris. Dort vertraute sie ihre Kinder Joséphine de Beauharnais an, der späteren Gemahlin von Napoleon. Diese Freundschaft, die sich auch auf Napoleon ausdehnte, war der eigentliche Grund für die Erhaltung der beiden hohenzollernschen Fürstentümer sowie des neugeschaffenen Fürstentums Salm in Westfalen. Fürstin Amalie Zypherine gilt deswegen auch als *Retterin Hohenzollerns*. Vgl. Endres: Lieber Sauhirt in der Türkei als Standesherr in Württemberg ..., in: H. U. Rudolf/M. Blatt/V. Himmelein (Hg.): Alte Klöster, neue Herren, Ostfildern 2003, S. 837–855, hier S. 846–847.

180 *Charles-Maurice* de Talleyrand-Périgord (1754–1838). Er war französischer Staatsmann, Diplomat und zum Zeitpunkt des Dritten Koalitionskrieges Außenminister von Frankreich. Er vertrat Frankreich auch auf dem Wiener Kongress 1814/15.

181 Vgl. Tumbült: Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806, Freiburg/Bielefeld 1908, S. 216–225.

Österreich im Namen der Union zu beglückwünschen. Von der Beschickung der Krönungsfeierlichkeiten des österreichischen Kaisers versprach man sich ebenso große politische Vorteile, wie von derjenigen des französischen Kaisers.[182]

Die Höfe in Berlin, Wien, München und Kassel beargwöhnten die Vereinigungen und hielten nichts von diesen Projekten. Graf Solms-Laubach glaubte, die Ablehnung in Berlin rühre daher, dass die Union bei der Verteilung von Entschädigungen zu viel Erfolg gehabt habe.[183] Tatsächlich aber versuchte man in Berlin, die kleineren Reichsstände zu beschützen und sah den steigenden Einfluss Frankreichs in Deutschland mit Sorge. Wohl auch deswegen gelang dem Geheimrat Faudel die Akkreditierung in Berlin im Oktober 1804. Obwohl die Unionsmitglieder auch der Entsendung eines Gesandten nach Wien zustimmten, wurde dieser Plan nie umgesetzt, da Fürst Leiningen den Beitritt des Schwäbischen Fürstenvereins abwarten wollte, um diesen nicht von den gemeinsamen Beratungen auszuschließen.[184]

Der Schwäbische Fürstenverein war jedoch schon wieder in Auflösung begriffen. Seine Mitglieder hatten weder die innere Organisation genauer definiert noch die Finanzierung festgelegt.[185] Der Frankfurter Union waren hingegen die Familien Solberg-Wernigerode, Wied-Neuwied und das fränkische Haus Castell beigetreten.[186] Zu der Kaiserkrönung Napoleons am 2. Dezember 1804 schickte die Union den Fürsten von Isenburg[187] nach Paris. Dort wurde ihm von Napoleon versichert, dass die Erhaltung der Unabhängigkeit seiner Freunde und der deutschen Staaten im Interesse Frankreich läge. Außerdem wurde infolgedessen Greuhm als Gesandter der Union in Paris endgültig anerkannt.[188]

---

182 Vgl. Mayer, M.: Geschichte der Mediatisirung des Fürstenthumes Isenburg, München 1891, S. 47.

183 Vgl. Prössler: Friedrich Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach 1769–1822 (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Band 18), Darmstadt 1957, S. 62.

184 Vgl. ebd., S. 64.

185 Vgl. Kell: Die Frankfurter Union (1803–1806): Eine Fürstenassoziation zur „verfassungsmäßigen Selbsterhaltung" der kleineren weltlichen Adelsherrschaften, in: *ZHF*, Band 18, 1991, S. 77–97, hier S. 78–79.

186 Vgl. Isenburg: Um 1800 (= Bibliothek familiengeschichtlicher Arbeiten, Band 5), Leipzig 1927, S. 225.

187 *Carl* Friedrich Ludwig Moritz Fürst von Isenburg-Birstein (1766–1820). 1784 trat er als Leutnant ins österreichische Militär ein. Er nahm an mehreren Feldzügen teil, 1791/95 auch gegen die französische Armee in Italien und den Niederlanden. 1794 trat er im Rang eines Oberstleutnants aus kaiserlichen Diensten aus. 1795 heiratete er Prinzessin Charlotte Auguste, geb. Erbach-Erbach (1777–1846). 1803 wurde er regierender Fürst und preußischer General à la suite. Zeit seines Lebens hatte er mit großen Geldproblemen zu kämpfen. Vgl. Poten: Ysenburg-Birstein, Karl Fürst zu, in: *ADB*, Band 44, 1898, S. 610–612.

188 Mayer, M.: Geschichte der Mediatisirung des Fürstenthumes Isenburg, München 1891, S. 49.

Dieser wichtige Erfolg wurde aber nicht weiter genutzt. Fast das gesamte Jahr 1805 verging, ohne dass eine Versammlung des Ausschusses stattgefunden hatte. Schuld daran trug der leiningensche Geheimrat Lang, der tödlich erkrankte und deswegen keine Berichte mehr an die Unionsmitglieder verschickte. Graf Solms-Laubach kritisierte den Zustand der Union scharf, weshalb sich Erbprinz Leiningen[189] angegriffen fühlte.[190] Es bleibt unklar, warum der Missstand nicht erkannt und beseitigt wurde. Das einzig Positive war, dass Fürst Isenburg das Vertrauen Napoleons gewonnen zu haben schien.[191]

Als der Dritte Koalitionskrieg im September ausbrach, schlossen sich Bayern, Baden, Nassau und Württemberg Frankreich an, während sich die Union für neutral erklärte. Bei einer Konferenz im September 1805 in Schloss Assenheim wurde beschlossen, Fürst Isenburg mit Geheimrat Goldner nach Straßburg zu schicken, um dort die Schonung der Unionsländer zu erbitten. Dort aber bedrängte ihn Talleyrand, seinen offiziellen Anschluss an Frankreich zu verkünden. Tatsächlich stellte das Haus Isenburg daraufhin drei Kompanien[192] in den Dienst des französischen Kaisers. Die Werbung dieser Truppen förderte Graf Solms-Laubach auf alle nur erdenkliche Art.[193]

Nach dem Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 verschärfte sich die Lage für die kleineren Reichsstände. Schon im November hatte Baden die Souveränität

189 *Emich Carl* Fürst zu Leiningen (1763–1814). Sein Vater war zu diesem Zeitpunkt ein alter Mann von 80 Jahren und war den Regierungsgeschäften nicht mehr gewachsen, so dass sein Sohn Emich Carl diese bereits übernommen hatte. Vgl. Wild: Das Fürstentum Leiningen vor und nach der Mediatisierung, Mainz 1954, S. 13.

190 Vgl. Prössler: Friedrich Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach 1769-1822 (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Band 18), Darmstadt 1957, S. 67–68.

191 Am 4. Januar 1805 schrieb Napoleon an Fürst Isenburg: „[...] La lettre [Vorstellung der Union] que vous m'avez remise de leur part m'a fait juger combien leurs dispositions et leur confiance envers moi correspondent à la ferme intention où je suis de leur donner constamment des preuves de l'intérêt je prends à leur propérité. Je saisirai avec plaisir toutes les occasions de leur en renouveller les assurances, et de vous convaincre de mon estime et de mon affection pour vous." Zitiert nach Isenburg: Um 1800 (= Bibliothek familiengeschichtlicher Arbeiten, Band 5), Leipzig 1927, S. 232.

192 In der Literatur fälschlicherweise oft als *Regiment* bezeichnet. Die drei isenburgischen Kompanien kämpften bei Jena und Auerstedt am 14. Oktober 1806 gegen die preußisch-sächsische Armee. Danach bekam Fürst Isenburg den Befehl, dass er zwei preußische Regimenter bilden solle, wodurch er zum französischen Brigadegeneral befördert wurde. Später wurde in einigen deutschen Zeitungen der Vorwurf laut, Fürst Isenburg hätte als französischer Brigadegeneral preußische Soldaten zu einer *französischen Räuberhorde* zusammengeführt. Treitschke schrieb später, dass Fürst Isenburg aus *preußischen Deserteuren und Vagabunden* ein französisches Regiment gebildet habe. Tatsächlich hatte er nach 1806 aber eine französische Brigade gebildet. Vgl. Mayer, M.: Geschichte der Mediatisirung des Fürstenthumes Isenburg, München 1891, S. 67–68, 75–76.

193 Vgl. Isenburg: Um 1800 (= Bibliothek familiengeschichtlicher Arbeiten, Band 5), Leipzig 1927, S. 234–236; Mayer, M.: Geschichte der Mediatisirung des Fürstenthumes Isenburg, München 1891, S. 51.

auch über Leiningen, Salm-Reifferscheidt-Krautheim und Löwenstein verlangt. Württemberg hingegen sah Hohenlohe, Leiningen, Erbach und Löwenstein-Wertheim in seinem Interessensgebiet liegen. Napoleon bestand darauf, dass die dadurch entstandenen Grenzdifferenzen in einer gemeinschaftlichen Konferenz in München beigelegt werden sollten.[194] Angesichts der drohenden Gefahr wurde der Geheimrat Goldner nach München geschickt, wo der französische Gesandte mit dem bayerischen Minister Freiherr von Montgelas[195] darüber verhandelte. Dort erfuhr er vom bevorstehenden *Untergang* der schwäbischen Stände.[196] Diese trafen sich Anfang Februar in Meßkirch und versuchten noch verzweifelt, Geschäftsträger nach München und Paris zu entsenden.[197]

Goldner entwickelte daraufhin den Plan, alle Stände des zweiten und dritten Ranges zusammenzufassen, um ein eigenes Heer von zunächst 4.000 Mann aufzustellen. Im Endstadium sollte das Heer bis zu 12.000 Soldaten umfassen. Angesichts der dramatischen Lage fand in Rödelheim am 6. Februar 1806 eine letzte Konferenz der Frankfurter Union statt, bei der nur Graf Solms-Rödelheim, Graf Solms-Laubach und Erbprinz Leiningen anwesend waren, wie auch der inzwischen heimgekehrte Geheimrat Goldner. Die Idee einer eigenen Armee stieß jedoch bei einigen Mitgliedern auf Unmut, unter anderem bei Fürst Leiningen, der daraufhin die unbeschränkte Verhandlungsvollmacht Goldners zurückzog, wodurch seine Stellung in Paris erheblich geschwächt wurden.[198] Auf Betreiben des Erbprinzen Leiningen wurde außerdem der Freiherr von Bilderbeck[199] als Un-

194 Vgl. Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968, S. 187–188.

195 *Maximilian* Carl Joseph Franz de Paula Hieronymus Freiherr (seit 1809 Graf) von Montgelas (1759–1838). Er studierte Jura in Straßburg. 1796 folgte er Max Joseph von Pfalz-Zweibrücken als politischer Berater nach München und erhielt dort 1799 das Ministerium des königlichen Hauses und des Äußeren, das er bis 1817 innehatte. Von 1806 bis 1817 war er außerdem Innen-, von 1803–06 und 1809–17 auch Finanzminister. Montgelas war der führende Kopf der Reformära in Bayern zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Vgl. Weis: Montgelas, Maximilian Graf von, in: *NDB*, Band 18, 1997, S. 55–63.

196 Vgl. Isenburg: Um 1800 (= Bibliothek familiengeschichtlicher Arbeiten, Band 5), Leipzig 1927, S. 238–239.

197 Der Fürst von Thurn und Taxis lehnte eine Beteiligung daran ab, „theils weil höchstderselbe einen eigenen Geschäftsträger in Paris unterhalte, theils weil das Interesse des hochfürstlichen Thurn und Taxisschen Hauses gar zu vielseitig sey, als daß es nicht eine ganz eigene Behandlung erforderte." FTTHZ HFS 1087.

198 Vgl. Wild: Das Fürstentum Leiningen vor und nach der Mediatisierung, Mainz 1954, S. 46.

199 *Ludwig* Benedict *Franz* von Bilderbeck (1764–1856). Er war zuerst in Köstritz und von 1786 bis 1788 in Dürkheim als Hofbeamter tätig. Ab 1789 war er Reisemarschall am Hof in Saarbrücken. Nach dem Ersten Koalitionskrieg lebte er verarmt in Mannheim, bis er zum Geheimen Legationsrat der Fürsten zu Leiningen ernannt wurde. Er übernahm nicht nur die diplomatische Repräsentation deutscher Fürsten in Paris, sondern verweilte auch 1814/15 auf dem Wiener Kongress. Danach lebte er als Schriftsteller in Paris. Vgl. Vierhaus: Deutsche Biographische Enzyklopädie (DBE) (Band 1), München 2005, S. 659.

terstützung Greuhms nach Paris entsandt. Vermutlich versprach sich der Fürst Sondervorteile für sein Haus. In der Tat wirkte Bilderbeck dort hauptsächlich für das Haus Leiningen.

Auch Geheimrat Goldner wurde Anfang März nach Paris entsandt, um für die Erhaltung der Selbstständigkeit der Unionsmitglieder zu wirken. Zusammen mit Fürst Isenburg legte er Talleyrand seinen Plan für ein Kontingent von 12.000 Soldaten vor. Die Liste der darin genannten Territorien ging weit über die eigentliche Unionsverfassung hinaus. Neben den Mitgliedern der Union waren darin auch genannt: Hessen-Darmstadt, Anhalt-Dessau, Nassau, Waldeck, Salm, Arenberg, Croÿ, Looz-Corswarem, Reuß, Sachsen-Meiningen, Lippe, Wittgenstein und Schwarzburg. Dadurch hätte die Union 1.933.000 Einwohner umfasst. Als Gegenzug verlangte man die Souveränität der genannten Länder.[200]

Wäre der Plan umgesetzt worden, hätte die Frankfurter Union weitestgehend die Funktion eines Reichskreises übernommen. Man verabschiedete sich damit vom reichspatriotisch-föderativen Fundament der Assoziation. Martin Furtwängler bemerkt dazu, dass das Reich als schützende Klammer nicht mehr vorausgesetzt wurde, auch wenn der Plan letztlich nicht umgesetzt wurde.[201] Es wäre ohnehin fraglich gewesen, inwiefern Länder wie Hessen-Darmstadt oder Nassau zu einem derartigen Vorhaben überredet werden hätten können. Der gesamte Plan musste bei genauerer Betrachtung als unausführbar erscheinen. Daneben versuchte Fürst Waldburg-Zeil-Trauchburg[202] im Frühjahr 1806 in München vergeblich, eine Zusage von Napoleon für den Fortbestand seines Fürstentums zu erreichen.[203]

In Donaueschingen beurteilte man die Situation dahingehend, dass im Prinzip nur zwei Handlungsmöglichkeiten übrigblieben: entweder eine militärische Föderation mit Frankreich oder eine freiwillige Unterwerfung unter einen der größeren Staaten. Zu einem derartigen Schutzvertrag konnte sich der Landgraf zu Fürstenberg[204] jedoch nicht durchringen, vor allem wegen seiner vormundschaftlichen Pflichten gegenüber dem noch minderjährigen Karl Egon, der das Fürstentum nach ihm übernehmen sollte.[205]

---

200 Vgl. Prössler: Friedrich Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach 1769-1822 (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Band 18), Darmstadt 1957, S. 73.

201 Vgl. Furtwängler: Die Standesherren in Baden (1806–1848) (= Europäische Hochschulschriften Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Band 693), Frankfurt am Main/Berlin 1996, S. 34.

202 *Maximilian* Wunibald Fürst von Waldburg zu Zeil und Trauchburg (1750–1818).

203 Vgl. Kell: Die Frankfurter Union (1803–1806): Eine Fürstenassoziation zur „verfassungsmäßigen Selbsterhaltung" der kleineren weltlichen Adelsherrschaften, in: *ZHF*, Band 18, 1991, S. 77–97, hier S. 80–81.

204 *Joachim Eugen* Landgraf zu Fürstenberg-Weitra (1749–1828).

205 Vgl. Tumbült: Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806, Freiburg/Bielefeld 1908, S. 223–224.

In der Rückschau war vor allem das Jahr 1805 von entscheidender Bedeutung. Die Frankfurter Union blieb weitgehend inaktiv und erklärte sich während des Dritten Koalitionskrieges für neutral. Die durch den Fürsten von Isenburg von Napoleon erreichten Zusagen und Freundschaftsbekundungen wurden nicht weiter genutzt oder konkretisiert. Überhaupt war der leiningensche Geheimrat Greuhm als Gesandter der Union eine Fehlbesetzung, da er bereits ein kranker, gebrechlicher Mann war, der von den anderen erfahrenen Diplomaten mit Leichtigkeit ausgespielt werden konnte. Er war zu keiner Zeit in der Lage gewesen, für die Ziele der Union zu wirken. Der eigentliche Grund für seine Wahl war die Tatsache, dass er sich bereits in Paris befand. Obwohl sich der löwensteinische Beamte Feder für eine derartige Aufgabe gemeldet hatte und nach eigener Aussage auch Kontakte zu entscheidenden Politikern vor Ort hatte, wurde er – wohl aus Geldmangel – nicht für diese Mission ausgewählt.

Die Entsendung Bilderbecks kam schließlich zu spät. Der Erbprinz Leiningen versuchte den drohenden Verlust seiner Selbstständigkeit noch durch einen Vertrag mit dem Königreich Bayern zuvorzukommen. Der am 6. April 1806 von König Max I. Joseph unterschriebene Schutz- und Erbvertrag kam den Bestrebungen Bayerns entgegen, das eine Landbrücke zu den alten Stammlanden in der Rheinpfalz erlangen wollte. Napoleon verweigerte dem Vertrag aber die Anerkennung, vor allem, weil Baden längst sein Interesse auf das leiningensche Territorium gerichtet hatte.[206] Das Schicksal der mindermächtigen Reichsstände schien zu diesem Zeitpunkt längst entschieden. Als die Fürsten zu Hohenlohe noch im April ihren Bevollmächtigten Graf Pappenheim nach Paris schickten, bekam dieser von Talleyrand nichts weiter als *Orakelsprüche* zu hören.[207]

Eine Chance für die Erfüllung ihrer Zwecke hätte die Union eventuell gehabt, wenn sie sich am Dritten Koalitionskrieg entschieden beteiligt hätte, wie dies Fürst Isenburg tat. Talleyrand hatte ihn zwar dazu gedrängt, ohne Rücksprache mit den anderen Unionsmitgliedern einen derartigen Schritt zu wagen, jedoch wurde ihm dies späterhin zum Vorteil, weil das Fürstentum Isenburg 1806 Mitglied des Rheinbundes wurde. Unterschrieben wurde die Rheinbundakte bemerkenswerterweise durch den leiningenschen Geheimrat Greuhm, da Fürst Isenburg zu dieser Zeit nicht in Paris weilte.[208] Von den *Duodezfürstentümern* überstanden die Mediatisierung im Jahr 1806 neben dem Fürstentum Isenburg außerdem die Territorien von Arenberg, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, von der Leyen und Liechtenstein. Weitere kleinere Reichsfürsten schlossen sich 1807 dem Rheinbund an,

206 Vgl. Wild: Das Fürstentum Leiningen vor und nach der Mediatisierung, Mainz 1954, S. 51–52

207 Vgl. Weber, H.: Die Fürsten zu Hohenlohe im Vormärz, Schwäbisch Hall 1977, S. 46.

208 Vgl. Mayer, M.: Geschichte der Mediatisirung des Fürstenthumes Isenburg, München 1891, S. 53–55.

wie Lippe-Detmold, Waldeck und die verschiedenen Linien der Häuser Reuß und Schwarzburg. Einige in Nordwestdeutschland liegenden Gebiete wurden jedoch zum Jahreswechsel 1810/1811 von Frankreich annektiert: Das Herzogtum Oldenburg am 13. Dezember 1810, das Fürstentum Salm am 13. Dezember 1810 und das Herzogtum Arenberg am 11. Februar 1811. Beim Einmarsch der Alliierten 1813 wurde die Souveränität der Fürstentümer Isenburg und von der Leyen schließlich auch beendet.

Fürst Isenburg erkannte als Offizier, dass Napoleon den militärisch-strategischen Aspekten den größten Stellenwert beimessen würde. Er war auch der Einzige, der sich dazu bereit erklärt hatte, als Vertreter der Union zu Napoleons Krönungsfeierlichkeiten nach Paris zu reisen. Fürst Isenburg wurde von Napoleon sogar zum Oberst in der französischen Ehrenlegion ernannt. Er nahm auch den Auftrag Napoleons zur Formierung eigener Truppen an. Demgegenüber hofften einige Mitglieder darauf, dass aus den kleineren Territorien eine Art Pufferzone zwischen Frankreich und den beiden großen deutschen Mächten im Osten geschaffen werden würde. Graf Solms-Laubach vertraute Fürst Isenburg, half ihm sogar bei der Anwerbung seiner Truppen, weshalb er noch im Juli 1806 darauf hoffte, dass Fürst Isenburg für ihn bessere Bedingungen erwirken könnte.[209] Es war auch Fürst Isenburg zu verdanken, dass die Union im Frühjahr 1806 mit Goldner einen fähigen Gesandten nach Paris schickte, der dort ein letztes Mal die Idee eines eigenen Truppenaufgebots in Spiel brachte. Andere Mitglieder hielten derartig hohe Opfer für nicht notwendig.[210] Es muss aber offenbleiben, welche Gründe Napoleon genau dazu bewogen hatten, Fürst Isenburg zu verschonen.[211]

209 Vgl. Isenburg: Um 1800 (= Bibliothek familiengeschichtlicher Arbeiten, Band 5), Leipzig 1927, S. 261.

210 Vgl. Kell: Die Frankfurter Union (1803–1806): Eine Fürstenassoziation zur „verfassungsmäßigen Selbsterhaltung" der kleineren weltlichen Adelsherrschaften, in: *ZHF*, Band 18, 1991, S. 77–97, hier S. 89–92; Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968, S. 189–190.

211 Bernd Müller wies darauf hin, dass die Erhaltung eines derart kleinen Reichsstandes wie Isenburg auch dahingehend interpretiert werden kann, dass Napoleon dem deutschen Adel Karrieremöglichkeiten im französischen Dienst und die damit verbundene politische Protektion aufzeigen wollte. Vgl. Müller, B.: Das Fürstentum Isenburg im Rheinischen Bund, Würzburg 1978, S. 17.

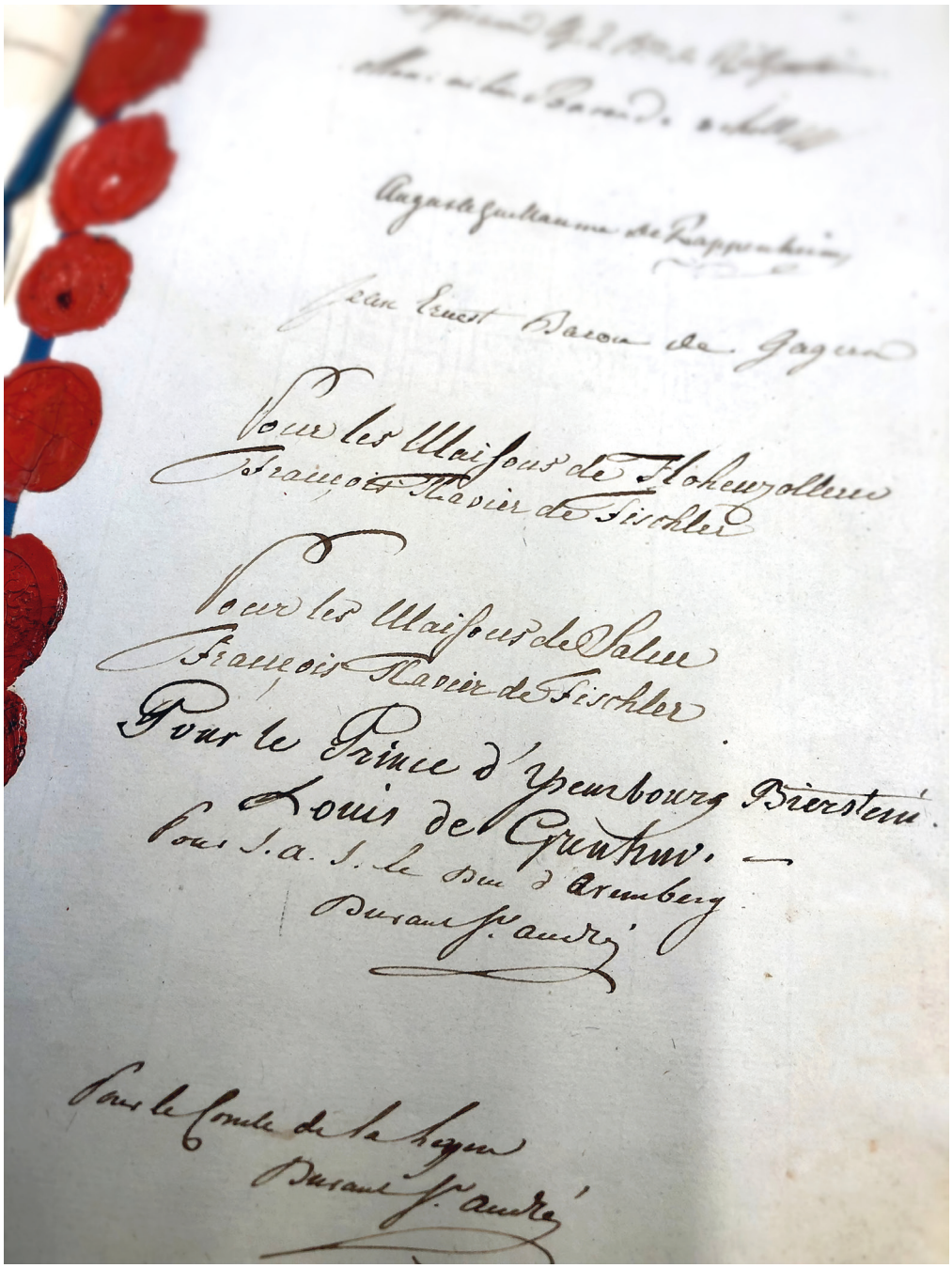

Abb. 1: Die ratifizierte Rheinbundakte für das Fürstentum Salm, 1806; Fürstlich Salm-Salm'sches und Salm-Horstmar'sches gemeinschaftliches Archiv: FSSA Kabinett Urkunden 8

Für einige Fürsten hatten sich dagegen die verwandtschaftlichen Kontakte *ausgezahlt*, was die Grundannahme Bourdieus bestätigt, dass das soziale Kapital einen enormen Einfluss auf die Stellung einer Familie im sozialen Raum haben kann. Dem Einfluss des Reichserzkanzlers und späteren Fürstprimas, Karl Theodor von

Dalberg[212], war es zu verdanken, dass seinem Neffen die seit 1801 unter dem Sequester stehenden linksrheinischen Territorien im Januar 1805 zurückgegeben wurden. Der 1806 in den Fürstenstand erhobene Philipp von der Leyen[213] war schließlich auch ein Gründungsmitglied des Rheinbundes.

Parallel dazu war es der Freundschaft zwischen Joséphine de Beauharnais und Fürstin Amalie Zephyrine von Hohenzollern-Sigmaringen[214] zu verdanken, dass

212 *Karl Theodor* Anton Maria Reichsfreiherr von und zu Dalberg (1744–1817). Er studierte Jura in Heidelberg, Mainz und Pavia und wurde 1772 zum Wirklichen Geheimrat im Kurfürstentum Mainz und zum Statthalter von Erfurt. 1780 wurde er Rektor der Würzburger Universität, 1787 Koadjutor des Bischofs von Mainz und Worms und 1788 Koadjutor des Bischofs von Konstanz, dessen Nachfolge er im Jahr 1800 antrat. Zwei Jahre später trat er auch die Regierungsnachfolge in Mainz an. Mit dem Reichsdeputationshauptschluss wurde der Regierungssitz von Mainz nach Regensburg verlegt, weshalb er Erzbischof von Regensburg und von 1805 zugleich apostolischer Administrator für alle rechtsrheinischen, nicht preußischen Gebietsteile der ehemaligen Kirchenprovinzen von Mainz, Köln und Trier wurde. Während er 1797 noch für die Fortsetzung des Kampfes gegen Napoleon eintrat, suchte er nach 1803 die Neugestaltung der deutschen Verhältnisse durch einen engen Anschluss an Frankreich zu realisieren. Gleichzeitig wurde er mit den neugeschaffenen Fürstentümern Aschaffenburg und Regensburg sowie der Reichsstadt Wetzlar ausgestattet. 1806 berief er Kardinal Joseph Fesch, den Onkel Napoleons, zu seinem Koadjutor. Im 1806 gegründeten Rheinbund fungierte Dalberg als Fürstprimas. 1810 wurde er durch Napoleon zum Großherzog von Frankfurt erhoben, während das Fürstentum Regensburg an das Königreich Bayern kam. Nach der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 flüchtete Dalberg in die Schweiz und kehrte 1814 nach Regensburg zurück, wo er mit Erlaubnis des bayerischen Königs seine Funktion als Bischof wiederaufnahm, bis er 1817 an den Folgen eines Schlaganfalls verstarb. Vgl. Lenhart: Dalberg, Carl Theodor Anton Maria von, in: *NDB*, Band 3, 1957, S. 489–490.

213 *Philipp* Franz Wilhelm Ignaz Reichsgraf (seit 1806 Fürst) von der Leyen und zu Hohengeroldseck (1766–1829). Seine Mutter, Reichsgräfin Marianne von der Leyen, geb. von Dalberg (1745–1804), bewohnte zum Zeitpunkt der Französischen Revolution ein Schloss in der reichsunmittelbaren Herrschaft Blieskastel. Auf Anraten eines französischen Freundes verblieb die Gräfin von der Leyen vor Ort, bis ihr im Mai 1793 die Verhaftung drohte. Sie floh in Bauernkleidern auf das Schloss Karlsberg bei Homburg, von wo aus sie zu ihrem Sohn nach Münchweiler ging, während das Schloss in Blieskastel geplündert und verwüstet wurde. Napoleon stellte alle Rechte auf Entschädigung des Hauses von der Leyen nach seiner Kaiserkrönung 1804 unter seinen Schutz. Im Juli 1804 unterzeichnete er die Aufhebung der seit 1801 unter dem Sequester stehenden linksrheinischen Territorien, die am 29. Januar 1805 auch tatsächlich zurückgegeben wurden. Im Jahr 1806 wurde Graf Philipp in den Fürstenstand erhoben. Obwohl das nunmehrige Fürstentum von der Leyen auch ein Mitglied des Rheinbundes war, wurden die Rechte der von größeren Nachbarstaaten umschlossenen Gebiete eingeschränkt. Nur die Herrschaft Hohengeroldseck in Schwaben, mit deren Besitz auch Sitz und Stimme auf dem Reichstag verbunden waren, konnte die eigene Selbstständigkeit bewahren. Nach der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 wurde das Gebiet eingezogen und wurde auf dem Wiener Kongress 1815 dem Kaiserreich Österreich zugeschlagen. Auf dem Aachener Kongress 1818 wurde beschlossen, das Fürstentum an das Großherzogtum Baden zu übergeben, was im Juli 1819 auch geschah. Vgl. Kleinschmidt: Marianne, Gräfin von der Leyen, in: *Neue Heidelberger Jahrbücher, Sonderdruck*, Band 4, 1894, S. 91–96; Kleinschmidt: Geschichte von Arenberg, Salm und Leyen 1789-1815, Gotha 1912, S. 297–401.

214 *Amalie Zephyrine* von Hohenzollern-Sigmaringen, geb. zu Salm-Kyrburg (1760–1841).

die beiden hohenzollernschen Fürstentümer Sigmaringen und Hechingen ihre Eigenständigkeit behalten konnten. Bumiller bezeichnet sie gar als *Schlüsselfigur* des ganzen diplomatischen Geschehens in Paris.[215] Die geborene Fürstin zu Salm-Kyrburg setzte sich auch für den Erhalt ihres eigenen Elternhauses ein und rettete so das erst 1803 geschaffene Fürstentum Salm in Westfalen, das durch die beiden fürstlichen Linien Salm-Salm und Salm-Kyrburg gemeinschaftlich von Bocholt aus regiert wurde. Die Heirat des Erbprinzen zu Salm-Salm[216] mit einer Nichte Napoleons im Juli 1810 konnte die am 13. Dezember desselben Jahres beschlossene Annektierung des Fürstentums Salm aber nicht verhindern. Es war schließlich

Sie war Tochter von Philipp Joseph (seit 1742 Fürst) zu Salm-Kyrburg (1709–1779) und Maria Theresia Josepha von Horn (1725–1783). In Paris aufgewachsen, heiratete sie 1782 den Erbprinzen Anton Aloys von Hohenzollern-Sigmaringen (1762–1831). Allerdings verweilte sie nur kurz in Sigmaringen und kehrte kurz nach der Geburt ihres Sohnes Karl nach Paris zurück. Dort ließ ihr Bruder das sogenannte *Hôtel de Salm* errichten, ein Adelspalais, das seit 1804 als Sitz der französischen Ehrenlegion dient. Das Palais war Treffpunkt der hochadeligen Oberschicht im ausgehenden Ancien Régime. Vgl. Bumiller: Der „Sonderfall Hohenzollern", in: H. U. Rudolf/M. Blatt/V. Himmelein (Hg.): Alte Klöster, neue Herren, Ostfildern 2003, S. 893-906, hier S. 897–898; Weber, E. Ernst: Lebensgeschichte der Fürstin Amalie Zephyrine von Hohenzollern-Sigmaringen, geborene Prinzessin von Salm-Kyrburg, meiner Mutter, von ihr eigenhändig verfasst, nach ihrem Tod erhalten (= Documenta Suevica. Quellen zur Regionalgeschichte zwischen Schwarzwald, Alb und Bodensee), Kempten 2015.

215 Vgl. Bumiller: Der „Sonderfall Hohenzollern", in: H. U. Rudolf/M. Blatt/V. Himmelein (Hg.): Alte Klöster, neue Herren, Ostfildern 2003, S. 893–906, hier S. 898.

216 *Wilhelm Florentin* Ludwig Karl (seit 1828 Fürst) zu Salm-Salm (1786–1846). Er wurde 1786 in Senones geboren, der Hauptstadt des in den Vogesen gelegenen Fürstentums Salm (*Principauté Salm*). Es war ab 1766 komplett vom französischen Staat umschlossen, nachdem das Herzogtum Lothringen mit dem Tod Stanislaus' I. Leszczyński (1677–1766) an Frankreich fiel. Nach dem Ausbruch der Französischen Revolution weigerten sich die Bewohner des Fürstentums, sich der neuen französischen Republik anzuschließen. Ein Einfuhrverbot von Nahrungsmitteln erzwang 1793 schließlich den Anschluss. Der regierende Fürst Constantin Carl Alexander (1762–1828) verlegte seinen Aufenthaltsort 1791 nach Anholt in Westfalen, wo die Familie bereits seit 150 Jahren ein Wasserschloss bewohnte, das sich auf der rechten Seite des Rheinufers befindet. Aus den ehemaligen fürstbischöflich-münsterschen Ämtern Ahaus und Bocholt sowie der Herrschaft Werth wurde 1803 ein neues Fürstentum als Entschädigung geschaffen, das an die reichsunmittelbare Herrschaft Anholt angrenzte. 1806 kam noch die reichsunmittelbare Herrschaft Gemen dazu. Erbprinz Wilhelm Florentin heiratete am 21. Juli 1810 Flaminia de Rossi (1789–1840). Sie war die Tochter der Schwester von Félix Baciocchi (1762–1841), der mit Élisa Bonaparte (1777–1820), der Schwester Napoleons, verheiratet war. Trotz dieser Verbindung und der militärischen Karriere des Erbprinzen im Dienste des neugeschaffenen Königreichs Westphalen wurde das Fürstentum Salm in Westfalen am 13. Dezember 1810 von Frankreich annektiert. Erbprinz Wilhelm Florentin war seit 1808 königlich westfälischer Gardekapitän, danach Obrist und Generaladjutant des Königs Jérôme Bonaparte (1784–1860). Kurz vor dem Einmarsch der alliierten Truppen in Westfalen 1813, wurde er in den Rang eines Brigadegenerals erhoben. Das Gebiet des ehemaligen Fürstentums in Westfalen wurde nach 1815 Standesherrschaft im Königreich Preußen. Erbprinz Wilhelm Florentin übernahm nach dem Tod seines Vaters 1828 die Geschicke der Standesherrschaft und ließ die Gartenanlagen rund um das Wasserschloss Anholt zum englischen Landschaftspark umbauen. Vgl. Kleinschmidt: Geschichte von Arenberg, Salm und Leyen 1789-1815, Gotha 1912, S. 260–261.

den Bestrebungen des französischen Kaiserreiches zum Opfer gefallen, die Kontinentalsperre mit England effektiv durchsetzen zu wollen.

Eva Kell hat in ihrem Aufsatz über die Frankfurter Union darauf hingewiesen, dass es eine ausgeprägte Adelshierarchie im Alten Reich gab, so dass sich die voneinander abgesetzten Adelsklassen unversöhnlich gegenüberstanden. Die Teilnahme der mindermächtigen Reichsstände am Rittersturm untermauerte die symbolische Trennlinie der Reichsgrafen und –fürsten gegenüber dem niederen Adel. Dieser Tatsache entspricht auch die Anweisung an die Gesandten der Frankfurter Union, sich vor den *eifersüchtigen höheren Fürsten* in Acht zu nehmen, wie auch alle Versuche der Ritterschaft, *dem Grafenstand an die Seite zu kommen* zu unterbinden. Missgunst und Rivalität herrschten aber auch untereinander. Die Linie Hohenlohe-Öhringen etwa erkannte die Einigungsakte der Union nur mit Einschränkungen an und drohte mit gänzlicher Verweigerung, wenn ihre Bedingungen nicht akzeptiert werden würden. Der Reichsdeputationshauptschluss hatte das Konkurrenzdenken noch verstärkt, da die Entschädigungen höchst unterschiedlich ausgefallen waren. Letztlich haben sich viele Mitglieder hauptsächlich wegen der finanziellen Vorteile der Union angeschlossen und nebenher weiterhin Privatinteressen verfolgt.[217]

Anstatt handfeste Pläne zu schmieden, stritten sich die Unionsmitglieder über die Beitragsleistungen, so dass die Gesandten in Paris und Berlin wochenlang ohne Bezahlung ausharren mussten. Zur schlechten Zahlungsmoral gesellte sich das Unvermögen, eine gemeinsame militärische Linie zu finden. Hinzu kam, dass sich viele der beteiligten Personen eher auf vage Hoffnungen und Spekulationen verließen statt auf handfeste Zusagen und Versicherungen.[218] Unter diesen Umständen war das Erreichen der hochgesteckten Ziele ausgeschlossen.

b) Der Verein der Mediatisierten (1813–1815)

Es sollte verständlicherweise einige Jahre dauern, genauer gesagt bis zum Herbst 1813, bis der Gang der Ereignisse wieder die Hoffnung bei den mediatisierten Reichsständen wachsen ließ, endlich den drückenden *Rheinbundabsolutismus* hinter sich lassen zu können und möglicherweise wieder in ihre vormalige Selbstständigkeit restituiert zu werden. Den Anfang machten dabei Flug- und Druckschriften, meist anonym, in denen verschiedenste Reformkonzepte und Zukunftspläne vorgestellt wurden. Die Öffentlichkeit sollte so auf die bevorstehenden Verände-

217 Vgl. Kell: Die Frankfurter Union (1803–1806): Eine Fürstenassoziation zur „verfassungsmäßigen Selbsterhaltung" der kleineren weltlichen Adelsherrschaften, in: *ZHF*, Band 18, 1991, S. 77–97, hier S. 81–82.

218 Vgl. Wild: Das Fürstentum Leiningen vor und nach der Mediatisierung, Mainz 1954, S. 41–44.

rungen vorbereitet werden. Zu den Verfassern dieser Schriften zählte auch der wied-neuwiedische Geheimrat von Gärtner[219], der später der Bevollmächtigte für die Mediatisierten am Wiener Kongress wurde.[220]

Gedruckt und verbreitet wurden die Flugschriften in Wertheim, der Residenz der Fürsten zu Löwenstein, deren Territorien sich seit der Mediatisierung unter badischer und württembergischer Landeshoheit befanden. Die besonders harte Linie dieser Regierungen gegen die vormaligen Reichsstände hat sicherlich zu den konspirativen Aktivitäten beigetragen. Als der Großherzog von Baden schließlich dem Treiben ein Ende setzen wollte und Truppen an den Main schickte, konnte im letzten Moment der Hofrat von Birkenstock nach Frankfurt am Main fliehen. In seinen Taschen befand sich auch seine letzte Flugschrift *Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes,* die zwar anonym erschien, aber durch ihre typische Schreibweise der löwensteinischen Kanzlei zugeordnet werden konnte.[221] Als sie im Januar 1814 veröffentlicht wurde, gelangte sie alsbald in die Hände anderer reichsständischer Familien, wo ihr Inhalt mit Freude gelesen wurde.

In diesem Klima des allgemeinen Aufbruchs, als die Frage nach der künftigen Ordnung in Deutschland die Gemüter der Menschen beschäftigte, verschickte am 10. Dezember 1813 eine Gruppe von mediatisierten, vormals reichsständischen Adeligen[222] von Wertheim aus einen Aufruf an ihre Standesgenossen, dass „eine

---

219 *Franz* Adolph von Gärtner (1771–1838). Die Familie ist seit 1500 in Frankenhausen (Thüringen) nachweisbar und besaß angeblich schon im 17. Jahrhundert den untitulierten Adel, Gärtner erhielt aber 1804 durch den Fürstprimas des Rheinbundes ein neues Adelsdiplom für seine literarischen Arbeiten. Um 1794 war er *advocatus fisci* in Marburg, verließ aber 1802 den kurhessischen Dienst und trat in die fürstlich-wiedische Regierung als Geheimrat und Kanzler ein. Er war Vertreter des Fürsten zu Wied bei den Verhandlungen in Paris, London und auf dem Wiener Kongress. Dort erreichte er für seinen Dienstherrn die Trennung des Fürstentums Wied von Hessen und die Zuteilung an Preußen. 1816 kam er als Geheimer Oberregierungsrat und später als Regierungsvizepräsident nach Trier. 1834 wurde er zum Geheimen Regierungsrat ernannt. Vgl. Stollenwerk: Kurzbiographien vom Mittelrhein und Moselland, Trier 1984, S. 266; Monz: Trierer Biographisches Lexikon, Trier 2000, S. 125.

220 Wenig überraschend betont er die Vorzüge der alten deutschen Verfassung hinsichtlich der Wirkung nach innen. Dabei hebt er besonders die Lebensweise der vielen fürstlichen und gräflichen Familien hervor, die zur Beförderung und Verteilung des Wohlstandes in Deutschland beigetragen haben, was letztlich der Wissenschaft und der Zivilisation zugutegekommen sei. In seinen Vorstellungen müsse jedoch die Zentralgewalt entscheidend gestärkt werden. Auch der ein oder andere mediatisierte Fürst war literarisch tätig. Dabei träumten sie von einem schwachen österreichischen Kaisertum und der Wiederherstellung aller ehemaligen Reichsstände mitsamt Reichsadel und Reichsstädten. Für eine ausführlichere Behandlung der literarischen Schriften im Vorfeld des Wiener Kongresses vgl. Hoff: Die Mediatisiertenfrage in den Jahren 1813–1815, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg 1913, S. 3–16; Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968, S. 259–260.

221 Vgl. ebd., S. 255–256.

222 Dabei handelte es sich um: Johann Karl Ludwig Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Virne-

enge, aufrichtige und feste Verbindung zwischen mehreren durch den Rheinbund unterdrückt gewordenen ehemaligen Reichsständen [...] geschlossen werden möge, um mit vereinigten Kräften und nach gleichen Grundsätzen zu handeln [...]."[223] Es wurde der Plan entworfen, auf gemeinschaftliche Kosten einen Geschäftsträger und Unterhändler in das Hauptquartier der verbündeten Mächte wie auch zum kommenden Friedenskongress zu schicken. Das Ziel des Unterhändlers sollte es sein, wenigstens eine Verbesserung des jetzigen, durch *bloße Willkür* herbeigeführten Schicksals zu erreichen. Die Wahl des Geschäftsträgers fiel auf den neuwiedischen Geheimrat von Gärtner. Außerdem wurde eine gemeinsame Kasse eingerichtet. Den Entwurf einer gefassten Übereinkunft unterschrieben am selben Tag noch die aus der Frankfurter Union bekannten Männer Graf Solms-Laubach und Fürst Salm-Reifferscheidt-Krautheim sowie darüber hinaus Mitglieder der Familie Isenburg, Wied und Stolberg.[224]

Der Geheimrat von Gärtner stand in Diensten des Fürsten zu Wied. Das Fürstentum wurde 1806 vom Herzogtum Nassau mediatisiert und kam nach dem Wiener Kongress zu Preußen. Keiner der in Nassau einverleibten Standesherren war der Frankfurter Union beigetreten, weil die nassauische Regierung ihnen versprochen hatte, *alle Temperatur, alle Billigkeit und Rücksicht* hinsichtlich ihrer Verhältnisse zu nehmen. Die Fürsten zu Wied ignorierten deshalb die Einladung zur Union, um die freundliche diplomatische Atmosphäre mit Nassau nicht zu stören.[225] Tatsächlich schloss die nassauische Regierung mit den einzelnen ehemals reichsständischen Familien provisorische Erlasse ab, wobei sie sich stark an den in Baden verabschiedeten Edikten[226] orientierte. Gärtner beklagte vor allem,

burg (ab 1812 -Freudenberg) (1740–1816); Friedrich Karl Gottlob Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Virneburg (ab 1812 -Freudenberg) (1743–1825); Albrecht (Albert) August Ludwig Graf zu Erbach-Fürstenau (1787–1851); Franz Graf zu Erbach-Erbach (1754–1823); Franz Carl Friedrich Ludwig Wilhelm Graf zu Erbach-Erbach, seit 1806 durch Adoption zugleich Graf von Wartenberg-Roth (1782–1832).

223 Geyger: Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherren 1814 und 1815 aus Briefen, Berichten etc., Karlsruhe 1868, S. 2.

224 Wilhelm Christian Karl Fürst zu Solms-Braunfels (1759–1837); Henriette Fürstin von Solms-Hohensolms-Lich, geb. Bentheim-Steinfurt (1777–1851); Ernst Casimir Fürst zu Isenburg und Büdingen in Büdingen (1781–1852); Ludwig Maximilian Graf zu Ysenburg und Büdingen in Wächtersbach (1791–1821); Karoline Gräfin zu Isenburg und Büdingen in Meerholz, geb. Sayn-Wittgenstein-Hohenstein (1764–1833); Heinrich Ferdinand Graf zu Ysenburg und Büdingen in Philippseich (1770–1838); Johann August Karl zu Wied (1779–1836); August Friedrich Botho Christian Graf zu Stolberg-Roßla (1768–1846). Vgl. ebd., S. 2–5.

225 Vgl. Lissek: Die Mediatisierung des Fürstentums Wied-Neuwied (1806–1848), in: *NassAnn*, Band 80, 1969, S. 158–239, hier S. 175.

226 Das *dritte* und *vierte Konstitutionsedikt* über die grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogtum Baden, beide vom 22. Juli 1807, schonten zunächst den Adel. Mit der Übernahme der Regierungspolitik durch den Freiherrn von Reitzenstein 1809 wurden die zunächst großzügigen Adelsprivilegien jedoch beseitigt. Die hohen Finanz- und Kriegslasten hatten zur Folge, dass am 21. November 1809 die Grundsteuer und am

dass die badischen Deklarationen nur dort zur Anwendung kamen, wo sie für das fürstliche Haus nachteilig seien. Zwar gab es auch teilweise mildere Auslegungen als in Baden, doch in Nassau wurden neben den direkten auch die indirekten Steuern vindiziert. Außerdem wurden die Bergwerksregale, wie auch die Nutzungen aus Jagd und Fischerei für den Landesherrn eingezogen.[227] Für die nassauische Regierung stand außer Frage, dass die Mediatisierten von jeder Landesadministration auszuschließen seien. Im Großherzogtum Hessen war man etwas nachsichtiger, da dort eine Art Unterlandesherrschaft in größerem Umfang beibehalten werden konnte, nicht zuletzt, weil die Regierung auf die Dienste der standesherrlichen Amtmänner, Pfarrer und Forstbediensteten angewiesen war, um Erlasse und Verordnungen effektiv bekannt machen zu können. Graf Solms-Laubach empfand die Mediatisierung trotzdem als Demütigung und versuchte, die Herrschaftsübernahme mit allen Mitteln hinauszuzögern.[228]

In Baden hob die Regierung nicht nur die Patrimonialgerichtsbarkeit auf, sondern auch den privilegierten Gerichtsstand sowie alle Polizei- und Patronatsrechte. Die in den Justizkanzleien befindlichen Akten sollten nach Karlsruhe gebracht werden, woraufhin man in Leiningen und Löwenstein die Kanzleien versiegelte.[229] Die Stellung eines Ersatzmannes für die Militärpflicht adeliger Söhne wurde größeren Hürden unterstellt als bei Nichtadeligen, was besondere Verbitterung hervorrief und als *schamloser Ausbruch des Souveränitätsgeistes* empfunden wurde. Hinzu traten Steuern für Güter und Residenzen, die vorher steuerfrei waren. Nicht selten wurden auch ehemalige Landesschulden zu der Privatschuldenmasse geschlagen, wie bei der Standesherrschaft Leiningen, die ihre Verluste aus der Schuldenteilung auf 800.000 fl. veranschlagte.[230] Es gab angesichts der

28. Juni 1812 die Militärfreiheiten des Adels in Baden aufgehoben wurden. Mit dem Erlass über die Häusersteuer vom 18. September 1810 wurden die vormals freien Residenzen besteuert. Die Zoll- und Akzisenordnung vom 2. Juni 1812 beließ den Standes- und Grundherren einige Vergünstigungen beim Eigenverbrauch. Das Organisationsedikt vom 26. November 1809 schuf ein rational durchgegliedertes und straff zentralisiertes Verwaltungssystem nach französischem Vorbild. Durch eine Verordnung vom 14. Mai 1813 wurden sogar die Patrimonialgerichtsbarkeit wie auch Patronats- und Polizeirechte komplett aufgehoben. Vgl. Fehrenbach: Das Erbe der Rheinbundzeit, in: *AfS*, Band XXIII, 1983, S. 99–122, hier S. 100–101.

227 Vgl. Münzing: Die Mediatisierung der ehemaligen reichsunmittelbaren Standesherren und Reichritter im Herzogtum Nassau, Mainz 1980, S. 34–35; 87; 131.

228 So wurden Einwohnerlisten nur zögerlich nach Darmstadt gesendet. Auch bedurfte es einer Ministerialverordnung vom Juli 1808, bis die Regierung eine durch Graf Solms-Laubach unterzeichnete *Subjektionsurkunde* erhielt, dann jedoch nur mit einer veränderten Huldigungsformel. Vgl. Jung: Landesherren und Standesherren, in: E. Conze/A. Jendorff/H. Wunder (Hg.): Adel in Hessen, Marburg 2010, S. 87–112, hier S. 98–99.

229 Vgl. Furtwängler: Die Standesherren in Baden (1806–1848) (= Europäische Hochschulschriften Reihe 3. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Band 693), Frankfurt am Main/Berlin 1996, S. 92.

230 Vgl. Fehrenbach: Das Erbe der Rheinbundzeit:, in: *AfS*, Band XXIII, 1983, S. 99–122, hier S. 100–102.

Rücksichtslosigkeit dieser Regierungen genügend Gründe für die dort beheimateten Mediatisierten, beim bevorstehenden Friedenskongress mitreden zu wollen, oder wie es Fürst Emich Carl zu Leiningen im Dezember 1813 formulierte: um eine „durch vieljährigen Mißbrauch verdächtig gewordene Regierungsgewalt einzuschränken."[231]

Die noch in der Frankfurter Union gemachten Fehler, wie das umständliche Prinzip der Beschlussfassung, wollte man im *Mediatisiertenverein* nicht wiederholen. Auch sollten diesmal möglichst alle Familien für ein gemeinsames Vorgehen gewonnen werden. Fürst Salm-Reifferscheidt-Krautheim kontaktierte für diesen Zweck die in Schwaben liegenden Häuser Oettingen-Wallerstein, Fugger-Babenhausen und Waldburg-Zeil, mit denen er mütterlicherseits verwandt war.[232] Die in Franken ansässigen Häuser, wie Schönborn, Rechteren-Limpurg und Ortenburg, wurden durch das Haus Castell in Kenntnis gesetzt, das wiederum mit dem Haus Löwenstein in Wertheim engen Kontakt pflegte.[233] Das Haus Giech in Thurnau spielte im Zusammenhang mit dem Mediatisiertenverein keine Rolle. Die Kommunikation funktionierte meistens dahingehend, dass die Nachrichten Gärtners zunächst an die Kanzlei des Grafen Solms-Laubach gelangten, wo sie weitergeleitet wurden.[234]

Nachdem Graf Solms-Laubach Mitte Januar 1814 die Leitung des Vereins übernommen hatte, wurde am 15. Februar eine Konferenz in Amorbach abgehalten. Dort wurden erste Instruktionen für den Geheimrat von Gärtner festgelegt. Neben einigen Geheim- und Hofräten waren drei Standesherren anwesend, Fürst Emich Carl zu Leiningen, Erbprinz Karl Thomas zu Löwenstein[235] und Graf Franz zu Erbach-Erbach[236]. Es wurde beschlossen, dass wegen der drückenden Verhält-

231 Geyger: Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherren 1814 und 1815 aus Briefen, Berichten etc., Karlsruhe 1868, S. 10.

232 Vgl. Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968, S. 157.

233 Vgl. FCA HA VIII 46.

234 Vgl. Geyger: Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherren 1814 und 1815 aus Briefen, Berichten etc., Karlsruhe 1868, S. 13–14.

235 Fürst *Karl Thomas* Albrecht Ludwig Konstantin zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (1783–1849). Er war österreichischer Generalfeldzeugmeister und bayerischer General der Infanterie. Obwohl er ab 1819/20 den Ersten Kammern von Baden, Bayern und Hessen angehörte, erschien er dort nie persönlich. Vgl. Raberg: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 2001, S. 525.

236 *Franz* I. Graf zu Erbach-Erbach (1754–1823). Er studierte Staatswissenschaften, Geschichte und Altertumskunde in Lausanne, Straßburg und Paris. Seit dieser Zeit verband ihn eine enge Freundschaft mit dem späteren König Friedrich I. von Württemberg. 1775 übernahm er die Regierung in Erbach. Sein Regierungsstil galt als gutes Beispiel für einen kleinteiligen fürstlichen Absolutismus mit patriarchalischem Einschlag. Er legte auch den Grundstock für die große Kunst- und Waffensammlung im Erbacher Schloss.

nisse die unter badischer Souveränität befindlichen Stände[237] eine Reklamation an den österreichischen und den preußischen Gesandten zukommen lassen sollten. Gärtner sollte zunächst auf der Wiederherstellung des vorherigen Zustands bestehen oder zumindest auf vollständige Entschädigung drängen. In einer künftigen deutschen Verfassung wollten die Standesherren in *dieselbe Kategorie* gesetzt werden wie die Souveräne. Man hoffte wohl, dass unter einem neuen Reichsoberhaupt die anderen Fürsten ebenfalls *quasimediatisiert* werden würden. Falls dies nicht erreicht werden könne, hätte er sich für eine starke Verfassung und auch für Entschädigung für den Verlust der Herrschaftsrechte einsetzen sollen. Bei einer Verzögerung des Friedens sollte er gegebenenfalls auf ein Provisorium drängen, um eine weitere Beschneidung der Rechte zu verhindern. Für die Erreichung dieser Ziele wäre es außerdem vorteilhaft, wenn das Interesse Englands für die standesherrliche Sache geweckt werden könnte.[238] Die mediatisierten Häuser waren wohl der Ansicht, dass man in London ein Interesse daran haben könnte, die alte Reichsverfassung in nur wenig veränderter Form wiederauferstehen zu lassen, weil hierdurch eine Schwächung von Preußen und Österreich zu erwarten war.

Mit den Instruktionen war klar, dass die Mediatisierten keinesfalls freiwillig auf ihre Selbstständigkeit verzichtet hatten und deswegen auf Entschädigungen hofften. Die Forderung nach Wiedereinsetzung in die alten Verhältnisse hatte verhandlungstaktische Gründe, denn man war durchaus bereit, auf Herrschaftsrechte zu verzichten. Ihre Anstrengungen zielten vielmehr auf eine Gleichstellung mit den regierenden Häusern ab, einerlei, ob sie verwirklicht werden sollte. Das große politische Ziel war, in Zukunft auf nationaler Ebene mitwirken zu können. Gärtner kam daraufhin am 12. März 1814 im Hauptquartier der Verbündeten in Chaumont an. Dort war ihm besonders der Freiherr vom Stein[239] zugeneigt, der

---

Seine Grafschaft fiel mit der Mediatisierung zum größten Teil unter die Landeshoheit des Großherzogtums Hessen, aber mit kleinen Teilen auch an die Königreiche Bayern und Württemberg. Vgl. Clemm: Erbach-Erbach, Franz Graf zu, in: *NDB*, Band 4, 1959, S. 564.

237 Die genaue Zahl der standesherrlichen Familien in Baden scheint in der Literatur nicht ganz eindeutig zu sein. Meistens werden acht Standesherrschaften gezählt: sechs fürstliche Häuser (Fürstenberg, Leiningen, Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Salm-Reifferscheidt-Krautheim und von der Leyen) sowie zwei gräfliche Häuser (Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau). Vgl. Fehrenbach: Das Erbe der Rheinbundzeit:, in: *AfS*, Band XXIII, 1983, S. 99–122, hier S. 100.

238 Vgl. Geyger: Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherren 1814 und 1815 aus Briefen, Berichten etc., Karlsruhe 1868, S. 13–15.

239 Heinrich Friedrich *Karl* Freiherr vom und zum Stein (zu Nassau) (1757–1831). Er studierte Jura in Göttingen und trat 1780 in preußische Dienste, zunächst in der Bergwerksverwaltung. Dort stieg er auf bis zur Gesamtverantwortung für Westfalen und den rechtsrheinischen Niederrhein. 1804 wurde er zum Minister für Wirtschaft und Finanzen im Berliner Generaldirektorium. Nachdem er die Ernennung zum Minister des Auswärtigen abgelehnt hatte, wurde er im Januar 1807 entlassen. Im Herbst 1807 kehrte er als leitender Minister zurück und sorgte für die rasche Umsetzung des Ediktes zur *Bauern-*

bereits ein paar Tage vorher einen Brief an Graf Solms-Laubach verfasst hatte, in dem er skizzenartig seine Vorstellungen über eine künftige deutsche Verfassung niederschrieb. Nach seinen Vorstellungen hätten darin auch die Mediatisierten Deputierte an den zu bildenden Bundestag schicken dürfen.[240]

Dass auch eine Restitution in die vorherigen Verhältnisse theoretisch möglich war, bewies die schon im April 1814 gemachte Zusage für den Landgrafen von Hessen-Homburg, dem eine Entschädigung durch ein souveränes Territorium zugesagt wurde.[241] Gärtner arbeitete derweilen an dem Plan, Hessen, Baden und Nassau auf dem zurückeroberten linken Rheinufer zu entschädigen, um so eine Restitution seiner Dienstherren möglich zu machen. Es fehlte also nicht an unkonventionellen Lösungsversuchen. Das Unrecht erblickte er vor allem darin, dass ein Teil der reichsständischen Familien mediatisiert wurde, während „Waldeck, Lippe, Reuß und Andere so zu sagen Souveräns bleiben [...]. Man erkennt das Unrecht allgemein an, weiß aber nicht zu helfen: wegen der fatalen Convention, welche allein Metternich und Humbold's[!] Werk ist."[242]

Während seiner Zeit im Hauptquartier arbeitete Gärtner die *speziellen Desideria* aus, eine umfassende Zusammenstellung von Rechten für die Mediatisierten. Darin wurden die freie Residenzwahl, die Freiheit in die Dienste einer europäischen Macht zu treten, das Recht auf Autonomie, das Prädikat *regierender Herr*, die Aufhebung des Lehensverbandes, die Austrägalgerichtsbarkeit, eigene Regierungsbehörden, die Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz, die innere Landespolizei, Forstgerichtsbarkeit und –polizei und die Steuerfreiheit für standesherrliche Domänen gefordert. Außerdem sollte in fiskalischer Hinsicht das Jahr 1805 als Normaljahr gelten. Während Preußen diesen Wünschen entgegenkam, sträubten sich vor allem die süddeutschen Souveräne naturgemäß gegen diese Forderungen, da sie einen Staat im Staate verhindern wollten. Es wurde immer offensicht-

befreiung und des Erlasses über eine Ständeordnung. 1808 reichte er sein Entlassungsgesuch ein und musste vor den französischen Truppen ins Exil nach Böhmen fliehen. Im Frühsommer 1812 holte ihn Zar Alexander I. als Berater für deutsche Angelegenheiten nach Russland. Im Verlauf des Krieges gegen Napoleon war er für die Logistik und für die Verwaltung der aus dem französischen Staatsverband gelösten Territorien zuständig. Insbesondere aber hat er sich mit Denkschriften über die offene Verfassungsfrage in Deutschland hervorgetan. Am Wiener Kongress nahm er im Gefolge des Zaren teil. Danach erwarb er die zur Standesherrschaft erhobene Herrschaft Cappenberg in Westfalen. Seine Sammlung von Quellen zur älteren deutschen Geschichte wurde später die Grundlage für die *Monumenta Germaniae Historica* (MGH). Vgl. Duchhardt: Stein, Karl Freiherr vom und zum, in: *NDB*, Band 25, 2013, S. 152–154.

240 Vgl. Geyger: Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherren 1814 und 1815 aus Briefen, Berichten etc., Karlsruhe 1868, S. 16–17.

241 Vgl. ebd., S. 32.

242 Ebd., S. 36.

licher, dass die Angelegenheit der Mediatisierten nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Verfassungsfrage gelöst werden konnte.[243]

Während des Wiener Kongresses, der von September 1814 bis Juni 1815 stattfand, war das *deutsche Komitee* mit der Angelegenheit betraut, dem unter Vorsitz Preußens noch Österreich, Bayern, Hannover und Württemberg angehörten. Das Komitee hatte sowohl die Organisation des Bundes zu klären als auch die Territorialverhältnisse endgültig zu regeln. Steins und Hardenbergs[244] erste Verfassungsentwürfe hätten den Mediatisierten nicht nur die Kreisstandschaft in den zu bildenden Kreisen gesichert, sondern auch ganze sechs Kuriatstimmen in einem künftigen obersten Gremium. Damals fand sich auch noch die Errichtung eines obersten Bundesgerichtshofs in den Entwürfen, ein Vorhaben, das später vor allem am Widerstand Bayerns scheiterte.[245]

Vor allem Stein versuchte, die Mediatisiertenfrage zu einem Vehikel der nationalen Frage zu machen, indem er den Mediatisierten eine primäre Rolle in den landständischen Verfassungen zusprach. Er sah in ihnen ein verfassungsschützendes Element gegenüber den Allmachtsansprüchen der süddeutschen Staaten. Auch bei den Entwürfen Hardenbergs war der Einfluss Steins und des Grafen Solms-Laubach nicht abzustreiten, weil auch er den Mediatisierten die Rolle als erste Stände in den Landtagen und eine Mitgliedschaft in einem Fürstenrat zusprach.[246]

---

243 Vgl. Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968, S. 261–262.

244 *Karl August* (seit 1814 Fürst) von Hardenberg (1750–1822). Er studierte Rechts- und Staatswissenschaften in Leipzig. Nach Stationen in Hannover und Braunschweig ging er in preußische Dienste und war 1790 Minister in Ansbach und Bayreuth, wo der dortige Markgraf zwei Jahre später zurücktrat und der Besitz an die preußische Krone fiel. Hardenberg regierte dort nahezu selbstständig und unterwarf die Städte und die Reichsritterschaft, um ein möglichst geschlossenes Territorium zu formen. Er führte wirtschaftliche Reformen durch und erhöhte die Steuerleistungen. Von Friedrich Wilhelm III. wurde er nach Berlin zurückgeholt, wo er 1804/06 preußischer Außenminister war. Ab 1807 war er leitender Minister für sämtliche innere und auswärtige Geschäfte. Kurz vor seinem Abtritt konnte Hardenberg noch den Freiherrn vom Stein als seinen Nachfolger durchsetzen. 1810 wurde er preußischer Staatskanzler und leitete weitere Reformen ein. Zusammen mit Humboldt und Stein entwarf er 1814 einen Entwurf über die Grundlage der deutschen Bundesverfassung. Auf dem Wiener Kongress hatte Hardenberg vor allem wegen der *Polenfrage* mit dem Widerstand Englands, Österreichs und Frankreichs zu kämpfen. Vgl. Haussherr/Bussmann: Hardenberg, Carl August Fürst von, in: *NDB*, Band 7, 1966, S. 658–663.

245 Vgl. Isenburg: Um 1800 (= Bibliothek familiengeschichtlicher Arbeiten, Band 5), Leipzig 1927, S. 322. Die Ablehnung eines obersten Gerichtshofes ging besonders auf das Betreiben des bayerischen Gesandten Aloys Graf von Rechberg und Rothenlöwen zu Hohenrechberg (1766–1849) zurück. Vgl. Klemmer: Aloys von Rechberg als Bayerischer Politiker (1766–1849) (= Stadtarchiv München. Neue Schriftenreihe, Band 60), München 1975, S. 66.

246 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ^{2}1964, S. 28–29.

Während Hannover für die Wünsche der Mediatisierten noch Verständnis zeigte, wollte die österreichische Regierung keinen Bruch mit den Mittelstaaten riskieren. Von den 41 Artikeln des hardenbergschen Verfassungsentwurfs blieben nach Rücksprachen mit Staatskanzler Metternich[247] nur 12 Punkte übrig. Die zugunsten der Mediatisierten abgefassten Abschnitte wurden darin weggelassen. Es zeigte sich, dass diese Angelegenheit vor allem durch Österreich, Bayern und Württemberg zur Nebensache degradiert wurde. Auch lehnte Metternich die Errichtung eines deutschen Kaisertums ab, weshalb der Status der ehemaligen Reichsstände als Untertanen ihrer Landesherren bereits zu Beginn des Kongresses festzustehen schien.[248] Bereits in den Akzessionsverträgen von Ried und Fulda im Oktober 1813 wurde den Königreichen Württemberg und Bayern ihr Besitzstand garantiert[249], wodurch wichtige Weichen für den weiteren Verlauf der deutschen Angelegenheiten gestellt waren.[250]

Es blieb den Mediatisierten nichts anderes übrig, als sich der künftigen Reichs- bzw. Bundesverfassung anzupassen. Weil sich die Entscheidung darüber während des Wiener Kongresses hinzog, lavierten sie zwischen Maximal- und Minimalforderungen. Aus taktischen Gründen wurde die Rechtmäßigkeit der Rheinbundakte angezweifelt, weil die unterworfenen Familien nie einer Mediatisierung zuge-

247 *Clemens* Wenzel Nepomuk Lothar Graf (seit 1813 Fürst) von Metternich (1773–1859). Ab 1788 besuchte er die Diplomatenschule von Wilhelm Koch in Straßburg, aus der u.a. auch Talleyrand, Benjamin Constant und Montgelas hervorgingen. Vor der Französischen Revolution nach Wien geflohen, heiratete er dort die Enkelin des früheren Staatskanzlers, Eleonore Gräfin von Kaunitz (1775–1825). Beim Rastatter Kongress nahm er als Gesandter der westfälischen Grafenbank teil. Danach war er österreichischer Gesandter in Dresden, Berlin und Paris. Ab 1809 war er Minister des Äußeren. Unter seiner Führung trat Österreich im August 1813 auf die Seite der Alliierten. Entgegen den Vorstellungen des Freiherrn vom Stein und des Zaren, die eine Bestrafung der Rheinbundfürsten forderten, sicherte Metternich den süddeutschen Staaten ihre errungene Stellung zu, sobald sie in das Lager der Alliierten übertraten. Eine Wiederherstellung des deutschen Kaisertums lehnte er als unrealistisch ab. Auf dem Wiener Kongress war er eine der entscheidenden Figuren. Den Vorstellungen Preußens und Hannovers über eine detailreich ausgefertigte deutsche Verfassung hielt Metternich eine Bundesverfassung entgegen, die erst später von Vertretern aller deutscher Staaten präzisiert werden sollte. Vgl. Aretin: Metternich, Clemens Fürst von, in: *NDB*, Band 17, 1994, S. 236–243.

248 So schrieb der leiningensche Geheimrat Freiherr von Bilderbeck am 30. April 1814 aus Paris: „[...] erhält Deutschland (seine Constitution mag übrigens sein, welche sie wolle) diesmal kein Oberhaupt, so sind in einem sehr kurzen Zeitraum sämmtliche mindermächtige Stände zu Unterthanen herabgewürdigt – und halb darauf verschlungen. [...] Sollten wir uns dennoch in Österreichs geheimer Absicht irren, so muß dem mächtigeren Staat nach Österreich ohne Zeitverlust die Oberhauptswürde angetragen werden." Geyger: Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherren 1814 und 1815 aus Briefen, Berichten etc., Karlsruhe 1868, S. 41.

249 Vgl. Hundt: Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongreß (= Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte, Band 15), Hamburg 1996, S. 6–15.

250 Vgl. Schenk: Hohenlohe, Künzelsau 2006, S. 140–141.

stimmt hätten und die Souveräne ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen seien. Darüber hinaus argumentierten sie, dass die Rheinbundfürsten nie das Recht hatten, sich ohne die Zustimmung des Kaisers vom Reich zu lösen. Es wurde auch weiterhin die Möglichkeit einer Entschädigung der rheinbündischen Souveräne auf dem linken Rheinufer ins Spiel gebracht, um eine Wiederherstellung der 1806 mediatisierten Gebiete zu erreichen.[251] Geheimrat Gärtner schrieb einige Vorstellungen und Noten an Metternich, in denen er wenigstens den Erhalt von Hohenlohe, Fürstenberg und Leiningen forderte. Hinzu traten bald Gerüchte, dass sich Nassau, Baden und Württemberg Konstitutionen geben wollten, um den Ergebnissen des Wiener Kongresses zuvorzukommen. Es bestand also die Gefahr, dass die dortigen Verhältnisse festgeschrieben werden würden, noch bevor ein allgemeiner Erlass über die Mediatisierten zustande kam. Gärtner erhielt sogar eine Audienz beim österreichischen Kaiser, dem er die Absichten der nassauischen Konstitutionspläne vortrug, dafür aber nichts weiter als wohlwollende Fürsprache erhielt.[252]

Zur Betonung seiner Wichtigkeit verteilte Gärtner überall Visitenkarten mit dem Aufdruck: „Bevollmächtigter von 38 ehemals souverainen Fürsten und Grafen“[253]. Diese Zahl wuchs während des Kongresses immerhin auf 57.[254] Der Umfang ihrer Länder betrug gut 450 deutsche Quadratmeilen mit rund einer Million Ein-

---

251 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 24–25; Platen: Karl Egon II. Fürst zu Fürstenberg 1796–1854, Stuttgart 1954, S. 13–14.

252 Vgl. Geyger: Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherren 1814 und 1815 aus Briefen, Berichten etc., Karlsruhe 1868, S. 82, 87.

253 Hundt: Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Band 164), Mainz 1996, S. 314.

254 Da sich die Kosten der Mitgliedschaft im Verein anhand der *Seelenzahl* bemaß, sind die in den mediatisierten Gebieten wohnenden Einwohner in Klammern mit angegeben. Die hier aufgelisteten Familien gehörten zu den ersten, die dem Verein beitraten: 1) Fürstenberg (83.000), 2) Leiningen (98.000), 3) Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (31.000), 4) Löwenstein-Wertheim-Freudenberg (15.500), 5) Leiningen-Westerburg (7.000), 6) Hohenlohe-Langenburg (8.000), 7) Schlitz genannt Görtz (7.000), 8) Hohenlohe-Kirchberg (8.000), 9) Hohenlohe-Bartenstein (23.000), 10) Hohenlohe-Jagstberg (10.700), 11) Salm-Reifferscheidt-Krautheim (9.000), 12) Castell (10.000), 13) Ortenburg (4.000), 14) Rechteren-Limpurg (8.000), 15) Graf von Schaesberg (2.000), 16) Solms-Laubach (6.000), 17) Solms-Rödelheim (6.000), 18) Solms-Braunfels (18.500), 19) Solms-Hohensolms-Lich (9.000), 20) Wied-Runkel (22.000), 21) Neuwied (12.000), 22) Wittgenstein-Berleburg (13.300), 23) Fugger (30.000), 24) Königsegg-Aulendorf (4.000), 25) Ysenburg-Büdingen (10.000), 26) Isenburg-Wächtersbach (6.000), 27) Isenburg-Meerholz (5.000), 28) Isenburg-Philippseich (2.500), 29) Erbach-Erbach und 30) Erbach-Fürstenau (zusammen 18.000), 31) Erbach-Wartenberg-Roth (3.000), 32) Stolberg-Ortenberg-Wernigerode (3.000), 33) Truchsess Waldburg-Wolfseck-Waldsee (18.000), 34) Zeil-Trauchburg (7.000), 35) Oettingen-Wallerstein (41.300), 36) Schönborn-Wiesentheid (10.500), 37) Salm-Reifferscheidt-Dyck (3.000), 38) Wittgenstein-Wittgenstein (11.000). Vgl. Geyger: Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherren 1814 und 1815 aus Briefen, Berichten etc., Karlsruhe 1868, S. 7–8.

wohnern.[255] Leider existiert wegen der Geheimhaltung keine vollständige Liste der Mitglieder. Trotz der Ergebnislosigkeit der Tätigkeit Gärtners wurden immerhin seine speziellen Desiderata als Grundlage für die Vorkonferenz der deutschen Angelegenheiten herangezogen.[256]

Auf dem Wiener Kongress waren einige Mitglieder mediatisierter Familien sowie zahlreiche Bevollmächtigte anwesend, die untereinander regen Kontakt hielten und über die Aussichtslosigkeit der Bemühungen Gärtners bald Bescheid wussten. Als klar war, dass man bei den Verhandlungen im deutschen Komitee kaum Einfluss ausüben konnte, trafen sie sich am 14. Oktober 1814 zu einer Konferenz bei der Fürstin Elisabeth zu Fürstenberg[257], die in Wien für die Rechte ihres noch minderjährigen Sohnes Karl Egon eintrat, der ebenfalls anwesend war. Schon im Dezember 1813 war die Fürstin nach Freiburg zum Treffen der drei Kaiser von Österreich, Russland und Preußen gereist, wo sie bei Diners, Bällen und Visiten alle wichtigen Personen kennenlernte. Emich Carl Fürst zu Leiningen bestärkte sie darin, auch zum Friedenskongress zu fahren. Er war der Meinung, dass sie nicht nur in jeder Hinsicht dafür geeignet war, sondern dass sie als Frau auch freier sprechen dürfe als ein Mann und keiner der Staatsmänner und Herrscher es wagen würde, sie nicht zu empfangen. Fürst Leiningen verstarb jedoch im Juli 1814, noch bevor der Kongress zu Ende ging. In Wien wurden die Interessen des Hauses Leiningen deshalb durch den Geheimrat Schmitz vertreten.[258] Als offizielle Vertreterin der Mediatisierten reiste die Fürstin mit dem fürstenbergischen

255 Vgl. Klüber: Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815 (Band 1), Erlangen 1815, S. 55.

256 Die preußische Regierung bewilligte beinahe jede der darin vorkommenden Forderungen. Der Freiherr vom Stein schrieb an Hardenberg: „es erhelle sich daraus, wie irrig die verschiedenen Aussagen mehrerer deutschen[!] Fürsten seien, als würden die Ansprüche jener Opfer des Rheinbundes in jeder Beziehung übertrieben [sein]. Es erscheine vielmehr die größte Bereitwilligkeit, zur Beförderung des gemeinen Besten von Deutschland beizutragen." Hoff: Die Mediatisiertenfrage in den Jahren 1813–1815, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg 1913, S. 27–28.

257 Maria *Elisabeth* Fürstin zu Fürstenberg, geb. Thurn und Taxis (1767–1822). Ihr Ehemann Fürst Karl Aloys zu Fürstenberg war kaiserlicher Feldmarschallleutnant und fiel am 25. März 1799 bei Stockach. Der aus dieser Ehe hervorgegangene Karl Egon (1796–1854) wurde bereits 1804, also mit sieben Jahren, regierender Fürst, nachdem der 14jährige Fürst Karl Maria Gabriel, das Haupt der böhmischen Sekundogenitur, und der kinderlose Inhaber der reichsfürstlichen Primogenitur, Karl Joachim, im selben Jahr starben. Obwohl der Vormund Landgraf Joachim Egon von Fürstenberg-Weitra (1749–1828) wurde, blieb die Mutter mit ungeahnten Pflichten belastet. Da der Landgraf nicht aus seiner österreichischen Heimat nach Baden ziehen wollte, wurde die Vormundschaft aufgeteilt. Vgl. Bader: Fürstin Elisabeth zu Fürstenberg im Kampf um die Erhaltung der Rechte ihres mediatisierten Hauses, in: E. Johne (Hg.): Festschrift zum 60. Geburtstag Seiner Durchlaucht des Prinzen Max Egon zu Fürstenberg, Donaueschingen 1956, S. 119–153, hier S. 120–121; 126.

258 Vgl. Wild: Das Fürstentum Leiningen vor und nach der Mediatisierung, Mainz 1954, S. 97. Angeblich war auch der Geheimrat von Mieg in Wien. Vgl. Platen: Karl Egon II. Fürst zu Fürstenberg 1796–1854, Stuttgart 1954, S. 13–14.

Generalbevollmächtigten Laßberg[259] im September 1814 nach Wien, wo sie in einer vergleichsweise bescheidenen Wohnung in der Kärtner Straße unterkam.[260]

Die Wohnung der Fürstin als Versammlungsort zu wählen, war eine weise Entscheidung. Überhaupt konnten Frauen während des Kongresses als Gastgeberinnen von Herrschern, Politikern und Bevollmächtigten aller Art ein hervorragendes Ambiente schaffen, bei dem sich Menschen aus unterschiedlichsten sozialen Schichten zwanglos über die Geschehnisse austauschen konnten. Es waren gerade diese privaten Begegnungsorte, bei denen einflussreiche Kontakte geknüpft wurden. Im Gegensatz zur Fürstin von Thurn und Taxis[261], die ein teures Haus für große Empfänge gemietet hatte, legte die Fürstin Fürstenberg eher Wert auf kleinere, ungestörte Zusammenkünfte. Über Laßberg hatte die Fürstin auch hervorragende Verbindungen zum Freiherrn vom Stein, der bereits in einem Memoire über die künftige Verfassung Deutschlands gefordert hatte, dass doch wenigstens das Haus Fürstenberg als *eines der ältesten und mächtigsten deutschen Häuser* erhalten werden müsste.[262]

Die Fürstin übernahm zusammen mit dem Grafen Solms-Laubach die Führung unter den Mediatisierten. Überall kam sie mit den entscheidenden Diplomaten ins Gespräch, auch mit Staatskanzler Metternich, dessen Haltung für sie unbegreiflich blieb. In ihrem Salon wurde schließlich beschlossen, den Monarchen von Russland, Österreich und Preußen nochmals durch eine förmliche Deputation um die Herstellung von Recht und Gerechtigkeit zu bitten. Die Hoffnungen lagen vor allem beim österreichischen Kaiser Franz I., für den die Fürstin ihr Leben lang große Verehrung und Bewunderung empfand. Sie übernahm bei der

259 *Joseph* Maria Christoph Freiherr von Laßberg (1770–1855). Nach juristisch-kameralistischen Studien in Straßburg trat er in den Forst- und Kameraldienst des Hauses Fürstenberg ein. 1804 wurde er Landesforst- und Jägermeister, 1807 Landesoberforstmeister, 1813 Oberdirektor des gesamten Forst- und Jagdwesens. Nachdem Fürstin Elisabeth 1805 von ihren böhmischen Gütern nach Donaueschingen kam, freundeten sich beide an, wodurch Laßberg ab 1809 faktisch Leiter der Verwaltung wurde. Von 1805 bis 1822 war er sogar mit der Fürstin *zur linken Hand* liiert und bekam einen Sohn mit ihr, Hermann von Liebenau (1807–1874). Nach dem Wiener Kongress war er einer der Initiatoren des Adelsvereins *Die Kette*, dessen Funktion die Wiederherstellung des alten Reichsadels sein sollte, der aber bereits 1817 wieder aufgelöst wurde. Vgl. Schupp: Laßberg, Josef Freiherr von, in: *NDB*, Band 13, 1982, S. 670–672.

260 Vgl. Kurzel-Runtscheiner: Ein Leben zwischen Politik und Liebe – Fürstin Elisabeth von Fürstenberg als Frau und als Kämpferin für die Rechte ihres mediatisierten Hauses, in: E. H. Eltz/A. Strohmeyer (Hg.): Die Fürstenberger, Korneuburg 1994, S. 78–89, hier S. 85–86.

261 *Therese* Mathilde Amalia Fürstin von Thurn und Taxis, geb. Mecklenburg-Strelitz (1773–1839).

262 Vgl. Kurzel-Runtscheiner: Zwischen Macht und Ohnmacht, in: T. Olechowski/B. Mazohl/K. Schneider/R. Stauber (Hg.): Der Wiener Kongress 1814/15 2019, S. 47–56, hier S. 47, 51–52.

Audienz am 24. Oktober die Führung der *Deputation der durch den Rheinbund unterdrückten Reichsstände,* begleitet vom Fürsten von Wied-Neuwied, dem Grafen zu Erbach-Erbach und dem Landgrafen Joachim Egon zu Fürstenberg.[263] Bei dieser Gelegenheit wurde eine vom Fürsten Metternich[264], dem Vater des österreichischen Staatskanzlers, verfasste Vorstellung überreicht.[265]

Ziel war es, Kaiser Franz I. von Österreich darum zu bitten, Titel und Würde eines deutschen Kaisers anzunehmen. Es sollte sich aber zeigen, dass der schwankende Kaiser außer Stande war, einen derartigen Schritt zu unternehmen, obwohl Graf Solms-Laubach sogar ein Gutachten über die Wiederherstellung der Kaiserwürde vorlegte und Gärtner nicht müde wurde, die übrigen Mächte für den Gedanken zu gewinnen.[266] Doch die deutsche Kaiserkrone konnte für Österreich keinen Wert haben, solange mit ihr keine direkte politische Macht verbunden war. Denn eine *Scheinkrone* unter gleichzeitiger Wahrung der Souveränität der deutschen Länder wäre letztlich nur eine Belastung für Österreich gewesen.[267] Danach wurde es immer offensichtlicher, dass höchstens noch die Rettung einzelner Häuser möglich war. Der Freiherr vom Stein schlug vor, den Häusern Fürstenberg und Leiningen an Stelle derjenigen von Isenburg-Birstein und von der Leyen die Souveränität zu gewähren. Unzählige Versuche, die Gunst der großen Mächte auf die Sache des Hauses Fürstenberg zu lenken, schlugen fehl, wie auch der letzte Vorstoß der Fürstin, König Friedrich I. von Württemberg solle die Schweiz erhalten, damit die Mediatisierten mit seinem Königreich entschädigt werden könnten.[268]

---

263 Vgl. Geyger: Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherren 1814 und 1815 aus Briefen, Berichten etc., Karlsruhe 1868, S. 93–94.

264 *Franz Georg Karl* Graf (seit 1803 Fürst) von Metternich-Winneburg (1746–1818). Er studierte in Mainz und arbeitete am Reichskammergericht, wie auch auf dem Reichstag und am Reichshofrat. 1773 trat er in kaiserliche Dienste und wurde kaiserlicher Gesandter in Trier, Köln und am Niederrheinischen Kreis. Daraufhin wurde er 1790/91 kaiserlicher Minister in den Österreichischen Niederlanden. Nach der endgültigen Eroberung der Niederlande durch französische Truppen zog Graf Metternich 1794 nach Wien zurück. 1797 wurde er zum *Plenipotentarius* auf dem Rastatter Kongress ernannt, wo er an dem für Österreich negativen Verlauf keine Schuld hatte, doch nach seiner Rückkehr ins Abseits geriet. Für den Verlust seiner linksrheinischen Besitzungen wurde er 1803 mit der Reichsabtei Ochsenhausen entschädigt und erhielt den Titel eines Fürsten von Ochsenhausen. 1804 erhielt er den Titel eines österreichischen Staats- und Konferenzministers, aber ohne ein Amt innezuhaben. Vgl. Aretin: Metternich, Franz Georg Fürst von, in: *NDB*, Band 17, 1994, S. 235–236.

265 Komplett bei Vollgraff: Die teutschen Standesherren, Mainz 1851, S. 418–422.

266 Vgl. Bader: Fürstin Elisabeth zu Fürstenberg im Kampf um die Erhaltung der Rechte ihres mediatisierten Hauses, in: E. Johne (Hg.): Festschrift zum 60. Geburtstag Seiner Durchlaucht des Prinzen Max Egon zu Fürstenberg, Donaueschingen 1956, S. 119–153, hier S. 129–130; Geyger: Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherren 1814 und 1815 aus Briefen, Berichten etc., Karlsruhe 1868, S. 95.

267 Vgl. Hundt: Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Band 164), Mainz 1996, S. 44.

268 Vgl. Platen: Karl Egon II. Fürst zu Fürstenberg 1796–1854, Stuttgart 1954, S. 18–19.

Die Mediatisierten wurden damit vertröstet, dass ihre Frage erst dann verhandelt werden könnte, wenn die *polnisch-sächsische Frage*[269] entschieden worden sei. Bis dahin blieb ihnen nichts anderes übrig, als aus den zahlreichen und widersprüchlichen Gerüchten Schlüsse über ihre Lage zu ziehen. Viele von ihnen verloren die Hoffnung und verließen bereits Anfang Dezember 1814 die Stadt. Die Fürstin Fürstenberg gehörte aber zu denen, die noch Zuversicht besaßen. Da sie trotz ihres recht hohen Ranges nicht zu den eleganten *Soupers* eingeladen wurde, die der einheimische Adel für die ausländischen Monarchen veranstaltete, intensivierte sie ihren Kontakt zu den *Mitunterdrückten*.[270] Bereits im Oktober 1814 hatte sich eine Deputation der in Wien persönlich anwesenden Standesherren gebildet, noch am selben Tag wie das deutsche Komitee der Souveräne. Anlass hierzu waren die Gerüchte um bevorstehende einzelstaatliche Verfassungen der ehemaligen Rheinbundstaaten.[271] Während einer Konferenz im Haus der Fürstin Fürstenberg am 31. Januar 1815 wurde schließlich ein Ausschuss gewählt, dem der Erbprinz Löwenstein[272], der Graf Solms-Laubach, der Graf Bentheim[273] wie auch fünf Räte, darunter der leiningensche Geheimrat Schmitz, Geheimrat Laßberg, Kammerdirektor Stepahni, der Rat von Jagemann und Geheimrat Gärtner, angehörten. Es wurde beschlossen, wöchentlich zwei Sitzungen abzuhalten. Die Beratungen kreisten hauptsächlich um die sich in Arbeit befindlichen süddeutschen Konstitutionen, in denen man eine Bedrohung für ein vereintes Deutschland und damit auch für die eigenen Vorrechte sah. Vorsitzender des gebildeten Ausschusses der Mediatisierten, der in der Literatur auch als *Komitee* bezeichnet wird, war der Fürst Franz Georg von Metternich, der Vater des österreichischen Staatskanzlers.[274]

Der Ausschuss war das innere Beratungsorgan des *Vereins der unterdrückten Reichsstände*. Der Verein entfaltete keine besondere Wirkung, sondern trat hauptsächlich durch Diskussionsabende in Erscheinung, bei denen alle möglichen Pläne erörtert wurden. Dieser *polnische Reichstag*, wie Gärtner das Komitee selbst be-

269 Preußen trachtete, das Königreich Sachsen zu mediatisieren, weshalb es im Gegenzug einige Gebiete im Osten an Russland übergeben wollte. Außerdem sollte Russland das Großherzogtum Warschau zugesprochen bekommen. Österreich, England und Frankreich stellten sich den Plänen entgegen, worauf es fast zum Krieg kam.

270 Vgl. Kurzel-Runtscheiner: Zwischen Macht und Ohnmacht, in: T. Olechowski/B. Mazohl/K. Schneider/R. Stauber (Hg.): Der Wiener Kongress 1814/15 2019, S. 47–56, hier S. 53–54.

271 Vgl. Treichel/Gall: Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815 (= Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes. Abteiltung I: Quellen zur Entstehung und Frühgeschichte des Deutschen Bundes, Band 1), München 2000, S. XC–XCI.

272 *Karl* Ludwig Friedrich Erbprinz zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg (1781–1852).

273 Vermutlich *Alexius* Friedrich Fürst zu Bentheim und Steinfurt (1781–1866).

274 Vgl. Vollgraff: Die teutschen Standesherren, Mainz 1851, S. 418; Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 27; Geyger: Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherren 1814 und 1815 aus Briefen, Berichten etc., Karlsruhe 1868, S. 121.

zeichnete, war hauptsächlich für die Koordination eines gemeinsamen Vorgehens der vor Ort anwesenden Mediatisierten zuständig.[275] Dabei ist es bezeichnend für die Aussichtslosigkeit dieses Unterfangens, dass der wichtigste Beschluss des Ausschusses im Februar 1815 darin bestand, die Verhandlung jedes Einzelnen auf eigene Faust zu ermöglichen, wenn die Interessen der Anderen davon nicht berührt werden würden. Damit war ein gemeinsames Vorgehen praktisch schon vom Tisch, da angesichts der Lage für die Masse der Mitglieder ohnehin nichts mehr zu erreichen war.[276]

Die nachfolgenden Ausführungen sollen diesen Aspekt etwas beleuchten. Der leiningensche Geheimrat Schmitz entfaltete auf dem Kongress eine rege Tätigkeit, traf sich mit den wichtigsten Staatsmännern und legte im Nachhinein einen Rechenschaftsbericht ab.[277] Überhaupt waren alle einflussreichen Häuser entweder durch das Familienoberhaupt oder durch Geschäftsträger anwesend, wobei jeder versuchte, für das eigene Haus das Möglichste zu tun. Das Haus Hohenlohe glaubte eine besondere Vorzugsstellung unter den großen deutschen Fürsten zu besitzen, weshalb es den Geheimrat Gössel nach Wien schickte, der bald auch als hohenlohischer Bevollmächtigter anerkannt wurde, was Gärtner wiederum zutiefst ärgerte. Dieser mahnte vergeblich, dass er nur der *vereinten Kraft* der beteiligten ehemaligen Reichsstände seine Wirkungsmöglichkeit verdanke.[278] Für die Familie Salm-Salm war der Geheimrat von Pilgramm[279] vor Ort, für Salm-Kyrburg der Geheimrat von Claus. Es war auch der Altgraf Joseph zu Salm-Reifferscheidt-Dyck anwesend, der für sich und sein Haus die Erhebung in den Fürstenstand betrieb. Am 12. Mai 1816 gelang ihm die Verleihung der Fürstenwürde durch den König von Preußen für ihn und seinen in Württemberg lebenden Bruder Franz Joseph.[280]

Neben wichtigen Mitgliedern der Familie Thurn und Taxis war auch ihr Chefunterhändler, der Postdirektor Freiherr von Vrints-Berberich[281], in Wien anwesend. Dieser sprach sich grundsätzlich gegen jede Zusammenarbeit der Mediatisierten aus und nahm nur in Ausnahmefällen an den Sitzungen des Komitees teil.[282] Er traf häufig mit alten Bekannten zusammen, die er während seiner Tätigkeit

275 Vgl. Weber, H.: Die Fürsten zu Hohenlohe im Vormärz, Schwäbisch Hall 1977, S. 67.
276 Vgl. Wild: Das Fürstentum Leiningen vor und nach der Mediatisierung, Mainz 1954, S. 101.
277 Vgl. ebd., S. 96–104.
278 Vgl. Weber, H.: Die Fürsten zu Hohenlohe im Vormärz, Schwäbisch Hall 1977, S. 66.
279 *David Heinrich Gottfried* von Pilgramm (1744–1829).
280 Vgl. Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968, S. 259.
281 *Alexander* Konrad Freiherr von Vrints-Berberich (1764–1843).
282 Vgl. Hundt: Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte: Band 164), Mainz 1996, S. 314–315.

am Reichstag zu Regensburg, beim Gesandtenkongress in Rastatt und bei vielen weiteren Verhandlungen kennengelernt hatte. Seine regelmäßigen Berichte offenbaren ein umfangreiches Netzwerk, so dass er stets auf offene Ohren für seine Belange traf. Schließlich wurde die Post im Artikel XVII der Deutschen Bundesakte weiterhin in den Händen des Hauses Thurn und Taxis in einer Art bundesunmittelbarer Stellung belassen.[283]

Ausschlaggebend für seinen Erfolg war auch die Tätigkeit der Fürstin Thurn und Taxis, deren eigenes Wohnhaus am Graben zum gesellschaftlichen Zentrum der Stadt avancierte. Jede Woche konnte man dort eine andere ausschlaggebende Gestalt des Kongresses beim Essen antreffen. Aufgrund von verwandtschaftlichen Beziehungen oder durch frühere Begegnungen kannte die Fürstin bereits die höchsten Entscheidungsträger. Zudem verteilte sie etliche Geschenke und anderweitige Aufmerksamkeiten.[284] Doch obwohl von vielen Seiten immer wieder betont wurde, dass noch genug vorhanden sei, um eine kleine Souveränität zu gründen, konnte man das höchste Ziel nicht erreichen, quasi eine immediate Position zurückzugewinnen. Noch im September 1815 trat der Fürst von Thurn und Taxis[285] an den Kaiser von Österreich und den König von Preußen mit der

283 Die großen Staaten wie Österreich, Preußen, Bayern und Baden gaben ihre eigenen Postanstalten, die seit der Rheinbundzeit entstanden waren, nicht wieder zurück. Das Haus Thurn und Taxis konnte die Post aber in den kleineren deutschen Staaten weiterbetreiben und hatte auch Anspruch auf rückwirkende Entschädigungen, weshalb diese Staaten in Verhandlungen mit dem Haus Thurn und Taxis treten mussten. Die thurn und taxissche Post bestand noch bis 1867. Vgl. Grillmeyer: Habsburgs Diener in Post und Politik (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Band 194), Mainz 2005, S. 431–433.

284 Für das Jahr 1803 verzeichnen die Generalkassen-Rechnungen Ausgaben für Geschenke in Höhe von 30.000 fl., für 1804 magere 23.792 fl., für 1807 stolze 72.467 fl. für die Jahre 1810 und 1811 insgesamt fast 150.000 fl. und für die Jahre des Wiener Kongresses sogar 185.580 fl. Vgl. Grillmeyer: Zur Symbiose von symbolischem und realem Kapital, in: G. Schulz/M. Denzel (Hg.): Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert, St. Katharinen 2004, S. 219-260, hier S. 224–225.

285 *Karl Alexander* Fürst von Thurn und Taxis (1770–1827). Durch die Vermählung mit Therese Mathilde, Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz, wurde er Schwager von Luise, Gemahlin des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III. Durch die Mediatisierung fielen seine Besitzungen in Schwaben an Württemberg und Hohenzollern. Viele deutsche Staaten beanspruchten das Postregal nun für sich. Die Zentrale aller dem Haus Thurn und Taxis unterstellten Postbereiche wurde nach Frankfurt am Main verlegt, wo sie auch während des Deutschen Bundes verblieb. Als 1810 Regensburg an Bayern kam, wurden die Verhältnisse des Hauses mit Bayern per Dekret vom 27. März 1812 neu geregelt. Für die an Bayern gefallene Post erhielt das Haus die ehemaligen Klostergebäude der Reichsabtei St. Emmeram sowie die Herrschaften Donaustauf und Wörth als Thronlehen wie auch die Einkünfte des Rentamts Meran und die Höfe Moritzbrunn und Weißenkirchen bei Eichstätt. Das Haupt des Hauses erhielt außerdem das bayerische Kronamt des Kronoberstpostmeisters, mit dem Sitz und Stimme in der Ersten Kammer verbunden waren. In Württemberg erhielt das Haupt des Hauses Würde und Amt eines königlich württembergischen Erb- und Landpostmeisters. Aufgrund bedeutender Grunderwerbungen wurde dem Fürsten und seiner Familie 1823 außerdem das Recht der Landsmannschaft im

Bitte heran, sich für die unabhängige Existenz des Hauses in irgendeiner Weise einzusetzen, selbst wenn man dafür einige Provinzen von Frankreich abspalten müsse.[286]

Es gab auch eine Gruppe von ehemaligen Reichsständen in Nordwestdeutschland, die nie unter die Landeshoheit eines Rheinbundfürsten gelangt waren, sondern erst im Dezember 1810 bzw. im Februar 1811 mit dem französischen Reich vereinigt wurden, weshalb sie sich nur als *besetzt* betrachteten. Dazu gehörten das Herzogtum Arenberg, das Fürstentum Salm[287] und das Herzogtum Oldenburg. Letzteres wurde tatsächlich mit dem Abschluss der Wiener Kongressakte wiedererrichtet und zum Großherzogtum erhoben. Der Herzog von Arenberg und die drei Linien des Hauses Salm hingegen taten sich mit den übrigen mediatisierten hochadeligen Häusern der Region zusammen, den Herzögen von Croÿ und Looz-Corswarem und den Grafen von Bentheim-Steinfurt und Bentheim-Tecklenburg, um nach der Auflösung des Großherzogtums Berg und der Zurückgabe der annektierten deutschen Gebiete durch Frankreich die Unabhängigkeit ihrer Territorien voranzutreiben.

Sie hatten schon 1813 mit dem Zerfall des Rheinbundes versucht, ihre Selbstständigkeit wiederzuerlangen, indem sie von ihren ehemaligen Gebieten Besitz ergriffen, was jedoch von den verbündeten Siegermächten nicht anerkannt wurde.[288] Auf dem Wiener Kongress blieb der salm-salmsche Geheimrat Pilgramm auch den Konferenzen der Mediatisierten bei der Fürstin Fürstenberg fern, um seine eigene Teilnahme bei den Konferenzen der souveränen Fürsten nicht zu gefährden, auch wenn dies nicht zustande kam.[289] Noch im Juni 1815 reichte die-

---

Herrenstande des Königreiches Böhmen verliehen. Vgl. Rübsam: Thurn und Taxis, Karl Alexander Fürst von, in: *ADB*, Band 37, 1894, S. 501–504.

286 Vgl. Grillmeyer: Zur Symbiose von symbolischem und realem Kapital, in: G. Schulz/M. Denzel (Hg.): Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert, St. Katharinen 2004, S. 219–260, hier S. 226–227. Ähnliche Versuche, wenigstens das eigene Haus noch zu retten, sind auch von Hohenlohe, Löwenstein, Fürstenberg, Sayn-Wittgenstein, Neuwied und von Solms bekannt. Vgl. Weber, H.: Die Fürsten zu Hohenlohe im Vormärz, Schwäbisch Hall 1977, S. 67.

287 Das Fürstentum Salm in Westfalen wurden 1803 aus der Entschädigungsmasse der bischöflich-münsterschen Ämter Ahaus und Bocholt gebildet. Die westlich von Bocholt gelegene Herrschaft Anholt, mit der namensgleichen Wasserburg Anholt, war bereits seit 1641 im Besitz der fürstlichen Linie Salm und schloss nahtlos an das neue Fürstentum an. Das Fürstentum Salm in Westfalen wurde durch die beiden fürstlichen Linien Salm-Salm und Salm-Kyrburg gemeinschaftlich von Bocholt aus regiert, trat 1806 dem Rheinbund bei, wurde aber zum Ende des Jahres 1810 durch Frankreich annektiert.

288 Vgl. Vollgraff: Die teutschen Standesherren, Mainz 1851, S. 481; Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 23

289 „Da aber Euer Hochwohlgeboren in verschiedenen Briefen mit Recht den großen Unterschied bemerkten, der zwischen den durch die Bundes-Akte mediatisierten, und den durch Napoleon vergewaltigten für souverain anerkannten Fürsten obwaltet; so suchte ich als Fürstlich Salmischer Bevollmächtigter diesem Ansinnen [einer Teilnahme] aus-

se Gruppe nordwestdeutscher Standesherren Separatvorstellungen ein, in denen erklärt wurde, dass sich die ehemaligen Reichsstände in Westfalen unter keiner Souveränität befinden würden, folglich eigene Herren seien und nicht ohne einen *erneuten Unterjochungsakt* derselben beraubt werden könnten.[290] Salm-Salm und Salm-Kyrburg versuchten wenigstens die Zusage zu erhalten, dass Preußen die durch Frankreich versprochene Rente für den Verlust ihrer Souveränität weiterbezahle. Obwohl das nicht gelang, wurden ihnen wenigstens die durch Frankreich entzogenen Domänen zurückgegeben.[291] Solche Alleingänge nahmen zum Ende der Konferenz deutlich zu. So eröffnete das Haus Sayn-Wittgenstein Ende April 1815 dem Kongress, dass es sich unter preußischen Schutz stellen werden würde, woraufhin auch die Häuser Wied, Bentheim-Tecklenburg und am 7. Mai das Gesamthaus Solms dasselbe taten.[292] Ohne das Wissen Hardenbergs nahm der preußische König diese Bittgesuche an, was wiederum für Verstimmungen sorgte.[293]

Auf dem Wiener Kongress war auch die Fürstin zu Isenburg-Birstein[294] anwesend, die als Vertretung ihres in Ungnade gefallenen Gemahls angereist war. Unter Einverleibung der Nebenlinie war er 1806 dem Rheinbund beigetreten und hatte auch Truppen für Napoleon angeworben. Im Oktober 1813 geriet sein Fürstentum unter das *Generalgouvernement Frankfurt* und wurde seither durch das *Central-Departement* des Freiherrn vom Stein verwaltet, wodurch er seine Souveränität praktisch verloren hatte. Seine Gemahlin sollte nun auf dem Kongress ihr Möglichstes tun, um die Unabhängigkeit des kleinen Landes wiederherzustellen.[295] Die Chancen dafür standen jedoch von Anfang an schlecht, nicht zuletzt, weil der König von Preußen in Fürst Isenburg einen Verräter sah. Dieser glaubte wohl, seine Frau

zuweichen." FSSA Kabinett Akten 66, Pilgramm an Fürst Constantin zu Salm-Salm, 15. März 1815.

290 Vgl. ebd.

291 Vgl. Kleinschmidt: Geschichte von Arenberg, Salm und Leyen 1789–1815, Gotha 1912, S. 244.

292 Im Austausch für die Fürstentümer Wied und Solms-Braunfels übergab Preußen die ehemaligen Stammlande des Hauses Nasssau-Oranien an Nassau. Vgl. Lissek: Die Mediatisierung des Fürstentums Wied-Neuwied (1806–1848), in: *NassAnn*, Band 80, 1969, S. 158–239, hier S. 224. Über die Eingliederung der Häuser Solms und Wied in Preußen vgl. Schier: Standesherren (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts. Reihe A: Studien, Band 11), Heidelberg/Karlsruhe 1977, S. 22–58.

293 Vgl. Isenburg: Um 1800 (= Bibliothek familiengeschichtlicher Arbeiten, Band 5), Leipzig 1927, S. 328. Für den Tauschvertrag zwischen Preußen und Nassau vgl. Klüber: Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815 (Band 6), Erlangen ^{2}1836, S. 156–158.

294 *Charlotte Auguste* Fürstin zu Isenburg-Birstein, geb. Erbach-Erbach (1777–1848).

295 Vgl. Kurzel-Runtscheiner: Zwischen Macht und Ohnmacht, in: T. Olechowski/B. Mazohl/K. Schneider/R. Stauber (Hg.): Der Wiener Kongress 1814/15 2019, S. 47–56, hier S. 52.

wäre am ehesten geeignet, das Ansehen seines Hauses wiederherzustellen und somit *die Kinder und das Land* zu retten.[296]

Obwohl die Fürstin mit Ministern und Mitständen ins Gespräch kam, sogar eine Audienz beim österreichischen Kaiser erhielt, konnte sie ihr Fürstentum nicht retten, auch weil Graf Solms-Laubach hinter den Kulissen alle Hebel in Bewegung setzte, um einen weiteren Triumph Fürst Isenburgs zu verhindern.[297] Als das Generalgouvernement Frankfurt aufgelöst wurde, schöpfte die Fürstin Isenburg kurze Zeit Hoffnung, die allerdings bald darauf enttäuscht wurde, da durch die Kongressbestimmungen das Fürstentum an Österreich fiel.[298] Außerdem hatte der Staatskanzler Fürst Metternich vor, das kleine Fürstentum in den territorialen Ausgleich zwischen Österreich und Bayern miteinzubeziehen. Letztlich fiel das Fürstentum an das Großherzogtum Hessen. Damit war das Fürstentum Isenburg neben dem Fürstentum von der Leyen einer der beiden Rheinbundstaaten, die auf dem Wiener Kongress mediatisiert wurden.[299]

Es ist besonders Preußen zu verdanken, dass die Mediatisiertenfrage im Trubel des Kongresses nicht in Vergessenheit geriet, auch weil Hardenberg das Ziel einer Verfassung nie aus den Augen verlor. So legten die beiden deutschen Großmächte am 23. Mai 1815 einen erneuten Verfassungsentwurf vor, der den Mediatisierten Kuriatstimmen im Plenum der Bundesversammlung gewährte. Dieser Vorschlag stieß aber auf Proteste von Bayern, Hessen-Darmstadt und Holstein. Zur Klärung der verschiedenen Interessen wurde eine Kommission eingesetzt. Hätte diese nun die Rheinbundakte als Grundlage für die zu bestimmenden Vorrechte der Mediatisierten herangezogen, so wäre der Spielraum für die Rechte wohl am größten gewesen. Allerdings hatte Gärtner den Kommissionsmitgliedern wohl missverständlich erklärt, dass hinsichtlich der Rechte der Mediatisierten die bayerische Deklaration von 1807 noch die *vorteilhafteste* aller Rheinbundmitglieder sei, woraufhin die Kommissionsmitglieder davon ausgingen, dass die Mediatisierten mit dieser Deklaration als Grundlage ihrer Rechte einverstanden seien.[300]
Auf Grundlage dieser Deklaration wurde schließlich der Artikel XIV der Deutschen Bundesakte ausgearbeitet. Um den Beitritt Bayerns zu erreichen, musste

296 Vgl. Mayer, M.: Geschichte der Mediatisirung des Fürstenthumes Isenburg, München 1891, S. 184.

297 Vgl. Isenburg: Um 1800 (= Bibliothek familiengeschichtlicher Arbeiten, Band 5), Leipzig 1927, S. 330.

298 Artikel 52 der Wiener Kongressakte bestimmte: „La principauté d'Isenbourg est placée sous la souveraineté de S. M. I. et R. A., et sera envers elle dans les rapports que la constitution féderative de l'Allemagne règlera pour les Etats médiatisés." Klüber: Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815 (Band 6), Erlangen ²1836, S. 55.

299 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 30.

300 Vgl. Hundt: Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Band 164), Mainz 1996, S. 319–320.

jedoch auf ein höchstes Bundesgericht verzichtet und die Frage der Kuriatstimmen für die Mediatisierten der Entscheidung der Bundesversammlung überlassen werden. So entsprach der Artikel den Wünschen der süddeutschen Souveräne, die ihre unverminderten Rechte behalten konnten.[301] Obwohl sich Fürst Metternich ganz den Staatsinteressen Österreichs verschrieb, legte er sein Leben lang Wert auf die Zugehörigkeit zur Gruppe der Standesherren. Auf sein Betreiben hin wurde zwar die Steuerfreiheit der Mediatisierten gestrichen, ihnen dafür aber die Ebenbürtigkeit und die Zugehörigkeit zum hohen Adel zugesichert.[302]

Der Artikel XIV fand bei den Mediatisierten wenig Beifall. Die Fürstin Fürstenberg konstatierte, dass die Deutsche Bundesakte Hals über Kopf zusammengezimmert wurde und den Mediatisierten keine Hoffnung mehr belassen würde.[303] Einige Mediatisierte legten noch Rechtsverwahrungen gegen den Artikel XIV ein, wie das Gesamthaus Solms am 12. Juni 1815.[304] Auch das Komitee der unterdrückten Reichsstände legte einen Tag später eine Rechtsverwahrung ein, die im Wortlaut fast derjenigen des Hauses Solms entspricht.[305] Eine Wirkung entfalteten diese Verwahrungen jedoch nicht.

---

301 Vgl. Wild: Das Fürstentum Leiningen vor und nach der Mediatisierung, Mainz 1954, S. 100.

302 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 27.

303 So schrieb Fürstin Fürstenberg an ihre Tochter: „Heute ist die sogenannte provisorische deutsche Verfassung unterschrieben worden. Der Paragraph, der die unterdrückten Reichsstände betrifft, ist unter aller Kritik. Man sieht ihm an, daß die Herren selbst fühlen, wie ungerecht es seye [...]. Sie begnügen sich also damit, nur unsere Ebenbürtigkeit mit den Unterdrückten zuzusichern, als ob es in ihrer Macht stünde, unsern Adel zu schmälern. [...] Damit aber diese bewunderungswürdigen Concessionen die sogenannten Mediatisierten nicht in einem zu hohen Grad von Glückseligkeit versetzen möchten, so wird bei allem hinzugefügt, ‚wenn es mit den Landesgesetzen vereinbarlich ist', die Herren Souverains können sich also in aller Stille verwahren, denn da weder ein Protector noch ein Bundestag für diese saubere Constitution festgesetzt ist, so bleibt das Schicksal der Unterdrückten in ihrer Willkür." Zitiert nach Platen: Karl Egon II. Fürst zu Fürstenberg 1796–1854, Stuttgart 1954, S. 19–20.

304 „Die Mitglieder des Hauses Solms [...] sehen sich, wie alle unterjochten teutschen Reichsstände, in ihrer gerechten Erwartung, durch die teutsche Bundes Acte ihren Rechtszustand von 1805, unter denen von ihnen zur Beförderung des teutschen Gemeinwohls freiwillig dargebotenen Opfern, wieder hergestellt zu sehen, schmerzhaft enttäuscht. Sie sind zwar außer Stand, sich der Gewalt der Umstände zu widersetzen; aber Pflicht und Ehre gebieten ihnen, ihrem Rechte nichts zu vergeben." Isenburg: Um 1800 (= Bibliothek familiengeschichtlicher Arbeiten, Band 5), Leipzig 1927, S. 329; Klüber: Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815 (Band 6), Erlangen ²1836, S. 325–326.

305 Vgl. Klüber: Acten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815 (Band 2), Erlangen 1815, S. 584–586; Treichel/Gall: Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815 (= Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes. Abteiltung I: Quellen zur Entstehung und Frühgeschichte des Deutschen Bundes, Band 1), München 2000, S. 1549–1550.

c) Der Stuttgarter Verein (1815–1822)

Das Krisenhafte der Situation für die mediatisierten Familien, gekennzeichnet durch eine ungewisse Zukunft und das Gefühl der Ausweglosigkeit, dauerte über das Ende des Wiener Kongresses an. Durch die Errichtung des Deutschen Bundes betrachteten die Standesherren die Rheinbundakte in allen ihren Wirkungen als erloschen, weshalb sie sich in ihre vormalige Unmittelbarkeit restituiert fühlten und nun unter dem Schutze des Deutschen Bundes eine durch Vorrechte bedingte erneute Unterordnung in diejenigen Staaten erwarteten, in welche sie vorher bereits einverleibt worden waren.[306] Weil der Deutsche Bund lediglich ein völkerrechtlicher Verband war, waren die Standesherren aber nach wie vor auf den guten Willen ihrer Souveräne angewiesen. Dass eine Verfassung auch dazu dienen konnte, die Souveränität der Fürsten zu beschränken und Ausuferungen wie zu Zeiten des Rheinbundes zu verhindern, hatte vor allem der Freiherr vom Stein früh erkannt. Der Artikel XIII war deshalb auch als Brandmauer gegen ausufernde Allmachtsansprüche der Souveräne gedacht. Viele mediatisierte Reichsstände, im Folgenden nur noch *Standesherren*[307] genannt, fürchteten jedoch, dass unter dem *Schein der Freiheit* erneut Rechte beschnitten werden könnten.[308] Ihnen blieb nun aber nichts anderes übrig, als auf die Endfassung der einzelstaatlichen Verfassungen möglichst großen Einfluss zu gewinnen.

König Friedrich I. von Württemberg zögerte von allen deutschen Fürsten am längsten, die Bundesakte zu unterschreiben und wollte dies nur tun, wenn der Artikel XIV davon ausgeklammert werden würde. Diese Forderung wurde jedoch abgewiesen und ihm eine Frist gesetzt. Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse des Adels im Königreich Württemberg geschah nach dem Ende des Wiener Kongresses zunächst nichts. Die Standesherren ließen deswegen einige Beschwerden bei der Bundesversammlung einreichen. König Friedrich antwortete, dass die Deutsche Bundesakte in seinem Königreich noch gar nicht ratifiziert worden

306 Vgl. HStAM MInn 47602, Bericht des kgl. Geschäftsträgers in Wien, 14. Dezember 1815.

307 Der vormals reichsständische hohe Adel beschrieb sich selbst bis zum Wiener Kongress und darüber hinaus als *mediatisierter Adel*, um die Fortdauer des Reichsrechts hervorzuheben. Sie selbst nannten sich also *Mediatisierte*, um ihre bloße Unterordnung in einem anderen Staat herauszustellen und damit dem Anschein einer völligen Einverleibung ihrer Territorien entgegenzutreten. Gärtner unterbreitete Hardenberg im März 1815 den Vorschlag, die ehemaligen Reichsstände zukünftig als *Bundesstände* zu bezeichnen. Da im Artikel XIV der Deutschen Bundesakte aber von den Rechten der *deutschen Standesherren* die Rede ist, somit also ein neuer staatsrechtlicher Begriff für den vormals reichsständischen Adel eingeführt wurde, soll dieser im Folgenden übernommen werden. Vgl. Treichel/Gall: Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815 (= Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes. Abteiltung I: Quellen zur Entstehung und Frühgeschichte des Deutschen Bundes, Band 1), München 2000, S. 1150.

308 Vgl. Jung: Landesherren und Standesherren, in: E. Conze/A. Jendorff/H. Wunder (Hg.): Adel in Hessen, Marburg 2010, S. 87–112, hier S. 100–101.

sei und vertröstete die Standesherren auf die erneute Eröffnung des Bundestages am 1. Dezember 1815.[309] Die eigentliche Absicht des Königs war es jedoch, dem Ergebnis des Wiener Kongress oder einem Bundesbeschluss zuvorzukommen. Dem bereits für den 15. März 1815 einberufenen württembergischen Landtag sollte zu diesem Zweck ein Verfassungsentwurf vorgelegt werden.

Die Standesherren waren sich zu dieser Zeit bereits im Klaren über die Absichten des Königs. In einer Denkschrift vom Februar 1815 klagte Gärtner über die Zusammensetzung der Stände, die ausschließlich in der Gewalt des Königs lag, die kurze Dauer des Landtags sowie die Befugnis der Minister, die Geschäfte der Versammlung nach Gutdünken zu unterbrechen. Außerdem war die Konstitution in ihren Grundzügen bereits festgelegt und wartete lediglich auf die Sanktion der Stände.[310] Obwohl 31 mediatisierte Häuser Sitz und Stimme in der Kammer bekommen sollten, schlugen die meisten das *Privilegium* aus, da sie durch ihre Präsenz die Verfassungsentwürfe in Württemberg nur legitimiert hätten.[311] Eine eingesetzte Kommission sollte über die Verfassung beraten. Die Standesherren bestanden jedoch darauf, dass ihre rechtliche Stellung nur durch den Wiener Kongress festgelegt werden könne, weshalb sie auf dem Landtag durch Fürst Waldburg-Zeil-Trauchburg[312] Verwahrung bezüglich ihrer Rechte und Pflichten einlegten. Graf Solms-Laubach arbeitete sogar ein Gutachten aus, das die Unannehmbarkeit der Verfassung für den Adel nachwies.[313]

---

309 Vgl. Milczewsky: Die rechtliche Stellung der württembergischen Standesherren, Tübingen 1921, S. 15.

310 Vgl. Treichel/Gall: Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815 (= Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes. Abteiltung I: Quellen zur Entstehung und Frühgeschichte des Deutschen Bundes, Band 1), München 2000, S. 1121–1122.

311 Vgl. Brandt: Adel und Konstitutionalismus, in: E. Fehrenbach/E. Müller-Luckner (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848, München 1994, S. S. 69–81, hier S. 74–75.

312 *Maximilian* Wunibald Fürst von Waldburg zu Zeil und Trauchburg (1750–1818). Das Gesamthaus Waldburg erkaufte sich 1803 für 90.000 fl. die Erhebung in den Fürstenstand und hoffte dadurch, der Mediatisierung zu entgehen. Er war nicht persönlich auf dem Wiener Kongress anwesend, da er Repressalien von Seiten der württembergischen Krone fürchtete. 1808 bekam er das erbliche württembergische Reichsobersthofmeisteramt verliehen, ein Amt, das er als vormaliger *Reichserbtruchsess* für wenig prestigeträchtig hielt. Sein Sohn Erbgraf Franz Thaddäus lehnte die Berufung zum württembergischen Gesandten am russischen Hof ab. Daraufhin wurde er aber zum Landvogt und zum geheimen Rat ernannt. Von 1815 bis 1817 war Fürst Waldburg Mitglied der württembergischen Ständeversammlung und 1817 kurzzeitig ihr Präsident. Vgl. Beck: Man frißt die Fürstlein auf dem Kraut wie Würstlein ..., in: H. U. Rudolf/M. Blatt/V. Himmelein (Hg.): Alte Klöster, neue Herren, Ostfildern 2003, S. 919–928; Mössle: Fürst Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg 1750–1818 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen, Band 40), Stuttgart 1968, S. 178–179.

313 Vgl. ebd., S. 214–219.

Um auf die bevorstehenden Verfassungskämpfe in Württemberg bestmöglich vorbereitet zu sein, lud Fürst Waldburg-Zeil-Trauchburg seine Standesgenossen für den 12. September 1815 zu einer Konferenz nach Wurzach ein. Dort fanden sich Vertreter der Häuser Fugger-Babenhausen, Schaesberg, Königsegg-Aulendorf, Quadt-Isny, Erbach-Roth, Waldburg-Bassenheim wie auch Räte des Hauses Waldburg ein. Es wurde beschlossen, unter dem Vorsitz des Fürsten Waldburg-Zeil-Trauchburg eine feste Union zu gründen, um ein gemeinsames Handeln hinsichtlich der württembergischen Verfassung zu gewährleisten.[314] Diese Union wurde zunächst *Verein der württembergischen Standesherren zur Wiedererlangung ehemaliger Rechte* genannt.

Zu einem der wirkungsvollsten Redner vor Ort avancierte der Fürst zu Oettingen-Wallerstein[315], der die Koordination für die Sache der Standesherren vor Ort übernahm. Er wurde in die fünfköpfige Kommission gewählt, die einen Kompromiss zwischen den Ständen und der königlichen Seite herstellen sollte. Sein Charakterzug als Vermittler in der Politik tritt hier das erste Mal offen hervor. Auf bayerischer Seite beäugte man die gesamte Situation mit Argwohn und Staatsminister Montgelas ließ Fürst Oettingen-Wallerstein mit Nachdruck mitteilen, dass die Verteidigung der Interessen seines Hauses noch in Ordnung sei, aber sich als Vertreter der Standesherren an vorderster Front gegen den König von Württemberg zu exponieren, würde ihm als Kronobersthofmeister nicht zuste-

314 Vgl. ebd., S. 225–226.

315 *Ludwig* Kraft Ernst Karl Fürst zu Oettingen-Wallerstein (1791–1870). Er studierte von 1808 bis 1810 Rechtswissenschaften in Landshut. Von 1808 bis 1849 war er Kronobersthofmeister im Königreich Bayern. In den Befreiungskriegen organisierte er 1813 die Landesverteidigung in Schwaben. Obwohl er sich virtuos für die Sache der Mediatisierten einsetzte, musste er aufgrund einer nicht standesgemäßen Ehe auf die Stellung als Chef des Hauses verzichten. 1828 wurde Fürst Oettingen Oberkommissär des Oberdonaukreises. Von 1832 bis 1837 war er Minister des Innern im Königreich Bayern. Wegen seiner liberalen Ansichten, etwa bei der Verwaltungsvereinfachung oder seinem Eintreten für die Pressefreiheit, geriet er bald in Widerspruch zum König und trat schließlich zurück, als ein Streit zwischen Landtag und Monarchen über die Verwendung der sogenannten *Erübrigungen*, also den Einsparungen an bereits bewilligtem Budget, ausbrach. In der Ersten Kammer gehörte er weiterhin zum liberalen Flügel und trat dort für eine parlamentarische Monarchie ein. Er vertrat die großdeutsch-konstitutionelle Lösung der *deutschen Frage* und die Ausdehnung des Wahlrechts, forderte eine Adelsreform, eine progressive Einkommenssteuer und die Grundlastenablösung gegen Entschädigung. Ab 1846/47 war er Gesandter in Paris und übernahm während der Krise im Dezember 1847 die Ministerien des königlichen Hauses, des Äußeren und des Innern und für Kirchen- und Schulangelegenheiten als Verweser. Fürst Oettingen war maßgeblich bei der Ausarbeitung den sogenannten *Märzproklamationen* beteiligt. Nach seinem Rücktritt am 11. März 1848 folgte fast zwangsläufig auch die Abdankung Ludwigs I. Nach der Niederlegung seines Mandats in der Ersten Kammer kandidierte Fürst Oettingen für die demokratische Linke in seiner schwäbischen Heimat bei den Wahlen zur Zweiten Kammer des Landtages. Dort trat er weiterhin für eine parlamentarische Monarchie ein und verteidigte die Reformen von 1848, bis er 1856 aus dem Landtag endgültig ausschied. Vgl. Möckl: Oettingen-Wallerstein, Ludwig Fürst, in: *NDB*, Band 19, 1999, S. 476–477.

hen. Tatsächlich hatte der Fürst nicht einmal Urlaub beantragt und musste sich schließlich dem Druck aus München beugen. Am 17. Januar 1816 verließ er die Ständeversammlung in Stuttgart. Die Verbindung nach Württemberg riss deswegen aber nicht ab.[316]

Bei einer erneuten Versammlung am 10. November 1815 im Gasthaus *König von England* in Stuttgart kamen Vertreter der Häuser Waldburg, Hohenlohe, Oettingen, Schaesberg und Waldeck zusammen. Dort sprach man sich für die Gründung eines Vereins aus und lud jeden Standesherrn in Deutschland ein, diesem beizutreten. Fürst Oettingen-Wallerstein hatte sich bereits Gedanken über eine Vereinsurkunde gemacht und der Fürst Waldburg-Zeil-Trauchburg legte Vorschläge für eine mögliche Instruktion des Bevollmächtigten vor. Am 19. November wurden die Finanzen für die Entsendung besprochen, woraufhin am 12. Dezember die Vereinsurkunde unterschrieben wurde. Der alte Verein der Mediatisierten mit dem Bevollmächtigten Gärtner wurde als aufgelöst betrachtet. Die Gründungsmitglieder des Vereins, im Folgenden nur *Stuttgarter Verein* genannt, waren die Häuser Waldburg-Zeil-Trauchburg, Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Oettingen-Wallerstein, Pückler-Limpurg, Waldeck-Bergheim, Königsegg-Aulendorf, Schaesberg-Tannheim und Quadt-Isny. Als Grund für diese doch recht überstürzte Gründung wurde der Zeitdruck genannt, der es nicht erlaubte, „den Abschluss des Vereins bis zur Genehmigung aller hohen Mediatisierten zu verzögern."[317]

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Verein bereits seine erste handfeste Krise. Das Haus Hohenlohe hielt es für klüger, die Eröffnung der Bundesversammlung abzuwarten. Dort sollten sich die Standesherren erst zusammenschließen, wenn eine Entscheidung reif wäre. Da man sich nicht einigen konnte, schied das Haus Hohenlohe bei der Vereinsgründung aus, obwohl es eigentlich das Direktorium übernehmen sollte. Aus pragmatischen Gründen übernahm dies nun der Fürst Waldburg-Zeil-Trauchburg. Dem Direktor wurden zusätzlich sogenannte *Adjunkten* beigegeben, die mit den Geschäften des hohen Adels im Allgemeinen beauftragt waren.

Um auch die Fehler des vorhergehenden Vereins nicht zu wiederholen, sollte es nur der Gesamtheit der Korporation möglich sein, mit dem Souverän in Unterhandlungen einzutreten. In den Instruktionen wurde festgelegt, dass anstelle einer Subjektion nunmehr ein freiwilliger Anschluss der Mediatstände an den Staat stattfinden solle. Ziel war es also, durch Verträge mit dem Souverän

316 Vgl. Zuber: Der „Fürst Proletarier" Ludwig von Oettingen-Wallerstein (1791–1870) (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beihefte: Reihe B, Band 10), München 1978, S. 44–45.

317 Zollmann: Adelsrechte und Staatsorganisation im Königreich Württemberg 1806 bis 1817, Tübingen 1971, S. 160–161.

ihren Rechtsstatus näher zu bestimmen. Dies war der Erkenntnis geschuldet, dass Gesetze durch andere Gesetze aufgehoben werden können, Verträge aber nur durch erneute Verhandlungen. Die Heranziehung der bayerischen Deklaration von 1807 lehnte der Verein ab. Vielmehr verlangte man alle in Preußen gewährten Rechte, wo den Standesherren über den Artikel XIV hinaus auch die Nutzung von Berg- und Hüttenwerken, eine Ehrenwache, Gerichte erster und zweiter Instanz und sogar die Exekutive von Gesetzen zugestanden wurde. Außerdem durften die preußischen Standesherren die direkten Steuern von ihren ehemaligen Untertanen erheben und genossen Steuerfreiheit für ihre Person. Schließlich pochten sie noch auf die in Aussicht gestellten Kuriatstimmen am Bundestag.[318]

Der Stuttgarter Verein zählte im Sommer 1816 bereits 33 Mitglieder. Der Direktor stand in regem brieflichen Austausch mit Fürst Metternich, dem Vater des Staatskanzlers, dessen Briefe von den bayerischen Behörden abgefangen und abgeschrieben wurden. Daraus wird ersichtlich, dass Fürst Metternich mit der Arbeit Gärtners auf dem Wiener Kongress durchaus zufrieden war und ihn am liebsten auch zum Bundestag in Frankfurt geschickt hätte.[319] Gärtner hatte während des Kongresses den Anschluss des Fürsten zu Wied an Preußen betrieben und war mittlerweile selbst in preußische Dienste übergetreten, weshalb der Graf von Waldeck[320] zum Bevollmächtigten der württembergischen Standesherren ernannt wurde. Fürst Waldburg-Zeil-Trauchburg schrieb über ihn: „Waldeck ist ein ganzer Demagoge und ein wahrer Mirabeau für Württemberg. Ohne Zweifel geht

318 Vgl. Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968, S. 273–274; Mössle: Fürst Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg 1750–1818 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen, Band 40), Stuttgart 1968, S. 227–228; Schier: Standesherren (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts. Reihe A: Studien, Band 11), Heidelberg/Karlsruhe 1977, S. 20–21; Zollmann: Adelsrechte und Staatsorganisation im Königreich Württemberg 1806 bis 1817, Tübingen 1971, S. 161.

319 Vgl. HStAM MInn 47602.

320 *Georg* Friedrich Karl Graf zu Waldeck und Pyrmont in Bergheim und Limpurg-Gaildorf (1785–1826). Er stammte aus einer gräflichen Nebenlinie der Fürsten von Waldeck-Pyrmont. Nach seinem Studium in Heidelberg wurde er 1811 von König Friedrich von Württemberg zum Geheimrat und Landvogt in Heilbronn ernannt, 1812 auch in Stuttgart. Da er die mediatisierte Grafschaft Limpurg von seinem Großvater erhalten hatte, war er ebenfalls auf dem württembergischen Landtag von 1815 anwesend. Dort wurde er zum Verfechter des *guten alten Rechts*, also der Wiederherstellung der alten württembergischen Verfassung und der Ansprüche der Standesherren. Er wurde in alle Ausschüsse gewählt und vertrat die württembergischen Standesherren auch in Frankfurt beim Bundestag. Damit zog er den Unwillen des Königs auf sich, der ihn aus allen Staatsämtern entließ. 1817 wurde er aus Stuttgart ausgewiesen. Zur Regierung des neuen Königs Wilhelm fasste er jedoch wieder Vertrauen, weshalb er auf dem verfassungsberatenden Landtag von 1819 und seit 1820 auch in der Kammer der Standesherren anwesend war. Vgl. Uhland: Georg, in: *NDB*, Band 6, 1964.

er nach Frankfurt, um dort nach diesen Prinzipien zu operieren, denn sonst würde er hier seine Popularität verlieren."[321]

Um ein eigenmächtiges Handeln des Grafen Waldeck zu verhindern, wurde ihm ein Komitee aus vor Ort anwesenden Standesherren zur Seite gestellt. In Frankfurt versuchte er zunächst, den dänischen und englischen Gesandten für die Frage der standesherrlichen Rechte zu gewinnen. Der König von Württemberg erblickte darin eine Straftat, weil Graf Waldeck fremde Mächte in die inneren Angelegenheiten seines Landes zog. Eine gerichtliche Untersuchung dahingehend verlief aber im Sande.[322] Als Fürst Oettingen-Wallerstein dem Druck aus München endlich nachgab und die fünfköpfige Kommission in Stuttgart verließ, wählten die Stände ausgerechnet Graf Waldeck als Ersatzmann, obwohl sie sich darüber im Klaren sein mussten, wie sehr dies dem König missfallen musste. Einige Zeit später trat der Graf aber wieder aus der Kommission aus.[323]

Es schien unter diesen Umständen fast unmöglich, alle betroffenen Häuser Deutschlands zu vertreten. Dabei war es schon schwierig, die Häuser eines einzelnen Landes wie Württemberg zu einem gemeinsamen Vorgehen zu bewegen. Denn das Fürstenhaus Hohenlohe weigerte sich weiterhin, dem Stuttgarter Verein beizutreten, weil es von der Wirksamkeit einer solchen Union nicht mehr überzeugt war.[324] Das Haus Hohenlohe versuchte deshalb, auf eigene Faust einen Verein zu gründen, dem aber nur wenige Häuser wie Castell oder Erbach beitraten. In diesem Zusammenhang schickte es auch seit 1817 einen eigenen Bevollmächtigten nach Stuttgart, der aber nichts erreichen konnte, weshalb das Haus Hohenlohe genau wie das Haus Thurn und Taxis eine Denkschrift an die Bundesversammlung in Frankfurt einreichte, um sich über den noch immer nicht geklärten Rechtszustand zu beschweren.[325]

König Friedrich I. war dem Deutschen Bund erst am 1. Oktober 1816 beigetreten, wenngleich die Beitrittsurkunde auf den 1. September 1815 zurückdatiert wurde. Der gesamte Verfassungsgebungsprozess in Württemberg dauerte insgesamt vier Jahre. Auf die Vielzahl der Vorgänge kann in diesem Kapitel aber nicht wei-

---

321 Mössle: Fürst Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg 1750–1818 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen, Band 40), Stuttgart 1968, S. 226.

322 Vgl. Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968, S. 275.

323 Vgl. Mössle: Fürst Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg 1750–1818 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen, Band 40), Stuttgart 1968, S. 230–233.

324 Vgl. Zollmann: Adelsrechte und Staatsorganisation im Königreich Württemberg 1806 bis 1817, Tübingen 1971, S. 162.

325 Vgl. FCA HA VIII 59, Denkschrift an die hohe deutsche Bundes-Versammlung, Ende April 1819.

ter eingegangen werden.[326] König Friedrich I. versuchte, den mannigfaltigen Widerstand in der Ständekammer zu brechen und konzentrierte sich dabei auf die Standesherren. Er verhängte am 20. April 1816 ein sogenanntes *Dehortatorium*, in welchem der Stuttgarter Verein verboten und die Standesherren ausdrücklich gewarnt wurden, sich mit Beschwerden an auswärtige Mächte zu wenden.[327] Kurz zuvor hatte sich Fürst Waldburg-Zeil-Trauchburg mit Noten an verschiedene Bundesmitglieder gewendet. Die Standesherren argumentierten, dass sie selbst auf dem Wiener Kongress unter den Augen der Souveräne verhandelt hätten, deshalb von einem *Untertanenverhältnis* nicht die Rede sein konnte. Der Versuch Württembergs, auch andere Staaten wie Bayern zu einem derartigen Verbot zu bewegen, schlug aber fehl, weil man in Bayern von der Notwendigkeit eines Verbots nicht überzeugt war. Mit dem Tod des Königs Friedrich I. am 30. Oktober 1816 trat jedoch eine unerwartet schnelle Wendung in den Angelegenheiten ein. Der neue König Wilhelm I. hob das Dehortatorium gegen den Stuttgarter Verein wieder auf. Auch wurden die Verfahren gegen führende Mitlieder, wie den Fürsten Waldburg-Zeil-Trauchburg, eingestellt.[328]

Doch auch der Verfassungsentwurf des neuen Königs wurde vom württembergischen Landtag abgelehnt, obwohl nun Fürst Waldburg-Zeil-Trauchburg sogar Präsident desselben geworden war. Es sollte sich noch einige Zeit hinziehen, bis die Verfassungsfrage geklärt werden konnte. Da sich die Standesherren von der Sitzung der Bundesversammlung im November 1817 die endgültige Regelung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse versprachen, wurden die Vereinsmitglieder auf den 23. Oktober nach Tannheim zu Graf Schaesberg[329] eingeladen. Dabei wurde beschlossen, mit einer ausführlichen Denkschrift über den Artikel XIV noch zu warten und die Sache lediglich durch kurze Noten den Gesandten in Erinnerung zu rufen, auch wenn Graf Waldeck bereits Denkschriften bei der Bundesversammlung eingereicht hatte.[330] Alle standesherrlichen Häuser sollten ihre Wün-

326 Für eine ausführliche Betrachtung vgl. Zollmann: Adelsrechte und Staatsorganisation im Königreich Württemberg 1806 bis 1817, Tübingen 1971, S. 166–194.

327 Vgl. Milczewsky: Die rechtliche Stellung der württembergischen Standesherren, Tübingen 1921, S. 15.

328 Für eine ausführliche Betrachtung vgl. Mössle: Fürst Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg 1750–1818 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen, Band 40), Stuttgart 1968, S. 235–243.

329 *Richard Martin Maria* Graf von Schaesberg (1778–1856).

330 Darin zählte er detailliert die Unterschiede zwischen den württembergischen Verfassungsentwürfen und der bayerischen Deklaration von 1807 auf: „Und neben all dem ist des[!] in der königl. Bayerischen Deklaration erwähnten Rechtes der Uniformierung der Beamten und überhaupt so vieler Rechte [in der württembergischen Verfassungsvorlage] nicht gedacht, welche in Bayern als kompatibel mit der Fülle der Souveränität stets bestanden. Ja! In Orten, wo ein königl[icher] Unterthan bestehet, wird nicht wie in Bayern der Austausch, sondern der Verlust der Jurisdiction dem Mediatisierten zugemuthet; das Recht der Landstandschaft, welches durch die deutsche Bundesakte unbedingt ertheilt

sche und Vorstellungen an den Direktor richten. Fürst Fugger-Babenhausen[331] und Graf Schaesberg gaben diese Information an Graf Waldeck weiter und bei dieser Gelegenheit sollte auch Fürst Oettingen-Wallerstein informiert werden.[332]

Das Haus Oettingen nahm überhaupt eine Vermittlerrolle zwischen Württemberg und Bayern ein. Demgegenüber hatten die in Baden, Nassau und im Großherzogtum Hessen ansässigen Standesherren das Interesse an der Teilnahme verloren. Die Gesamtmitgliederzahl wuchs aber dennoch auf 37, darunter auch in Österreich ansässige Geschlechter.[333] Das Gesamthaus Solms etwa schloss sich nur bedingt an, weil es bereits mit dem preußischen Staat einen Vertrag über seine speziellen Verhältnisse abgeschlossen hatte, genau wie das Haus Wied, das gänzlich bei den Vereinsaktivitäten fehlte.[334]

Das Wegbleiben der bayerischen Standesherren ist damit zu erklären, dass diese sich unabhängig von den Vorgängen in Württemberg zu Beratungen trafen und ihre Beschlüsse danach dem Stuttgarter Verein mitteilten. Bereits am 26. Mai 1816 wurde eine derartige Konferenz auf Initiative des Fürsten Oettingen-Wallerstein in Augsburg anberaumt, um sich über die Vorgänge in München auszutauschen. Bei einer weiteren Konferenz in Donauwörth im Januar 1818 setzten sie sechs Grundbedingungen fest, die sie für Unterhandlungen mit der Krone Bayern voraussetzen würden.[335] Der Fürst Oettingen-Wallerstein wurde ausgewählt, diese

---

ist, wird auf Indigenat, Anwesenheit in dem Königreiche, Volljährigkeit und männliches Geschlecht beschränkt, und wie das Lehenverhältniß, so ist auch sonst kaum eine Befugniß, welche nicht gleichmäßig umschrieben und ihrer ganzen Wesenheit beraubt wäre." HStAM MInn 47602, Denkschrift Graf Waldeck, 31. Juli 1817.

331 *Anselm Maria* Joseph Christoph Fürst Fugger von Babenhausen (1766–1821).

332 Vgl. Mössle: Fürst Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg 1750–1818 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen, Band 40), Stuttgart 1968, S. 246–247.

333 Es existiert eine Aufzählung vom 2. November 1818, die wegen der Frage der in die Vereinskasse zu zahlenden Beiträge aufgestellt wurde. Darin waren die *unbedingt angeschlossenen* Mitglieder: 1) Oettingen-Wallerstein, 2) Oettingen-Spielberg, 3) Waldburg-Wolfegg-Waldsee, 4) Waldburg-Zeil-Trauchburg, 5) Fugger-Babenhausen, 6) Erbach-Wartenberg-Roth, 7) Fugger-Glött, 8) Salm-Dyck-Baindt, 9) Königsegg-Aulendorf, 10) Schaesberg-Tannheim, 11) Quadt-Wykradt-Isny, 12) Pückler-Limpurg, 13) Waldeck-Limpurg, 14) Isenburg-Meerholz, 15) Salm-Reifferscheidt-Dyck, 16) Salm-Reifferscheidt-Krautheim, 17) Collorado-Mannsfeld, 18) Windisch-Graetz, 19) Metternich-Winneburg, 20) Dietrichstein, 21) Sinzendorf, 22) Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, 23) Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, 24) Rechteren und Limpurg, 25) Stolberg-Gendern, 26) Stolberg-Roßla, 27) Erbach-Schönberg, 28) Fürstenberg, 29) Waldburg-Zeil-Wurzach. Die *bedingt angeschlossenen* Mitglieder waren: 30) Erbach-Erbach, 31) Erbach-Fürstenau, 32) Ortenburg, 33) Solms-Laubach, 34) Solms-Braunfels, 35) Solms-Rödelheim, 36) Solms-Lich, 37) Solms-Wildenfels. Vgl. AH VIII 23 11.

334 Vgl. Lissek: Die Mediatisierung des Fürstentums Wied-Neuwied (1806–1848), in: *NassAnn*, Band 80, 1969, S. 158–239, hier S. 224–229.

335 1) Die Regierung muss die Möglichkeit auf Kuriatstimmen der Standesherren bei der Bundesversammlung zumindest offenhalten, 2) Die Regierung muss beabsichtigen, die

Punkte bei einer Audienz mit der Königin von Bayern vorzustellen, um etwas über die Ansichten der bayerischen Regierung herauszufinden.[336]

Als die Grundsätze von der bayerischen Regierung positiv aufgenommen wurden, wollten sie eine Vorstellung an den König von Bayern richten. Hierfür wurde erneut der Fürst Oettingen-Wallerstein beauftragt, sein Bruder Prinz Karl[337] wurde Ersatzmann.[338] Die staatsrechtlichen Verhältnisse entwickelten sich im weiteren Verlauf sehr günstig für die bayerischen Standesherren. Im Juni 1818 reisten einige von ihnen nach München, wo sie die erfreuliche Nachricht bekamen, dass eine Kommission die Umsetzung des Ediktes über die Rechte der Standesherren[339] überwachen sollte.[340] Fürst Oettingen-Wallerstein konnte seinen Mitständen die Nachricht überbringen, dass die Rechtsverhältnisse der Standesherren in Bayern nun gesichert seien. Da es aufgrund der Lage offensichtlich wurde, dass sich die Verhältnisse in jedem deutschen Staat unterschiedlich gestalten würden,

---

Ebenbürtigkeit der Standesherren umzusetzen, 3) Die Regierung muss den Grundsatz der Steuerfreiheit, oder zumindest die vorteilhafte Behandlung hinsichtlich der Steuern, umsetzen wollen, 4) Die Regierung muss die Familienverträge der Standesherren anerkennen und die Abfassung neuer zulassen, 5) Die Regierung muss geneigt sein, den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, wie auch den Kollegien und den Patronaten der Mediatisierten, das Prädikat *königlich* abzunehmen. Auch muss die Regierung geneigt sein, die Patrimonialgerichte zweiter Instanz, wie die damit verbundenen Verwaltungs- und Polizeigegenstände, von der Abhängigkeit der Landgerichtsordnung zu befreien, hier sind sie bisher den königlichen Behörden II. Instanz unterworfen, 6) Die Regierung muss die Urkunde, welche die hier vorgegebenen Prämissen im Verhältnis der Mediatisierten in Bayern vorgibt, auch dem Deutschen Bund vorlegen. Vgl. FCA HA VIII 59, Protokoll Donauwörth, 21. Januar 1818.

336 Vgl. ebd.

337 *Karl* Anselm Prinz zu Oettingen-Wallerstein (1796–1871). Er war der jüngere Bruder des Fürsten Ludwig zu Oettingen-Wallerstein und Majoratsherr der Sekundogenitur auf Seyfriedsberg, die 1836 auf Betreiben des Fürsten Ludwigs für ihn eingerichtet wurde. Von 1810 bis 1819 studierte er Rechts- und Staatswissenschaft an der Universität Würzburg. Nachdem er eine Anstellung als Regierungsrat im Untermainkreis abgelehnt hatte, verwaltete er seit 1823 die Geschäfte des oft abwesenden Familienchefs und führte von 1842 bis 1860 die vormundschaftliche Regierung seines minderjährigen Neffen Erbprinz Karl Friedrich. Während der Revolution vertrat er leidenschaftlich die Angelegenheiten der Standesherren. Auch war er Wortführer aller württembergischen Standesherren bei den Verhandlungen über die Ablösungsgesetze im Königreich Württemberg von 1854 bis 1856. Vgl. Heigel: Oettingen-Wallerstein, Ludwig Fürst, in: *ADB*, Band 40, 1896, S. 736–747, hier S. 747; Löffelholz von Colberg: Dem Prinzen Karl von Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein geboren den 6. Mai 1796 gestorben den 4. März 1871 zum Gedächtnis von Wilhelm von Löffelholz, Nördlingen 1872.

338 Vgl. FCA HA VIII 59, Protokoll Würzburg, 13. Februar 1818.

339 Vgl. Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend vom 26. Mai 1818, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*, 18. Juli 1818, S. 189–212.

340 Die Kommission bestand aus dem Grafen von Rechberg-Rothenlöwen, Geheimrat Zentner und dem Finanzminister Graf von Lerchenfeld. Vgl. FCA HA VIII 59.

beschloss der Gesamtverein am 14. Juni 1818 in Waldsee, dass für jedes einzelne Land ein *Corporationsverein* zu bilden sei.[341]

Nach dem Tod von Fürst Waldburg im Mai 1818 sollte eigentlich ein neuer Direktor gewählt werden. Allerdings wollte man mit der Wahl warten, bis sich die restlichen Mitstände angeschlossen hätten. Es wurde jedoch nie eine Art von Generalversammlung aller Mitglieder einberufen. Vielmehr entschied bis zur Auflösung des Gesamtvereins ein *interimistisches Direktorium*, das aus den Direktoren bzw. den Deputierten der Länderkorporationen bestand, wobei aber zu bemerken ist, dass es für das Königreich Bayern nie einen Direktor oder Mittelpunkt gegeben hat. Das Haus Oettingen übernahm zwar diese Funktion, aber eine wirkliche Wahl ist nicht nachgewiesen. Für Württemberg wurde der Fürst Waldburg-Wolfegg-Waldsee[342] zum Direktor ernannt, wodurch das Schloss Waldsee nicht nur zum Mittelpunkt für die württembergische Korporation, sondern auch zum Mittelpunkt des Gesamtvereins wurde, da Fürst Waldburg-Wolfegg-Waldsee dem interimistischen Direktorium vorstand.[343]

Weil der Verein zwar in Länderkorporationen aufgeteilt war und ein gleichförmiger Rechtszustand unrealistisch erschien, wurde bei einer Konferenz am 18. Dezember 1818 der Vereinszweck abgeändert. Er zerfiel seitdem in zwei Teile. Der eine umfasste alle Standesherren in Deutschland und hatte die Erreichung einer oder mehrerer Kuriatstimmen bei der Bundesversammlung zum Ziel. Der andere Teil bezog sich hingegen immer nur auf diejenigen Mitglieder, in deren Ländern die Vollziehung des Artikels XIV der Deutschen Bundesakte noch nicht umgesetzt war und die daher in Verhandlungen mit den Regierungen oder mit der *Mediatisiertenkommission* der Bundesversammlung treten mussten.[344] Österreich hatte durch seinen Präsidialgesandten in Frankfurt am Main einen Antrag gestellt, dass eine Kommission bestehend aus dem Grafen von Buel, dem Freiherrn von Plessen und dem sächsischen Gesandten von Hendrich die Umsetzung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren in den einzelnen deutschen Ländern überprüfen sollte.[345] Dabei war besonders erfreulich, „daß der Presidi-

341 Vgl. AH VIII 23 11.
342 *Joseph Anton* Fürst von Waldburg zu Wolfegg und Waldsee (1766–1833).
343 Vgl. ebd.
344 Vgl. FCA HA VIII 59.
345 In die Kommission wurden am 1. Oktober 1818 die Gesandten von Österreich, Mecklenburg und der sächsischen Häuser gewählt. Sie existierte bis zum Jahr 1848. Der jeweilige österreichische Gesandte gehörte ihr durchgehend an. Die beiden übrigen Sitze wurden schon 1820 neu besetzt. Von 1820 bis 1832 hatte die Stelle des mecklenburgischen Vertreters der sächsische Gesandte inne, bis ab 1832 wieder der mecklenburgische Gesandte die Stelle bis 1848 hielt. Die Stelle des Gesandten der sächsischen Häuser – nicht zu verwechseln mit dem sächsischen Gesandten – wurde durch die Gesandten Holsteins besetzt. Hierzu zählte der Freiherr von Pechlin, der hier namentlich erwähnt werden soll, da er während den 1830er und 1840er Jahren die Hauptarbeit der Kommission leistete,

al[!] Gesandte diese Commission selbst übernommen habe, weil der Kaiser diese Angelegenheit der ehemaligen Reichsstände als ihn noch angehend betrachtet, und die Gesandtschaft angewiesen habe, sich unserer kräftigst und mit Ernst anzunehmen“[346], wie Graf Waldeck berichtete.

Am 1. Oktober 1818 hielt der österreichische Gesandte darüber einen Vortrag bei der Bundesversammlung und stellte dabei die Hauptgrundsätze auf, dass die Bestimmungen der Deutschen Bundesakte als unverletzbare *Direktivnormen* zu betrachten seien und jede Abweichung davon nur durch freie Vereinbarung herbeigeführt werden könne. Dabei lobte er ausdrücklich Preußen für die Form der Verhandlungen mit den Standesherren. Die aufzustellende Kommission der Bundesversammlung sollte über den Fortgang der Verhandlungen gutachtlich berichten.[347] Nachdem der österreichische Gesandte am Bundestag die volle Unterstützung seiner Regierung für die Umsetzung des Artikels XIV zugesagt hatte, traten weitere Standesherren dem Verein bei, dessen Mitgliederzzahl damit auf 48 stieg.[348]

Dem nun im Dezember 1818 neuaufgestellten Verein ist auch das Gesamthaus Hohenlohe schließlich beigetreten, unter der Bedingung, dass es sich die Zustimmung zu allen Konferenzbeschlüssen vorbehalte und weiterhin einen Bevollmächtigten in Frankfurt unterhalten dürfe.[349] Weil der Graf von Waldeck seine Vollmachten für den Verein niedergelegt hatte, wurde ein Nachfolger gesucht. Die Wahl fiel schließlich auf Graf Waldbott von Bassenheim[350], der daraufhin zu den Verhandlungen nach Stuttgart reiste. Die Streitpunkte vor Ort waren weiterhin diejenigen, die bereits durch die Denkschriften einzelner Häuser bei der Bundesversamm-

als die Beschwerden der Standesherren ihren Höhepunkt erreichten. Zur Entlastung der Arbeit wurde 1832 als Stellvertreter für den österreichischen Gesandten noch einmal ein Vertreter Sachsens gewählt, darüber hinaus 1844 als zusätzlicher Stellvertreter der Gesandte Nassaus. Es wurden demnach vor allem Mitglieder in die Kommission gewählt, die kein eigenes Interesse bei der Mediatisiertenfrage verfolgten. Vgl. Hilger: Die Verhandlungen des Frankfurter Bundestages über die Mediatisierten von 1816 bis 1866, München 1956, S. 34–35.

346 AH VIII 16 2b-23, Brief Graf Waldeck an Prinz Karl zu Oettingen-Wallerstein, 7. Oktober 1818.

347 Vgl. Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1818, § 225.

348 Die zu den 37 bereits aufgezählten noch hinzugekommenen Häuser waren: 1) Fugger-Kirchberg, 2) Fugger-Nordendorf, 3) Stolberg-Gedern, 4) Stolberg-Ortenberg, 5) Schwarzenberg, 6) Esterházy-Galantha, 7) Kaunitz, 8) Pappenheim, 9) Castell, 10) Hohenlohe, 11) Ortenburg. Vgl. FCA HA VIII 59.

349 Vgl. HZ La 137 Bü 123, Brief Fürst Hohenlohe-Langenburg an Graf Erbach-Fürstenau, 25. März 1819.

350 *Friedrich* Karl Franz Rudolf Graf Waldbott von Bassenheim (1779–1830). Er war Mitglied der württembergischen Ständeversammlung von 1815 bis 1819. Danach war er wegen des großen Streubesitzes seines Hauses Mitglied der Ersten Kammer in Bayern, Württemberg und Nassau. Vgl. Raberg: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815-1933 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 2001, S. 969.

lung angesprochen worden waren. Die Vorwürfe zerfallen in zwei Teile. Einerseits war das die angeblich unterbliebene Gewährung der Rechte und Befugnisse, die im Artikel XIV der Bundesakte den Standesherren zugesprochen wurden. Andererseits richteten sich die Beschwerden gegen die gesetzlich erklärte Ablösbarkeit grundherrlicher Rechte und Einkünfte und gegen die Aufhebung des Erb- und Falllehenverbandes. Die Standesherren sahen darin eine Zwangsenteignung ihrer grundherrlichen Rechte gegen ungenügende Entschädigungen.[351] Letztlich entschied sich die Regierung aber dafür, jeden Zwang gegen den Adel zu vermeiden.

Die Klärung der staatsrechtlichen Verhältnisse besaß ohnehin Vorrang. In Württemberg versuchte es König Wilhelm I. mit einem Adelsstatut, das er als Beilage II dem Verfassungsentwurf von 1817 beigegeben hatte. Zusammen mit einigen Edikten bildete dieses Adelsstatut einen wichtigen Schritt hin zur Erfüllung des Artikels XIV, auch wenn es nicht die Genehmigung des Landtags fand. Zwar erwirkte der König durch eine Resolution vom Februar 1818 den Vollzug des Adelsstatuts, aber er trat gleichzeitig in weitere Unterhandlungen mit den Standesherren ein.[352] Das Haus Thurn und Taxis einigte sich als erstes mit der Regierung in Stuttgart. Noch vor dem Zustandekommen der württembergischen Verfassung legte eine Deklaration die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses fest.[353] Die Verhandlungen des Hauses Thurn und Taxis geschahen nicht ohne Kenntnis der württembergischen Korporation. Ein reger Briefwechsel zwischen dem Fürsten von Thurn und Taxis und dem Fürsten Waldburg-Wolfegg-Waldsee beweist die gegenseitige Rücksichtnahme hinsichtlich der jeweils zu erreichenden Ziele.[354]

Weil die Standesherren darauf bestanden, ihre Verhältnisse durch einen Vertrag mit dem Souverän freiwillig zu regeln, wurde die Regelung ihrer Verhältnisse vom Aufgabenkreis der Ständeversammlung ausgeklammert. Das bedeutete, dass die Annahme der Verfassung nun nicht mehr mit der Akzeptanz der Standesherren hinsichtlich ihres Rechtszustandes verbunden war. Die Verfassung vom

351 „Mit der Beseitigung des Lehenverbandes ging das Eigentum an Grund und Boden im Widerspruch zum geltenden Recht voll in die Hand des bisherigen Pflichtigen über, selbst bei Falllehen, die man bisher unbestritten als Eigentum der Herrschaft angesehen hatte." Hippel: Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg (= Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte), Boppard am Rhein 1977, S. 362.

352 Vgl. Milczewsky: Die rechtliche Stellung der württembergischen Standesherren, Tübingen 1921, S. 18.

353 Vgl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis vom 8. August 1819, in: *Königlich Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt*, 2. September 1819, S. 505–520.

354 „Die Verhältnisse des fürstl. Hauses mit der Regierung sind als nunmehr im Reinen, und der Fürsorge Euer Hochgeboren ist es ohne Zweifel zu verdanken, daß dem Punkt der Steuerfreyheit § 54 eine Clausel angefügt wurde, und die Rechte anderer nicht zu präjudizieren." FTTHZ HFS 1097, Brief Fürst Waldburg-Wolfegg-Waldsee an Fürst Thurn und Taxis, 30. August 1819.

September 1819 legte deshalb auch nur den Sitzanteil der Standesherren und der Ritterschaft an der Ständeversammlung fest. In einer zeitgleich veröffentlichten Deklaration wurden die Verhältnisse aller Standesherren analog zum Vertrag mit Thurn und Taxis geregelt. Zwischen 1819 und 1839 kamen noch weitere Verträge mit einzelnen Häusern hinzu.[355] Die Adelsfamilien hofften, während der Verhandlungen weitere Vorteile zu erreichen, indem sie auf Besonderheiten ihres Herkommens aufmerksam machten.[356] Neben dem Haus Hohenlohe hatte auch das Haus Leiningen einen eigenen Bevollmächtigten bei der Bundesversammlung, der dort mit demjenigen des Vereins zusammenarbeitete und sich den Eingaben und Denkschriften anschloss.[357] Der leiningensche Geheimrat Schmitz versuchte sogar im Namen seiner Fürstin, den Schutz- und Erbvertrag mit Bayern von 1806 noch einmal zu erneuern, um so aus den badischen Verhältnissen herauszukommen.[358]

Die Verhandlungen mit München gerieten aber schnell in den Hintergrund. Die Häuser Fürstenberg, Löwenstein und Salm-Reifferscheidt-Krautheim schlossen sich im Juni 1818 zur *badischen Korporation* zusammen.[359] Das sogenannte 3. Konstitutionsedikt von 1807 war in Baden noch lange nach dem Wiener Kongress in Kraft, da die späteren Edikte vom April 1818 und April 1819 nicht zu Ausführung gekommen waren. Die badischen Standesherren hatten immer wieder Beschwerden über die Edikte bei der Bundesversammlung eingebracht.[360] Das Haus Leiningen wollte sich insbesondere nicht mit den Teilungsschlüsseln der Schulden, Lasten und Einkünften zufriedengeben. Der Großherzog ließ schließlich eine *Immediat-Kommission* bilden, die mit den Standesherren getrennt verhandeln sollte. Das Haus Fürstenberg erlangte daraufhin am 12. Dezember 1823 als erstes Haus eine Vereinbarung, die wohl aufgrund der Heirat des Fürsten Karl Egon II. zu Fürstenberg mit der Tochter des Großherzogs sehr wohlwollend ausfiel. Die anderen Häuser folgten bald nach, mit Ausnahme des Hauses Leiningen, das erst 1840 eine Vereinbarung abschloss, die aber lediglich einige finanzielle Vergünstigungen beinhaltete.[361]

---

355 Für einen Überblick vgl. Mohl: Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg (Band 1), Tübingen 1840, S. 468–495.

356 „Die zusätzlichen Vereinbarungen der Separatprotokolle lassen deutlich das Bemühen der Fürsten von Hohenlohe erkennen, auf diesem Weg die Ausübung der Gerichtsbarkeit, der Polizeiverwaltung sowie der Forstgerichtsbarkeit und Forstverwaltung doch etwas attraktiver zu gestalten." Weber, H.: Die Fürsten zu Hohenlohe im Vormärz, Schwäbisch-Hall 1977, S. 164.

357 Die Bemerkung von Dunkhase, dass diese Häuser dem Stuttgarter Verein nicht beigetreten seien, ist falsch. Vgl. Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968, S. 276.

358 Vgl. HStAM MInn 47602.

359 Vgl. Dunkhase: Das Fürstentum Krautheim, Nürnberg 1968, S. 278–279.

360 Vgl. ebd., S. 277–278.

361 Vgl. Wild: Das Fürstentum Leiningen vor und nach der Mediatisierung, Mainz 1954, S. 63, 109–111.

Zu den nennenswerten Aktionen des Gesamtvereins auf gesamtdeutscher Ebene zählt wohl die Mission des Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg[362] zum Kongress nach Aachen Ende des Jahres 1818, auf dem internationale Vertreter Maßnahmen gegen die revolutionär-demokratische Bewegung in Europa diskutierten. Unter den Standesherren machte das Gerücht die Runde, dass dort die Mediatisierung der kleineren souveränen Fürsten wie Waldeck-Pyrmont, Reuß und Lippe beschlossen werden würde, weshalb man sich ernsthafte Hoffnungen auf Erlangung einiger Kuriatstimmen bei der Bundesversammlung machte.[363] Am 7. November 1818 befasste sich der Aachener Kongress dann auch wirklich mit der Frage und beschloss, auf die deutschen Höfe zu Gunsten der Standesherren einzuwirken. Diese Versprechungen blieben aber ein Lippenbekenntnis. Der Prinz von Bentheim-Bentheim[364], der den Fürsten Löwenstein nach Aachen begleitet hatte, begab sich noch nach Berlin und zu den sächsischen Häusern.

Zuletzt schickte der Gesamtverein einen Deputierten zur Wiener *Ministerialkonferenz* von 1819[365]. Bei einer Zusammenkunft am 3. November 1819 in Donau-

362 *Georg* Wilhelm Ludwig zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg (1775–1855). Schon in den 1790er Jahren war er für sein Haus wegen Entschädigungsfragen auf diplomatischer Mission in Paris. 1806 versuchte er, die Besitzungen seines Hauses Napoleon zum Lehen anzutragen, um so einer Mediatisierung zu entgehen. Ab 1807 war er Ehrenstallmeister und Ordonnanzoffizier in Diensten des Königs Jérôme von Westphalen. Neben Fürst Karl Egon II. von Fürstenberg zählte er zu den aktivsten Parlamentariern in Württemberg und Baden. In der württembergischen Kammer der Standesherren war er von 1838 bis 1845 sogar Vizepräsident. Vgl. Raberg: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815-1933 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 2001, S. 521–522.

363 Vgl. AH VIII 16 2b-23, Fürst Waldburg-Zeil-Trauchburg an den wallensteinischen Rat Kohler, 22. September 1818.

364 *Friedrich Wilhelm Belgicus* Prinz von Bentheim-Bentheim (1782–1839). 1799 trat er ins österreichische Militär ein, wo er nach der Schlacht von Aspern zum Oberst ernannt wurde. Er nahm an den Schlachten von Wagram, Dresden und Kulm teil und wurde zum General erhoben. Nach der Niederwerfung Napoleons war er auf diplomatischen Reisen nach London, Paris, Berlin und Frankfurt, wo er sich für die mediatisierten Fürsten und Grafen einsetzte. Danach kehrte er zum Heer zurück und war Brigadier in Prag, wurde 1826 Inhaber eines Infanterieregiments und stieg 1827 zum Feldmarschallleutnant und Divisionär in Padua auf. 1831 stellte er in den nördlichen Provinzen des Kirchenstaates die Ordnung wieder her. Er starb als Kommandant des 2. Armeekorps in Italien im Oktober 1839 in Villafranca. Vgl. Bentheim, Wilhelm Belgicus, Prinz von B.-Bentheim, in: Meyers Konversations-Lexikon, Leipzig/Wien ^{4}1886, S. 700.

365 Die sogenannten *Karlsbader Konferenzen* leiteten im Sommer 1819 einen reaktionären Kurs in der deutschen Innenpolitik ein. Hinzu trat eine institutionelle Weiterentwicklung der Bundesverfassung, die auf den Wiener Konferenzen 1819 und 1820 erfolgte. Die Frankfurter Bundesversammlung diente lediglich als formales Beschlussorgan. Die dort in die Wege geleitete Bekämpfung der liberalen, konstitutionellen und nationalen Emanzipationsbewegungen kann an dieser Stelle jedoch nicht vertieft werden. Vgl. Burg: Die deutsche Trias in Idee und Wirklichkeit (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Band 136), Stuttgart 1989, S. 139–142.

wörth, die mit 27 Familien wohl die größte dieser Jahre war, fiel die Wahl für die Aufgabe auf den bereits allseits bekannten Grafen Waldbott von Bassenheim. Wegen einer Krankheit verschob sich die Abreise des Grafen aber auf den 14. Januar 1820.[366] Auf einer Konferenz in Göppingen im März 1820 wurden Graf Waldbott-Bassenheim zur Unterstützung 3.000 fl. für außergewöhnliche Verwendungen zugesagt. Gleichzeitig wurde die gute Nachricht aus Wien empfangen, dass durch Artikel 63 der Wiener Schlussakte die Kompetenz der Bundesversammlung für die Angelegenheiten der Standesherren bestätigt wurde, somit die Garantie der staatsrechtlichen Verhältnisse gesichert sei. Der gesetzgebenden Gewalt wurden dadurch Grenzen gesetzt. Dies bedeutete auch einen Eingriff in die Souveränität der Einzelstaaten. Den Erfolg hierfür wollte Graf Waldbott-Bassenheim für sich verbuchen, obwohl diese Wende vielmehr dem Betreiben Österreichs und seines Staatskanzlers Metternich zuzuschreiben war.[367] Als Graf Waldbott-Bassenheim im Februar 1822 seine Vereinsvollmachten niederlegte, kritisierte er den Verein heftig für dessen mangelnden Zusammenhalt und die schlechte Zahlungsmoral unter den Mitgliedern. Auch wurde ihm nie der versprochene Geschäftsmann zur Seite gestellt, den er für eine effiziente Arbeit gebraucht hätte. Unter diesen Umständen könne er die Sache unmöglich weiterführen.[368]

Seine Vorwürfe der schlechten Zahlungsmoral lassen sich aus den Quellen leicht nachvollziehen. Vor allem diejenigen Standesherren, die ausschließlich Besitzungen in Bayern hatten, waren seit Ende 1818 nicht mehr von der Notwendigkeit einer Vereinsmitgliedschaft überzeugt. Die schlechten Erfolgsaussichten bei den Verhandlungen in Wien ließen die hohen Kosten nicht rechtfertigen. Die bayerischen Standesherren waren nicht zur Konferenz in Göppingen am 19. März 1820 erschienen und hatten deswegen keinen Anteil an der Entscheidung, Graf Waldbott-Bassenheim 3.000 fl. zukommen zu lassen. Weil sich Fürst Oettingen-Wallerstein zu dieser Zeit in Stuttgart befand, gelangte diese Entscheidung nie zu Ohren der bayerischen Häuser. Sie wurden erst informiert, als die Zahlungsaufforderung des interimistischen Direktoriums aus dem Schloss Waldsee einging.

366 Vgl. FCA HA VIII 59, Protokoll 3. November 1819.

367 Vgl. ebd., Fürst Waldburg-Wolfegg-Waldsee and Fürst Castell-Castell, 20. Juli 1820.

368 „Was die Hindernisse betrifft, welche in den Verhältnißen des Vereins liegen, so erwähne ich ihrer wirklich nur mit schwehrem[!] Herzen, indem es für mich eins der unangenehmsten Gefühle ist, erkennen zu müssen, daß wir nicht mehr sagen können, daß wir an unserer unglücklichen Lage ohne Schuld seyen. Mangel an Einigkeit u[nd] der hieraus fließende Mangel an thätigen Zusammenwirken zum gemeinschaftlichen Zweck ist die politische Krankheit, welche unsren Stand mehr noch zu Grunde richten wird, als es die rheinische Bundes Acte gethan hat. Sowohl in dem früheren Verein als in dem unterm 3. Oktober 1818 zu Donauwörth veränderten u[nd] neugeschlossenen Verein wird ein gemeinschaftliches Zusammenwirken nach allen zu Geboth stehenden Kräften wechselseitig zugesichert. Wie wenig dies bisher erfüllt worden, ist Euer etc. bisher hinlänglich bekannt [...]“ Ebd., Graf Waldbott-Bassenheim an Fürst Waldburg-Wolfegg-Waldsee, 2. Februar 1822.

Da man sich auf bayerischer Seite durch die wohlwollende Regierung in München gut aufgehoben fühlte und lediglich die Frage der gemeinsamen Kuriatstimmen noch im Raum stand, beschlossen die wenigen bayerischen Mitglieder, den Verein zu verlassen.[369]

Der in den Briefen oft beschworene *gemeinschaftliche Zweck* schien erneut an der Kostenfrage gescheitert zu sein. Durch das Fehlen eines eigenen Bevollmächtigten musste Graf Waldbott von Bassenheim immer persönlich bei den wichtigsten Ereignissen anwesend sein, konnte keine seiner Aufgaben delegieren und verfasste jedes seiner Schreiben selbst. Außerdem lag es in der Natur der Sache, dass sich die Ziele der Familien von Land zu Land unterscheiden mussten. Die Standesherren in Preußen und Nassau hatten ihre staatsrechtlichen Verhältnisse bald nach dem Wiener Kongress geklärt, diejenigen in Bayern waren seit der offiziellen Verlautbarung der Verfassung 1818 mit dem Rechtszustand weitestgehend zufrieden. In Baden und in Württemberg hingegen zog sich der gesamte Prozess in die Länge, nicht zuletzt, weil beide Regierungen den Standesherren keine Zugeständnisse machen wollten.[370]

Die standesherrlichen Vorrechte beruhten letztlich nicht ausschließlich auf dem Artikel XIV, sondern standen unter der Garantie des Deutschen Bundes. Grundlage hierfür war Artikel 63 der Wiener Schlussakte[371] vom 15. Mai 1820. Denn damit wurde ein Organ ins Leben gerufen, das für die Aufrechterhaltung der Rechtsverhältnisse zuständig war. Somit hatten die Standesherren – obwohl ein Oberster Gerichtshof im Deutschen Bund fehlte – doch eine Art Substitut erhalten, so dass eine konsequenzlose Verkleinerung ihrer Vorrechte wie zur Zeit des Rheinbun-

369 Vgl. ebd., Fürst Castell-Castell an Fürst Waldburg-Wolfegg-Waldsee, 21. Oktober 1822.

370 Vgl. Hilger: Die Verhandlungen des Frankfurter Bundestages über die Mediatisierten von 1816 bis 1866, München 1956, S. 31.

371 „Artikel LXIII. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar geworden ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt wurden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikel der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zur ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.“ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1820, § 6, hier S. 34.

des nicht mehr möglich erschien. Von dem sogenannten *Rekursrecht* wurde im weiteren Verlauf reichlich Gebrauch gemacht. Bei der Bundesversammlung kümmerte sich ab 1818 eine spezielle *Mediatisiertenkommission* um die Rekurse der Standesherren, in die am 1. Oktober 1818 die Gesandten von Österreich, Mecklenburg und der sächsischen Häuser gewählt wurden.[372]

Die Kommission beschäftigte sich sofort nach ihrer Einsetzung mit den Beschwerden des Hauses Thurn und Taxis gegen das württembergische Adelsstatut. Auch die Häuser Leiningen und Löwenstein reichten noch bis in die 1840er Jahre Beschwerden bei der Kommission über ihren Rechtszustand in Baden und Württemberg ein. Dabei entfaltete sich ein Streit um die *authentische Interpretation* des Artikels XIV, der während des gesamten Bestehens des Deutschen Bundes ungeklärt blieb.

d) Zwischenfazit

Bei den Vereinen der Sattelzeit handelte es sich um zweckgebundene, kurze Zusammenschlüsse. Ihre innere Organisationsstruktur war recht unterschiedlich und passte sich an die jeweiligen Umstände an. Sie hatten ihren Ursprung in einer anhaltenden Krise, die im Prinzip mit dem Frieden von Campo Formio und der darin vereinbarten Abtretung des linken Rheinufers begann und erst nach der Konstituierung des Deutschen Bundes langsam in eine neue Normalität überging. Diese ungefähr zwei Jahrzehnte haben die Lage der betroffenen Familien derart drastisch verändert, dass sich das weitere Verhalten der Standesherren nur im Spiegel dieser Ereignisse erklären lässt. Die Mediatisierung und der Verlust der Herrschaftsrechte sind die Schlüsselereignisse für die eigene Selbstverortung. Die Revolutionszeit zur Mitte des 19. Jahrhunderts wird dieses Verbundenheitsgefühl noch verstärken. Wichtige Persönlichkeiten haben im jungen Erwachsenenalter die Mediatisierung miterlebt und trugen ihre Erfahrungen bis in die 1860er Jahre. Einige von ihnen werden zu Wortführern und zu Figuren auf dem Feld der Politik, um die Revolutionsbewegung in ihrem Sinne zu lenken. Die Erzählung über den Verlust der eigenen Herrschaftsrechte dürfte in jeder der standesherrlichen Familien bekannt gewesen sein. Es ist wenig überraschend, dass vor allem diejenigen Häuser mit der neuen Realität zurechtkamen, in denen ein Generationswechsel stattgefunden hat. Die jüngere Generation empfand die Mediatisierung nicht als derart fundamental. Vielmehr wurde ein besseres Verständnis für die Zeitverhältnisse und eine Vorstellung der eigenen Rolle darin entwickelt.

372 Vgl. Hilger: Die Verhandlungen des Frankfurter Bundestages über die Mediatisierten von 1816 bis 1866, München 1956, S. 34–35.

Graf Solms-Laubach war eine Ausnahmepersönlichkeit. Er spielte bei der Gründung der Frankfurter Union und danach eine herausragende Rolle. Dem Schwäbischen Fürstenverein fehlte eine derartige Figur. Ein Zusammenschluss beider Vereinigungen wäre sicherlich wünschenswert für die Erreichung der Ziele gewesen. Was jedoch beiden Vereinigungen fehlte, war ein direkter Draht zum eigentlichen Machtzentrum dieser Zeit, zu Napoleon. Der Fall des Fürsten von Isenburg zeigt eindrucksvoll, dass der persönliche Kontakt und die Bereitschaft, militärische Unterstützung anzubieten, entscheidend waren. Diejenigen, die verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen zum französischen Kaiserhaus pflegten, konnten ihre Eigenständigkeit oft erhalten, wie die Fürstentümer von der Leyen, Salm, Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen. Das zögerliche Abwarten, sich wenigstens militärisch in den Dienst Napoleons zu stellen, rächte sich für die Vereinigungen. Hinzu kam eine umständliche Vorgehensweise in Form der Beschlussfassung, die dem Gesandten vor Ort kaum Spielraum für eigene Verhandlungen ließ. Zudem war der in Paris weilende Geschäftsträger der Frankfurter Union aufgrund seiner Krankheit außer Stande, effektiv für den Verein zu wirken.

Diese offensichtlichen Fehler wollte man verständlicherweise nicht wiederholen, als die Niederlage Napoleons bei Leipzig 1813 die Hoffnung auf Restitution in alte Verhältnisse wieder aufkeimen ließ. Die Mitgliederbasis des in Wertheim geschlossenen Mediatisiertenvereins war diesmal breit aufgestellt und umfasste Familien aus fast allen Regionen Deutschlands. Auch die umständliche Vorgehensweise der Beschlussfassung versuchte man diesmal zu umgehen, indem man dem Geheimrat von Gärtner alle Vollmachten und genaue Instruktionen mit auf den Weg nach Wien gab. Der Bevollmächtigte war auch ein fähiger Mann, der bereits frühzeitig mit dem Freiherrn vom Stein einen mächtigen Verbündeten an seiner Seite hatte. Unter diesen Umständen hätte das Ergebnis eigentlich vorteilhaft ausfallen müssen. Es lag aber an den besonderen politischen Konstellationen und an den speziellen Zeitverhältnissen, die den Plan der Mediatisierten scheitern ließen. Eine Restitution war angesichts der Umstände schlichtweg unrealistisch. Diese Tatsache galt besonders für diejenigen Reichsstände, die unter die Landeshoheit der süddeutschen Staaten gelangt waren. Es lag deshalb schlicht an der Lage der Dinge auf dem Kongress, dass kein größerer Erfolg verbucht werden konnte. Die in Wien anwesenden Standesherren legten ein eindrucksvolles Zeugnis der Unmöglichkeit ihres Unterfangens ab. Denn wenn selbst der Vater des österreichischen Staatskanzlers denselben nicht überzeugen konnte, musste es auch für die anderen Anwesenden unmöglich sein, dies zu tun. Die Audienz beim österreichischen Kaiser und die Antragung der deutschen Kaiserkrone stellten angesichts der aussichtslosen Situation die einzige Möglichkeit dar, dem Anliegen der Mediatisierten doch noch eine glücklichere Wendung zu geben. Die eindrucksvolle Szenerie mit der Fürstin Fürstenberg an der Spitze hat ihre Wir-

kung sicherlich nicht verfehlt. Doch die souveränen deutschen Staaten ließen nur ein Mindestmaß an Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten zu, so dass die Annahme der Kaiserkrone nur unnützer Ballast für Österreich gewesen wäre. Die zugesicherte Integrität der Grenzen für die süddeutschen Staaten präjudizierte die Ergebnisse des Kongresses zusätzlich. Unter diesen Umständen war der Artikels XIV im Grunde genommen ein guter Kompromiss, der verständlicherweise von den Standesherren nicht als solcher wahrgenommen wurde.

Nach dem Wiener Kongress kann man eine Vereinsstruktur feststellen, die sich stark an den speziellen Umständen orientierte. Der Stuttgarter Verein wurde hauptsächlich durch die in Württemberg begüterten Standesherren gegründet, die dem König von Württemberg misstrauten. Dieser wollte dem Ergebnis des Wiener Kongresses zuvorkommen und die staatsrechtlichen Verhältnisse noch vor der Ratifizierung der Deutschen Bundesakte in seinem Sinne klären. Es ist immerhin festzustellen, dass der Verein dieses Vorhaben erfolgreich verhindern konnte. Die Ständeversammlung verwarf den Verfassungsentwurf und die Frage der adeligen Vorrechte wurde von der restlichen Verhandlung getrennt behandelt. Die unzureichenden Edikte und Verordnungen in Baden und in Württemberg zogen Beschwerden bei der Bundesversammlung nach sich, was wiederum zu weiteren Verhandlungen führte. In diesen langen und zähen Auseinandersetzungen gelang es den betroffenen Häusern doch noch, dass die Vorgaben des Artikel XIV auf eine zufriedenstellende Art umgesetzt wurden. Die württembergische Regierung versuchte, auf dem Weg der Einzelverhandlungen die breite und geschlossene Front der Standesherren zu brechen. Die Forschungsarbeiten der letzten Jahrzehnte haben aber gezeigt, dass bei den Unterhandlungen mit der Regierung durchaus vorteilhafte Kompromisse für die Standesherren erreicht werden konnten. Die Deklaration mit dem Haus Thurn und Taxis wurde als Ausgangspunkt für gleichartige Verhandlungen benutzt. Auch das Haus Hohenlohe konnte mit dem erreichten Kompromiss zufrieden sein. In Baden war die Lage ähnlich. Das Haus Leiningen stellt dabei eine Ausnahme dar. Nach der Einigung des Hauses Fürstenberg mit dem Großherzog von Baden war eine Basis gefunden worden, von der aus die staatsrechtlichen Verhältnisse auf eine zufriedenstellende Weise gelöst werden konnten. Ob der Verein für diese Einzelverhandlungen nötig gewesen war, ist aber fraglich.

Die diplomatischen Missionen des Gesamtvereins waren hingegen weniger glücklich. Dass der Artikel 63 in die Wiener Schlussakte aufgenommen wurde, war mehr der wohlwollenden Haltung der österreichischen Regierung zu verdanken als dem Wirken des Grafen Waldbott von Bassenheim. Es scheint, als hätte die Audienz der vormaligen Reichsstände bei Kaiser Franz I. in Wien doch nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Die Einrichtung der Mediatisiertenkommission bei der Bundesversammlung war schließlich auch auf das Betreiben des österreichischen Gesandten zurückzuführen. Die österreichische Regierung stellte sich

hinter die Standesherren und versuchte diese – soweit es eben möglich war – zu fördern und zu beschützen. Die Mediatisiertenkommission war jedoch ein Tiger ohne Zähne, weil es keine konkreten Eingriffsmöglichkeiten in die innere Souveränität der süddeutschen Staaten gab. Der Verein hat seine Einflussmöglichkeiten vermutlich überschätzt, wie auch die Erfolgschancen diplomatischer Unternehmungen. Die hohen Kosten derartiger Missionen ließen den Verein wieder zerfallen, weil die Standesherren in Staaten, in denen ihre Rechte gesichert waren, keinen Vorteil mehr in der Mitgliedschaft sahen.

Die Untergliederung des Vereins in verschiedene Länderkorporationen spiegelt die Realität der Zeit wider. Die Struktur des Alten Reiches ist nur noch innerhalb der Kommunikationswege zu erkennen. Bei der Solidarisierung innerhalb der Gruppe trennen die Staatsgrenzen hingegen die Beteiligten bereits klar voneinander. Standesherren mit Streubesitz traten vermutlich auch deswegen hervor, weil sie unterschiedlichen Regierungen gegenüberstanden. Graf Waldeck entfaltete als Bevollmächtigter des Vereins eine lebhafte Agitation bei der Bundesversammlung, so dass er sich sogar vor der württembergischen Regierung verantworten musste. Die rebellischen württembergischen Standesherren wurden zum *Staatsunglück*. Es folgte ein Vereinsverbot und Verfahren gegen mehrere Standesherren. Die Mitglieder trafen sich jedoch weiterhin und der Zusammenschluss überstand das Verbot. Der Verein wuchs an dieser Herausforderung und erreichte zu seinem Höhepunkt fast dieselbe Mitgliederzahl, wie zu Zeiten des Wiener Kongresses.

Es war kein Zufall, dass der Nachfolger von Graf Waldeck ausgerechnet Graf Waldbott von Bassenheim wurde. Das Haus Waldbott-Bassenheim war unter die Landeshoheit von sechs verschiedenen Staaten gelangt. Der Graf war deswegen innerhalb der Gruppe äußerst gut vernetzt. So konnte er Nachrichten von den nassauischen und hessischen Standesherren weiterleiten, war von den Verhandlungen mit der württembergischen Regierung betroffen und besaß mit der Herrschaft Buxheim einen Dreh- und Angelpunkt im sicheren Bayern, genau an der Grenze zu Württemberg, von wo aus auch Missionen geplant werden konnten, als der Verein schon verboten wurde. Gleichzeitig stand die Vereinsführung im Kontakt mit dem Haus Thurn und Taxis, das nie Mitglied geworden war, aber trotzdem im Sinne der Interessen des Vereins wirkte. Als großer Nachteil hatte sich aber erwiesen, dass dem Bevollmächtigten nie ein Geschäftsträger zur Seite gestellt worden war. Für eine derartige Aufgabe kamen nur Vertrauenspersonen in Frage, also bereits im Dienste von Standesherren stehende Beamte, Geheimräte etc. Die Einflussmöglichkeiten hätten dadurch sicherlich gesteigert werden können. Es muss offenbleiben, warum sich hierfür keine Lösung fand.

2. Die neue Normalität

a) Standesherrlichkeit im 19. Jahrhundert

Um in die neugeschaffene Kategorie der *deutschen Standesherren* aufgenommen zu werden, musste jede Familie durch ihren neuen Landesherrn als *mediatisierter, vormals reichsständischer hoher Adel* im Sinne der Deutschen Bundesakte anerkannt und bei der Bundesversammlung angemeldet werden.[373] Dort wurde die Zugehörigkeit zum hohen Adel geprüft.[374] Voraussetzung hierfür war die ehemalige Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft, womit im Alten Reich faktisch die Landeshoheit einherging. Weil den Reichsrittern die Reichsstandschaft fehlte, zählten diese nicht zum hohen Adel. Die Zugehörigkeit zum hohen Adel war aber nicht immer eindeutig, da die Rechtsverhältnisse im Alten Reich sehr komplex waren. Die Entscheidung darüber hing manchmal nur von der Gnade des jeweiligen Landesherren und der Bundesversammlung in Frankfurt ab.[375]

Zusätzlich gab es im Alten Reich sogenannte *Personalisten*, die bereits Sitz und Stimme auf dem Reichstag besaßen, ohne aber über ein reichsständisches Territorium zu verfügen. Damit waren sie praktisch Reichsstände, ohne gleichzeitig im Besitz der Landeshoheit zu sein.[376] Diese standesherrlichen Personalisten waren hauptsächlich im österreichischen Kaiserreich zu finden. Das Haus Habsburg hatte zur Stärkung seiner reichspolitischen Position verstärkt landsässige Familien in den Reichsfürsten- oder Reichsgrafenstand erhoben. Innerhalb seiner Staatsgrenzen gab es deswegen keine Standesherrschaften, sondern nur *in Österreich domizilierte Standesherren*.[377]

---

373 Vgl. Huber: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850 (= Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band 1), Stuttgart ^{3}1978, S. 779.

374 Unter hohem Adel verstand man in Deutschland im 19. Jahrhundert: 1) Die Mitglieder von regierenden Familien sowie die *depossedierten Herrscherhäuser*, also jene, die nach 1815 aufgehört haben zu regieren. 2) Die Standesherren, also jene Familien, denen infolge der Anmeldung bei der deutschen Bundesversammlung und Zulassung durch dieselbe der Artikel XIV der Bundesakte zukam. Vgl. Dungern: Grenzen des Fürstenrechts (= Glossen zum öffentlichen Recht, Band 1), München/Leipzig 1906, S. 21.

375 Otto Freiherr von Dungern führt 19 standesherrliche Familien auf, die nach seiner Meinung „ihre Zugehörigkeit zum hohen Adel anderen Gründen als dem Besitze ehemals reichsständischer Dominien“ verdanken. „Die – zum Teil als reine Gnade – gewährte Zulassung durch die Bundesversammlung ist allein entscheidend gewesen.“ Ebd., S. 22–24. Darunter die Häuser Lobkowitz, Auersperg, Trauttmannsdorf, Giech, Starhemberg, Schlitz gen. von Görtz, Harrach, Platen, Neipperg, Kuefstein, Khevenhüller, Wurmbrandt, Orsini von Rosenberg, Rechberg-Rothenlöwen, Croÿ, Pappenheim, Bentinck.

376 Vgl. Langemack: Die Grenzen der Autonomie des hohen Adels innerhalb der heutigen Rechtsordnung, Leipzig 1914, S. 10.

377 Hierzu zählten etwa die Häuser Auersperg, Dietrichstein, Esterházy de Galantha, Harrach, Khevenhüller, Kuefstein, Lobkowitz, Orsini-Rosenberg, Schwarzenberg, Starhem-

Einige Bundesglieder gewährten manchen Familien standesherrliche Rechte, obwohl diese entweder keine Reichsunmittelbarkeit oder nie Sitz und Stimme am Reichstag besessen hatten. So hatten die Herzöge von Croÿ nur die Reichsunmittelbarkeit inne und die Grafen von Pappenheim verfügten zwar über Sitz, aber nie über eine Stimme auf dem Reichstag. Sie waren aber die Einzigen, die für ein ehemaliges Reichserbamt – sie waren Reichserbmarschälle gewesen– eine Geldentschädigung bekamen. Obwohl die Familie in der Herrschaft Pappenheim die Hochgerichtsbarkeit ausübte, besaß sie keine Reichsstandschaft. Sie war dem Ritterkanton am Kocher der schwäbischen Reichsritterschaft inkorporiert. Bei der Mediatisierung wurde die Herrschaft Pappenheim deshalb durch den bayerischen Minister Zentner als ein *ritterschaftlicher Besitz* bezeichnet und die ehemals anerkannte Landeshoheit verneint. So kamen die Grafen von Pappenheim zunächst nicht in die Kategorie der mediatisierten Reichsstände. Das Königreich Bayern bestätigte 1825 aber die Zugehörigkeit des Hauses zum hohen Adel, weshalb ihnen 1831 zusammen mit den Grafen von Giech das Prädikat *Erlaucht* für das Haupt des Hauses zuerkannt wurde. Eine Anerkennung als deutsche Standesherren im Sinne der Bundesakte blieb aber für die Familie Pappenheim aus. Solche Familien waren demnach *bayerische* Standesherren.[378]

Unter den mediatisierten Häusern befand sich nur eine *altfürstliche* Familie, das Haus Arenberg, das bereits 1576 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde und ab 1582 Mitglied im Reichsfürstenrat war. Zwar besaßen auch sieben weitere Häuser eine Virilstimme auf dem Reichstag, doch der Rest der mediatisierten fürstlichen Häuser gehörte zur *neufürstlichen* Gruppe, also jenen, die nach 1582 die Fürstenwürde erlangt hatten. Manche Familien erlangten den Fürstentitel noch kurz vor Ende des Alten Reichs, wie bei der Familie Waldburg 1803.[379] Die Bedeutung der Herkunft verblasste jedoch im 19. Jahrhundert zunehmend. So wurden auch *landsässigen* Standesherren problemlos akzeptiert. Die *depossedierten Häuser*, also

berg, Sternberg, Trauttmannsdorff, Windisch-Graetz, Wurmbrand. Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 37–38.

378 1911 erfolgte noch eine bayerische Ausdehnung des Prädikats *Erlaucht* auf alle Familienmitglieder. Vgl. Schwackenhofer: Die Reichserbmarschälle, Grafen und Herren von und zu Pappenheim, Treuchtlingen/Berlin 2002, S. 308–309; 371. Zu den *landsässigen* Standesherren zählte in Bayern neben der Familie Pappenheim auch die Familie von Pückler-Limpurg. Durch einen Ministerialentschluss vom 31. Oktober 1862 wurden der Familie die Rechte der Ebenbürtigkeit, des hohen Adels, der Titulatur, der Autonomie, der Freizügigkeit, der Befreiung von der Militärpflicht und das Recht, in fremde Dienste zu treten zuerkannt. Der Anspruch auf Eintritt in die Kammer der Reichsräte wurde ihnen aber verwehrt. Vgl. Hoffmann: Das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern, München 1896, S. 76.

379 Das am 21. März 1803 ausgefertigte Diplom kostete die Familie 90.000 fl. Sie hoffte, damit einer Mediatisierung doch noch entkommen zu können. Vgl. Beck: Man frißt die Fürstlein auf dem Kraut wie Würstlein ..., in: H. U. Rudolf/M. Blatt/V. Himmelein (Hg.): Alte Klöster, neue Herren, Ostfildern 2003, S. 919–928, hier S. 921.

diejenigen die nach 1815 aufgehört hatten zu regieren, zählten nicht zur Gemeinschaft der Standesherren.[380]

Es gab auch Nachzügler, deren Eigenschaft als deutsche Standesherren erst im Laufe des Jahrhunderts von der Bundesversammlung in Frankfurt bestätigt wurde, wie im Falle der Grafen von Giech. Die Herrschaft Thurnau fiel nach der Abdankung des letzten Markgrafen 1792 unter preußische Lehenshoheit. Dies war möglich, weil die Grafen von Giech mit dem Kauf der Hochgerichtsbarkeit 1699 zwar die Landeshoheit in der Herrschaft Thurnau ausübten, das Territorium selbst aber nicht reichsunmittelbar wurde. Die Gerichtsrechte waren vielmehr als Reichsafterlehen an die Grafen weitergegeben worden. Preußen erklärte 1796 den Rezess von 1699 für ungültig. Durch die sogenannte *Assecurations-Acte* wurden die Besitzungen der Familie Giech unter brandenburgische Oberhoheit gestellt, den Grafen aber weiterhin eine *modifizierte Landeshoheit* zugestanden. Die bisherige Verfassung des giechschen Territoriums, wie etwa die Justiz- und Regierungskanzlei, das Konsistorium und die Rentkammer, wurden beibehalten. Auch war das Haus weiterhin Mitglied im Reichsgrafenkollegium. Die Herrschaft Thurnau wurde im Zuge der Napoleonischen Kriege 1807 zunächst von der französischen Landesadministration übernommen und fiel 1810 an das Königreich Bayern. Nach dem Wiener Kongress wurde der Familie die Anerkennung zum Kreis der deutschen Standesherren zunächst verweigert, doch wurden ihr einige Rechte des hohen Adels zugesprochen, wie beispielsweise die erbliche Würde eines Reichsrats der bayerischen Krone. Entscheidend für die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses war zunächst die preußische Deklaration vom 10. November 1796, danach die allerhöchsten Entschließungen des bayerischen Königs vom 4. Juni 1811, 21. Oktober 1819 und 13. Juli 1821.[381] Als die Bundesversammlung den Angehörigen mediatisierter Fürsten- und Grafenhäuser die Titulatur *Durchlaucht* und *Erlaucht* zuerkannte, meldete Bayern auch das Haus Giech an. Daraufhin wurde es 1831 in das Verzeichnis der *vormals reichsständischen, gräflichen Familien*

380 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 44.

381 Dem Haus Giech wurden die meisten derjenigen Rechte zugesprochen, die in der bayerischen Deklaration vom 19. März 1807 den unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zugesprochen wurden, wie der privilegierte Gerichtsstand, die Zoll- und Weggeldbefreiung oder die kirchlichen Ehrenrechte. Es fiel der Familie auch das Recht zu, über ihre Familien- und Güterverhältnisse selbstständige Verfügungen zu treffen, sprich Hausgesetze zu erlassen. Die guts- und grundherrliche Gerichtsbarkeit durfte ebenfalls ausgeübt werden, wie sie im Edikt über die Gerichtsverfassung vorgeschrieben wurde. Die Patrimonialgerichtsbarkeit stand dem Haus Giech zu, die Bildung einer Regierungs- und Justizkanzlei blieb aber zunächst verboten. Das gräfliche *Immediatkonsistorium* wurde bewilligt. Die Ebenbürtigkeit und die Befreiung von der Militärpflicht wurde dem Haus ebenso verweigert wie die Befreiung von Einquartierungen und das Vorrecht der Ehrenwache, sprich eigener Wachsoldaten vor den Toren des Schlosses. Vgl. Döllinger: Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet (Band 4), München 1838, S. 185–187.

nachgetragen. Sie waren demzufolge *bayerische* Standesherren. Dem Hausgesetz, das 1855 fertiggestellt wurde und die Genehmigung des Königs erhielt, folgte 1859 eine Veröffentlichung über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Giech, das die einwandfreie Zuordnung des Hauses zum Kreis der deutschen Standesherren beweisen sollte. Im Jahr 1861 wurde die Familie dann tatsächlich in den Kreis der deutschen Standesherren aufgenommen.[382]

Beim Haus Stolberg-Wernigerode, dessen Stammsitz im Harz liegt, war die volle standesherrliche Qualität ebenfalls nicht zweifelsfrei, da die gräfliche Linie 1774 unter preußische Lehenshoheit gekommen war. Die Gegner in Parlament und Bürokratie behaupteten nach 1815, dass die Familie deswegen kein reichsunmittelbares Territorium besessen hätte und daher nicht unter die Kategorie der deutschen Standesherren fallen würde. Das Haus Stolberg hielt aber dagegen, dass die gefürstete Linie Stolberg-Gedern über ein reichsunmittelbares Territorium verfügt hatte und dieses nach dem Aussterben der Linie 1804 an die gräfliche Linie gefallen war. Um eine genaue Klärung der Verhältnisse hatten sich die Grafen im Vormärz aber nicht gekümmert, weshalb sie als *preußische* Standesherren galten. Dies führte in den 1860er Jahren schließlich zu einer lebhaften juristischen Kontroverse, so dass die Grafen von Stolberg-Wernigerode ein Gutachten des Göttinger Staatsrechtslehrers Zachariae anfertigen ließen, das 1862 auch veröffentlicht wurde.[383] Die Gegenseite äußerte sich ebenso eingehend und sorgfältig in zwei großen Reskripten von 1860 und 1864. Berlin erkannte die standesherrlichen Sonderrechte nur insofern an, als dass sie durch die preußischen Rezesse des 18. Jahrhunderts gedeckt waren. Einen letzten Vorstoß unternahm Graf Otto von Stolberg-Wernigerode in seiner Immediatvorstellung vom 17. Februar 1863, in der er sogar beantragte, dass Preußen bei der Bundesversammlung eine ausdrückliche Erklärung über die *deutsche* Standesherrlichkeit des Hauses Stolberg abgebe solle. Doch Berlin wollte verhindern, dass der Deutsche Bund als höhere Instanz gegen Preußen angerufen werden könne, weshalb man durch ein königliches Handschreiben vom 23. Mai 1864 die Anträge abwies. Ergänzt wurde das Schreiben durch einen ausführlichen ministeriellen Erlass vom 14. Juli 1864.[384]

---

382 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen [2]1964, S. 123; Hofmann: Adelige Herrschaft und souveräner Staat (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Band 2), München 1962, S. 107, 111, 196; Pernice: Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräflichen Hauses Giech während des Bestehens des Deutschen Reichs und nach der Auflösung desselben, Halle an der Saale 1859; Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1831, § 185, 631; Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1861, § 111, 163; Schwarz: Die Grafen und Herren von Giech auf Schloß Thurnau, in: *Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken*, 1979, hier S. 6, 40, 52–57; HStAM MInn 47675.

383 Vgl. Zachariae: Rechtsgutachten, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräflichen Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur Preußischen Krone betreffend, Göttingen 1862.

384 Vgl. Heffter, H./Poels: Otto Fürst zu Stolberg-Wernigerode (= Historische Studien,

Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode[385] bemühte sich hartnäckig, den *altreichsständischen* Charakter seines Hauses gegenüber dem landsässigen Adel herauszustellen. Der durch den preußischen König angetragene Fürstentitel wurde deswegen mehrere Male ausgeschlagen, weil sich Graf Otto im Rang den *Fürsten des niederen Adels* weit überlegen fühlte. Im Auge der vormals reichsständischen Familien musste es als ein Abstieg wahrgenommen werden, wenn man sich von einem einzelstaatlichen Souverän des 19. Jahrhunderts in den Fürstenstand erheben ließ. Im Laufe der Zeit wuchs jedoch die Einsicht, dass die nachfolgenden Generationen weit weniger Wert auf den reichsständischen Ursprung ihres Titels legen würden und ein Fürstentitel in der Zukunft eventuell doch bessere gesellschaftliche Chancen versprach, weshalb das Haus Stolberg schließlich 1890 bzw. 1893 den Fürstentitel annahm.[386] Es bestand jedoch darauf, dass es sich dabei um die Übertragung des alten Fürstentitels der Linie Stolberg-Geldern handelt. Von 1815 bis 1918 wurden ebenso die Familien Ysenburg-Büdingen, Erbach-Schönberg, beide Linien Castell, beide Linien Bentheim und die Familie Quadt zu Wykradt in Isny durch ihren Landesherrn in den Fürstenstand erhoben.[387]

Das Prestige eines *Titularfürsten* war spätestens im Kaiserreich wertvoller geworden als dasjenige eines Reichsgrafentitels, obwohl die Standesherren die ehemalige Reichsstandschaft weiterhin betonten. Ein Vorgang aus dem Jahr 1869 veranschaulicht dies. In München trafen sich am 13. März die Häupter der standesherrlichen Grafenhäuser, entweder in Persona oder durch Bevollmächtigte, um die Rangordnung innerhalb ihrer Häuser festzulegen. Entscheidend dabei war zunächst das Grafenamt im Frühmittelalter, danach der früheste kontinuierli-

---

Heft 434, Teil 1), Husum 1980, S. 226.

385 *Otto* Graf (ab 1890 Fürst) zu Stolberg-Wernigerode (1837–1896). Von 1878 bis 1881 war er Vizekanzler des Deutschen Kaiserreiches. Dabei machte er sich insbesondere bei der Ausarbeitung des österreichisch-deutschen Defensivbündnisses 1879 verdient. Vgl. Jacobs: Stolberg-Wernigerode, Otto Fürst zu, in: *ADB*, Band 54, 1908, S. 551–564. Außerdem war er von 1890 bis 1896 Präsident des Vereins der deutschen Standesherren.

386 Die Erkenntnis war dadurch gereift, dass sich die Häuser Salm-Horstmar und Bentheim schon 1816 bzw. 1817 durch den preußischen König in den Fürstenstand erheben ließen. Zwar quittierten die Standesgenossen dies noch mit viel Skepsis, in den folgenden Generationen spielte dies aber keine Rolle mehr und die Oberhäupter der Häuser wurden als Fürsten anerkannt. Bei den Standesherren wurde deshalb die Einsicht immer größer, dass in den zukünftigen Verhältnissen in Deutschland der ehemals reichsständische Charakter immer weniger Bedeutung haben würde, weshalb zum Ende des Kaiserreiches eine steigende Anzahl von Familien den landsässigen Fürstentitel annahmen. Dies kam auch in den Hofrangordnungen zum Ausdruck, in denen die preußischen Fürsten nicht mehr den ehemals reichsunmittelbaren Grafen nachstehen wollten und Gleichberechtigung forderten. Vgl. Heffter, H./Poels: Otto Fürst zu Stolberg-Wernigerode (= Historische Studien, Heft 434, Teil 1), Husum 1980, S. 226–228.

387 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ^{2}1964, S. 269.

che Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums und schließlich der Zeitpunkt von Sitz und Stimme im Grafenkollegium des Reichstages.[388]

Für den deutschen Adel war es also typisch, dass er ein in sich stark differenziertes soziales Gebilde war. Albrecht von Rantzau spricht deswegen auch von einem *Stand aus Ständen*.[389] Der Adelsanteil innerhalb der deutschen Bevölkerung schwankte im 19. Jahrhundert zwischen 0,3 % und rund 1 %.[390] Die allgemeine Tendenz war aber ein – zumindest relativer – demographischer Rückgang. Besonders Süddeutschland war im Gegensatz zu Preußen mit knapp 0,3 % schon frühzeitig adelsarm, wobei in Franken der Anteil höher lag als in den altbayerischen Gebieten. Quantitativ dominierten die ca. 20.000 preußischen gegenüber den 1.384 Adelsfamilien in Bayern.[391] Die absolute Zahl standesherrlicher Familien lässt sich nicht so einfach bestimmen. In der Einleitung zum konstitutionellen Verfassungsrecht von Kaltenborn werden 50 fürstliche und 53 gräfliche Familien aufgezählt.[392] Auch bei Heinz Gollwitzer finden sich insgesamt 103 Familien, denen zumindest teilweise standesherrliche Vorrechte zugestanden wurden.[393] Für das Königreich Bayern zählte 1903 Karl Dickel, der damalige Geschäftsführer des Vereins der deutschen Standesherren, 17 Familien mit 23 Linien, denen

388 Hieraus ergab sich die Rangfolge: 1) Die Grafen bzw. Fürsten zu Castell (weil sie schon zur Zeit der Auflösung der Gauverfassung als *Comites de Castell* auftraten), 2) Die Grafen zu Ortenburg (welche in derselben Weise als Grafen im Frühmittelalter erschienen), 3) Die Grafen von Erbach (weil sie schon im 12. Jahrhundert ein reichsständisches Territorium besaßen, die Reichstage schon in den frühesten Zeiten besuchten, wenn sie auch erst im Jahre 1541 den Grafentitel erwarben), 4) die Grafen von Quadt-Wykradt-Isny (weil die Herrschaft Wykradt schon im 13. Jahrhundert als reichsständisch galt und der erste Nachweis aus dem Jahr 1488 datiert), 5) Die Grafen von Fugger-Glött und Fugger-Kirchheim-Hoheneck (welche 1530 in das schwäbische Grafenkollegium aufgenommen wurden), 6) Die Grafen Waldbott von Bassenheim (deren Bevollmächtigter im Jahre 1654 den Reichsabschied unter den westfälischen Grafen unterschrieben hat), 7) Die Grafen von Schönborn-Wiesentheid (welche 1671 in das fränkische Grafenkollegium eingeführt wurden), 8) Die Grafen von Rechteren (die seit 1721 im Besitz der Reichsstandschaft waren), 9) Die Grafen von Giech (welche 1726 die Reichsstandschaft erwarben), 10) Die Grafen von Fugger-Kirchberg und Weißenhorn (welche keine reichsständischen Besitzungen besaßen, jedoch durch allerhöchste Deklaration vom 7./10. Juni 1806 als zu den standesherrlichen gräflichen Häusern in Bayern gehörend anerkannt worden sind), 11) Die Grafen von Pappenheim (welche eine Verwahrung einlegten, dass bei der Feststellung einer Rangordnung, die hauptsächlich auf den Zeitpunkt der Einführung in das Grafenkollegium das Hauptaugenmerk legt, die Tatsache nicht weiter Anerkennung findet, dass das Haus Pappenheim vom Jahre 1605 an auf der schwäbischen Grafenbank saß). Später kamen noch die Grafen von Rechberg-Rothenlöwen und die Grafen von Toerring-Jettenbach hinzu. Vgl. HStAM MA 74154.

389 Vgl. Dissow: Adel im Übergang, Stuttgart ²1962, S. 122.

390 Vgl. Wehler, H.-U.: Deutsche Gesellschaftsgeschichte Band 1, München ³1996, S. 142; Band 2, S. 145.

391 Vgl. Wienfort: Wirtschaftsschulen, Waldbesitz, Wohltätigkeit, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern, München 2008, S. 395–418.

392 Vgl. Kaltenborn: Einleitung in das constitutionelle Verfassungsrecht, Leipzig 1863, S. 361–363.

393 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 353.

diese standesherrlichen Vorrechte im Sinne der Deutschen Bundesakte gewährt wurden.[394] Dabei wurden diejenigen Familien ausgelassen, denen standesherrliche Vorrechte zugesprochen wurden, ohne dass sie als *deutsche* Standesherren anerkannt wurden. Eine ausführliche Auflistung aller in Frage kommenden Familien im Königreich Bayern wurde durch das bayerische Justizministerium 1907 vorgenommen, in der die Frage nach der Staatsbürgerschaft berücksichtigt wurde. All diese Familien waren im Besitz eines ehemals reichsständischen Territoriums in Bayern. In der folgenden Aufzählung wurden die fürstlichen und gräflichen Familien zusammengenommen, um herauszufinden, wie vielen Familien standesherrliche Rechte in Bayern zukamen.

Die fürstlichen und gräflichen Familien, deren Häupter die bayerische Staatsbürgerschaft besaßen, waren: 1) Fürst zu Castell-Castell, 2) Fürst zu Castell-Rüdenhausen, 3) Fürst von Fugger-Babenhausen, 4) Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, 5) Fürst von Hohenlohe-Bartenstein, 6) Fürst zu Leiningen, 7) Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, 8) Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, 9) Fürst zu Oettingen-Spielberg, 10) Fürst zu Oettingen-Wallerstein, 11) Fürst von Quadt zu Wykradt in Isny, 12) Fürst von Thurn und Taxis, 13) Fürst von Waldburg zu Zeil und Trauchburg, 14) Graf zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth, 15) Graf von Fugger-Glött, 16) Graf von Giech, 17) Graf zu Ortenburg, 18) Graf von Rechberg und Rothenlöwen, 19) Graf von Rechteren-Limpurg, 20) Graf von Schönborn-Wiesentheid, 21) Graf Waldbott von Bassenheim. Die fürstlichen und gräflichen Häuser, deren Häupter die bayerische Staatsbürgerschaft nicht besaßen, waren: 1) Fürst Esterházy von Galantha, 2) Fürst zu Schwarzenberg, 3) Graf von Stadion.

Jede Familie, dessen Haupt sich im Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit befand, hatte auf erbliche Weise Sitz und Stimme in der bayerischen Kammer der Reichsräte, außer den Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, weil ihr ehemaliger reichsständischer Besitz im Jahre 1806 einer anderen Familie gehörte und erst später erworben wurde. Als letztes müssen noch diejenigen bayerischen Standesherren hinzugenommen werden, die über keinen ehemaligen reichsständischen Besitz in Bayern verfügten, aber denen teilweise trotzdem Rechte des hohen Adels zugesprochen wurden, wie etwa das Prädikat *Erlaucht*: 1) Graf zu Pappenheim

394 Die fürstlichen Häuser: Castell-Castell, Castell-Rüdenhausen, Esterházy-Galantha, Fugger-Babenhausen, Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst jüngere Linie, Leiningen, Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Oettingen-Spielberg, Oettingen-Wallerstein, Schwarzenberg, Thurn und Taxis, Waldburg-Zeil-Trauchburg, Waldburg-Zeil-Wurzach und die gräflichen Häuser: Erbach-Erbach, Fugger-Glött, Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, Giech, Ortenburg, Rechteren-Limpurg, Schönborn (bayerische Linie), Waldbott von Bassenheim, Stadion-Thannhausen. Vgl. Dickel: Die Sonderrechte der deutschen Standesherren im Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten, Wernigerode 1903, S. 18.

(Erlaucht 1831), 2) Graf von Pückler-Limpurg (Erlaucht 1834), 3) Graf von Fugger-Kirchberg und Weißenhorn (Erlaucht 1842), 4) Graf zu Toerring-Jettenbach (Erlaucht 1888).[395] Die Auflistung zeigt, dass sich die Zahl der standesherrlichen Häuser in Bayern verändert, wenn man die bayerische Staatsbürgerschaft berücksichtigt oder wenn man diejenigen Familien hinzuzählt, denen nur teilweise standesherrliche Rechte zukamen.

b) Die Vorrechte im Königreich Bayern bis zur Revolution 1848/49

Die größten Veränderungen in rechtlich-sozialer Hinsicht ergaben sich für den Adel einerseits zwischen den Jahren 1803 und 1815, andererseits durch die Revolutionsjahre 1848/49. Nachdem ein großer Teil des Adels bereits am Anfang des 19. Jahrhunderts viele Rechte verloren hatte, kam es im Zuge der Gesetzgebung während der Revolution sogar zur formalrechtlichen Aufhebung der ständischen Unterschiede.[396] Zwar wurde die Abschaffung des Adels als Stand nach der Revolution wieder rückgängig gemacht, die Aufhebung der Grundherrschaft aber bedeutete schließlich das baldige Ende für die restlichen feudalen Lasten des Bauernstandes. Die Zeit zwischen 1803/15 bis 1848 bildet deswegen eine wichtige Phase im Integrationsprozess der Standesherren in ihre Staaten.

Im Deutschen Bund entsprangen alle Vorrechte der deutschen Standesherren aus dem Artikel XIV der Deutschen Bundesakte von 1815. Durch sie wurde der hohe Adel eine *staatsrechtliche Größe*. Den ehemaligen Reichsständen sollte in allen Bundesstaaten ein gleichförmiger Rechtszustand zukommen. Weil die Umsetzung jedoch der landesrechtlichen Gesetzgebung überlassen wurde, konnte es vorkommen, dass sich die rechtliche Stellung in den deutschen Bundesstaaten unterschied. Denn wenn durch den Artikel XIV den Standesherren all „diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.“[397], dann war es letztlich den Bundestaaten überlassen, inwiefern sie diese vage Beschreibung interpretieren wollten.[398] Andererseits waren die gewährten Rechte für sie in allen deutschen Staaten wirksam, also auch in denen, wo sie gar nicht staatsangehörig waren.[399]

---

395 Vgl. HStAM MJu 13836.

396 Vgl. Wehler, H. Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte Band 2, München ^{3}1996, S. 145.

397 Zeumer: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (= Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Band 2), Tübingen ^{2}1913, S. 543.

398 Vgl. Hofmann: Adelige Herrschaft und souveräner Staat (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Band 2), München 1962, S. 336.

399 Vgl. Brunner, M.: Die Hofgesellschaft (= Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München, Band 144), München 1987, S. 148.

Da sich diese Arbeit mit der standesherrlichen Beamtenkonferenz in Bayern beschäftigt, sie also den Anpassungsprozess der Vorrechte vor allem in diesem Bundesstaat verfolgt, wird im Folgenden nur die rechtliche Situation im Königreich Bayern berücksichtigt.[400] Die hierbei angesprochenen Vorrechte galten aber nur für das rechtsrheinische Bayern, nicht für die Pfalz.

Im Königreich Bayern beruhten die Rechte der Standesherren im Wesentlichen auf der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.[401] Hinzu traten im Laufe der Zeit einzelne Verordnungen, Bestimmungen und Gesetze, die den Rechtszustand veränderten. Da ihnen grundsätzlich alle Rechte abgesprochen wurden, die zur Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehörten, war im Gegensatz zur Rheinbundakte der Untertanencharakter der betroffenen Familien klar herausgestellt.[402] Jegliche Bezugnahme auf das Alte Reich (*Reichs*fürst, *Reichs*graf, etc.) wurde ihnen untersagt. Außerdem besaßen sie weder diplomatisches Vertretungsrecht noch Militärgewalt noch ein allgemeines Oberaufsichtsrecht oder legislative Befugnisse.[403] Als politische Vertretung saßen die Häupter der standesherrlichen Häuser als erbliche Reichsräte in der Ersten Kammer des Bayerischen Landtags.[404] Prinzipiell war es auch möglich, bei Besitzungen in mehreren Ländern des Deutschen Bundes auch in mehreren parlamentarischen Körperschaften Sitz und Stimme zu haben.

Um diese Familien als Stütze für die Monarchie zu erhalten, sollten ihnen einige Rechte und Vorzüge verbleiben, die sie schon zur Zeit des Alten Reichs hatten ausüben dürfen. So behielten sie das Recht, *Familienfideikommisse*[405] zu gründen.

---

400 Für eine chronologische Darstellung der Rechte und Verordnungen in Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen und Baden vgl. Dickel: Die Sonderrechte der deutschen Standesherren im Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten, Wernigerode 1903.

401 Nach der Auflösung des Alten Reiches war zunächst die *Königliche Deklaration über die der Königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren vom 19. März 1807* maßgebend. Um die Rechte der Mediatisierten genauer festzulegen, wurde am 28. Juli 1808 das *Edict über den Adel im Königreich Baiern* erlassen. Schließlich wurde am 26. Mai 1818 das gleichnamige *Edict über den Adel im Königreich Baiern* als V. Beilage der Verfassungsurkunde beigelegt. Dadurch wurden die Vorrechte der Standesherren verfassungskonform kodifiziert. Vgl. Ernst: Der bayerische Adel und das moderne Bayern, Passau 2001, S. 28–30, 62–65, 431–514.

402 Vgl. Hofmann: Adelige Herrschaft und souveräner Staat (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Band 2), München 1962, S. 336.

403 Vgl. Demel: Der bayerische Staatsabsolutismus, 1806/08–1817 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 76), München 1983, S. 281–282.

404 Voraussetzung dafür war der Eintrag der Familie in die bayerische Adelsmatrikel. Vgl. Brunner, M.: Die Hofgesellschaft (= Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München, Band 144), München 1987, S. 149; Ostadal: Die Kammer der Reichsräte in Bayern von 1819 bis 1848 (= Miscellanea Bavarica Monacensia, Heft 12), München 1968; Löffler: Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 108), München 1996.

405 Das Recht, Familienfideikommisse zu gründen, kam nur dem Adel zu. Genaue Bestim-

Unter diesem Rechtsinstitut verstand man ein durch Stiftungsakt geschaffenes Sondervermögen, meist Grundbesitz, das ungeteilt in der Hand eines Familienmitgliedes verbleiben musste.[406] Dadurch sollte der Zersplitterung des Familienvermögens vorgebeugt werden. Besitz wurde dadurch akkumuliert und in der Generationenfolge weitergegeben. Neben wirtschaftlichen Gründen war Grundbesitz auch entscheidend für die Konservierung der Lebensart und damit für die Sozialisation der künftigen Generationen und deren Mentalität.[407] Die Möglichkeit, Besitz dem freien Markt entziehen zu können und damit auch ein unpfändbares Vermögen der Familie zu erhalten, war für den *splendor familiae* von unschätzbarem Wert.

In der Deutschen Bundesakte wurde den Standesherren versichert, dass sie die privilegierteste Klasse in ihren Staaten bilden sollten, „insbesondere in Ansehung der Besteuerung."[408] Diese vorteilhafte Besteuerung drückte sich in Bayern dahingehend aus, dass sie von allen Personalsteuern, von Zoll und Wegegeldern, von der Haussteuer für ihre Schlösser und teilweise von Gemeindeumlagen befreit waren. Außerdem war die Grund- und Dominikalsteuer um ein Drittel niedriger.[409]

Des Weiteren behielten die deutschen Standesherren den privilegierten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen (= strafrechtlichen) Fällen.[410] Dies bedeutete, dass die Häupter standesherrlicher Familien nicht einfach vor ein Landgericht

---

mungen finden sich im *Edikt über die Familien-Fideikommisse*, das als VII. Beilage der Verfassungsurkunde beigelegt wurde. Vgl. Edict über die Familien-Fideikommisse vom 26. Mai 1818, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*, 11. Juli 1818, S. 277–324.

406 Über die Rezeption des Römischen Rechts von familiengebundenen Gütern, über die Entstehung der spanischen Majorate im 15. Jahrhundert bis hin zur Ausbreitung in Italien und Österreich und schließlich die weitere Verbreitung im deutschsprachigen Raum im 17. Jahrhundert vgl. Eckert: Der Kampf um die Familienfideikommisse in Deutschland (= Rechtshistorische Reihe, Band 104), Frankfurt am Main u.a. 1992, S. 63–89.

407 Der Adel ohne Grundbesitz war dem Modernisierungsprozess in den Städten stärker ausgesetzt. Ab den Jahrgängen 1881 sind erhebliche Verringerungen des Grundbesitzes im Adel zu beobachten. Nur noch knapp 12 % des bayerischen Adels verfügten über Grundbesitz. Vgl. Franke: Der bayerische und sächsische Adel im 19. und 20. Jahrhundert, in: G. Schulz/M. Denzel (Hg.): Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert, St. Katharinen 2004, S. 319–352, hier S. 327–328.

408 Zeumer: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (= Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Band 2), Tübingen ^{2}1913, S. 543.

409 Erzeugnisse aus angrenzenden, eigenen Herrschaften durften zollfrei eingeführt werden, falls diese außerhalb der Landesgrenzen lagen. Vgl. Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend vom 26. Mai 1818, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*, 18. Juli 1818, S. 189–212, hier S. 208-209, §§ 53, 54, 55, 56.

410 Das Recht wurde den Standesherren deswegen gewährt, weil sie im Alten Reich das Recht genossen hatten, nur von standesgleichen Personen gerichtet zu werden.

zum Verhör geladen werden konnten, weil für sie nur das Appellationsgericht in erster und das Oberappellationsgericht in zweiter Instanz zuständig war. Es konnte außerdem vorkommen, das Verhör unter eigenen Zeugen in ihren Wohnsitzen stattfinden zu lassen.[411]

Die althergebrachte Grund- und Gutsherrschaft wurde ihnen weitestgehend belassen. Die Leibeigenschaft der Bauern wurde bereits durch die Konstitution 1808 aufgehoben, weshalb der Adel weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft aufgehobenen Gefälle beziehen durfte noch das Heimfallrecht oder die Konfiskation der Güter durchsetzen konnte. Die Aufhebung der Leibeigenschaft hatte aber wenig konkrete Auswirkungen auf die Lebensrealität der Bauern, da die meisten Leistungen nicht mehr an der Person, sondern am Grund und Boden hingen. Alle Abgaben, die aus diesen Domänengefällen (Lehn-, Gült-, Landacht-, Zehntgefälle) entsprangen, durften die Grundherren behalten sowie die Einkünfte aus Bergwerken, Jagden, Fischereien usw. Dagegen standen ihnen Weg-, Zoll und Brückengelder nicht zu.[412]

Die mit der Guts- und Grundherrschaft verbundene niedere Gerichtsbarkeit wurde ihnen ebenfalls belassen, einschließlich der daran hängenden Polizeirechte.[413]

---

411 Die übrigen Familienmitglieder genossen den privilegierten Gerichtsstand nur in I. Instanz vor den Kreis- und Stadtgerichten. Sie übersprangen also gegebenenfalls die Landgerichte. Die weiteren Instanzen richteten sich nach der Prozessordnung. Das Privileg konnte auch durch Geistliche, Kollegialräte und ihnen gleichgestellte Beamte ausgeübt werden. Austrägalgerichte (= Schiedsgerichte) durften nach der Genehmigung durch den König weiterexistieren. In strafrechtlichen Fällen (außer bei im Militär und im königlichen Zivilstaatsdienst begangenen Verbrechen) genossen die Standesherren das Recht, nur durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder Richtern ihres Standes gerichtet zu werden. Vgl. Ernst: Der bayerische Adel und das moderne Bayern, Passau 2001, S. 461–465.

412 Alle in den grundherrlichen Verträgen festgeschriebenen ständigen und nicht ständigen Renten und Bürden wurden bei freier Übereinkunft der Beteiligten für ablösbar erklärt. Eine Erhöhung der Forderung bei Rückstand wurde verboten. Bei Schaden konnte der betroffene Gutsherr jedoch klagen. Klagen der gutsherrlichen Hintersassen wegen übermäßiger Forderungen mussten von ordentlichen Gerichten verhandelt werden. Ungemessene Scharwerke mussten in gemessene Dienste und diese wiederum nach einem festen Maßstab in Geldabgaben umgewandelt werden. Vgl. Feichtner: Die Bauernbefreiung in Niederbayern (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 53), Stuttgart 1993, S. 62–65; Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*, 8. Juli 1818, S. 221–276.

413 Den Standesherren verblieb die *untere Distriktspolizei* (oder Ortspolizei) mit 13 Ausnahmen (= das *Militär-Conscriptions- und Marschwesen*, Brücken, Chausseen, Auswanderung, allgemeine Sicherheit, *Brand-Assekuranz*, öffentliche Sicherheit usw.) Die verbliebenen Gegenstände dieser Lokal- und Distriktspolizei besorgten die Beamten und die Kanzlei des Patrimonialherren. Die Herrschaftsgerichte der Standesherren hatten in polizeilicher Hinsicht den gleichen Wirkungskreis wie die königlichen Landgerichte. Vgl. Archiv für Standes- und Grundherrliche Rechte und Verhältnisse, Geschichte und Statistik, alter und neuer Zeit (Band 2), Heft 1, Heilbronn/Rothenburg o. d. Tauber 1821, S. 128–129. Diese Polizeirechte auf unterster Ebene nahmen eine regional durchaus unterschiedli-

Die zuerkannte gutsherrliche Gerichtsbarkeit wurde durch das Patrimonial- oder Herrschaftsgericht ausgeübt.[414] Dafür sollten zusammenhängende Bezirke mit mindestens 50 Familien geschaffen werden, die der Richter binnen vier Stunden erreichen konnte. Um die Bildung derartiger Bezirke zu vereinfachen, war es erlaubt, mit angrenzenden Patrimonialbezirken Gerichtsholden zu tauschen. Darüber hinaus war auch der Kauf bzw. Verkauf von Gerichtsholden erlaubt, nur landgerichtliche Untertanen durften nicht erworben werden. Diese Gerichte sollten die *nichtstreitige Gerichtsbarkeit*[415] in ihrem ganzen Umfang ausüben. Bei allen streitigen Zivil- und Polizeisachen waren jedoch die königlichen Gerichte zuständig. Bei Kriminalfällen konnten die Gerichte die Beschuldigten für maximal 48 Stunden in Untersuchungshaft nehmen. Sonstige Gesetzesübertretungen durften nur dann durch den Patrimonialrichter geahndet werden, wenn die dafür vorgesehene Strafe den Betrag von 5 fl. nicht überstieg. Außerdem wurde ihnen das Exekutions- und Pfändungsrecht zugestanden. Dies sollte die wirtschaftliche Position des Adels stärken.[416]

Allein in Unterfranken gab es 1817 zehn adelige Herrschaftsgerichte I. Klasse, die den 46 bayerischen Landgerichten gleichgestellt waren. Insgesamt waren 16 % der rechtsrheinischen Bevölkerung Bayerns einem Patrimonialgericht unterstellt.

---

che Entwicklung. Sie reichten von der Industrie-, Ziegelei-, Mühlen-, Brauerei-, Handwerks-, Handels-, Agrar-, Vieh-, Gewässer- und Waldaufsicht über die Lizenzvergabe für Maße und Gewichte. Auch wurde dadurch das Einsammeln von Hausasche für die Felddüngung und den im Akkord betriebenen Torfstich überwacht. Vgl. Wüst: Adeliges Selbstverständnis im Umbruch? – Zur Bedeutung patrimonialer Gerichtsbarkeit 1806-1848, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern, München 2008, S. 349–375, hier S. 357.

414 Bis 1848 wurden im Königreich Bayern diese Gerichte in eine I. und II. Klasse (sowie Ortsgerichte) eingeteilt. Die Gerichte der Standesherren waren Herrschaftsgerichte I. Klasse. Das Edikt hierüber wurde als VI. Beilage der Verfassungsurkunde beigelegt und bestätigt die bereits mit dem Edikt vom 28. Juli 1808 festgelegten Normen erneut. Vgl. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*, 8. Juli 1818, S. 221–276. Die Aufgaben des Patrimonialrichters reichten von der zivilrechtlichen Beurkundung einer Ehe über Gutsübertragungen und Schuldverschreibungen bis hin zur Witwen-, Armen-, und Waisenversorgung. Land- und Adelsgerichte bildeten zwar keine getrennten Lebensbereiche, aber sie schufen aufeinander zugeordnete, in Alltagsfragen eigenständige Sphären der Rechtsprechung. Vgl. Organisches-Edict über die Patrimonialgerichtsbarkeit vom 8. September 1808, in: *Königlich-Baierisches Regierungsblatt*, 28. September 1808, S. 2245–2257.

415 Auch *freiwillige Gerichtsbarkeit* genannt. Sie steht im Gegensatz zur streitigen Gerichtsbarkeit und ist ein Verfahren für bestimmte, meist privatrechtliche Angelegenheiten. Es wird besonders für Familien- und Ehesachen oder notarielle Beurkundung eines Vertrages gebraucht. Entscheidungen ergehen durch Beschluss oder Verfügung. Vgl. Creifelds/Weber, K./Cassardt: Rechtswörterbuch, München [22]2017, S. 457.

416 Vgl. Demel: Der bayerische Staatsabsolutismus, 1806/08–1817 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 76), München 1983, S. 293–298; Hofmann: Adelige Herrschaft und souveräner Staat (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Band 2), München 1962, S. 395–402.

Nach dem traumatischen Souveränitätsverlust konnten die Standesherren dadurch in kleinem Rahmen weiter *im eigenen Namen* regieren. Die Adelsgerichte sorgten so auch für ein Stück Kontinuität zwischen Altem Reich und dem sich neuformierenden bayerischen Staat.[417]

Diese Patrimonial- und Herrschaftsgerichte[418] waren im Grunde mit dem Gleichheitsprinzip des modernen bayerischen Staates unvereinbar, da hierdurch einem Geburtsstand Herrschaftsrechte zugestanden wurden, weshalb man sich einer Fiktion bediente. Durch das Edikt vom 1808 wurden die Herrschaftsrechte vom Staat an die derzeitigen Inhaber delegiert, so dass die Patrimonialrichter zu Staatsbeamten wurden.[419] Dadurch entstand das Paradox, dass ein auf den König vereidigter Beamter ohne Angaben von Gründen von einem privaten adeligen Gerichtsherren entlassen werden konnte.[420] Es existierte also eine gewissen Abhängigkeit des Richters, so dass er bei Beschwerden gegen den Grundherren nicht unparteiisch sein konnte. Der Vorteil für den Staat war die Übernahme der Kosten.[421] Nachteilig war jedoch, dass durch die gutsherrliche Gerichtsbarkeit die Selbstverwaltung der Gemeinden beeinträchtigt wurde. Denn die Gutsherren übernahmen nicht nur die staatlichen Kontrollaufgaben in den ihnen unterstehenden Orten, sondern den gesamten übertragenen Wirkungskreis der Kommunen. Die gewählten Gemeindevorsteher konnten daher nur als Gehilfen des Patrimonialgerichtsinhabers agieren. Dies war auch notwendig, weil ein Gutsherr und seine Beamten nicht dem bäuerlichen Gemeindevorsteher untergeordnet werden konnten, weil dieser ja sein eigener Grund- und Gerichtshold war.[422] Mit der Grundherrschaft verbunden behielten die Standesherren auch alle Zuständigkeiten im Jagd- und Forstwesen, einige Fischerei- und Bergbauregalien, die Kirchen- und Schulpatronate, wie auch die Aufsicht über ihre Stiftungen.[423]

---

417 Vgl. Wüst: Adeliges Selbstverständnis im Umbruch? – Zur Bedeutung patrimonialer Gerichtsbarkeit 1806-1848, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern, München 2008, S. 349-375, hier S. 352–353.

418 Die Bezeichnung *Herrschaftsgericht* wurde am 21. Januar 1809 verboten, kam aber dennoch weiterhin vor. Vgl. Demel: Der bayerische Staatsabsolutismus, 1806/08–1817 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 76), München 1983, S. 297.

419 Vgl. Kraus: Geschichte Bayerns, München ^{2}1988, S. 416.

420 Vgl. Demel: Der bayerische Staatsabsolutismus, 1806/08–1817 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 76), München 1983, S. 297.

421 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ^{2}1964, S. 72.

422 Vgl. Hofmann: Adelige Herrschaft und souveräner Staat (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Band 2), München 1962, S. 400.

423 Das Patronatsrecht entstand im Hochmittelalter und war eine Art Schirmherrschaft über die durch den Grundherrn gestiftete Kirche oder Schule. Das Patronat konnte entweder *dinglich* (also mit dem gestifteten Grundstück verbunden) oder *persönlich* sein. Der Inhaber hatte u. a. das sogenannte *Präsentationsrecht* inne, eine Art Vorschlagsrecht für die Besetzung der freien Lehrer- oder Pfarrstellen. Der Patronatsherr hatte auch für die Versorgung der Stellen zu sorgen sowie die Baulast der Gebäude zu tragen. Neben dem Präsentationsrecht standen dem Patron beider Konfessionen noch folgende Vorrechte

Außerdem besaßen die Standesherren die Freizügigkeit, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wurde, ihren Wohnsitz in einem der Bundesstaaten selbst zu wählen, wenn sie dort Besitzungen hatten.[424] Darüber hinaus waren sie von Einquartierungen und jeglichem Militärdienst befreit. Hinzu kamen ihre Prädikat- und Titelrechte, die Huldigungspflicht, ihr Wappen, das Kanzleizeremoniell und die Ehrenwache.[425]

Für die Verwaltung der verbliebenen Hoheitsrechte durften sie selbst Beamte einsetzen und diesen Titel und Uniform[426] gewähren.[427] Außerdem wurde das Kirchengebet für den Standesherrn und seine Familie gewährt. Bei Todesfällen wurde ein genau geregeltes Trauergeläut angeordnet. Diese offizielle Trauer innerhalb der Standesherrschaft und ihren Einrichtungen war für das Prestige der

---

zu: Der *Ehrensitz*, also ein bevorzugter Platz in der Kirche, das Recht auf *Vortritt bei Prozessionen* in der Kirche, das Recht auf *Fürbitte*, also das Recht auf Nennung des Patrons beim Kirchengebet, das Recht auf das Aufhängen des Familienwappens in der Kirche und das Recht des Patrons und seiner Familie innerhalb des Kirchengebäudes begraben zu werden. Vgl. Fiederer: „... an allen alten Traditionen festhalten“ (= Thurn und Taxis Studien, Neue Folge 5), Regensburg 2017, S. 69–71; Horster: Casteller Patronate (= Casteller Hefte, Band 10), Castell 1980, S. 2–3. Auch durften standesherrliche Konsistorien weiterhin bestehen bleiben. Streitige Konsistorial- und Eheangelegenheiten wurden an die standesherrliche Justizkanzlei verwiesen. Auch die Verwaltung des Stiftungsvermögens blieb unter Aufsicht der standesherrlichen Behörden. Vgl. Archiv für Standes- und Grundherrliche Rechte und Verhältnisse, Geschichte und Statistik, alter und neuer Zeit (Band 2), Heft 1, Heilbronn/Rothenburg o. d. Tauber 1821, S. 132.

424 Hierdurch konnten sie wählen, welche Art von Landesgesetzgebung für sie auch in anderen Einzelstaaten zu gelten hatte. Auch stand es ihnen frei, in den Dienst fremder, auch ausländischer Staaten zu treten, solange sich Bayern nicht mit ihnen im Krieg befand. Vgl. Brunner, M.: Die Hofgesellschaft (= Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München, Band 144), München 1987, S. 150.

425 Vgl. Gottwald: Fürstenrecht und Staatsrecht im 19. Jahrhundert (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Band 241), Frankfurt am Main 2009, S. 209. Im Wappen mussten alle Zeichen weggelassen werden, die einen Bezug auf das Alte Reich hatten. Die Nachgeborenen duften in Bayern nicht den Titel *Prinz* oder *Prinzessin* führen. Der Begriff des *Erbprinzen* war ganz verboten (Allerhöchste Entschließung König Ludwigs I. vom 11. Januar und 2. Dezember 1837), wenngleich sich Familien im Alltag darüber hinwegsetzten. Den Standesherren war aber gestattet, eine Ehrenwache aus *Eingeborenen* vor ihren Schlössern aufzustellen, wenn diese ihren Eid auf den König geleistet hatten und nicht militärpflichtig waren. Vgl. Dickel: Die Sonderrechte der deutschen Standesherren im Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten, Wernigerode 1903, S. 24–26. Das Führen des Prinzentitels wurde unter Prinzregent Luitpold 1911 aber toleriert.

426 Die Diener und Beamte mussten zunächst einen Eid auf den König leisten. Ihre Uniform musste die Nationalkokarde tragen und dem König zur Überprüfung vorgelegt werden. Vgl. Hoffmann: Das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern, München 1896, S. 74.

427 In Württemberg, das eigentlich eine strenge Politik gegenüber den Standesherren verfolgte, durften die Standesherren ihre Beamten sogar einen Diensteid schwören lassen. Vgl. Fiederer: „... an allen alten Traditionen festhalten“ (= Thurn und Taxis Studien, Neue Folge 5), Regensburg 2017, S. 50.

Familien ungemein wichtig und förderte das symbolische Kapital.[428] Viele Standesherren nutzten diese Rechte, um ihre Andersartigkeit zu betonen und sich zum niederen Adel hin abzugrenzen. Diese symbolischen Rechte waren deshalb keinesfalls belanglos.

Das Recht auf *Siegelmäßigkeit* kam im Königreich Bayern jedem siegelmäßigen Stand zu, wie etwa dem Adel. Mit dem Edikt über die Siegelmäßigkeit von 1818, das als VIII. Beilage der Verfassung beigegeben wurde, wurde dieses Recht verfassungsmäßig kodifiziert.[429] Durch dieses Vorrecht konnten beispielsweise Eheverträge, Vollmachten und Vergleiche ausgestellt sowie Vormundschaftssachen geregelt werden. Auch konnten Grundherren Urkunden über die Landvergabe ausfertigen. Verträge über unbewegliche Güter und errichtete Hypotheken mussten der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die Standesherren hatten aber weitreichende Rechte bei Verlassenschaftsverhandlungen. Der Inhaber der Siegelmäßigkeit musste aber selbst Partei bei dem jeweiligen Rechtsgeschäft sein. Außerdem waren die obrigkeitliche Protokollierung und die Verbriefung notwendig. Bei einem Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer nicht siegelmäßigen Partei musste die Urkunde der letzteren vor Gericht errichtet werden.[430]

Von allen Vorrechten war jedoch dasjenige der *Adelsautonomie* am bedeutendsten. Zwar findet sich das Wort Autonomie selbst nicht in der Deutschen Bundesakte, sie wurde jedoch mit den Worten umschrieben, dass „nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familien Verträge aufrecht erhalten [werden], und ihnen die Befugniß zugesichert [wird] über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen.“[431] In Bayern wurde

428 Das Trauergeläut sollte für die Standesherren, ihre Frauen und den nächsten Nachfolger drei Wochen, für alle Nachgeborenen zwei Wochen dauern. Alle standesherrlichen Stellen und Beamte sollten sechs Wochen lang Trauerbekleidung tragen. Bis nach der Begräbnisfeier sollten alle *Lustbarkeiten* eingestellt werden. Vgl. Dickel: Die Sonderrechte der deutschen Standesherren im Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten, Wernigerode 1903, S. 28.

429 Vgl. Edict über die Siegelmäßigkeit vom 26. Mai 1818, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*, 15. Juli 1818, S. 325–332.

430 Eigentlich wollte der bayerische Staat die Siegelmäßigkeit mit dem Inkrafttreten eines Bürgerlichen Gesetzbuches und einer neuen Gerichtsordnung abschaffen. Weil diese Gesetzeswerke aber zunächst nicht umgesetzt wurden, erließ das Königreich Bayern ein Edikt, das als VIII. Beilage der Verfassung beigelegt wurde. Später kam die Siegelmäßigkeit auch anderen Personengruppen zu, wie den Oberoffizieren und gleichwertigen Militärbeamten (1829), den ordentlichen Universitätsprofessoren (1841) und auch den Domkapitularen und Äbten der Benediktinerstifte (1841). Vgl. Ernst: Der bayerische Adel und das moderne Bayern, Passau 2001, S. 453–460; Wunder, B.: Privilegierung und Disziplinierung (= Studien zur modernen Geschichte, Band 21), München 1978, S. 163–172.

431 Zeumer: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (= Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Band 2), Tübingen ^{2}1913, S. 543. Durch den Zusatz, dass dies nach den Grundsätzen der

die Adelsautonomie mit dem *Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren* verfassungskonform kodifiziert. Es ist als IV. Beilage der Verfassungsurkunde beigelegt. Die Familienverhältnisse der Standesherren werden dort im § 9 geregelt.[432]

Durch die Adelsautonomie war es dem hohen Adel möglich, seine familieninternen Angelegenheiten durch *Hausgesetze*[433] selbst regeln zu können. Die Autonomie war innerhalb des ihr zuerkannten Rahmens der Gesetzgebung des Staates gleichgestellt. Die Rechte einzelner Familienmitglieder wurden also durch die Familienrechte beschränkt. Dadurch konnten wirkliche Rechtsnormen erzeugt werden, also Recht im objektiven Sinne erschaffen werden, solange dieses nicht gegen die Verfassung verstieß.[434] Damit ein solches Hausgesetz Rechtskraft erlangten konnte, musste die Zustimmung aller volljährigen Agnaten eingeholt werden. Nur in der absolutistischen Periode hatte sich der Fürst nicht um die Rechte der Agnaten gekümmert.[435] Die geforderte Vorlage vor den Souverän war jedoch keine Bestätigung, sondern lediglich eine Kenntnisnahme. Denn auch nach der früheren deutschen Verfassung war die kaiserliche Genehmigung eines Hausgesetzes nicht notwendig gewesen.[436] Die Hausgesetze durften aber keine

---

Verfassung des Alten Reichs geschehen sollte, wurde ihnen dieselbe Autonomieberechtigung zuerkannt, welche sie bereits zur Zeit des Alten Reiches innehatten. Vgl. Scholly: Das Autonomierecht des hohen Adels in seiner Entwicklung seit der Aufhebung des älteren Deutschen Reiches, Leipzig 1894, S. 16.

432 „§ 9. Ihre nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugnis über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügung zu treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müssen, worauf sie soweit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis Nachachtung gebracht werden." Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend vom 26. Mai 1818, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*, 18. Juli 1818, S. 189-212, hier S. 194.

433 Auch als *Familienverträge* oder *Hausverträge* bezeichnet. Vgl. hierzu auch Weitzel: Die Hausnormen deutscher Dynastien, in: J. Kunisch (Hg.): Der Dynastische Fürstenstaat, Berlin 1982, S. 35–48.

434 Diese Auffassung ist innerhalb der staatsrechtlichen Literatur der damaligen Zeit vorherrschend, wenngleich einige Autoren versuchten, diese abzuschwächen. So sah etwa Heinrich Zöpfl in der Autonomie nur eine Dispositionsbefugnis, welche lediglich die Wahl aus bereits vorhandenen Rechtsgrundsätzen als Normen für die Rechtsgeschäfte zuließ: „In dieser Beziehung muss es als ein zwar sehr verbreiteter, aber nichts desto weniger unzweifelhafter Irrthum bezeichnet werden, wenn man unter der Autonomie der Reichsstände ein schrankenloses Recht verstehen will, durch Familienverträge, Hausstatute, Testamente und dergl. alle denkbaren Verfügungen in ihren Familien- und Güterverhältnisse rein willkürlich zu treffen, und somit auch schrankenlos und willkürlich neue Rechtssätze einzufügen." Zöpfl: Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht und auf die neuesten Zeitverhältnisse, zweiter Theil, Leipzig/Heidelberg ^{5}1863, S. 117.

435 Vgl. Baumann: Hausgesetz und Staatsgesetz, Lauingen 1906, S. 16.

436 Vgl. Albers: Begriff und Wirklichkeit des Privatfürstenrechts (= Forum juridicum, Band 9), Münster 2001, S. 27.

der Verfassung entgegenstehenden Bestimmungen enthalten, unabhängig davon ob sie entdeckt wurden oder nicht. Wirkliche Gültigkeit erlangten sie erst nach der Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt.[437] Dieses Selbstgesetzgebungsrecht war natürlich nur in den Fällen möglich, in denen es sich um die Ordnung der speziellen Angelegenheiten der Familie selbst handelte.[438] Erfüllte die autonome Satzung aber diese Bedingungen, so stellten die Familienstatuten ein *wahres Gesetz* im Sinne der Rechtsordnung dar.[439]

Um dieses Vorrecht ausüben zu können, benötigte der hohe Adel eine besondere Rechtsgemeinschaft. So bildete sich im Laufe der Zeit die Anschauung heraus, dass die adelige Familie in ihrer Dauer und trotz des Wechsels der Generationen ein *für sich bestehendes Ganzes* sei.[440] Diese Ansicht hatte sich seit dem 1837 erschienenen Werk von Georg Beseler[441] über die Lehre von den Erbverträgen innerhalb der Staatsrechtslehre durchgesetzt.[442] Seine Vorstellung der adeligen Familie als eine *korporative Genossenschaft* fand durch viele namhafte Autoren Zuspruch.[443] Die Gegenposition von Carl Friedrich von Gerber fand hingegen kaum Rezeption.[444] Die Hausgesetze verfolgten seit jeher den Zweck, die Hausmacht

437 Vgl. Brunner, M.: Die Hofgesellschaft (= Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München, Band 144), München 1987, S. 150.

438 Die darin vorkommenden Schiedsgerichte durften nur über Familienmitglieder richten.

439 Vgl. Langemack: Die Grenzen der Autonomie des hohen Adels innerhalb der heutigen Rechtsordnung, Leipzig 1914, S. 2. Nach Langemack hatten diese autonomen Satzungen auch Dritten gegenüber verbindliche Gesetzeskraft. Die Auffassung der Autonomie als wirkliche Rechtsquelle war im 19. Jahrhundert in Theorie und Praxis die vorherrschende geworden. Vgl. Hess: Der Einfluß des BGB. auf die Autonomie der deutschen Standesherren in theoretischer und praktischer Beziehung, Darmstadt 1909, S. 2; Loening: Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, Halle an der Saale 1905, S. 34; Oertmann: Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, Erlangen 1905, S. 8.

440 „Die Familie des hohen Adels ist selbst ein Rechtssubjekt, eine korporative Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit, in welcher neben der verfassungsmäßigen Stellung des Familienoberhauptes die selbstständigen Agnaten, [...] die berechtigten Träger des Gesamtwillens sind." Beseler: Über die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, Berlin 1911, S. 19.

441 Carl *Georg* Christoph Beseler (1809–1888).

442 Für eine ausführliche Darstellung der Autonomie der hochadeligen Familie im Kontext zur Genossenschaftslehre von Beseler vgl. Gottwald: Fürstenrecht und Staatsrecht im 19. Jahrhundert (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Band 241), Frankfurt am Main 2009, S. 58–67.

443 Vgl. Gierke: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, S. 412; Lewis: Das Recht des Familienfideikommiss, o. O. 1869, S. 34; Heffter, A. Wilhelm: Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871, S. 74.

444 Er glaubt nicht an eine besondere Autonomie des Adels, sondern nur an Rechtsgeschäfte, die sich im Gegensatz zum eindringenden römischen Recht beim Adel erhalten hätten. In den Hausgesetzen der deutschen Souveräne sah er aber tatsächlich Gesetzestexte. Vgl. Gerber: Über den Begriff der Autonomie, in: *AfcP*, Band 37, 1854, S. 35-62, hier S. 48–49.

zusammenzuhalten und damit den Glanz der Familie zu bewahren. So tauchen gewisse konforme Grundsätze in vielen anderen Hausgesetzen auf, wodurch sich eine gewohnheitsmäßige gleichförmige Rechtsübung im Kreis des Hochadels ausbildete.[445] Dieses den ganzen Stand umfassende Gewohnheitsrecht, trat als *gemeines deutsches Privatfürstenrecht* den Hausgesetzen gegenüber.[446] Es kam immer dann zum Zuge, wenn hausgesetzliche Regelungen oder sonstige Observanzen fehlten.

Durch die in den Hausgesetzen bestimmten Heiratsregeln war außerdem möglich, die *Ebenbürtigkeit* mit den regierenden Familien zu bewahren. Denn den standesherrlichen Familien wurde – um es mit den Worten des Artikels XIV zu sagen – das Recht der Ebenbürtigkeit „in dem bisher damit verbundenen Begriff“ [447] belassen. Ehen zwischen Standesherren und Mitgliedern aus regierenden Familien waren also grundsätzlich standesgemäß, solange Hausgesetze diese Möglichkeit nicht explizit ausschlossen. Obwohl eine formelle Ebenbürtigkeit bestand, gab es vom Blickwinkel der regierenden Familien her durchaus Unterschiede innerhalb der standesherrlichen Familien, die eine Heirat gegebenenfalls nicht wünschenswert erscheinen ließen.[448] Kinder aus ebenbürtigen Verbindungen waren voll *sukzessionsfähig*. Heiraten innerhalb des hohen Adels gestalteten sich deshalb meist problemlos. Für die standesherrlichen Häuser war diese Vorzugsstellung ein zentrales Element ihres Selbstbewusstseins gewesen. Allerdings ergaben sich in der Praxis nur selten Gelegenheiten für eine derartige Verbindung, weshalb man sich bei der Frage des Konnubiums verstärkt mit der Abgrenzung zum niederen Adel befasste, wobei sich hier die Frage der Standesmäßigkeit weitaus komplizierter gestaltete. Es gab sogar Familien, die auf die klassischen Ebenbürtigkeitsregeln verzichteten, um den Handlungsspielraum ihrer Familienmitglieder zu vergrößern.[449] Für die anderen standesherrlichen Familien waren meistens Ehen mit dem

445 Vgl. Heffter, A. Wilhelm: Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871, S. 40.

446 Die Hausgesetze der Standesherren galten allerdings als weniger entscheidend für das Privatfürstenrecht. Insbesondere die Hausverfassungen der regierenden Häuser kamen als Quelle des öffentlichen Rechtes in Betracht. Vgl. Schulze-Gaevernitz: Das Deutsche Fürstenrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung, in: F. v. Holtzendorff (Hg.): Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Leipzig [5]1890, hier S. VI.

447 Die deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815, in: K. Zeumer (Hg.): Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tübingen [2]1913, S. 540–545, hier S. 543.

448 Das Württembergische Hausgesetz von 1808 schloss Ehen mit Mediatisierten grundsätzlich aus. Vgl. Brunner, M.: Die Hofgesellschaft (= Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München, Band 144), München 1987, S. 151; Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen [2]1964, S. 45.

449 So verzichtete das Haus Quadt-Wykradt-Isny in den 1885 festgelegten Statuten ihres Familienfideikommisses auf die klassische Ebenbürtigkeit. Graf Friedrich von Quadt-Wykradt-Isny ordnete an, dass die Standesmäßigkeit nach englischem Vorbild dem jeweiligen Zeitgeist angepasst werden sollte. Vgl. Wienfort: Adlige Handlungsspielräume

einfachen niederen Adel noch standesgemäß.[450] Die Frage der Standesmäßigkeit regelte jede Familie nach eigenem Gutdünken. Dies erklärt, wieso zwar alle Familien ihrer Meinung nach die Standesmäßigkeit berücksichtigten, diese sich aber unter den Adelsfamilien im gesteigerten Maß unterschied.[451] Durch ihr Heiratsverhalten versuchten die Standesherren in den meisten Fällen ihre Ebenbürtigkeit zu bewahren.[452]

Merkmale, die diese Ebenbürtigkeit nach außen hin sichtbar machen konnten, waren folglich besonders prestigeträchtig. Dies war auch der Grund, warum mehrere standesherrliche Familien einen Antrag an die Bundesversammlung in Frankfurt am Main stellten. Durch Bundesbeschluss vom 18. August 1825 wurde den Fürsten der ehemals reichsständischen Familien das Prädikat *Durchlaucht* zugesprochen. Durch Bundesbeschluss vom 13. Februar 1829 wurde den Häuptern der vormals gräflichen reichsständischen Häuser das Prädikat *Erlaucht* als Zeichen ebendieser Ebenbürtigkeit gewährt.[453]

Die noch im Artikel VI der Deutschen Bundesakte in Aussicht gestellten *Kuriatstimmen*[454] für die ehemaligen Reichsstände bei der Bundesversammlung in Frankfurt

---

und neue Adelstypen in der „klassischen Moderne" (1880–1930), in: *GG*, Band 33, 2007, S. 416-438, hier S. 426. Eine weitere Ausnahme bildete das Hausgesetz der Grafen von Giech. Dort heißt es im § 85, dass der Begriff der Standesmäßigkeit so vielen Schwankungen unterläge, dass man es für besser halte, eine Festsetzung darüber noch zu umgehen. Vgl. Gerber: Hausgesetz im Geschlechte der Grafen und Herren von Giech nebst Motiven, Tübingen 1858, S. 72.

450 Nach dem *gemeinen deutschen Fürstenrecht* war der einfache niedere Adel noch standesgemäß. Eine Untersuchung aller standesherrlichen Familien ergab, dass nur bei fünf Häusern ausschließlich der hohe Adel als standesgemäß galt. Für sieben galt der *alte, niedere Adel* als noch standesgemäß. Fast die Hälfte der 87 untersuchten Familien hatte gar keine genauen Bestimmungen darüber erlassen. Vgl. Piloty: Das Recht der Ebenbürtigkeit zwischen hohem und niederem Adel in Deutschland und insbesondere in Bayern, Charlottenburg 1910, S. 44–45.

451 Vgl. Schönpflug: Die Heiraten der Hohenzollern (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 207), Göttingen 2013, S. 92.

452 Das Oldenburgische Hausgesetz von 1872 beinhaltete die Einschränkung, dass eine Verbindung mit Mitgliedern eines standesherrlichen Hauses nur dann als ebenbürtig anerkannt werden solle, wenn auch in diesem standesherrlichen Haus die Ebenbürtigkeit fortwährend als Erfordernis für eine standesgemäße Ehe angesehen wurde. Vgl. Bollmann: Die Lehre von der Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenhäusern bei Johann Stephan Pütter und Johann Jakob Moser und ihre Bedeutung für das heutige Recht, Göttingen 1897, S. 55.

453 Vgl. Frölichsthal: Das Prädikat Durchlaucht in Österreich, in: *ZGH*, Band 27, 2014, S. 125–133, hier S. 127; Frölichsthal: Über das Prädikat Erlaucht, in: *ZGH*, Band 25, 2009, S. 1–51, hier S. 3.

454 Im Gegensatz zur Virilstimme wird die Kuriatstimme von mehreren Stimmberechtigten geteilt. Im Artikel VI der Deutschen Bundesakte heißt es: „Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in[!] Pleno[!] zugestanden werden sollen, wird die Bundes-Versammlung bey der Berathung der organischen Bundes-Gesetze in Erwägung nehmen." Zeumer: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichs-

am Main wurden jedoch niemals verwirklicht. Denn in der Bundesversammlung ist es nie zur Beratung der organischen Bundesgesetze gekommen, welche nach Artikel X eigentlich „das erste Geschäft [...] nach ihrer Eröffnung“[455] hätten sein sollen. Wiederholte Bitten und Vorstellungen der Standesherren hatten keinen Erfolg. Die noch 1815 durch Preußen gemachten Zusagen, sich für die Kuriatstimmen der Standesherren einzusetzen, blieben ebenso unerfüllt wie diejenigen des Aachener Kongresses. Als der Erbprinz Constantin[456] sich im Frühjahr 1834 mit einer Denkschrift an die Wiener Ministerialkonferenz richtete, wurde er an die Bundesversammlung verwiesen. Der Prinz argumentierte, dass die Ebenbürtigkeit ohne entsprechende politische Stellung gänzlich wertlos werden würde. Der Vortrag der Kommission vom 10. September 1835, der auch den Antrag auf Bildung einer richterlichen Instanz enthielt, berührte die Frage der Kuriatstimme nicht, da die Eingabe nicht beantragte, dass *jetzt* darüber entschieden werden solle. Die Angelegenheit wurde also weiterhin so gut es ging ausgeklammert, weil es sowieso keine Aussicht darauf gab, die notwendige Einstimmigkeit für diesen Beschluss zu erlangen. Es wäre aber ohnehin fraglich gewesen, welchen Vorteil einige wenige Stimmen im Plenum der Bundesversammlung gebracht hätten, denn wirkliche Entscheidungen wurden ohnehin im *Engeren Rat* getroffen. Das Plenum war auch nur in den ersten Jahren zusammengetreten, danach nur in den Jahren 1834 und 1850.[457] Durch eine Teilnahme wäre aber ohne Zweifel symbolisches Kapital vermehrt worden.

Aufgrund der vielen Streitfälle zwischen Standesherren und ihren Staatsregierungen wurde aber durch Beschluss der Bundesversammlung vom 15. September 1842[458] eine richterliche Instanz geschaffen. Sie sollte aus vier bis fünf Spruchmännern bestehen, die aus den 34 Spruchmännern des *Bundesschiedsgerichts* zu wählen waren, das 1834 für Streitigkeiten zwischen den Regierungen und ihren Ständen errichtet worden war. Dieses Verfahren kam jedoch niemals zur Anwen-

---

verfassung in Mittelalter und Neuzeit (= Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Band 2), Tübingen [2]1913, S. 541.

455 Ebd., S. 542. Im Artikel 6 der Wiener Schlussakte von 1820 wurde beschlossen, dass eine Aufnahme eines neuen Mitgliedes nur stattfinden kann, wenn alle Mitglieder dies mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vorteil des Ganzen angemessen finden. Vgl. Bluntschli/Brater: Deutsches Staats-Wörterbuch (Band 10), Stuttgart/Leipzig 1867, S. 172.

456 *Constantin* Josef Prinz zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (1802–1838). Er war Generaladjutant von König Ludwig I. und galt als einer der eifrigsten Verfechter der standesherrlichen Belange. Als Verfasser von zahlreichen Schriften und Zeitungsaufsätzen bezog er Stellung hinsichtlich der Standesherren und dem landständischen Verfassungswesen, dem Absolutismus und der Revolution. Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen [2]1964, S. 104, 235–236.

457 Vgl. Hilger: Die Verhandlungen des Frankfurter Bundestages über die Mediatisierten von 1816 bis 1866, München 1956, S. 185.

458 Vgl. Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1842, § 283.

dung.[459] Die Mediatisiertenkommission bei der Bundesversammlung nahm aber immerhin eine durchweg günstige Haltung gegenüber den Anträgen der Standesherren an. Vor allem die Großmächte Österreich und Preußen unterstützten ihre Anträge fast durchgehend.[460]

459 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen [2]1964, S. 124.

460 Vgl. Hilger: Die Verhandlungen des Frankfurter Bundestages über die Mediatisierten von 1816 bis 1866, München 1956, S. 186.

IV. Die Revolution von 1848/49 und ihre Folgen

1. Der Adel in der Revolution von 1848/49

Nach der Mediatisierung 1806 stellt die Revolution zur Mitte des Jahrhunderts den zweiten großen Einschnitt in der Geschichte der standesherrlichen Familien und des Adels insgesamt dar. Nach dem Verlust der Herrschaftsrechte am Anfang des Jahrhunderts stand plötzlich die Unterlandesherrschaft mit den Überresten der feudalen Grund- und Gerichtsbarkeit auf dem Spiel, ja sogar der Adel selbst wurde in Frage gestellt und kurzzeitig *als Stand* abgeschafft. Doch obwohl die Ereignisse ganz offensichtlich eine große Bedeutung für den Adel hatten, ist die Forschungsliteratur darüber recht überschaubar. Der Vorwurf Wolfram Siemanns, dass kein Buch zur Rolle des Adels in der Revolution 1848 geschrieben wurde, ist auch dreißig Jahre danach noch aktuell.[461]

Die Gründe dafür sind vielfältig. Sicherlich trug einerseits die stark auf Preußen fixierte Geschichtsschreibung dazu bei.[462] Hinzu kommt, dass die jüngere Forschung ihren Blick zunächst auf das Bürgertum, die Arbeiterschaft und den Bauernstand richtete. Eine spätere Abkehr von der *bürgerlichen Revolution* verschob dann das Hauptaugenmerk auf die Rolle der Unterschichten und Randgruppen.[463] Ein letzter Grund dürfte das allgemeine Problem der Adelsforschung selbst sein, dass der Adel wegen seiner starken Binnendifferenzierung weder als geschlossene Gruppe auftrat noch ein gemeinsames Programm verfolgte. Mittlerweile gibt es einige Aufsätze über den Adel im Zusammenhang mit der Revolution 1848/49.[464]

---

461 Vgl. Siemann: Die Adelskrise 1848/49, in: E. Fehrenbach/E. Müller-Luckner (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848, München 1994, S. 231–246, hier S. 231.

462 „In einer solchen Perspektive trat der Adel lediglich als Bremser des Fortschritts auf, als reaktionäre, als rückwärtsgewandte Kraft. Vor allem die ostelbischen ‚Junker' übernahmen diesen Part des historischen Bösewichts; und sie repräsentierten dabei den deutschen Adel insgesamt. Das war, wie in anderen Bereichen auch, Ergebnis einer sonderwegsbedingten borussischen Blickverengung der historischen Forschung, die sich beispielsweise für den Adel im Süden und Südwesten Deutschlands in weitaus geringerem Maße interessierte." Conze: Deutscher Adel im 20. Jahrhundert, in: G. Schulz/M. Denzel (Hg.): Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert, St. Katharinen 2004, S. 17–34, hier S. 19.

463 Die Feststellung, dass hierdurch ein offensichtliches Desinteresse an den gemäßigten Liberalen verursacht wurde, erkannte bereits Eva Marie Werner in ihrem Buch über *die Märzministerien*. Hierdurch stieg das Desinteresse am deutschen Adel, der vielfach dem gemäßigten Liberalismus nahestand. Vgl. Werner, E. Maria: Die Märzministerien (= Schriften zur politischen Kommunikation, Band 2), Göttingen 2009, S. 12.

464 Vgl. Fehrenbach: Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz, in: *HZ*, Band 258, 1994, S. 1–28; Matzerath: Adel und Hauptstadt in der militärischen Gegenrevolution 1848/49, in: H. Reif (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland I, Berlin 2000, S. 155–172; Reif: Der Adel in der Revolution 1848, in: Ders. (Hg.): Adel, Aristokratie, Elite, Berlin/Boston 2016, S. 103–124; Rupprecht: Aufstand im Adelsland, in: G. Dippold (Hg.): Die Revolution von

In den gängigen Monographien über adelige Herrschaft finden sich jedoch nur knappe Passagen über die Rolle des Adels in dieser Umbruchszeit.[465] Die Standesherren erscheinen wegen ihrer nationalen Gesamtstellung noch am geeignetsten, die Perspektive des Adels im Einigungsprozess zu vertreten. So findet sich auch im Standardwerk von Heinz Gollwitzer ein Kapitel darüber.[466] Daneben gibt es Biographien über Persönlichkeiten, die sich in den Dienst der Zentralregierung stellten, Mitglied der Paulskirchenversammlung waren oder sich anderweitig eingesetzt haben.[467] In manchen Erzählungen wurde die Revolution in den Mittelpunkt eines späteren Handelns gestellt[468] oder sie ist als Kindheitserfahrung in die Geschichte eingeflossen.[469] Insgesamt gilt die Revolution von 1848/49 als eines der am besten erforschten Felder der deutschen Geschichte. Was jedoch den Adel anbelangt, so reicht die Literatur nicht aus, um ein erschöpfendes Bild seiner Rolle in der Revolution zu zeichnen.

Eine vollständige Darstellung der Ereignisse rund um die Revolution 1848/49 will und kann auch dieses Kapitel freilich nicht leisten. Vielmehr soll die Erzählung nur die Rahmenhandlung abgeben, in der die Rolle des Adels genauer verortet wird. Für eine ausführliche Behandlung der Revolution kann an dieser Stelle das zweibändige Werk von Veit Valentin empfohlen werden.[470] Die Arbeit war ein erster Versuch, die soziologischen und kulturgeschichtlichen Hintergründe der deutschen Nationalversammlung zu analysieren. Ihm verdanken wir auch eine ausführliche Darstellung über Fürst Leiningen und das deutsche Einheitsproblem.[471]

1848/49 in Franken, Bayreuth ²1999, S. 159–191; Siemann: Die Adelskrise 1848/49, in: E. Fehrenbach/E. Müller-Luckner (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848, München 1994, S. 231-246; Thielitz: Adel in der Zeit des politischen Umbruchs, in: M. Raasch (Hg.): Adeligkeit, Katholizismus, Mythos, Berlin 2014, S. 171–207.

465 So erscheint der Adel während der Revolution bei Hofmann: Adelige Herrschaft und souveräner Staat (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Band 2), München 1962; Reif: Westfälischer Adel 1770–1860 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 35), Göttingen 1979.

466 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964.

467 Vgl. Dunkhase: Fürst Karl zu Leiningen – ein liberaler Standesherr, in: *Fränk. Lb.*, Band 5, 1973, S. 219–252; Kircher: Ein fürstlicher Revolutionär aus dem Allgäu, Kempten 1980; Lippert: Felix Fürst zu Schwarzenberg (= Historische Mitteilungen, Beiheft 21), Stuttgart 1998; Pezold: Adelige Standesherrschaft im Vormärz (= Materialien zur Bayerischen Landesgeschichte, Band 17), München 2003; Stalmann: Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst 1819–1901, Paderborn 2009; Zuber: Der „Fürst Proletarier" Ludwig von Oettingen-Wallerstein (1791–1870) (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beihefte: Reihe B, Band 10), München 1978.

468 Vgl. Eltz: Die Modernisierung einer Standesherrschaft, Sigmaringen 1980.

469 Vgl. Breitenborn: Im Dienste Bismarcks, Berlin 1984.

470 Vgl. Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849 (Band 1), Berlin/Ullstein 1930; Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849 (Band 2), Berlin/Ullstein 1931.

471 Vgl. Valentin: Fürst Karl Leiningen und das deutsche Einheitsproblem, Stuttgart/Berlin 1910.

Aber auch viele andere Standesherren haben sich als kluge Politiker und Redner hervorgetan. Im Anschluss an dieses Kapitel werden dann die Konsequenzen aus deren Erfahrungen gezogen, die für die Gründung des Vereins der deutschen Standesherren von Bedeutung waren.

Hans-Ulrich Wehler beginnt sein Kapitel über die Revolution mit der prägnanten Zusammenfassung, dass sie „die am schnellsten expandierende, am weitesten verbreitete, erst- und letztmals den größten Teil von ganz Europa erfassende Revolution, zugleich aber auch die erfolgloseste gewesen" sei. Sie erfasste die Menschen wie ein Naturereignis, riss alles hinfort, um schließlich doch wieder in der Bedeutungslosigkeit zu versinken und den alten Monarchen ihre politische Macht zurückzugeben. Es scheint, als läge gerade in ihrem Scheitern die große Faszination, da sie so erst zur Projektionsfläche von Wünschen und Vorstellungen werden konnte. Die Frage nach dem *was wäre wenn* ist angesichts der deutschen Geschichte nachvollziehbar und hat wohl schon die Zeitgenossen umgetrieben.

Gründe für den Ausbruch der Revolution gab es sicherlich viele. Eine entscheidende Voraussetzung lag sicherlich im Zustand des Deutschen Bundes, der im Vormärz 39 Mitglieder zählte, darunter 36 durch Adelsdynastien regiert. Diesem Staatenbund mehr oder weniger autokratischer Monarchien fehlten alle Attribute eines handlungsfähigen Staates. Er besaß kein Staatsoberhaupt, keine Regierung und keine Verwaltungsinstitutionen. Hinzu kam, dass auch ausländische Staatsoberhäupter dem Bund angehörten, wenn sie in Personalunion ein Bundesglied regierten.[472] Nach der französischen Julirevolution 1830, dem Hambacher Fest 1832 und dem Frankfurter Wachensturm 1833 wurden die repressiven Maßnahmen in den deutschen Einzelstaaten verschärft. Mit Argusaugen wachten die Regierungen der Einzelstaaten über jede Bewegung, die versuchte, den Zustand des Deutschen Bundes zu überwinden. Hinzu trat der Dualismus zwischen dem fürstlichen Beamtenstaat und der sich entwickelnden bürgerlich-parlamentarischen Gesellschaft. Dass man dem Volk die politische Mitsprache, soweit es ging, verwehren wollte, wurde den Regierungen letztlich zum Verhängnis.[473]

Zu den verworrenen politischen Verhältnissen traten vermehrt soziale Missstände. Das rasche Anwachsen der Städte und die damit einhergehende Überbesetzung der handwerklichen und heimarbeitenden Berufe führten zu Massenarmut, zum sogenannten *Pauperismus*, der durch Ernteausfälle in den Jahren zwischen

472 Hierzu zählten bis 1837 der englische König als König von Hannover, bis 1864 der dänische König als Herzog von Holstein und Lauenburg und bis zum Ende des Deutschen Bundes 1866 auch der niederländische König als Großherzog von Luxemburg.

473 Vgl. Conze: Das Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft im Vormärz, in: Ders. (Hg.): Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848, Stuttgart 1962, S. 207-269, hier S. 218–220.

1845 und 1847 noch verschärft wurde. Die Erhöhung der Lebensmittelpreise erschuf schließlich jene Protestbereitschaft, die den Anfangserfolg der Revolution begründete.[474] Wie sehr die ländliche Bevölkerung unter den Ernteausfällen litt, wird aus den Beobachtungen des preußischen Leutnants Kraft Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen[475] deutlich.[476] Schlesien war seit gut einem Jahrhundert die unruhigste Provinz im deutschsprachigen Raum. Die Folgen des Siebenjährigen Krieges wurden hier in besonderem Maße auf die Untertanen abgewälzt. Hinzu traten Bevölkerungsvermehrung und Umstellung der Hofgüter auf modernere Wirtschaftsmethoden. Die zahlreichen gescheiterten Aufstands- und Reformversuche und das hohe Maß an Elend haben die Bauernschaft in Schlesien schließlich für politische Mobilisierungskampagnen besonders zugänglich gemacht.[477] Die Lage war dort durch einen hohen Anteil an katholischen Standesherren und große Guts- und Forstwirtschaften der Magnaten genauso explosiv wie diejenige in den standesherrlichen Grundherrschaften des Südwestens.[478]

---

474 Vgl. Stalmann: Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst 1819–1901, Paderborn 2009, S. 47.

475 *Kraft* Karl August Eduard Friedrich Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen (1827–1892). Er war der Sohn von Adolf Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen (1797–1873), der im Jahr 1862 kurz preußischer Ministerpräsident war. Im Jahr 1845 trat er als Sekondeleutnant in die Garde-Artilleriebrigade der preußischen Armee ein und nahm am 18. März 1848 an der Niederschlagung der Straßenkämpfe in Berlin teil. Anfang der 1850er Jahre besuchte er die Allgemeine Kriegsschule und wurde 1854 Militärattaché in Wien, wofür er später zum Hauptmann im Generalstab befördert wurde. Seit 1856 war er außerdem Flügeladjutant beim König Friedrich Wilhelm IV. Im Jahr 1858 wurde er zum Major, 1861 zum Oberst und 1865 zum Oberstleutnant befördert. Er kam in das Generalartilleriekomitee und nahm im Deutschen Krieg 1866 als Kommandeur der Reserveartillerie des Gardekorps teil. Am 3. Juli war er an der Schlacht von Königgrätz beteiligt und nahm entscheidenden Einfluss, indem er das Vorrücken der 1. Garde-Infanteriedivision unterstützte. Daraufhin erfolgte 1868 die Beförderung zum Generalmajor und zum Kommandeur der Garde-Artilleriebrigade. Im Deutsch-Französischen Krieg von 1870 nahm er ebenfalls teil, in dem er u.a. bei Sedan zum Einsatz kam. Außerdem führte er den Artillerieangriff auf Paris, der am 28. Januar 1871 zur Kapitulation der Stadt führte. 1873 wurde er Kommandeur der 12. Division in Neiße und zum Generalleutnant befördert. Im November 1879 nahm er seinen Abschied und zog nach Dresden, wo er an militärischen Schriften arbeitete, die weite Verbreitung und Anerkennung fanden. 1883 erhielt er den Charakter eines Generals der Infanterie, 1889 verlieh ihm Kaiser Wilhelm II. den Titel eines Generals der Artillerie. Vgl. Poten: Hohenlohe-Ingelfingen, Kraft Prinz zu, in: *ADB*, Band 50, 1905, S. 444–446.

476 Er berichtete über die soziale Not auf den Gütern seines Vaters: „In Oberschlesien herrschte damals der übelste Zustand, den dieses arme Land wohl je erlebt hat. Mehrere Jahre war der Winter streng, die Ernte dürftig gewesen. Die letzte Ernte war ganz mißraten. Die Bevölkerung [...] war ganz auf Kartoffeln angewiesen, und die Kartoffeln waren in der Erde verfault. Eine entsetzliche Hungersnot brach herein und kündigte sich schon durch Krankheiten an, die eine Folge der schlechten Ernährung waren." Jessen: Die Deutsche Revolution 1848/49 in Augenzeugenberichten, Düsseldorf 1968, S. 30.

477 Vgl. Dipper: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850 (= Urban-Taschenbücher, Band 298), Stuttgart 1980, S. 149–150.

478 Vgl. Reif: Der Adel, in: C. Dipper/U. Speck (Hg.): 1848, Frankfurt am Main/Leipzig 1998, S. 213–234, hier S. 215.

Der Adel verfügte über ein dichtes Korrespondenz- und Informationsnetz in Westeuropa, so dass er von den revolutionären Erhebungen in Italien im Winter 1847/48 schnell wusste, genauso wie von den Februarunruhen in Paris. Man hoffte allerdings, dass die Welle aus dem Westen nicht überschwappen würde.[479] Versammlungen von deutschen Patrioten gab es bereits seit Langem. Doch erst nach der Februarrevolution in Frankreich begann auch im Deutschen Bund das revolutionäre Aufbegehren mit den überall aufkommenden *Märzforderungen*. Am 4. März 1848 fand in Bamberg eine Vollversammlung von Bürgern statt, die soziale Verbesserungen anstrebte. Eine zweite Versammlung am 10. März forderte einen Ausgleich zwischen Arbeit und Kapital und die Errichtung eines Ministeriums zum Schutze und für die Wohlfahrt der Arbeiterklasse.[480] In Wien wurde am 13. März das Ständehaus gestürmt. In den folgenden Tagen kam es zum flächendeckenden Aufbegehren in Ungarn, Mailand, Venedig und Berlin. Die Stadt Frankfurt am Main entwickelte sich schnell zum dritten Machtzentrum der Revolutionäre im Deutschen Bund neben Wien und Berlin. Die teils heftigen Straßenkämpfe Mitte März 1848 erschütterten das Selbstverständnis der herrschenden Klasse zutiefst.[481]

Der österreichische Staatskanzler Fürst Metternich musste sich von seinen Ämtern zurückziehen. Sein Nachfolger wurde Felix zu Schwarzenberg[482], ebenfalls

---

479 Vgl. Reif: Der Adel in der Revolution 1848, in: Ders. (Hg.): Adel, Aristokratie, Elite, Berlin/Boston 2016, S. 103–124, hier S. 113.

480 Vgl. Zorn: Gesellschaft und Staat im Bayern des Vormärz, in: W. Conze (Hg.): Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848, Stuttgart 1962, S. 113-142, hier S. 137–138. Für eine Ausführliche Darstellung der Revolution in Franken Vgl. Zimmermann: Die Einheits- und Freiheitsbewegung und die Revolution von 1848 in Franken (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte. IX. Reihe: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, Band 9), Würzburg 1951.

481 So berichtet der preußische Leutnant Kraft Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen über den 18. März in Berlin: „Der Lärm war an diesem Abend entsetzlich. Das heisere Geschrei der Kämpfenden, das ununterbrochene Rollen des Infanteriefeuers, dazu der Baß, den die Kanonen brummten, deren Erschütterung die Fenster der benachbarten Häuser zu Staub zertrümmerte, so daß der herunterstürzende Glasregen auf die Köpfe der Kanoniere fiel und sie wie mit Mehl bestreute [...]. Es wäre gut gewesen, wenn das weiche eindrucksvolle Gemüt des Königs diesem Lärm und den unmittelbaren Eindrücken entrückt gewesen wäre. Aus meiner Wohnung an der Ecke des Schloßplatzes und der Spree hatte er aber den grauenvollen Lärm aus erster Hand; und dazu der Gedanke, daß er gegen seine Untertanen kämpfte, deren Glück sein Lebenszweck war! Solche Nacht mußte ihn tief erschüttern.“ Vgl. Jessen: Die Deutsche Revolution 1848/49 in Augenzeugenberichten, Düsseldorf 1968, S. 86–87.

482 *Felix* Ludwig Johann Fürst zu Schwarzenberg (1800–1852). Er schlug mit 18 Jahren zunächst die militärische Laufbahn ein und wechselte 1824 in den diplomatischen Dienst. Er war Attaché in St. Petersburg, Rio de Janeiro, Lissabon, London, Paris und Berlin. Anschließend war er österreichischer Gesandter von 1838 bis 1844 in Turin und von 1844 bis 1848 in Neapel. Zunächst als Offizier bei der österreichischen Armee in Venetien eingesetzt, wurde er im Juli 1848 zum Feldmarschallleutnant befördert. Am 19. Oktober 1848 wurde er mit der Regierungsbildung betraut. Er bekannte sich zum konstitutionel-

ein Standesherr. Österreichischer Bevollmächtigter bei der Provisorischen Zentralgewalt in Frankfurt wurde Graf Bernhard von Rechberg und Rothenlöwen[483], der einer Familie entstammte, der in Württemberg und Bayern standesherrliche Rechte verliehen worden waren. In Berlin war der preußische König Friedrich Wilhelm IV. nach Straßenkämpfen gezwungen, sein Militär aus der Stadt zu schicken. In Frankfurt am Main beeilten sich die Gesandten des Bundestages, die burschenschaftlichen Farben, die sie bisher noch mit ihren Polizeiorganen und Zensurgesetzen verfolgt hatten, zu den Bundesfarben zu erheben. Überraschend für die Zeitgenossen war der durchaus schnelle Beschluss der Bundesversammlung vom 3. März, der die Zensur aufheben und die Pressefreiheit in den deutschen Staaten einführen sollte. Obwohl das Aufbegehren des Volkes für die Herrschenden mit mancherlei Demütigung einherging, wurde der Sturz von Monarchen nicht gefordert. Der Rücktritt des bayerischen Königs Ludwig I.[484] stellt hier eine Ausnahme dar.[485]

Das Königreich Bayern hatte bereits vor dem März 1848 zwei Übergangsministerien erlebt, die weder stabil noch langlebig waren. Das sogenannte *Ministerium der Morgenröte* hatte 1847 die zehnjährige Ära Karl von Abels abgelöst und brachte

---

len Prinzip und kündigte eine administrative und politische Neugestaltung der Habsburgermonarchie an. Die ungarische und italienische Revolutionsbewegungen sollten aber mit Waffengewalt niedergeschlagen werden. Der liberale Schein wurde jedoch bewahrt und Fürst Schwarzenberg nahm in der deutschen Frage eine abwartende Haltung ein, weil sein großösterreichisches Konzept im Rahmen eines Deutschen Reiches nicht zu verwirklichen war. Er betrieb die Abdankung Kaiser Ferdinands I. zu Gunsten seines Neffen Franz Joseph I. zum Ende des Jahres 1848. Auch lehnte er den vom Reichstag ausgearbeiteten Grundrechtskatalog ab. Das darin enthaltene Prinzip der Volkssouveränität lehnte seine Regierung Anfang Januar 1849 ab. Im März 1849 oktroyierte die Regierung einen eigenen Verfassungsentwurf und der konstituierende Reichstag wurde aufgelöst. Vgl. Gottsmann: Schwarzenberg, Fürst zu, in: *NDB*, Band 24, 2010, S. 24–25.

483 Johann *Bernhard* Graf von Rechberg und Rothenlöwen (1806–1899). Nach dem Studium in Straßburg und München ging er 1829 in den österreichischen Staatsdienst. Von 1843 bis 1847 war er Gesandter in Rio de Janeiro. Er galt als enger Vertrauter von Fürst Metternich und begleitete ihn 1848 auf seiner Flucht nach Den Haag. Graf Rechberg wurde im März 1849 österreichischer Bevollmächtigter bei der Frankfurter Zentralgewalt. Wegen Meinungsverschiedenheiten mit Fürst Schwarzenberg wurde er im Mai 1851 zum Internuntius in Konstantinopel ernannt, trat diesen Posten jedoch nie an. Seit 1853 Ziviladlatus des Generalgouverneurs in Lombardo-Venetien, wurde er 1855 wieder als Bundespräsidialgesandter nach Frankfurt entsandt. Im Mai 1859 wurde er österreichischer Außenminister und im August 1859 Vorsitzender des Ministerrats. Durch einen neuerlichen Kurswechsel des Kaisers in Richtung liberal-konstitutioneller Grundsätze legte Graf Rechberg im Februar 1861 seinen Vorsitz im Ministerrat nieder, blieb aber Minister des königlichen Hauses und des Äußeren. Im Oktober 1864 trat er schließlich zurück. Vgl. Urbanitsch: Rechberg und Rothenlöwen, Bernhard Graf von, in: *NDB*, Band 21, 2003, S. 230–231.

484 *Ludwig* Karl August, König von Bayern (1786–1868). Er war der älteste Sohn von König Maximilian I. Joseph.

485 Vgl. Botzenhart: 1848/49: Europa im Umbruch (= Uni-Taschenbücher, Band 2061), Paderborn 1998, S. 75–77.

gemäßigt liberale Politiker ins Amt. Die großen Hoffnungen der Bevölkerung auf einen Systemwechsel wurden jedoch durch den weiterhin autokratischen Regierungsstil Ludwigs I. zunichtegemacht. Als die Differenzen zwischen Regierung und König wegen dessen Affäre mit Lola Montez[486] untragbar wurden, bildete der König ein in der Öffentlichkeit sogenanntes *Lola-Ministerium*, dem auch Fürst Ludwig zu Oettingen-Wallerstein als Minister des Königlichen Hauses und des Äußeren angehörte. Als Innenminister fungierte Montez' Vertrauter Franz von Berks, der sie bereits auf mehreren Reisen begleitet hatte.[487]

Obwohl es in den Reihen des Ministeriums viele liberale Politiker gab, brodelte es weiterhin stark in der Münchner Bevölkerung, nicht zuletzt da die Mätresse des Königs durch eigenwillige Eskapaden die Stimmung weiter aufheizte. So hatte Lola Montez am 31. Januar den Trauerzug des verstorbenen Professors Joseph von Görres mutwillig gestört und einen Tumult ausgelöst. Daraufhin drohte sie, die Universität schließen zu lassen. Als der König diese am 9. Februar wirklich bis zum Wintersemester schloss, wäre Montez von der aufgebrachten Menge fast massakriert worden.[488] Fürst Oettingen-Wallerstein reichte daraufhin sein erstes Rücktrittsgesuch ein, blieb aber vorerst im Amt. Mit dem Erstarken der liberalen und nationalen Strömungen im März 1848 forderten er und der erste Präsident der bayerischen Kammer der Reichsräte, Karl Fürst zu Leiningen[489], vom König

---

486 *Elizabeth Rosanna* Gilbert, bekannt als Lola Montez (1821–1861). Sie war Geliebte König Ludwigs I. von Bayern. Die Öffentlichkeit nahm zunehmend Anstoß an dem herausfordernd machtbewussten Auftreten der jungen Frau, die gleichzeitig die Konventionen und Sitten ihrer Zeit sprengte. Als der König zur Vorbereitung ihrer Erhebung in den Grafenstand (Gräfin von Landsberg) ihre Einbürgerung forderte, kam es zu einer schwelenden Regierungskrise, in deren Folge Karl von Abel zurücktrat. Vgl. Paul: Montez, Lola, in: *NDB*, Band 18, 1997, S. 50–51.

487 Vgl. Werner, E. Maria: Die Märzministerien (= Schriften zur politischen Kommunikation, Band 2), Göttingen 2009, S. 63–64.

488 Vgl. Panzer: Lola Montez, Regensburg 2014, S. 83–85.

489 *Karl* Friedrich Wilhelm Emich Fürst zu Leiningen (1804–1856). Er war ein Halbbruder der britischen Königin *Victoria*, weil seine Mutter, Victoire von Sachsen-Coburg-Saalfeld (1786–1861), nach dem Tod seines Vaters, des Fürsten Emich Carl zu Leiningen (1763–1814), am 11. Juli 1818 Herzog Eduard August von Kent und Strathearn (1767–1820), den vierten Sohn von Georg III. von Großbritannien, heiratete. Aus dieser Ehe entsprang Alexandrina Victoria, die spätere Königin von Großbritannien. Von 1843 bis 1848 war er Präsident der Reichsrätekammer in Bayern. Kurz vor der Abdankung Ludwigs I. verwies er die Gräfin Landsberg (Lola Montez) außer Landes und setzte die sogenannten *Märzforderungen* um. Seine Popularität im Volk wurde besonders durch Denkschriften gefördert, in denen er sich zu aktuellen politischen und sozialen Fragen äußerte. Diese enthielten Programmpunkte wie Abschaffung standesherrlicher Privilegien und die Mediatisierung der kleineren Staaten zugunsten einer starken Zentralgewalt. In der deutschen Frage bevorzugte er die kleindeutsche Lösung. In Frankfurt war er Kandidat der sogenannten Zentralisationspartei und wurde von Reichsverweser Erzherzog Johann am 6. August 1848 zum Präsidenten des Reichsministeriums berufen. Wegen einer Abstimmungsniederlage über die Frage des dänischen Waffenstillstandes trat er schließlich am 5. September zurück. Vgl. Oswald: Leiningen, Karl Fürst zu, in: *NDB*, Band 14, 1985,

eine rechtzeitige und freiwillige Reform zur Rettung der konstitutionellen Monarchie. Nach dem Urteil des preußischen Gesandten Graf von Bernstorff war Fürst Leiningen durch seine politische und soziale Stellung die wohl einflussreichste und mächtigste Persönlichkeit im südwestlichen Deutschland.[490]

Doch Ludwig I. wollte sich nicht von der Notwendigkeit schleunigen Handelns überzeugen lassen. Die Ankündigung von Neuwahlen der Ständeversammlung, die am 31. Mai zusammentreten sollte, beruhigte die Lage nicht. Fürst Wallerstein versuchte sich als Vermittler und sprach zur Menge vor der Residenz in München. Fürst Leiningen verfasste gar drei Briefe, in denen er die Entlassung des Ministers von Berks forderte und als Organ der Reichsräte eine Audienz erbat, die der König brüsk ablehnte. Letztlich drohte Fürst Leiningen gemeinsam mit zwei Kollegen mit Rücktritt, woraufhin Berks für vier Wochen beurlaubt wurde.[491]

Weil Fürst Leiningen mit der Abdankung des Königs rechnete, ließ er Kronprinz Maximilian aus Würzburg an den Hof kommen. Doch der König dachte nicht an einen Thronwechsel und ließ am 4. März die Auflösung der Abgeordnetenkammer erklären, um die gar nicht gebeten worden war. In allen größeren Städten wurden nun Adressen mit Märzforderungen vorbereitet. Viele Bauern aus dem Umland strömten nach München und das Volk sammelte sich drohend auf der Straße. Als daraufhin sämtliche Truppen aus den Garnisonen ausrückten, trat das ganze Ministerium um Fürst Oettingen-Wallerstein ab und Fürst Wrede[492] übernahm, jedoch nur für zwei Stunden. Denn als die Lage zu eskalieren drohte, ritt Prinz Karl[493] von Bayern zu Pferde in die Menschenmenge und verkündete die Einberufung des Landtags auf den 16. März. Daraufhin wurde Fürst

---

S. 145–146.

490 Zwar lag der Großteil der leiningenschen Besitzungen in Baden, doch die Ämter Amorbach und Miltenberg kamen 1816 schließlich nach Bayern, wohin sich Prinz Leiningen auch frühzeitig orientierte. Die Beziehungen zum bayerischen Hof gestalteten sich sehr günstig. Anfang 1825 erhielt er noch minderjährig den Hubertus-Orden, 1830 ernannte ihn Ludwig I. zum Oberstinhaber des 5. Chevaulegers-Regiment, eine Ehre, die sonst nur noch den Fürsten von Thurn und Taxis zuteilwurde. Außerdem wurde er in den Generalmajorsrang erhoben. 1843 erfolgte dann die Erhebung in den Rang eines Generalleutnants. Dieses königliche Wohlwollen war auch der Grund für seine 1843 erfolgte Berufung zum Präsidenten der Kammer der Reichsräte in Bayern, wodurch erstmalig ein Standesherr an ihrer Spitze stand. Auf dem Landtag von 1846 war er unter den Gegnern des Ministers Karl von Abel. Durch seine liberalen politischen Bekenntnisse durfte er als einer der fortschrittlichsten bayerischen Reichsräte gelten. Vgl. Dunkhase: Fürst Karl zu Leiningen – ein liberaler Standesherr, in: *Fränk. Lb.*, Band 5, 1973, S. 219–252, hier S. 239–240.

491 Vgl. Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849 (Band 1), Berlin/Ullstein 1930, S. 385–387.

492 *Karl Theodor* Fürst von Wrede (1797–1871). Er war Sohn des Feldmarschalls Carl Philipp von Wrede.

493 *Karl* Theodor Maximilian August Prinz von Bayern (1795–1875).

Oettingen-Wallerstein und die anderen Minister wiedereingesetzt. Die königliche Proklamation vom 6. März 1848 versprach die Pressefreiheit, die Einführung der Ministerverantwortlichkeit, die Einführung von Schwurgerichten und ein neues Landtagswahlrecht.[494] Fürst Leiningen erfreute sich inzwischen höchster Beliebtheit im Volk, nachdem seine Briefe an den König veröffentlicht worden waren. Demgegenüber empfand die königliche Familie die Lage als so unheimlich, dass die weiblichen Mitglieder ihre Papiere ordneten, zum Teil sogar verbrannten, die Juwelen auf die Bank brachten und Geld und Staatspapiere zu sich steckten, um für den Fall der Fälle fluchtbereit zu sein.[495]

Am 11. März folgte dann überraschend die Entlassung Fürst Ludwigs von Oettingen-Wallerstein, der gerade den Entwurf zur Konstituierung eines deutschen Parlaments ausarbeitete. Dem preußischen Gesandten gegenüber sagte der König, dass sich Fürst Wallerstein zu große Eigenmächtigkeiten erlaubt hatte, wie die Vereidigung der Studenten auf die Verfassung.[496] Das Außenressort übernahm künftig Klemens Graf von Waldkirch[497]. Die verkündeten Reformen und die für den 16. März einberufene Ständeversammlung konnten jedoch den Fall des Königs nicht aufhalten. Den letzten Ausschlag hat wohl die trostlose finanzielle Lage gegeben. Die sogenannten *Erübrigungen* waren verbraucht und der König wusste, dass die bald neu zusammentretende Kammer diesen Punkt aufgreifen und schonungslos diskutieren würde. Ludwig I. dankte am 20. März 1848 ab und rettete damit seinem Sohn Maximilian II.[498] ohne Blutvergießen den Thron.[499] Erst mit der Abdankung Ludwigs war ein umfassender Wechsel auf den Ministerämtern möglich.[500]

Die Konstituierung von sogenannten Märzministerien fand in zahlreichen Staaten des Deutschen Bundes statt, wobei nicht immer die gesamte Regierung erneuert wurde. Entscheidend dabei war, dass die Umbildung auf den Druck der

---

494 Vgl. Thielitz: Adel in der Zeit des politischen Umbruchs, in: M. Raasch (Hg.): Adeligkeit, Katholizismus, Mythos, Berlin 2014, S. 171–207, hier S. 171.

495 Vgl. Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849 (Band 1), Berlin/Ullstein 1930, S. 391.

496 Die Entlassung Fürst Wallersteins war auch eine späte Rache Ludwigs wegen Wallersteins Verhaltens im Vormärz. An Lola Montez schrieb der Monarch darüber: „Für mich war es eine große Freude, ihn fallen zu lassen, nach seinem Verhalten Dir und Berks gegenüber. Ich hatte überhaupt kein Vertrauen zu ihm." Zitiert nach Werner, E. Maria: Die Märzministerien (= Schriften zur politischen Kommunikation, Band 2), Göttingen 2009, S. 66.

497 *Klemens* August Graf von Waldkirch (1806–1858). Von 1837 bis 1841 war er Geschäftsträger am Hof von König Otto von Griechenland.

498 *Maximilian* II. Joseph, König von Bayern (1811–1864).

499 Vgl. Dunkhase: Fürst Karl zu Leiningen – ein liberaler Standesherr, in: *Fränk. Lb.*, Band 5, 1973, S. 219–252, hier S. 241.

500 Vgl. Thielitz: Adel in der Zeit des politischen Umbruchs, in: M. Raasch (Hg.): Adeligkeit, Katholizismus, Mythos, Berlin 2014, S. 171–207, hier S. 172.

Öffentlichkeit hin geschah. Erstaunlicherweise waren von den 133 Märzministern 62 als Adelige geboren (46,6 %), während 71 (53,4 %) bürgerlicher Herkunft waren.[501] Dieser Befund wird zwar dadurch relativiert, dass der Adel in der höheren Verwaltung keine Seltenheit war, trotzdem ist es erstaunlich, dass man den Forderungen des Volkes, in die neuen Regierungen keine Adeligen zu berufen, offensichtlich nicht nachgekommen ist.[502]

Wer also glaubt, dass sich die deutsche Revolution von 1848 mit ihren französischen Vorbildern hätte messen können, was ihre Radikalität und Entschlossenheit anbelangten, der irrt. In Deutschland war sich die Bevölkerung über die eigentlichen Ziele nie einig, da es keine homogene Trägerschicht der Bewegung gab und damit keine einheitlichen, allgemein akzeptierten Bestrebungen.[503] Die Geschlossenheit der liberalen Bewegung im Vormärz, in der ein gemäßigter Liberalismus dominierte, war eben nicht auf ein geschlossenes Programm zurückzuführen, sondern auf die gemeinsam verbindende Opposition gegenüber den halbabsolutistischen deutschen Staaten und auf ein Verlangen nach einer politischen Einigung Deutschlands.[504] Die Grundkontroverse der Revolutionsjahre war deshalb auch diejenige um die Staatsform, um Republik oder konstitutionelle Monarchie. In diesem Spannungsfeld formierten und positionierten sich das Fraktionswesen in der Nationalversammlung sowie sämtliche außerparlamentarische Organisationen.[505]

---

501 Vgl. Werner, E. Maria: Die Märzministerien (= Schriften zur politischen Kommunikation, Band 2), Göttingen 2009, S. 110.

502 In ihrer Studie über die Märzministerien weist Eva Maria Werner zu Recht darauf hin, dass beim Adel ein breites Spektrum der politischen Orientierung festzustellen ist, wobei nur wenige dem radikalen Lagern zuzuordnen waren. Durch die Hinzuziehung der Berufe der Väter wird klar, dass auch diese zu fast 50 % eine Position in Justiz und Verwaltung innehatten. 41,8 % waren sogar in hohen Positionen in den Ministerien beschäftigt. Insgesamt waren über 75 % der Märzminister-Väter im Staatsdienst tätig. Insgesamt lassen sich also keinerlei Auffälligkeiten feststellen. „Wie ihre nicht durch eine Revolution ins Amt gekommenen Vorgänger stammte auch die überwiegende Mehrheit der Märzminister aus staatsnahen, akademisch geprägten und gut gestellten Elternhäusern, eine nicht geringe Zahl hatte gar von Haus aus Beziehungen zur hohen Ministerialbürokratie." Ebd., S. 115.

503 So scherte insbesondere die bäuerliche Mittelschicht aus der Revolution aus, nachdem ihre Forderung nach Abschluss der rechtlichen Befreiung des Bauernstandes erfüllt wurde. Vgl. Langewiesche: Republik, konstitutionelle Monarchie und „Soziale Frage", in: Ders. (Hg.): Die deutsche Revolution von 1848/49, Darmstadt 1983, S. 341–361, hier S. 347.

504 Vgl. Hesselmann: Das Wirtschaftsbürgertum in Bayern 1890–1914 (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 32), Wiesbaden 1985, S. 45.

505 Vgl. Langewiesche: Republik, konstitutionelle Monarchie und „Soziale Frage", in: Ders. (Hg.): Die deutsche Revolution von 1848/49, Darmstadt 1983, S. 341–361, hier S. 350.

Das seit den Befreiungskriegen entwickelte Nationalgefühl fand bei den Standesherren im Allgemeinen großen Anklang, empfanden sie doch die Zerrissenheit der deutschen Staaten und die Machtlosigkeit seit 1815 genauso wie die meisten anderen Untertanen. Doch scheint es aus mehreren Gründen zweifelhaft, von einer *Adelspartei* oder gar einer Position des Adels während der Revolution zu sprechen. Auf der einen Seite fehlte es an einer geschlossenen Parteimeinung innerhalb des Adels. Andererseits war gerade bei den politisch aktiven Adeligen die Abneigung groß, sich zum Aushängeschild einer weltanschaulichen Partei machen zu lassen.[506] Unter den 809 Abgeordneten der Paulskirchenversammlung waren 113 Adelige. Preußen und Schlesien stellten mit jeweils zehn Adelsabgeordneten die Mehrzahl, aus Bayern kamen sieben. Die meisten schlossen sich dem rechten Zentrum (Casino, Landsberg) an, ein geringer Teil den Rechten (Café Milani). Der größte Teil aber blieb fraktionslos. Zudem gab es eine kleine Anzahl linker Adeliger sowie bewusst antifeudale, demokratische adelige Abgeordnete.[507]

Als im März 1848 die revolutionären Erhebungen auch in Deutschland in Fahrt kamen, erfasste den Adel in Deutschland wohl ein mulmiges Gefühl der Ungewissheit. So schrieb Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst[508] am 3. März 1848 an seine Schwester Amalie: „Also wir stehen jetzt nicht mehr am Vorabende großer Ereignisse, sondern mitten darinnen. Wir müssen jetzt auf alles gefaßt

506 Vgl. Matzerath: Adel und Hauptstadt in der militärischen Gegenrevolution 1848/49, in: H. Reif (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland I, Berlin 2000, S. 155–172, hier S. 158.

507 Vgl. Reif: Der Adel in der Revolution 1848, in: Ders. (Hg.): Adel, Aristokratie, Elite, Berlin/Boston 2016, S. 103–124, hier S. 118.

508 *Chlodwig* Carl Viktor Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Prinz von Ratibor und von Corvey (1819–1901). Er studierte Rechtswissenschaften und trat 1842 in preußischen Staatsdienst ein. 1846 übernahm er das bayerische Majorat Schillingsfürst. In der Kammer der Reichsräte in Bayern wurde er bald zu einem Exponenten einer gemäßigt liberalen Politik. Er war Anhänger der kleindeutschen Lösung und übernahm 1848 die diplomatische Mission, den Regierungsantritt des Reichsverwesers in Athen, Rom und Florenz zu notifizieren. Ende Dezember 1866 wurde er zum Ministerpräsidenten und Außenminister des Königreichs Bayern ernannt. Unter ihm wurde das Schutz- und Trutzbündnis mit dem Norddeutschen Bund abgeschlossen und die Einbeziehung Süddeutschlands in das Zollparlament vollzogen, dessen 1. Vizepräsident er wurde. Seine liberale Schulpolitik und seine Gegnerschaft zum päpstlichen Unfehlbarkeitsdogma führten zu einem Misstrauensvotum beider Kammern des Landtages, weshalb er am 18. Februar 1870 von seinen Ämtern zurücktrat. Im März 1871 wurde er als Abgeordneter der Liberalen Reichspartei in den Reichstag gewählt, dem er bis 1881, zeitweise als 1. Vizepräsident, angehörte. Ab 1874 war er Botschafter in Berlin und war 1878 einer der deutschen Bevollmächtigten auf dem Berliner Kongress. Ab 1885 war er Statthalter des Reichslandes Elsass-Lothringen. Am 29. Oktober 1894 wurde er auf den Posten des deutschen Reichskanzlers und preußischen Ministerpräsidenten berufen. In diesen Jahren jedoch wich die liberale Einstellung Fürst Hohenlohes zunehmend einer Resignation, die ihn die Entwicklung Deutschlands zu einem Industriestaat bedauern ließ. Im Oktober 1900 reichte er seine Entlassung ein und verstarb wenige Monate darauf. Vgl. Richter: Hohenlohe-Schillingsfürst, Chlodwig Fürst zu, in: *NDB*, Band 9, 1972, S. 487–489.

sein."[509] An Gerüchten über massakrierte Adelige und brennende Schlösser fehlte es nicht. Vor allem beim Adel des rheinbündischen Deutschlands waren die Erinnerungen an das Schicksal des französischen Adels 1789/94 stärker im Bewusstsein als im restlichen Deutschland.[510] Es mag wohl keine Übertreibung sein zu behaupten, dass sich der Adel vor einem ähnlich radikalen Verlauf der Revolution fürchtete.

Die Liberalen vertraten zu keiner Zeit antiadelige Positionen. Statt einer Abschaffung strebten sie vielmehr eine Reform des Adels an. Diese sollte sich am englischen Vorbild orientieren und damit dem grundbesitzenden Bürgertum bessere Aufstiegschancen gewähren. Es ist auch bemerkenswert, dass das 19. Jahrhundert eine ganze Reihe von adeligen liberalen Politikern hervorbrachte. Dem gesamten deutschen Adel deswegen gleich eine Tendenz zum Liberalismus zu unterstellen, wäre sicher falsch. Es sagt allerdings viel über die Offenheit des Liberalismus gegenüber dem Adel aus, wie Christof Dipper bemerkt.[511] Andererseits fehlte es nicht an Meinungen innerhalb des Adels, die ein Zusammengehen mit dem Liberalismus schlichtweg für unmöglich hielten.[512]

Im gebildeten und vermögenden Bürgertum herrschten nur selten Ressentiments gegenüber dem Adel vor. Man teilte Gemeinsamkeiten hinsichtlich des Eigentums bei gleichzeitiger Ablehnung der Volks- und Massensouveränität. Bürgertum und Adel vertrauten auf die Monarchie als Barriere gegen das zunehmend unruhiger werdende Volk.[513] Den wirtschaftlichen Interessen des Bürgertums waren die Regierungen schon durch die Gründung des Zollvereins entgegengekommen. Dennoch blieb das Bürgertum weiterhin von wesentlichen Führungspositionen im Staat ausgeschlossen. Das Ziel der gemäßigten Liberalen war deshalb, politische Gleichberechtigung mit der alten privilegierten Schicht des Adels zu erreichen und die Gesetzgebung in die Hand zu bekommen, um darüber die rechtlichen Rahmenbedingungen für den anhaltenden ökonomischen Aufstieg bestimmen zu können.[514]

509 Curtius: Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst (Band 1), Stuttgart/Leipzig 1906, S. 41.

510 Vgl. Reif: Der Adel in der Revolution 1848, in: Ders. (Hg.): Adel, Aristokratie, Elite, Berlin/Boston 2016, S. 103–124, hier S. 113.

511 Vgl. Dipper: Adelsliberalismus in Deutschland, in: J. Kocka/D. Langewiesche (Hg.): Liberalismus im 19. Jahrhundert, Göttingen 2011, S. 172–192, hier S. 173.

512 Vgl. Fouqué, Friedrich de la Motte: Anmerkungen, in: *ZfddA*, Nr. 2, 5. Januar 1842, S. 10.

513 Vgl. Reif: Der Adel in der Revolution 1848, in: Ders. (Hg.): Adel, Aristokratie, Elite, Berlin/Boston 2016, S. 103–124, hier S. 106.

514 Vgl. Hesselmann: Das Wirtschaftsbürgertum in Bayern 1890–1914 (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 32), Wiesbaden 1985, S. 46.

Nach dem Ausbruch der Revolution wurde bei der Landbevölkerung die Hoffnung geweckt, endlich die zahlreichen Bürden und Lasten abzuwerfen. Bis zum Jahr 1848 lebten Teile der Bevölkerung noch immer in althergebrachten Herrschaftsverbänden, den sogenannten Unterlandesherrschaften.[515] Hier unterschied sich der deutsche Adel vom englischen Adel, weil dem deutschen weiterhin die Reste einer Lehens- und Feudalordnung anhafteten. Man muss bedenken, dass die wirtschaftliche Leistungskraft der Staaten vor 1848 noch primär auf der Landwirtschaft und ihrer soziopolitischen Struktur basierte. Auf dem Land stellten Revolutionäre plötzlich die Vorherrschaft der feudal-agrarischen Eliten in Frage. Die politische Systemfrage war hier ungleich entscheidender für den Adel als in den Städten.[516]

In einer Denkschrift vom 12. Juli 1846[517] erinnerte Fürst Karl zu Leiningen seine Standesgenossen an die Fortdauer der Unterlandesherrschaft, jenes *Monstrum,* jenes Mittelding zwischen Landesherrn und Untertanen. Mit scharfem Blick erkennt er die Zeichen der Zeit, die unaufhaltsam fortschreitende Demokratisierung und das Aufblühen von Handel, Gewerbe und Ackerbau. Die verbliebene Restherrschaft bezeichnet er darin als Illusion. Er plädiert deshalb für eine rechtzeitige Ablösung der übriggebliebenen Gefälle und Leistungen, um den Bauernstand endlich als natürlichen Verbündeten des großen grund- und bodenbesitzenden Adels zu gewinnen.[518] Die Bauern sahen in der Revolution tatsächlich die Möglichkeit, ihre wirtschaftlichen Chancen auf Kosten der Guts- und Grundherren zu verbessern. Hier lag die Schnittstelle zwischen Bauernstand und liberaler Reformpolitik, die nur nicht in ein Bündnis der beiden gegen den Adel umschlug, weil die Bauern ihre misstrauische Distanz gegenüber dem Beamtenstaat bewahrten. Wie komplex die Lage insgesamt war, zeigt die Tatsache, dass selbst das Schloss von Fürst Leiningen belagert und geplündert wurde.[519] Das Schloss Waldleiningen hingegen, eine Schöpfung des Fürsten Karl im englischen Windsorstil, wurde nur verschont, weil der anwesende Domänenkanzleidirektor auch ohne eine Vollmacht alles bewilligte, was die Bauernschaft forderte. Im bayeri-

515 In Baden betraf dies 33 %, in Württemberg 25 %, in Bayern 17 % und in Hessen 25 % der Bevölkerung. Vgl. Reif: Der Adel in der Revolution 1848, in: Ders. (Hg.): Adel, Aristokratie, Elite, Berlin/Boston 2016, S. 103–124, hier S. 104.

516 Vgl. Wehler, H. Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte Band 2, München ^{3}1996, S. 707.

517 Die Denkschrift wurde am 26. Dezember 1847 in der Beilage zur *Allgemeinen Zeitung* erneut abgedruckt.

518 Nach der Meinung Fürst Leiningens würden die Gefälle und Leistungen bei einer höheren staatlichen Ausbildung Deutschlands sowieso verloren gehen. Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ^{2}1964, S. 382–389.

519 Der Schaden überstieg in Amorbach immerhin 12.000 fl. Vgl. Reif: Der Adel in der Revolution 1848, in: Ders. (Hg.): Adel, Aristokratie, Elite, Berlin/Boston 2016, S. 103–124, hier S. 106.

schen Amorbach rückte kurz danach bayerische Infanterie ein, um die Lage zu beruhigen.[520]

Die Regierungen in Württemberg und Baden sahen in der Revolution eine günstige Gelegenheit, die Vereinheitlichung und Zentralisierung staatlicher Herrschaft voranzutreiben. Die Bauern drängten schließlich darauf, nicht länger zwei Herren dienen und Feudalabgaben plus Steuern zahlen zu müssen. In Nordostwürttemberg, also dem Gebiet der Fürsten zu Hohenlohe, dominierte der Charakter einer religiös gefärbten proletarischen Armutsbewegung, der es vielmehr um die Wiederherstellung der herrschaftlichen Pflichten des Fürsten ging, wie den Wildabschuss, den Weidegang, die Holzrechte, Laubstreu oder Baulast. Statt der vollständigen Abschaffung des Zehnts und der Feudallasten wurde die Gemeindeautonomie und das Ende der patrimonialen Gerichtsbarkeit gefordert.[521]

Im badischen Donaueschingen hingegen hatte sich der Gegensatz zwischen konservativen Hofbeamten und liberal-demokratischem Kleinbürgertum aufgeladen. Obwohl Fürst Karl Egon II. von Fürstenberg am 20. März auf seine standesherrlichen Privilegien verzichtete, konnte die Lage nicht beruhigt werden. Zwar kam es nicht zum Sturm auf das Schloss, doch verließ der Fürst seine Residenzstadt und kehrte erst 1853 wieder zurück.[522]

Dieses Verhalten passt gut in das weitverbreitete adelige Reaktionsmuster. Der aufgebrachten Menge vor den Schlössern wurde zunächst jeder nur denkbare Verzicht ausgesprochen, um sie zu beruhigen. Kurze Zeit später wurde dieser erzwungene Verzicht vor einem Gericht oder vor dem Landrat widerrufen. Eine Ausnahme war Fürst Hermann zu Wied[523], der durch Vertrag für sich und seine Nachkommen auf alle verbliebenen Herrschaftsrechte verzichtete, woraufhin am 30. Oktober 1848 die *Fürstlich-Wied'sche Regierung*[524] aufgelöst wurde. Auch die Familien Solms-Braunfels und Solms-Lich verzichteten unwiderruflich darauf. In

520 Vgl. Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849 (Band 1), Berlin/Ullstein 1930, S. 345.

521 Vgl. Dipper: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850 (= Urban-Taschenbücher, Band 298), Stuttgart 1980, S. 155.

522 Vgl. Schröder: Armenfürsorge und katholische Identität (= Religion – Kultur – Gesellschaft, Band 3), Berlin 2014, S. 138.

523 Wilhelm *Hermann* Karl Fürst zu Wied (1814–1864).

524 Die Häuser Solms-Braunfels und Wied schlossen mit Preußen 1826 bzw. 1827 einen Rezess, um eigene Regierungen einrichten zu können, in deren Benennung keinerlei Hinweise auf die preußische Hoheit einflossen. Ihre Zuständigkeiten umschlossen die Polizei-, Forst- und Medizinalverwaltung, die Gerichtsbarkeit der ersten und in Solms-Braunfels seit 1842 der zweiten Instanz. Außerdem umfassten sie das Konsistorium für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Vgl. Jung: Landesherren und Standesherren, in: E. Conze/A. Jendorff/H. Wunder (Hg.): Adel in Hessen, Marburg 2010, S. 87–112, hier S. 105.

den Regionen Deutschlands, in denen sich der Adel auf die Unterstützung des Staates verlassen konnte, wie im ostelbischen Preußen, wurden das Militär, die Beamtenschaft und die Kirche zur Aufklärung und Beruhigung aktiviert. Im Westen und Süden Deutschlands machte sich der Adel quasi unsichtbar. Das Credo hieß, Zeit zu gewinnen und einen Anspruch auf Entschädigung zu bewahren.[525]

In Bayern entlud sich die Wut vor allem bezüglich der Nutzungsrechte der Wälder und des Jagdrechts des Adels. Der Zorn der Landbevölkerung richtete sich besonders gegen die Förster, die exekutiven Organe der adeligen Grundherrschaft. Petitionen verlangten außerdem die Abschaffung des Zehnts und der Frondienste. Die Wilderei hatte in Altbayern stark zugenommen und die Lage normalisierte sich erst, als der König sein Jagdrecht in Parkgebieten einschränkte.[526] Über Leiningen drangen die Unruhen nach Unterfranken und breiteten sich entlang des Mains nach Osten aus. Hier war die Besitzstruktur der Bauern kleinteiliger, so dass diese unter den konjunkturellen Schwankungen stärker gelitten hatten, weshalb die Bereitschaft für einen Aufstand besonders groß war. Die Struktur der Grundherrschaft im Süden aber, die große Zahl staatlicher Grundholden und die im Vergleich mit anderen deutschen Staaten bessere wirtschaftliche Situation auf dem Land verhinderten größere Unruhen.[527]

Es kam auch vor, dass sich adelige Grundherren während der Hungersnot der Jahre 1846 und 1847 beispielhaft um die Versorgung der Bevölkerung eingesetzt hatten. So stellte Carl Graf von Giech[528] 4.000 fl. zur Verfügung und organisierte die Verteilung des Geldes durch die örtlichen Pfarreien. Auch nahm er persönlich an den Sitzungen der Armenpflege teil und öffnete bis weit in das Jahr 1847 hinein sein Getreidelager. Dies führte dazu, dass es während der Revolution in

525 Vgl. Reif: Der Adel in der Revolution 1848, in: Ders. (Hg.): Adel, Aristokratie, Elite, Berlin/Boston 2016, S. 103–124, hier S. 113.

526 Vgl. Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849 (Band 2), Berlin/Ullstein 1931, S. 491.

527 Vgl. Reiter: Die Revolution 1848/49 in Bayern, Bonn 1998, S. 62–63.

528 Franz Friedrich *Carl* Graf von Giech (1795–1863). Er studierte Rechtswissenschaften in Heidelberg, Erlangen und Würzburg und trat danach in die bayerische Beamtenlaufbahn ein. Zunächst war er als Rechtspraktikant, Akzessist und Assessor bei den Regierungen in Bayreuth, München und Augsburg tätig. 1824 war er Regierungsrat im Untermainkreis und wurde dort ab 1832 Regierungsdirektor in Würzburg. Ab 1838 bekleidete er das Amt eines Regierungspräsidenten in Mittelfranken, jedoch trat er 1840 im Zuge des *Kniebeugestreits* zurück. Er zählte deshalb zur fränkisch-protestantischen Opposition gegen die Regierung Karl von Abels (1788–1859). Nach dem Sturz Abels 1847 wurde er wiederholt als Ministerkandidat gehandelt, was er jedoch immer ablehnte. Nach dem Tod seines älteren Bruders Hermann übernahm er 1846 die Standesherrschaft. Er erweiterte die giechsche Kunstsammlung und öffnete diese 1857 für die Öffentlichkeit. Das von ihm erarbeitete Hausgesetz von 1855 galt als vorbildlich im Kreis der Standesherren. Vgl. Gollwitzer: Giech, Carl Graf von, in: *NDB*, Band 6, 1964, S. 370–371; Gollwitzer: Graf Carl von Giech 1795–1863, in: *ZBLG*, Band 24, 1961, S. 102–162.

Thurnau kaum zu Ausschreitungen kam.[529] Andere Grundherren in Franken hatten weniger Glück. Rotten von 400 bis 500 Mann hatten die Schlösser der Freiherren von Küps und Redwitz überfallen. Das Schloss von Schmölz wurde samt den Amtsräumen und Registraturen der Rentverwaltung völlig zerstört. Der Baron, der sich mit seinen Beamten zu verteidigen versuchte, wurde fast zu Tode gebracht. Darüber hinaus wurden die Besitzungen der Freiherren von Würtzburg zu Mitwitz[530], von Seckendorff zu Ebneth, von Schaumberg zu Strössendorf und von Künsberg zu Oberlangenstadt bedroht. Das Gut des Freiherrn von Guttenberg in Weisendorf bei Herzogenaurach wurde vorsichtshalber von Infanterie und Erlanger Studenten bewacht.[531] Gegenüber dem preußischen Gesandten Graf Bernstorff berichtete Freiherr von Rotenhan[532], er habe auf dem Weg von Franken nach München mehr als 600 flüchtige Edelleute, Bürger und Juden getroffen, die ihr Hab und Gut verlassen hatten, um sich vor aufständischen Bauern in Sicherheit zu bringen.[533] Wolfram Siemann bemerkt darüber: „Der Schock im Adel kann wohl kaum tief genug gewertet werden. Es existieren Zeugnisse unverhohlener Angst; sie machen manche Verhaltensweisen wie Lethargie, Passivität oder Rückzug des Adels in Private während der Revolution begreiflich."[534]

---

529 Vgl. Pezold: Adelige Standesherrschaft im Vormärz (= Materialien zur Bayerischen Landesgeschichte, Band 17), München 2003, S. 15.

530 Für eine ausführliche Darstellung der Ereignisse im Herrschaftsgericht Mitwitz vgl. Rupprecht: Aufstand im Adelsland, in: G. Dippold (Hg.): Die Revolution von 1848/49 in Franken, Bayreuth ^{2}1999, S. 159–191.

531 Vgl. Zimmermann: Die Einheits- und Freiheitsbewegung und die Revolution von 1848 in Franken (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte. IX. Reihe: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, Band 9), Würzburg 1951, S. 248–249.

532 *Hermann* Freiherr von Rotenhan (1800–1858). Er studierte Rechts- und Kameralwissenschaften in Erlangen, Berlin, Würzburg und Göttingen. Außerdem war er Mitglied bei verschiedenen Burschenschaften, u.a. der *Germania* in Würzburg. 1826 übernahm er als Majoratsherr das Gut im Baunachgrund, dass er modernisierte und verbesserte. Von 1831 bis 1848 saß er in der bayerischen Kammer der Abgeordneten. Er beteiligte sich als protestantischer Wortführer am *Kniebeugestreit* und erzwang 1843 das bayerische *Verfassungsverständnis*. Außerdem war er 1845/46 und 1847 Präsident der bayerischen Abgeordnetenkammer. Anschließend war er Mitglied des Vorparlaments und einer der engsten Vertrauten Ludwigs I., obwohl er bei der Frage der *Erübrigungen* nicht auf der Seite des Königs stand. Vom 29. Mai 1848 bis zum 17. Mai 1849 saß er für den Wahlkreis Nördlingen in der Frankfurter Nationalversammlung und war dort Vorstandsmitglied der konservativen Fraktion Café Milani. Nach der Revolution war er 1852 und 1854 Mitglied des Landrats für Unterfranken und saß 1855/56 erneut als Mitglied der Abgeordnetenkammer im bayerischen Landtag. Vgl. Tröger: Rotenhan, in: *NDB*, Band 22, 2005, S. 103–104; Blessing: 1848/1849 Revolution in Franken (= Hefte zur bayerischen Geschichte und Kultur, Band 22), Augsburg 1999, S. 32–33.

533 Vgl. Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849 (Band 1), Berlin/Ullstein 1930, S. 397.

534 Siemann: Die Adelskrise 1848/49, in: E. Fehrenbach/E. Müller-Luckner (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848, München 1994, S. 231–246, hier S. 233.

An die Seite der Fabrikarbeiter und Bauern traten noch die unterständische Schicht der Tagelöhner, Dienstboten und andere besitzlose Menschen. Fürst Ludwig zu Oettingen-Wallerstein, damals noch Innenminister des Königreichs Bayern, beklagte 1837 das „gänzlich zerstörte Gleichgewicht zwischen Gutsbesitzern und Hilfsarbeitern, das Verschwinden jenes uralten, durch den Pflug bezahlten und um Naturalleistungen arbeitenden Söldnerstandes und das Ersetztsein desselben durch unansässige Dienstboten.“[535] Er prangerte damit die Auflösung des ländlichen Sozialverbandes an, der seit dem Beginn der sogenannten *Bauernbefreiung* in vielen Teilen Deutschlands weit vorangeschritten war. Die Konsequenz aus der Kapitalisierung des bäuerlichen Besitzes war letztlich eben auch eine Verelendung der ländlichen Unterschicht, die es daraufhin in die Städte zog.[536] Die *soziale Frage* bestimmte die Diskussionen der Zeit. Die Lösung suchten einige in den radikalen kommunistischen Ideen oder in einem wahren demokratischen Parlament, hervorgegangen aus der Wahl aller Bürger.

Die Entscheidung über die künftige Regierungsform Deutschlands wurde aber der zu wählenden Nationalversammlung überlassen. Präsident dieser gewählten Nationalversammlung wurde Heinrich von Gagern[537], der in einer Rede vom

535 Zitiert nach: Zorn: Gesellschaft und Staat im Bayern des Vormärz, in: W. Conze (Hg.): Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848, Stuttgart 1962, S. 113–142, hier S. 121.

536 Den Adel verstand Wagener im Wechsel von Bewahrung und Fortbildung, da er ihn geschichtlich in fortgesetztem Aufstieg und Verfall begriff. Vorbild war für ihn der englische Adel, den er als besonders wandlungsfähig auffasste. Vgl. Conze: Adel, Aristokratie, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe, Stuttgart 1972, hier S. 43.

537 Wilhelm *Heinrich* August Freiherr von Gagern (1799–1880). Er wurde im Neuen Schloss zu Bayreuth geboren, weil sein Vater mit seiner Familie vor den französischen Truppen in das neutrale preußische Nebenland geflüchtet war. Ab 1812 war er Kadett in München und schloss sich 1814 dem nassauischen Kontingent der Koalition gegen Napoleon an. Bei der Schlacht von Waterloo wurde er leicht verletzt. Während seines Studiums fand er in Heidelberg Anschluss an die Einheits- und Reformbewegung. In Jena gehörte er zur sogenannten *Urburschenschaft*. Seine juristische Prüfung legte er 1820 in Gießen und Darmstadt ab und trat in den hessischen Verwaltungsdienst ein. Er wurde Regierungsrat und Kammerherr am großherzoglichen Hof und 1832 von seinem Amtsbezirk Lorsch in die Zweite Kammer des Landtags gewählt. Nach der Auflösung des Landtags trat er 1833 aus dem Staatsdienst aus. Nach seiner Rückkehr in die Politik wurde er 1847 im Landtag zu Darmstadt zum Verteidiger des Liberalismus. Am 5. März 1848 betraute ihn der zum Mitregenten erhobene Ludwig III. von Hessen mit der Leitung des Staatsministeriums sowie der inneren und auswärtigen Angelegenheiten. Die mehrmalige Wahl zum Präsidenten der konstituierenden deutschen Nationalversammlung übertrug ihm große Verantwortung und Führung. Nachdem Anton Ritter von Schmerling als Reichsministerpräsident im Dezember 1848 zurückgetreten war, übernahm Gagern das Amt. Mit seinem *Programm vom engeren und weiteren Bund* stellte er den unverzüglichen Zusammenschluss Preußens mit dem übrigen Deutschland voran, ohne Österreich aus den älteren Verpflichtungen zu lösen. Als Erzherzog Johann am 10. Mai 1849 das nur provisorisch amtierende Reichsministerium entließ, läutete er damit das Ende der Paulskirchenversammlung ein. Gagern blieb nichts Anderes übrig, als am 21. Mai die Aus-

24. Juni 1848 die Abgeordneten überzeugte, sich für das monarchische Prinzip zu entscheiden. Er forderte die Anwesenden auf, die provisorische Zentralgewalt selbst zu schaffen und damit die einzelstaatlichen Regierungen zu übergehen. Damit stellte er sich auf den Standpunkt der Linken, die einen starken Mann an der Spitze sehen wollte. Doch unter diesen Umständen durfte es kein Privatmann sein, sondern ein hochstehender Mann, den die Regierungen akzeptieren würden. Sein *kühner Griff* überraschte die Parteifreunde. Drei Tage nach der Rede wählte die Nationalversammlung den im Volk populären Erzherzog Johann von Österreich[538] zum *Reichsverweser*.

Durch seine Heirat mit einer Postmeisterstochter haftete ihm etwas Bürgerliches an und auch sonst hatte er sich durch liberale Bemerkungen den Ruf eines Oppositionellen verschafft. Verbreitung fand sein Name nicht zuletzt wegen eines Trinkspruches, dessen paraphrasierte Version durch die Zeitungen des Jahres 1842 ging.[539] Als fürstlicher Oppositioneller und als alter Feind Metternichs war er der *gute Geist* der Wiener Revolution gewesen. Seine Person verschaffte der

---

trittserklärung der Mitte aus dem Parlament zu unterschreiben. Vgl. Wentzcke: Gagern, Heinrich Freiherr von, in: *NDB*, Band 6, 1964, S. 32–36.

538 Erzherzog *Johann* Baptist Josef Fabian Sebastian von Österreich (1782–1859). Er wurde als dreizehntes Kind seiner Eltern, Kaiser Leopold II. und Maria Ludovica, geboren. Nach dem Tod des Vaters 1792 übernahm der 14 Jahre ältere Bruder Franz II. die Vaterrolle, der seinem kleineren Bruder die militärische Laufbahn vorschrieb. Der erst 18jährige Johann übernahm das Armeekommando für Süddeutschland und musste während der Koalitionskriege gegen Napoleon einige schwere Niederlagen einstecken, brachte es später aber noch zum Feldmarschall. Nach langem Kampf um die Zustimmung seines Bruders heiratete Erzherzog Johann 1828 die Postmeisterstochter Anna Plochl. Sein Eintreten für die deutsche Einheit und der berühmt gewordene Trinkspruch bei der Grundsteinlegung des Ausbaus des Kölner Doms 1842 machten ihn im deutschen Bürgertum beliebt. Im Revolutionsjahr 1848 hatte er in Tirol die Landesverteidigung gegen die Italiener organisiert. Anschließend wurde er als Stellvertreter des Kaisers nach Wien berufen, wo er am 22. Juli den österreichischen Reichstag eröffnete, nachdem er die in Frankfurt am Main erfolgte Wahl zum Reichsverweser angenommen hatte. Bald musste er jedoch erkennen, dass es unmöglich war, eine Exekutive zu führen, die von der Militärgewalt der Einzelstaaten abhängig war. Von Kaiser Franz Joseph gedrängt, verblieb er aber bis Dezember 1849 auf seinem Posten, um den Einfluss Preußens auf die Revolution zurückzudrängen. Das Urteil über seine Leistungen ist bis heute umstritten. Seine eigentliche Bedeutung hat er nicht als Politiker oder Feldherr erlangt, sondern als Förderer, Erzieher und Menschenfreund in der Steiermark. Er förderte die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe, half bei der Einführung neuer Techniken und dem Ausbau der Eisenbahn. Er beschäftigte sich mit der Geschichte des Landes, erstellte Statistiken und hielt Trachten, Lieder und Volksbräuche fest. Vgl. Wagner: Johann, in: *NDB*, Band 10, 1974, S. 505–508.

539 Bei der Grundsteinlegung des Ausbaus des Kölner Doms 1842 soll Erzherzog Johann gesagt haben: „Kein Österreich, kein Preußen mehr! Ein einig Deutschland hoch und hehr, ein einig Deutschland fest wie seine Berge!“ Heinrich von Treitschke urteilte über die Wirkung dieser Worte: „Die Zeit sollte kommen, da Erzherzog Johann zur Belohnung für einen Trinkspruch, den er so nicht gehalten, an die Spitze der deutschen Nation berufen wurde.“ Treitschke: Deutsche Geschichte im neuzehnten Jahrhundert, Fünfter Teil: Bis zur März-Revolution, Leipzig 1894, S. 175–177.

Revolution nicht zuletzt die nötige Legitimität nach außen. Dennoch war es überraschend, dass ein Vertreter des Kaiserhauses Träger der provisorischen Zentralgewalt wurde, arbeiteten die einflussreichsten Führer der Revolutionsbewegung doch gerade gegen Österreich. Die Linke war obendrein ausgesprochen antidynastisch. Seine Wahl war nur deswegen möglich, weil einige unvorhersehbare Ereignisse zusammenwirkten.[540]

Nachdem Erzherzog Johann am 22. Juli mit einer Rede den konstituierenden Reichstag in Wien eröffnet hatte, kam er nach Frankfurt am Main, um dort die Bildung eines Reichsministeriums vorzunehmen. Es ist bezeichnend, dass der erste Reichsministerpräsident der provisorischen Zentralgewalt Fürst Karl zu Leiningen wurde. Er trat das Präsidium des Reichsministeriums am 4. August 1848 an, demselben Tag, an dem der Reichsverweser in Frankfurt eintraf. Leinigens Wunsch war eigentlich, von Bayern aus als einer der Kandidaten für das provisorische Triumvirat vorgeschlagen zu werden, doch so weit kam es nicht. Sein Verzicht auf den Großteil seiner standesherrlichen Privilegien am 11. April 1848 erhöhte seine Popularität im Volk.[541] Diese Haltung hatte er wohl den zahlreichen Eindrücken von England zu verdanken, die seinen Blick für den eigenen Stand als auch für die politischen Verhältnisse in Deutschland schärfte. Dieser Einfluss

540 Der *Fünfzehnerausschuss*, der die Frage der provisorischen Zentralgewalt klären sollte, stand vor einer Zerreißprobe. Eine Mehrheit von elf Personen plädierte zunächst für die Idee eines Triumvirats, das die oberste Regierungsgewalt ausüben sollte. Dieses hätte aus drei Fürsten bestanden: Erzherzog Johann, Prinz Wilhelm dem Älteren von Preußen und Prinz Carl von Bayern. Gegenwind kam allerdings von den deutschen Kleinstaaten, die befürchteten, von den drei großen deutschen Staaten benachteiligt zu werden. Die zwei Vertreter von der Linken empfahlen die Wahl eines Vorsitzenden, dem ein Vollziehungsausschuss beiseitegestellt werden sollte. Sie wollten also den Bundestag und die Einzelregierungen übergehen und keine Dynastie als aktiven Faktor mehr zählen lassen. Auch vertraten sie das Prinzip des *einen* starken Mannes an der Spitze, der nur durch die Souveränität der Nationalversammlung gestützt werden könnte. Die damit einhergehende Ausschaltung des Bundestags in Frankfurt am Main unterstützten die meisten. Georg Freiherr von Vincke (1811–1875) argumentierte, es müsse eine Art Bundesdirektor gefunden werden. Dieser solle von den einzelstaatlichen Regierungen aufgestellt, aber nur der Nationalversammlung verantwortlich sein. Der Kompromiss war also, der Linken den starken *einen* Mann, der Rechten aber das Vorschlagsrecht der alten Gewalten zuzugestehen. Letztlich schlug Heinrich von Gagern Erzherzog Johann als Reichsverweser vor und machte dies dem preußischen Gesandten damit schmackhaft, dass Österreich damit keinen Anspruch mehr darauf hätte, das Oberhaupt der Reichsverfassung zu stellen. Vgl. Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849 (Band 2), Berlin/Ullstein 1931, S. 31–37.

541 So war in Michelstadt, das in der Nähe von Erbach und Amorbach liegt, am 29. März folgender Aufruf an die Standesherren zu lesen: „Der Tag der Wahrheit ist angebrochen. Die Stimme des Rechts ist mächtig geworden; auch der Verstockteste hat erfahren, daß menschliche Anmaßung der Vernunft und Freiheit weichen muß! Standesherren! Wir hoffen auf eure Gerechtigkeit, daß ihr euch zu Ehren der Menschenwürde aller feudalen Rechte und Standesvorzüge begebt!“ Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849 (Band 1), Berlin/Ullstein 1930, S. 508.

machte sich auch in seiner Sprache bemerkbar, so dass er vom Bürgertum stets als der *Mittelklasse* redete.[542]

Abb. 2: Carl Fürst zu Leiningen (1804–1856), 1855; gemeinfrei, Wikipedia

542 „Die Mittelclassen sind die Herrn geworden, oder wo sie es noch nicht sind, werden sie es bald werden. Der Zollverein und die Eisenbahn müssen dies wesentlich beschleunigen [...] Mit dem Regiment der Mittelclassen [...] geht das parlamentarische Regierungssystem Hand in Hand und mit bayden[!] (dazu Pressefreiheit) vertragen sich unsere Vorrechte nicht. Wir werden sie daher einbüßen." Zitiert nach Dunkhase: Fürst Karl zu Leiningen – ein liberaler Standesherr, in: *Fränk. Lb.*, Band 5, 1973, S. 219–252, hier S. 238.

Fürst Leiningen konnte im Gegensatz zum Reichsverweser mit der Vorstellung eines Großdeutschtums wenig anfangen, vielmehr glaubte er an die Führungsrolle Preußens im Einigungsprozess. In den Reihen der südwestdeutschen Politiker erinnerte man gerne an das Versprechen Preußens, in Deutschland aufzugehen, doch wartete Fürst Leiningen bis zuletzt vergeblich darauf.[543] Die Mitglieder im *Kabinett Leiningen*, das er am 11. August der Paulskirche vorstellte, gehörten größtenteils dem rechten, die übrigen dem linken Zentrum an. Von einem revolutionären Zuschnitt der Regierung kann also keine Rede sein. Die Zentralgewalt musste von Anfang an um ihre Anerkennung im Volk und bei den Regierungen im In- und Ausland kämpfen. Fürst Leiningen erklärte noch vor seiner Ernennung zum Präsidenten des Reichsministeriums, dass die oberste Autorität in Deutschland auf die Nationalversammlung und die provisorische Zentralgewalt übergegangen sei. Die Fürsten müssten sich ebenso wie jeder Einzelne der Verkörperung des Gesamtwillens der Nation beugen.[544]

Die Einsetzung dieses ersten Reichsministeriums, das vor allem aus Rheinländern, Franken, Schwaben und Österreichern bestand, wirkte nach außen wie die Erfüllung aller deutschen Zukunftswünsche. Die weitere Entwicklung deutete jedoch auf Gegenteiliges hin. Österreich wandte sich zunehmend von den Vorstellungen der Paulskirche ab und Preußen wünschte immer stärker, seinen eigenen Weg zu gehen. Bayern blieb kühl und glaubte, wie eine Großmacht taktieren zu können. Letztendlich erfüllte sich auch der Wunsch Fürst Leiningens nicht, England würde durch die Entsendung eines Gesandten der Zentralgewalt die nötige Legitimierung im Ausland verschaffen. In Wirklichkeit dachte England nicht daran und Prinz Albert[545] war erschrocken, dass der Halbbruder der Königin derart extreme unitarische Gedanken vertrat, weil sein eigenes Haus Coburg ebenfalls von einer möglichen Mediatisierung betroffen war.[546] In ihrem eigenen Machtbereich in Frankfurt war die Regierung stark, aber bei Überschneidungen mit anderen Machtbereichen wurde sie zurückgedrängt. Hinzu traten republikanische Volksbewegungen, die sich nun gegen die Nationalversammlung wandten, weil sie zu offenkundig mit den alten dynastischen Mächten paktierte. Die Tatsache, dass man die militärische Führungsgewalt den Fürsten beließ und auf ihre gutmütigen Versprechungen hoffte, sollte sich später negativ auf den Erfolg der Revolution auswirken.[547] Fürst Leiningen legte sein Amt schon am 6. September

543 Vgl. Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849 (Band 2), Berlin/Ullstein 1931, S. 89–91.

544 Vgl. Botzenhart: 1848/49: Europa im Umbruch (= Uni-Taschenbücher, Band 2061), Paderborn 1998, S. 102.

545 *Albert* Franz Albrecht August Karl Emanuel Prinz (seit 1861 Königliche Hoheit) von Sachsen-Coburg-Saalfeld (seit 1840 und Gotha) (1819–1861).

546 Vgl. Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849 (Band 2), Berlin/Ullstein 1931, S. 92–94.

547 Vgl. Stadelmann: Das Jahr 1848 und die deutsche Geschichte, in: D. Langewiesche (Hg.):

1848 nieder, nachdem Preußen am 20. August eigenmächtig einen Waffenstillstand mit Dänemark geschlossen hatte, ohne die Zustimmung der Frankfurter Zentralgewalt einzuholen.[548]

Auch in der Auswahl der Reichsdiplomaten zeigte die Zentralgewalt durchaus Schwäche und deutliches Schwanken. Gefragt wurden Abgeordnete, hohe Offiziere und Standesherren. Wirklich namhafte Diplomaten waren aber überhaupt nicht erreichbar, weshalb es den Abgesandten durchaus schwerfiel, Ansehen für die deutsche Nationalversammlung zu erwerben.[549] Nach der Schließung des bayerischen Landtags Anfang Juni 1848 war Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst zunächst zu einer Zuschauerrolle verdammt. Ohnmächtig nahm er die offen zu Tage tretende Machlosigkeit der Reichsexekutive zur Kenntnis, die sich während des Krieges mit Dänemark und des Waffenstillstands von Malmö am 26. August unverblümt zeigte.[550] Im November erreichte ihn dann der Ruf der Reichsregierung, die sich schwer damit tat, im Ausland völkerrechtliche Anerkennung zu finden und deswegen Fürst Hohenlohe mit einer wichtigen auswärtigen Mission betrauen wollte. Unter den größeren Mächten fanden sich nur die Vereinigten Staaten von Amerika zur Anerkennung deutscher Diplomaten bereit. Die Aufgabe Hohenlohes war es nun, den Antritt des Reichsverwesers an den Höfen zu Athen, Rom und Florenz notifizieren zu lassen.[551] Seine Reise nahm jedoch den Charakter eines *Courtoisie-Aktes* an, denn noch während er sich von Marseille aus nach Rom einschiffen lassen wollte, erfuhr er von der Revolution in Rom und der Flucht des Papstes, weshalb er zunächst nach Athen weiterreiste. Dort wurde er ausgesprochen zuvorkommend empfangen, nicht zuletzt, weil der Sohn Ludwigs I., Prinz Otto von Bayern[552], seit 1832 auf dem griechischen Thron saß. Da-

Die deutsche Revolution von 1848/49, Darmstadt 1983, S. 21–38, hier S. 32 „Die Hoffnung auf die Paulskirche erstickte die Revolution, und die Paulskirche mußte ihrer Natur nach ohne Resultate bleiben, wenn sich ihr die fürstlichen Partner versagten; die Fürsten aber versagten sich, weil das unterirdische Grollen die Heraufkunft einer republikanischen Staatsform ankündigte." Ebd., hier S. 33.

548 Vgl. Dunkhase: Fürst Karl zu Leiningen – ein liberaler Standesherr, in: *Fränk. Lb.*, Band 5, 1973, S. 219–252, hier S. 249.

549 Vgl. Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849 (Band 2), Berlin/Ullstein 1931, S. 118.

550 Über die Tätigkeit des Frankfurter Parlaments schrieb er am 31. August an seine Schwester Prinzessin Amalie: „Von politischen Verhältnissen kann ich Dir nur so viel sagen, daß es mit der deutschen Einheit ziemlich schief zu gehen scheint. Man hat hier die Zeit, wo das Eifern warm war und wo man die Einheit hätte schmieden können, mit dummen, einfältigen Schwätzereien verbracht, und jetzt sind die einzelnen Nationalitäten so erstarkt, insbesondere Preußen, daß wir weiter von der Einheit sind als je. Die ganze Nationalversammlung ist jetzt lächerlich. O Deutschland!" Vgl. Curtius: Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst (Band 1), Stuttgart/Leipzig 1906, S. 45.

551 Vgl. Richter: Hohenlohe-Schillingsfürst, Chlodwig Fürst zu, in: *NDB*, Band 9, 1972, S. 487–489, hier S. 488.

552 *Otto* Friedrich Ludwig Prinz von Wittelsbach (1815–1867). Er war von 1832 bis 1862 ers-

nach ließ er sich von einem englischen Regierungsdampfschiff in den Libanon, in das Heilige Land und nach Ägypten bringen. Erst im März gelangte er wieder nach Neapel, wo er sich die neuen Anweisungen abholte. Daraufhin empfing ihn der Papst in Gaeta.[553]

Bei der Rückkehr Fürst Hohenlohes nach Deutschland im Mai 1849 war das Schicksal der Revolution längst besiegelt. Nach der Ausschlagung der Kaiserkrone durch den preußischen König war die Reichsregierung handlungsunfähig. Unter diesen Umständen lehnte Fürst Hohenlohe den ihm angetragenen Posten im neuen Ministerium Grävell ab, da er keinem Ministerium angehören wollte, das das Reich *nur zu Grabe tragen* werde.[554] Damit war die aktive Beteiligung des Fürsten bei der Revolutionsregierung beendet. Als Mitglied der bayerischen Kammer der Reichsräte kam er wieder zu Wort. Denn nachdem das preußische Unionsprojekt am Widerstand der süddeutschen Staaten gescheitert war, votierte er am 12. November 1849 für die Ablehnung der Frankfurter Verfassung und gegen einen Beitritt zum *Dreikönigbündniss*, nicht ohne sich aber als Befürworter der kleindeutschen Lösung erkennen zu geben.[555]

Letztendlich scheiterte die Nationalversammlung daran, einen Kompromiss zwischen Regierung und öffentlicher Meinung herstellen zu können. Dabei hat die Anhänglichkeit der Deutschen an ihre Dynastien ohne Zweifel dämpfend auf die Stoßkraft der Revolution gewirkt.[556] Auch hatten sich die städtische und ländliche Protestbewegung zu schnell voneinander getrennt, nachdem die Adelsbauern ihre Doppelbelastung verloren hatten. Die Landbevölkerung schied aus, das liberale Bürgertum verzichtete auf die gewaltsame Durchsetzung seiner Ziele und das städtische Kleinbürgertum sah sich letztlich allein als Träger der Proteste. In dieser Isolation unterlag die Protestbewegung schließlich 1849 in der Reichsverfassungskampagne.[557] Nach dem Malmöer Waffenstillstand vom 26. August 1848

---

ter König von Griechenland.

553 Vgl. Stalmann: Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst 1819–1901, Paderborn 2009, S. 51–52.

554 Curtius: Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst (Band 1), Stuttgart/Leipzig 1906, S. 58.

555 „Ich gehe von dem Grundsatze aus daß eine starke Centralgewalt Noth thut, und von diesem Standpunkt aus würde ich mir die Frage erlaubt haben, ob denn auf einem anderen Wege dem Drange nach nationaler Einigung entsprochen werden könne, als auf dem, welcher in großen Grundzügen in dem Dreikönigsbündniß enthalten ist." Hohenlohe-Schillingsfürst: Rede vom 12. November 1849, in: *Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreiches Bayern*, Band 2, 1849, S. 146–150, hier S. 147.

556 Aufständische Bauern, die das im hohenlohischen gelegene Schloss Niederstetten in Brand setzten, hatten kurz zuvor begeistert erklärt, dass sie nun nicht mehr dem Fürsten von Hohenlohe, sondern dem König von Württemberg direkt unterstehen wollten. Vgl. Stadelmann: Das Jahr 1848 und die deutsche Geschichte, in: D. Langewiesche (Hg.): Die deutsche Revolution von 1848/49, Darmstadt 1983, S. 21–38, hier S. 22–23.

557 Vgl. Dipper: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850 (= Urban-Taschenbücher,

erwog man innerhalb der Linken, den Fürsten Constantin von Waldburg-Zeil[558] an die Spitze des Paulskirchenkabinetts zu stellen. Darin zeigt sich, dass selbst die Linke die repräsentative und politische Potenz der Standesherren nicht verschmähte. Der Fürst lehnte das Angebot jedoch ab.[559]

Der letzte Reichsministerpräsident und Kriegsminister, von Mai bis Dezember 1849, war ebenfalls ein Standesherr, Prinz August zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg[560]. Er war so etwas wie ein Gegenmodell zu Fürst Leiningen, ein konservativer Realist, preußenfreundlich, aber großdeutsch gesinnt, ein Mann der nüchtern die Chancen entgegennahm, die ihm die deutschen Mittelstaaten angeboten hatten. Nach seiner Karriere im Großherzogtum Hessen wurde er von 1852 bis 1866 leitender Minister im Herzogtum Nassau. Ihm oblag die Aufgabe, die Errungenschaften der Paulskirche wieder abzubauen und den Weg für die Übernahme der Bundesversammlung vorzubereiten. Ein weiterer Standesherr, Graf Christian Leiningen-Westerburg-Neuleiningen[561], wurde im Zuge des *Kurhessi-*

Band 298), Stuttgart 1980, S. 166.

558 Fürst *Constantin* Maximilian Reichserbtruchseß von Waldburg zu Zeil und Trauchburg (1807–1862). Obwohl Fürst Waldburg während der Märzunruhen 1848 anfänglich noch der konservativen Partei nahestand, begann er nach wenigen Wochen die republikanische Staatsform zu favorisieren. Er war Mitglied des Vorparlaments und wurde bei den Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung am 26. April 1848 für den Bezirk Biberach-Leutkirch in das Paulskirchenparlament gewählt. Seine Popularität im Volk stützte sich darauf, dass er die schwarz-rot-goldene Fahne am Zeiler Schloss hissen ließ und bereit war, auf seine Privilegien zu verzichten. Er gehörte keiner Fraktion an, stimmte aber konsequent mit der Linken und manchmal mit den katholischen Abgeordneten ab. Er sprach sich jedoch auch für Erzherzog Johann als Reichsverweser aus. Bei der Wahl Friedrich Wilhelms IV. zum deutschen Kaiser bekam er Bravorufe, als er erklärte, dass er kein Kurfürst sei und sich seiner Stimme enthalten werde. Auch bemühte er sich bei der Ablösung feudaler Rechte darum, dass die Bauern nur wenig belastet wurden. 1849 wurde er aufgrund eines Artikels im Leutkircher Wochenblatt wegen Beleidigung der Staatsgewalt zu fünf Monaten Haft auf der Festung Hohenasperg verurteilt. Vgl. Kircher: Ein revolutionärer Fürst? – Constantin von Waldburg-Zeil und die Revolution 1848/49, in: *SH*, Band 49, 1998, S. 200–206, hier S. 200–201.

559 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ^{2}1964, S. 129.

560 *August* Ludwig Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg (1788–1874).

561 *Christian* Seraphin Vincenz Graf von Neu-Leiningen-Westerburg (1812–1856). 1830 trat er in den österreichischen Militärdienst ein. Beim Ausbruch der Revolution 1848 befehligte er als Oberst das Infanterieregiment Nr. 31. Nach der Schlacht bei Temesvár in Ungarn im September 1848 rückte Graf Neu-Leiningen-Westerburg zum Generalmajor und Brigadier auf. Er kämpfte weiterhin im Ungarischen Revolutionskrieg. Wegen seiner Verdienste bei der Verteidigung Temesvárs wurde ihm 1848 das Kommandeurkreuz des österreichisch-kaiserlichen Leopold-Ordens verliehen. Zum Feldmarschallleutnant aufgestiegen wurde er Ende 1850 als Bundeskommissar in außerordentlicher Mission nach Frankfurt beordert. 1854 wurde er zum Adlatus des Militär- und Zivilgouverneurs in Ungarn ernannt, wo ihm die Regelung eines Großteils der politischen Angelegenheiten zufiel. Bereits 1852 zum Inhaber des Infanterieregiments Nr. 21 ernannt, wurde ihm für seine Dienste in Frankfurt am Main und Konstantinopel das Kommandeurkreuz des königlich-ungarischen *St. Stephan-Ordens* und des *Ordens der Eisernen Krone* I. Klasse verliehen. 1856 übernahm er das Kommando des 2. Armeekorps, verstarb jedoch weni-

schen Verfassungskonfliktes Ende des Jahres 1850 als Bundeskommissar nach Kassel ausgesandt, um die Entscheidung der Bundesversammlung durchzusetzen. Zusammen mit dem österreichischen Außenminister Fürst zu Schwarzenberg in Wien trugen sie die Reste der Revolutionsbewegung zu Grabe.[562] Im Königreich Bayern sollte diese Aufgabe eigentlich der General aus standesherrlicher Familie Karl Theodor Prinz von Thurn und Taxis[563] übernehmen, doch König Maximilian II. Joseph entschied sich für Ludwig von der Pfordten[564], den er seit Jahren persönlich kannte. Dem aus dem Innkreis stammenden Protestanten traute man zu, die anlaufende Gegenrevolution im Verdeckten voranzutreiben.[565]

Der Versuch einer preußischen *Unionspolitik* sollte im Herbst 1850 genauso scheitern wie der Plan Österreichs, ganz Deutschland und die gesamte Habsburgermonarchie zu einem Bundestaat mit 70 Millionen Einwohnern zusammenzuführen.[566] Das Ende der Revolution war damit besiegelt, doch hatten die Ereignisse auch einige Dinge ins Rollen gebracht, die nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden konnten. Viele liberale Gesetze behielten ihre Gültigkeit, wie die Rechts- und Verwaltungsreformen. Die in der Paulskirche formulierten Grundrechte, deren lange Entstehungszeit während des Kaiserreiches noch als Symptom realitätsferner Redseligkeit und fehlenden Machtwillens belächelt wurde, waren ein Meilenstein hin zu einer demokratischen Republik, erfuhren aber erst in der Weimarer Republik ihre Würdigung.[567] Außerdem wurde die seit mehr als 50 Jahren laufende Bauernbefreiung abschließend geregelt, teils auf dem Weg entschädigungsloser Abschaffung, teils in Form von Ablösungen. Der Wegfall der

---

ge Monate danach. Mit ihm erlosch die nassauische Linie des Hauses Neu-Leiningen-Westerburg im Mannesstamm. Vgl. Schz.: Leiningen-Westerburg, Christian Graf von, in: *ADB*, Band 18, 1883, S. 220–221.

562 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 130.

563 *Karl Theodor* Prinz von Thurn und Taxis (1797–1868). Bereits am 8. September 1814 trat er in die bayerische Armee ein und wurde Adjutant im Hauptquartier des Fürsten von Wrede. 1830 wurde er Generalmajor und 1838 Generalleutnant. Beim Ausbruch der Revolution übernahm er die 4. Division und schlug den Aufstand in der Pfalz nieder. Im November 1848 wurde er zum Kommandanten des II. Bayerischen Armee-Korps ernannt, das beim Gefecht von Ludwigshafen weitere Aufstände niederschlug. Im August wurde er zum General der Kavallerie befördert. Im Zuge des Kurhessischen Verfassungskonfliktes führte er die bayerischen Truppen nach Kassel, um dort den Erhalt des Friedens zu garantieren. 1855 übernahm er das Kommando des I. Armee Korps. Sein letzter Einsatz fand während des Deutschen Krieges 1866 statt, als er während der Schlacht von Kissingen die vorrückenden Preußen für einige Stunden aufhalten konnte. Vgl. Rübsam: Taxis, Karl Theodor Prinz von, in: *ADB*, Band 37, 1894, S. 507–508.

564 *Ludwig* Karl Heinrich Freiherr von der Pfordten (1811–1880).

565 Vgl. Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849 (Band 2), Berlin/Ullstein 1931, S. 443.

566 Vgl. Botzenhart: 1848/49: Europa im Umbruch (= Uni-Taschenbücher, Band 2061), Paderborn 1998, S. 248–249.

567 Vgl. Langewiesche: Einleitung, in: Ders. (Hg.): Die deutsche Revolution von 1848/49, Darmstadt 1983, S. 1–18, hier S. 3.

althergebrachten Grundherrschaft sowie die Auflösung der Patrimonialgerichtsbarkeit waren jedoch schwere Rückschläge für den Adel.

Viele Adelige waren sich nachträglich einig, dass starke Fürsten die Revolution hätten verhindern können. In ihren Erinnerungen erscheint sie oft als vereinfachtes Bild, reduziert auf einige böse Tage im März und September. Dieser verallgemeinerten Deutung standen jedoch vielfältige, individuelle Erfahrungen gegenüber.[568] Was die deutschen Standesherren betrifft, so wünschten sich viele von ihnen eine Einigung Deutschlands nach englischem Vorbild mit einem Zweikammersystem auf nationaler Ebene. Sie erhofften dadurch, eine erneuerte Form der Reichsunmittelbarkeit zu erlangen und damit die Möglichkeit eines politischen Wirkens von größerem Format, als es in den Ersten Kammern der Einzelstaaten möglich war. Auch spielte der Wunsch nach einer allgemeinen Mediatisierung aller deutschen Fürsten unter einem monarchischen Reichsoberhaupt eine gewisse Rolle.[569] Die Gewinner der napoleonischen Ära das gleiche Schicksal erleiden zu sehen, wäre vielen Standesherren eine Genugtuung gewesen.

568 Vgl. Reif: Der Adel in der Revolution 1848, in: Ders. (Hg.): Adel, Aristokratie, Elite, Berlin/Boston 2016, S. 103–124, hier S. 103.

569 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 125.

2. Die Konsequenzen für den Adel

a) Die (kurzzeitige) Aufhebung des Adels als Stand

Schon 1847 hatte ein merkwürdiges Flugblatt die Aufmerksamkeit der Behörden erregt, in dem die Ziele einer bevorstehenden Revolution proklamiert wurden. An erster Stelle war dort geschrieben, dass der Adel *vernichtet* werden müsse. Darüber hinaus wurde gefordert, dass alle Juden aus Deutschland vertrieben, außerdem alle Könige, Herzöge und Fürsten und zu guter Letzt alle Beamte ermordet werden müssten. Der Inhalt macht deutlich, wie sehr sich das nationalpolitische mit dem sozialrevolutionären Element verband.[570] Obwohl die Nationalversammlung mit dem Reichsverweser einen Fürsten an die Spitze der provisorischen Zentralgewalt gestellt hatte, bemühte sich bereits das erste Reichsministerium unter Fürst Leiningen, den Regierungsstil des alten Deutschland abzustreifen. Dies zeigte sich besonders in den neu eingeführten Formen des Geschäftsverkehrs. *Hochgeborene* Herren, *erlauchte* Grafen oder *Exzellenzen* sollte es nicht mehr geben. Lediglich Amtsbezeichnungen blieben im Gebrauch, die Anrede selbst aber hielt man so kurz wie nur möglich. Im Verkehr untereinander oder mit den Behörden fiel jede Schlussformel oder Achtungsbekundung weg.[571]

Dieser nüchterne Gegensatz zur althergebrachten Amtssprache symbolisierte einen Neubeginn. Das Vorgehen war auch Teil der allgemein vorherrschenden Adelskritik, da der Adel seit jeher großen Wert auf die korrekte Verwendung der Anredeformeln legte. Höhepunkt dieser Entwicklung war schließlich die Debatte im Parlament über die Abschaffung des Adels selbst. Der Antrag von Moritz Mohl[572] am 1. August 1848 zielte darauf ab, den Adel in seiner sozialen Konst-

---

570 Vgl. Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849 (Band 1), Berlin/Ullstein 1930, S. 344–345.

571 Nur im Verkehr mit ausländischen Mächten kamen Titulaturen zur Anwendung. Vgl. Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849 (Band 2), Berlin/Ullstein 1931, S. 107.

572 *Moritz* (von) Mohl (1802–1888). Er entstammte einer württembergischen Adelsfamilie. Nach seinem Studium der Staatswissenschaften in Tübingen trat er in den württembergischen Finanzdienst. In den 1840er Jahren entwickelte er sich zu einem fleißigen Tagesschriftsteller, der in der heimischen und benachbarten Presse vorzugsweise über wirtschaftliche Tagesfragen referierte. Seine Agitationen gegen Staatspapiere, Bankgründungen und sonstige Spekulationen ließen ihn in die Rolle eines volkswirtschaftlichen Moralpredigers hineinwachsen. 1848 war er Mitglied des Vorparlaments in Frankfurt am Main und trat gleichzeitig aus dem Staatsdienst aus. Danach ließ er sich für den Wahlbezirk Heidenheim-Aalen in die Frankfurter Nationalversammlung wählen. Dort gehörte er der gemäßigten Linken an. Mit dem Jahre 1849 beginnt Mohls erfolgreiche Kariere in der württembergischen Abgeordnetenkammer. Seine Hauptarbeitsfelder waren die Nationalökonomie, die Statistik und die Finanzwissenschaft. Einer seiner größten Erfolge war die freisinnige württembergische Gewerbeordnung von 1862, welche alle

ruktion zu zerstören.[573] Insgesamt stimmte die Versammlung vier Mal ab: In der ersten Lesung verwarfen die Abgeordneten den Antrag, den Adel aufzuheben mit 282 gegen 167 Stimmen. Auch in der zweiten Lesung fiel derselbe Antrag wieder durch, diesmal mit nur 50 Stimmen Unterschied. Der darauf erfolgte Antrag, alle Namensbezeichnungen des Adels abzuschaffen, fiel mit 265 gegen 178 Stimmen durch. Schließlich bekam dann ein vierter Antrag eine Mehrheit von 8 Stimmen, durch den der Adel *als Stand* aufgehoben wurde.[574] Als glühender Verfechter des Adels ist vor allem der begnadete Redner Fürst Lichnowsky[575] aufgetreten: „[...] nicht in dem Von oder Freiherren oder Grafen steckt der Adel; glauben Sie mir, daß, wenn wir uns auch Herr Lichnowsky und Herr Fürstenberg heißen[!], wir werden nicht aufhören, uns als Erben der Namen unserer Väter zu betrachten."[576] Der Abgeordnete Mohl war dem Gleichheitsgrundsatz verhaftet, also der rechtlichen Gleichheit vor dem Gesetz. Während der Adelsdebatte wurde jedoch deut-

---

Zunftschranken beseitigte. Auf der anderen Seite war er ein entschiedener Gegner der freieren Handelspolitik des deutschen Zollvereins in den 1860er Jahren gewesen. Vgl. Trüdinger: Mohl, Moritz, in: *ADB*, Band 52, 1906, S. 430–434.

573 Vgl. Wigard: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deutschen Constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main (Band 2), Nr. 34–61, Frankfurt am Main 1848, S. 1295–1296.

574 Vgl. Siemann: Die Adelskrise 1848/49, in: E. Fehrenbach/E. Müller-Luckner (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848, München 1994, S. 231–246, hier S. 235; Scholler: Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche (= Texte zur Forschung, Band 11), Darmstadt ²1982, S. 246–257.

575 Fürst *Felix* Maria Vincenz Andreas von Lichnowsky, Graf von Werdenberg (1814–1848). Er trat 1834 in die preußische Armee ein, nahm aber 1838 seinen Abschied und ging in die Dienste des spanischen Prätendenten Don Carlos. Dort wurde er dessen Generaladjutant und stieg bis zum Brigadegeneral auf. In einem Duell mit dem spanischen General Montenegro wurde er schwer verwundet. Er gehörte zu den Ultramontanen und war gut mit Prinz Konstantin zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg befreundet. An dem ersten preußischen Vereinigten Landtag 1847 nahm er als Mitglied der Herrenkurie teil. Nach dem Ausbruch der Revolution wurde er für den Wahlbezirk Ratibor in die Nationalversammlung gewählt, wo er seinen Sitz bei der Rechten einnahm. Dort tat er sich als guter Redner hervor, doch seine Rede zu den Verhandlungen über die Verhängung eines Belagerungszustandes über die Festung Mainz brachte ihm den Hass der radikalen linken Partei ein. Weder bei dieser Gelegenheit, noch bei zahlreichen späteren Anlässen, insbesondere bei den Debatten über die Grundrechte, verleugnete er seinen aristokratischen Standpunkt. Er gefiel sich darin, unter Wahrung der parlamentarischen Anstandsformen, die äußerste Linke nicht nur seine entgegengesetzten Überzeugungen, sondern auch die persönliche Geringschätzung fühlen zu lassen. Als nach dem Malmöer Waffenstillstand am 18. September 1848 ein Volksaufstand in Frankfurt losbrach, ritt Fürst Lichnowsky in Begleitung des Generals von Auerswald trotz Warnungen vor die Stadt, um die heranziehende württembergische Artillerie zu begrüßen. Auf der Bornheimer Chaussee wurden sie jedoch von einem bewaffneten Haufen erkannt und sofort angegriffen. Sie flüchteten sich in einen Gartenweg ohne Ausgang, ließen die Pferde ins Freie laufen und versteckten sich in einer Wohnung. Der aufgebrachte Haufen fand sie jedoch und brachte beide ums Leben. Vgl. Sommaruga: Lichnowsky, Felix Fürst, in: *ADB*, Band 18, S. 533–534.

576 Scholler: Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche (= Texte zur Forschung, Band 11), Darmstadt ²1982, S. 247.

lich, dass es ihm um die gesellschaftliche, also um Chancengleichheit ging, die für ihn stark mit den Titeln zusammenhing. So formulierte es Mohl selbst: „Heben Sie den Adel auf, *wirklich* auf. Geben Sie sich nicht der Selbsttäuschung hin, mit der bloßen Aufhebung der Vorrechte des Adels sei auch der Adel selbst aufgehoben. [...] Das *Wesentliche* des Adels besteht [...] keineswegs darin, daß er diese oder jene staatlichen Vorrechte, daß er dieses oder jenes obrigkeitliche Recht als Gutsbesitzer ausübe [...]. Das *Wesentliche* des Adels besteht darin, daß er eine *erbliche* Kaste mit einer erblichen Auszeichnung ist [...], welche, man mag durch Gesetze vorschreiben, was man will, höhere Ansprüche in gesellschaftlicher, und in Folge dessen in staatlicher Hinsicht gibt [...]. Darin liegt das verletzende Unrecht, daß er dem Anspruche der Menschheit: Jeder soll nur nach seinem Verdienste Geltung haben, geradezu zuwiderläuft."[577]

Damit wird deutlich, dass Mohl die Titel alleine für geeignet hielt, gesellschaftliche Ungleichheit zu begründen, weshalb er die Abschaffung aller Standesvorrechte, des Adels und der Titel forderte. Der Abgeordnete von Trützschler ging mit seinem Antrag sogar weiter und erweiterte die Palette um die Orden, denen er die gleiche Wirkung zusprach. Danach hätten Orden nicht mehr von Staats wegen verliehen werden dürfen. „Dies traf in den Kern der Bemühungen des Adels ums Obenbleiben, denn damit wäre nicht nur realer Herrschaftsanspruch verloren gegangen, sondern dem Adel war auch die Möglichkeit genommen, durch Selbstsymbolisierungen wenigstens die Fiktion eines zur Herrschaft bestimmten Standes aufrecht zu erhalten. Die Prestigekraft von Titeln, Orden und Ämtern war dazu nämlich in hervorragender Weise geeignet."[578]

Einige Strömungen im Paulskirchenparlament zielten also auf eine umfassende Auflösung adeliger Distinktionsmerkmale ab. Sie forderten nicht nur auf Aufhebung adliger Namen, Titel, Wappen und Orden, sondern auch die Beseitigung des privilegierten Gerichtsstandes, der Ebenbürtigkeitsregeln und die Abschaffung des autonomen Erb- und Familienrechts. Die Familienfideikommisse sollten aufgelöst und die Kadettenanstalten in öffentlich zugängliche Gymnasien umgewandelt werden. Im Sommer 1848 verbreitete sich deshalb die Einschätzung im Adel, dass die vom liberalen Bürgertum vorgetragenen Vereinbarungs- und Reformangebote in ihrem Kern doch ein verdeckter Angriff auf die innere Konstruktion des Adels waren.[579]

---

577 Wigard: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deutschen Constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main (Band 2), Nr. 34–61, Frankfurt am Main 1848, S. 1295, Hervorhebungen durch Wigard.

578 Barth: „Eine vollständige Aenderung der Staatsorganisation", in: S. Marburg/J. Matzerath (Hg.): Der Schritt in die Moderne, Köln u.a. 2001, S. 63–93, hier S. 92.

579 Vgl. Reif: Der Adel in der Revolution 1848, in: Ders. (Hg.): Adel, Aristokratie, Elite, Berlin/Boston 2016, S. 103–124, hier S. 111.

Dass der Adel als Stand aufgehoben wurde, zog eine Reihe von *apologetischer Adelspublizistik* nach sich. So versuchte eine Denkschrift eines unbekannten Autors die Abgeordneten von der Unsinnigkeit des Antrags zu überzeugen, indem sie darauf hinwies, dass sämtliche Vorrechte des Adels entweder gar nicht mehr existieren würden oder ihre Restexistenz so gering wäre, dass eine Aufhebung sich nicht lohnen würde.[580] Die Debatte zeigt, dass die demokratischen Kräfte es dem Adel zutrauten, sich auch nach der Abschaffung der Privilegien und Vorrechte zu behaupten, allein durch den gebundenen Grundbesitz und die Kraft ihrer Namen. Es ist ein eindrucksvolles Zeugnis davon, wie stark die symbolische Herrschaft des Adels noch sein musste.

Durch die Entscheidung haben sich die demokratischen Kräfte unnötige Feinde gemacht. Vor allem die standesherrlichen Familien sahen in der Abschaffung des Adels einen Angriff auf den Kern ihrer Existenz. Sie waren vom organischen Aufbau der Gesellschaft überzeugt, der ihnen einen speziellen Platz zuwies. Es musste ihnen deshalb in der Folgezeit darum gehen, ihren Stand an sich wieder zu festigen.

b) Der Verlust von Vorrechten

Die reformfreudige Beamtenschaft und die liberalen Kräfte in den Kammern hatten im Vormärz unablässig darauf hingearbeitet, das System der grundherrschaftlichen Abhängigkeit zu beseitigen, um wirtschaftliche Energien zu entfachen und den Wohlstand der Bauern zu fördern, nicht zuletzt auch um den eigenen Finanzhaushalt zu ordnen. Die Leibeigenschaft wurde schon am Beginn des Jahrhunderts überall abgeschafft, jedoch waren die meisten Bauern längst nicht mehr in dieser Form der Abhängigkeit gebunden. Die Grundherren hatten es früh verstanden, Abgaben ursprünglich leibeigener Natur auf Grund und Boden zu übertragen, so dass sie nicht mehr an der Person hafteten, aber vom Bauern weiterhin erbracht werden mussten.[581]

Die Schwerpunkte der ländlichen Erhebungen bildeten deshalb nicht zufällig die guts- und grundherrlichen Gerichtsbezirke der Adeligen.[582] In Süddeutsch-

580 Die Denkschrift ist mit *kein Preuße* unterschrieben. Vgl. Des Deutschen Adels Verdienste und Beruf, Frankfurt am Main 1848.

581 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 86.

582 So ereigneten sich die heftigsten Zusammenstöße in Sachsen auch gerade in der einzigen Standesherrschaft, in den sogenannten *schönburgischen Rezeßherrschaften*. Im hohenlohischen Waldenburg kam es am 5. April im Verlauf einer Versammlung von 10.000 bis 18.000 Teilnehmern letztlich zum Sturm auf das Schloss, das in Brandt gesteckt wurde. Mangels einer anerkannten Führung verpuffte der angestaute Druck in dieser spontanen Aktion, wobei der Herrschaft keine Zugeständnisse abgerungen wurden. Vgl. Dipper: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850 (= Urban-Taschenbücher, Band 298),

land wurde die *doppelte Untertanenschaft* zum zentralen Programmpunkt. König Ludwig I. erreichte noch vor seiner Abdankung eine Petition der Grundholden der Standesherrschaft Oettingen-Wallerstein, gesammelt in 50 Gemeinden mit insgesamt 2709 Unterschriften. Als diese Petition dem König am 16. März 1848 vorlag, setzte er noch am selben Tag eine Nachricht an die Bauern auf, dass die Ablösungsgesetze der Ständeversammlung zugehen werden. Die Bauern äußerten ihre Begeisterung für das Vaterland und das Königshaus.[583] Diese seltsame Verbindung zwischen Königstreue und Adelshass irritierte schon die Zeitgenossen, ist aber nicht zuletzt mit der Religiosität der Bauern erklärbar, die nur einem Herrn dienen wollten. Nachdem die Standesherrschaften die wichtigsten Zugeständnisse unterzeichnet hatten, ebbten die Unruhen auf dem Land wieder ab. Die zögerliche Behandlung der Ablösungsfrage im Landtag aber löste eine zweite Welle des bäuerlichen Protestes Ende Mai aus. Die demokratischen Volksvereine versuchten, die ländliche Bevölkerung zu erfassen und forderten, auch endlich die agrarischen Interessen ausreichend zu berücksichtigen, wobei eine dauerhafte Mobilisierung der Bauern misslang.[584]

Die bayerische Kammer der Reichsräte hatte bereits am 26. März 1848 die Ablösung der Grundlasten als ein dringendes Bedürfnis der Zeit bezeichnet. Fürst Leiningen hat auf den Großteil seiner Standesprivilegien verzichtet. Seine drei Hauptanliegen dabei waren: Großgrundbesitz ohne feudale Bindungen, Veräußerung aller kostspieligen Vorrechte, so lange diese noch einen Preis hätten, und drittens die Aufrechterhaltung der Rangverhältnisse. Damit zeigte auch er, dass es ihm um eine zeitgerechte Anpassung der Verhältnisse ging und nicht um die Auflösung der Adelsklasse in der Gesellschaft. Mit der Forderung nach der Abschaffung der Feudallasten glaubte er aber, seinem Stand eine gewisse wirtschaftliche Sicherheit gewährleisten zu können. Er forderte die Ablösung aller Gefälle und Leistungen, den Verzicht auf die Jurisdiktion und die untere Polizei und die Abänderung der Hausgesetze in Bezug auf die Titulatur der nachgeborenen Kinder. Darüber hinaus verlangte er sogar die Auflösung der Fideikommisse und eine Aufhebung rechtlicher Folgen von unebenbürtigen Ehen. Damit griff er stark in die Substanz der hocharistokratischen Lebensform ein.[585]

Auch Graf Giech war der Ansicht, dass ein unverzüglicher, freiwilliger Verzicht auf überlebte Privilegien notwendig war, um einen radikalen Umsturz zu vermei-

---

Stuttgart 1980, S. 158.

583 Vgl. Siemann: Die Adelskrise 1848/49, in: E. Fehrenbach/E. Müller-Luckner (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848, München 1994, S. 231–246, hier S. 234.

584 Vgl. Dipper: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850 (= Urban-Taschenbücher, Band 298), Stuttgart 1980, S. 156–157.

585 Vgl. Dunkhase: Fürst Karl zu Leiningen – ein liberaler Standesherr, in: *Fränk. Lb.*, Band 5, 1973, S. 219–252, hier S. 238.

den und eine Chance auf Entschädigung für dieselben zu erhalten. Zusammen mit dem Minister des Innern und der Finanzen arbeitete er die Grundlage für die Ablösung der Gerichtsbarkeit, der Grundherrschaft und des Lehenverbandes aus. Neben einigen anderen Personen nahmen daran auch Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst und Hermann Freiherr von Rotenhan teil. Die Verhandlungen zogen sich sechs Wochen hin und mündeten schließlich in den bayerischen Reformgesetzen vom 4. Juni 1848.[586]

Auch die Paulskirchenversammlung wollte im Zuge der Grundrechtsdebatte die feudalen Überreste endlich abschaffen. Der volkswirtschaftliche Ausschuss verfasste einen Bericht über das Verhältnis von bäuerlicher Bevölkerung und Grundadel. Er war der Auffassung, die bekannten 12 Artikel aus der Zeit des Bauernkrieges endlich umsetzen zu müssen, so dass diese durch die Nationalversammlung in die Grundrechte einflossen. Zu diesen Veränderungen zählten die freie Teilbarkeit des Grundeigentums, die entschädigungslose Aufhebung jedes Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbands, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der damit zusammenhängenden grundherrlichen Polizei und die Ablösung aller auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen.[587]

Eine Petition der Standesherren vom 4. Juli 1848 an die Nationalversammlung zeigt einerseits deutlich die typische Argumentationsweise des Adels in der Frage der Grundrechte, andererseits offenbart sie die drei wichtigsten Punkte für die Standesherren, die es für sie zu erhalten galt: die Standschaft im Bund und in den Landtagen, ihre Fideikommisse und ihre Familienrechte. Sie befürworteten also das Zweikammersystem unter der Voraussetzung, dass in den Ersten Kammern der große Grundbesitz vertreten sein würde.[588] Aus einer Eingabe des Prinzen Karl zu Oettingen-Wallerstein kann man die Verhandlungstaktik herauslesen: Die Standesherren bezogen sich auf die Grundrechtsartikel, auf die Gleichheit vor dem Gesetz und vor allem auf die Unverletzlichkeit des Eigentums, um die Unantastbarkeit ihrer Fideikommisse zu verbürgen.[589] Am 8. Dezember 1848 schlossen sich daraufhin 36 ehemals reichsständische Familien seinem Anliegen an.[590] Dabei bedienten sie sich auch der Argumentationsweise, die ihnen die historische

586 Vgl. Pezold: Adelige Standesherrschaft im Vormärz (= Materialien zur Bayerischen Landesgeschichte, Band 17), München 2003, S. 25.

587 Vgl. Siemann: Die Adelskrise 1848/49, in: E. Fehrenbach/E. Müller-Luckner (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848, München 1994, S. 231–246, hier S. 234.

588 Vgl. ebd., hier S. 238–239.

589 Vgl. Oettingen-Wallerstein, K. Anselm Prinz von: An die hohe constituierende deutsche National-Versammlung, Stuttgart 31. Oktober 1848.

590 Vgl. An die hohe deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung!, Frankfurt am Main 8. Dezember 1848.

Rechtsschule der Prägung eines Savigny[591] oder Eichhorn[592] vorgab. So leiteten die Standesherren ihr Erbrecht aus der germanischen Erbfolge ab. Erst später wurde es durch das einfließende römische Recht von den italienischen Lehrstühlen auf die in Deutschland lebenden Professoren überlagert und anschließend *gemeines Recht*. Der Adel konnte sich somit effektvoll als der Verteidiger des wahren altgermanischen Rechts gerieren. In der Folge erschien sein Erbrecht nicht mehr als typisch für den Adel, sondern als Teil altdeutschen Rechts und Herkommens, das in bruchstückhafter Form in einigen Gegenden auch bei Bürgern und Bauern erhalten geblieben war.[593]

Die Nationalversammlung in Frankfurt regelte die Grundentlastung aber keinesfalls so, wie es die Petitionen der Bauern forderten. Der Entscheidungsspielraum war dabei natürlicherweise begrenzt, da es um eigentums- und verfassungsrechtliche Grundzüge ging und nicht um sozialpolitische Fragen. Außerdem fühlte sich die Versammlung an den Rahmen gebunden, den ihr die süddeutschen Regierungen mit ihren Gesetzen zwischen April und Juni vorgaben. Am 8. Juni 1848 behandelte der Verfassungsausschuss erstmals diesen Punkt. Nachdem der Antrag auf entschädigungslose Aufhebung aller Feudallasten abgelehnt wurde, drehte sich die Diskussion vor allem um Formulierungsfragen.[594] Nach dem Willen der Nationalversammlung sollte die Existenz des Adels aber nur noch symbolisch sein. Die Ablösung der auf Grund und Boden liegenden Verpflichtungen der Bauern war dabei nur der Anfang. Darüber hinaus sollte die Jagd jedem Grundeigentümer zustehen und die Steuerprivilegien aufgehoben werden, wie auch der privilegierte Gerichtsstand. Außerdem wurden die Länder angewiesen, die Fideikommisse und Lehensverbände aufzulösen.[595]

Ohne Zweifel war die starke revolutionäre Bewegung in Bayern und im ländlichen Franken eine Folge der verschleppten Grundentlastung. Trotz einiger bauernfreundlicher Ansätze brachte auch das hastig erarbeitete Gesetz vom 4. Juni 1848 etliche gravierende Mängel mit sich, die zuletzt 1908 korrigiert werden mussten. Alle Relikte der an der Person haftenden Abgaben, *Naturalscharwerke*, *Blut- und Neubruchzehnt*, *Mortuarien* und vor allem die standes- und grundherrliche Gerichtsbarkeit wurden entschädigungslos aufgehoben. Jedoch musste alles, was bereits vorher in Geld fixiert und teilweise abgelöst wurde, weiterhin bezahlt werden. Eine eigens dafür ins Leben gerufene Ablösungskasse half den Bauern

591 *Friedrich Carl* von Savigny (1779–1861).
592 *Karl Friedrich* Eichhorn (1781–1854).
593 Vgl. Siemann: Die Adelskrise 1848/49, in: E. Fehrenbach/E. Müller-Luckner (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848, München 1994, S. 231–246, hier S. 241.
594 Vgl. Dipper: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850 (= Urban-Taschenbücher, Band 298), Stuttgart 1980, S. 92–93.
595 Vgl. Gottwald: Fürstenrecht und Staatsrecht im 19. Jahrhundert (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Band 241), Frankfurt am Main 2009, S. 79.

bei der Finanzierung.[596] Neben dem wirtschaftlichen Verlust fiel auch die patriarchalische Bindung zwischen Gutsherren und Bauern weg. Andererseits kaufte der Adel durch die Ablösungsgelder wieder verstärkt Grundbesitz ein, so dass das Geld aus den Ablösungen letztlich wieder reinvestiert wurde.[597]

Das Ablösungsgesetz im Königreich Bayern wurde am 4. Juni 1848 verkündet.[598] Dadurch wurden die Standesherren zu entfeudalisierten Großgrundbesitzern mit persönlichen Privilegien. Dies entsprach den Vorstellungen Fürst Leiningens.[599] Sein politisches Kalkül ging jedoch im doppelten Sinn nicht auf: Einerseits erhielten die Standesherren keine der erhofften Vorteile eines Einheitsstaates, andererseits büßten sie die Grundherrlichkeit mit Patrimonialgericht, Polizei und einem Teil der Grundgefälle ein. Nach der Wahrnehmung des Freiherrn von Rotenhan vollendete dies den *Akt der politischen Beraubung*. Die Kontinuität historischer Ordnung brach jedoch nicht einfach ab, da die Monarchie mit ihrem Hof als Machtzentrum erhalten blieb.[600]

Wolfram Siemanns stellt eine verstärkte Interessensartikulation des mediatisierten Adels während der Grundrechtsverhandlungen fest. Die Standesherren folgten dabei verstärkt der Argumentation der landwirtschaftlichen Vereine. Auch fehlt es nicht an Beispielen, in denen Standesherren sich an die landeseigene Öffentlichkeit wandten. So legte Fürst Oettingen-Wallerstein ein konstitutionell-liberales Bekenntnis ab, nachdem er aufgefordert wurde, auf einer Versammlung bayerischer und württembergischer Volksvereine zu sprechen.[601] Schlussendlich fanden die Beschwerden und Eingaben des Adels aber wenig Gehör bei den Abgeordneten der Paulskirche. Angesichts der knappen Abstimmungsergebnisse zweifelte der Adel zunehmend an der Legitimität der Nationalversammlung. Man legte sogar ausdrücklich Verwahrung gegen die Aufhebung des Adels als Stand und gegen die Aufhebung der bestehenden Fideikommisse ein. Auch kündigten sie eine Reklamation nach Vollendung der Verfassungsarbeit an. Künftige Verfassungsklagen waren also vorprogrammiert und wie ernst es dem Adel damit war, zeigen die späteren Initiativen bei der wiederbelebten Deutschen Bundesver-

596 Vgl. Dipper: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850 (= Urban-Taschenbücher, Band 298), Stuttgart 1980, S. 91.

597 Vgl. Barth: „Eine vollständige Aenderung der Staatsorganisation“, in: S. Marburg/J. Matzerath (Hg.): Der Schritt in die Moderne, Köln u.a. 2001, S. 63–93, hier S. 77–78.

598 Vgl. Gesetz, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten betreffend vom 4. Juni 1848, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 13. Juni 1848, S. 97–118.

599 Vgl. Dunkhase: Fürst Karl zu Leiningen – ein liberaler Standesherr, in: *Fränk. Lb.*, Band 5, 1973, S. 219–252, hier S. 244.

600 Vgl. Blessing: 1848/1849 Revolution in Franken (= Hefte zur bayerischen Geschichte und Kultur, Band 22), Augsburg 1999, S. 33.

601 Vgl. Oettingen-Wallerstein, L. Fürst von: An diejenigen meiner Mitbürger im Riese, welche sich gewöhnlich nicht viel mit Staatsgeschäften abgeben, Nördlingen 1848.

sammlung. Diese musste sich mit dem rechtlichen Erbe der Revolution auseinandersetzen.[602]

Denn obwohl die Gesetze der Paulskirche durch den Bundesbeschluss vom 23. August 1851[603] wieder außer Kraft gesetzt wurden, hatten sie doch in einigen deutschen Staaten eine völlige Umwälzung der Verhältnisse bewirkt. Preußen führte einige Rechte wieder ein. Dagegen hatten die Beschwerden von Standesherren aus Bayern kaum eine Wirkung gezeigt.[604] In den 1850er Jahren versuchte Graf Erbach-Erbach[605] vergeblich, verlorene Vorrechte mit dem Hinweis auf ihre Verbürgung in der Deutschen Bundesakte wieder herzustellen. Er stellte damit das reaktivierte Bundesrecht über die Landesgesetze. Der damalige bayerische Innenminister Graf Reigersberg[606] erwiderte daraufhin, dass die Gesetze von 1848 auf verfassungsmäßigem Wege zustande gekommen seien und die Kammer der Reichsräte schließlich zugestimmt habe. Man hatte es also versäumt, eine Exemtion zu beantragen oder einen Vorbehalt in das Kammerprotokoll aufzunehmen. Die Standesherren warfen den Regierungen vor, sie hätten einen Pakt mit der Revolution geschlossen und wie 1806 Rechtsbruch begangen. Als besonders belastend empfanden sie die Einverleibung ihres *exemten Besitztums* in den Gemeindeverband. Nicht selten wurde dabei auch ein arrondierter Grundbesitz zerstückelt, um ihn mehreren armen oder überschuldeten Gemeinden einzuverleiben. Entschädigungen wurden dabei mit den Ablösungen aufgerechnet, weshalb der Ausgleich kaum die Hälfte der früheren Renten betragen konnte.[607] Die Beschwerde

602 Vgl. Siemann: Die Adelskrise 1848/49, in: E. Fehrenbach/E. Müller-Luckner (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848, München 1994, S. 231–246, hier S. 243.

603 Vgl. Huber: Deutsche Verfassungsdokumente 1851–1900 (= Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band 2) ³1986, S. 1–2.

604 Vgl. Weber, W.: Die Veränderungen der staatsrechtlichen Lage der Deutschen Standesherren zwischen Rheinbundakte, Deutscher Bundesakte und Gegenwart, Jena 1904, S. 60.

605 Franz *Eberhard* Graf zu Erbach-Erbach (1818–1884).

606 Franz Christoph *Heinrich Aloys* (ab 1803 Graf) von Reigersberg (1770–1865). Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Salzburg trat er ins Reichskammergericht ein. Nach der Gründung des Rheinbundes hatte er großen Anteil an der Abwicklung des Reichskammergerichts und seines Personals. 1807 wurde er Präsident des Hofgerichts in München, übernahm 1808 die Leitung des neugeschaffenen Oberappellationsgerichts und wurde 1810 Justizminister. 1814 war er Präsident der Verfassungskommission. Seine liberale Grundhaltung kam in einer Absage an die Reaktionspolitik im Deutschen Bund zum Ausdruck, ebenso in kirchenpolitischen Fragen. Dies führte dazu, dass er von seinen Gegnern als *Jakobiner* bezeichnet wurde und 1823 von seinem Amt als Justizminister zurücktrat. Er blieb jedoch Minister ohne Portefeuille mit Sitz und Stimme im Staats- und Ministerrat und übernahm sogar den Vorsitz der Gesetzgebungskommission. 1825 endete seine Ministerkarriere, wenngleich er bis zu seinem 90. Lebensjahr als ständischer Kommissar der Kammer der Reichsräte für das Staatsschuldentilgungswesen sowie als Referent von Gesetzentwürfen aktiv war. Vgl. Mader: Reigersberg, Heinrich Alois Graf von, in: *NDB*, Band 21, 2003, S. 329–330.

607 Vgl. Siemann: Die Adelskrise 1848/49, in: E. Fehrenbach/E. Müller-Luckner (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848, München 1994, S. 231–246, hier S. 243–244.

wurde schließlich im Jahr 1865 von der Bundesversammlung als unbegründet zurückgewiesen.[608]

So blieb die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit in allen deutschen Staaten abgeschafft und mit ihr auch alle Befugnisse auf dem Gebiet der Rechtsprechung und Polizei.[609] Allerdings durfte die Domänenkanzlei bei Todesfällen in der Familie weiterhin als Verlassenschaftsbehörde agieren.[610] Gleichzeitig wurden die restlichen Grundlasten der Gutsherrschaft fixiert und entweder aufgehoben oder als ablösbar erklärt.[611] Am 4. Juni 1848 wurde noch die Jagdberechtigung auf fremdem Gebiet aufgehoben.[612] Bis 1848 war außerdem die Ernennung und Wahl von Gemeindevorstehern und Bürgermeistern von der Zustimmung der in der Gemeinde lebenden Standesherren abhängig. Nur in Preußen wurde bei der Besetzung einiger kommunaler und staatlicher Stellen der örtliche Standesherr noch angehört, etwa beim Bürgermeister von Anholt oder beim Landrat von Wernigerode. Ansonsten wurden die standesherrlichen Gebiete nun ganz dem Gemeindeverband unterstellt. Durch Umlagenerhebungen für Sicherheitswachen und Feuerschutz griff die Gemeinde in der darauffolgenden Zeit immer stärker in die Selbstverwaltung der Standesherrschaften ein. Bis 1847 bzw. 1851 existierten in der bayerischen evangelischen Kirche ebenfalls noch die Zwerggebilde der *Mediatkonsistorialbezirke* Thurnau und Kreuzwertheim neben den größeren von Ansbach, Bayreuth und Speyer.[613] Die adeligen Familienfideikommisse dagegen

608 Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Kempten), 8. und 9. August 1965.

609 In einigen Orten blieb die untere Polizei noch einige Jahre in den Händen der standesherrlichen Behörden, bis ein Gebäude für die staatliche Polizei gefunden oder errichtet wurde.

610 Ebenso war es dem Familienoberhaupt weiterhin möglich, Vormundschaften über eigene Familienmitglieder zu bestellen. Der Familie Thurn und Taxis war es wegen einer Sonderregelung von 1812 darüber hinaus bis zum Jahr 1900 möglich, Vormundschaften über minderjährige Kinder verstorbener Bediensteter sowie auch Pflegschaften (Kurateln) für fürstliche Diener und deren Angehörige zu bestellen sowie die gerichtliche Vermögensverwaltung der hierbei anfallenden Depositen. Vgl. Fiederer: „... an allen alten Traditionen festhalten“ (= Thurn und Taxis Studien, Neue Folge 5), Regensburg 2017, S. 57.

611 Vgl. Gesetz, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten betreffend vom 4. Juni 1848, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 13. Juni 1848, S. 97–118. Dieses Gesetz wurde wiederum geändert und ergänzt durch das Gesetz vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend und das Gesetz vom 2. Februar 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend sowie Art. 141 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetz-Buche vom 9. Juni 1899.

612 Vgl. Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend vom 4. Juni 1848, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 15. Juni 1848, S. 129–134.

613 Vgl. Hoffmann: Das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern, München 1896, S. 73. Das Mediatkonsistorium Thurnau wurde zum 1. September 1847 samt der dazugehörigen Patronate, vorbehaltlich der persönlichen Ehrenrechte, offiziell aufgelöst. Vgl. LAELKB, BD Thurnau, Nr. 143.

wurden größtenteils wiederhergestellt.[614] Die Revolution bot dem Staat also die passende Gelegenheit, dem Adel in einer Art zweiten Mediatisierung die letzten öffentlich-rechtlichen Funktionen zu entziehen.[615]

614 Vgl. Gottwald: Fürstenrecht und Staatsrecht im 19. Jahrhundert (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Band 241), Frankfurt am Main 2009, S. 82.

615 Vgl. Löffler: Adel und Gemeindeprotest in Bayern zwischen Restauration und Revolution (1815–1848), in: H. Reif (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland I, Berlin 2000, S. 123–154, hier S. 132.

3. Die Kräfte der Veränderung

a) Das Netzwerk von liberalen Standesherren

Die Revolution hat nicht nur das Ende von wichtigen Vorrechten in die Wege geleitet, sondern auch ein Netzwerk von bestimmten Personen geschaffen, die eine besondere Rolle für die Gründung des Vereins und der Beamtenkonferenzen spielten. Es ist bemerkenswert, dass die spätere Vereinsgründung, die ja besonders zum Schutz der verbliebenen Vorrechte geschah, nicht etwa durch konservative, dem Zeitgeist entgegenstehende Standesherren befördert wurde, sondern vielmehr durch diejenigen, die als fortschrittlich und liberal galten. Die Außenwirkung des Vereins als Bollwerk gegen die nivellierenden Tendenzen der Zeit ist deshalb nur zum Teil richtig und bedarf einer Korrektur. Der Verein war vielmehr Ausdruck eines gemeinsamen Voranschreitens *mit* dem Zeitgeist.

Um festzustellen, wer innerhalb des Adels als Träger des *Adelsliberalismus* bezeichnet werden kann, bedarf es einer methodischen Vorentscheidung, was mit dem Begriff eigentlich gemeint ist. Diese Arbeit wird sich daher an derjenigen Definition orientieren, die bereits durch Christof Dipper erfolgt ist.[616] Er versteht Liberalismus nicht als politisches Programm mit wechselnder Anhängerschaft, sondern als *handelnde Bewegung*, weshalb die nur gesinnungsmäßig erkennbaren Personen ausgeklammert werden müssen. Eine liberale Denkungsart war im 19. Jahrhundert schließlich kein Monopol des Liberalismus, weshalb sich viele Adelige ausdrücklich als Liberale bezeichneten.[617] Viele der angeblich *roten Fürsten* können nicht zum Adelsliberalismus gezählt werden, da sie lediglich eine sozialere Einstellung an den Tag legten, wie der *rote Prinz*[618], der seinen Spitznamen deshalb bekam, weil er als Bezirkshauptmann in Böhmen die Aufführung von

616 Vgl. Dipper: Adelsliberalismus in Deutschland, in: J. Kocka/D. Langewiesche (Hg.): Liberalismus im 19. Jahrhundert, Göttingen 2011, S. 172–192.

617 Beispielhaft hierfür ist Ernst von Bülow-Cummerow (1775–1852), der 1821 den Namenskrieg beklagte und sagte: „Wenn Liberale soviel heißen soll, als Männer, die nicht mit Vorurteilen an das Alte, als solches, kleben, die einsehen, daß alle Einrichtungen in der Zeit fortgehen müssen, wenn sie nicht veralten sollen, die eingestehen, daß das, was im 14. und 15. Jahrhundert gut war, jetzt veraltet sein kann, die wünschen, daß eine Verfassung bestehe, die alle Bürger, soviel es der Natur der Gesellschaft nach möglich ist, gleich macht vor dem Gesetz, die der Person und dem Eigentum Schutz gewährt, die den Ständen des Reichs, d. h. den Repräsentanten des Grund und Bodens, das Recht einräumt, die Steuer zu bewilligen und die Gesetze zu beraten, übrigens aber den Thron in Würden und Macht ungeschwächt erhält, so glaube ich, daß die Zahl der Liberalen sehr groß ist, und daß der König selbst, der Kanzler und der große Adel zu den Liberalen gehören.“ Zitiert nach ebd., hier S. 174.

618 *Konrad Maria Eusebius* Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (1863–1918).

Gerhart Hauptmanns Stück *Die Weber* zuließ.[619] Ebenfalls ausgeklammert werden adelige Personen, die sich aus Opportunismus liberaler Argumentationsformen bedienten. Sie forderten Steuerbewilligungs- und Gesetzgebungsrecht für die Parlamente, Presse- und Vereinigungsfreiheit, solange dies der Steigerung des eigenen Einflusses diente.[620]

Dieses scheinbar leichte Zusammengehen zwischen Adel und Liberalismus kann damit erklärt werden, dass der deutsche Liberalismus als versöhnender Kompromiss zwischen Aristokratie und Demokratie angesehen wurde, da er für die Weiterentwicklung des Bestehenden eintrat, darüber hinaus eine geistige Bewegung war und den *wohlmeinenden Fürsten* darin einschloss.[621] Das reine Aufgreifen von Ideen dieser Geistesbewegung, wie die Befreiung von Wirtschaft und Gesellschaft aus den Fesseln der ständischen Gesellschaft, kann an dieser Stelle also nicht ausreichen. Demgegenüber kann man von Adelsliberalismus sprechen, wenn eine bestimmte regional oder sozial fassbare Gruppe zur *Verfassungsbewegung* wird, sich also aktiv am liberalen Gesetzgebungsprozess beteiligt.[622]

Dieser Definition nach umschloss der Adelsliberalismus neben anderen Adelsgruppen auch diejenigen deutschen Standesherren, die in Heinz Gollwitzers Typologie der Standesherren als *deutsche Whigs* bezeichnet wurden, weshalb auch diese Arbeit im Folgenden diese Bezeichnung übernehmen wird. Gollwitzer bezeichnet sie als eine *qualitative Minderheit* innerhalb ihrer Gruppe. Sie sind deshalb bemerkenswert, da die Standesherren in der Öffentlichkeit vielmehr für ihre konservative und reaktionäre Haltung bekannt waren.[623] Vertreter des genuin standesherrlichen Liberalismus waren der bereits vielfach erwähnte Fürst Leiningen, aber auch Fürst Ludwig zu Solms-Hohensolms-Lich[624], Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürst Hermann zu Wied, Graf Carl von Giech, Fürst Ludwig

619 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 164.

620 In diese Kategorie fallen beispielsweise die Pläne der Reichsritterschaft vor dem Wiener Kongress, die aus opportunistischer Motivation heraus liberale Forderungen aufgriffen, oder das Zusammengehen der schwäbischen Standesherren mit der altwürttembergischen Ehrbarkeit in den Verfassungskämpfen zwischen 1815 und 1819. Vgl. Dipper: Adelsliberalismus in Deutschland, in: J. Kocka/D. Langewiesche (Hg.): Liberalismus im 19. Jahrhundert, Göttingen 2011, S. 172–192, hier S. 175.

621 „Der Liberalismus glaubt an den wohlmeinenden Fürsten, er wünscht die Dynastie, das Beamtentum, ja das Militär, die ökonomische Arbeit mit seinem Geiste zu erfüllen, er verspricht sich viel vom harmonischen Zusammenspiel aller vorhandenen öffentlichen Kräfte, er will erhalten und entwickeln; die Demokratie sieht im Fürsten eine günstigenfalls nützliche Funktion im neuen Staate, aber sie hält die Republik schließlich doch für die beste, jedenfalls für die sicherste, ruhigste, normalste Staatsform.“ Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849 (Band 1), Berlin/Ullstein 1930, S. 327.

622 Vgl. Dipper: Adelsliberalismus in Deutschland, in: J. Kocka/D. Langewiesche (Hg.): Liberalismus im 19. Jahrhundert, Göttingen 2011, S. 172–192.

623 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 163–164.

624 *Ludwig* Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich (1805–1880).

von Oettingen-Wallerstein und Fürst Constantin zu Waldburg-Zeil-Trauchburg. Sie waren alle mehr oder weniger eng in die Ereignisse rund um die Revolution verstrickt und kannten sich deshalb untereinander gut. Auch zählte Graf Erwein von Schönborn-Wiesentheid, der zusammen mit Graf Giech im Vorparlament saß, oder Karl Egon II. zu Fürstenberg[625] zu diesem Kreis. Zu Fürst Fürstenberg ist zu sagen, dass er sich dem Sturm an Beschwerden seiner Standesgenossen bei der Mediatisiertenkommission im Vormärz nicht anschloss, sondern vielmehr die Maßnahmen der Liberalen unterstützte, obwohl er dadurch wirtschaftliche Nachteile erfahren musste.[626] Auch muss an dieser Stelle noch Graf Hugo von Waldbott-Bassenheim[627] genannt werden, der Schwiegersohn des Fürsten Wallerstein. In seiner Wohnung in München wurde am 23. März 1848 der erste Versuch zur Gründung einer liberal-konservativen Partei gemacht.[628]

---

625 *Karl Egon* II. Fürst zu Fürstenberg (1796–1854). Er wurde 1804 mit nur acht Jahren Nachfolger im Fürstentum Fürstenberg. Die Vormundschaftsregierung wurde bis zu seiner Volljährigkeit durch seine Mutter Elisabeth Fürstin von Fürstenberg ausgeübt. Er studierte in Freiburg und Würzburg und heiratete 1818 die Tochter des badischen Großherzogs, Prinzessin Amalie von Baden (1795–1869). Im Gegensatz zu vielen seiner Standesgenossen nahm er großen Anteil an den Verhandlungen der Ersten Kammer in Baden, so dass er als ein Vermittler zwischen den Landständen und dem Monarchen galt. In den 1830er Jahren versuchte er, seine Standesgenossen von der Notwendigkeit der Ablösung des Zehnts und anderer Abgaben zu überzeugen. Er trat auch für eine freiere Presse sein. Seit 1848 zog er sich jedoch aus der Politik immer stärker zurück und widmete sich dem Ausbau der fürstenbergischen Bibliothek. Vgl.Weech: Fürstenberg, Karl Egon Fürst zu, in: *ADB*, Band 8, 1875, S. 272–274; Lengemann: Das Deutsche Parlament (Erfurter Unionsparlament) von 1850 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Große Reihe, Band 6), Jena/München 2000, S. 142–143.

626 Vgl. Hilger: Die Verhandlungen des Frankfurter Bundestages über die Mediatisierten von 1816 bis 1866, München 1956, S. 81–82.

627 *Hugo* Philipp Graf Waldbott von Bassenheim (1820–1895). Er war der zweite Sohn von Graf Friedrich Karl, der bereits als Bevollmächtigter des Stuttgarter Vereins in Erscheinung trat. Als sein Vater 1830 starb, übernahm für zehn Jahre eine Vormundschaftsregierung die Geschäfte der Standesherrschaft, der auch Prinz Karl von Oettingen-Wallerstein angehörte. 1843 heiratete er Caroline Prinzessin zu Oettingen-Wallerstein (1824–1889). Graf Hugo gilt bis heute als die tragischste Figur im Haus Waldbott-Bassenheim. Unter seiner ungewöhnlich langen Zeit als Chef des Hauses, von 1840 bis 1895, brachte der Graf sein Gesamthaus durch *Verschwendungssucht* in eine kaum noch abwendbare Existenzkrise. Wegen seines ausschweifenden Lebensstils wurde er auch als sogenannter *Dandy* bekannt. Hinzu kamen verfehlte Spekulationen, eine ungeordnete Verwaltung, Eigensucht und eine unkontrollierte Wirtschaftsführung der Angestellten, so dass ein Großteil des Besitzes verkauft werden musste, darunter auch die wertvolle Buxheimer Klosterbibliothek. Vgl. Erbe: Der Aristokrat als Kunstwerk, in: E. Conze/W. Meteling/J. Schuster/J. Strobel (Hg.): Aristokratismus und Moderne, Köln/Weimar/Wien 2013, S. 30–60; Raberg: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 2001, S. 968; Stöhlker: Die Grafen Waldbott von Bassenheim als Herren von Reifenberg (1686–1852) und Grafen von Buxheim im Allgäu (1810–1926), in: *Burgfest in Königstein*, 1983, S. 17–35.

628 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ^{2}1964, S. 206–207.

Diese Gruppe der deutschen Whigs zeichnete aus, dass sie sich mit den neuen Verhältnissen im Deutschen Bund relativ schnell abfanden und es als ihre Pflicht ansahen, aktiv in die Entwicklung der deutschen Zustände einzugreifen. Dabei waren sie von der Sinnhaftigkeit freier Institutionen überzeugt. Ihre Ziele deckten sich deshalb mit denjenigen des Liberalismus insoweit, als sie einen Nationalstaat mit ausgeweiteten parlamentarischen Rechten wünschten. Außerdem sollten dem Besitz- und Bildungsbürgertum die ihnen zustehenden Ämter im öffentlichen Leben nicht verschlossen bleiben. Aus dieser Haltung heraus lässt sich auch erklären, weshalb sie selbst durch rechtzeitige Ablösung einer unkontrollierten Entwicklung zuvorkommen wollten. Das englische Modell schwebte ihnen dabei als Vorbild für eine Reform der Hocharistokratie vor.[629]

Als die Revolution schließlich ausbrach, trafen sich einige der in Bayern begüterten Standesherren mit anderen Grundherren in München. Dem Grafen Giech und dem Freiherrn Rotenhan wurde sogar das Märzministerium angetragen, was sie jedoch ablehnten. Unter den versammelten Herren waren Vertreter der Häuser Castell, Hohenlohe, Oettingen, Waldbott-Bassenheim, Giech und Schönborn.[630] Aus diesem Kreis empfing der neue König Maximilian II. Reformvorschläge, vor allem hinsichtlich der ersten Kammer, die er aber nicht umzusetzen gedachte.[631] Wichtiger war jedoch, dass Fürst Hohenlohe und Graf Giech für das neue bayerische Ministerium zu speziellen Kontaktmännern avancierten. Das Ministerium wusste um ihre liberale Haltung und hoffte, dadurch auf die übrigen Reichsräte und Standesherren einwirken zu können. Zu diesem Zeitpunkt hatte Graf Giech bereits auf seine Gerichtsbarkeit in Thurnau verzichtet.[632] In der Wohnung des Grafen Schönborn versuchte er noch, seine Standesgenossen zu überreden, dasselbe zu tun, jedoch ohne Erfolg.[633] Da Graf Giech und Fürst Hohenlohe bei der Ausarbeitung für die Ablösung der Grundentlastung der Bauern wie auch für die Aufhebung der Gerichtsbarkeit in Bayern maßgeblich beteiligt waren, fiel das Urteil der anderen Reichsräte im Nachhinein denkbar abschätzig aus: „Giech und

629 Vgl. Dipper: Adelsliberalismus in Deutschland, in: J. Kocka/D. Langewiesche (Hg.): Liberalismus im 19. Jahrhundert, Göttingen 2011, S. 172–192, hier S. 180.

630 Vgl. Reiter: Die Revolution 1848/49 in Bayern, Bonn 1998, S. 63.

631 Vgl. Pezold: Adelige Standesherrschaft im Vormärz (= Materialien zur Bayerischen Landesgeschichte, Band 17), München 2003, S. 20–21.

632 Er selbst schrieb darüber: „[...] vom hohen Ernst der Zeit durchdrungen und erkennend, daß es ein Gebot derselben ist, zur Begründung einer neuen Ordnung im Vaterlande auf Vorzüge und Rechte zu verzichten, welcher dieser Gestaltung hindernd entgegenstehen könnten, in Erwartung der Begründung eines einheitlichen und mächtigen Deutschlands [stelle ich] diejenigen Rechte und Vorzüge zur Verfügung der Staatsregierung auf dem Wege der Gesetzgebung, welche mir nach der königlichen Deklaration vom 19. März 1807 sowie nach der IV. Verfassungsbeilage zukommen, sofern und soweit diese Rechte nach dem Ermessen der Staatsregierung mit der neuen Gestalt im Volks- und Staatsleben nicht mehr im Einklang stehen.“ Ebd., S. 25–26.

633 Vgl. Gollwitzer: Graf Carl von Giech 1795–1863, in: *ZBLG*, Band 24, 1961, S. 102–162, hier S. 147–148.

Hohenlohe haben uns verraten; sie haben alles weggeschenkt; am ärgsten hat es aber Giech gemacht."[634]

Obwohl er intensiv mit dem bayerischen Märzministerium zusammenarbeitete, war sein Ruf als Adeliger auch in der Bevölkerung schlecht. In mehreren Wahlkreisen verwehrte man ihm das Vertrauen, bis er schließlich doch noch in Hof als Ersatzmann für einen Professor Gebhard gewählt wurde. Als dieser wegen der turbulenten Verhältnisse in Frankfurt schließlich doch absagte, konnte Graf Giech im Herbst sogar in die Nationalversammlung einziehen, wo er sich der Fraktion des Casinos anschloss.[635] Dort setzte er sich für die Gleichheit vor dem Gesetz und für die Aufhebung aller Standesvorrechte ein. Die weiterführende Festlegung aber, dass der Adel auch als Stand aufgehoben werden sollte, war nicht in seinem Sinne. Er ärgerte sich vielmehr über das Verhalten des Fürsten Waldburg-Zeil-Trauchburg, der unter großem Jubel mit der Linken stimmte. Er vertraute seinem Tagebuch an: „Mein Liberalismus ist auf Philosophie und Geschichte gegründet, mithin der einzig wahre [...] Man wird sehr conservativ, wenn man so in Mitten der maßlosen, nicht der zeitgemäßen Bewegung steht."[636] Im Zuge der Auseinandersetzung über das preußische Erbkaisertum trat er aus dem Casino aus, weil er das Kollektivregierungssystem mit wechselnder Spitze favorisierte, auch wenn er nach längerem Zögern doch noch für das preußische Kaisertum eintrat. Heinrich von Gagern bot ihm sogar das Ministerium des Innern an, was er jedoch wegen seiner Schwerhörigkeit und mangelnden Rednertalents ablehnte. Auch die durch König Maximilian II. am 1. Januar 1849 angetragene Präsidentschaft für die Erste Kammer der Reichsräte lehnte Graf Giech ab, weil er sich dem Mandat seiner Wähler verpflichtet fühlte. Er setzte in Frankfurt seine Linie der Reformpolitik fort. Die Linke verhöhnte ihn jedoch weiterhin als *altfränkisch*. Am 18. Mai 1849 trat er wieder aus der Nationalversammlung aus, weil er dem Nachfolger des Ministeriums Gagern kein Vertrauen schenken konnte.[637]

Auch Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst hatte für die soziale Problemlage seiner Zeit durchaus ein gutes Gespür. Auch er hatte sich bereits vor 1848 um die Ablösung der bäuerlichen Grundlasten in seiner Standesherrschaft bemüht.[638]

---

634 Zitiert nach Pezold: Adelige Standesherrschaft im Vormärz (= Materialien zur Bayerischen Landesgeschichte, Band 17), München 2003, S. 28.

635 Vgl. Gollwitzer: Graf Carl von Giech 1795–1863, in: *ZBLG*, Band 24, 1961, S. 102–162, hier S. 148–149. Über seine Zeit in Frankfurt hat er ausführlich Tagebuch geführt. Vgl. Pezold: Adelige Standesherrschaft im Vormärz (= Materialien zur Bayerischen Landesgeschichte, Band 17), München 2003, S. 41–167.

636 Zitiert nach ebd., S. 45.

637 Vgl. Gollwitzer: Graf Carl von Giech 1795–1863, in: *ZBLG*, Band 24, 1961, S. 102–162, hier S. 149–151.

638 Vgl. Stalmann: Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst 1819–1901, Paderborn 2009, S. 48

In seinem Aufsatz ü*ber den politischen Zustand Deutschlands, seine Gefahren und die Mittel zur Abwehr* setzte er sich schon im Dezember 1847 mit der allgemeinen Unzufriedenheit im Volk und dem Problem der deutschen Einheit auseinander. Er war von der Notwendigkeit einer Bundesreform überzeugt, ohne die es zwangsläufig zur Revolution kommen müsse. Im Wunsch nach freier Selbstbestimmung, die jedes Volk seiner Epoche zu ergreifen schien, sah er die Ursache des Aufbegehrens: „Der Fortschritt führt zur Revolution. Ein hartes Wort, aber gewiss ein wahres!“[639]

Abb. 3: Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst (1819–1901), 1850; gemeinfrei, Wikipedia

639 Curtius: Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst (Band 1), Stuttgart/Leipzig 1906, S. 41.

Abb. 4: Carl Graf von Giech (1795–1863), 1850; gemeinfrei, Wikipedia

Dem Gedanken eines Nationalstaates konnte er als Standesherr durchaus etwas abgewinnen, doch hatte er Befürchtungen hinsichtlich der Umsetzung dieses Zieles. Nach dem Ausbruch der Revolution setzte er sich in den folgenden Wochen und Monaten für eine maßvolle Liberalisierung der bestehenden Verhältnisse ein. So begrüßte er in der Reichsrätekammer Bayerns das für die Nationalversammlung vorgesehene allgemeine und gleiche Wahlrecht. Ende Mai hielt er sogar ein Plädoyer für die Einführung der Ministerverantwortlichkeit. Dadurch wären die Minister an das Vertrauen des Parlaments gebunden gewesen und hätten dementsprechend auch Verantwortung für Verordnungen übernehmen müssen. Zu-

sammen mit Fürst Oettingen-Wallerstein und Fürst Leiningen pries Hohenlohe das Gesetz als Schritt zur Verwirklichung des konstitutionellen Prinzips.[640]

Alle drei gehörten zusammen mit Graf Giech zur liberalen Speerspitze der Ersten Kammer in Bayern. Beseelt von einer besonderen politischen Verantwortung für das Land, wollten sie führende Rollen in Deutschland einnehmen. Sie besaßen eine grundlegende Offenheit gegenüber den Erfordernissen der Zeit, eine gewisse Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Ideen und Anforderungen. So unterstützten diese vier Standesherren auch die Gesetzesvorlagen über *die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und des Jagdrechts* sowie diejenige über *die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten*. Dies dokumentiert eindrucksvoll die Bereitschaft einer bisher bevorrechtigten Gesellschaftsklasse, sich in die egalitäre Staatsbürgergesellschaft einzugliedern.[641]

Die hier zusammengefassten Vorgänge zeigen anschaulich, dass es innerhalb der *deutschen Whigs* populär war, auf seine Vorrechte freiwillig zu verzichten. Was aber wie politischer Selbstmord aussah, entsprach lediglich den politischen Erwartungen. Fürst Leiningen wurde nachgesagt, er hätte sich mit seinen Verzichten nur im Volk beliebt machen wollen. Ähnliches gilt für den Fürsten Waldburg-Zeil-Trauchburg. Tatsächlich blieb der Jubel im Volk nicht aus und beide stiegen zu namhaften und bekannten Politikern auf. Doch die Standesherren erhofften sich schließlich in einem vereinigten Deutschland auch eine gleichmäßige Mediatisierung weiterer kleinerer Fürsten. Eine dadurch eingeleitete Verbreiterung der Gruppe hätte eine Stärkung des politischen Gewichts derselben bedeutet. Ein frühzeitiger Verzicht war deshalb nicht irrational, sondern folgte einem strategischen Kalkül. Wer rechtzeitig auf die Rechte verzichtete, die ohnehin verloren gehen würden, könne im Nachhinein als authentischer Vertreter der ganzen Bewegung gelten. Dabei ist zu betonen, dass keiner der Standesherren auf seine *persönlichen Ehrenrechte* verzichtete, sondern nur auf *dingliche* Vorrechte, die am Besitz, sprich am Grund und Boden, hingen. Selbst als Graf Giech 1847 seine Patronatsrechte abtrat und das Mediatkonsistorium in Thurnau auflöste, legte er Wert darauf, dass seine persönlichen Ehrenvorrechte davon nicht betroffen sein sollten, wie das Kirchengebet oder das Trauergeläute bei Todesfällen in der Familie.[642] Sie verzichteten also nicht auf die Reste ihrer symbolischen Herrschaft und diejenigen Dinge, die ihnen Anerkennung und Prestige verschafften.

Das Kalkül der deutschen Whigs ging am Ende nicht auf. Der Einheitsstaat wurde nicht verwirklicht, die Revolution scheiterte und mit ihr die Karrieren der-

640 Vgl. Stalmann: Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst 1819–1901, Paderborn 2009, S. 49.
641 Vgl. ebd., S. 50.
642 Vgl. LAELKB, BD Thurnau, Nr. 143.

jenigen, die durch die Welle der Bewegung in hohe politische Ämter getragen worden waren. Fürst Waldburg-Zeil-Trauchburg wurde nach der Revolution wegen Majestätsbeleidigung zu einer Haftstrafe auf dem Hohenasperg verurteilt. Sein erstaunlicher Seitenwechsel war ohne Beispiel geblieben. Als Mitglied der Reichsrätekammer in Bayern hatte er noch 1846 die Forderungen der Liberalen kompromisslos bekämpft und war im März 1848 Mitbegründer des *Conservativen Erhaltungs-Vereins* gewesen. Was genau Fürst Waldburg zu seinem Sinneswandel getrieben hatte, bleibt bis heute rätselhaft. Ein Ausspruch des Fürsten während seiner Frankfurter Abgeordnetentage wirft immerhin einen Blick auf sein Befinden: „In meiner Wiege mediatisiert, fühle ich kein Bedürfnis, mich jener Seite zu nähern, die schon das Kind mit Fußtritten von sich gewiesen."[643]

Es muss als wahrscheinlich gelten, dass der Fürst das Alte Reich in neuer Form in einem einigen Deutschland wiederauferstehen sehen wollte. Dies bedeutet natürlich, dass er die Mediatisierung der regierenden Fürsten unterstützte. In seiner Schrift *Meine Grundsätze* aus dem Jahr 1850 rechtfertigt der Fürst sein Vorgehen. Darin tritt er für eine Koalition von Aristokratie und Volk gegen Monarchie und Bürokratie ein. Sie propagiert die Revolution von unten durch gemeinsame Antipathie der Landbevölkerung und des Adels gegen die rücksichtslos waltenden Regierungen und ihre bevormundende Beamtenschaft.[644] Damit gehörte Fürst Waldburg zu jener Art von Adeligen, die als Verteidiger des traditionellen Kondominats der Rittergutsbesitzer auftraten und die sich große Eigenständigkeit gegenüber dem egalisierenden modernen Verwaltungsstaat wünschten.[645] Hinzu kam sicherlich auch, dass er sich mehr Freiheitsrechte des diskriminierten katholischen Milieus im protestantischen Württemberg versprach.

Auch Fürst Leiningen war vor, während und nach seiner Zeit als Ministerpräsident der deutschen Reichsregierung ein entschiedener Befürworter einer allgemeinen Mediatisierung der kleineren Souveräne. Er war auch nach der Revolution überzeugt, dass die deutschen Nation das Recht habe, von den regierenden Dynastien so viel zurückzufordern wie notwendig sei, damit Deutschland seinen ebenbürtigen Platz unter den übrigen Nationen Europas einnehmen könne.[646] Letztlich

643 Kircher: Ein revolutionärer Fürst? – Constantin von Waldburg-Zeil und die Revolution 1848/49, in: *SH*, Band 49, 1998, S. 200–206, hier S. 203.

644 „Nicht gegen, nein für das Volk muss die Aristocratie sein, wo immer das Volk im Rechte ist; nicht dynastischen Zwecken muß der Adel sich hingeben – seine Stellung muss eine freie sein nach jeder Seite – das war meine Überzeugung von jeher, sie ist es noch und wird es bleiben!" Waldburg-Zeil-Trauchburg: Meine Grundsätze, Schaffhausen 1850, S. 7.

645 Vgl. Matzerath: „... nicht gegen, nein für das Volk sein muß die Aristokratie", in: E. Conze/S. Lorenz/W. Meteling (Hg.): Die Herausforderung der Moderne, Ostfildern 2010, S. 51–57, hier S. 54.

646 Vgl. Valentin: Fürst Karl Leiningen und das deutsche Einheitsproblem, Stuttgart/Berlin 1910, S. 208.

kam es aber nur zu drei freiwilligen Regierungsverzichten im Verlauf der Jahre 1848/49.[647] Fürst Leiningen empfahl seinen Standesgenossen, auf Großgrundbesitz ohne feudale Bindungen zu setzen. Er wusste, dass sich die standesherrlichen Vorrechte nicht mit dem parlamentarischen Regierungssystem vertragen würden. Auf die Aufrechterhaltung der Rangverhältnisse mit den regierenden Häusern legte er jedoch viel Wert. Hier zeigte er sich unnachgiebig und hartnäckig.[648]

Aus dieser Gruppe der deutschen Whigs erwuchsen später die fruchtbarsten Vorschläge zur *Reorganisation* des Adels, weil sie die nötige Erfahrung besaßen, um den Platz ihres Standes im politischen System verorten zu können. Sie konnten ihren Standesgenossen auch die geeigneten Werkzeuge zur Hand geben, um sich im zunehmenden Gesellschaftswandel zu behaupten. Nachdem die Mediatisierung der übrigen Fürsten nicht umgesetzt wurde, mussten sie neue Wege finden, um auf die Regierungen der Einzelstaaten Einfluss ausüben zu können.

b) Die Transformation der adeligen Ökonomie

Der Adel war zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht nur Grundeigentümer, sondern er bezog seine Machtstellung aus einer Kombination aus Besitz und Herrschaft. Die Hintersassen waren ihm Entgelt für Boden-, Gebäude- und Inventarnutzung schuldig. Außerdem erhielt er als Leibherr einen regelmäßigen Leibzins, beim Tode des Leibeigenen eine bestimmte Vermögensabgabe, als Gerichtsherr kassierte er Straf- und Bußgelder sowie Gebühren für Rechtsakte. Er gebot über Dienstleistungen und übte niedere polizeiliche und administrative Aufgaben aus. Als Patronatsherr zog er schließlich den Zehnten ein.[649] Mit der Revolution änderte sich dieses Verhältnis grundlegend. Die Abschaffung des Adels als Stand war nur kurzfristig und wurde im Nachhinein wieder rückgängig gemacht. Die Abschaffung seiner guts- und grundherrlichen Gerichtsbarkeit war jedoch von Dauer und mit ihr zusammenhängend auch die Entfeudalisierung der Bauern, die durch eine endgültige Ablösbarkeit aller am Grund und Boden hängenden Lasten in die Wege geleitet wurde. Der standesherrliche Adel wurde damit vom Rentenempfänger zum Großgrundbesitzer und Kapitaleigner. Obwohl der Verlust der Gerichtsbarkeit durchaus schmerzhaft war, hatte die Ablösung der bäuerlichen Abgaben aber auch eine sehr positive Seite. Casimir Bumiller schreibt über die paradox anmutende Situation, dass der Adel „durch die bedeutenden

647 Die Fürstentümer Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen wurden freiwillig in den preußischen Staat eingegliedert. Auch verzichtete Fürst Heinrich LVII. von Reuß-Lobenstein-Ebersdorf auf seine Herrschaft.

648 Vgl. Dunkhase: Fürst Karl zu Leiningen – ein liberaler Standesherr, in: *Fränk. Lb.*, Band 5, 1973, S. 219–252, hier S. 237–238.

649 Vgl. Dipper: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850 (= Urban-Taschenbücher, Band 298), Stuttgart 1980, S. 44.

Ablösungssummen in gewisser Weise zum Revolutionsgewinner geworden war. Das Haus Waldburg konnte mit diesen Mitteln erstmals die aus der Feudalzeit rührende Verschuldung drastisch mindern."[650]

Die Folge war eine zunehmende Befreiung des Bodeneigentums, die zur weiteren Auflösung der persönlichen Herrschaftsverhältnisse führte. Der Mensch wurde von seiner Bindung an das Land gelöst und viele bis dahin unbewegliche Rechte konnten nun kapitalisiert werden. Die Ablösungssummen der Häuser Oettingen-Wallerstein, Fugger-Babenhausen oder Toerring-Jettenbach beliefen sich jeweils auf 1 bis 2 Millionen fl. Dieses Geld wurde zur Schuldentilgung genutzt oder in Immobilien und Grundbesitz investiert. Dieser Besitzkomplex wurde wiederum fideikommissarisch gebunden und dem freien Markt entzogen. Die adelige Ökonomie vollzog damit die entscheidende Transformation hin zur kapitalorientierten Eigenbewirtschaftung.[651]

Vertreter der im Entstehen begriffenen Soziologie, wie Max Weber oder Ferdinand Tönnies, kritisierten das Bestreben des Adels, mit ihren Fideikommissen eine Art *autonomer Herrschaft* oder wenigstens den Anschein davon aufrechtzuerhalten. Der Staat könne ihrer Ansicht nach nicht Rechtsgleichheit propagieren und gleichzeitig adelige Fideikommisse erlauben. Die Forschung deutete bislang die Stiftung von Fideikommissen ebenfalls als rückwärtsgewandte Strategie, die traditionelle Stellung zu verteidigen und das Kapital im Boden zu *versenken*. Monika Wienfort hält diesen Argumenten entgegen, dass Fideikommisse zur Ausdehnung des gebundenen Grundbesitzes nur wenig beigetragen haben, da die größten von ihnen gleichzeitig die ältesten waren. Vor allem die mittleren und kleinen (unter 500 ha) waren in den letzten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts entstanden. Auch zweifelt sie den Wunsch nach autonomer Herrschaft an. Die Zunahme von Fideikommissen kann schließlich auch als moderne Strategie gegen den Verlust des traditionellen adeligen *Familiensinns* gedeutet werden.[652] Der Adel suchte zeitgemäße Möglichkeiten, um sich und seine Stellung vor den zentrifugalen Kräften der Moderne zu schützen. Dass es ihm dabei um private Vermögensbildung ging, ist richtig. Dass diese Strategie nur rückwärtsgewandt gewesen wäre, bedarf einer Korrektur. Die Bildung von Fideikommissen diente nicht nur zur Bewahrung der gesellschaftlichen Stellung, sie war auch Voraussetzung für den sozialen Aufstieg. Die Ernennung zum erblichen Reichsrat als höchstmögliche staatliche Ehrung konnte nur von adeligen Fideikommissbesit-

650 Bumiller: Adel im Wandel, Ostfildern 2006, S. 54.

651 Vgl. Löffler: Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 108), München 1996, S. 288–289.

652 Vgl. Wienfort: Wirtschaftsschulen, Waldbesitz, Wohltätigkeit, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern, München 2008, S. 395–418, hier S. 409–412.

zern erreicht werden. Auch war Gutsbesitz eine wesentliche Voraussetzung für adeliges Heiratsverhalten.[653]

Der Nutzen eines Fideikommisses ging also weit darüber hinaus, nur Kapital im Boden zu versenken. Neben dem ökonomischen Kapital vermehrte es auch soziales und politisches Kapital. Nicht wenige solcher Stiftungen enthielten auch Kirchen, Archive und Bibliotheken. In ein Fideikommiss konnte auch das mobile Inventar des Herrenhauses oder Gegenstände besonderer Erinnerung wie Gemälde oder Schmuck gebunden werden. Dabei ging es wohl um die Schaffung einer eigenen *Erinnerungskultur*.[654] Dies bedeutete, dass ein Fideikommiss letztlich auch das kulturelle Kapital einer Familie steigern konnte. Darüber hinaus wurde durch die Herausgabe neuer Hausgesetze ab den 1850er Jahren dem Verlust des traditionellen Familiensinns entgegengewirkt. Dies kann ebenfalls als Versuch gedeutet werden, den hervorgehobenen Status in einer sich wandelnden gesellschaftlichen Ordnung festzuschreiben.[655] Die Umwälzungen der Industriellen Revolution waren jedoch zu groß und allumfassend, als dass diese Strategien alleine ausgereicht hätten. Es bedurfte deshalb auch einer weitergehenden Anpassungsleistung des Adels an die Moderne.

Trotz weitgehender Grundentlastung entwickelte sich das wirtschaftliche Wachstum vielerorts nur langsam. Bei einem Vergleich der deutschen Regionen wird deutlich, dass weder eine sofortige und vollständige Befreiung der Bauern von allen Abgaben noch die sukzessive Abschaffung ihrer Lasten eine rasche Industrialisierung begünstigt hatten. Zwar befreite sich das gesamtwirtschaftliche Wachstum seit 1848 von den Zyklen der Landwirtschaft, doch erst Jahrzehnte später konnte der Industrie- und Dienstleistungsbereich den landwirtschaftlichen Sektor überholen, 1890 in der Wertschöpfung, 1913 in den Beschäftigungszahlen.[656] Deutschland war noch 1870 überwiegend agrarisch geprägt und entwickelte sich in zwei Wellen – etwa von 1850 bis 1873 und 1896 bis 1914 – in raschem Tempo zu einem der führenden Industriestaaten der Welt. Gleichzeitig konnte das wirtschaftlich zur entscheidenden Kraft gewordene Großbürgertum kaum politisches Kapital daraus schlagen. Es gab seinen eigenen politischen Führungsanspruch auf und begann sich in wachsendem Maße mit der bestehenden monarchisch-autoritären Ordnung zu identifizieren. Durch die Anpassung des Lebensstils, durch

653 Vgl. Franke: Der bayerische und sächsische Adel im 19. und 20. Jahrhundert, in: G. Schulz/M. Denzel (Hg.): Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert, St. Katharinen 2004, S. 319–352, hier S. 350.

654 Vgl. Wienfort: Wirtschaftsschulen, Waldbesitz, Wohltätigkeit, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern, München 2008, S. 395–418, hier S. 411.

655 Vgl. Fiederer: „... an allen alten Traditionen festhalten“ (= Thurn und Taxis Studien, Neue Folge 5), Regensburg 2017, S. 61.

656 Vgl. Dipper: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850 (= Urban-Taschenbücher, Band 298), Stuttgart 1980, S. 127–129.

Übernahme des Tugendkodex dieser Ordnung und Entwicklung entsprechender Verhaltensnormen suchte das deutsche Bürgertum Teilhabe an der politischen und sozialen Herrschaft des Adels. Dieser Vorgang wird auch als *Neufeudalisierung* des deutschen Bürgertums bezeichnet.[657]

Der Adel wiederum dominierte den landwirtschaftlichen Sektor, der bis 1890 den größten Teil der Wertschöpfung ausmachte. Er hatte also durchaus Anteil am industriellen Aufschwung, auch weil seine Rohstoffe zur Weiterverarbeitung gebraucht wurden. Durch seinen Grundbesitz in Verbindung mit dem Ablösekapital hatte er bessere Voraussetzungen als die Bauern. Trotzdem gerierte er sich als Kritiker des aufsteigenden Industriekapitalismus. Besonders diejenigen adeligen Großgrundbesitzer, die besonders mit landwirtschaftlichen Produkten ihr Auskommen bestritten, prangerten die zügellose Geldgier an und verurteilten die Spekulationen an der Börse, obwohl der Adel selbst vielfach in Aktien, vor allem der Bahngesellschaften, investierte. Paradoxerweise erreichte die antikapitalistische Propaganda der Agrarier ihren Höhepunkt, als sich gleichzeitig große Teile des Adels höchst kapitalistisch verhielten. Dies musste kein Widerspruch sein, denn der antikapitalistische Mythos war hilfreich für den Agrarkapitalismus und wurde deswegen kultiviert und verbreitet. Besonders die preußischen Junker formierten und vertraten damit eine Ideologie, die ihr Marktinteresse verteidigte, während sie gleichzeitig die Realität ihrer Marktsituation leugneten. Die Gründung des *Bundes der Landwirte* ermöglichte es schließlich, die antimodernistischen Positionen zu einer kohärenten Doktrin zusammenzufassen und gab ihnen gleichzeitig ein modernes politisches Propagandainstrument zur Seite. Der Bund verbreitete dabei die Ansicht, dass in einer gesunden, organisch aufgebauten Gesellschaft kein Platz für die egoistische, materialistische Geldrafferei sei, vielmehr jede Gruppe nach ihrer Funktion in der Gesellschaft belohnt werden solle. Die Kritik richtete sich also nicht gegen den Kapitalismus per se, sondern gegen die Nachteile, die der Landwirtschaft aus der Globalisierung und Industrialisierung erwuchsen.[658]

In anderen Regionen wie Franken war die landwirtschaftliche Produktion weniger bedeutend als in Ostpreußen. Sie wurde häufig durch ausgedehnte Forste, durch

657 Vgl. Hesselmann: Das Wirtschaftsbürgertum in Bayern 1890–1914 (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 32), Wiesbaden 1985, S. 53–54.

658 Mit der Einfuhr von billigem ausländischen Getreide in den späten 1870er Jahren kam es für die Junker zum Wendepunkt, der sie von eifrigen Verfechtern des Freihandels zu fanatischen Protektionisten werden ließ. Sie argumentierten im Sinne des Nationalismus, dass die Klasse der Junker ohne das Getreide derselben zerstört werden würde und damit im Kriegsfalle die Nation ohne ihre Offiziere untergehen müsse. Vgl. Izenberg: Die „Aristokratisierung" der bürgerlichen Kultur im 19. Jahrhundert, in: P. U. Hohendahl/P. M. Lützeler (Hg.): Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaften, Stuttgart 1979, S. 233–244, hier S. 241–242.

Weidewirtschaft oder durch Weinberge ergänzt. Nur hier bot der Grundbesitz fortan noch eine ausreichende Existenzbasis.[659] Dort war der Druck am größten, die eigenen Rohstoffe weiterzuverarbeiten. Glashütten, Steinbrüche, Kalkgruben, Mühlen, Säge- und Zementwerke wurden dabei wie viele andere adelige Betriebe durch *Domänen* registriert, koordiniert und besteuert. Grundsätzlich blieben aber die klassischen Bezugsfelder der Land- und Forstwirtschaft im Vordergrund. Investitionen in die zunächst sehr risikoreichen frühen Industriebetriebe blieben außerhalb des Bergbaus sehr selten.[660]

Es gibt jedoch einige Standesherren, die sich einer kapitalistischen Wirtschaftsweise bedienten. Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst unterstützte bereits 1860 den *Capitalistenverein* für Mittelfranken, der liquides Kapital zur Erhaltung des *landwirtschaftlichen Realcredits* bereitstellen sollte. Der Ausbau der landwirtschaftlichen Eigenbetriebe, wie Mühlen, Ziegeleien, Brauereien etc., sollte vorrangig zur Ausgleichung der krisengeschüttelten Getreideproduktion dienen.[661] In den 1850er und 1860er Jahren ist ein regelrechter Aufschwung der adeligen Eigenwirtschaft zu beobachten. Der reichste Standesherr im Großherzogtum Baden, der Fürst von Fürstenberg, verlagerte seine wirtschaftlichen Aktivitäten teilweise nach Böhmen, wo wie in Schlesien die agrarische Latifundienwirtschaft im Verbund mit gewerblichen Unternehmungen bereits Tradition besaß und darüber hinaus auch bald einen unerwarteten Aufschwung nahm. Somit waren zum Beginn der industriellen Revolution die Fürsten Hohenlohe und Fürstenberg die bekanntesten Unternehmeraristokraten.[662] Von einer wirklich industriellen Tätigkeit kann bei diesen Familien aber dennoch nicht gesprochen werden. Der Fürst Hugo von Hohenlohe-Öhringen erklärte noch 1854, dass in den fürstlichen Fabriken nur solche Rohstoffe verarbeitet werden dürften, die aus eigenem Grund und Boden stammten.[663] Zum Ende des 19. Jahrhunderts hin hatte der Adel in ganz Deutschland aber seine Geringschätzung für den Händler- und Krämerberuf abgelegt und war selbst zu einem Agrarkapitalisten geworden, der für den Markt

---

659 Vgl. Hofmann: Adelige Herrschaft und souveräner Staat (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Band 2), München 1962, S. 502.

660 Vgl. Wüst: Handwerk, Gewerbe und Industrie, in: W. Wüst/T. Riedl (Hg.): Aufbruch in die Moderne?, Erlangen 2010, S. 141–162, hier S. 157.

661 Vgl. Löffler: Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 108), München 1996, S. 286–289.

662 Vgl. Fehrenbach: Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz, in: *HZ*, Band 258, 1994, S. 1–28, hier S. 8.

663 „Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß sich das in gewerblichen Unternehmungen verwendete Kapital höher verzinst als der Besitz von Grund und Boden, aber ebenso anerkannt ist auch, daß wir an dem Grundsatz, die flüssig gewordenen Fideikommißgelder stets wieder in Grundeigentum anzulegen, als an einer Lebensbedingung des Adels im wesentlichen jederzeit festhalten müssen und fürchten, daß wir, wenn wir uns erhebliche Abweichungen davon erlauben, auf eine abschüssige Bahn geraten und der Zersplitterung des Hausvermögens Tür und Tor geöffnet wird.“ Zitiert nach Weber, H.: Die Fürsten zu Hohenlohe im Vormärz, Schwäbisch Hall 1977, S. 243

produzierte und in die Verbesserung seiner Landwirtschaft investierte, der Hypotheken aufnahm und sich an Börsenspekulationen beteiligte.[664] Der wohl spektakulärste Fall einer Investitionsblase war der sogenannte *Fürstentrust*, bei dem Mitglieder der Häuser Hohenlohe und Fürstenberg Millionenbeträge verloren.[665]

Diese wenigen Ausführungen zeigen, dass der Adel seine ablehnende Haltung gegenüber kapitalistischen Wirtschaftsformen verlor, je weiter die Industrielle Revolution voranschritt. Zwar setzte er nicht auf marktorientierte Massenproduktion, aber die intensivierte Weiterverarbeitung seiner Grundstoffe und die Beteiligung an den Aktienspekulationen sind durchaus bemerkenswerte Anpassungen seines Selbstverständnisses an die Moderne. Diese Anpassungsleistung wurde parallel dazu von Experten getragen, die sich um die Koordinierung der adeligen Domänen kümmerten und Modernisierungen anstießen.

664 Vgl. Izenberg: Die „Aristokratisierung" der bürgerlichen Kultur im 19. Jahrhundert, in: P. U. Hohendahl/P. M. Lützeler (Hg.): Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaften, Stuttgart 1979, S. 233–244, hier S. 237–238.

665 Vgl. Bommarius: Der Fürstentrust, Berlin 2017.

4. Zusammenschlüsse auf Länderebene

a) Die württembergische Corporation

Die Ablösung der Grundlasten war im Prinzip ein Kompromiss zwischen Vergangenheit und Zukunft. Während der Revolution gab es genug Stimmen, die eine entschädigungslose Aufhebung aller Feudallasten forderten. Dies war für viele Liberale jedoch nicht vorstellbar, da die Eigentumsrechte bewahrt bleiben sollten. Ihre Vorstellungen aber von einer *gerechten* oder *angemessenen* Entschädigung gingen weit auseinander. Führende Standesherren wie Fürst Leiningen wussten, dass die Entschädigungssummen entscheidend dafür waren, die nötige wirtschaftliche Grundlage zu schaffen, um die eigene politisch-soziale Stellung zu sichern. Die deutschen Whigs hatten nicht nur aus ideellen Gründen oder aus Vaterlandsliebe auf ihre dinglichen Vorrechte verzichtet. Vielmehr waren sie sich den zukünftigen Herausforderungen viel klarer bewusst als ihre Standesgenossen.

Der Streit um die Höhe der Ablösungssummen war zur Existenzfrage geworden. Der Staat als Bewahrer der individuellen Rechte, wie auch derjenigen der Freiheit und des Eigentums, musste nun Gesetze mit *Zwangscharakter* umsetzen, die einer Enteignung gleichkamen. Während die Befürworter der Ablösung das Gemeinwohl und den Staatszweck im weiteren Sinne auffassten, argumentierte der Adel mit dem Schutz der Person und der wohlerworbenen Rechte. Für die Standesherren kam hinzu, dass die Autonomie der Eigentumsrechte im Artikel XIV der Deutschen Bundesakte garantiert wurde. Um einen gerechten Maßstab in allen deutschen Staaten zu berechnen, musste die Unterscheidung zwischen den öffentlich-rechtlichen Lasten, wie Leibeigenschaft, Fronen, steuerartigen Gefällen, und den privatrechtlichen Lasten, wie Zehnten und Grundzinsen vorgenommen werden. Letztere waren mit den Eigentumsrechten der Grundherren verknüpft. Die Vermischung dieser Rechte machte eine klare Unterscheidung sehr schwierig. Der Entschädigungsmaßstab, der im Allgemeinen für diese Lasten als angemessen empfunden wurde, pendelte sich zur Mitte des Jahrhunderts auf den 25fachen Betrag der Rente ein. Die Bauern hingegen klagten, dass ein derart hoher Ablösungsbetrag nicht lohnen würde, da die jährlichen Zinsen des Kredits die ursprüngliche Rente übersteigen würden.[666]

666 Vgl. Hippel: Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg (= Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte), Boppard am Rhein 1977, S. 336–339.

Über den hier in aller Kürze zusammengefassten Konflikt wurde bereits viel geforscht[667] und er ist für die hier vorliegende Arbeit insofern von Relevanz, als sich gegen die als ungenügend empfundenen Ablösungen in Württemberg starker Widerstand bei den betroffenen Standesherren entwickelte. Die Beschwerden bei der Bundesversammlung waren in all den vorherigen Jahrzehnten nicht verstummt. Nachdem die Mediatisiertenkommission bereits 1819 ein Gutachten[668] zugunsten der Standesherren abgefasst hatte, versuchte Graf Waldbott-Bassenheim im Februar 1824 erneut durch eine Vorstellung die Bundesversammlung einzuschalten, so dass die württembergische Regierung in Unterhandlungen mit den Standesherren trat, wenn auch ohne Ergebnis. Ähnlich wie in anderen deutschen Staaten war in Württemberg die Frage der Ablösung während der gesamten Vormärzzeit ungeklärt geblieben, weil die Grundherren nicht gezwungen werden konnten, den für sie unvorteilhaften Ablösungsschlüssel zu akzeptieren. Außerdem konnte sich die Bundesversammlung nicht durchringen, eine *authentische Interpretation*[669] des Artikels XIV vorzulegen, anhand derer eine *gerechte* Ablösung durch Landesgesetze hätte stattfinden können. Die bäuerlichen Märzunruhen in den württembergischen Mediatherrschaften hatten dann entscheidend dazu beigetragen, dass die Ablösungsbedingungen für die Pflichtigen weit günstiger ausfielen als in anderen deutschen Regionen. Die Reallasten und Zehntpflichten wurden teilweise entschädigungslos beseitigt, der Rest mit recht niedrigen Ablösungssätzen. Hinzu kam die Verrechnung mit den Verwaltungskosten und den staatlichen Bewertungen der Leistungen nach den niedrigen Getreidepreisen von 1821.[670]

---

667 Vgl. Feichtner: Die Bauernbefreiung in Niederbayern (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 53), Stuttgart 1993; Hippel: Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg (= Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte), Boppard am Rhein 1977; Lütge: Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (= Deutsche Agrargeschichte, Band 3), Stuttgart [2]1967; Schremmer: Die Bauernbefreiung in Hohenlohe, Stuttgart 1963; Winkel: Die Ablösungskapitalien aus der Bauernbefreiung in West- und Süddeutschland, Stuttgart 1968.

668 Vgl. Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1819, § 101.

669 Der Artikel XIV sicherte den Standesherren all diejenigen Rechte und Vorzüge zu, die aus ihrem Eigentum und dessen ungestörtem Genuss herrührten. Die Interpretation des Artikels XIV musste jedoch vor dem Hintergrund seiner historischen Wurzeln stattfinden. Es drehte sich also um die Frage, ob bereits die Rheinbundakte den Standesherren alles entzogen hatte, was sie ihnen nicht ausdrücklich gesichert hatte, oder ob sie ihnen nur das entzog, was sie ihnen *ausdrücklich* entzogen hatte. Die konservative Argumentationslinie war, dass der Artikel XIV den Standesherren alles sichern wollte, was nicht durch die Rheinbundakte endgültig dem souveränen Fürsten übertragen worden war. Aus dieser Interpretation heraus würden alle nicht durch die Rheinbundakte entzogenen Rechte und Vorzüge unter Bundesschutz stehen. Daraus folgend wären nur diejenigen Rechte an die Landesgesetzgebung gebunden, die der Artikel XIV ausdrücklich vorschreibe. Diese Interpretation lehnten vor allem die süddeutschen Staaten wie Württemberg ab. Vgl. Hilger: Die Verhandlungen des Frankfurter Bundestages über die Mediatisierten von 1816 bis 1866, München 1956, S. 90–91.

670 Vgl. Dipper: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850 (= Urban-Taschenbücher, Band 298), Stuttgart 1980, S. 88.

Abb. 5: Prinz Karl Anselm zu Oettingen-Wallerstein (1796–1871)
Fürstlich Oettingen-Wallersteinsches Archiv Harburg

Der Bundesbeschluss vom 23. August 1851 hob die Gesetze der Paulskirche wieder auf und gab den Standesherren die Möglichkeit, ihre Entschädigungsforderungen neu zu stellen. Bereits auf der Dresdner Konferenz 1850/51 war Prinz Karl zu Oettingen-Wallerstein als Vertreter zahlreicher Standesherren anwesend

und forderte volle Entschädigungen für die abgelösten grundherrlichen Abgaben. Wegen der darauffolgenden schleppenden Verhandlungen reichte er im Februar 1854 eine *Rekursvorstellung* bei der Bundesversammlung ein. Der Bundesbeschluss vom 25. Oktober 1855[671] gab dem Prinzen schließlich Recht und verpflichtete die Regierung in Stuttgart dazu, volle Entschädigungen zu leisten. Auch die Reklamationen aus Bayern, Baden, Nassau und anderen Staaten führten zur Bestätigung der standesherrlichen Rechte und zu Empfehlungen, auf dem Verhandlungsweg eine Lösung zu finden.[672]

Die daraufhin eingeleiteten Verhandlungen in Württemberg führten zu der Vereinbarung vom 22. März 1856, die wohl das Maximum des Erreichbaren für die Standesherren darstellte. Der Ablösungsmaßstab sollte auf das 19fache des Jahresbetrages heraufgesetzt werden. Der Preis für die Naturalien wurde der bayerischen Norm entsprechend festgesetzt. Der gesamte Adel in Württemberg hätte nach diesem Schlüssel weitere 7,5 Millionen fl. erhalten. Auch für die entzogene Jagdgerechtigkeit auf fremdem Gebiet sollte eine hohe Entschädigung geleistet werden. Darüber hinaus wurde die standesherrliche Familie von Amts- und Gemeindekörperschaften befreit und der privilegierte Gerichtsstand wieder eingeführt. Das Problem war nur, dass die Vollzugsgesetze der Mitwirkung des Landtags bedurften. Außerdem versuchte die Regierung, die Schuld für die Verzögerung auf die Standesherren abzuwälzen.[673] Die Zweite Kammer hielt noch 1861 mit klarer Mehrheit an der Ablehnung einer Nachtragsentschädigung fest, so dass die Regierung in einer Phase schwindenden Bundeseinflusses auch offiziell umschwenkte und 1864 erklärte, dass sie die Zuständigkeit der Bundesversammlung für die Erledigung der Adelsbeschwerden nicht mehr anerkennen würde. Ein gewisser Ausgleich fand dann durch das sogenannte Komplexlastengesetz vom 19. April 1865 statt.[674]

Der Konflikt zwischen dem Prinzen Karl und der württembergischen Regierung zeigt, welche Grundstimmung im Deutschen Bund der 1850er Jahre vorherrschte und welche Maßnahmen die Standesherren ergriffen, um unliebsame Gesetze aus der Zeit der Revolution zu revidieren. Es wurde bereits erwähnt, dass die

671 Vgl. Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1855, § 291.

672 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ^{2}1964, S. 131.

673 In einer Relation an die einzelnen Mitglieder des standesherrlichen Consortiums in Württemberg schildert Prinz Carl den Vorfall, dass nach seiner Verhandlung mit der Regierung der Bevollmächtigte des Fürsten Thurn und Taxis ebenfalls eine Vorstellung bei der Bundesversammlung vorlegte, in der einige Vorbehalte wegen spezieller privatrechtlicher Lasten gemacht wurden. Obwohl diese für die Vereinbarung keine Rolle spielten, nutzte die Regierung in Stuttgart diese Vorstellung, um eine Umsetzung derselben zu blockieren, weil sie nur gegenüber der *Gesamtheit aller Standesherren als Konsortium* eine Vereinbarung eingehen könne. Vgl. AH VIII 24 26.

674 Vgl. Hippel: Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg (= Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte), Boppard am Rhein 1977, S. 507–510.

meisten Beschwerden keine Wiedereinführung von Vorrechten nach sich zogen. Dennoch ist der – wenn auch nur kurzfristige – Erfolg des Prinzen Karl bemerkenswert gewesen. Sein unermüdlicher Kampf um eine gerechte Ablösung hatte bereits im Vormärz begonnen und mündete in den 1850er Jahren in einer regelrechten Flut von Denkschriften und Eingaben bei der Bundesversammlung, die er stets „im Namen vieler der Krone Württemberg subjizirter[!] standesherrlicher Häuser“[675] einreichte. Über den jeweiligen Stand der Verhandlungen berichtete er dem *standesherrlichen Consortium* in Württemberg.

Die Bildung dieses württembergischen Consortiums ging auf den Fürsten von Thurn und Taxis[676] zurück, der im Februar 1853 eine gemeinschaftliche standesherrliche Kasse zur Bestreitung von Landtagsdiäten in Anregung brachte, woraufhin auf Einladung des Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg[677] am 10. November des Jahres eine erste Beratung der gemeinsamen Interessen in Donauwörth stattfand. Interessant ist, dass unmittelbar davor auch ein Treffen der jeweiligen standesherrlichen Beamten stattgefunden hatte.[678] Die standesherrlichen Beamten der württembergischen Corporation tauschten sich zu diesem Zeitpunkt bereits untereinander über Rechts- und Kapitalfragen aus. Die Ergebnisse der Beratungen wurden danach auf der Konferenz der Standesherren präsentiert.[679]

Beim ersten Treffen waren die Häuser Thurn und Taxis, Oettingen, Hohenlohe, Waldburg-Wurzach, Schaesberg, Rechberg-Rothenlöwen, Pückler-Limpurg und Quadt-Wykradt-Isny anwesend. Auf dieser Konferenz wurde Prinz Karl mit der Ausarbeitung der Rechtsverwahrung beauftragt. Das Direktorium wurde durch den Fürsten Hohenlohe-Langenburg und durch Prinz Karl ausgeübt, nachdem

675 AH VIII 24 26, Ehrerbietige Vorstellung des Prinzen Karl von Oettingen-Wallerstein, 10. Juli 1856.

676 *Maximilian Karl* Fürst von Thurn und Taxis (1802–1871). 1822 trat er in die bayerische Armee ein, bis er nach dem Tod des Vaters 1827 die Nachfolge in der Standesherrschaft antrat. In zweiter Ehe war er seit 1839 mit Prinzessin Mathilde Sophie, geb. Oettingen-Spielberg (1816–1886) vermählt. Vgl. Rübsam: Taxis, Maximilian Karl Fürst von, in: *ADB*, Band 37, 1894, S. 518–519.

677 *Ernst* Christian Karl Fürst zu Hohenlohe-Langenburg (1794–1860). Er war bereits seit 1819 als Vertreter seines Vaters in der württembergischen Ständeversammlung. Seit 1833 war er Vize- und seit 1835 bis zu seinem Tod Präsident des *Ständischen Ausschusses*. Vgl. Raberg: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 2001, S. 380–381.

678 „Ich meine, es solle die Beamtenconferenz unmittelbar vor jener der hohen Standesherren stattfinden.“ HZ Wa 250 Bü 171, Brief Schlund (Wallerstein), 21. Oktober 1853.

679 „Im Laufe der nächsten Woche werden Sie mein Gutachten über die Frage erhalten: ob und wie weit Grundstücks-Gelder zu[!] Bildung von Betriebs-Capitalien verwendet werden können? Vielleicht ist es Ihnen möglich, das übernommene Correferat in dieser Sache in diesem Monat noch auszuarbeiten?“ Ebd., Brief Schuster (Langenburg), 14. April 1855.

der Fürst Thurn und Taxis es abgelehnt hatte. Es wurde aber das am 9. Dezember 1851 formulierte *Memoire* des Fürsten Thurn und Taxis vorgelesen, das eine Vereinigung sämtlicher deutscher Standesherren anregte. Der Plan wurde letztlich nicht umgesetzt, weil nur die württembergischen Standesherren anwesend waren. Außerdem wollte man auf die *Wiederkehr geordneter Zustände* und den *Entschluss der großen Regierungen* warten. Dennoch schließt das Protokoll mit einem Appell an die gemeinsame Solidarität..[680]

Das Protokoll von Donauwörth ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil in diesem Appell auch die Notwendigkeit ausgesprochen wird, dass sich die Standesherren in jedem ihrer Staaten vereinigen sollten. Erst danach könnten sie die ihnen *zugefügten Nachteile* wie auch die *zweckmäßigen Mittel zur Abhilfe* formulieren. Ziel dabei war, die überall stattfindenden Verhandlungen *gleichförmig* und nach einem *bestimmten System* zu führen. Hierzu sollte ein geeigneter Mittelpunkt gefunden werden, von wo aus ein Agent oder ein Komitee aus Sachverständigen die Informationen aus allen Staaten sammeln sollten, um geeignete Maßregeln zu empfehlen. Dies würde die Solidarität lebendig halten und eine *dauernde Übersicht der Lage* schaffen. Außerdem hätte dadurch jede Standesherrschaft die Möglichkeit bekommen, von dort mögliche Lösungen der eigenen Probleme zu erhalten. Die Agentschaft sollte dafür Sorge tragen, die öffentliche Meinung durch die Presse positiv zu beeinflussen. „Sie müßte auf der Warte der Zeit stehen, stets bereit zur Vertheidigung und selbst zum Angriff."[681]

---

680 „Weil aber jede einzelne standesherrliche Familie, sofern nicht die Gemeinsamkeit der Interessen im Particularstaate eine Vereinigung hervorrief, von ihren Genossen in der Regel im Stich gelassen und genöthigt war, den Kampf um ihre Rechte mit abgeneigten Regierungen und Legislaturen allein aufzunehmen, so haben im Laufe der Zeit die standesherrlichen Rechte fast überall Beschränkungen und Beeinträchtigungen erfahren. [...] Wenn man die Ansichten, welche bei der Bundes-Versammlung kurz nach ihrem Zusammentritt und nach den vom Aachener Kongress [...], mit denjenigen vergleicht, welche in der Frage über die Badische Gemeindeverordnung oder über die Ablösung der standesherrlichen Grundrechte im Großherzogtum Hessen, im Königreich Hannover und im Königreich Württemberg zur Geltung gekommen sind, so wird man die Ueberzeugung erlangen, daß es keiner totalen Umwälzungen bedurfte, vielmehr das allmähliche Fortwirken der Ideen und Ansichten, welche das Jahr 1848 bei den Staatsregierungen in Geltung fand, genügt haben würde, um die werthvollsten standesherrlichen Vorrechte nach und nach verschwinden zu machen. Diese Erinnerung sollte zur ernsten Mahnung werden, so lange es noch Zeit ist, was an standesherrlichen Rechten übrig geblieben, besser zu vertheidigen, als bisher geschehen. [...] Dazu gehört eine Organisation, welche einer in so exceptioneller[!] Lage befindlichen zahlreichen Classe nicht fehlen sollte, die ihr aber wirklich abgeht. Zunächst aber gehört dazu ein Ueberblick über die Gesammtlage[!] der standesherrlichen Verhältniße, den Niemand hat, und daß darauf die Möglichkeit gegründet werde, [...] in Bewahrung und Vertheidigung der noch bestehenden Rechte nach festen Plane zu Werk zu gehen." Ebd., Protokoll Donauwörth, 10. November 1853.

681 Ebd.

b) Die bayerische Central-Registratur

Nach dem Scheitern der Revolution war überall in Deutschland eine *Rückkehr des Ständischen* zu beobachten. In Preußen kehrten der ständisch gegliederte Provinziallandtag und die alten Landgemeindeordnungen zurück. Daneben traten die Fideikommisse und Sonderregeln für Heirat und Vererbung wieder in Kraft. Mit der Wiedererrichtung des Herrenhauses 1854 in Preußen feierte das ständische Prinzip den wohl größten Erfolg.[682] Diese Tendenz der Erneuerung des Alten war auch im Süden Deutschlands zu spüren, wo in Regierungskreisen langsam die Einsicht einkehrte, dass man einen starken und *gesunden* Adel als Stütze der Monarchie gut gebrauchen könne. Der Versuch einer Adelserneuerung war keinesfalls originär. Die Adelsreformdebatten ziehen sich über das gesamte 19. Jahrhundert und sind in der Forschung hinlänglich bekannt.[683] Im Kreis der bayerischen Whigs erblickte man in einem Zusammenschluss des Adels das beste Mittel, um sich in einer neuformierenden Gesellschaft einordnen zu können. So resümierte Graf Giech: „Der Einzelwille wird mehr durch den Gesammtwillen ersetzt, und die Institutionen sind die Form, welche der Gesammtwille annimmt."[684]

Im Königreich Bayern machte 1855 der Innenminister Graf Reigersberg dem bayerischen König gegenüber den Vorschlag zur Bildung einer *Adelskorporation*, um eine *zeitgemäße Umgestaltung* herbeizuführen. Die Regeneration des Adels als einflussreichen Stand sah er angesichts der revolutionären Ereignisse für notwendig an, um das konservative Element in den Landtagen wieder zu stärken. Nach der Vorstellung Graf Reigersbergs sollte die *Genossenschaft* die Gründung von Fideikommissen fördern, die mögliche Vermehrung des adeligen Grundbesitzes anstreben, Stiftungen für die Ausbildung der Söhne und zur standesgemäßen Versorgung der unverheirateten Töchter gründen und das konservative Prinzip im Staat vertreten. Die Antworten auf sein Rundschreiben waren zahlreich, vor allem aus Franken. Auch Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst und Graf Carl von Giech antworteten ihm und stellten ihre Überlegungen vor.[685]

Für die Umsetzung einer Adelskorporation sollten sich in jedem bayerischen Kreis Versammlungen bilden. Am 24. Juni 1855 fand in Kulmbach eine erste Besprechung von 36 oberfränkischen Adeligen statt. Der Adel Mittelfrankens traf sich in Nürnberg, derjenige Unterfrankens in Würzburg. Dort wurde unter ande-

682 Vgl. Reif: Adel im 19. und 20. Jahrhundert (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 55), München 1999, S. 46.

683 Vgl. Menning: Standesgemäße Ordnung in der Moderne (= Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit, Band 42), München 2014.

684 Zitiert nach Löffler: Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 108), München 1996, S. 503.

685 Vgl. Drechsel: Über Entwürfe zur Reorganisation des deutschen Adels im 19. Jahrhundert, Ingolstadt 1912, S. 40–58.

rem der durch Graf Giech ausgearbeitete Vorschlag besprochen. Er forderte eine *innige Verschmelzung* mit dem Grundbesitz und die Wiederbelebung des Familiengeistes. Nur diesem Adel sprach er durch Teilnahme an den Gemeinde- und Landesvertretungen die Lösung der künftigen Aufgaben zu. Derjenige Adel, der seinen Grundbesitz verloren hatte, sollte in den persönlichen Adel absteigen und hätte nur beschränkten Anteil an der Korporation. Ihm sprach er auch den wirklichen Adel ab. Der Erwerb von Grundbesitz sollte die Voraussetzung bilden, um überhaupt in den Adel aufzusteigen. Auch setzte er ehrenhafte Gesinnung, das christliche Glaubensbekenntnis und untadeligen Lebenswandel voraus.[686]

In jedem Regierungsbezirk wurden Adelsausschüsse, sogenannte *Comités*, gebildet und neue Statuten ausgearbeitet, wie die *Statuten der Genossenschaft des gebundenen Grundbesitzes* des Freiherrn von und zu Guttenberg[687]. Diese schienen am erfolgversprechendsten. Es setzte sich schließlich auch dieser Name für die Genossenschaft durch. In den Briefen an Graf Giech ist jedoch deutlich zu erkennen, dass sich die Mehrzahl des Adels nicht zu dieser *Radikalkur* und Bildung einer *neuen Aristokratie* entschließen konnte. Viele waren der Meinung, dass die Genossenschaft mehr realen politischen Einfluss bräuchte, da sie sonst ihren Zweck nicht erfüllen könne. Es wurde verstärkt der Wunsch nach einer Wahlreform laut, um das konservative Gewicht in den Kammern auch tatsächlich zu sichern. Weiterhin wurde über die Frage gestritten, wer Mitglied in dieser Genossenschaft werden dürfe. Hinzu traten Bedenken, man würde sich dadurch den nichtadeligen Grundbesitzer zum Feind machen. Manche forderten gar, die Genossenschaft müsse den nichtadeligen Grundbesitz ebenfalls aufnehmen, um einen wirklichen politischen Einfluss nehmen zu können. Am Ende scheiterte die Idee einer Adelskorporation wie schon in früheren Jahrzehnten an der starken Binnendifferenzierung des Adels, so dass sie 1858 wieder aufgegeben wurde. Adolf von Zerzog[688] urteilte über diesen Vorgang: „Man muss sich nicht verhehlen, daß daran nicht Auffassung und Persönlichkeiten die Schuld tragen, sondern dies in der Sache selbst liegt!“[689]

Innerhalb der Diskussion um die Genossenschaft wurde deutlich, dass sich vor allem der Adel mit großem gebundenen Grundbesitz zusammenschließen wollte, um danach erst den *alten historischen Erbadel* ohne Grundbesitz und schließlich den persönlichen Adel aufzunehmen. Am Ende wäre auch der Zutritt nichtadeliger Grundbesitzer möglich gewesen. Um diesen Plan letztlich umsetzen zu können, war die Beteiligung der Standesherren von großer Bedeutung. Da sich

686 Vgl. ebd., S. 56–57.
687 *Hermann* Freiherr von und zu Guttenberg (1816–1882).
688 *Adolf* Marian Constantin von Zerzog (1799–1880).
689 StAB G 65 A 8055.

einige von ihnen 1855 auf dem Landtag[690] in München befanden, trafen sie sich, um einen Beitritt zur Genossenschaft zu besprechen. Wer genau bei diesen Zusammenkünften anwesend war, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. In ihrem vorläufigen Beschluss wurde die Wichtigkeit eines Zusammenschlusses zwar allgemein anerkannt, doch der Beitritt der Standesherren könne nur unter Vorbehalten geschehen. Diese Vorbehalte bezogen sich auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags, dann auf ihre Stimmführung innerhalb der Genossenschaft, aber auch auf ihre staatsrechtliche Stellung. Die Standesherren befürchteten, dass die Statuten oder die Beschlüsse der Genossenschaft mit ihren politischen Rechten kollidieren könnten.[691]

Dem vorläufigen Beschluss unter Vorbehalt sind auch Motive der Standesherren beigelegt, aus denen noch eine weitere Argumentationslinie deutlich wird. Es herrschte unter ihnen die Auffassung, dass der moderne Zeitgeist am stärksten diejenige Adelsschicht treffen würde, die sich an der exponiertesten Position – nach dem regierenden Fürsten – befände. Da jeder Angriff auf die standesherrlichen Rechte im Nachhinein auch den übrigen Adel treffen müsse, wurde daraus das Bedürfnis für eigene Vorkehrungen konstruiert, um den gesamten Adel zu schützen.[692] Der Beitritt zur Genossenschaft des gebundenen Grundbesitzes

690 Der 17. bayerische Landtag fand vom 1. September 1855 bis zum 3. Juli 1856 statt. Teilnahmeberechtigt waren die folgenden Standesherren: Friedrich Graf zu Castell-Castell, Eberhard Graf von Erbach, Raimund Graf von Fugger-Kirchberg, Leopold Fürst von Fugger-Babenhausen, Philipp Graf von Fugger-Kirchberg, Carl Graf von Giech, Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Carl Fürst zu Löwenstein-Rosenberg, Otto Fürst von Oettingen-Spielberg, Franz Graf zu Ortenburg, Otto Graf von Quadt-Isny, Albert Graf von Rechberg-Rothenlöwen, Erwein Graf von Schönborn, Karl Theodor Fürst von Thurn und Taxis, Max Karl Fürst von Thurn und Taxis, Max Graf von Toerring-Seefeld, Hugo Graf von Waldbott-Bassenheim. Vgl. Löffler: Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 108), München 1996, S. 622–624.

691 „Es kann hierauf nur die eine Antwort geben. Unbeschadet nämlich und mit dem Vorbehalt aller den vormaligen Ständen des Reiches als solchen reservierten, besonderen und höheren Rechte und Verhältnisse für sich, die Glieder und Besitzung an ihren Familien. Denn die Genossenschaft kann nur das Gemeinschaftliche umfassen, Alles, was dahin nicht gehört, ist seiner Natur nach von selbst von ihr ausgeschlossen." StAB G 65 A 8055.

692 „So haben ja auch die Ereignisse und die Gesetzgebung der Jahre 1848 mit der Vernichtung der Gutsherrlichkeit und den so weit über der adelichen[!], gestandenen standesherrlichen Justiz- und Polizeiregewalt diese nicht weniger, ja vielmehr härter nachgetroffen, wie jene [des übrigen Adels], und wenn den mediatisierten, ehemaligen Reichstände, dessen ohngeachtet auch viele und wesentlich höhere Rechte und Vorzüge, durch bundes- und landesgesetzlich garantiert und über jene böse Zeit hinaus auch geblieben sind, so besteht für sie zuvor vor Allem[!] die dringende und erste Pflicht der Erhaltung, Kräftigung und Mehrung der lezten[!] durch weise Benüzunug[!] der in der Gegenwart und einer freundlicheren Zukunft erforderlichen Elemente und Mittel, nicht minder aber auch die Aufgabe der Zeit zur zweckmäßigen Regeneration desjenigen, was außer diesen besonderen Rechten, ihnen wie den übrigen Adel zugleich und gemeinschaftlich zu Verlust gegangen ist." Ebd., Motive, ohne Datum.

war auch noch keine beschlossene Sache. Bei weiteren Treffen wurde deutlich, dass einige Standesherren mit den bisherigen Statuten nicht zufrieden waren.[693] Schon am 5. Mai 1856 richteten die Standesherren ein Schreiben an die Comités der Bezirke, in dem die Sorge formuliert wurde, ein Beitritt könnte die Verpflichtungen zur *standesherrlichen Genossenschaft* beeinträchtigen, deren Gründung zusammen mit einem *Central-Geschäfts-Organ* in München kurz bevorstehe.[694] Die Standesherren waren offensichtlich zur Überzeugung gelangt, dass die allgemeine Adelsgenossenschaft ihnen keine besseren Vorteile verschaffen könne als eine spezifisch standesherrliche Genossenschaft.[695] Aufgrund der Korrespondenz ist es sehr wahrscheinlich, dass sich dieser Gedanke vor allem im Kreis der liberalen Standesherren um Fürst Hohenlohe und Graf Giech durchgesetzt hatte.

Ein Briefkonzept, das sich am Anfang der Akte über die Errichtung einer *Central-Registratur* aus der giechschen Domänenkanzlei befindet, gibt Aufschluss über das Vorhaben. Das Memoire des Fürsten Thurn und Taxis vom 9. Dezember 1851 über die Errichtung einer Kasse für die Stuttgarter Landtage wurde als Ausgangspunkt für die stattgefundenen Beratungen zitiert. Die in München versammelten Standesherren diskutierten wohl zunächst, ob eine Agentschaft bei der Deutschen Bundesversammlung errichtet werden sollte. Das Briefkonzept führt daraufhin aus, dass den Standesherren zwar der Rekurs an der Bundesversammlung zugestanden wurde, doch dies eben nur als *letztes Mittel*. Vielmehr wäre es wichtig, die jeweilige Angelegenheit gleich zu Beginn und bei der untersten Ebene *richtig zu greifen*. Denn die Vergangenheit habe gezeigt, dass zum Ende von Verhandlungen hin die Fehler des Anfangs nur schwer oder gar nicht nachgebessert werden könnten.[696] Eine derartige Verzögerung hatte sich zu diesem Zeitpunkt gerade wieder ereignet. Nachdem der thurn und taxissche Bevollmächtigte nach den Verhandlungen des Prinzen Karl mit der württembergischen Regierung eine Eingabe mit einigen Vorbehalten hinsichtlich besonderer privatrechtlicher Lasten bei der Bun-

693 „Nach einer mir kürzlich gewordenen Mittheilung des Herrn Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst, hat sich in der letzten Conferenz die Ansicht festgestellt, daß die Erwiderung als nicht befriedigend betrachtet werden dürfe, welche Euer Hochwohlgeboren an den Herrn Grafen zu Castell aus Veranlassung einer Ihnen gemachten vedraulichen[!] Mittheilung zu richten die Ehre hatten, so daß somit ein Eintritt der Standesherren in die Adelsorganisation vorerst wenigstens nicht ausführbar erscheint." Ebd., Graf Giech an Freiherr von Guttenberg, Thurnau 10. Juli 1856.

694 „Sowohl über diese, wie über die so wichtige Frage der entsprechenden Begründung der standesherrlichen Genossenschaft selbst durch Errichtung eines standesherrlichen Central-Geschäfts-Organs in München wird in der zweiten Hälfte des May eine weitere Versammlung dahin stattfinden [...]" Ebd., Beschluss der Standesherren, München 5. Mai 1856.

695 „Wir müssen uns vor Allem[!] selbst corporativ vereinigen, wo möglich in ganz Deutschland, und es ist zu erwarten, daß alle Vortheile, die uns die Adelsgenossenschaft bietet, eine Genossenschaft deutscher Standesherren gewähren wird." Ebd., Fürst Hohenlohe an Graf Giech, 27. Juni 1856.

696 Vgl. StAB G 65 A 3173.

desversammlung eingebrach hatte, wurde dieses *uneinheitliche* Vorgehen von der Regierung als Vorwand benutzt, die Umsetzung der Vereinbarung zu stoppen.[697] Es sei deshalb notwendig, zunächst alle Gesetze eines bestimmten deutschen Staates zu sammeln, um für jedes dieser Länder eine Verfahrensweise ausarbeiten zu können. Erst danach könne eine *Central-Agentschaft* oder ein zu wählendes Organ alle Informationen bündeln und miteinander vergleichen.[698] Dies sei umso einleuchtender, weil die Bundesgesetze nur den Rechtsboden schaffen würden, aber bei den einzelstaatlichen Gesetzgebungen und Institutionen eine verschiedenartige Auffassung der Interpretation derselben vorherrschte. Auch müsse es darum gehen, gegebenenfalls Differenzen der verschiedenen Regierungsstellen ausfindig zu machen. So könne schließlich ein einheitliches und systematisches Vorgehen garantiert werden.

Was die Standesherren in Bayern planten, war nicht weniger als ein zentrales Archiv, in dem alle relevanten Verfassungsurkunden, Gesetze, Edikte, Deklarationen und Verordnungen, alle Rechtsstreitigkeiten, alle Bundesbeschlüsse und überhaupt alles gesammelt und aufbereitet werden sollte, was mit den Standesherren und ihren Angelegenheiten zusammenhing. Hierzu zählten auch die in der Ersten Kammer eingebrachten Gesetzentwürfe und Anträge der Standesherren.

Hierin unterschied sich das Vorhaben der bayerischen Standesherren von allen vorherigen Maßnahmen. Das württembergische Consortium legte in seinen Statuten noch fest, sich auf die *gegenseitige Mitteilung* von gemeinschaftlichen Interessen zu verständigen. Gebündelt wurden diese dann durch die gewählte Person, die als Bevollmächtigter bei der Bundesversammlung agierte. Der Präsident des Vereins wählte sich außerdem zur Erleichterung seiner Arbeiten einen Geschäftsmann.[699] Die Standesherren in Bayern gingen dagegen am 31. Mai 1856 dazu über, die Errichtung einer *Central-Registratur* in München voranzutreiben, die mit

697 Vgl. AH VIII 24 26, Relation an die Mitglieder des standesherrlichen Consortiums, 8. Mai 1857.

698 „Auch sind es zunächst die Gesetze und Institutionen und namentlich die Verfahrens Weisen[!] des einzelnen deutschen Bundesstaats, welche bey dem Beginn jeder standesherrlichen Angelegenheit am meisten in Betreff kommen, und soll, wie es absolut gebeten erscheint, Alles was die Rechte und Verhältnisse der Standesherren berührt, nach einem gemeinschaftlichen Walten erwogen, und nach einem gemeinschaftlichen Plan behandelt werden, und kann sich diese Gemeinschaft doch immer nur darin bethätigen, daß jeder Einzelne nach diesem gemeinschaftlich bestimmten allgemeinen Plan sich bewegt, so wird die Vorbereitung, Berathung und Bestimmung solcher Pläne so wie auch des Einzelhandelns nach solchen zunächst und hauptsächlich doch immer nur in steter Beziehung auf die einschlägigen Gesetze, Institutionen und Verfahrungsweisen der betreffenden Einzelstaaten geschehen, und es wird ein gemeinschaftliches Organ, das Alle diese zu ermitteln hat, immer nur in der Mitte der lezteren am ersten Platze seyn können.“ StAB G 65 A 3173.

699 Vgl. HZ La 137 Bü 112, Statuten § 2, 3, 4.

einem Geschäftsmann besetzt werden sollte. Außerdem wurde beschlossen, ein *Comité* aus vier Standesherren zu bilden, das alle notwendigen Vorkehrungen für die Registratur zu besorgen hatte. Man beschloss, dass der eingesetzte Beamte alle dem Landtag eingebrachten Gesetzesentwürfe und Anträge zu prüfen und dem Comité gutachtlich zu berichten habe, inwieweit die standesherrlichen Rechte dadurch berührt werden würden und wie eventuell dagegen zu verfahren sei.

Der Beginn der Registratur wurde auf den 1. Oktober 1856 veranschlagt. Die Jahresbeiträge wurden über die Domänenkanzlei des Fürsten Hohenlohe abgewickelt. Das Comité bestand zunächst nur aus drei Mitgliedern: Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst, Graf Giech und Graf Schönborn-Wiesentheid. Es ist daher anzunehmen, dass diese drei Personen die treibende Kraft hinter dem Vorhaben waren, besonders deswegen, weil die Zusammensetzung des Comités kurz darauf geändert wurde. Der Beschluss ist vom Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, dem Grafen Hugo von Waldbott-Bassenheim, dem Grafen Albert von Pappenheim[700] und dem Grafen Carl von Giech unterschrieben, wobei letzterer einen Vorbehalt hinsichtlich des zu wählenden Geschäftsmannes hinzufügte.[701]

Am 17. Juni 1856 wandten jedoch Prinz Karl zu Oettingen-Wallerstein, Fürst Otto Karl zu Oettingen-Spielberg[702] und Graf Franz zu Ortenburg[703] ein, dass sie zwar mit dem Beschluss einverstanden seien, aber die Errichtung einer ständigen Registratur die Aufmerksamkeit der Staatsregierung hervorrufen würde. Diese

700 Friedrich *Albert* Graf von Pappenheim (1777–1860). Nach dem Studium trat er in das Militär ein. 1792 war er Fähnrich bei der Kavallerie in österreichischen Diensten, 1796 Unterleutnant, 1798 Oberleutnant. 1805 wurde er Eskadrons-Kommandant, aber verließ noch im selben Jahr das österreichische Heer. 1809 war er Rittmeister im bayerischen Heer und Ordonnanzoffizier des Kronprinzen Ludwig. Er nahm an den Kriegen gegen Österreich teil und wurde 1810 Flügeladjutant von Max Joseph I. Er stieg 1811 zum Major auf, 1813 zum Oberstleutnant. Von 1814 bis 1815 nahm er am Krieg gegen Frankreich teil. 1825 wurde er Regimentskommandant bei der Kavallerie, 1827 Generalmajor und Brigadier, 1836 Generalleutnant und Kommandant der 2. Armeedivision. 1848 wurde er mit dem Charakter eines Generals der Kavallerie pensioniert. Außerdem war er Mitglied der Ersten Kammer im Königreich Bayern. Vgl. Schärl: Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft von 1806 bis 1918 (= Münchner historische Studien. Abteilung bayerische Geschichte, Band 1), Kallmünz 1955, S. 262–263.

701 Vgl. StAB G 65 A 3173, Protokoll, 31. Mai 1856.

702 *Otto* Karl Fürst zu Oettingen-Spielberg (1815–1882). Von 1809 bis 1812 nahm er an den Befreiungskriegen teil und studierte von 1832 bis 1836 Rechtswissenschaften in München, besuchte aber u.a. auch Vorlesungen zu Geschichte, Philosophie, Nationalökonomie und Zoologie. 1837 trat er in den bayerischen Staatsdienst bei der Regierung des Isarkreises ein. Im Jahr darauf arbeitete er im Staatsministerium des Innern und des Äußeren. 1843 übernahm er die Geschäfte der Standesherrschaft. Er war Senior des Gesamthauses Oettingen, unter ihm wurden die oettingenschen Hausgesetze neu geschrieben. Er war außerdem erblicher Reichsrat und ab 1855 Kronobersthofmeister des Königreichs Bayern, außerdem erbliches Mitglied der Kammer der Standesherren im Königreich Württemberg. Vgl. Grünenwald: Biographien der Grafen und Fürsten zu Oettingen-Spielberg, o. O. o. J., S. 1–20.

703 *Franz Carl Rudolf* Graf zu Ortenburg (1801–1876).

könnte das Vorhaben eventuell als konspirativ auslegen. Es wurde daher der Vorschlag unterbreitet, die Geschäfte der Registratur bereits einem aktiven Beamtem zu übertragen.[704] Der bisher mit den Angelegenheiten in Bayern betraute pappenheimsche Justizrat Redenbacher wollte diese Aufgabe wegen seines Alters nicht mehr übernehmen. Auch Graf Giech äußerte gegenüber dem Fürsten Hohenlohe bald Bedenken, ob die Registratur der Vereinigung *aller* Standesherren nicht vielleicht im Weg stehen könne. Er wolle jedenfalls niemanden zwingen beizutreten. Außerdem ließ sein schlechter Gesundheitszustand keine großen Reisen mehr zu, weshalb er um den Austritt aus dem Comité nachsuchte. Der Fürst Thurn und Taxis, der eigentlich als vierter Standesherr im Comité vorgesehen war, lehnte den Beitritt ebenfalls ab. Überhaupt zweifelte er, „daß der mit der Central-Registratur zu beauftragende Beamte [...] im Stande seyn werde, sich ausreichende Kunde zu verschaffen, da man, namentlich in unserer Zeit, wieder zu dem System der Geheimhaltung zurückgekehrt ist."[705] Trotzdem wurde die Vereinigung *aller* Standesherren in der Korrespondenz gerne als *Taxissches Projekt* bezeichnet.

Die Befürchtungen des Prinzen Karl und die Bemerkung des Fürsten Thurn und Taxis beziehen sich auf die politische Stimmung im Deutschen Bund der 1850er Jahre. Nach dem endgültigen Scheitern der Dresdner Ministerialkonferenz konzentrierte sich die wiedererstarkte Bundesversammlung auf die Umsetzung eines umfassenden Reaktionsprogramms. In der Beseitigung der liberalen Gesetzgebung fanden die beiden deutschen Großmächte ihren gemeinsamen Nenner der Bundespolitik. Es galt vor allem, die republikanische Presse zu bekämpfen. Am 13. Juli 1854 beschloss die Deutsche Bundesversammlung aber auch die *Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betreffend*[706]. Wie bereits im Fall des Bundespressebeschlusses, so war auch der Beschluss über das Vereinswesen ohne jeden direkten Eingriff in die Souveränität der Einzelstaaten beschlossen worden. Es gab für die Bundesversammlung keine Möglichkeit, die Umsetzung im gesamten Bundesgebiet zu sichern. Allerdings wurde bis 1858 eine förmliche Verkündigung und Inkrafttretung des Beschlusses von 23 Staaten in der Bundesversammlung angezeigt. Es fehlten aber die drei wichtigsten Bundesmitglieder, Österreich, Preußen und Bayern.[707] Dies bedeutete jedoch nicht, dass die Regierung in Bayern das

704 Vgl. StAB G 65 A 3173, Vorbehalte, 17. Juni 1856.
705 Ebd., Fürst Thurn und Taxis an Graf Giech, 28. Juli 1856.
706 Vgl. Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1854, § 219.
707 Die Begrenztheit der Reaktionspolitik des Bundes wurde besonders dadurch offensichtlich, dass es seit 1859 eine erheblich intensivere Aktivität der liberalen und nationalen Opposition gab. So waren die Gründung des Nationalvereins und seine enorme Ausdehnung möglich, weil sich einige Regierungen weigerten, den Bundesbeschluss gegen den Nationalverein durchzusetzen. Als die Stadt Frankfurt am Main ihm die Genehmigung versagte, bezog er seinen Sitz einfach in Coburg, wo die Regierung den Beschluss von 1854 völlig ignorierte. So stand auch die Gründung des Deutschen Arbeitervereins 1863

Treiben der Standesherren nicht misstrauisch beäugt hätte. Die Standesherren hatten während der Revolution bewiesen, dass sie sich einen Nationalstaat unter gleichzeitiger Mediatisierung der kleineren Souveräne wünschten. Ihre Aktivitäten erlangten häufig Aufmerksamkeit in der Presse. Es war dieser politischen Grundstimmung geschuldet, dass mit der Gründung einer allgemeinen standesherrlichen Genossenschaft noch gewartet wurde.

Die bayerischen Standesherren trafen sich erneut am 18. September 1856, um sich darauf zu einigen, den Beschluss vom Mai desselben Jahres im Wesentlichen aufrechtzuerhalten.[708] Die Registratur sollte nun mit einer schon bestehenden Domänenkanzlei verbunden werden, so dass der Vorstand derselben mit der Aufsicht und Überwachung betraut wäre. Fürst Oettingen-Spielberg, Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst, Graf Schönborn-Wiesentheid und Graf zu Castell[709] bildeten nun das bayerische Comité, das bei drei anwesenden Mitgliedern als beschlussfähig galt.

Der Fürst Thurn und Taxis war nicht erschienen, genauso wenig wie sein Beamter Vahlkampf, weshalb die Frage, wann und wo die *deutschen* Comités zusammentreten sollten, um möglicherweise eine gesamtdeutsche standesherrliche Genossenschaft zu gründen, zunächst unbeantwortet blieb. Ein Beitritt zur allgemeinen Adelsgenossenschaft war zu diesem Zeitpunkt vom Tisch. Fürst Leiningen besprach sich mit Fürst Hohenlohe, dass ein Beitritt der Standesherren zu einer Assoziation des gebundenen Grundbesitzes zwar sinnvoll wäre, die Missstimmungen des niederen Adels gegen die Bestrebungen der Standesherren aber zu stark seien, als dass man einen Beitritt noch befürworten könne.[710]

Das Angebot des Grafen Waldbott-Bassenheim, seinen Direktor in München für die Aufgaben der bayerischen Registratur zu beauftragen, hatte sich bis zum Som-

---

in Leipzig im Widerspruch zum Bundesbeschluss, der ja gerade eine derartige Vereinigung verhindern sollte. Vgl. Müller, J.: Deutscher Bund und deutsche Nation 1848–1866 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 71), Göttingen 2005, S. 131–132.

708 Anwesend waren: Fürst Otto von Oettingen-Spielberg, Graf Friedrich Ludwig zu Castell, Graf Franz zu Ortenburg-Tambach, Graf Raimund Fugger von Kirchberg-Weißenhorn, Graf Erwein von Schönborn-Wiesentheid, Graf Friedrich Ludwig von Rechteren-Limpurg, Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, der zugleich Bevollmächtigter war von: Graf Eberhart zu Erbach-Erbach, Fürst Carl Emich zu Leiningen, Graf Carl von Giech, Graf Otto von Quadt-Wykradt-Isny, Graf Albrecht von Pappenheim. Weiterhin durch Vollmachten vertreten waren: Graf Philipp Carl von Fugger-Kirchberg-Hoheneck, Fürst Leopold von Fugger-Babenhausen. Außerdem waren folgende standesherrliche Beamte anwesend: Warnkönig (Löwenstein-Wertheim-Freudenberg), Roehrle (Quadt-Wykradt-Isny), Eidam (Hohenlohe-Schillingsfürst). Vgl. HZ La 137 Bü 112, Protokoll, Nürnberg 18. September 1856.

709 *Friedrich Ludwig* Graf zu Castell-Castell (1791–1875).

710 Vgl. StAB G 65 A 3173, Fürst Hohenlohe an Graf Giech, 23. September 1856.

mer 1857 im Sand verlaufen. Der Domänendirektor Eidam aus Schillingsfürst bedauerte diesen Zustand gegenüber Graf Giech und äußerte sein Unverständnis darüber, dass gerade die Standesherren das *Mittel der Assoziation* nicht benutzen wollten, obwohl ihnen alle Möglichkeiten dafür zur Verfügung stünden, um *mit vereinten Kräften* gegen ihre *Feinde* anzukämpfen.[711] Es schien, als bräuchten die bayerischen Standesherren erst einen gewichtigen Grund, einen Vorfall, der ihnen die Wichtigkeit einer solchen Registratur vor Augen hielte.

Es ist bemerkenswert, dass nicht nur der benötigte Grund prompt geliefert wurde, sondern auch, dass es sich dabei um einen Vorfall in Bezug auf den Grafen von Giech handelte. Dieser war schon lange vorher zu landesweiter Bekanntheit gelangt, als er sich im sogenannten *Kniebeugestreit* gegen den Erlass des ultramontanen Ministeriums Abel vom August 1838 wehrte, der auch protestantische Soldaten zwang, bei Prozessionen und Militärgottesdiensten eine Kniebeuge vor dem *Allerheiligsten* zu machen. Der Streit wurde derart publik, dass Graf Giech 1840 sogar von seinem Amt als Regierungspräsident von Mittelfranken zurücktrat und die Motive seines Austritts aus dem Staatsdienst veröffentlichte. Diese gaben einen bis dahin unbekannten Einblick in die Missstände der bayerischen Verwaltung.[712] Hierdurch wurde Graf Giech – wenn auch unfreiwillig – als Vorkämpfer für die protestantische Religion in Bayern angesehen, obwohl es ihm dabei mehr um prinzipielle Fragen ging. Dass er in der Nationalversammlung zusätzlich die Wahl Friedrich Wilhelms zum deutschen Kaiser unterstützte, machte ihn in den Augen vieler Bayern erst recht zum preußenfreundlichen *Querulanten*.

---

711 „Wenn freilich die Sache von den wenigen wahrhaft dafür sich interessierenden hohen Herren erst immer wieder von Neuen angeregt werden muß, dann kann es nie zu einem lebenskräftigen und erfolgreichen Institut kommen. Mir ist es geradezu unbegreiflich, wie fast dreiviertheile der bayerischen Standesherren diesem Unternehmen gegenüber so indolent oder wohl gar furchtsam seyn können, daß sie es vorziehen, auch fortan vereinzelt zu bleiben in einer Zeit, wo der Geist der Association alle Schichten der Bevölkerung mächtig ergreift und überraschende Resultate bewirkt. Und gerade derjenige Stand, welcher nach seiner politischen Stellung, wie nach seiner geistlichen Bildung und seinen finanziellen Kräften allen übrigen Ständen weit voran ist, wolle sich dieses einfachen und doch so gewaltig wirkenden Mittels nicht bedienen, er, dem es bei seiner exceptionellen Stellung am Meisten Noth thut mit vereinten Kräften gegen seine vielen von oben und unten schaal nach ihn blickenden Unheil brütenden Feinde anzukämpfen? [...] Gereicht es mir doch zum großen Troste, daß mein durchlauchtigster Fürst und Herr in seinem Streben nicht allein dasteht, sondern von Seite Euer Erlaucht, sowie der erlauchten Herren Grafen von Erbach, Pappenheim, Castell und einigen anderen hohen Herren eine ebenso kräftige als nachhaltige Unterstützung findet.“ Ebd., Eidam (Schillingsfürst) an Graf Giech, 4. April 1857.

712 Vgl. Giech: Darlegung der Motive meines Austritts aus dem Staatsdienst, Stuttgart 1840; Giech: Ansichten über Staats- und öffentliches Leben, Nürnberg 1843; Pezold: Adelige Standesherrschaft im Vormärz (= Materialien zur Bayerischen Landesgeschichte, Band 17), München 2003, S. 8–9.

Mitte der 1850er Jahren geriet Graf Giech erneut wegen eines religiösen Themas mit der bayerischen Regierung in Streit. Das Mediatkonsistorium in Thurnau löste er bereits 1847 auf, doch ließ er es sich nicht nehmen, als beliebtes und bekanntes Mitglied bei den protestantischen Generalsynoden in Bayreuth zu erscheinen. Der Präsident des Oberkonsistoriums und Dirigent der Generalsynode war Adolf von Harleß[713], der genauso wie der Freiherr von Rotenhan ein Wortführer der Protestanten im Kniebeugestreit war. Graf Giech nahm nun das Verhalten des Magistrats und der Staatsbehörde in Nürnberg im Zuge der *Adressbewegung*[714] zum Anlass, um im November 1857 zwei *Interpellationen*[715] bei der Generalsynode einzubringen. Diese drehten sich um das Verbot des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. Dezember 1856, das Pfarrern untersagte, innerkirchliche Angelegenheiten von der Kanzel aus in den Gottesdienst einzubringen. Die zweite Interpellation kam nicht mehr zum Vortrag, sondern wurde durch den königlichen Kommissar, Freiherr von Rotenhan, gestoppt, der damit der Anweisung aus dem Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten folgte.

Daraufhin legte die gesamte Synode ihre Verwahrung ein, weil die Einbringung von Interpellationen seit 1848 üblich geworden und noch nie beanstandet worden war. Der Vorfall hätte damit eigentlich erledigt sein können, wenn die Interpellationen nicht an die Presse gelangt wären. Sie wurden in der *Augsburger Allgemeinen Zeitung*, im *Correspondenten von und für Deutschland*, in der *Bayreuther Zeitung* und der *Zeitschrift Freimund* abgedruckt. Weil aber die Bögen, auf denen die Interpellationen gedruckt waren, weder den Namen, noch den Ort des Druckers enthielten, wurden Untersuchungen wegen einer *Presspolizeiübertretung* eingelei-

713 *Adolf* Gottlieb Christoph Harleß, ab 1854 Ritter von Harleß (1806–1879).

714 In Nürnberg fand 1856 ein Aufruf zur Unterschreibung einer *Beschwerde* (-Adresse an den König) *wegen Verletzung verfassungsmäßiger und kirchlicher Rechte* statt. Diese bezogen sich auf eine neu eingeführte Liturgie und Ordnung der Hauptgottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Die Bewegung wuchs rasch und erinnerte in ihrem Sturm an die Revolutionszeit, weshalb der Stadtmagistrat einschritt und die Geistlichkeit der Stadt beschuldigte, die Ruhe und Ordnung zu stören. Daraufhin folgte das Verbot, von der Kanzel kirchenpolitische Fragen in den Gottesdienst einzubringen. Die dadurch entstandene Aufregung, die in zahlreichen Zeitungen heftige Beschuldigungen gegenüber der Geistlichkeit hervorrief, wollte Graf Giech in seiner zweiten Interpellation ansprechen und kritisieren. Vgl. HStAM MJu 13876, Fränkischer Kurier Nr. 326, 20. November 1857, S. 2430; Nürnberger Friedens- und Kriegs-Kurier Nr. 319, 19. November 1857, S. 2430.

715 Eine Interpellation war eine förmliche parlamentarische Anfrage eines Abgeordneten (Interpellant) an die Regierung. Diese Form der Regierungsbefragung war in der Geschäftsordnung der Synoden nicht vorgesehen. Graf Giech hatte aber bereits bei den Synoden in Ansbach der Jahre 1849 und 1856 Interpellationen eingebracht, weshalb er sich weiterhin auf dieses (Gewohnheits-) Recht berief. Am 11. November 1857 brachte er eine Interpellation über das *Verbot des Predigens* ein. Am 16. November 1857 wollte er eine über die *Nürnberger Vorfälle* einbringen, wurde jedoch vom königlichen Regierungskommissar daran gehindert. Vgl. Augsburger Allgemeine Zeitung, Nr. 330, 26. November 1857, S. 5265–5267; Friedens- und Kriegs-Kurier, Nr. 335, 3. Dezember 1856.

tet. Aufgrund des Artikels 39 des *Gesetzes zum Schutz gegen den Missbrauch der Presse vom 17. März 1850*[716] wurde Graf Giech durch den Richter im Bezirksgericht Bayreuth zum Verhör in sein Arbeitszimmer geladen. Der Graf glaubte jedoch, dass er wegen seines privilegierten Gerichtsstandes nicht einfach vor ein Bezirksgericht zitiert werden könne, sondern dass für ihn das Appellationsgericht in Bamberg zuständig sei. Die dort eingereichte Beschwerde wurde jedoch als unbegründet verworfen. Der privilegierte Gerichtsstand sei den Standesherren schließlich nur in *peinlichen*, also strafbaren Fällen, zugestanden, nicht bei Polizeiübertretungen.[717] Daraufhin entwickelte sich im Sommer 1858 ein reger Austausch zwischen Graf Giech und dem Domänendirektor Eidam aus Schillingsfürst, der sich zu dieser Zeit in München befand und in der Folge die Aufgabe der Registratur übernahm.

Die juristische Auseinandersetzung darüber, ob der Bezirksrichter in Bayreuth zuständig oder kompetent gewesen war, den Grafen wegen einer Presspolizeiübertretung zur Vernehmung in das Bezirksgericht zu zitieren, ob überhaupt der privilegierte Gerichtsstand der Standesherren noch bestand, oder ob dieser durch die Gesetzgebung der Revolutionszeit nicht schon längst aufgehoben war, und schließlich, ob diese Gesetze mit der Verfassungsurkunde und dem Artikel XIV der Deutschen Bundesakte in Einklang zu bringen waren, zog sich über mehrere Jahre hin und füllte ganze Akten.[718] Um zu verstehen, warum die Antwort auf die Frage so kompliziert war, muss ein Rückblick auf die Revolution und die Gesetzgebung im bayerischen Landtag geschehen.

In den Märzforderungen der Revolutionszeit forderte das Volk die Abschaffung des bis dahin vorherrschenden schriftlichen und geheimen *Inquisitionsprozesses* und die Einrichtung öffentlicher Schwurgerichte nach französischem Vorbild, die durch Anklageschrift und freie Beweisführung gekennzeichnet waren. Um diese Umbildung vorzunehmen, verabschiedete der bayerische Landtag am 4. Juni 1848 die *Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation*[719]. Darin war bestimmt worden, dass der privilegierte Gerichtsstand der Standesherren aufhören *soll*. Dieses Gesetz war also nur Grundlage, auf welcher die erst zu erlassenden Gesetze über die Gerichtsverfassung beruhen sollten. Die Ausschüsse einigten sich darauf, beim *nächsten* Landtag einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes vorzulegen. Dieses Gesetz ist aber letztlich nicht mehr

716 Vgl. Gesetz zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 20. März 1850, S. 85–116, hier S. 107.
717 Vgl. StAB G 65 A 5541, Urteil Appellationsgericht Bamberg, 30. Dezember 1857.
718 Vgl. ebd.; StAB G 65 A 1672; HStAM MA 74146; HStAM MJu 13876.
719 Vgl. Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend vom 4. Juni 1848, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 15. Juni 1848, S. 137–146.

zur Ausführung gekommen. Der Artikel 67 des Gesetzes vom 25. Juli 1850[720] enthielt immer noch einen privilegierten Gerichtsstand der Standesherren. Die Regierungsseite argumentierte, dass dieser nur den Gerichtsstand in *bürgerlichen* Fällen betraf, dass er aber in peinlichen Fällen durch das Gesetz vom 10. November 1848 aufgehoben worden war.[721]

Die Seite der Standesherren argumentierte, dass den Ausschüssen nie die Kompetenz übertragen worden war, Verfassungsänderungen vorzunehmen. Auch der Bundesbeschluss von 1855 bestätigte diese Ansicht. Verfassungsänderungen einzubringen war ausschließliches Kronrecht. Dass es an der landesherrlichen Initiative gefehlt habe, wurde von keiner Seite bestritten.[722] Für die Seite der Standesherren blieb der privilegierte Gerichtsstand bis zum Erscheinen neuer Gesetzbücher über das Verfahren in Zivil- und Strafsachen bestehen. Außerdem wurde die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes durch einen Antrag der Reichsrätekammer auf den nächsten Landtag verlegt. Die Abgeordnetenkammer wäre diesem Antrag nicht beigetreten, wenn sie der Meinung gewesen wären, diesen bereits aufgehoben zu haben.[723] Da das Gesetz vom 1. Juli 1856[724], welches einige Bestimmungen des nicht mehr ausgeführten Gesetzes vom 25. Juli 1850 umsetzte, den privilegierten Gerichtsstand ebenfalls nicht aufhob, gingen die Standesherren von der Weiterexistenz des Rechtes aus. In diesem Fall musste es auch auf Polizeiübertretungen anwendbar sein.

In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, warum sich die Standesherren derart vehement gegen die Interpretation der Staatsregierung wehrten. Das *iudicium parium* als historisches Recht hatte eine jahrhundertealte Tradition und

720 Der Artikel 67 lautet: „Die dermalen bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte hören [...] auf. Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus“ Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend vom 25. Juli 1850, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 20. August 1850, S. 425–460, hier S. 455.

721 Vgl. HStAM MA 74146.

722 So äußerte sich Dr. Christian Friedrich von Arnold, ein Befürworter der Aufhebung, hierzu: „Mit Recht bestreitet demnach Herr Prof. Zachariä den Gesetzgebungsausschüssen, welche das Strafprozeßgesetz vom 10. Novembr. 1848 zu berathen und in solches zu willigen hatten, die Befugniß, der Aufhebung eines privilegierten Gerichtsstandes beizustimmen; mit Recht sagt derselbe, daß noch überdieß hiebei die landesherrliche Initiative gefehlt habe, indem der Entwurf zu jenem Strafprozeßgesetz keinen Vorschlag zu solcher Aufhebung enthielt.“ Arnold: Der Gerichtsstand der Standesherren im Königreich Bayern in Strafsachen, Erlangen 1860, S. 13.

723 Vgl. Zachariae: Nachtrag zur Denkschrift den privilegierten Gerichtsstand der Standesherren im Königreich Bayern in Strafsachen betreffend, Nürnberg 1860, S. 20–22.

724 Vgl. Gesetz, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend vom 2. August 1856, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 1856, S. 339–360.

wurzelte in der Auffassung des *Unterschieds der Stände*. Je weniger die Standesherren durch eigene Gerichte an der Rechtsprechung beteiligt waren, je intensiver der Staat das Rechtswesen vereinheitlichte, desto stärker musste die Bedeutung dieses Vorrechtes werden.[725] Es ergibt sich hieraus ein Streit zwischen dem *historischen Recht*, das mit Artikel XIV seinen Niederschlag in der Deutschen Bundesakte als Völkerrecht fand, und dem *materiellen Recht*, das durch legislatorische Verordnungen das Recht in den Einzelstaaten bestimmte. Es ging deshalb nicht darum, ob der privilegierte Gerichtsstand bei Polizeiübertretungen zweckmäßig oder erwünscht sei, sondern ob das historische Recht, und in diesem Fall sogar das Völker- und Staatsrecht, diese Ausnahme erlauben könne. Diese Rechtsauffassung ist typisch für die Standesherren und zeigte sich schon während der Revolution, als Prinz Karl zu Oettingen-Wallerstein das Rechtsinstitut der Fideikommisse mit dem Hinweis auf das historische Recht zu verteidigen suchte. Auch nach der Revolution findet sich in seinen Schriften die Ansicht der individuellen, durch die Geschichte hervorgegangenen, *organischen Gliederung*, die es vor der *Omnipotenz* der Gesetzgebung zu schützen gelte.[726]

In Württemberg war der privilegierte Gerichtsstand durch die Landesgesetzgebung in der Revolutionszeit abgeschafft und danach nicht wiederhergestellt worden. Das württembergische Consortium hoffte jedoch, diesen bei den Verhandlungen mit der Regierung wieder in Wirkung treten lassen zu können. Es musste den Standesherren in Bayern deshalb ein Anliegen sein, diesen im eigenen Land mit allen Mitteln zu erhalten. Mitte Januar 1858 fand auf Einladung des Grafen Giech eine Zusammenkunft fast aller Standesherren in Nürnberg statt. Eine örtliche Zeitung urteilte darüber: „Die vielbesprochene und fast schon vergessene Angelegenheit scheint hierdurch in ein neues Stadium einzutreten.“[727]

Die Standesherren beschlossen, die geplante Central-Registratur mit der Domänenkanzlei in Schillingsfürst zu vereinen und dort einen juristisch gebildeten Be-

725 „Von diesem Standpunkt aus nimmt die Bedeutung des privilegierten Gerichtsstandes im umgekehrten Verhältniß zu mit der materiellen Wichtigkeit des Staats. Je mehr das Reat [das Angeklagtsein] Beziehungen gewinnt zu dem Volksleben, je größer muß die Bedeutung für den Privilegierten sein diesen Kreisen fern gehalten zu werden. Der privilegierte Gerichtsstand ist ein Standesvorzug, je mehr der Privilegierte durch die Behandlung einer Uebertretung mit den unteren Schichten des Volkslebens in Berührung tritt (Ort der Verhandlung, Beweismittel, z.B. Zeugen etc.), desto wertvoller wird ihm sein Vorzugsrecht.“ StAB G 65 A 5541, Briefkonzept Graf Giech, 22. Januar 1858.

726 „Was in dieser Beziehung nun manchen als Rätsel erscheint, löst sich darin, daß beinahe überall die Sitte und die Geschichte etwas Individuelles gestaltet hatte. Es bestand eine nicht künstlich aufgedrungenen, sondern naturwüchsige Gliederung der Stände und Interessen; eine Allen bekannte, durch das Leben herangebildete Verkettung der Volkselemente und ihrer Wechselbeziehungen [...].“ Oettingen-Wallerstein, K. Anselm Prinz von: Die modernen Zeit- und Arznei-Krankheiten der Staaten, Stuttgart 1852, S. 10.

727 StAB G 65 A 5541, Der Korrespondent von und für Deutschland, Nr. 35, 20. Januar 1858.

amten wie auch einen Registraturgehilfen einzusetzen. Diese sollten unter der Aufsicht des Domänendirektors Eidam die Registratur aufbauen. Eine Eingabe[728] an den König und das Gesamtministerium beinhaltete in ihren Ausführungen bereits die ganze Raffinesse juristischer Winkelzüge. Sie gleichen teilweise wortwörtlich denjenigen Passagen, die Graf Giech bereits über die Angelegenheit in Briefen formuliert hatte. Ein entscheidendes Problem erwuchs jedoch aus der staatsrechtlichen Stellung des Grafen Giech, dessen Haus zwar durch verschiedene Verträge Rechte des hohen Adels zugestanden worden waren, dem aber seine fehlende Eigenschaft als *deutscher* Standesherr den Rekurs bei der Bundesversammlung verwehrte. Dies war einer der Gründe, warum Graf Giech zu dieser Zeit bedeutende Anstrengungen unternahm, um von seinem Landesherrn die Anerkennung seiner Familie als vormals reichsständisches gräfliches Haus zu erlangen.[729]

Durch die Eingabe gelangte die Angelegenheit bald an den bayerischen Hof und die Salons in München, so dass sich die Aufregung darüber in den Kreisen der Aristokratie zu steigern begann. Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein äußerte gegenüber dem in München weilenden Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst seine Entrüstung darüber, dass man gezwungen werde, den Weg bis zur Bundesversammlung zu gehen.[730] Im Ministerialrat schloss sich immerhin Graf Reigersberg der Ansicht der Standesherren an. Das Oberappellationsgericht folgte in seiner oberstrichterlichen Erkenntnis vom 26. März 1858 aber der Einschätzung des Appellationsgerichts in Bamberg, dass der privilegierte Gerichtsstand durch das Gesetz vom 10. November 1848 aufgehoben worden war.[731]

---

728 Unterschrieben von Oettingen-Spielberg, Oettingen-Wallerstein, Hohenlohe-Schillingsfürst, Waldbott-Bassenheim, Castell-Remlingen, Castell-Rüdenhausen, Schönborn-Wiesentheid, Rechteren-Limpurg und Ortenburg. Vgl. ebd., Eidam (Schillingsfürst) an Graf Giech, 17. Februar 1858.

729 Schon im Sommer 1851 ersuchte Graf Giech die Veröffentlichung des giechschen Familienvertrags vom 19. August 1723 bei den oberfränkischen Gerichten, um so die Zugehörigkeit seines Hauses zum hohen Adel zu untermauern. Im Jahr 1855 wurde das *Hausgesetz im Geschlechte der Grafen und Herren von Giech* veröffentlicht, das als vorbildlich unter den Standesherren galt. Im Jahr 1858 stand er bereits mit Staatsrechtlern wie Ludwig Karl Aegidi (1825–1902), Professor der Rechte in Erlangen, in Verbindung. Dieser war als Student in der Burschenschaft der Bubenreuther aktiv, genauso wie Freiherr Rotenhan und Adolf Harleß, der Präsident des Oberkonsistoriums. Graf Giech schickte 1857 an Prof. Aegidis eine Denkschrift über *das erlauchte Haus Giech*, die dieser einem größeren Publikum zugänglich machte. Vgl. ebd., Prof. Aegidis an Graf Giech, 28. März 1858.

730 Vgl. ebd., Fürst Hohenlohe an Graf Giech, 3. März 1858; HStAM MInn 47675; Gerber: Hausgesetz im Geschlechte der Grafen und Herren von Giech nebst Motiven, Tübingen 1858.

731 Durch die Aufhebung des Artikels 28 des Strafgesetzbuches von 1813, das mit dem Artikel 368 des Gesetzes vom 10. November 1848 umgesetzt worden war, hatte man den bestehenden privilegierten Gerichtsstand aufheben *wollen*, auch wenn dieser nicht aus diesem Artikel entsprang. Denn begründet wurde er durch die bayerische Deklaration vom 19. März 1807, die zum subsidiären Bundesgesetz erklärt worden war. Vgl. StAB G

Die Auseinandersetzung wurde alsbald in den Zeitungen ausgetragen und erreichte dadurch ein immer größeres Publikum. Da sich Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst und Graf Giech aber nicht auf einen Schlagabtausch mit den Zeitungen einlassen wollten, suchten sie Rat bei Juristen wie den Professoren Bayer[732] und Dollmann[733], letzterer riet ihnen, ihrer Angelegenheit durch ein juristisches Gutachten Nachdruck zu verleihen. Ihre Wahl fiel auf den Rechtswissenschaftler Zachariae[734], der sich der Sache im Juni 1858 gerne annahm, während Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst alle nötigen Vollmachten erhielt, um die Angelegenheit im Namen aller Standesherren in Bayern zu vertreten. Dieser äußerte über das Stillschweigen seiner Standesgenossen, die den Zeitungsartikeln gegen den privilegierten Gerichtsstand nichts entgegensetzten: „In dieser Beziehung hat mich die Verzögerung meines Vorgehens in der Presse dahin belehrt, daß ohne uns die standesherrliche Sache verloren wäre."[735]

Die Beantwortung der Zeitungsartikel überließ man Eidam, der sich dahingehend mit Professor Aegidis in Erlangen besprach. Durch das aufgewirbelte öffentliche Interesse wuchs auch der – wenn auch unbegründete – Zweifel an der staatsrechtlichen Stellung des Hauses Giech. Dies ist der Grund, warum Professor Zachariae in der Einleitung seines ersten Gutachtens über den privilegierten Gerichtsstand die staatsrechtlichen Verhältnisse des Grafen würdigte.[736] Diese Denkschrift sollte bald nach dem Druck an beinahe 250 verschiedenen Personen und Institutionen, darunter Richter, Verwaltungsbeamte, Kammermitglieder, Standesgenossen, Anwälte und Gelehrte verschickt werden, doch wurde dies durch das Comité zunächst unterbunden. Die Verzögerung der Angelegenheit war wohl auf den Fürsten Oettingen-Spielberg zurückzuführen, der beim Gedanken an eine derart öffentlichkeitswirksame Aktion kalte Füße bekam.[737] Schließlich übergab eine Deputation bestehend aus dem bayerischen Comité dem König Ende Dezember

65 A 5541, Bemerkungen zur Erkenntnis des Oberappelationsgerichts, 26. März 1858. In dieser Ansicht bestärkte ihn auch Prof. Aegidi. Seiner Meinung nach sei die bayerische Krone trotz ihrer Souveränität in Ansehung der ehemaligen Reichsstände gebunden. Ihre Vorrechte könnten deshalb nur durch einen freiwilligen Verzicht aufgehoben werden. Dies gelte umso mehr, da der privilegierte Gerichtsstand ein persönliches Ehrenvorrecht – wie die Ebenbürtigkeit – darstelle, das nicht an eine Standesherrschaft gebunden sei. Sie beschränke sich deshalb nicht auf einen Staat. Vgl. ebd., Prof. Aegidi an Graf Giech, 10. Mai 1858.

732 *Hieronymus* Johann Paul (ab 1824 von) Bayer (1792–1876).

733 *Karl Friedrich* von Dollmann (1811–1867).

734 *Heinrich* Albert Zachariae (1806–1875).

735 Ebd., Fürst Hohenlohe an Graf Giech, 12. Juni 1858.

736 Vgl. Zachariae: Denkschrift den privilegierten Gerichtsstand der Standesherren im Königreich Bayern in Strafsachen betreffend, Nürnberg 1858, S. 9–17.

737 „Es ist bedauernswerth zu sehen, daß unsere Standesgenossen von jedem Schritt zurückbeben, der nur den leisesten Schein des allerhöchsten Mißfallens auf sich ziehen könnte. Auf diese Art wird man nie zur wirksamen Vertheidigung seiner Rechte kommen." StAB G 65 A 5541, Fürst Hohenlohe an Graf Giech, 12. Dezember 1858.

1858 die bereits erwähnte Eingabe mit dem Prachtexemplar der Denkschrift. Im September des nächsten Jahres wurde die Denkschrift dann in ganz Bayern verteilt.[738]

Das Jahr 1859 wurde durch den Grafen Giech dazu genutzt, die staatsrechtliche Stellung seines Hauses zu erweitern. Am Anfang des Jahrhunderts hatte sich die Familie keinem Verein angeschlossen.[739] Das Haus Giech wurde in verschiedenen Staatsverträgen mit den übrigen vormals reichsständischen Häusern gleichgestellt, so dass dem Familienoberhaupt auch das Prädikat *Erlaucht* zugestanden wurde. Graf Hermann[740] bat bereits 1821 den König darum, sein Haus als deutsche Standesherren im Sinne der Deutschen Bundesakte anzuerkennen, damals vergebens. Während der Revolution hatte Graf Carl von Giech auf seine Gerichtsrechte verzichtet, wie auch auf weitere Vorrechte, soweit diese der Gesetzgebung entgegenstanden.[741] Weil er sich deshalb weiterhin im Besitz seiner verbliebenen Vorrechte glaubte, hatte er 1855 ein Hausgesetz anfertigen lassen, das im Kreis der Standesherren als vorbildlich galt. Auch hatte er sein Hausarchiv sowie das Archiv des fränkischen Reichskreises in Bamberg durchsucht, um die vormalige Reichsstandschaft seines Hauses nachweisen zu können. Seine Bemühungen fanden ihren Höhepunkt darin, dass er 1857 in Frankfurt auf den Juristen Ludwig Pernice[742] traf, der ihm zusicherte, ein Gutachten über die staatsrechtliche Stellung des Hauses Giech zu verfassen.[743]

738 Vgl. ebd., Fürst Hohenlohe an Graf Giech, 15. September 1859.

739 Auch den lockeren Zusammenkünften der bayerischen Standesherren, wie Anfang 1818 in Donauwörth, blieb das Haus Giech fern, da man durch die drei Verträge mit der bayerischen Krone nicht nur zufrieden war, sondern glaubte, die Zugehörigkeit zum Kreis der Standesherren jederzeit beanspruchen zu können: „Am Ende müssen die Herren froh seyn, wenn sie das als feste Bestimmung erhalten, was mein Haus schon seit Jahren hat, mehr wird ihnen wohl kaum eingeräumt werden, geschehe es aber wieder[!] Vermuthen, so bleiben mir stets gleiche Ansprüche [...].“ StAB G 65 A 1756, Carl Christian Ernst Heinrich Graf von Giech, 19. Februar 1818 .

740 *Hermann* Graf von Giech (1791–1846). Er war der ältere Bruder von Graf Carl von Giech.

741 Der Angelegenheit des württembergischen Consortiums konnte sich Graf Giech nicht anschließen, da er auf diese Ansprüche verzichtet hatte: „[...] nachdem ich im Jahre 1848 in einer dem königlichen Ministerium überreichten Erklärung auf meine standesherrlichen Rechte für den Fall und in soweit verzichtet hatte, daß und in soweit dieselben mit der Durchführung der Reformen in der Gesetzgebung hindernd entgegenstehen sollten.“ Ebd., Graf Giech an Prinz Carl Oettingen-Wallerstein, 11. Februar 1851.

742 *Ludwig* Wilhelm Anton Pernice (1799–1875).

743 „[...] seitdem ich in diesem Sommer Gelegenheit hatte, den Geheimenrath Pernice aus Halle zu sprechen, der sich gegen mich dahin aussprach, daß mir keine Veranlassung gegeben sey mich ohngeachtet der preußischen Mediatisierung im Jahre 1796 nicht als deutscher Standesherr zu betrachten und zu gerieren, und der mir zusicherte mir seine Ansicht in einer Deduction entwickeln zu wollen, welche ich jedoch noch nicht erhalten habe. Pernice ist bekanntlich in solchen Fragen eine sehr beachtenswerthe Autorität. Er billigte auch vollkommen meine dier[!] bekannte Deduction über die staatsrechtliche Stellung meines Hauses, will aber, wie du siehst, noch weiter gehen als ich es zu unternehmen wagte.“ Ebd., Graf Giech an Fürst Hohenlohe, 7. September 1857.

Nachdem Professor Pernice sein Gutachten[744] über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Giech fertiggestellt hatte, ersuchte der Graf am 25. März 1859 um die Anerkennung der Zugehörigkeit des Hauses zum Kreis der deutschen Standesherren bei der Regierung in München nach und erwähnte dabei, dass dieses Nachsuchen „mit derjenigen Angelegenheit in gar keinem Zusammenhang steht, in welcher sich die sämmtlichen Standesherren in Bayern zur Wahrung des ihnen in Strafrechtssachen verfassungsmäßig zustehenden privilegierten Gerichtsstand vor einigen Monaten an die Allerhöchste Person Euerer Königlichen Majestaet gewendet haben."[745] Die daraufhin angefertigten kronanwaltlichen Gutachten kamen zu verschiedenen Schlüssen, so dass sogar ein drittes Gutachten ausgearbeitet wurde. Dieses sprach dem Haus Giech die Eigenschaft eines standesherrlichen Hauses im Sinne der Deutschen Bundesakte zu.[746] Wegen einiger Unklarheiten reichte Graf Giech noch im März 1860 weitere Bemerkungen ein. Die abschließende Argumentation des Ministeriums des Königlichen Hauses und des Äußeren sowie auch des Innern folgt der Ansicht, dass die Grafen von Giech 1796 zwar die Landeshoheit verloren hatten, dies aber wegen der gewaltsamen Durchführung von Seiten Preußens und der rechtzeitigen Protestation der Grafen keine rechtliche Wirkung auf Dritte haben könne und damit auch keine in Beziehung auf das Verhältnis der Grafen zum deutschen Reich. Daraufhin erkannte Maximilian II. das Haus Giech am 9. April 1861 als standesherrliches Haus im Sinne des Artikels XIV der Deutschen Bundesakte an.[747]

---

744 Darin wird ausgeführt, dass die preußische Besetzung des giechschen Territoriums 1796 nur unter gleichzeitiger Protestation erfolgte und auch, dass die Verbindung des Hauses Giech mit dem fränkischen Grafenkollegium nie abgebrochen sei. Vielmehr habe Graf Giech bis zum Ende des Alten Reichs seine Matrikularbeiträge bezahlt, an den Verhandlungen des Grafenkollegiums teilgenommen und war auch von den übrigen Grafen weiterhin als Mitglied anerkannt. Vgl. Pernice: Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräflichen Hauses Giech während des Bestehens des Deutschen Reichs und nach der Auflösung desselben, Halle an der Saale 1859.

745 HStAM MInn 47675.

746 Vgl. ebd., Ministerialrath Dr. Feder an bayerischen König, 16. Dezember 1859.

747 Vgl. ebd. Der König hat mit der Verleihung auch deswegen so lange gezögert, da er weitere Konsequenzen fürchtete. So hätten die Häuser Pappenheim, Pückler-Limpurg sowie die gräfliche Familie Seinsheim ebenfalls Ansprüche auf eine derartige Anerkennung geltend machen können. Den Bedenken trat Graf Giech entgegen: Die Besitzungen des Hauses Pappenheim seien nie reichsständisch gewesen, sondern dem Ritterkanton Kocher immatrikuliert. Sie hatten wegen des Reichserbmarschallamtes lediglich Sitz, aber nie Stimme auf dem Reichstag. Das Haus Pückler-Limpurg hätte lediglich in Württemberg einen ehemals reichsständischen Besitz, in Bayern wären ihre Besitzungen nur reichsritterschaftliche Güter gewesen. Als letztes habe das gräfliche Haus Seinsheim zwar denselben Ursprung wie das fürstliche Haus Schwarzenberg, doch habe es diesen ehemals reichsständischen Besitz schon seit Ewigkeiten verloren und war 1806 schon lange nicht mehr Mitglied eines Grafenkollegiums. Vgl. StAB G 65 A 8028, Graf Giech an Ministerialassessor Sigmund, 23. Januar 1860.

Graf Carl von Giech pflegte nicht nur engen Kontakt zu den Professoren Pernice und Zachariae, sondern hatte auch den Professor Pözl[748] bei sich in Thurnau zu Besuch. Alle drei Professoren waren für das Erreichen der Ziele eingespannt worden. Pernice schrieb das Gutachten, Zöpfl[749] und Zachariae kommentierten es in den Zeitungen.[750] Letzterer schrieb außerdem die Gutachten im Hinblick auf den privilegierten Gerichtsstand. Pötzl hatte schließlich das entscheidende Gutachten verfasst.[751] In München selbst war Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst anwesend, nachdem dieser dort 1858 ein Palais in der Briennerstraße erworben hatte, weshalb er sich vor Ort für die Angelegenheit des Grafen einsetzen konnte.[752] Seine ständige Anwesenheit in München ließ das Gerücht aufkommen, er würde die Nachfolge des 1859 zurückgetretenen Ministers von der Pfordten antreten, doch war er letztlich froh, dass der bayerische Bundestagsgesandte Karl Freiherr von Schrenck-Notzing[753] die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm. Die Anwesenheit des Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst in München war umso mehr erforderlich, weil Graf Giech nicht am 20. Landtag teilnehmen konnte. Die neue Regierung brachte dort eine Reihe von Reformgesetzen ein, die bisher am Widerstand von der Pfordtens gescheitert waren. Diese umfassten ein breites Spektrum, vom Gewerbe- und Heimatrecht über Armenpflege und Gemeindeverwaltung bis hin zur Justizordnung und dem Polizeistrafrecht.[754]

---

748 *Joseph* (seit 1868 von) Pözl (1814–1881).

749 *Heinrich* Matthias Zöpfl (1807–1877).

750 Vgl. ebd., Augsburger Allgemeine Zeitung, Nr. 230, 18. August 1859, S. 3748.

751 Darin führte er aus, dass die Grafen von Giech selbst von Preußen bis 1806 als reichsunmittelbar betrachtet wurden. Vgl. Löffler: Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 108), München 1996, S. 49.

752 „Vor 150 Jahren haben, wie ich aus meinen alten Acten entnehme, die Hohenlohes, namentlich deine Linie, den Giechen treulich beigestanden, als es sich um den Erwerb der Reichsstandschaft unter sehr schwierigen Verhältnissen handelte, kröne du nunmehr durch Ueberwachung des Ganges meiner Angelegenheit damit ich den Stand derselben immer kenne, denn es schreibt mir Niemand, sowie durch Förderung derselben an Ort und Stelle das Werk deiner Vorfahren." StAB G 65 A 8028, Graf Giech an Fürst Hohenlohe, 11. Februar 1860.

753 *Karl* Freiherr von Schrenck auf Notzing (1806–1884). Nach seinem Studium der Rechtswissenschaften trat er in den bayerischen Staatsdienst und wurde 1845/46 Regierungspräsident der linksrheinischen Pfalz. 1846/47 war er Justizminister und 1847 Minister für kirchliche Angelegenheiten, wurde aber wegen seiner Haltung gegen Lola Montez entlassen und ins Regierungspräsidentenamt in der Oberpfalz berufen. 1849/59 war er Regierungspräsident in Niederbayern. Während der Revolution saß er in der Frankfurter Nationalversammlung. Danach war er von 1850 bis 1859 bayerischer Gesandter bei der Bundesversammlung. Von 1859 bis 1864 war er Minister des Königlichen Hauses und des Äußeren sowie Minister des Handels und der öffentlichen Arbeiten. In dieser Zeit war er Vorsitzender im Ministerrat. Von 1864 bis 1866 war er wieder Gesandter bei der Bundesversammlung sowie ihr letzter Präsident. Danach saß er im Zollparlament und war während des Deutsch-Französischen Krieges Gesandter in Wien. Vgl. Heigel: Schrenck von Notzing, Karl Freiherr, in: *ADB*, Band 32, 1891, S. 485–488.

754 Vgl. Stalmann: Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst 1819–1901, Paderborn 2009, S. 56; 60–62.

Mit dieser *liberalen Wende* wurde ein Weg der Reformen beschritten, auf dem nun auch die Frage des privilegierten Gerichtsstandes einer endgültigen Entscheidung entgegengeführt werden sollte. Im März 1860 wurde dem Fürsten Oettingen-Spielberg durch das Ministerium der Justiz mitgeteilt, dass man weiterhin an der bisherigen Interpretation festhalten würde. Der ehemalige Appellationsgerichtspräsident für Mittelfranken, Friedrich Christian von Arnold[755], kritisierte die Haltung der Standesherren hinsichtlich ihres Gerichtsstandes scharf[756], weshalb sich Graf Giech an Professor Zachariae wendete, der nach einigen Bedenken zusagte.[757] Die Schrift wurde über Thurnau nach Schillingsfürst gesendet, von wo aus sie Domänendirektor Eidam nach Nürnberg in den Druck gab. Die Verteilung der Schrift[758] übernahm Fürst Hohenlohe jedoch nicht, da er in der Öffentlichkeit nicht gern als *treibendes Element* erscheinen wollte.[759]

Der Grund für diese Zurückhaltung war, dass die Reichsrätekammer damals dem Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848 ohne Verwahrung zustimmte und Fürst Hohenlohe bereits am 27. April 1848 eine *etwas demokratische Rede* gehalten hatte, weshalb er befürchtete, ein von ihm eingebrachter Antrag auf Aufrechterhaltung des privilegierten Gerichtsstandes würde ihn zum Gespött des Landtags machen.[760] Allerdings standen die Chancen auf einen positiven Ausgang der Sache für die Standesherren denkbar schlecht, weshalb man eine Protestnote vorbereitete, deren letzte Fassung von Prinz Karl festgelegt wurde.[761] Er riet den Standesherren aber, der neuen Gerichtsorganisation zuzustimmen, weil die öffentliche Meinung derart gegen sie sei. Danach sollten sie aber eine Verwahrung einlegen. Das Dilemma dabei war, dass diese Zustimmung den Standesherren bei künftigen Schritten zum Vorwurf gemacht werden könnte. Im Resultat konnte deswegen kein einheitliches Vorgehen vereinbart werden.[762]

755 *Friedrich Christian* von Arnold (1786–1868).

756 Vgl. Arnold: Der Gerichtsstand der Standesherren im Königreich Bayern in Strafsachen, Erlangen 1860.

757 Vgl. StAB G 65 A 1672, Zachariae an Graf Giech, 2. April 1860.

758 Vgl. Zachariae: Nachtrag zur Denkschrift den privilegierten Gerichtsstand der Standesherren im Königreich Bayern in Strafsachen betreffend, Nürnberg 1860.

759 „Den Ministern und den Kammermitgliedern resp[ektive] dem Präsident gegenüber will ich gern selbst schreiben, mehr kann ich nicht wohl thun." StAB G 65 A 1672, Fürst Hohenlohe an Graf Giech, 2. Juli 1860.

760 Vgl. ebd., Fürst Hohenlohe an Graf Giech, 27. August 1861.

761 Vgl. ebd., Fürst Hohenlohe an Graf Giech, 11. September 1861.

762 „Nun theilte sich die Ansicht, die einen blieben dabei, gegen das Gesetz stimmen zu wollen; die anderen, meinem und den Rath des Prinzen C[arl] Wallerstein folgend, zogen es vor zwar für die Modikation[!], aber wenn diese verworfen werde, auch nach eingelegter Verwahrung, für das Gesetz zu stimmen." Ebd., Fürst Hohenlohe an Graf Giech, 15. September 1861.

Die Rednerrollen übernahmen Graf Schönborn-Wiesentheid und Graf Erbach[763]. Fürst Hohenlohe hingegen befreite sich aus seiner Klemme, indem er einerseits auf den privilegierten Gerichtsstand für seine Person verzichtete, andererseits für die eingebrachten Modifikationen stimmte, die den privilegierten Gerichtsstand erhalten sollten.[764] Das Einbringen einer Verwahrung war auch Thema der ersten Beamtenkonferenz in Bayern am 1. Juli 1861 in Nürnberg, deren 1. Vorsitzender Domänendirektor Eidam wurde.[765] Die Konferenz machte darüber hinaus auf das *Notariatsgesetz* aufmerksam, das zeitgleich mit dem Gerichtsverfassungsgesetz verabschiedet werden sollte und zur Aufhebung der Siegelmäßigkeit führen würde.[766] Nach einem Vortrag des Domänendirektors Englert aus Wiesentheid wurden Modifikationen für das Gesetz vorgeschlagen. Obwohl die Siegelmäßigkeit mit dem Gerichtsverfassungsgesetz letztlich doch teilweise abgeschafft wurde, ist der Konferenz zu verdanken, dass die Beschwerden darüber bei einem Appellationsgericht vorgebracht werden konnten, anstatt bei der Finanzbehörde.[767] Der privilegierte Gerichtsstand wurde schließlich durch Artikel 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes beseitigt.[768]

---

763 Franz *Eberhard* XV. Graf zu Erbach-Erbach (1818–1884). Von 1837 bis 1840 studierte er Rechtswissenschaften in Bonn und Heidelberg. 1839 trat er die Nachfolge in der Standesherrschaft an und saß seit 1842 als erbliches Mitglied in der Kammer der Reichsräte in Bayern. 1854 wurde er zum bayerischen Oberst à la suite ernannt. Vgl. Vielsmeier/Rack: Hessische Abgeordnete 1820–1933 (= Politische und parlamentarische Geschichte, Nr. 19), Darmstadt 2008, S. 276–277.

764 „[...] denn obgleich ich meinem Votum von 1848 treu blieb, habe ich die Standesherren nachdrücklich vertheidigt, mich ohne Zweifel unpopulär gemacht, mir aber das Bewußtsein errungen, nach dem Grundsatze ‚noblesse oblige' gehandelt zu haben. Auch habe ich von allen Standesherren die herzlichsten Dankesgrüße geerntet." StAB G 65 A 1672, Fürst Hohenlohe an Graf Giech, 15. September 1861.

765 Anwesend waren: Eschborn (Erbach), Englert (Wiesentheid), Bally (Augsburg), Eidam (Schillingsfürst), Sucro (Rüdenhausen), Roder (Thurnau), Dr. Schlund (Wallerstein), Camerer (Oettingen), Herberger (Pappenheim), Zängerle (Isny). Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Nürnberg), 1. Juli 1861.

766 „Wie die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Folge haben wird, daß die Hypothekenbücher der einzelnen Standesherrschaften an die einzelnen Hypothekenämter [...] hinausgegeben werden und daß diese Zersplitterung der Hypothekfolien bei Hypothekenangelegenheiten nicht nur einen vermehrten Zeit- und Kostenaufwand, sowie erhöhte Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten veranlaßt, sondern auch die Interessen der Standesherrschaften dadurch gefährdet, daß eine vermehrte Anzahl von Personen Einblick in die Vermögensverhältnisse der hohen Standesherren erhalten, so erscheint als Nachtheil der Aufhebung der Siegelmäßigkeit, daß die Möglichkeit der Vertretung der hohen Standesherrschaften durch ihre Domainenkanzleien in Frage gestellt wird." Ebd., Konferenz Bayern (Nürnberg), 1. Juli 1861.

767 „Die Finanz-Behörden sind bei Bescheidungen von Beschwerden in Tax- und Stempelsachen Parthei und Richter zugleich. Als Finanzbehörde haben sie die Pflicht und den Beruf, Bedacht zu nehmen, daß möglichst viele Tax- und Stempelgefälle anfallen." Ebd., Protokoll, 30.–31. Juli 1861.

768 Vgl. Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend vom 10. November 1861, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 1861, S. 209–248. Mit dem *Gerichtsverfassungsgesetz* vom 27. Januar 1877 verloren die Standesherren dann den privilegierten Gerichtsstand im gesamten Kaiserreich, sowohl für bürgerliche Streitigkeiten wie auch für Strafsachen. Nur in

Den Standesherren in Bayern blieb aber die Befugnis erhalten, bei Sterbefällen die Verlassenschaftsverhandlungen mit den betroffenen Familienmitgliedern durch die Domänenkanzlei vornehmen zu lassen, solange kein Rechtsstreit darüber entstand. Die Siegelmäßigkeit wurde in nichtstreitigen Sachen aber aufgehoben.[769] Obwohl die Beamtenkonferenz ausführlich über beide Gesetze referiert hatte, war das Ergebnis recht überschaubar, so dass Graf Giech befürchtete, es würde ihr die Motivation für weitere Konferenzen rauben.[770] Dass die Siegelmäßigkeit in den Verwahrungen gefehlt hatte, ging auf Graf Castell zurück, der diesen Protest eigentlich hätte verlesen sollen, dies aber unterließ.[771] Graf Giech bemerkte darüber: „Wenn ein öffentlicher Act in Scene gesetzt werden soll, so kommt es dabei gewiß auf die richtige Vertheilung der Rollen und auch die gehörige Vorbereitung auf dieselbe an! [...] Das war kein würdiges Finale eines so rechten und lange geführten Kampfes mit der Bureaucratie."[772] Als letztes reichten einige Standesherren noch Protestationen bei der Regierung ein.

Es war von Anfang an wenig erfolgsversprechend gewesen, den privilegierten Gerichtsstand erhalten zu können. Aus heutiger Sicht erscheint die Hartnäckigkeit in der Sache etwas überzogen, doch folgte sie der Logik des Prinzipiellen. Der Bundesbeschluss vom 25. Oktober 1855 bestätigte den Grundsatz, dass die Landesgesetzgebung keine durch die Deutsche Bundesakte garantierten Vorrechte einseitig aufheben durfte. Hierdurch konnten alle Gesetze aus der Revolutionszeit auf den Prüfstand gestellt werden. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz 1861 blieb nur der Rekurs bei der Bundesversammlung übrig. Auf der anderen Seite gab dieser Streit den passenden Anlass zur Umsetzung der standesherrlichen Beamtenkonferenz in Bayern. Nur der Fürst Thurn und Taxis schickte seinen Domänendirektor nicht dorthin, „weil er die Annahme von Formen, welche die Bildung einer Genossenschaft dokumentieren, nicht vereinbar halten [könne] mit der selbstständigen Stellung, welche die Würde für jedes standesherrliche Haus erfordere."[773]

Preußen und Hessen bestand für die Chefs der standesherrlichen Häuser, also nicht für die übrigen Mitglieder der Familie, weiterhin das Recht auf privilegierten Gerichtsstand in Strafsachen. Vgl. Albers: Begriff und Wirklichkeit des Privatfürstenrechts (= Forum juridicum, Band 9), Münster 2001, S. 149–150; Gerichtsverfassungsgesetz, zweites Buch, Gerichtsbarkeit vom 27. Januar 1877, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 7. Februar 1877, S. 41–76.

769 Vgl. Gesetz, das Notariat betreffend vom 10. November 1861, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 1861, S. 129–206, hier S. 203.

770 „Die von dir geschaffenen standesherrlichen Conferenzen waren so schön in Gang und ich fürchte, daß dieser Fall einer Nichtbeachtung eines Conferenzbeschlußes auf den Eifer unserer Beamten mit welchem sie über unsere Rechte berathen haben und verhandeln leicht einen deprimierenden Einfluß üben könne." StAB G 65 A 1672, Graf Giech an Fürst Hohenlohe, 20. September 1861.

771 Vgl. ebd., Fürst Hohenlohe an Graf Giech, 13. Oktober 1861.

772 Ebd., Graf Giech an Fürst Hohenlohe, 14. Oktober 1861.

773 Ebd., Fürst Hohenlohe an Graf Giech, 12. Dezember 1861.

5. Die Gründung des Vereins der deutschen Standesherren

Zwischen den Archivalien, die im Zusammenhang mit dem Thema des Vereins der deutschen Standesherren stehen, findet sich immer wieder ein Rundschreiben aus dem Jahr 1856, dessen unbekannter Autor seine Standesgenossen dazu aufruft: „Möchte sich zunächst in jedem deutschen Staate einer der mediatisirten Herren finden, der sich an die Spitze stellt, seine Standesgenossen zu versammeln, zu constituiren, damit die so versammelten Corporationen jedes einzelnen Staates baldmöglichst zu einer grossen Corporation aller mediatisirten Herren Deutschlands sich vereinigen könnten, und wo möglich, mehrmals im Jahre sich versammeln.“[774]

Der Aufruf nimmt einen Gedanken auf, der im Kreis der Standesherren großen Anklang fand. Seitdem die bayerische Staatsregierung im Jahr 1855 den Adel aufgerufen hatte, dass er sich selbstständig reorganisieren und in einer Korporation zusammenschließen solle, hatten einige von ihnen zur Feder gegriffen. Fürst Leiningen hatte wenige Monate vor seinem Tod noch einen Artikel dazu in der Allgemeinen Zeitung veröffentlicht. Darin führt er aus, dass der Adel seine eigenen Kräfte sammeln müsse. „Von anderen Ständen darf der Adel keine Beihülfe erwarten; es ist schon alles gewonnen, wenn dieselben seinem Streben keine unübersteiglichen Hindernisse in Weg legen. Die Hauptsache muß er selber thun.“[775]

Dass die gesamtnationale standesherrliche Korporation gerne als *Taxissches Projekt* bezeichnet wurde, ging auf das Memoire des Fürsten Thurn und Taxis von 1851 und sein Rundschreiben von 1856 zurück. In letzterem stellt er fest, dass bei gemeinsamem Vorgehen den Standesherren ihr Recht nie verweigert wurde. Nach ihm ist der Grund für die anhaltende Zerstückelung der Vorrechte in der allgemeinen Isolation in den verschiedenen Staaten zu suchen. Als den Ausgangspunkt für eine gemeinsame Aktion nennt er die Erlangung einer oder mehrerer Kuriatstimmen bei der Bundesversammlung, wodurch der Zerstörung des Rechtsgebäudes vorgebeugt werden könne, und die Errichtung eines Bundesgerichtshofes, wie er bei der Dresdner Konferenz 1850/51 zur Sprache kam.[776]

774 FCA HA VIII 78, Ein Wort an die Mediatisirten Fürsten und Grafen Deutschlands, Paris 1856.

775 Die Reorganisation des Adels, in: *Augsburger Allgemeine Zeitung*, Nr. 65, 5. März 1856.

776 Vgl. ebd., Rundschreiben an die Häupter der vormaligen reichsständischen Familien, 1856.

Der Tenor der Schriften ist im Kern immer derselbe: Der Adel müsse seine noch vorhandenen Kräfte bündeln, um sich als Stand in der Gesellschaft erhalten zu können. Die Bildung einer Assoziation sei dabei die zeitgemäße und zweckdienliche Lösung. Neben der Erhaltung von Rechten ging es aber auch um eine Erneuerung des Adels selbst, hinsichtlich seiner Bildung, seines Familiensinns und seiner sittlichen Gesinnung. Ganz im Sinne adeliger Herrschaftstradition wurde dem Grund und Boden eine herausragende Bedeutung zugeschrieben. Es waren vor allem die Standesherren, die den *wahren Adel* nur in Verbindung mit Großgrundbesitz anerkennen wollten. Danach kam dem alten Adel eine bedeutende Rolle zu. Er sollte sich tief verwurzelt in der Heimat an die Spitze der Gemeinden stellen. Eine allgemeine Adelsgenossenschaft wurde aber letztlich nicht ins Leben gerufen, weil die Interessenskonflikte der unterschiedlichen Adelsgruppen zu groß waren. Dass sich der Adel und insbesondere die Standesherren nicht zu einer Vereinigung durchringen konnten, hatte ihnen während der revolutionären Ereignisse geschadet. Ihnen wurde erst im Nachhinein klar, dass ein dauerhafter Verein vielleicht doch das ein oder andere Recht vor dem endgültigen Verlust hätte bewahren können.[777]

Als Voraussetzung zur Gründung eines Vereins war es zunächst notwendig gewesen, sogenannte *Comités* in den Einzelstaaten zu bilden, die durch Vollmachten ausgestattet für die Gesamtheit der Standesherren entscheiden konnten. Durch die Gesetzgebung der Revolutionszeit herrschte unter den Standesherren ohnehin überall das Bedürfnis vor, sich gemeinsam an die jeweilige Regierung zu wenden. In Preußen entschloss sich König Friedrich Wilhelm IV. dazu, den Standesherren in seinem Staatsgebiet wieder eine größere politische Teilhabe zu gewähren und beauftragte seine Minister, in ihren jeweiligen Ressorts die Wiederherstellung von Vorrechten zu prüfen.[778] Ein hierauf entstandener Entwurf wurde den preu-

777 „Es mag hierbei nur noch beklagt werden, daß eine solche Vereinigung [...] nicht schon vor dem Jahre 1848 zu einer lebenskräftigen Wirksamkeit erstarkt war, und wenn angesichts der damaligen Machtlosigkeit der Regierungen und der demokratischen Tendenz der Ministerien jener Zeit auch nicht gerade anzunehmen ist, daß ein derartiger standesherrlicher Verein der Revolution einen Damm hätte entgegen setzen können, so hätte derselbe doch einen gewißen Stützpunkt gebildet, von dem aus sich vielleicht Manches aus dem allgemeinen Untergang hätte retten lassen, was in Ermangelung jeglichen Schutzes als rettungslos verloren von den Einzelnen preisgegeben wurde. Vergeblich fragt man sich aber, wie es kam, daß sich die Standesherren selbst mitten in der drohensten Gefahr nicht zu einer Vereinigung und zu einem gemeinsamen Handeln herbeiließen, und man kann die Antwort wohl nur in der allgemein herrschenden Rathlosigkeit und Zerfahrenheit jener Zeit, von welcher in gleichem Maaße[!] die größten wie die kleinsten Regierungen ergriffen waren, und in dem Umstande suchen, daß eine Einigung der Ansichten schon um deßwillen nicht zu erzielen war, weil die Einen zu viel zu opfern entschloßen waren, während andern mit vielleicht zu starrer Unbeugsamkeit auch von dem geringsten ihrer Rechte nicht ablassen wollten." HZ Wa 250 Bü 171, Hugo Fürst zu Hohenlohe-Öhringen, 1. März 1853.

778 Vgl. Schier: Standesherren (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Ver-

ßischen Standesherren im Jahr 1853 zugesendet. Diese waren deshalb veranlasst, ein preußisches Comité zu bilden, dessen Bevollmächtigter der Prinz Ludwig zu Bentheim-Steinfurt[779] wurde. Für das Großherzogtum Hessen übernahm diese Rolle Graf Otto zu Solms-Laubach[780]. Der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg[781] übernahm zusammen mit dem Fürsten zu Fürstenberg[782] die Vertretung

---

fassungsrechts. Reihe A: Studien, Band 11), Heidelberg/Karlsruhe 1977, S. 83–91.

779 *Ludwig* Wilhelm Fürst zu Bentheim und Steinfurt (1812–1890). Er trat ins preußische Militär ein und stieg dort 1862 zum Generalmajor auf. Seit 1854 war er erbliches Mitglied im preußischen Herrenhaus. 1866 wurde er Chef seines Hauses. Außerdem war er seit 1875 württembergischer Standesherr und Mitglied der dortigen Kammer der Reichsräte. Allerdings war er nie persönlich anwesend. Vgl. Raberg: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 2001, S. 50–51.

780 *Otto* Graf zu Solms-Laubach (1799–1872). 1822 übernahm er die Standesherrschaft. Er war Präsident des Landwirtschaftlichen Vereins für die Provinz Oberhessen. 1848 war er Mitglied des Vorparlaments und 1850 Mitglied des Erfurter Parlaments. Er saß als erbliches Mitglied in der Ersten Kammer im Großherzogtum Hessen und war von 1851 bis 1856 erster Präsident des Landtages, von 1856 bis 1866 zweiter Präsident. Vgl. Vielsmeier/Rack: Hessische Abgeordnete 1820–1933 (= Politische und parlamentarische Geschichte, Nr. 19), Darmstadt 2008, S. 842–843.

781 Fürst *Karl* Heinrich Ernst Franz Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (1834–1921). 1849 trat er die Nachfolge in der Standesherrschaft an. Von 1854 bis 1857 studierte er in Bonn Rechtswissenschaften. Er war Mitglied der Ersten Kammern in Bayern, Baden, Württemberg und Hessen-Darmstadt. Er war Befürworter von sozialen Reformen auf christlicher Grundlage für die niederen Stände, um dadurch die Unterschicht vor den negativen Auswirkungen des Kapitalismus zu schützen. Daneben trat er für eine kontrollierte Abrüstung ein und forderte ein internationales Schiedsgericht zur Regelung von Streitfragen. 1871 wurde er in den deutschen Reichstag gewählt und war dort Mitbegründer der Zentrumspartei, jedoch gab er das Mandat im folgenden Jahr wieder auf, um sich dem Kampf für die Rechte der Katholiken zu widmen. Seit 1868 war er Präsident des Zentralkomitees, 1872 bis 1898 war er Kommissar der Generalversammlungen des *Vereins der deutschen Katholiken*. 1877 förderte er die Gründung des *Augustinus-Vereins* zur Pflege der katholischen Presse. Er nahm lebhaften Anteil an der 1876 gegründeten *Görres-Gesellschaft* und auf seine Anregung entstand 1878 der Verein katholischer Juristen. 1904 gründete er die Benediktinerinnenabtei St. Hildegard bei Eiblingen im Rheingau. 1907 trat er selbst in das Dominikanerkloster Venlo ein, wo er im folgenden Jahr zum Priester geweiht wurde. Von 1916 bis zu seinem Tod lebte er im Dominikanerkloster zu Köln. Vgl. Ehmer: Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Karl Fürst zu, in: *NDB*, Band 15, 1987, S. 99–100.

782 *Karl Egon* III. Fürst zu Fürstenberg (1820–1892). Von 1838 bis 1842 studierte er Rechtswissenschaften, Nationalökonomie, Mathematik, Geschichte und Naturwissenschaften an der Universität Heidelberg und in Berlin. Während der Revolution floh er mit seiner Gemahlin nach Schaffhausen, während Aufständische in Donaueschingen das Schloss plünderten. 1854 trat er die Nachfolge in der schwäbischen Standesherrschaft an. Sein Bruder Max Egon erhielt die böhmischen Besitzungen. Er war Mitglied des preußischen Herrenhauses und der Ersten Kammern in Baden und Württemberg. Durch den in fürstenbergische Dienste getretenen ehemals badischen Ministerialrat Prestinari wurden die zerrütteten Finanzen in Ordnung gebracht und Sparmaßnahmen durchgeführt. Trotzdem wurde an der Pflege von Wissenschaft und Kunst festgehalten und die bedeutenden Sammlungen vermehrt. Auch die Bibliothek und das Archiv ließ der Fürst erweitern, indem er Quellen zur Geschichte seines Hauses und zu den fürstenbergischen Territorien

der badischen Standesherren. Die in Österreich domizilierten Standesherren wurden vorerst außen vor gelassen, doch wollte man ihnen eine Mitwirkung im Nachhinein anbieten.[783] In Bayern trafen sich Graf Castell-Castell, Fürst Oettingen-Spielberg, Graf Schönborn-Wiesentheid und Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst am 17. Januar 1858 in Nürnberg im *Gasthof zum Rothen Roß*, um ein bayerisches Comité zu bilden.[784] Es fanden allerdings einige personelle Veränderungen statt. Am 13. März 1861 bestand das Comité aus dem Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst, dem Fürsten Oettingen-Spielberg, dem Prinzen Oettingen-Wallerstein und dem Grafen Quadt-Wykradt-Isny[785]. Fürst Hohenlohe war federführend bei der Koordination der Angelegenheiten und er traf sich in Frankfurt am Main mit dem Prinzen Ludwig zu Bentheim-Steinfurt, um mögliche Statuten für den bevorstehenden Verein zu besprechen.[786]

Die Statuten wurden zwischen Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst, Prinz Oettingen-Wallerstein und Fürst Hohenlohe-Langenburg[787] ausgearbeitet. Außerdem stand Fürst Hohenlohe-Schillingfürst im engen Austausch mit dem thurn und taxisschen Beamten Vahlkampf[788]. Dieser war ähnlich wie der Domänendirektor Eidam

---

sammeln ließ, die er in einem musterhaften Urkundenbuch veröffentlichte. Von 1864 bis 1892 war er Präsident des Vereins der deutschen Standesherren. Außerdem war er preußischer General der Artillerie à la suite und Generaladjutant des Großherzogs Friedrich II. von Baden. Vgl. Weech: Fürstenberg, Karl Egon III. Fürst zu, in: *ADB*, Band 49, 1904, S. 214–215.

783 „Die Oesterreichischen Standesherren läßt man vorerst denke ich ganz außerhalb, ohne gleichwohl zu versäumen, ihnen die Mitwirkung anzubieten, nachdem die Genossenschaft ihre Zwecke erkannt und über die Mittel beschlossen hat“ StAB G 65 A 3173, Vahlkampf (Regensburg) an Graf Giech, 6. Juli 1856.

784 Vgl. StAB G 65 A 1756, Fürst Hohenlohe an Graf Giech, 7. Januar 1858.

785 *Otto* Wilhelm Friedrich Bertram Graf von Quadt zu Wykradt und Isny (1817–1899).

786 Vgl. HZ La 137 Bü 112.

787 *Hermann* Ernst Franz Bernhard Fürst zu Hohenlohe-Langenburg (1832–1913). Er studierte Rechtswissenschaften in Lausanne und Berlin und trat kurze Zeit in das österreichische Militär als Offizier ein, schlug dann aber die politische Laufbahn ein. Er war Mitglied der Ersten Kammer in Württemberg und von 1870 bis 1872 und wieder von 1877 bis 1894 Vizepräsident derselben. Er setzte sich 1866 für ein Bündnis mit Preußen ein und ließ sich 1871 als freikonservativer Abgeordneter in den Reichstag wählen, dem er bis 1881 angehörte und in dem er zeitweise 2. Vizepräsident war. Er war Mitbegründer des Deutschen Kolonialvereins und später der Kolonialgesellschaft, deren Präsident er bis 1894 war. 1894 wurde er als Statthalter in Elsaß-Lothringen Nachfolger seines Vetters Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, nachdem dieser das Reichskanzleramt übernommen hatte. Er förderte das Besitzbürgertum durch sozial-, wirtschafts- und steuerpolitische Gesetze wie die Steuerreform von 1896. Nachdem er versucht hatte, zwei oberelsässische Zeitungen zu unterdrücken, trat er 1907 von seinem Posten zurück. Vgl. Richter: Hohenlohe-Langenburg, Hermann Fürst zu, in: *NDB*, Band 9, 1972, S. 491–492; Raberg: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 2001, S. 382–383.

788 Franz Xaver *Albert* Christoph Leonhard (ab 1851 Ritter) von Vahlkampf (1799–1858). Von 1814 bis 1817 studierte er Rechtswissenschaften an der Universität Gießen und nahm

maßgeblich an der Umsetzung des Projektes beteiligt. Dabei ist es unmöglich zu sagen, an welchem Punkt der Plan, einen Verein zu gründen, genau entstand. Das Memoire des Fürsten Thurn und Taxis von 1851 erschien im selben Jahr, als der preußische König seinen Gesandten bei der Dresdner Konferenz wie auch denjenigen bei der Bundesversammlung anwies, sich für die Kuriatstimmen der Standesherren einzusetzen.[789] Die ersten Statutenentwürfe gehen auf das Jahr 1857 zurück und sehen einen Direktor, einen Vereinsbevollmächtigten und einen Vereinsgeschäftsmann vor.[790] Obwohl damit zum Ende der 1850er Jahre der Plan weit gediehen war und die Statuten um 1860 fertiggestellt wurden, zögerte man noch mit einem Zusammentritt aller Comités, bis der *richtige Zeitpunkt* gekommen wäre. Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst dachte kurzzeitig, dass die bevorstehende Hochzeit des Erbprinzen Thurn und Taxis[791] mit Herzogin Helene[792] den Anlass für einen gemeinsamen Schritt bieten würde, da es Gerüchte gab, die Herzogin wolle nach der Vermählung den Titel führen: *Herzogin in Bayern, vermählte Prinzessin von Thurn und Taxis*, wodurch indirekt festgestellt worden wäre, dass die Standesherren nicht vollständig ebenbürtig waren.[793] Obwohl Herzogin Helene

1815 an den Befreiungskriegen teil. 1818 wurde er Regierungsreferendar in Koblenz und 1822 Regierungsrat in Arnsberg. Wegen seiner burschenschaftlichen Aktivitäten und der Mitbegründung des *Bunds der Männer* kam er 1824 in Untersuchungshaft, aus der er 1826 wieder entlassen wurde. Seit 1826 war er Oberregierungsrat in Gumbinnen, 1830 war er dort beim Generalpostamt und im Finanzministerium. 1833 wurde er geheimer Finanz- und Postrat und Regierungsvizepräsident in Münster. Danach wurde er geheimer Oberfinanzrat und vortragender Rat im Hausministerium. 1838 bekam er den *Civil-Verdienst-Orden* der Krone Bayerns verliehen. Von 1836 bis 1839 war er herzoglich sachsen-meiningenscher und hildburghausenscher wirklicher geheimer Rat und Staatsminister. Danach war er Ministerresident in München, woraufhin er in die Dienste des Fürsten von Thurn und Taxis trat. 1846 erwarb er das Münchner Bürgerrecht und bekamt das Indigenat in Bayern. Seit 1851 war er in der Ritterklasse des Königreichs Bayern immatrikuliert. Vgl. Vahlkampf, Franz Xaver Albert Christoph Leonhard Ritter von (= Hessische Biographie), https://www.lagis-hessen.de/pnd/117325325.

789 Vgl. HZ La 137 Bü 112, König Friedrich Wilhelm an Fürst Löwenstein-Rosenberg, Fürst Löwenstein-Freudenberg, Fürst Ysenburg-Büdingen, Fürst Isenburg-Birstein, Graf Erbach-Erbach, Graf Erbach-Fürstenau, Graf Erbach-Schönberg, 19. November 1851.

790 Dem Verein wird in den Statuten die Aufgabe zugeschrieben, Unterlagen zu den unterschiedlichen Rechtsverhältnissen in den Einzelstaaten zu sammeln. Daneben spielt die Erlangung von Kuriatstimmen eine entscheidende Rolle. Um den Verein gründen zu können, wird die Bildung von Comités in den Einzelstaaten gefordert, die sich dann zu einem engeren Geschäftsausschuss vereinigen sollen. Vgl. ebd., Skizze zu den Statuten eines allgemeinen standesherrlichen Vereins.

791 *Maximilian Anton* Lamoral Fürst von Thurn und Taxis (1831–1867).

792 Caroline Therese *Helene* Herzogin in Bayern, Erbprinzessin von Thurn und Taxis (1834–1890).

793 Vgl. StAB G 65 A 5541, Fürst Hohenlohe an Graf Giech, 7. Juli 1858. In der Bestätigungsurkunde des bayerischen Königs und Brautvaters findet sich ein Kompromiss: Der Braut wurden Rang und Rechte einer Prinzessin und Herzogin in Bayern vorbehalten, so dass sie zwar Fürstin von Thurn und Taxis hieß, aber zugleich auch den Titel *Herzogin in Bayern, Königliche Hoheit* zu führen hatte. Trotz ihrer Vermählung durfte sie also ihren Geburtsrang behalten und stand damit im Grunde über den fürstlichen Familienmitgliedern. Die Rangerhöhung sollte jedoch keinen Einfluss auf ihren Ehemann haben,

letztlich diesen Titel trug, kam es zu keiner Beschwerde der Standesherren. Allen voran wollten die württembergischen Standesherren mit einem Zusammentritt warten, bis sie mit ihrer Regierung *im Reinen* sein würden.[794]

Diese Episode verdeutlicht, warum das Haus Thurn und Taxis ungern als Förderer des Vereins der deutschen Standesherren öffentlich in Erscheinung treten wollte und warum der Fürst Thurn und Taxis eine Teilnahme in den Comités von Württemberg und Bayern ablehnte. Auch hatte er keinen Beamten zur 1861 beginnenden standesherrlichen Beamtenkonferenz geschickt. Die Gründe dafür dürften in der engen Verwandtschaft des Hauses zu den regierenden Familien in Mecklenburg-Strelitz, Preußen und Bayern liegen. Auch stand der Fürst durch Thronlehen in einer vasallenartigen Verbindung zu den Königen, wie durch das Fürstentum Krotoszyn, das der preußische König als *Erbmannthronlehen* 1819 an den Fürsten vergeben hatte.[795] Dies gab dem Haus Thurn und Taxis eine Art Sonderstatus, der es nicht erlaubte, eine Vereinigung zu fördern, die der offiziellen Gesetzgebung der Einzelstaaten entgegenwirken wollte, obwohl dies für die standesherrlichen Interessen unabdingbar wurde. Der Fürst von Thurn und Taxis spielt bei der Gründung des Vereins keine Rolle mehr und taucht späterhin auch nicht als Mitglied auf.

Die *liberale Wende* am Ende der 1850er Jahre leitete das Ende der Reaktionsära ein. Zeitgleich zu den umfassenden Reformbestrebungen in Bayern markierte im Herbst 1858 der Regierungsantritt Wilhelms I. in Preußen den Beginn einer neuen Zeit, die sich nun auch verstärkt der Reform des Deutschen Bundes zuwandte. Der Italienische Krieg 1859 bot den Anknüpfungspunkt dafür, der *deutschen Frage* erneut Gewicht zu verleihen. Dem Königreich Sardinien-Piemont gelang es mit französischer Unterstützung, die österreichischen Truppen in der Lombardei zurückzudrängen, wodurch schließlich die nationale Einigung Italiens in die Wege geleitet wurde. Der Deutsche Bund hatte nicht eingegriffen, auch weil Preußen einen derartigen Beschluss verhinderte. Dies ließ die Gemüter hochkochen und es stellte sich die Frage, wie das Gesamtinteresse Deutschlands nach außen hin verteidigt werden konnte und worin das *Interesse der Nation* konkret bestand. Diese Frage war Grundlage für die beginnenden Reformvorschläge des Deutschen Bundes und den nun stark hervortretenden Dualismus zwischen Österreich und Preußen. Die Krise mobilisierte erneut die Nationalbewegung. In vielen einzel-

allerdings musste sie auf etwaige Ansprüche auf Nachfolge im bayerischen Königshaus verzichten. Vgl. Doll: Handlungsstrukturen – Die Standesherrschaft Thurn und Taxis in der Epochenschwelle zum 19. Jahrhundert unter Fürst Maximilian Karl (= Thurn und Taxis Studien. Neue Folge, Band 8), Regensburg 2017, S. 81.

794 Vgl. StAB G 65 A 3173, Fürst Hohenlohe an Graf Giech, 23. September 1856.

795 Vgl. Doll: Handlungsstrukturen – Die Standesherrschaft Thurn und Taxis in der Epochenschwelle zum 19. Jahrhundert unter Fürst Maximilian Karl (= Thurn und Taxis Studien. Neue Folge, Band 8), Regensburg 2017, S. 109.

staatlichen Kammern gab es Reformanträge, wie etwa den Antrag auf Bildung eines Bundesgerichtshofs im preußischen Herrenhaus. Darüber hinaus wurden sogar Anträge auf eine Volksvertretung bei der Bundesversammlung gestellt. Diese aufgeheizte Stimmung führte schließlich 1863 zur Gründung des Deutschen Nationalvereins, obwohl dieser im Widerspruch zum Bundesbeschluss von 1854 stand, der solche Vereinigungen verbot.[796]

Demgegenüber stand der 1862 gegründete *Reformverein*, der die Bundesreformbemühungen unterstützte und die Machtstellung des Bundes nach außen und die bürgerlichen Freiheiten nach innen fördern wollte. Er schloss eine Trennung von Österreich aus, forderte die Schaffung einer kräftigen Bundesexekutive und eine nationale Vertretung in Form einer Delegiertenversammlung als Parlament in Frankfurt.[797] Der angestoßene Bundesreformprozess erreichte seinen Höhepunkt im Frankfurter Fürstentag von 1863. Die politische Situation in Deutschland war zu diesem Zeitpunkt noch völlig offen. Die Kriege der kommenden Jahre und die Reichseinigung von 1870/71 waren keine zwangsläufigen Ereignisse, die durch das Scheitern der Reformen im Deutschen Bund unausweichlich geworden waren, wie dies durch die ältere Forschung gerne postuliert wurde.[798]

Die Frage der Kuriatstimmen für die Standesherren wurde während der gesamten Zeit des Deutschen Bundes gar nicht erst zur Debatte gestellt, da es von vorherein ausgeschlossen war, dass die notwendige Einstimmigkeit im Plenum der Bundesversammlung erlangt werden könne. Durch die Bundesreformbestrebungen schien das Erreichen des Ziels aber in greifbare Nähe zu rücken, denn der österreichische Entwurf der Reformakte sah vor, eine feste und bleibende Zentralregierung sowie eine deutsche Abgeordnetenversammlung zu errichten, die gemeinsame Gesetze für das gesamte Bundesgebiet beraten sollte. Hierfür musste der Bundeszweck erweitert werden, so dass der Bund nicht nur eine defensive Funktion erhielt, sondern auch zu einer aktiven Außenpolitik befähigt worden wäre. Hinzu traten Erweiterungen der innenpolitischen Zuständigkeiten. Letztlich sollte ein Direktorium die Leitung aller Bundesangelegenheiten übernehmen.[799] Die Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung, wie die Beratung und Beschlie-

796 Vgl. Müller, J.: Deutscher Bund und deutsche Nation 1848–1866 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 71), Göttingen 2005, S. 276–287.

797 Vgl. Wehner: Die deutschen Mittelstaaten auf dem Frankfurter Fürstentag 1863 (= Europäische Hochschulschriften Reihe 3. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Band 548), Frankfurt am Main 1993, S. 66.

798 Vgl. Müller, J.: Vom Frankfurter Fürstentag bis zur Auflösung des Deutschen Bundes 1863–1866 (= Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1850–1866. Abteilung III, Band 4), Oldenburg 2017, S. X–XI.

799 Vgl. Wehner: Die deutschen Mittelstaaten auf dem Frankfurter Fürstentag 1863 (= Europäische Hochschulschriften Reihe 3. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Band 548), Frankfurt am Main 1993, S. 91–92.

ßung von Bundesgesetzen, die Abänderung der Bundesverfassung und die Verabschiedung des Bundeshaushalts, sollten aber insofern eingeschränkt werden, als dass eine Fürstenversammlung, bestehend aus den persönlich erscheinenden Souveränen oder ihren Vertretern, wie auch zwei Vertretern der Standesherren, die endgültigen Beschlüsse über die Anträge zu fassen hätten.[800]

Mit der Frage der Bundesreform war durch Baden auch die Errichtung eines Bundesgerichtshofes wieder ins Gespräch gekommen.[801] Bisher wurde jede Beschwerde der Standesherren zunächst an die jeweiligen Landesgerichte verwiesen. Nach Artikel 63 der Wiener Schlussakte stand ihnen aber der Rekurs bei der Bundesversammlung offen. Die Mediatisiertenkommission am Bundestag konnte sich gutachtlich darüber äußern. Die richterliche Entscheidung aber wurde wieder den Gerichten der Einzelstaaten übergeben. Daran änderte auch der Bundesbeschluss vom 15. September 1842 über die *richterliche Instanz für die Mediatisierten* nichts, da Baden und Hannover den Beschluss ablehnten und Baden, Württemberg, die beiden hessischen Länder und Hannover den Standpunkt vertraten, der Beschluss erfordere Einstimmigkeit im Plenum, da hierdurch eine neue *organische Einrichtung* geschaffen worden wäre.[802]

Die Landesgerichte waren aber weder berufen noch berechtigt, die rechtliche Gültigkeit und Verfassungsmäßigkeit einer von der höchsten Staatsbehörde veröffentlichten Verordnung zu prüfen. Auch waren die Richter stets Organe der jeweiligen Staatsregierung, mit denen die Standesherren im Streit lagen. Wie wenig Erfolgschancen die Beschwerden deshalb hatten, zeigte nicht nur die Episode über den privilegierten Gerichtsstand in Bayern, sondern auch die Beschwerdesachen in anderen deutschen Staaten. Im Großherzogtum Hessen waren wie im Königreich Württemberg zur selben Zeit Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch die Gesetzgebung der Revolutionszeit laut geworden. Seit Dezember 1853 wendete sich der Fürst zu Isenburg-Birstein[803] zusammen mit Vertretern der Häuser Löwenstein, Erbach und Stolberg an die Bundesversammlung, um das Edikt vom 17. Februar 1820 wieder vollständig in Kraft setzen zu lassen.[804] Beim Oberappellationsgericht in Darmstadt wurde der Antrag, das Ablösungsgesetz aus der Revolutionszeit für die Standesherren als unverbindlich zu erklären, mit der Begründung abgelehnt, dass die Gerichte nur über Bestim-

800 Vgl. Müller, J.: Vom Frankfurter Fürstentag bis zur Auflösung des Deutschen Bundes 1863–1866 (= Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1850–1866. Abteilung III, Band 4), Oldenburg 2017, S. XXVI.

801 Vgl. Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1859, § 305.

802 Vgl. Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1842, § 283.

803 *Wolfgang Ernst* III. Fürst zu Isenburg-Birstein (1798–1866).

804 Vgl. Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1854, § 11; Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1855, § 330; Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1857, § 212; Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1858, § 196.

mungen des Privatrechts zu entscheiden hätten, aber die Regierungshandlungen – wogegen der Antrag sich stellte – nicht der Zuständigkeit der Gerichte unterworfen seien.[805] Die Gerichte in den Ländern konnten eben nur auf Grundlage der jeweiligen Landesgesetze entscheiden. Danach blieb nur übrig, einen Antrag auf Außerkraftsetzung des Gesetzes bei der Bundesversammlung zu stellen. Doch die dortigen Gesandten, die nach den Instruktionen ihrer Staatsregierungen votierten, hätten einen derartigen Eingriff in die Souveränität der Einzelstaaten niemals zugelassen.

Die Aussicht auf die Errichtung eines Parlaments und eines unabhängigen Bundesgerichts gab den Standesherren in ganz Deutschland Anlass, sich auf eine Zusammenkunft in Frankfurt am Main vorzubereiten. Würde ein Zweikammersystem auf Bundesebene eingeführt werden, hätten sie darauf hoffen können, in der Ersten Kammer entsprechend Berücksichtigung zu finden. Wäre die Bundesversammlung aber erhalten und zur Ersten Kammer umgeformt worden, wäre die Frage der Kuriatstimmen entscheidend gewesen. Denn nachdem die beiden hohenzollernschen Länder in Schwaben, Hechingen und Sigmaringen, in den Jahren 1849/50 in Preußen aufgegangen waren, waren ihre Stimmen im Plenum wie auch die 16. Stimme des Engeren Rats im Prinzip frei gewesen.

Der Einladung des österreichischen Kaisers Franz Joseph I. auf den 14. August 1863 nach Frankfurt am Main waren fast alle deutschen Fürsten gefolgt. Auch die Bürgermeister der vier freien Städte waren erschienen. Nur der preußische König, der König von Dänemark und der Fürst von Lippe-Detmold blieben dem Ereignis fern. Letzterer bekundete aber seine Bereitschaft, allen Entschlüssen zuzustimmen.[806] Das Kalkül auf österreichischer Seite war es, den Pfad der Reform nur mit denjenigen Regierungen zu gehen, die sich freiwillig anschlossen, um so die Gunst der öffentlichen Meinung zu erlangen. Es fehlte auch nicht an Wortmeldungen von Seiten der Standesherren, wie die Broschüre[807] des inzwischen greisen Fürsten Oettingen-Wallerstein, die er selbst als „Warnruf der öffentlichen Meinung an die betreffenden Regierungen“[808] bezeichnete, endlich eine *Verjüngung* und *freisinnig konstitutionelle Gestaltung* des Bundes durchzuführen, als sich im *improvisieren neuer Formen* zu versuchen, womit er sich entschieden gegen eine kleindeutsche Lösung aussprach. Zeitgleich veröffentlichte Professor Zachariae eine Denkschrift. Darin argumentiert er, dass bereits im Rheinbund den

805 Vgl. StAB G 65 A 2318, Errichtung eines Bundesgerichts, Vortrag Weyprecht (König), 21. Dezember 1859.

806 Vgl. Müller, J.: Vom Frankfurter Fürstentag bis zur Auflösung des Deutschen Bundes 1863–1866 (= Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1850–1866. Abteilung III, Band 4), Oldenburg 2017, S. XXIX.

807 Vgl. Oettingen-Wallerstein, L. Fürst von: Bund und Bundes-Reform, München 1862.

808 Vgl. AH VIII 15 6c-29, Fürst Oettingen-Wallerstein, 31. Oktober 1863.

Standesherren eine Repräsentation auf dem Bundestag zugestanden wurde, der jedoch nie zusammentrat. Dieser Anspruch wurde schließlich über den Wiener Kongress hinweg aufrechterhalten. Mit dem Beschluss vom 6. November 1817 wurde die Beratung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren von der Beratung der Kuriatstimmen getrennt. Dies war der Grund, warum in der Folgezeit nur noch von der Sicherstellung ihrer Rechte die Rede war. Die Frage der Kuriatstimmen wurde verschoben, bis *günstige Umstände* diese in Erwägung brächten.[809]

Bis zur Veröffentlichung der Denkschrift war der Fürstentag aber längst wieder vorbei. In zähen Verhandlungen gelang es, über die meisten der 36 Artikel eine Einigung zu erzielen. Die Beratungen waren ohne die Beteiligung des preußischen Königs fortgesetzt worden, der sich auch durch mehrmaliges Einladen nicht zu einer Teilnahme überreden lassen hatte. Insbesondere löste die Gestaltung der Bundesexekutive Rangstreitigkeiten unter den Fürsten aus. Der Erfolg der am 1. September 1863 unterschriebenen *Frankfurter Reformakte* war letztlich von der Zustimmung Preußens abhängig. Doch Preußen bestand darauf, sich erst auf Reformverhandlungen einzulassen, wenn vorher eine Grundlage dafür unter den beiden deutschen Großmächten ausgehandelt wurde. Gleichzeitig stellte es für Österreich unannehmbare Bedingungen auf, so dass die Bundesreform im Sande verlief, nachdem eine Ministerialkonferenz in Nürnberg Ende Oktober ergebnislos auseinandergegangen war.[810]

Das am 22. September 1863 in Bamberg neugewählte bayerische Comité bestand wieder aus Fürst Oettingen-Spielberg, Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst, Graf Schönborn-Wiesentheid und Graf Castell-Castell, wie auch zwei Ersatzmännern, Graf Ortenburg und Graf Pappenheim.[811] Der Erbprinz Bentheim-Steinfurt wurde von den preußischen Standesherren beauftragt. Fürst Fürstenberg organisierte zusammen mit dem Fürsten Löwenstein-Wertheim-Rosenberg für Baden eine Zusammenkunft.[812] Der Graf Solms-Laubach[813] übernahm die Vertretung des Großherzogtums Hessen, der Prinz zu Isenburg-Birstein[814] reiste selbst nach Frankfurt am Main. Der Generalbevollmächtigte des württembergischen Consortiums, Prinz Oettingen-Wallerstein, war wegen Familienangelegenheiten verhin-

809 Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Promemoria über die Repräsentation der deutschen Standesherren im Bundes-Organismus, Oktober 1863, S. 8–9; Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1817, § 5, § 388.

810 Vgl. Müller, J.: Vom Frankfurter Fürstentag bis zur Auflösung des Deutschen Bundes 1863–1866 (= Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1850–1866. Abteilung III, Band 4), Oldenburg 2017, S. XXXIII–XXXVI.

811 Vgl. StAB G 65 A 2318.

812 Vgl. StAWt-R G 2 Nr. 193.

813 *Otto* II. Graf zu Solms-Laubach (1799–1872).

814 *Karl* (ab 1866 II. Fürst) zu Isenburg-Büdingen in Birstein (1838–1899).

dert, weshalb Fürst Hohenlohe-Langenburg mit der Angelegenheit betraut wurde. Auch Fürst Hohenlohe-Waldenburg[815] wurde als Vertretung gewählt.[816]

Fürst Hohenlohe-Langenburg und Fürst Chlodwig Hohenlohe-Schillingsfürst waren schon während des Fürstentages in Frankfurt, „um die Sache mitanzusehen."[817] Dort verkehrte Fürst Hohenlohe-Langenburg besonders häufig mit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha[818], der die Bundesreform Österreichs unterstützte. Die beiden Standesherren setzten sich intensiv mit dem möglichen Reformentwurf auseinander, wobei ihnen die Bestimmungen des Bundesgerichts besonders günstig erschienen. Ähnlich wie auf dem Wiener Kongress, waren auch in Frankfurt neben den Souveränen ihre Minister und Staatsräte anwesend, so wie auch zahlreiche Verwandte regierender Familien und schaulustiges Volk. An jeder Ecke wurde über die Bundesreform debattiert. Fürst Hohenlohe-Langeburg schrieb in sein Tagebuch: „Ich traf nämlich beim Essen den Großherzog von Baden, der gerade im eifrigen Gespräch mit Ernst [von Coburg] war und Baden machte alle möglichen Einwürfe, die Zusammensetzung der Delegierten gefiel ihm nicht, die Macht des Direktoriums war ihnen zu bedeutend. [...] Beim Essen sagte mir C[oburg] daß Neurath[819] sich gegen den Artikel 32 betreffs der Standesherren verwahre, weil sie das nicht vor den Kammern verantworten könnten. Die miserabeln[!] Kerls, nicht für einen Knopf Courage haben sie [...]."[820] Fürst Hohenlohe-Langenburg erhielt auch eine Audienz beim Kaiser, der ihm wohlwol-

815 *Friedrich Karl* Joseph, Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst in Kupferzell (1814–1884). Seine Mutter war die Schwester von Fürst Karl Egon II. zu Fürstenberg. Nach dem Studium trat er kurz ins österreichische Militär ein, dann in den diplomatischen Dienst und war von 1835 bis 1837 Militärattaché in St. Petersburg. 1837 wurde er Flügeladjutant des russischen Kaisers Nikolaus I., bis er 1839 die Standesherrschaft Hohenlohe-Waldenburg übernahm. Er saß in der Ersten Kammer in Württemberg und wurde Vorsitzender des württembergischen Consortiums. 1850 wurde er zum russischen General à la suite ernannt, 1855 wurde er Generaladjutant, 1864 Generalleutnant. Darüber hinaus begeisterte er sich für Siegel- und Wappenkunde und gilt als einer der Begründer der modernen Sphragistik. Vgl. Weller: Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Friedrich Karl Fürst zu, in: *ADB*, Band 50, 1905, S. 442–444; Raberg: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 2001, S. 389.

816 Vgl. HZ Wa 250 Bü 174.

817 HZ La 140 Bü 122, Tagebuch Fürst Hohenlohe-Langenburg, 16. August 1863, S. 5.

818 *Ernst* II., Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha (1818–1893).

819 *Constantin* Justus Franz Johannes (seit 1851 Freiherr) von Neurath (1807–1876). Seit 1851 war er Mitglied der Kammer der Standesherren in Württemberg. Von 1851 bis 1854 war er Minister des Äußeren im Königreich Württemberg, seit 1855 Präsident des Geheimen Rats. Während des Fürstentags war er Minister des Innern. Seit 1864 war er Justizminister, bis er 1867 in den Ruhestand ging. Vgl. Raberg: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 2001, S. 612–613.

820 HZ La 140 Bü 122, Tagebuch Fürst Hohenlohe-Langenburg, S. 14.

lend erwiderte, den Standesherren endlich ihr versprochenes Recht zuteilwerden lassen zu wollen. Er empfahl dem Fürsten, doch auf seinen Vetter, den Großherzog von Baden, dahingehend einzuwirken. Denn der Fürst war seit 1862 mit einer Prinzessin von Baden[821] verheiratet. Der Großherzog konnte sich jedoch nicht überzeugen lassen und sah in den Reformvorschlägen Österreichs weiterhin nur einen Schachzug gegen Preußen.

Die Standesherren wollten erst zusammentreten, sobald die Absichten der deutschen Regierungen klar erkennbar waren. Es lag ein detaillierter Plan vor, wie man auf die Souveräne einwirken wollte, je nachdem wie die Reform letztlich umgesetzt werden sollte. Doch als der preußische König seine Teilnahme erneut ablehnte, reiste Fürst Hohenlohe-Langenburg nach Hause. Vom Abgeordnetentag, der sich am 21. und 22. August 1863 parallel zum Fürstentag aus dreihundert Mitgliedern der Landesparlamente bildete, berichtete Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst an seinen Vetter, „daß die liberale Parthei, trotz Bismarck[822] an den Ideen des Bundesstaats mit Preußen an der Spitze festhält. [...] Die Opposition der oesterreichisch feindlichen Monarchen hier [...] wird täglich selbstbewusster. [...] Unser Sitz im Fürstenrath wird ein schöner Traum gewesen sein!“[823]

Kurz darauf reiste auch Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst ab, um die Standesherren in Süddeutschland auf die Bildung eines *Centralausschusses* vorzubereiten, während Erbprinz Bentheim-Steinfurt dies für Norddeutschland übernahm.[824] Die bestehenden Comités wurden zur Absendung von Bevollmächtigten aufgefordert. Als offizieller Grund für die Entsendung wurde das Einwirken auf die Ministerkonferenz genannt, die in Nürnberg am 22. Oktober 1863 stattfand, bei der es hauptsächlich darum ging, die von Preußen gestellten Vorbedingungen für eine Reform zu diskutieren. Mitte September war bereits klar, dass die Kuriatstimmen der Standesherren nicht verwirklicht werden würden. Bei der Frage

821 *Leopoldine* Wilhelmine Pauline Amalie Maximiliane Fürstin zu Hohenlohe-Langenburg, geb. Prinzessin von Baden (1837–1903).

822 *Otto* Eduard Leopold (ab 1865 Graf, ab 1871 Fürst) von Bismarck-Schönhausen, ab 1890 Herzog zu Lauenburg (1815–1898). Er war ab 1851 preußischer Gesandter bei der Bundesversammlung in Frankfurt a. M., ab 1859 preußischer Gesandter in St. Petersburg und ab April 1862 in Paris. Im Zuge des *preußischen Verfassungskonfliktes* wurde er im September 1862 Ministerpräsident. Von 1867 bis 1871 war er Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes und von 1871 bis 1890 Reichskanzler des Deutschen Reichs. Er war maßgeblich dafür verantwortlich, dass der preußische König 1863 nicht auf dem Fürstentag erschien, so dass dieser zum Scheitern verurteilt war. Stattdessen stellte er selber liberal-demokratische Forderungen für eine Reform, wohl wissend, dass Österreich diese niemals annehmen konnte. Vgl. Stolberg-Wernigerode: Bismarck, Otto Fürst zu, in: *NDB*, Band 2, 1955, S. 268–277.

823 HZ La 140 Bü 122, Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst an Fürst Hohenlohe-Langenburg, 22. August 1863.

824 Vgl. FSSA Reg. A 268, Erbprinz Bentheim-Steinfurt an Fürst Salm-Salm, 14. November 1863.

eines zu errichtenden Bundesgerichts gab es jedoch bis zuletzt Hoffnungen, obwohl Württemberg Ende August noch verlangte, dass die Entschädigungsansprüche der Standesherren von der Kompetenz des Gerichts ausgeschlossen bleiben müssten. Die Ministerkonferenz ging schließlich ergebnislos auseinander.[825]

In der Zwischenzeit hatte der Erbprinz Bentheim-Steinfurt alle Vollmachten der norddeutschen Standesherren erhalten und bat um eine Zusammenkunft aller Bevollmächtigten in Frankfurt am Main. Am 27. und 28. November 1863 trafen sich die Vertreter aller Comités im *Russischen Hof*, um den provisorischen Zentralausschuss des Vereins zu konstituieren.[826] Die dabei zur Sprache gekommenen obersten Ziele waren die Aufrechterhaltung des Artikels XIV, die Erlangung von Kuriatstimmen und die Errichtung eines Bundesgerichts. Der Zentralausschuss nahm die Wahrung und Verteidigung der standesherrlichen Rechte so lange in die Hand, bis eine Generalversammlung der vereinigten deutschen Standesherren die Vereinsorgane bilden würde. Fürst Hohenlohe-Waldenburg wurde zunächst am 27. November zum Präsidenten bestimmt, jedoch wurde er am 28. November bereits zum Vizepräsidenten, während das Präsidentenamt an den Fürsten zu Fürstenberg ging. Der Antrag des Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst, dem Kaiser von Österreich eine Denkschrift hinsichtlich der Kuriatstimmen zu überreichen, wurde abgelehnt.[827] Nach der Gründung des Vereins wurden Einladungsschreiben mit Abschriften der Statuten und einer Abhandlung der standesherrlichen Verhältnisse von Professor Zachariae an alle Standesherren in Deutschland und Österreich geschickt.[828]

Der Verein wurde zu einem Zeitpunkt gegründet, als die Bundesreformdebatte gerade ihren Höhepunkt erreichte. Wie die Ausführungen zeigen, war dies kein Zufall, sondern hing mit dem innersten gemeinsamen Bedürfnis der Standesher-

825 Vgl. Wehner: Die deutschen Mittelstaaten auf dem Frankfurter Fürstentag 1863 (= Europäische Hochschulschriften Reihe 3. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Band 548), Frankfurt am Main 1993, S. 382.

826 Anwesend waren: Fürst Hohenlohe-Waldenburg, Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürst zu Fürstenberg, Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, Erbprinz zu Bentheim-Steinfurt, Prinz zu Isenburg-Birstein, Graf zu Solms-Laubach, Graf zu Schönborn-Wiesentheid, Graf zu Ortenburg und Graf zu Pappenheim. Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Protokoll, 27. November 1863.

827 Der Statutenentwurf wurde verbessert und ausgeweitet, unter anderem dahingehend, dass den einzelnen standesherrlichen Häusern alle Hilfeleistungen bei Differenzen mit einzelstaatlichen Regierungen gewährt werden sollten. Bei zusätzlichen Verträgen mit einzelstaatlichen Regierungen konnten die Mitglieder des Vereins ihre Zustimmung geben. Außerdem wollte man darauf hinwirken, dass standesherrliche Besitzungen ihre Qualität behalten, wenn sich diese nach dem Verkauf wieder im Besitz einer vormals reichsständischen Familie befänden. Die Veränderungen gingen auf Vorschläge des Fürsten Carl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und des Prinzen Carl zu Isenburg-Birstein zurück. Vgl. HZ Wa 250 Bü 176.

828 Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Protokoll, 28. November 1863.

ren nach möglichst großer Rechtssicherheit zusammen. Damit zusammenhängend hatte sich auch das Erstellen von Gutachten und Denkschriften namhafter Professoren des Staatsrechts etabliert. Der Deutsche Bund als Referenzrahmen allerdings verschwand schon wenige Jahre nach der Vereinsgründung, so dass die wesentlichen Zwecke in gewisser Weise hinfällig wurden. Dennoch wurde der Verein zur Grundlage des weiteren *gemeinsamen* Voranschreitens in der Moderne, besonders im Zusammenspiel mit den drei bereits eingeführten Beamtenkonferenzen, die eine herausragende Rolle dabei spielten.

6. Zwischenfazit

Die Schlagkraft der Revolution von 1848/49 konnte ihre volle Wirkung besonders dort entfalten, wo sich städtisches Proletariat, liberaler Reformbürokratismus und bäuerliche Unzufriedenheit verbinden konnten. Der Großgrundbesitz der Standesherren, die grundherrliche Gerichtsbarkeit über die Landsassen, ihre als ungerecht empfundenen Abgaben in Form von Fronen und Zehnten, die daraus resultierende Bindung von Menschen an den Boden, die noch immer stark wirkenden Elemente einer ständisch gegliederten Gesellschaftsordnung in einer nachständischen Zeit schufen die Rahmenbedingungen für eine sich zügellos freisetzende Empörung in der Bevölkerung.

Die Entwicklung war keinesfalls unvorhersehbar, wie es die Schriften des Fürsten Leiningen am Ende der 1840er Jahre beweisen, in denen er offen von einer *Illusion* dieser Unterlandesherrschaften spricht, der sich so viele seiner Standesgenossen hingaben. Die Personen des kleinen Kreises an wahrhaft liberalen Standesherren, die den Liberalismus im Sinne einer verfassungsändernden Bewegung wirklich verkörperten, verzichteten meistens auf ihre dinglichen Vorrechte, aber nicht nur aus ideellen Gründen, sondern weil sie die Zeichen der Zeit erkannt hatten und sich durch die Freisetzung von Boden und Menschen wirtschaftliche Vorteile auf längere Sicht versprachen. Ihnen war bewusst, dass eine bessere Zukunft für ihren Stand nur dann möglich war, wenn sich dieser an der Modernisierung und an der Kapitalisierung der Agrarwirtschaft beteiligen würde. Zu dieser Erkenntnis kamen besonders diejenigen Standesherren, die selbst in den Verwaltungen der Einzelstaaten tätig waren, wodurch sie Einsicht in Prozesse erlangten, die alle europäischen Länder als Ganzes ergriffen. Es ging ihnen nicht um das Aufgehen in der bürgerlichen Gesellschaft oder um das Abschneiden von Traditionen, sondern darum, dass sich der Stand durch eine Anpassungsleistung erhalten könne.

Sie lehnten es deshalb ab, dass der Adel *als Stand* abgeschafft werden würde. Ihre persönlichen Ehrenrechte verteidigten die deutschen Whigs hartnäckig. Dadurch sicherten sie sich die Zugehörigkeit zu den regierenden Familien, die in der Ebenbürtigkeit ihren Ausdruck fand, wodurch ein enormes symbolisches Kapital transportiert wurde. Mit dieser sichtbaren Zugehörigkeit verbunden waren auch die Vorrechte des privilegierten Gerichtsstandes und der Siegelmäßigkeit. Denn bei der Auseinandersetzung zwischen Graf Giech und der bayerischen Regierung ging es schließlich nicht darum, ob sein Erscheinen vor einem Bezirksgericht zweckmäßig war, sondern ob hier auf ein historisch gewachsenes Vorrecht Rücksicht genommen werden würde, das seine Gesellschaftsstellung symbolisierte. Es entbehrt deshalb nicht einer gewissen Ironie, dass ausgerechnet ein Standes-

herr, der während der Revolutionszeit so freiwillig und großzügig auf Vorrechte verzichtet hatte, nun für die Erhaltung des privilegierten Gerichtsstandes alle nur denkbaren Hebel in Bewegung setzte und dass er dabei von Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst maßgeblich unterstützt wurde, der sich im Landtag gerne liberal gab und sich während der Revolutionszeit sogar demokratisch geäußert hatte, ja sogar bei der Abfassung der Gesetze über die Fixierung und Ablösung der grundherrlichen Lasten tatkräftig mitgewirkt hatte. Dieser oberflächliche Widerspruch wird dadurch erklärbar, dass es ihnen darum ging, ihren Stand in der Moderne zu erhalten, indem überlebte Vorrechte aufgegeben und möglichst viele Distinktionsmerkmale erhalten blieben, wie der privilegierte Gerichtsstand, der ihre Zugehörigkeit zu den regierenden Dynastien unterstrich und nicht mit einer gleichförmigen Gesetzgebung kollidierte. Denn es ging schließlich nicht darum, ob die Gesetze für sie keine Geltungskraft haben sollten, sondern lediglich um die Form der Behandlung, die sie noch fühlbar von der Restbevölkerung unterschied.

Vor diesem Hintergrund werden die Handlungsoptionen deutlich, die den Standesherren im Jahrzehnt zwischen 1855 und 1865 zur Verfügung standen. Die Revolution hatte offensichtlich gemacht, dass ihre hervorgehobene Stellung in einem modernen Staat im Grunde überflüssig war. Zwar wurde das monarchische Prinzip durch den kühnen Griff Heinrich von Gagerns bewahrt und mit der Ernennung des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser sollte ein Kompromiss zwischen den herrschenden Dynastien und dem Nationalstaat gefunden werden, doch für den nicht mehr regierenden Adel baute sich durch die Ereignisse ein enormer Legitimationsdruck auf. Die vormärzliche Utopie einer klassenlosen Bürgergesellschaft mutierte nach der Revolution zur Ideologie.[829] Der Adel versuchte daraufhin, die eigene Identität und Legitimität aus seiner Geschichte heraus neu zu begründen. Die durch die bayerische Regierung angeregte Reorganisation des Adels in Form einer allgemeinen Adelsgenossenschaft war Ausdruck dieses Gefühls. Nur mit einem neu erstarkten Adel konnte die konstitutionelle Monarchie vor einer weiteren Revolution geschützt werden. Das Kalkül war, durch eine zeitgemäße Anpassung die gesellschaftliche Stellung zu sichern, wodurch dem Adel automatisch die entsprechenden politischen Rechte zufallen würden.[830]

Die starke Binnendifferenzierung des Adels verhinderte letztlich die Umsetzung der allgemeinen Adelsgenossenschaft, weil sie ohne die Mitwirkung der Standesherren bedeutungslos gewesen wäre. Die in diesem Zusammenhang entwickelten Statuten des Freiherrn von Guttenberg zeigen aber, dass sich der *wahre Adel* künftig nur in Verbindung mit Großgrundbesitz denken ließ, denn nur so hätte

829 Vgl. Siemann: Die Adelskrise 1848/49, in: E. Fehrenbach/E. Müller-Luckner (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848, München 1994, S. 231–246, hier S. 246.

830 Vgl. Löffler: Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 108), München 1996, S. 190–191.

er die Voraussetzungen, um die Elemente von Adeligkeit in einer sich rasch verändernden Gesellschaft zu bewahren. Besitz von Grund und Boden war immer eine grundlegende Voraussetzung für das Florieren des Adels. Nun musste es verstärkt darum gehen, diesen durch Modernisierungsmaßnahmen an die Bedürfnisse der Zeit anzupassen. Die Frage der permanenten Anpassung, der Re-Invention dessen, was Adel wirklich ist, drängt sich in diesem Kontext in den Vordergrund.[831]

Das Bedürfnis der Selbstorganisation, also das zweckgebundene Zusammenschließen von Personen mit gleichen Interessen, kann als Zeichen der Umstellung des Adels auf eine nachständische Gesellschaft erachtet werden.[832] Der Verein der deutschen Standesherren unterschied sich deshalb auch in seinem Sinn und Zweck von den Vereinigungen der Sattelzeit, die zur Bewältigung einer anhaltenden politischen Krise geschaffen worden waren. Die Erfahrungen aus dieser Zeit flossen aber in die Überlegungen mit ein, denn die Grundlage der Vereinigung auf nationaler Ebene waren die Zusammenschlüsse auf Länderebene, wie etwa das württembergische Consortium unter Prinz Karl zu Oettingen-Wallerstein. Während der Revolution hatte er die standesherrlichen Angelegenheiten durch Eingaben und Vorstellungen verteidigt. 1855 gelang ihm schließlich die Erwirkung eines denkwürdigen Bundesbeschlusses, der die Regierung in Stuttgart zwang, erneut mit den Standesherren in Verhandlungen zu treten.

Auf bayerischer Seite hatten die Überlegungen zur Errichtung einer Central-Registratur die nötigen Voraussetzungen geschaffen. Das Netzwerk der Standesherren wuchs während der Reaktionszeit der 1850er Jahre, bis schließlich die meisten Standesherren in Deutschland durch Ländercomités vertreten werden konnten. Eine herausragende Rolle kam dabei dem Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst zu, der zusammen mit dem Erbprinzen zu Bentheim-Steinfurt die letzten Schritte in die Wege leitete, um die norddeutschen und süddeutschen Standesherren zusammenzubringen. Das Scheitern der Bundesreformpläne im August 1863 war letztlich der passende Anlass, um die von langer Hand vorbereitete Vereinsgründung zu realisieren.

831 Vgl. Reif: Adel, Aristokratie, Elite (= Elitenwandel in der Moderne, Band 13), Berlin/Boston 2016, S. 326.

832 Vgl. Frie: Adelsgeschichte des 19. Jahrhunderts? Eine Skizze, in: *GG*, Band 33, 2007, S. 398–415, hier S. 409.

Abb. 6: Karte zum 50. Jubiläum des Vereins der deutschen Standesherren, 1914; Fürstlich Castell'sches Archiv: FCHA I d VI 46

V. Der Verein der deutschen Standesherren

1. Aufbau und Struktur

Sinn und Zweck des Vereins war die Belebung des Standesbewusstseins, die Wahrung der gemeinsamen Rechte und Interessen der deutschen Standesherren und die Unterstützung der einzelnen Häuser bei der Verteidigung ihrer Rechte. Weil der Verein noch während der Zeit des Deutschen Bundes gegründet wurde, sollte er nach der Erstfassung der Statuten dahingehend wirken, den auf den Bundesgesetzen und –beschlüssen beruhenden Rechtszustand aufrechtzuerhalten und die in Aussicht gestellten Kuriatstimmen zu erlangen. Ein weiteres Ziel war es, die standesherrlichen Rechte einem möglichen Bundesgericht zu unterstellen.[833] Die Bestrebungen hinsichtlich der Kuriatstimmen und des Bundesgerichts fielen nach 1866 verständlicherweise weg. Die Aufrechterhaltung des Rechtszustandes dagegen blieb weiterhin bestehen.

Die Mitglieder des Vereins bestanden aus den Häuptern der beigetretenen Familien, die in den Bundesbeschlüssen vom 18. August 1825, 15. Februar 1829 und 12. Juni 1845 aufgeführt worden waren. Durch die Beschlüsse wurden den fürstlichen Häusern das Prädikat *Durchlaucht* und den gräflichen Häusern das Prädikat *Erlaucht* als Zeichen der Zugehörigkeit zum hohen Adel zugestanden. Hierfür wurden Listen der einzelnen deutschen Staaten bei der Bundesversammlung eingereicht. Der Beschluss von 1845 erweiterte den Kreis durch die Familie Bentinck, deren Zugehörigkeit zum hohen Adel erst im Zuge des *Bentinck'schen Erbfolgestreits* durch die Bundesversammlung anerkannt wurde.[834] Damit waren alle Familien eingeschlossen, die entweder als *deutsche* Standesherren anerkannt waren oder denen teilweise standesherrliche Rechte zugestanden worden waren.

833 Vgl. Die Statuten des Vereins der deutschen Standesherren, o. O. 1865.

834 Vgl. Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1845, § 218. Die damalige Frage, ob Graf Gustav Adolf von Bentinck (1809–1876) die Erbschaft des Familienfideikommisses antreten könne, hing mit dem Nachweis des hohen Adels bzw. niederen Adels der Familie zusammen. Da Graf Gustav Adolf aus einer unebenbürtigen Verbindung entsprungen war (seine Mutter war Sara Gerdes), wurde seine Sukzessionsfähigkeit von der englischen und holländischen Linie des Hauses angezweifelt. Durch einen Beschluss vom 12. Juni 1845 stellte die Bundesversammlung schließlich die Zugehörigkeit des Hauses Bentinck zum hohen deutschen Adel fest, obwohl das Haus durch die Herrschaft Knyphausen zwar die Reichsunmittelbarkeit, jedoch nie die Reichsstandschaft besessen hatte. Das Gerichtsverfahren war zur Klärung an die Juristenfakultät Gießen übergeben worden, wo man 1852 die Sukzessionsfähigkeit von Graf Gustav Adolf bejahte, weil das Haus Bentinck zum Zeitpunkt des Sukzessionsfalls im Jahr 1835 noch nicht dem hohen Adel zugerechnet wurde, weshalb die Ehe mit Sara Gerdes als standesgemäß gelten durfte, woraufhin 1854 ein Vergleich mit Oldenburg geschlossen wurde. Vgl. Ordemann: Herrlichkeiten, Oldenburg 1982, S. 99–106.

Beim Tod eines Familienhauptes ging die Mitgliedschaft automatisch auf seinen Nachfolger über, wobei ein Austritt jederzeit offenstand. Man kann daher von einer statuarisch festgelegten *Erbmitgliedschaft* sprechen.[835] Die Zahl der Mitglieder war von Anfang an bemerkenswert hoch. Bereits 1866 waren 79 Chefs standesherrlicher Häuser beigetreten.[836] Die Zahl sank jedoch nach der Auflösung des Deutschen Bundes, da einige Standesherren – besonders aus Österreich – den

835 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 287.

836 1) Alexius, Fürst zu Bentheim-Steinfurt, 2) Moritz, Fürst zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda, 3) Rudolf, Herzog von Croÿ-Dülmen, 4) Paul Anton, Fürst Esterházy von Galantha, 5) Carl Egon, Fürst zu Fürstenberg, 6) Leopold, Fürst zu Fugger-Babenhausen, 7) Hermann, Fürst zu Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg, 8) Hugo, Fürst zu Hohenlohe-Neuenstein-Öhringen, 9) Carl, Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, 10) Albert, Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jagstberg, 11) Friedrich Carl, Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst ältere Linie, 12) Chlodwig, Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst jüngere Linie, 13) Wolfgang Ernst III., Fürst zu Isenburg-Birstein, 14) Bruno, Fürst zu Ysenburg-Büdingen, 15) Ferdinand, Fürst zu Isenburg-Wächtersbach, 16) Richard, Fürst zu Khevenhüller-Metsch, 17) Ernst, Fürst zu Leiningen, 18) Erwin, Fürst von und zu der Leyen, 19) Ferdinand, Fürst von Lobkowitz, 20) Wilhelm, Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, 21) Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, 22) Richard, Fürst von Metternich-Winneburg, 23) Otto, Fürst von Oettingen-Spielberg, 24) Friedrich, Fürst von Oettingen-Wallerstein, 25) Heinrich, Fürst von Orsini und Rosenberg, 26) Friedrich, Fürst zu Salm-Horstmar, 27) Leopold, Fürst von Salm-Reifferscheidt-Krautheim-Dyck, 28) Hugo, Fürst von Salm-Reifferscheidt-Krautheim-Raitz, 29) Alfred, Fürst zu Salm-Salm, 30) Abrecht, Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, 31) Alexander, Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, 32) Eduard, Fürst zu Schönburg-Hartenstein, 33) Otto Friedrich, Fürst zu Schönburg-Waldenburg, 34) Johann Adolf, Fürst von Schwarzenberg, 35) Ferdinand, Fürst zu Solms-Braunfels, 36) Ludwig, Fürst zu Solms-Lich und Hohensolms, 37) Camillo, Fürst zu Starhemberg, 38) Friedrich, Fürst von Waldburg zu Wolfegg und Waldsee, 39) Wilhelm, Fürst zu Waldburg-Zeil-Trauchburg, 40) Carl, Fürst zu Waldburg-Zeil-Wurzach, 41) Alfred, Fürst zu Windisch-Graetz, 42) Heinrich, Graf von Bentinck, 43) Friedrich Ludwig Graf zu Castell-Castell, 44) Wolfgang Graf zu Castell-Rüdenhausen, 45) Eberhardt, Graf zu Erbach-Erbach, 46) Gustav, Graf zu Erbach-Schönberg, 47) Fidel, Graf zu Fugger-Glött, 48) Raymund, Graf zu Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, 49) Philipp, Graf zu Fugger-Kirchheim-Hohenegg, 50) Carl Gottfried, Graf von Giech, 51) Franz, Graf von Harrach, 52) Carl, Graf zu Isenburg-Meerholz, 53) Franz, Graf zu Königsegg-Aulendorf, 54) Franz, Graf zu Kuefstein, 55) Carl, Graf zu Leiningen-Billingheim, 56) Carl, Graf zu Leiningen-Neudenau, 57) Alfred, Graf von Neipperg, 58) Franz Carl, Graf zu Ortenburg, 59) Ludwig, Graf zu Pappenheim, 60) Kurt, Graf zu Pückler-Limpurg, 61) Otto, Graf von Quadt-Wykradt-Isny, 62) Albert, Graf von Rechberg und Rothenlöwen, 63) Ludwig, Graf zu Rechteren-Limpurg, 64) Julius, Graf von Schaesberg, 65) Carl, Graf von Schlitz genannt von Görtz, 66) Erwin, Graf von Schönborn-Buchheim, 67) Erwein, Graf von Schönborn-Wiesentheid, 68) Heinrich, Graf von Schönburg-Glauchau, 69) Alban, Graf von Schönburg-Glauchau, Penig und Wechselburg, 70) Otto, Graf zu Solms-Laubach, 71) Maximilian, Graf zu Solms-Rödelheim-Assenheim, 72) Friedrich-Magnus, Graf zu Solms-Wildenfels, 73) Friedrich, Graf zu Stadion-Stadion-Thannhausen, 74) Rudolf, Graf von Stadion-Warthausen, 75) Carl, Graf zu Stolberg-Roßla, 76) Alfred, Graf zu Stolberg-Stolberg, 77) Otto, Graf zu Stolberg-Wernigerode, 78) Richard, Graf zu Waldeck-Pyrmont in Bergheim, 79) Carl, Graf von Wallmoden-Gimborn. Vgl. HZ Wa 250 Bü 69, Verzeichnis der deutschen Standesherren 1866.

Verein kurz darauf verließen.[837] Einige weitere Familien waren bis 1918 nie Mitglied im Verein gewesen.[838] Im Falle des Grafen Karl zu Neu-Leiningen-Westerburg[839] bewies ein Gutachten, dass er infolge eines Verzichtes seines Vaters nicht im Besitz der standesherrlichen Rechte sein konnte, weshalb ihm der Austritt im Jahr 1892 nahegelegt wurde.[840] Der Linie Alt-Leiningen wurde die Zugehörigkeit zum hohen Adel wegen zu häufiger Missheiraten abgesprochen. In einem ähnlichen Fall wurde der Graf zu Isenburg-Philippseich aus dem Mitgliederverzeichnis kurzzeitig gestrichen.[841] Andere Mitglieder wurden wegen versäumter Beiträgen ausgeschlossen.[842] In anderen Fällen beriet der Ausschuss, ob ein Graf die Rechte eines deutschen Standesherrn beanspruchen könne, obwohl eine derartige Entscheidung der Kompetenz des Vereins nie beigelegt wurde.[843] Nachdem der Graf von Toerring-Jettenbach-Gutenzell[844] ein Rechtsgutachten eingeholt hatte, wurde

837 1) Camillo, Fürst zu Starhemberg, 2) Fidel, Graf von Fugger-Glött, 3), Franz, Graf zu Kuefstein, 4) Friedrich, Graf von Stadion-Tannhausen, 5) Emich, Graf von Leiningen-Neudenau, 6) Erwin, Graf von Neipperg. Vgl. ebd., Verzeichnis der deutschen Standesherren, 1879. Teilweise sind ihre Nachfolger wieder beigetreten.

838 Hierzu zählte u. a. der Fürst von Thurn und Taxis, der Herzog von Looz und Corswarem, der Fürst von Orsini und Rosenberg, der Fürst zu Salm-Kyrburg, der Fürst von Trauttmansdorff, der Graf von Platen zu Hallermund und der Graf von Wurmbrand-Stuppach.

839 *Karl* Emich Philipp Wilhelm Franz Graf zu Leiningen-Westerburg-Neuleiningen (1856–1906).

840 „[...] gelangt der Ausschuss auf Grund des von Professor Dr. Georg Mayer in Heidelberg erstatteten Rechtsgutachtens zu der Ansicht, daß Graf Karl zu Neu-Leiningen-Westerburg nicht mehr als Mitglied des Vereins nach § 2 der Statuten betrachtet werden könne, weil infolge des Verzichtes vom 10/30ten November 1814 nach dem Aussterben der Nassauischen Linie die Besitzungen des Hauses Neu-Leiningen-Westerburg an das Haus Alt-Leiningen-Westerburg übergegangen seien und demnach Graf Karl nicht als Haupt eines besonderen reichsständischen Hauses anzusehen sei." HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Ausschuss, 4. Juli 1892.

841 Vgl. ebd., Ausschusssitzung, 1. bzw. 22. Juni 1892. Eine Wiederaufnahme erfolgte im August 1892, als durch den Fürsten zu Isenburg-Birstein nachgewiesen wurde, dass der Graf zu Isenburg-Philippseich in dem Bundesbeschluss vom 15. Februar 1829 doch aufgeführt war.

842 Der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein und der Graf zu Waldbott-Bassenheim wurden wegen versäumter Zahlungen vorübergehend ausgeschlossen. Vgl. ebd., Ausschuss, 4. Juli 1892.

843 So wurde die standesherrliche Eigenschaft des Grafen zu Toerring-Jettenbach-Guttenzell zunächst nicht anerkannt, weil die reichsständische, mit dem Prädikat *Erlaucht* angemeldete Linie Toerring-Guttenzell mit dem Ableben des Grafen Max-August 1860 im Mannesstamm erloschen war. Graf Clemens zu Toerring-Minucci, der durch Testament des Grafen Max-August zur Sukzession in die Standesherrschaft Guttenzell berufen wurde, war kein Mitglied der früheren reichsständischen Linie, weshalb ihm eigentlich auch nicht die Rechte des Hauptes einer standesherrlichen Familie zustanden. Vgl. ebd., Ausschusssitzung, 4. Juli 1892. Dem Grafen wurde aber 1888 das Prädikat *Erlaucht* durch die Königreiche Württemberg und Bayern zuerkannt.

844 *Clemens* Maria Graf von Toerring-Minucci, ab 1866 Graf zu Toerring-Jettenbach (1826–1891).

er schließlich 1895 doch in den Verein aufgenommen.[845] Graf Waldeck[846] hingegen schied aus, nachdem er 1868 seine Standesherrschaft Limpurg-Gaildorf an seine Schwester abgetreten hatte. Im Allgemeinen war die Bereitwilligkeit zum Beitritt weitaus höher als bei den Vereinen der Sattelzeit. Nach der Gründung des Kaiserreichs gab es nur noch wenige Veränderungen. 1896 trat etwa der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich[847] bei. Die Zahl der Mitglieder betrug kurz vor dem Ersten Weltkrieg 70.[848]

Jedes Mitglied hatte in der Generalversammlung Sitz und Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied oder einen Standesgenossen war möglich, jedoch konnte niemand mehr als drei Stimmen gleichzeitig führen. Die Generalversammlung galt als beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend war bzw. vertreten wurde. Für Beschlüsse reichte die einfache Stimmenmehrheit aus. Bei Stimmengleichheit wurde diejenige des Präsidenten doppelt gezählt. Die Generalversammlung sollte durch den Präsidenten alle drei Jahre einberufen werden, sie konnte aber auch außerplanmäßig zusammentreten, wenn der Ausschuss des Vereins einen Zusammentritt beschloss oder dieser von mindestens zehn Mitgliedern begehrt wurde. Die Generalversammlung war das zentrale Organ, sie wählte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Ausschuss. Sie konnte über alle Angelegenheiten beraten und Beschlüsse fassen, sie beaufsichtigte die Verwendung der finanziellen Mittel und erhob außerordentliche Beiträge.

Der Ausschuss bestand zunächst aus acht Mitgliedern, wobei der Präsident und der Vizepräsident des Vereins zugleich Mitglieder und Vorsitzender bzw. Vizevorsitzender des Ausschusses waren. Hinzu kamen sechs, später sieben ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmänner. Im Normalfall rief der Präsident den Ausschuss ein. Der Ausschuss war bei vier anwesenden Mitgliedern beschluss-

---

845 „Bei der Sachlage, und da es sich nicht um eine staatsrechtliche Entscheidung handelt, ist ein entscheidender Wert darauf zu legen, daß die königlich Bairische[!] und Württembergische Regierung dem Grafen zu Törring die Vorrechte des hohen Adels zugestanden haben, und zwar letztere, nachdem sie anfänglich gegen die Qualifikation des Grafen die gleichen Bedenken gehabt hat wie jetzt der Verein, von denselben aber auf wiederholtes, durch Rechtsgutachten begründetes Ansuchen des Grafen zurückgekommen ist. [...] Obwohl nun jetzt die Rekurs-Instanz fehlt [...], so liegt es doch jedenfalls außerhalb der Zuständigkeit des Vereins, seinerseits in diese staatsrechtlichen Fragen zu entscheiden. Der Ausschuss glaubt es vielmehr, ohne in die Erörterung der Rechtsfragen einzutreten, bei den obigen Feststellungen bewenden lassen zu können, und hält danach die gegen die Mitgliedschaft des Grafen zu Törring-Jettenbach geltend gemachten Bedenken nicht mehr aufrecht." Ebd., Ausschuss, 24. Oktober 1895.

846 *Richard* Casimir Alexander Karl Ludwig Heinrich Julius Graf von Waldeck-Pyrmont (1835–1905).

847 *Hermann* Adolf Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich (1838–1899). Er war 1871 ausgetreten.

848 Mit dem Aussterben des Hauses Stadion und dem Austritt des Fürsten Fugger von Babenhausen sank die Mitgliederzahl 1908 auf 69.

fähig und er fasste Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden. Dem Ausschuss stand zu, den Verein nach außen zu vertreten und bei *minderwichtigen* Angelegenheiten endgültig, bei dringenden, wichtigen Angelegenheiten vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung zu entscheiden. Er forderte zur Zahlung versäumter Beiträge auf und bereitete die Beratungsgegenstände für die Generalversammlung vor. Die Mitglieder des Vereins waren verpflichtet, dem Ausschuss Mitteilung zu machen, welche die gemeinsamen Interessen oder die standesherrlichen Vorrechte betrafen. Der Ausschuss konnte auch Mitglieder oder andere Bevollmächtigte mit Aufträgen bei der Bundesversammlung oder bei den deutschen Regierungen betrauen. Der Vorsitzende stellte das nötige Personal für den Ausschuss. Dieser musste wiederum der Generalversammlung Bericht über seine Wirksamkeit und über die Verwendung der Mittel erstatten. Der jährliche Beitrag betrug anfangs 40 Thl. oder 70 fl.[849]

Dem Ausschuss kam also eine zentrale Aufgabe bei der Koordination der an ihn herangetragenen Beschwerden zu. Er bereitete die Angelegenheiten für die Generalversammlung vor und entschied bei minderwichtigen Fragen selbst, wobei unklar blieb, was genau darunter zu verstehen war. Weil der Ausschuss den Verein nach außen hin vertrat, kam ihm eine öffentlichkeitswirksame Funktion zu, die sich vor allem in der Person des Präsidenten bündelte. Durch das Delegationsprinzip konnte dieser das gesamte soziale Kapital der Vereinsmitglieder auf dem Feld der Politik einbringen. Dies verlieh ihm eine enorme Kreditwürdigkeit im Kreis der Mächtigen.[850]

Der Ausschuss unterhielt engen Kontakt zum jeweiligen Vorsitzenden der hohen Comités, die sich in den verschiedenen deutschen Staaten gebildet hatten, wobei einzelne Personen auch in beiden Gremien sitzen konnten. Die Comités bestanden meist aus vier Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Sie hatten wiederum die Aufgabe, alle standesherrlichen Angelegenheiten auf Länderebene zu koordinieren und gegebenenfalls an den Ausschuss weiterzuleiten. Gleichzeitig erteilten sie Aufträge an die jeweiligen Beamtenkonferenzen, sich mit einem bestimmten Thema näher zu beschäftigen und ihre Ansicht darüber mitzuteilen. Das Ergebnis wurde durch den jeweiligen Vorsitzenden des Comités geprüft, der einen Bescheid ausstellte. Hieraus ergab sich folgende Gesamtstruktur:

849 Vgl. Die Statuten des Vereins der deutschen Standesherren, o. O. 1865.

850 Vgl. Bourdieu: Ökonomisches, kulturelles, soziales Kapital, in: R. Kreckel (Hg.): Soziale Ungleichheiten, Göttingen 1983, S. 183–198, hier S. 193.

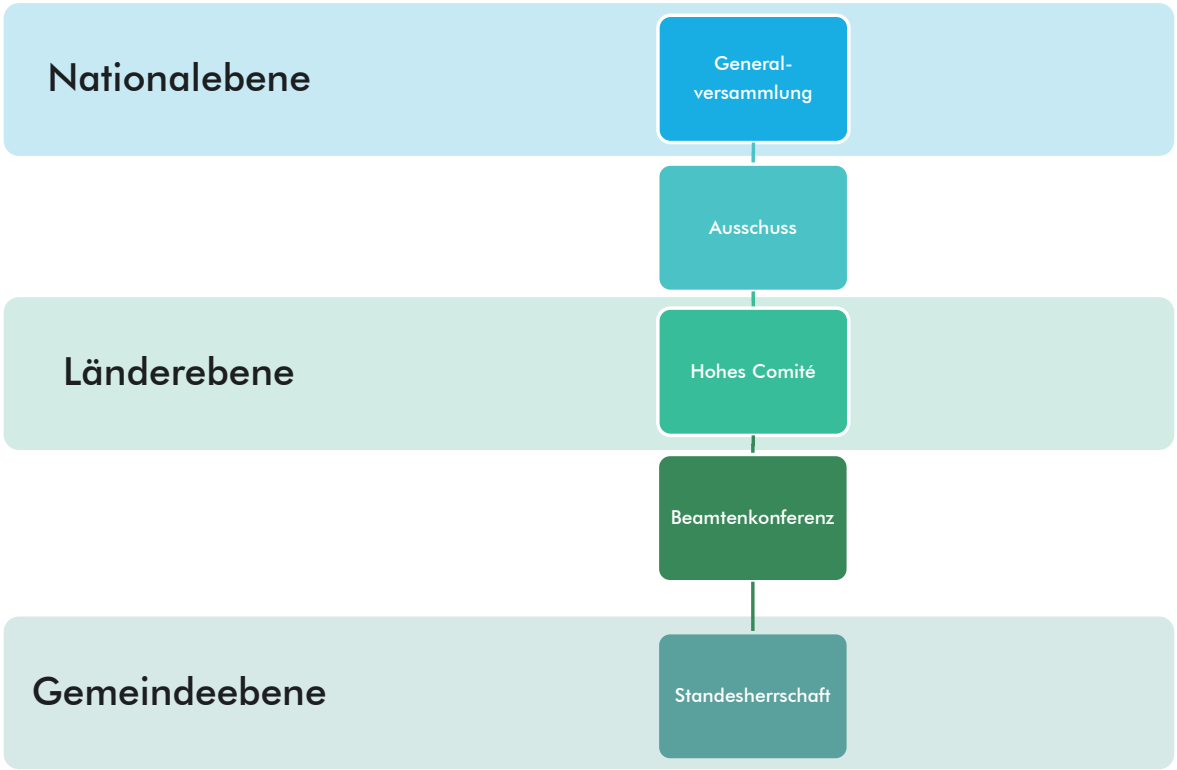

Abb. 7: Organisationsstruktur zwischen Generalversammlung und Standesherrschaften

2. Die Vereinsführung

Fürst Karl Egon III. zu Fürstenberg war von 1863 bis zu seinem Tod im Jahr 1892 erster und längster Präsident des Vereins der deutschen Standesherren. Seine Mutter war die badischen Prinzessin Amalie[851]. Von 1838 bis 1842 studierte er Rechtswissenschaften, Nationalökonomie, Mathematik und Naturwissenschaften in Heidelberg und Berlin. 1839 trat er als Rittmeister in das badische Militär ein, stieg 1844 zum Major und 1852 zum Oberst auf, bis er 1862 schließlich zum Generalleutnant befördert wurde. Seit Anfang der 1850er Jahre war er Flügeladjutant des Großherzogs Friedrich von Baden und seit 1869 sein Generaladjutant. Mit dem Jahr 1871 wurde er in die preußische Armee aufgenommen, in der er 1872 zum Generalleutnant à la suite befördert wurde und ein Jahr später den Charakter als General der Kavallerie verliehen bekam. Zusätzlich wurde er mit zahlreichen Orden ausgezeichnet.[852] Er selbst heiratete 1844 eine Prinzessin aus dem Haus Reuß ältere Linie[853]. Nach dem Tod des Vaters übernahm er 1854 die Standesherrschaft in Schwaben, während sein Bruder Max Egon die böhmischen Besitzungen übernahm. Aufgrund des Streubesitzes saß Karl Egon in den Ersten Kammern Badens und Württembergs, wie auch im preußischen Herrenhaus.[854]

Am 18. März 1864 wurde er formell als erster Präsident bestätigt. Diese erste und für lange Zeit einzige Sitzung der Generalversammlung fand symbolträchtig in Frankfurt am Main im Gasthof zum *Römischen Kaiser* statt. Anwesend waren 34 Standesherren in Person und zugleich 42 weitere in Vertretung. Der Ausschuss[855]

---

851 *Amalie Christine* Caroline Fürstin zu Fürstenberg, geb. von Baden (1795–1869).

852 Das Großkreuz des großherzoglich badischen Hausordens der Treue 1830, das Großkreuz des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen 1830, das Großkreuz des herzoglich-sächsisch-ernestinischen Hausordens 1844, das fürstlich hohenzollernsche Ehrenkreuz I. Klasse 1847, das Großkreuz des königlich preußischen *Roten Adlerordens* 1856, das Großkreuz des königlich sizilianischen *Ordens vom heiligen Januarius* 1862, das *Goldene Vlies* 1865 und das Großkreuz des königlich württembergischen Kronenordens 1889. Vgl. Gutmann: Carl Egon III. Fürst zu Fürstenberg, in: *Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen*, Heft VIII, 1893, S. 1–44, hier S. 6.

853 *Elisabeth Henriette* Fürstin zu Fürstenberg, geb. Reuß ältere Linie (1824–1861). Aus dieser Ehe ging Karl Egon IV. (1852–1896) hervor.

854 Vgl. Raberg: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 2001, S. 230–231.

855 Fürst Hermann zu Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg (1832–1913), Ludwig Wilhelm Prinz zu Bentheim und Steinfurt (1812–1890), Fürst Alfred II. zu Windisch-Graetz (1819–1876), Graf (ab 1890 Fürst) Otto zu Stolberg-Wernigerode (1837–1896), Graf von Schönborn-Wiesentheid (1805–1865). Hinzu traten zwei Ersatzmänner: Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (1834–1921) und Prinz Karl zu Isenburg-Birstein (1838–1899).

bestand anfangs aus sechs Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Hinzu trat der Präsident und der Vizepräsident Graf Solms-Laubach. Es bildete sich daraufhin ein Usus heraus, nach dem alle drei Jahre drei Ausschussmitglieder ausschieden, so dass die Amtsperiode eines Ausschussmitgliedes im Normalfall neun Jahre betrug. Allerdings konnten Ausschussmitglieder nach Ablauf der Zeit wiedergewählt werden. Für den Fall, dass ein Ausschussmitglied bereits vor Ende der gewöhnlichen Amtszeit ausschied, erfolgte die Wahl eines Ersatzmannes für die restliche Zeitperiode.[856] Es konnte aber auch vorkommen, dass ein Ausschussmitglied aus privaten oder gesundheitlichen Gründen austrat.[857] Fürst Windisch-Graetz schied 1894 infolge seiner Ernennung zum österreichischen Ministerpräsidenten aus. An seine Stelle rückte ein Ersatzmann, Fürst Karl Egon zu Fürstenberg[858], nach.[859] Bei der Wahl des Ausschusses wurde meist darauf geachtet, dass das Verhältnis zwischen gräflichen und fürstlichen Standesherren gewahrt blieb, was aber nie offiziell festgelegt wurde. Spätestens nach der Jahrhundertwende sind regelmäßige Sitzungen des Ausschusses zu verzeichnen, der vorher je nach Bedarf zusammentrat. Obwohl zunächst auch das Präsidentenamt zeitlich begrenzt war, wurde es in den meisten Fällen bis zum Tod der Person ausgeübt. Seit 1900 wurde der Präsident offiziell auf Lebenszeit gewählt. Bemerkenswerterweise stellte der 1901 gewählte Präsident Fürst Löwenstein-Wertheim-Freudenberg gleich eine Ausnah-

856 Als 1884 etwa die Ausschussmitglieder Fürst Friedrich Karl zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst und Graf Eberhard zu Erbach-Erbach verstarben, wurden per Briefwahl zwei neue Ersatzmänner gesucht. Die Wahl fiel auf den Fürsten zu Windisch-Graetz (1851–1927) und den Grafen zu Erbach-Schönberg (1840–1908). Fürst Hohenlohe-Langenburg (1832–1913) bedauerte zu diesem Zeitpunkt bereits die Wahl eines österreichischen Standesherrn: „Es ist recht unglücklich und unpraktisch in jetziger Zeit einen österreichischen Herrn zu wählen, der die deutschen Verhältnisse gar nicht kennt u[nd] jedenfalls nicht deutsch gesinnt ist. Ich hatte den Fürsten zu Wied in Vorschlag gebracht." HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a. Fürst Wied wurde jedoch schon kurze Zeit später als Ersatzmann in den Ausschuss gewählt. 1890 bestand der Ausschuss aus dem Präsidenten Fürst Karl Egon III. zu Fürstenberg (1820–1892) und dem Vizepräsidenten Fürst Otto zu Stolberg-Wernigerode (1837–1896). Ordentlichen Mitglieder waren: Fürst Hermann zu Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg (1832–1913), Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (1834–1921), Fürst Karl zu Isenburg-Birstein (1838–1899), Fürst Alfred III. zu Windisch-Graetz (1851–1927), Graf Otto zu Quadt-Wykradt-Isny (1817–1899) und Graf Friedrich zu Solms-Laubach (1833–1900). Die Ersatzmänner waren: Fürst Wilhelm zu Wied (1845–1907) und Graf (ab 1903 Fürst) Gustav zu Erbach-Schönberg (1840–1908).

857 So trat beispielsweise der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg 1891 aus dem Ausschuss aus und wurde durch Graf zu Erbach-Schönberg ersetzt.

858 *Karl Egon* IV. Fürst zu Fürstenberg (1852–1896).

859 Der Ausschuss bestand 1894 neben dem Präsidenten Fürst Otto zu Stolberg-Wernigerode (1837–1896) und dem Vizepräsidenten Graf Friedrich zu Solms-Laubach (1833–1900) aus den sechs ordentlichen Mitgliedern: Fürst Hohenlohe-Langenburg (1832–1913), Fürst Karl zu Isenburg-Birstein (1838–1899), Fürst Wilhelm zu Wied (1845–1907), Fürst Karl Fugger von Babenhausen (1829–1906), Fürst Karl Egon IV. zu Fürstenberg (1852–1896) und Graf Wolfgang zu Castell-Rüdenhausen (1830–1913). Die beiden Ersatzmänner waren: Fürst Moritz zu Oettingen-Wallerstein (1838–1910) und Fürst Alexis zu Bentheim und Steinfurt (1845–1919).

me dar, weil er 1910 sein Amt vor seinem Tod niederlegte. In den Fällen, in denen der Präsident gleichzeitig den Titel eines Fürsten trug, wurde er häufig als *Fürst-Präsident* bezeichnet. Bei Präsidenten mit Grafentitel ist eine ähnliche Bezeichnung jedoch nicht vorgekommen.

Abb. 8: Karl Egon III. Fürst zu Fürstenberg (1820–1892); Fürstlich Fürstenbergisches Archiv Donaueschingen, Fotosammlung

Fürst Fürstenberg war für die erste Zeitperiode als Präsident des Vereins bestens geeignet, weil es ihm leichtfiel, zwischen den beiden stärksten politischen Kraftfeldern Preußen und Österreich zu vermitteln. Sein Haus war eines der ältesten und prestigeträchtigsten Geschlechter in Deutschland. Die Familie genoss überall hohes Ansehen und spielte schon zur Zeit des Wiener Kongresses eine herausragende Rolle. Sicherlich war die Wahl Fürst Fürstenbergs auch im Sinne der Gründer des Vereins. Heinz Gollwitzer schreibt, dass man bei mehreren Generationen innerhalb des Hauses Fürstenberg geradezu von *Prototypen des standesherrlichen Whigismus* im Sinne seiner liberal-konservativen Erscheinung sprechen könne.[860] Traditionell stand es dem österreichischen Kaiserhaus nahe. Als Karl Egons Familie vor der Revolution 1848/49 aus Donaueschingen floh, lebte er einige Jahre in Wien. Gleichzeitig war er durch seine Heirat mit dem badischen Großherzog verschwägert, hatte in Berlin studiert und wurde schließlich auch General à la suite der preußischen Armee. So besaß er auch zum Haus Hohenzollern ein gutes Verhältnis und konnte nach 1871 ein authentischer und treuer Anhänger des preußischen Deutschlands werden. Erwein Eltz bemerkt über diesen Sachverhalt, dass in einer Zeit, als noch nicht entschieden war, wie genau die Einigung Deutschlands gelingen werde, seine Fähigkeit, sich bei den beiden größten Höfen Anerkennung und Aufmerksamkeit zu verschaffen, vermutlich den entscheidenden Ausschlag bei der Wahl gegeben hat. Denn zur Gründungszeit gab es noch zwei starke politische Lager, weshalb es einer vermittelnden Figur bedurfte. Schließlich galt es die Vorrechte in allen deutschen Staaten zu bewahren.[861]

Der Führungsstil des Fürsten Fürstenberg war ausgleichender Natur. Er selbst scheute die große Politik und war seinem Wesen nach vorsichtig und zurückhaltend. Man schätzte ihn aber insgesamt als klugen und gewissenhaften Sachverwalter der standesherrlichen Angelegenheiten.[862] Während seiner Amtszeit begann der Verein, die Stammtafeln standesherrlicher Häuser wie auch die Darstellungen ihrer Rechtsverhältnisse anzufertigen, die bis heute eine hervorragende Quelle für die jeweiligen Familiengeschichten darstellen. Auch fällt in seine Zeit die Ausgestaltung des Standesherrensaals (XXI) des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg. Man kann wohl konstatieren, dass der Verein, ähnlich wie einige standesherrliche Familien, bereits frühzeitig an einer adäquaten Erinnerungskultur hinsichtlich der eigenen Gruppe gearbeitet hat.

860 „Hohes dynastisches Selbstbewußtsein, Traditionsstolz, ausschließlich standesgemäße Ehen, öfters mit souveränen Häusern, fürstliche Familienpolitik und herrscherlicher[!] Lebensstil gehörten zu den selbstverständlichen Gepflogenheiten der Chefs.“ Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 201.

861 Vgl. Eltz: Die Modernisierung einer Standesherrschaft, Sigmaringen 1980, S. 195.

862 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 205.

Damit übertrug Fürst Fürstenberg seine eigene Haltung gegenüber der Geschichte seines Hauses auf den Verein, denn er galt als Förderer gemeinnütziger Einrichtungen und pflegte Wissenschaft und Kunst. Er erweiterte die bedeutende Sammlung seines Hauses und errichtete eigens dafür ein Gebäude, in das 1860 auch die Domänenkanzlei einzog. Durch ihn wurde die fürstliche Schlosskapelle wiederhergestellt. Er kümmerte sich ebenso um die Bibliothek, die Kupferstichsammlung, die Gemäldesammlung, die Waffensammlung und das Archiv und machte sich dahingehend verdient, dass er alle Quellen zur Geschichte seines Hauses bis 1806 sammeln ließ. Diese wurden im Fürstenbergischen Urkundenbuch herausgegeben.[863]

Nach seinem Tod wurde Fürst Otto zu Stolberg-Wernigerode[864] auf der Generalversammlung vom 5. Juli 1892 zum neuen Präsidenten gewählt. Dieser hatte das Amt inne, bis er am 19. November 1896 verstarb.[865] Zuvor war er Vizepräsident seines Vorgängers gewesen. Dieses Muster setzte sich innerhalb des hier untersuchten Zeitraums fort. Die Wahl des Fürsten Stolberg-Wernigerode verlief jedoch nicht ohne einige Bedenken im Vorfeld ab, die sich auf das spezielle Verhältnis des Hauses zur Krone Preußen bezogen.[866] Tatsächlich war das Rechtsverhältnis des Hauses durch Verträge mit Preußen schon zum Ende des 18. Jahrhunderts geregelt worden, weshalb die Stellung des Hauses nicht direkt auf dem Artikel XIV beruhte. Die Anerkennung als deutsche Standesherren blieb deshalb, anders als bei den Grafen von Giech, verwehrt. Fürst Stolberg-Wernigerode sah sich selbst ebenfalls nicht als ganz unabhängig, hatte er doch hohe Ämter in Berlin inne.[867] Von 1884 bis 1894 war er Obersthofkämmerer des deutschen Kaisers gewesen.

---

863 Vgl. Weech: Fürstenberg, Karl Egon III. Fürst zu, in: *ADB*, Band 49, 1904, S. 214–215.

864 *Otto* Graf (ab 1890 Fürst) zu Stolberg-Wernigerode (1837–1896).

865 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914, S. 54.

866 „Ich gestehe Dir [Fürst Hohenlohe-Langenburg] gerne zu, daß der Fürst von Stolberg-Wernigerode [...] wohl persönlich sehr viele Eigenschaften besitzt, die ihn zum Präsidenten geeignet machen würden, doch darf nicht übersehen werden, daß seine rechtliche Stellung zur Krone Preußen auf einer wesentlich anderen Grundlage beruht als die aller anderen Häuser zu ihren Regierungen, so daß er sich öfters zur Befolgung einer speziellen Hauses[!]-Politik, die ihn von den anderen trennt, veranlaßt sieht, was sich gerade jetzt, bei Gelegenheit der Entscheidungsfrage für die Steuer-Befreiung in recht unliebsamer Weise geltend gemacht hat. Ferner sehe ich Bedenken in seiner Hofstellung in Berlin, die ihn doch auch eine ganz spezielle Stellung giebt[!].“ HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Fürst Isenburg-Birstein an Fürst Hohenlohe-Langenburg, 13. Mai 1892.

867 „Sie bezeichnen es als selbstverständlich, daß mir der Vorsitz übertragen werden würde. Ich bin dagegen der Ansicht, daß hiergegen mit Recht Bedenken erhoben werden könnten. So lange ich in meiner amtlichen Stellung in Berlin mich befinde [...], werde ich nie als ganz unabhängig bezeichnet werden; und wenn dies auch nicht ganz zutrifft, so muß ich doch anerkennen, daß ich mich immer verpflichtet halten werde gewisse Rücksichten zu nehmen. Ueber diesen Punkt werden die Mitglieder des Vereins sich ganz klar werden müssen.“ Ebd., Fürst Stolberg-Wernigerode an Fürst Hohenlohe-Langenburg, 7. Juni 1892.

Fürst Stolberg-Wernigerode besuchte Vorlesungen über Staatsrecht, Geschichtswissenschaft, Chemie und Nationalökonomie in Göttingen und Heidelberg. Da sein Vater bereits verstorben war, führte sein Onkel Graf Botho[868] die Vormundschaft und die Geschäfte der Standesherrschaft.[869] Von 1859 bis 1861 stand er im Dienst des prestigeträchtigen preußischen Kürassierregiments der *Gardes du Corps* und bekleidete dort zuletzt den Rang eines Leutnants à la suite. 1861 übernahm er die Standesherrschaft in Wernigerode. In der Folgezeit legte er eine eindrucksvolle politische Karriere hin.[870] Von 1876 bis 1878 war er kaiserlicher Botschafter in Wien und von 1878 bis 1881 Stellvertreter des Reichskanzlers und Vizepräsident des Preußischen Staatsministeriums. Daraufhin wurde er kaiserlicher Obersthofkämmerer und war von 1885 bis 1888 zugleich stellvertretender Minister des königlichen Hauses. 1890 wurde ihm und seinen Nachkommen der alte Fürstentitel der Linie Solberg-Geldern durch Preußen übertragen. Darüber hinaus war er Vorsitzender der sächsischen Generalsynode und der deutschen Generalsynode in Berlin, Vorsitzender des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz und von 1876 bis 1896 Vorsitzender des Ausschusses des Vereins der deutschen Standesherren.

Im Gegensatz zu seinem Vorgänger orientierte sich Fürst Stolberg-Wernigerode immer schon nach Preußen. Dass er trotzdem ein starkes Standesbewusstsein verinnerlicht hatte, beweist nicht nur sein letztlich erfolgloses Ringen um die Anerkennung als *deutscher* Standesherr, sondern auch sein Begehren an Fürst Fürstenberg im Jahr 1864, dass der Verein eigentlich die Bezeichnung der *Verein der vormals Reichsunmittelbaren* oder *vormals reichsständischen deutschen* Fürsten und Grafen tragen müsse.[871]

---

868 *Botho* Graf zu Stolberg-Wernigerode (1805–1881).

869 Vgl. Jacobs: Stolberg-Wernigerode, Otto Fürst zu, in: *ADB*, Band 54, 1908, S. 551–564, hier S. 553.

870 Als Standesherr saß er in der Ersten Kammer des Großherzogtums Hessen. Er war Mitglied des hannoverschen Provinziallandtages, von 1862 bis 1895 Mitglied des sächsischen Provinziallandtages, dessen Vorsitzender er 1876 und von 1882 bis 1895 war. Außerdem war er Oberpräsident der preußischen Provinz Hannover von 1867 bis 1873. Er saß 1867 im konstituierenden Norddeutschen Reichstag und von 1871 bis 1878 als Abgeordneter für die DRP im Reichstag. Von 1872 bis 1896 war er erbliches Mitglied des preußischen Herrenhauses, dessen Präsident er von 1872 bis 1877 und von 1893 bis 1896 war. Vgl. Vielsmeier/Rack: Hessische Abgeordnete 1820–1933 (= Politische und parlamentarische Geschichte, Nr. 19), Darmstadt 2008, S. 882–883. Für seine Arbeit als Abgeordneter musste er sich schwere Vorwürfe von seiner Familie gefallen lassen, weil eine Wahl unter der Würde eines Standesherren sei und er das Risiko einging, gegen einen bürgerlichen Mitbewerber zu unterliegen. Vgl. Haunfelder/Pollmann: Reichstag des Norddeutschen Bundes 1867–1870 (= Photodokumente zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Band 2), Düsseldorf 1989, S. 17.

871 Graf Stolberg-Wernigerode war der Meinung, dass die Bezeichnung *deutsche Standesherren* nicht richtig sei und das staatsrechtliche Verhältnis nicht präzise fasse. Der Ausdruck sei zur Verdunkelung und Abschwächung der staatsrechtlichen Stellung erfunden worden. Hinzu käme, dass in Schlesien eine ganze Kategorie des grundbesitzenden Adels mit

Fürst Stolberg-Wernigerode war der namhafteste Vertreter der protestantisch-preußischen Minderheit im Verein. Mit seiner Berufung zum Präsidenten zog der Verein mit der politischen Realität gleich, die Deutschland unter preußischer Führung geeinigt hatte. Es war offensichtlich, dass die Zeitverhältnisse den Verein vor andere Aufgaben stellen würden als zuvor.[872] Er sprach sich dafür aus, dass sich der Verein künftig mehr dem *allgemeinen Interesse* der mediatisierten Häuser zuwenden sollte. Eine dauerhafte Anstellung eines Staatsrechtlers wollte er aber nicht. Die Mitglieder wurden aufgefordert, selbstständig Materialien über privatfürstenrechtliche und über staatsrechtliche Fragen einzusenden.[873] Darüber hinaus ging mit Fürst Stolberg-Wernigerode eine börsenorientierte Verwendung der Vereinskapitalien einher. Kurz nach seiner Wahl wurde der Mitgliedbeitrag von 40 M. auf 100 M. erhöht.[874] Mit den bereits 30.000 M. aus der Vereinskasse kaufte der Verein deutsche Reichsanleihen. Ähnlich wie die Mehrheit des Adels jener Zeit, setzte auch der Fürst-Präsident auf eine niedrige, aber dafür *sichere* Rendite.[875] Das Vereinsvermögen stieg in der Folgezeit stark an und betrug 1907 bereits fast 100.000 M., von denen fast 90.000 M. in deutschen Reichsanleihen und preußischen *Konsols*[876] investiert waren.[877]

Fürst Stolberg-Wernigerode war lediglich vier Jahre Präsident des Vereins gewesen, doch konnte er in dieser kurzen Zeit entscheidende Weichen stellen, nicht nur in finanzieller Hinsicht. So hatte Fürst Fürstenberg 1876 erreicht, dass im *Gotha* eine eigene Abteilung für die Standesherren eingerichtet wurde. Außer-

---

dem Namen Standesherren bezeichnet wurde, weshalb die preußische Staatsregierung selber den Begriff nie auf die deutschen Standesherren angewendet habe. Vgl. Heffter, H./Poels: Otto Fürst zu Stolberg-Wernigerode (= Historische Studien, Heft 434, Teil 1), Husum 1980, S. 287.

872 Bei einer Ausschusssitzung im November 1890 wurde durch Fürst Isenburg-Birstein beantragt, aus Mitteln des Vereins eine geeignete Person zu *renummerieren*, die dem Ausschuss sowohl die neuesten staatsrechtlichen wie auch privatrechtlichen Angelegenheiten der deutschen Standesherren mitteilt, so dass der Ausschuss diese Neuigkeiten allen Vereinsmitgliedern berichten könne. Außerdem sollten die Mitglieder aufgefordert werden, alle Vorkommnisse in den einzelnen Häusern an diese Person weiterzugeben, egal ob sie staatsrechtlichen oder privatfürstlichen Charakter hätten. Darüber hinaus müsse der Verein mit einem Staatsrechtslehrer in Verbindung treten, der gegen Bezahlung Fragen der Vereinsmitglieder beantworten könne, wobei hierunter die Erstattung von Gutachten nicht inbegriffen sein sollte. Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Ausschuss, 21. November 1890.

873 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914, S. 9–10.

874 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Ausschuss, 25. August 1892.

875 „Durch den niedrigen Kurswerth wird sich der Zinsfuß thatsächlich auf annähernd 3½ % stellen; mit dieser Verzinsung wird man sich bei dem heutigen niedrigen Geldwerth vorerst begnügen müssen." Ebd., Fürst Stolberg-Wernigerode an den Ausschuss, 26. Oktober 1892.

876 Bezeichnung für zusammengefasste Anleihen, meist Staatsanleihen.

877 Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Generalversammlung, 15. Mai 1907.

dem war ihm zu verdanken, dass ab 1892 der gesamte Schriftverkehr zwischen der Redaktion und den Standesherren über den Verein lief. Damit erwuchs dem Verein eine zunehmende Autorität in adelsrechtlichen Fragen aller Art.

Abb. 9: Otto Graf (ab 1890 Fürst) zu Stolberg-Wernigerode (1837–1896); Aus den Sammlungen S.D. des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode: Inv. Nr. FP 5618

Die Generalversammlung beschloss 1896, die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses von 6 auf 7 zu erhöhen. Außerdem wurde ein interner Stellenmarkt geschaffen, indem die Mitglieder aufgerufen wurden, dem Geschäftsführer Empfehlungen von Stellensuchenden anzuzeigen und Anfragen nach geeigneten Persönlichkeiten an ihn weiterzuleiten.[878] Die Geschäftsführung des Vereins übernahm ab dem 11. April 1896 Dr. Dickel[879] aus Wernigerode. Davor hatte das Amt zuerst der Hofrat Dr. Warnkönig, ab 1890 der Domänenrat Pfeifer, beide aus Donaueschingen, inne. Ab Oktober 1892 wurde das Amt durch den Kammerassessor Ebeling aus Wernigerode übernommen. Dr. Dickel hob sich jedoch wegen seiner schriftstellerischen Tätigkeit von seinen Vorgängern ab.[880] Außerdem wohnte er seit 1901 den standesherrlichen Beamtenkonferenzen bei und erstattete dem jeweiligen Präsidenten einen Bericht.

Auf der Generalversammlung vom 9. März 1897 wurde der bisherige Vizepräsident, Graf Friedrich zu Solms-Laubach[881], zum neuen Präsidenten gewählt. Er hatte das Amt bis zu seinem Tod am 11. September 1900 inne.[882] Graf Solms-Laubach führte die Geschäfte schon während der Erkrankung des Fürsten Stolberg-Wernigerode. Er war mit einer Gräfin zu Stolberg-Wernigerode auf Jannowitz[883] verheiratet. Er studierte in Göttingen und Bonn und trat 1854 als Offizier ins preußische Militär ein, wo er im 1. Garde-Regiment zu Fuß diente und bis zum Major à la suite aufstieg. Im Deutsch-Französischen Krieg war er als Johanniter tätig. 1872 trat er die Nachfolge in der Standesherrschaft an. In der Ersten Kammer des Großherzogtums Hessen vertrat er seit 1868 seinen Vater und legte seinen Sitz 1899 nieder. Von 1889 bis 1900 war er zweiter Präsident des Landtages. Im Reichstag saß er 1870 als Abgeordneter für den Wahlkreis Hessen-Alsfeld zunächst als Fraktionsloser, von 1871 bis 1874 als Abgeordneter der DRP. Außerdem war er Präsident des *Landwirtschaftlichen Vereins für die Provinz Oberhessen*. Als Auszeichnung dafür wurde ihm 1895 die goldene Medaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirtschaft verliehen.[884]

878 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Generalversammlung, 9. März 1896.

879 *Karl* Dickel (1853–1920). Er war ein Gerichtsassessor und Kammerdirektor aus Wernigerode.

880 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den ersten 25 Jahren seines Bestehens 1864–1889, Ettlingen 1889; Dickel: Die Sonderrechte der deutschen Standesherren im Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten, Wernigerode 1903; Dickel: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914.

881 *Friedrich* Wilhelm August Christian Graf zu Solms-Laubach (1833–1900).

882 Vgl. ebd., S. 54.

883 *Marianne* Gräfin zu Solms-Laubach, geb. zu Stolberg-Wernigerode auf Jannowitz (1836–1910).

884 Vgl. Bettelheim: Biographisches Jahrbuch und deutscher Nekrolog (Band 5), Berlin 1903, S. 307; Hirth: Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik (= Annalen des Norddeutschen Bundes, Band 4), Leipzig 1871, S. 262–263; Vielsmeier/Rack: Hessische Abgeordnete 1820–1933 (= Politische und parlamentari-

Abb. 10: Friedrich Wilhelm Graf zu Solms-Laubach (1833–1900); Gräflich Solms-Laubach'sche Rentkammer

sche Geschichte, Nr. 19), Darmstadt 2008, S. 840.

Während der Präsidentschaft des Grafen Solms-Laubach wurde eine Zinsgarantie für die verschuldete Standesherrschaft des Fürsten Isenburg-Birstein ausgesprochen.[885] Wegen der Aufwendung dieser großen Geldsumme erschien es wünschenswert, dass Fürst Isenburg-Birstein den Ausschuss verließ.[886] Der Vorfall wirft aber ein Licht auf die Solidarität unter den Mitgliedern, die bemerkenswert hoch gewesen war, denn eine jährliche Zinsgarantie von 5.000 M. war eine durchaus großzügige Unterstützung, auch wenn die Einnahmen des Vereins, insbesondere wegen der vorausschauenden Investitionen des Fürsten Stolberg-Wernigerode, weiterhin anstiegen. Zu den entscheidendsten Ereignissen während der Präsidentschaft zählte aber die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, im Folgenden nur BGB genannt, und die Ausnahmeregelung hinsichtlich der hausgesetzlichen Bestimmungen des hohen Adels. Die dahingehenden Bemühungen reichten bis in die Zeit des Präsidenten Fürst Fürstenberg zurück.

Ab 1900 wurden jährliche Generalversammlungen abgehalten. Die Vereinsaktivitäten stiegen insgesamt seit den 1890er Jahren an. Die Versammlung benannte die Statuten in Satzungen um und nahm einige Verbesserungen vor. Die durch den Wegfall des Deutschen Bundes obsolet gewordenen Vereinszwecke wurden gestrichen. Der Ausschuss umfasste mit Präsident, Vizepräsident und Ersatzmännern nun 11 Mitglieder. Über die Beschlüsse der Generalversammlung informierte seither nur noch der Geschäftsführer, nicht mehr das jeweils gewählte Sekretariat. Ab dieser Zeit verschickte der Verein jährliche *Geschäftsberichte* an seine Mitglieder, in denen ein Kassenbericht enthalten war wie auch die Stellensuche für standesherrliche Beamte.[887]

Mit dem Ende der Präsidentschaft des Grafen Solms-Laubach war der Verein in seiner Grundstruktur gefestigt und die Vereinsgeschäfte hingen nicht mehr mit der Kanzlei des jeweiligen Präsidenten zusammen. Außerdem hatte sich der Verein als Autorität hinsichtlich adelsrechtlicher Fragen etabliert. Die Beschlüsse über die Ebenbürtigkeit im hohen Adel sind hierfür bezeichnend. Beim Fehlen von hausgesetzlichen Bestimmungen oder Observanzen wurde festgelegt, dass nur derjenige niedere Adel noch als standesgemäß gelten sollte, der mit dem Jahr 1582 das Adelsprädikat besaß. Damit versuchte der Verein mehr Einheitlichkeit in die Regelung der Ebenbürtigkeitsprinzipien zu bringen.

885 Für die Sanierung der Vermögensverhältnisse wurde eine jährliche Zinsgarantie in Höhe von 5.000 M. aus der Vereinskasse beschlossen. Dadurch sollte es ermöglicht werden, eine Summe von 1 Millionen Mark vom Großherzog von Parma zu erhalten, der für dieses Geld eine Zinsgarantie von 3 % verlangte. Die dadurch noch übriggebliebenen 25.000 M. Zinsen sollten anderweitig bestritten werden.

886 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, 26. Februar 1898.

887 Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Satzung.

Nach dem Tod des Präsidenten wählte die Generalversammlung am 3. Januar 1901 den bisherigen Vizepräsidenten Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim[888] zum neuen Präsidenten, der sein Amt im Frühjahr 1910 wegen Überbürdung mit Berufsgeschäften wieder niederlegte.[889] Damit war er der erste Präsident, der seine Amtsgeschäfte vor seinem Tod weitergab. Der neue Präsident war preußischer Oberstleutnant und Kommandeur von Kolmar gewesen. Bereits 1880 hatte er seinen Vater in der württembergischen Ersten Kammer vertreten. Nachdem er 1887 die Nachfolge in der Standesherrschaft angetreten hatte, saß er ebenfalls in den Ersten Kammern der Großherzogtümer Baden und Hessen, wie auch in derjenigen des Königreichs Bayern. Von 1899 bis 1906 war er Vizepräsident der Ersten Kammer im Königreich Württemberg.[890]

Kurz nach seiner Amtsübernahme wurde es auch den Agnaten gestattet, ohne eigenes Stimmrecht an den Versammlungen teilzunehmen. Mitglieder, die nicht persönlich erscheinen konnten, ließen sich daraufhin verstärkt durch ihre Agnaten vertreten.[891] 1904 beantrage der Fürst zu Salm-Horstmar[892], die Mitglieder des Vereins zu ersuchen, zusammen mit ihren Ehefrauen zu erscheinen. Seither fanden nach den geschäftlichen Verhandlungen regelmäßig *Réunionen* in Form von gemeinsamen Diners und Tanzabenden statt. Neben den Protokollen des Geschäftsführers des Vereins existieren seit 1902 schriftliche Berichterstattungen über die Tätigkeit des Vereins seit der jeweils letzten Generalversammlung. Diese Berichte wurden jedem Mitglied zugesandt.[893]

Während der Präsidentschaft des Fürsten Löwenstein-Freudenberg kam es im Bereich der Ebenbürtigkeitsregeln zu weiteren Spezialfragen über das Führen von Titeln, Wappen und Familiennamen bei unebenbürtigen Nachkommen. Außerdem wurde von Vereinsseite versucht, das Problem der möglichen Doppelbesteuerung und die Reichserbschaftssteuer zu bekämpfen, beides mit wenig Erfolg. Hinsichtlich der Abwendung einer ständigen Steuer (Stempelsteuer) im Zuge der Besteuerung des gebundenen Grundbesitzes bereitete er aber den Weg für die späteren finanziellen Erleichterungen.

---

888 *Ernst* Alban Ludwig Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg (1854–1931).

889 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914, S. 54.

890 Vgl. Raberg: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 2001, S. 520–521.

891 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Generalversammlung, 7. April 1902.

892 *Otto* II. Fürst zu Salm-Horstmar (1867–1941).

893 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914, S. 8.

Weil der Fürst-Präsident sein Amt niederlegte, wurde auf der Generalversammlung vom 7. Mai 1910 der Vizepräsident Fürst Christian-Ernst zu Stolberg-Wernigerode[894] zum Präsidenten ernannt. Neuer Vizepräsident wurde Fürst von der Leyen[895]. Fürst Stolberg-Wernigerode war der erstgeborene Sohn des ehemaligen Präsidenten Fürst Otto zu Stolberg-Wernigerode. Er studierte Rechtswissenschaften in Leipzig, Genf und Göttingen und wurde dort Mitglied des *Corps Saxonia*.[896] 1886 trat er in die preußische Armee ein und wurde Mitglied im preußischen Leib-Garde-Husaren-Regiment. 1890/91 wurde er zur Botschaft in Wien abkommandiert und war zuletzt Major à la suite. Danach arbeitete er bei der Regierung in Kassel. 1896 übernahm er die Standesherrschaft in Wernigerode. Seit 1897 war er Mitglied des Preußischen Herrenhauses sowie Mitglied der Ersten Kammer des Großherzogtums Hessen. Außerdem war er Rechtsritter des Johanniter-Ordens.[897] Er besaß eine große Leidenschaft für Pferde und war Präsident des Magdeburger Rennvereins sowie Ehrenvorsitzender des Harzburger Rennvereins. Darüber hinaus war er Ehrenpräsident des Deutschen Soldatenbundes wie auch Präsident des Allgemeinen deutschen Jagdschutzvereins.[898]

Bei seiner Wahl verkündete der Ausschuss[899], dass künftig mit dem Vizepräsidentenamt nicht mehr die Anwartschaft auf das Präsidentenamt einhergehen solle.[900] Da sich Mitglieder zunehmend vertreten ließen, wurde 1911 beschlossen, keine *Blankovollmachten* mehr zuzulassen. Die Vereinsmitglieder konnten sich aber durch andere Vereinsmitglieder wie auch durch Agnaten und Standesgenossen vertreten lassen. Unter der Präsidentschaft des Fürsten Stolberg-Wernigerode fand eine Änderung der Satzung hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens statt. Dabei ging es um Abstimmungen, die durch das Erheben der Personen oder durch eine namentliche oder geheime Wahl stattfanden. Im Mai 1911 fan-

894 *Christian-Ernst* Hermann Fürst zu Stolberg-Wernigerode (1864–1940).

895 *Erwein* II. Theodor Philipp Fürst von der Leyen (1863–1938).

896 Vgl. Groeben: Verzeichnis der Mitglieder des Corps Saxonia zu Göttingen 1844 bis 2006, Düsseldorf 2006, S. 84.

897 Vgl. Lengemann: MdL Hessen (= Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen, Band 14), Marburg 1996, S. 373; Vielsmeier/Rack: Hessische Abgeordnete 1820–1933 (= Politische und parlamentarische Geschichte, Nr. 19), Darmstadt 2008, S. 878; Stolberg-Wernigerode, Christian Ernst Hermann Fürst zu (= Hessische Biographie), https://www.lagis-hessen.de/pnd/121163954.

898 Vgl. Stolberg-Wernigerode: Christian-Ernst, 2. Fürst zu Stolberg-Wernigerode, in: *Familienrundbriefe der Stolberger Häuser*, Band 74, 1971, S. 3–4, hier S. 3.

899 Der Ausschuss bestand 1910 neben dem Präsidenten und den Vizepräsidenten aus: Fürst Alexis zu Bentheim-Steinfurt (1845–1919), Fürst Friedrich Carl zu Castell-Castell (1864–1923), Fürst Johann zu Hohenlohe-Bartenstein und Jagstberg (1863–1921), Fürst Emich zu Leiningen (1866–1939), Fürst Otto II. zu Salm-Horstmar (1867–1941), Fürst Karl zu Solms-Hohensolms-Lich (1866–1920), Fürst Friedrich zu Wied (1872–1945), Graf Otto von Rechberg und Rothenlöwen zu Hohenrechberg (1833–1918), Graf Kuno zu Stolberg-Roßla (1862–1921) (als Generalvertreter des Fürsten zu Stolberg-Roßla).

900 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Generalversammlung, 7. Mai 1910.

den die dahingehenden Veränderungen statt, dass auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern eine *geheime* oder *namentliche* Abstimmung stattfinden müsse. Der Unterschied lag darin, dass bei einer Wahl durch einfaches Erheben nur die anwesenden Stimmen gezählt wurden, bei einer geheimen oder namentlichen Wahl aber auch die der anwesenden Stimmvertreter.[901] Eine derartige Abstimmung konnte daher zu einem anderen Ergebnis führen.

Abb. 11: Christian-Ernst Fürst zu Stolberg-Wernigerode (1864–1940); Aus den Sammlungen S.D. des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode: Inv. Nr. HA VII 41

901 Diese Vorgehensweise war schon längere Zeit Gewohnheit gewesen. Ursprünglich sollte eine namentliche oder geheime Abstimmung durch $^1/_3$ der Anwesenden beantragt werden können. Auf der Generalversammlung von 1911 wurde die Zahl auf mindestens fünf Stimmen verändert. Vgl. ebd., Generalversammlung, 11. Mai 1911.

Unter der Präsidentschaft des Fürsten Stolberg-Wernigerode wurde ein großer Erfolg hinsichtlich des Wertzuwachssteuergesetzes errungen, wonach die Standesherren den depossedierten Häusern und nachgeborenen Prinzen gleichgestellt wurden.[902] Dadurch konnte ein enormer finanzieller Vorteil hinsichtlich der Besteuerung von Stammgütern und Fideikommissen erzielt werden. Dies war besonders der Zusammenarbeit des Vereins mit den standesherrlichen Beamtenkonferenzen zu verdanken gewesen. 1911 trat der Verein außerdem der *Zentralstelle für den befestigten Besitz in Deutschland* bei, ein Sammelbecken für Verbände, die sich für den Erhalt des gebundenen Grundbesitzes einsetzten.[903] Dies kann als ein Indiz für das Krisenbewusstsein unter den Standesherren gewertet werden, denn die Angriffe auf die Sonderformen des adeligen Besitztums waren seit der Jahrhundertwende stetig angestiegen. Nachdem die Liberalen 1909 im Bayerischen Landtag und 1913 im Reichstag einen Reformvorstoß wagten, der die Neubildung und Vergrößerung von Fideikommissen verbieten sollte, tauchte die Forderung nach der Aufhebung von Fideikommissen 1911 auch im Programm der bayerischen Bauernbundbewegung auf.[904]

Um den Umfang des gebundenen Grundbesitzes in Deutschland zu erfassen, ließ die Zentralstelle von den ihr anhängenden Vereinen Fragebögen ausfüllen. Die Auskunftsbereitschaft unter den Standesherren war jedoch zurückhaltend, so dass 1913 der Wunsch ausgesprochen wurde, die Verwaltungen mögen etwaige Bedenken im Interesse der Sache zurückstellen.[905] Trotz einiger Anlaufschwierigkeiten finden sich hier die ersten Versuche einer Zusammenarbeit, die Grundlage für die fortschreitende Vernetzung der Großgrundbesitzer nach dem Ersten Weltkrieg war.

902 Vgl. ebd., Generalversammlung, 11. Mai 1911.

903 Wie der 1911 gegründete *Verein für den gebundenen Besitz in Bayern*.

904 Vgl. Fischer, H.: Die Auflösung der Fideikommisse und anderer gebundener Vermögen in Bayern nach 1918 (= Nomos Universitätsschriften Recht, Band 800), Baden-Baden 2013, S. 86–90.

905 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Rundschreiben, 24. Februar 1913.

3. Die Themen des Vereins

a) Die Kuriatstimmen und die Auflösung des Deutschen Bundes

Bei der Gründung des Vereins im Jahr 1863 wurde auch die Erlangung einer oder mehrerer Kuriatstimmen im Plenum der Bundesversammlung in das Programm aufgenommen. Der Verein ließ sogar ein Gutachten[906] darüber erstellen. Der Ausschuss wurde ermächtigt, wegen der Kuriatstimme und des Bundesgerichts zu angemessener Zeit geeignete Schritte einzuleiten.[907] Als Preußen im Frühjahr 1866 den Antrag auf Umgestaltung der Bundesverfassung und Einberufung eines Parlaments einbrachte, entschlossen sich die Ausschussmitglieder am 9. Juni, Erklärungen an sämtliche Regierungen des Deutschen Bundes abgehen zu lassen, sobald die Angelegenheit in nähere Beratung gezogen werden würde. Nach Beendigung des Preußisch-Österreichischen Krieges schien die Gelegenheit günstig. Fürst Fürstenberg begab sich Ende des Jahres 1866 nach Berlin. Ihm gegenüber äußerte der preußische König seine Bereitwilligkeit, allen Wünschen zu entsprechen, soweit diese in seiner Macht stehen würden. Danach begab sich der Präsident nach Wien. Vom österreichischen Kaiser bekam er ebenfalls eine wohlwollende Antwort.[908]

Nach dem Deutschen Krieg 1866 und der Errichtung des Norddeutschen Bundes 1867 sah sich der Verein mit der Auflösung des Deutschen Bundes und dem damit einhergehenden Wegfall der Garantie für den Erhalt der standesherrlichen Vorrechte konfrontiert. Die Erlangung von Kuriatstimmen wurde zunächst hintangestellt, denn der drohende Verlust von weiteren Vorrechten musste Priorität besitzen. Dass mit der Auflösung des Bundes die mit ihm verbundenen Institutionen aufhörten zu existieren, blieb unbestritten. Diejenigen Rechtsverhältnisse aber, die ihre Existenz gar nicht dem Bunde verdankten, sondern lediglich durch ihn geregelt und unter seinem Schutz standen, waren nach der Ansicht der Anwesenden vom Fortbestand des Bundes nicht abhängig.[909]

---

906 Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Zachariae, Promemoria über die Repräsentation der deutschen Standesherren im Bundes-Organismus, 1863.

907 Vgl. StAWt-R Lit. B. Nr. 6955a.

908 Vgl. HZ Ba 70 Bü 143.

909 Für die Standesherren war deshalb klar, dass nur die im Abschnitt I von den *allgemeinen Bestimmungen* enthaltenen Artikel I-XI der Deutschen Bundesakte als aufgehoben zu betrachten seien. Die unter Abteilung II von den *besonderen Bestimmungen* aber befindlichen Artikel XII-XVIII nicht. Vgl. Dickel: Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den ersten 25 Jahren seines Bestehens 1864–1889, Ettlingen 1889, S. 8–9.

Die Standesherren waren der Meinung, dass die Bestimmungen des Artikels XIV noch in Kraft waren, vor allem, weil sie selbst keine Schuld an der Auflösung des Bundes trugen. Auch konnten die standesherrlichen Deklarationen nicht als aufgehoben angesehen werden, die ja auf der Grundlage der Bundesakte erlassen worden waren. Die Sinnhaftigkeit des Vereins schien sich in dieser Krise zu bestätigen, weil die Fortexistenz der Vorrechte nun von den einzelnen Landesregierungen abhing. Die Aufgabe für den Verein lautete deshalb, die Ansichten der verschiedenen deutschen Regierungen herauszufinden und von ihnen den Fortbestand des Artikels bestätigen zu lassen. Diese wollten die Vorrechte aber nur insofern anerkennen, als sie bereits in die Landesgesetzgebung eingeflossen waren. In dieser heiklen Lage versuchte der Verein, die öffentliche Meinung für die Belange der Standesherren zu gewinnen. Ihre Anschauungen über den Fortbestand der Bestimmungen der Deutschen Bundesakte fanden Unterstützung bei Zöpfl über *Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherren*[910], bei Zachariae in seiner *Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte in Deutschland*[911] und bei von Rönne in seiner Schrift über das *Staatsrecht der preußischen Monarchie*[912]. Hinzu trat eine anonym erschienene Denkschrift[913] des stolberg-wernigerodischen Domänendirektors Elvers.[914]

Natürlich versuchte der Verein auch, direkten Einfluss bei den wichtigsten Monarchen zu nehmen. Der Ausschuss beschloss, dem König von Preußen sowie dem Kaiser von Österreich eine Eingabe durch den Fürst-Präsidenten überreichen zu lassen. Am 15. September 1866 reiste der Vereinspräsident nach Berlin und traf auf den König von Preußen. Bismarck ließ mitteilen, dass er den Forderungen nachkommen wolle, den Standesherren eine angemessene politische Stellung im neuen Bundesorganismus einzuräumen, womit er indirekt die Errichtung eines Oberhauses andeutete. Allerdings fand eine politische Vertretung der Standesherren im Norddeutschen Bund keine Berücksichtigung.[915] Der preußische König blieb ebenfalls zurückhaltend. In seinem Antwortschreiben vom 13. Juni 1868 versicherte dieser dem Präsidenten zwar, dass die Rechte der Mediatisierten weder durch die Aufhebung des Deutschen Bundes noch durch die Gründung des Norddeutschen Bundes erloschen seien, aber nur solange sie in der Gesetzgebung der Länder verankert oder durch Rezesse geregelt wurden. Was eine Garantie angehe, so werde diese eben durch die oben genannten Gesetze und Verträge

910 Vgl. Zöpfl: Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherren, Karlsruhe 1867, S. 202–209.
911 Vgl. Zachariae: Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte, Donaueschingen 1867, S. 77–85.
912 Vgl. Rönne: Das Staats-Recht der preußischen Monarchie (Band 2), Leipzig 1884, S. 313.
913 Vgl. Unbekannt: Die Stellung der deutschen Standesherren seit 1866, Berlin ^{2}1870.
914 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den ersten 25 Jahren seines Bestehens 1864–1889, Ettlingen 1889, S. 11–12.
915 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ^{2}1964, S. 149.

gewährleistet. Eine darüberhinausgehende Garantie oder gar eine Erweiterung der Rechte würde erst dann in Aussicht genommen werden können, wenn eine näher bestimmte Veranlassung dazu vorliege.[916]

Der Fürst-Präsident reiste auch nach Wien und verhandelte dort mit den Ministern Graf Mensdorff[917] und Graf Belcredi[918]. Eine Antwort des Kaisers von Österreich blieb zunächst aus, weshalb der Präsident des Vereins ihm im Juli 1874 eine weitere Eingabe überreichte. Eine Antwort des österreichischen Kaisers erreichte den Vereinspräsidenten aber erst am 7. Mai 1882. Der Grund, warum man sich in Wien derartig viel Zeit für die Beantwortung nahm, ist unklar. Der Inhalt ist jedoch mit derjenigen Antwort des damaligen preußischen Königs vergleichbar. Auch für den Kaiser von Österreich bestand nach der Auflösung des Deutschen Bundes kein Anlass für eine Veränderung der standesherrlichen Vorrechte. Eine Erweiterung derselben konnte nur über den Weg der verfassungsmäßigen Gesetzgebung geschehen.[919]

Der Versuch, infolge des Krieges von 1870 Einfluss auf die Unterhandlungen zwischen dem Norddeutschen Bund und den süddeutschen Staaten zu nehmen, gelang ebenfalls nicht. Eine weitere Schmälerung der Vorrechte drohte kurz darauf durch die Ausarbeitung einer neuen Kreisordnung für die sechs östlichen preußischen Provinzen. Als dann noch der Entwurf einer neuen Zivilprozessordnung bekannt wurde, erbaten Fürst zu Bentheim-Steinfurt und Graf zu Stolberg-Stolberg[920] eine erneute Bestätigung ihrer Rechte, worauf Kaiser Wilhelm I. ihnen ein Schreiben aus dem Hauptquartier von Versailles zukommen ließ.[921] Darin bemerkte dieser, dass er ihre Rechte berücksichtigen wolle, doch könne die Durchführung der Ausnahmestellung nur mit der verfassungsmäßigen Mitwirkung der übrigen gesetzgebenden Faktoren geschehen.[922] Die Garantie ihrer Rechte war seither von dem in Betracht kommenden *Staatsinteresse* abhängig.

Bereits zwei Jahre später wurde dem Bundesrat[923] die Gelegenheit gegeben, sich über die neue Stellung der Standesherren im Deutschen Kaiserreich auszusprechen. Grund war das Ersuchen des Herzogs von Arenberg wegen Aufhebung

916 Vgl. StAWt-R Lit. B. Nr. 6955c.
917 *Alexander* Graf (ab 1868 Fürst) von Mensdorff-Pouilly (1813–1871).
918 *Richard* Graf von Belcredi (1823–1902).
919 Vgl. StAWt-R Lit. B. Nr. 6955d.
920 *Alfred* Graf zu Stolberg-Stolberg (1835–1880).
921 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den ersten 25 Jahren seines Bestehens 1864–1889, Ettlingen 1889, S. 15.
922 Vgl. StAWt-R Lit. B. Nr. 6955c, Brief Kaiser Wilhelm I., 14. Dezember 1870.
923 Der Bundesrat war ein staatsrechtliches Organ im Norddeutschen Bund und im Deutschen Kaiserreich. In ihm waren die jeweiligen Gliedstaaten durch Bevollmächtigte der Einzelstaaten vertreten.

seiner Patrimonialgerichtsbarkeit im ehemaligen Herzogtum Arenberg-Meppen durch die preußische Staatsregierung. Der Bundesrat im Norddeutschen Bund erblickte in den Bestimmungen des Gesetzentwurfs tatsächlich einen Eingriff in die standesherrlichen Rechte des Herzogs und bestritt der preußischen Regierung die Befugnis, diese durch einseitige legislative Befugnisse aufzuheben. Der Ausschuss für Justizwesen nahm sich der Sache an und berichtete am 18. Februar 1873, dass der Herzog von Arenberg 1852 mit dem Königreich Hannover ein Übereinkommen abgeschlossen hatte, dass die standesherrliche Gerichtsbarkeit und die administrativen Regierungsrechte regelte. Als Hannover jedoch nach dem Krieg von 1866 durch Preußen annektiert wurde, mussten diese Verhältnisse neu bestimmt werden, weil diese Normen nicht mit dem Staatsinteresse und den Bestimmungen der preußischen Verfassung in Einklang zu bringen waren. Die preußische Regierung hat schließlich das Übereinkommen von 1852 aufgekündigt. Weil die Verhandlungen mit dem Herzog zu keiner Einigung führten, hatte sie eigenmächtig dem Landtag einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Bestimmungen des Artikels XIV in einigen Punkten beschränkte.

Die Professoren Zachariae und Zöpfl hatten in ihren Schriften den Einzelstaaten das Recht abgesprochen, die standesherrlichen Rechte einseitig abzuändern. Der Bundesrat erklärte sich letztlich zwar für zuständig, doch folgte er der Rechtsauffassung von Thudichum[924] und Rönne[925], wonach die erwähnten Bestimmungen einen integralen Teil des Bundesvertrages darstellten, der mit 1866 aufgehört habe zu existieren.[926] Weil die Garantie also weggefallen war, konnte der Bundesrat die Rechte des Herzogs nicht schützen. Herzog Arenberg war zu diesem Zeitpunkt kein Mitglied des Vereins gewesen, trotzdem ließ dieser zunächst eine Verwahrung beim deutschen Kaiser gegen den Bundesratsbeschluss einreichen. Der Verein sah jedoch von weiteren Schritten ab, um keine Verschlimmerung der Lage angesichts der Aussichtslosigkeit eines solchen Unterfangens herbeizuführen.[927]

Eine erbliche politische Vertretung behielten die Standesherren bis 1918 nur auf Länderebene. In Preußen saßen sie im Herrenhaus, also in der Ersten Kammer des preußischen Landtages. Durch die Vorlage einer neuen Kreisordnung im Jahr 1869 für die östlichen Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen verloren sie aber ihr Recht auf Sitz und Stimme in den Kommunallandtagen. Der Versuch, durch eine Vorstellung des Fürsten Bentheim-Steinfurt und des Grafen Stolberg-Stolberg beim preußischen König diese Entwicklung aufzuhalten, schlug fehl, weil dieser die Forderungen vom Haupt-

924 Vgl. Thudichum: Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, Tübingen 1870, S. 7.
925 Vgl. Rönne: Das Staats-Recht der Preußischen Monarchie 1856, S. 301.
926 Vgl. HStAM MA 74148.
927 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Würzburg), 22. und 23. September 1875.

quartier in Versailles aus am 14. Dezember 1870 ablehnte. Auch konnte gegen die Einführung einer neuen Kreisordnung in den Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Westfalen keine Mehrheit im Herrenhaus hergestellt werden.[928]

b) Rangverhältnisse und Hofkalender

Der im März 1865 vorgebrachte Vorschlag einer Rangordnung der Standesherren unter sich wurde nicht weiterverfolgt, wohl auch, weil man Streitereien unter den Mitgliedern vermeiden wollte. Als sich 1895 der damalige kaiserliche Oberstkämmerer in Berlin, Erbprinz Christian Kraft zu Hohenlohe-Öhringen[929], an den Präsidenten des Vereins wandte, um von ihm die Rangfolge der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser zu erfahren, bekam dieser die Antwort, dass der Verein keine derartigen Festsetzungen getroffen habe und die Mitglieder untereinander *gleichberechtigt* in alphabetischer Reihenfolge geführt werden würden, nur unterteilt in fürstliche und gräfliche Häuser.[930]

Der sich dadurch aufdrängende Eindruck aber, dass Rangfragen bei den Standesherren wohl eine weniger große Bedeutung gespielt hätten, ist bei genauerem Hinsehen falsch. Die Rangfolge war tatsächlich eine äußerst delikate und diffizile Angelegenheit, bei der es zahlreiche Dinge zu beachten galt. Allein die Führung des Prinzentitels fürstlicher Nachkommen standesherrlicher Familien hatte im Königreich Bayern das gesamte 19. Jahrhundert hindurch für Spannungen gesorgt. Überraschenderweise stellte sich König Ludwig I. auf den Standpunkt, die Bayerische Verfassung gewähre den Nachgeborenen fürstlicher Familien nur den Titel *Fürst*, während der Chef des Hauses sich *Fürst und Herr* nennen dürfe, so lange die Briefe nicht an königliche Behörden gerichtet waren. In der Praxis aber gab es zahlreiche Ausnahmen, wie das Hausgesetz der Fürsten von Thurn und Taxis vom 2. Juni 1855, das nur mit dem Hinweis publiziert werden durfte, dass der Prinzentitel nach der Verfassung den standesherrlichen Familien eigentlich nicht zustehen würde. Wegen dieser Ungereimtheiten beauftragte der Verein den Staatsrechtler Rehm[931], eine Abhandlung darüber zu verfassen. In seiner 1905 veröffentlichten Schrift zweifelte dieser im Sinne des Vereins an der Rechtmäßigkeit

928 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den ersten 25 Jahren seines Bestehens 1864–1889, Ettlingen 1889, S. 21–22.

929 *Christian Kraft* Fürst zu Hohenlohe-Öhringen, Herzog von Ujest (1848–1926).

930 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914, S. 30.

931 *Hermann* Rehm (1862–1917). 1891 wurde er Extraordinarius für Staats-, Völker- und Kirchenrecht und deutsche Rechtsgeschichte in Marburg. 1903 folgte er einem Ruf nach Straßburg, wo er sich mit seinen Arbeiten über das Staatsrecht hinaus auch mit dem Handelsrecht beschäftigte. In den Debatten aktueller verfassungsrechtlicher Fragen der damaligen Zeit trat er für die konstitutionelle Monarchie ein. Mit seiner Schrift Modernes Fürstenrecht (1904) lieferte er die letzte umfassende Schrift dazu. Vgl. Friedrich: Rehm, Hermann, in: *NDB*, Band 21, 2003, S. 282–283.

dieses Verbots.[932] Erst unter Prinzregent Luitpold wurde 1911 die Prinzentitulatur toleriert.[933] Der Fürst zu Castell-Castell[934] überbrachte der Generalversammlung diese Nachricht mit dem Zusatz, dass in Bayern nun sogar das Führen der Prädikate *Durchlaucht* und *Erlaucht* durch die Nachgeborenen *geduldet* werde.[935]

Diese Haltung hinsichtlich Titulaturen und Prädikaten zeigte sich auch beim *Kanzleizeremoniell*. Die Verwendung von korrekten Kurialien war eine schwer zu beherrschende Kunst, weshalb immer wieder Stimmen laut wurden, die eine Vereinfachung der Notifikationsschreiben forderten. Nach einem dahingehenden Antrag des Fürsten zu Ysenburg-Büdingen[936] wurde das Thema 1914 auch in der Generalversammlung des Vereins besprochen, jedoch hatte der Verein nicht die Kompetenz, über derartige Dinge zu entscheiden.[937]

Anlass für Beschwerden gaben auch die Rangordnungen bei den verschiedenen deutschen Höfen. Die preußische Hofrangordnung von 1871 verwies die Standesherren bereits nur auf die achte Reihe. Mit der Kabinettsorder vom 19. Januar 1878 wurden ihnen dann noch der Oberstjägermeister und die Ritter des *Ordens vom Schwarzen Adler* vorangestellt, wodurch sie selbst in die zehnte Reihe zurückfielen. Die Nachgeborenen der standesherrlichen Häuser rangierten sogar nur in der 26. Reihe, sofern sie im Besitz eines preußischen Ordens waren.[938] Das bemerkenswerte an dieser Hofrangordnung war jedoch, dass als bevorzugte Adelsklasse nur noch die der Hoheit Preußens untergeordneten, ehemals reichsständischen Häuser existierten, während die anderen standesherrlichen Häuser nicht darin vorkamen. Was die Zurücksetzung hinter die Träger des Ordens vom Schwarzen Adler anging, bemerkt der Kommentar zum Hofrangreglement: „Indessen stehen auch sie nicht an der Spitze, sondern [...] haben dessen höhere Stufen, gleich anderen Preußischen Staatsangehörigen, erst zu verdienen.“[939]

In einer Ausschusssitzung vom 5. Juni 1880 wurde beschlossen, den deutschen Kaiser in einer Eingabe zu bitten, er möge den Standesherren denjenigen Rang gewähren, der ihrer geschichtlichen Vergangenheit und Ebenbürtigkeit entspreche. Nach der Meinung des deutschen Kaisers war im Reglement allerdings nichts bestimmt worden, was die Standesherren als Verletzung ihrer gebührenden Rück-

932 Vgl. Rehm: Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren, München 1905, S. 287.
933 Vgl. HStAM MJu 13837.
934 *Friedrich Carl* Fürst zu Castell-Castell (1864–1923).
935 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Generalversammlung, 11. Mai 1911.
936 *Friedrich Wilhelm* Adolf Georg Fürst zu Ysenburg und Büdingen in Wächtersbach (1850–1933).
937 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 279.
938 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den ersten 25 Jahren seines Bestehens 1864–1889, Ettlingen 1889, S. 25–26.
939 Zitiert nach ebd., S. 26.

sichten empfinden dürften. Er hatte es für notwendig gehalten, zu den obersten Hofämtern auch dasjenige des Oberstjägermeisters hinzuzufügen. Auch wollte er den preußischen Auszeichnungen durch eine bevorzugte Stellung mehr Gewicht verleihen. 1896 sollte wiederum ein neues Reglement ausgearbeitet werden, weshalb der preußische Oberstkämmerer erneut mit dem Verein in Kontakt trat. Man stellte in Aussicht, diesmal alle deutschen Standesherren aufzunehmen, wodurch der Übergang vom preußischen königlichen Hof hin zum deutschen kaiserlichen Hof anschaulich dargelegt wurde.[940]

Interessanterweise sah man von einem gemeinsamen Vorgehen ab, als die Hofrangordnung in Württemberg geändert wurde.[941] Im Königreich Bayern hingegen waren die Standesherren mit der Hofrangordnung zufrieden. Nach einer Änderung vom 1. Januar 1840 rangierten dort die fürstlichen Häupter sogar direkt nach den Mitgliedern des königlichen Hauses. Ehefrauen und Witwen der fürstlichen standesherrlichen Häuser wurde der Rang ihres Gatten gegeben. Die ehemals reichsständischen Grafen stufte man aber ungünstiger ein. Als diese 1867 beim Staatsministerium des königlichen Hauses beantragten, dass man ihnen den Vortritt vor den Nachgeborenen der fürstlichen Häuser einräumen möge, wendete sich das Ministerium an den Verein. Dieser lehnte es jedoch ab, die gräflichen Häuser zu unterstützen, weil sich diese nicht zuerst an den Verein gewandt hatten.[942]

In Österreich hingegen hatte der Kaiser durch Kabinettsorder vom 27. April 1869 sämtlichen Mitgliedern der ehemals reichsständischen fürstlichen Familien das Prädikat *Durchlaucht* verliehen, das ansonsten nur den Häuptern vorbehalten blieb. Auch bei der Rangordnung am Wiener Hof wurden die Standesherren insgesamt vorteilhaft behandelt. Seit 1873 rangierten nach dem ersten Oberst-

940 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen [2]1964, S. 274. In der geplanten neuen Rangordnung von 1896 wurde besonders betont, dass die ehemaligen reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Häuser vor den landsässigen Fürsten und Grafen rangieren sollten, die nicht reichsunmittelbarer Herkunft waren. Eine Ausschusssitzung vom 18. August 1896 nahm diese Änderungen dankbar zur Kenntnis, jedoch ist die neue Rangordnung nie in Kraft getreten. 1905 setzte sich der Oberstkämmerer in Berlin erneut mit dem Verein in Verbindung und stellte in Aussicht, dass im Rahmen des alten Hofrangreglements von 1878 eine Ergänzung der 10. Klasse, also derjenigen der Standesherren, vorgenommen werden würde. Die fürstlichen Häupter sollten nach der nicht ausgeführten Rangordnung von 1896 rangieren, die gräflichen Häupter dagegen nach derjenigen, die bereits am bayerischen Hof in München eingeführt wurde. Diese orientiert sich an einer Aufstellung des standesherrlichen Ausschusses vom 13. März 1896. Vgl. Dickel: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914, S. 32; HStAM MA 74154.

941 Dagegen hatten sich u. a. der Fürst Waldburg-Wolfegg-Waldsee und der Graf Rechberg-Rothenlöwen ausgesprochen, die zu jener Zeit am häufigsten am Stuttgarter Hof erschienen. Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77b, Fürst Fürstenberg, 24. Juni 1865.

942 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen [2]1964, S. 275.

hofmeister die Häupter der fürstlichen standesherrlichen Familien, worauf die Geheimen Räte der Regierung folgten, danach die Minister, dann die nachgeborenen Fürsten mediatisierter Häuser. Auf sie folgten die Häupter und Nachgeborenen der nicht mediatisierten und der erbländischen Fürstenfamilien, dann die Häupter der standesherrlichen Grafenhäuser. Auch hier kam den Ehefrauen der Häupter fürstlicher standesherrlicher Familien der Rang ihres Ehemanns zu. Die Rangfolge entsprach damit derjenigen, die zum Ende des Alten Reichs galt.[943]

Selbst unvollständige oder nicht sorgfältig abgestimmte Einladungsschreiben konnten Schwierigkeiten bereiten, wie der folgende Vorfall verdeutlicht. Der Verein wollte ein Abendessen im *Englischen Hof* in Frankfurt am Main veranstalten, zu dem auch der deutsche Kaiser eingeladen wurde. Dieser sagte den Besuch jedoch wenige Stunden vor dem Bankett ab. In den *neuen hessischen Volksblättern* wurde am 23. Mai 1908 spekuliert, dass er das Abendessen deswegen abgesagt habe, weil man im kaiserlichen Hoflager in Wiesbaden in Erfahrung gebracht hatte, dass am Festdiner auch die Ehefrauen, Töchter und Schwestern der Standesherren teilnehmen würden, während man aber versäumt hatte, auch die in Wiesbaden weilende Kaiserin einzuladen. Wenig später versicherte der Graf von Görtz, dessen Tochter am nächsten Tag Gelegenheit hatte mit dem Kaiser zu sprechen, dass der Grund für die Absage ein *psychologischer* war, weil der Kaiser plötzlich Furcht bekommen habe, eine so höfische Ansammlung zu besuchen.[944]

Die Vorfälle über Rangfragen waren zahlreich und wirken auf den heutigen Beobachter meist übertrieben, doch waren sie keinesfalls nur nutzlose Etikette. Denn mit dem Erhalt des Rangverhältnisses war der Erhalt ihrer Gruppe *als Stand* mitinbegriffen. Ähnlich wie beim privilegierten Gerichtsstand ging es um prinzipielle Fragen, die umso bedeutender werden mussten, je stärker die Legitimität ihrer Vorrangstellung durch den gesellschaftlichen Wandel in Zweifel gezogen wurde. So ist es kein Zufall, dass sich diese Streitfragen in den letzten Jahren vor dem Ersten Weltkrieg häuften.

So kam in einer Ausschusssitzung im Jahr 1913 zur Sprache, dass einige Fürstenhäuser des niederen Adels denselben Kurialstil in ihren Briefen verwenden würden, wie er beim hohen Adel üblich war, was sich insbesondere in der ihnen nicht zustehenden Schlussformel *ergebenster Vetter und Diener* äußerte.[945] Auch wenn die Mehrheit der Standesherren solche Briefe trotzdem beantworten wollte, zeigt die Diskussion doch, wie sehr man auf eine Abschließung der Gruppe Acht gab.

943 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den ersten 25 Jahren seines Bestehens 1864–1889, Ettlingen 1889, S. 23–24.
944 Vgl. StAWt-F F218-590.
945 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 280.

Als 1901 der Herzog von Schleswig-Holstein[946] ein Schreiben an den Präsidenten des Vereins Fürst Stolberg-Wernigerode richtete, in dem dieser bedauerte, dass sich die Standesherren weigerten, der allgemeinen Adelsgenossenschaft beizutreten, war der Ausschuss der Meinung, dass es keine Veranlassung dazu gäbe. Er ging sogar so weit zu behaupten, dass es *verhängnisvoll* wäre, weil die Standesherren dadurch indirekt eine Verschmelzung mit dem niederen Adel herbeiführen würden.[947]

Abb. 12: Speisekarte des gemeinsamen Abendessens, 1908; Fürstlich Castell'sches Archiv: FCHA I d VI 44

946 *Ernst Günther* Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg (1863–1921).
947 Vgl. ebd., S. 283.

Die Bezeichnung des hohen Adels war, obwohl in der Praxis älter, erst mit der Deutschen Bundesakte von 1815 zum staatsrechtlichen Begriff erhoben worden. Und erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts akzentuierte der alte niedere Adel seine unterschiedliche Herkunft zum neuen niederen Adel, indem er seine (wenn vorhandene) ehemalige Reichsunmittelbarkeit betonte oder sich als *Uradel*[948] bezeichnete, was denjenigen Familien vorbehalten blieb, die vor dem Jahr 1400 das Adelsprädikat besessen hatten. All diese Distinktionsmerkmale flossen auch in die Überlegungen der Redaktion ein, die sich mit der Herausgabe eines adeligen genealogischen Handbuchs beschäftigte. Der *Gothaische Genealogische Hofkalender* umfasste ab 1824 die drei Gruppen des Hochadels und spiegelte danach auch die im 19. Jahrhundert verstärkt einsetzende Unterscheidung der Adelsgruppen in seinen Handbüchern wider, die seit 1825 die gräflichen, seit 1848 die freiherrlichen, seit 1900 die uradeligen und seit 1907 die briefadeligen Häuser umfassten. Das oft nur als *Gotha* bezeichnete Nachschlagewerk erfreute sich größter Beliebtheit beim Adel, doch sorgte es auch für Verstimmung, wenn die dort beschäftigten Wissenschaftler zu einer abweichenden Anschauung über die Herkunft eines Adelsgeschlechts gelangten als die Angehörigen der Familie selbst. Aufgrund der vielen Beschwerden und Nachfragen wurde der Schriftverkehr mit dem Gotha ab 1892 über den Verein abgewickelt. Dieser regte sogar an, dass etwaige Textänderungen den Häuptern der Familien persönlich mitgeteilt werden sollten, damit diese dazu Stellung beziehen könnten. Falls die Familie ihre Zustimmung verweigern würde, sollte die Redaktion sich an den Verein wenden, um dessen Gutachten einzuholen. Diese Vorstellungen zeugen von dem Bewusstsein der Standesherren, wie sehr ihre Herkunftsgeschichten die nunmehrige gesellschaftliche Stellung legitimierten. Sie wurden zunehmend zur Erinnerungsgruppe, die großes Interesse an der Aufrechterhaltung des eigenen *Mythos* hatte, der sie auf unsichtbare Weise mit den regierenden Häusern verband. Dennoch war der Einfluss, den der Verein auf ein derartiges Privatunternehmen ausüben konnte, relativ gering, wie Heinz Gollwitzer feststellt. Der Präsident sah sich hin und wieder veranlasst, seine Mitglieder darauf hinzuweisen, dass man an ein Unternehmen kein Verlangen stellen könne.[949]

---

948 Erstmals ordnete 1840 ein Herausgeber eines Adelstaschenbuchs den Adel nach Ur- und Briefadel. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte der Begriff offiziell Eingang in das preußische Heroldsamt gefunden. Vgl. Godsey: Vom Stiftsadel zum Uradel, in: A. Hartmann/M. Morawiec/P. Voss (Hg.): Eliten um 1800, Mainz 2000, S. 371–391, hier S. 389. Im *Gotha* wurde mit Uradel derjenige Adel bezeichnet, der vor 1400 das Adelsprädikat besessen hatte.

949 „Für den wissenschaftlichen Historiker ist es erfreulich, zu beobachten, mit welch unbeirrbarer Sachlichkeit der Schriftleiter, Geh. Hofrat Dr. Wendelmuth, sein Amt versah. Gelangte er etwa zu der [...] Überzeugung, daß ein standesherrliches Fürstenhaus von Ministerialen abstamme, so war er trotz aller geharnischten Proteste und Widerlegungsversuche nicht davon abzubringen, diesen Sachverhalt durch eine entsprechende Bemerkung im ‚Gotha' zu registrieren." Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen [2]1964, S. 276–277.

Schon seit 1864 fertigte der Verein Matrikel derjenigen Häuser an, die ihm angehörten, um sie bei der Bundesversammlung zur Berücksichtigung einzureichen.[950] Der Verein hatte seine Mitglieder darüber hinaus dazu aufgerufen, eine Darstellung ihrer Rechtsverhältnisse auszuarbeiten und einzusenden. Der Verein und die Redaktion des Gotha traten in der Folge in eine Art Konkurrenzkampf um die Deutungshoheit, wobei dem Gotha die öffentlichkeitswirksameren Mittel zur Verfügung standen. Für Verstimmung sorgte besonders der *Tonfall*, mit dem sich der Gotha an den Verein wandte. Denn man hatte die Fahnenabzüge, sprich die Druckfahnen der einzelnen Beiträge, mit der Bemerkung übersandt, dass diese im nächsten Jahrgang wegen Platzmangels nicht erscheinen werden, falls sie nicht zurückgesendet werden würden. Außerdem wurden die Familiennachrichten aller Mitglieder für den Gotha gesammelt und zusammen an die Redaktion geschickt. Der Verein erwartete sich davon, dass sich der Schriftverkehr in der Zukunft *freundlicher* gestalten würde, wie auch, dass die Redaktion sich gefügiger zeige, weil ihr nun der Gesamtverein geschlossen entgegenstehe.[951] Es gibt Beispiele dafür, dass die Redaktion plötzlich bei Fragen einknickte, denen vorher prinzipielle Gründe entgegenstanden. Allerdings musste der jeweilige Familienchef die volle Verantwortung für die Angaben übernehmen.[952]

Eine gewisse Verstimmung trat ein, als die Redaktion des Gotha im Juli 1900 den Chefs der standesherrlichen Häuser mitteilte, dass er die Vermerke über die Verleihung der Titel *Durchlaucht* und *Erlaucht* streichen werde, soweit sich diese auf die Bundesbeschlüsse von 1825 und 1829 gründen würden. Dafür werde der II. Abteilung des Hofkalenders aber eine geschichtliche Auseinandersetzung über das Thema vorangesetzt. Dies sei unerlässlich gewesen, nachdem *eine Regierung* dem bisherigen Verfahren energisch widersprochen habe. Der Chefredakteur war jedoch bereit, etwaige Änderungsvorschläge anzuhören. Er ließ sich schließlich überzeugen, auch den Nachgeborenen der fürstlichen Häuser das Prädikat *Durchlaucht* zuzugestehen, weil sich dies in der Praxis durchgesetzt hatte. Eine Erweiterung des Prädikats *Erlaucht* auf die Nachgeborenen gräflicher Häuser lehnte er zunächst ab, doch knickte der Gotha in dieser Hinsicht im Jahr 1914 ein.[953]

---

950 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77b.

951 Der Schriftverkehr gestaltete sich daraufhin *erfreulicher*. Vgl. Dickel: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914, S. 37–38.

952 Vgl. FSSA Reg. A 102, Redaktion (Gotha) an Diesfeld (Anholt), 4. Juli 1900.

953 1901 teilte der Verein der Redaktion mit, dass den Nachgeborenen aus fürstlichen Häusern generell in konstanter Praxis auch seitens der Behörden das Prädikat *Durchlaucht* erteilt werde, woraufhin die Redaktion erwiderte, dass den Nachgeborenen in fürstlichen Häusern dieses Prädikat in Bayern nie zugestanden wurde. Die Redaktion hat den Zusatz schließlich so formuliert, „daß sich seit längerer Zeit schon der Gebrauch herausgebildet hat, den Nachgeborenen aus fürstlichen Häusern im Privat- und teilweise sogar im amtlichen Verkehr das Prädikat ‚Durchlaucht' zu geben." Hinsichtlich der gräflichen Häuser wagte der Verein 1914 einen weiteren Vorstoß, woraufhin der Zusatz eingefügt

Der Hinweis des Redakteurs, dass eine deutsche Regierung aktiv Beschwerde gegen die bisherige Praxis eingelegt hatte, zeigt, dass es sich um staatsrechtlich relevante Zuordnungen handelte, denn die Prädikate wurden den Standesherren als sichtbares Zeichen ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern verliehen. Die um 1900 erfolgte Änderung ist Symptom einer sich steigernden Diskrepanz zwischen regierenden und nichtregierenden Häusern des Hochadels, die sich bereits in einem unterschiedlichen Schutz ihrer rechtlichen Stellung bemerkbar machte und nach der Jahrhundertwende einen Niederschlag auf dieser symbolischen Ebene fand. Die Verteidigung dieses symbolischen Kapitals war natürlich öfter Thema gewesen, nur wurde der Disput nicht immer mit dieser Härte geführt. Als man 1898 feststellte, dass in der preußischen Militärliste den Standesherren ihre Prädikate *Erlaucht* und *Durchlaucht* verwehrt wurden, weil diese nur aufgeführt waren, wenn sie durch den preußischen König und deutschen Kaiser verliehen wurden, verfolgte man die Angelegenheit nicht weiter.[954] Diese Militärlisten hatten aber auch nicht die Bedeutung für eine öffentlichkeitswirksame Darstellung der Rangverhältnisse, wie sie dem Gotha zukam.

c) Die Befreiung vom Militärdienst

Die Kriegführung war der eigentliche *Urberuf* des Adeligen in der vormals feudalen Gesellschaft und der Kriegsdienst blieb auch im 19. Jahrhundert eine standesgemäße Tätigkeit, um den Lebensunterhalt zu verdienen. Für die Nachgeborenen standesherrlicher Familien bot sich kaum eine andere Möglichkeit, außer dem Eintritt in den diplomatischen Dienst oder in die Staatsverwaltung. Unter den Offizieren und Generälen deutschsprachiger Armeen fand man Angehörige standesherrlicher Familien relativ häufig, nicht nur à la suite gestellt, sondern mit wirklicher Befehlsgewalt ausgestattet. Selbst in den Armeen Frankreichs, Englands und Russlands waren sie zu finden. Bevorzugter Truppenteil war und blieb die Kavallerie, doch auch die Artillerie erfreute sich wachsender Beliebtheit. Es gab auch Haustraditionen für bestimmte Regimenter, die Entscheidung für eine Armee konnte aber auch politischen Charakter tragen. Manche Häuser übten sogar die Inhaberschaft über Regimenter aus, wie die Familie Thurn und Taxis.[955]

Die Standesherren bestanden trotz dieser Militäraffinität darauf, vom Militärdienst befreit zu bleiben, nicht zuletzt deshalb, weil sie hierdurch selbst entscheiden

wurde, „daß sich seit längerer Zeit schon der Gebrauch herausgebildet hat, [...] den Nachgeborenen der gräflichen Häuser fast überall (außer in Preußen) das Prädikat ‚Erlaucht' zu geben." Dickel: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914, S. 40–41.

954 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen [2]1964, S. 279.

955 Das Haus Thurn und Taxis übte die Inhaberschaft über das *Königlich Bayerische 2. Chevaulegers-Regiment Taxis* aus. Vgl. Fiederer: „... an allen alten Traditionen festhalten" (= Thurn und Taxis Studien, Neue Folge 5), Regensburg 2017, S. 65.

konnten, in welcher Armee sie dienen wollten. Als der Norddeutsche Reichstag im April 1867 dazu überging, eine Verfassung des Norddeutschen Bundes auszuarbeiten, hatte eine derartige Ausnahme zunächst keine Berücksichtigung gefunden. Der Verein veranlasste daraufhin, in der Presse und in wichtigen Kreisen für eine derartige Ausnahmeregelung zu wirken. Tatsächlich wurde daraufhin im betreffenden Gesetz der Zusatz eingefügt, dass Mitglieder regierender Häuser, wie auch diejenigen vormals reichsständischer Häuser, von der Wehrpflicht ausgenommen seien.[956] Diese Ausnahme wurde schließlich in die Deutsche Reichsverfassung von 1871 aufgenommen, weshalb die Befreiung der Standesherren von der Militärpflicht in allen deutschen Staaten des Reichs anerkannt blieb. Damit einhergehend wurde den Standesherren auch die Befreiung von Einquartierungslasten für die Gebäude ihrer Standesherrschaften zugesprochen.[957]

Bis 1871 gab es in den verschiedenen deutschen Staaten noch eigene Regelungen. Im Königreich Sachsen war eine derartige Ausnahmebestimmung für das Haus Schönburg erlassen worden. Im Königreich Bayern war die Militärbefreiung bereits in der Verfassung verankert. Im Großherzogtum Baden fand eine Ausnahmeregelung im Gesetz vom 18. Februar 1868 statt. Im Königreich Württemberg war die Militärbefreiung der Standesherren eigentlich ebenfalls Teil der Verfassung. Als die württembergische Regierung die Aufhebung dieses Vorrecht beantragte und ihr die Kommission der Zweiten Kammer beitrat, wurde der Verein aktiv und Fürst Friedrich Karl zu Hohenlohe-Langenburg beauftragte Professor Zöpfl sich darüber zu äußern, der daraufhin mehrere Denkschriften verfasste.[958] Die Zweite Kammer wollte zunächst nur eine Ausnahme hinsichtlich der Prinzen des königlichen Hauses einfügen. Doch die Erste Kammer gab sich damit nicht zufrieden und erweiterte den betreffenden Artikel in ihrer Sitzung vom 7. Februar 1868 dahingehend, dass auch die Mitglieder vormals reichsständischer Famili-

---

956 Vgl. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, in: *Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes*, 13. November 1867, S. 131–136, hier S. 131, § 1.

957 Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 bestimmt zwar in Artikel 57, dass jeder Deutsche wehrpflichtig sei und sich von dieser Pflicht nicht vertreten lassen könne, doch im § 2 wurde bestimmt, dass die Bestimmungen im Artikel 80 der Verfassung des Deutschen Bundes, die zwischen dem Norddeutschen Bund und den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbart wurden, in Kraft bleiben. Unter den im Artikel 80 aufgelisteten Gesetzen befindet sich auch dasjenige über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867. Vgl. Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 20. April 1871, S. 63–85, hier S. 63, § 2.

958 Vgl. Zöpfl: Staatsrechtliche Bemerkungen zu dem Art. 1 des Würtembergischen Gesetzentwurfes über die Leistung der Kriegsdienstpflicht bzw. die beabsichtigte Aufhebung der Freiheit der Mitglieder standesherrlicher Häuser von der Militärdienstpflicht, Karlsruhe 1867; Zöpfl: Staatsrechtliche Bemerkungen zu dem Berichte der Militärcommission der Kammer der Abgeordneten über Art. 1 des Würtembergischen Gesetzentwurfes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, Karlsruhe 1868.

en vom Kriegsdienst ausgenommen bleiben würden. Die Zweite Kammer nahm diese Fassung schließlich mit 46 zu 38 Stimmen an.[959]

In Österreich wurde durch ein kaiserliches Patent von 1827 dem gesamten österreichischen Adel die Militärfreiheit zugestanden, doch ging diese mit der Revolution 1848/49 verloren. Die Angehörigen standesherrlicher Familien wurden aber trotzdem nie zum Militärdienst eingezogen. Als zum Ende des Jahres 1866 ein neues Heeresergänzungsgesetz ausgearbeitet wurde, wollten sich viele Standesherren durch die Zahlung einer Befreiungstaxe von der Militärpflicht ausnehmen lassen. Der Verein veranlasste im Februar 1867 Fürst Windisch-Graetz[960], in Wien dahin zu wirken, dass die Militärbefreiung in Österreich anerkannt werde. Auch fanden Vorstellungen anderer Standesherren beim österreichischen Kaiser statt. Zwar stießen sie auf keinen Widerspruch, doch das Gesetz enthielt letztlich trotzdem keine Ausnahmebestimmung, weshalb es die Standesherren auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen lassen wollten, als der Sohn des Fürsten Windisch-Graetz, Prinz Alfred August[961], zum Heeresdienst herangezogen wurde. Das österreichische Reichsgericht wies die Beschwerde am 29. April 1874 jedoch ab, weil es sich nicht für kompetent hinsichtlich der Frage erachtete, ob die durch die Deutsche Bundesakte gewährten Rechte in Österreich noch in Kraft seien. Das Gericht erkannte das Recht als ein politisches an, jedoch stellte es fest, dass es durch kein publiziertes Gesetz sanktioniert wurde. Denn auf der Grundlage der österreichischen Gesetzgebung stand den Standesherren eine Befreiung vom Militärdienst nicht zu, weil mit dem kaiserlichen Patent vom 5. Dezember 1848 die allgemeine Befreiung für *alle* Adeligen aufgehoben worden war.[962]

---

959 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den ersten 25 Jahren seines Bestehens 1864–1889, Ettlingen 1889, S. 32–33.

960 *Alfred* II. Josef Nikolaus Guntram Fürst zu Windisch-Graetz (1819–1876). 1838 trat er ins österreichische Militär als Leutnant ein. 1857 wurde er Kommandeur des 6. Kürassier-Regiments *Graf Wallmoden*. 1859 nahm er an den Kriegsereignissen in Norditalien teil. 1860 wurde er Brigadier in Pest, 1861 Brigadekommandant und Generalmajor in Brünn. 1864 wurde er in den Ausschuss des Vereins der deutschen Standesherren gewählt. Im Deutschen Krieg von 1866 war er Befehlshaber einer Kavalleriedivision und wurde bei Königgrätz schwer verwundet, woraufhin er sich vom aktiven Dienst zurückzog. 1868 war er Feldmarschall-Leutnant und Divisionär in Ödenburg, 1869 Militärkommandeur in Preßburg. Er war Träger des Ritterkreuzes des K.K. österreichischen *Leopoldordens* und seit 1867 Träger des Ritterkreuzes des *Ordens vom goldenen Vlies*. Vgl. Raberg: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 2001, S. 1022–1023.

961 *Alfred* III. August Karl Maria Wolfgang Erwin Fürst zu Windisch-Graetz (1851–1927).

962 Die Aufhebung der Militärfreiheit hatte in der Folge auch durch weitere Gesetze ihre Bestätigung erhalten, wie durch das Heeres-Ergänzungs-Gesetz vom 29. September 1858 Nr. 167. Auch das Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868 Nr. 151 setzte die Wehrpflicht als eine allgemeine fest, die von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden müsse. „[...] es erhellt schon aus dem klaren Wortlaute sowohl des citirten Rekrutierungs-Gesetzes vom 5. Dezember 1848, als auch des allegirten Staats-Verfassungsgesetzes Nr.

Der Verein wandte sich in einer Eingabe persönlich an den österreichischen Kaiser und betonte darin, dass die Deutsche Bundesakte sehr wohl in Österreich in Kraft sein müsse, obwohl sie dort nie publiziert wurde. Der Präsident bat sogar darum, dass der Artikel XIV öffentlich verkündet werden möge.[963] Eine dahingehende Entschließung ist jedoch nie erfolgt. Die Militärbefreiung der Standesherren ging damit in Österreich verloren, weil es kein Gericht gab, das sich für die Wahrung der in der Deutschen Bundesakte ausgesprochenen Rechte als kompetent ansah.

d) Steuerprivilegien

Nach den Bestimmungen der Deutschen Bundesakte sollten die Standesherren und ihre Familien die *privilegierteste Klasse* in ihren Staaten bilden, insbesondere in Ansehung ihrer Besteuerung. Diese äußerst unklare Formulierung führte in der Folge zu einer unübersichtlichen Vielzahl von Ausnahmen und finanziellen Erleichterungen. Dabei sollten die Regierungen den Standesherren mindestens diejenigen Steuervorteile gewähren, die auch die Angehörigen der regierenden Familie genossen.

Für einige Standesherren fand eine steuerliche Veränderung statt, als sie in Folge des Deutschen Krieges 1866 plötzlich unter preußische Herrschaft gerieten. Fürst Ysenburg-Büdingen in Wächtersbach hatte deswegen im Dezember 1869 beim preußischen Finanzministerium angefragt, ob den neu hinzugekommenen Standesherren nicht dieselben Steuerbefreiungen zukommen würden, wie denjenigen in den alten Provinzen, weil ein Gesetzentwurf über die Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau einige Nachteile für sie enthielt. Denn eine Befreiung von der Grundsteuer war für sie nur für diejenigen Besitzungen vorgesehen, die sie bereits vor 1806 besessen hatten, während die Standesherren in den alten Provinzen eine Grundsteuerbefreiung für alle ihre Domänengrundstücke genossen.

---

142 R.G.B., daß dieselben sich in Beziehung auf die Aufhebung der Militärbefreiung des gesammten Adels und in Betreff der Gleichstellung aller Staatsbürger auch vor dem Wehrgesetze sich als unbedingt, ausnahmslose und in allen Fällen geltende Gesetze angekündigt haben. Nun steht es aber ebensowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Auslegungsregeln fest, [...] daß durch eine solche Fassung eines Gesetzes auch sämmtliche ihm bisher entgegengestandene Special- und Ausnahmegesetze, daher auch alle aus ihnen abzuleitenden Sonderrechte aufgehoben werden." StAWt-R Lit. B. Nr. 6955d.

963 „Mag nun aber auch die deutsche Bundesakte in Österreich nicht publiziert worden sein, so war sie doch stets eine Quelle des dort geltenden öffentlichen Rechtes. Fünfzig Jahre lang hat Österreich als Präsidialmacht des deutschen Bundes der Bundes-Akte Kraft und Schutz verliehen, und schließlich für dieselbe die Waffen ergriffen; wie sollte da eben diese Bundes-Akte nicht auch in Österreich Gesetzeskraft haben?" Ebd.

Als Grund hierfür argumentierte das preußische Finanzministerium, dass den Standesherren im vormaligen Königreich Hannover und im vormaligen Herzogtum Nassau eine Befreiung von der Grundsteuer nur für ihre Schlösser und Gärten zustand. Im Kurfürstentum Hessen bestand die Befreiung nur, falls das Grundeigentum nach den Landesverordnungen der sogenannten *Exemtensteuer* unterworfen war, die den halben Betrag der sonst üblichen Grundsteuer betrug. Die Behörde sah keine Veranlassung dazu, den bisher bestehenden Zustand abzuändern und die Befreiung der Grundsteuer über das gesetzlich festgestellte Maß hinaus zu erweitern. Wenn die Grundstücke zuvor von der Steuer befreit worden waren, sollten sie es auch bleiben. Bei denjenigen Besitzungen aber, auf denen vorher eine Steuer entrichtet werden musste, sollte nun das neue Gesetz Anwendung finden. Die in den alten preußischen Provinzen zugestandenen Steuerprivilegien kamen zum Ende des Jahrhunderts nur noch selten vor, da auf die meisten teilweise mit, teilweise ohne Entschädigung verzichtet wurde. Es bestand deshalb die Absicht, auch die letzten Reste der Steuerprivilegien bei einer künftigen Steuerreform zu beseitigen.[964]

Zu Beginn der 1870er Jahre war der Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern noch nicht in jedem Fall zweifelsfrei zu bestimmen, wie bei der Erbschaftssteuer, auch *Mutationssteuer* genannt. Sie wurde zu den Stempelabgaben gezählt, auch *Erbschaftsstempel* genannt, und von den Behörden der indirekten Steuerverwaltung erhoben. Es konnte vorkommen, dass das Vermögen in mehreren deutschen Staaten besteuert wurde, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes in mehreren deutschen Staaten einen Wohnsitz hatte. Die besondere Rechtsnatur der standesherrlichen Fideikommisse schützte die Familien eigentlich vor einer Doppelbesteuerung, aber konnte es hinsichtlich des *Allodialnachlasses*, also beim Erbe eines Privatvermögens, doch häufiger zu einem Problem werden. Das Gesetz vom 13. Mai 1870[965], das eigentlich jede Doppelbesteuerung verhindern sollte, erfüllte seinen Zweck jedoch nicht. Es sah keine besonderen Bestimmungen vor, falls jemand in mehreren deutschen Staaten staatsangehörig war, wie dies bei den Standesherren durchaus vorkommen konnte. Jeder Staat, in dem der Standesherr einen Wohnsitz hatte, konnte ohne Rücksicht auf den anderen die Einkommen- und Kapitalrentensteuer von dem Gesamteinkommen und die anderen direkten Staatssteuern erheben.

Die Konferenz machte bereits 1871 darauf aufmerksam, dass die Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bei Einkommen aus Grundbesitz oder

964 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den ersten 25 Jahren seines Bestehens 1864–1889, Ettlingen 1889, S. 38–43.

965 Vgl. Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, in: *Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes*, 19. Mai 1870, S. 119–120. Durch das Gesetze vom 16. April 1871 § 2 wurde es zum Reichsgesetz erklärt.

Gewerbe nicht greifen würden.[966] Das Gesetz betraf außerdem nur die Staatssteuern, so dass das gesamte Gebiet der Gemeindesteuern unberührt blieb. Deshalb konnte ein Gewerbe, dessen Betrieb sich auf mehrere Städte verschiedener Bundesstaaten erstreckte, auch von jeder Gemeinde zur Gewerbesteuer herangezogen werden.[967] Eine Aufgabe der mehrfachen Staatsangehörigkeit kam aber nicht in Frage, weil mit ihr die Vertretung in der Ersten Kammer verbunden war. Auch durch einen Wohnsitzwechsel konnte die Doppelbesteuerung nicht umgangen werden, weil 1874 die Frage gerichtlich dahin entschieden wurde, dass ein Standesherr mit bayerischer Staatsangehörigkeit steuerpflichtig bleibe, auch wenn er in anderen deutschen Staaten seinen Wohnsitz nimmt.[968]

Der Ausschuss des Vereins holte 1899 ein Gutachten über das Thema von Professor Laband[969] aus Straßburg ein und überreichte es dem Bundesrat mit dem Ersuchen, eine Ergänzung des besagten Gesetzes herbeizuführen.[970] Es konnte jedoch nicht im Steuerinteresse des Staates liegen, den Steuerpflichtigen entscheiden zu lassen, welchen seiner Wohnsitze er als steuerpflichtig betrachten würde. Auch wurde die Festlegung einer gewissen Zeitspanne, die der Erblasser an einem Ort zuletzt verweilte, zur Bestimmung der Steuerzahlung vom Bundesrat abgelehnt.[971] Der Kreis der Betroffenen war einfach zu gering, um eine Abänderung des Gesetzes zu bewirken. Hinsichtlich der Besteuerung im Erbfall an sich verlangten die Standesherren wenigstens eine Ausnahme bei der Nachfolge in ein Stammgut oder Familienfideikommiss.[972]

Die Vereinsmitglieder wurden aufgerufen, bei etwaigen Beratungen in den Einzelkammern gegen den Gesetzesentwurf zu stimmen. Trotz der Bemühungen konnte die Annahme des Reichserbschaftssteuergesetzes im Reichstag 1906 nicht

---

966 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Würzburg), 6. und 7. September 1871.

967 Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Gutachten Professor Laband, 8. Juli 1899.

968 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Eichstätt), 23. September 1874.

969 *Paul* Laband (1838–1918).

970 Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Ausschuss, 6. Januar 1900.

971 „Zu § 2 des Gesetzes führt der Bundesraths-Ausschußbericht Folgendes aus: So sehr der Entwurf bemüht ist, die Härten der Doppelbesteuerung zu beseitigen, so hat derselbe doch darauf verzichten müssen, dieses Ziel in jeder Hinsicht und für alle denkbaren Fälle zu erreichen. [...] Der Entwurf überläßt es daher für solchen Fall [der doppelten Staatsbürgerschaft] stillschweigend dem Ermessen jedes einzelnen dieser Staaten, ob und inwieweit derselbe das nicht von den Bestimmungen [...] betroffene Einkommen der fraglichen Person zu besteuern für angemessen erachtet.“ Fischer: Die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Deutschen Reiche, in: *ZPGV*, Band 22, 1901, S. 193–212, hier S. 206.

972 Im Mai 1905 führte Fürst Hohenlohe-Langenburg aus, dass es „nicht ausgeschlossen erscheine, daß für den Fall, daß eine Reichserbschaftssteuer eingeführt werde, diese Steuer auch dann eintreten solle, wenn die Erben Deszendenten des Erblassers seien. Dies wäre aber gerade für den standesherrlichen Besitz eine sehr schwere Last.“ HZ Ba 70 Bü 143, Generalversammlung, 24. Mai 1905.

verhindert werden. Durch das Gesetz war auch die Nachfolge in ein Lehens- oder Fideikommiss als Erbfall anzusehen.[973] Die Doppelbesteuerung konnte in der Folge nur durch direkte Regelungen zwischen den Ländern verhindert werden. Die Tätigkeit des Vereins hat immerhin dazu geführt, dass bereits 1900 Vereinbarungen hinsichtlich der Häuser Leiningen und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg zwischen Baden und Bayern sowie in Beziehung auf das Haus Quadt-Wykradt-Isny zwischen Bayern und Württemberg, abgeschlossen wurden.[974] Als die Standesherrschaft Oettingen-Wallerstein sowohl in Bayern wie auch in Württemberg zur Kapitalsteuer herangezogen wurde, weil ein doppelter Wohnsitz vorhanden war, schlossen beide Staaten ein Übereinkommen, so dass der wirkliche Beizug der Steuer in Bayern ⅔ und in Württemberg ⅓ betrug, was in etwa dem Verhältnis des Grundbesitzes in beiden Ländern entsprach.[975] Die württembergische Regierung nahm außerdem in Aussicht, Staatsverträge mit nichtdeutschen Nachbarstaaten zum Zweck der Beseitigung der Doppelbesteuerung in Erwägung zu ziehen.[976]

Ein weitaus größerer Erfolg konnte auf einem anderen Gebiet erzielt werden. Mit dem Reichsstempelgesetz von 1909 wollte die Regierung eigentlich eine ständige Steuer auf diejenigen Familienfideikommisse, Lehn- und Stammgüter erheben, die unter den Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum BGB fielen.[977] Von der Voraussetzung ausgehend, dass hierdurch die Stammgüter des hohen Adels der Abgabe unterworfen sein würden, wurden die standesherrlichen Verwaltungen aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Diese lehnten die Aufforderung jedoch mit dem Hinweis ab, dass ihre Fideikommisse und Stammgüter schließlich unter den Artikel 58 des Einführungsgesetzes zum BGB fielen. Auch der Ausschuss des Vereins beschäftigte sich in einer außerordentlichen Sitzung im August 1910 mit dieser Frage. Dort sah man die geplante Besteuerung als *bittere Kränkung* an, weil die nachgeborenen Prinzen aus regierenden Häusern und auch die Depossedierten von der Steuer befreit bleiben sollten. Dem Domänendirektor Dr. Schreiber aus Amorbach war es bis zur Beamtenkonferenz im September 1910 gelungen, noch unveröffentlichtes Material zu sammeln. Hierdurch

973 Vgl. Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, Anlage 4, Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 11. Juni 1906, S. 654–674, hier S. 154, § 3.

974 Vgl. FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 3. und 4. Oktober 1900.

975 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 2. und 3. Oktober 1902.

976 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 5. und 6. Oktober 1903.

977 „§ 89 Von einem Grundstücke, das auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse, Lehn- und Stammgüter (Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) gebunden ist, ist im voraus[!] in Zeitabschnitten von dreißig Jahren eine Abgabe von $^1/_3$ vom Hundert des zur Zeit der Fälligkeit nach den Bestimmungen des § 16 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 620) zu ermittelnden Wertes zu entrichten. […]“ Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes vom 22. Juli 1909, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 27. Juli 1909, S. 833–879, hier S. 855.

wussten die Beamten, dass die gesetzliche Regelung der Stempelsteuer erst im Wertzuwachssteuergesetz erfolgen würde. Außerdem hatte die Regierung eine Belastung der standesherrlichen Stammgüter und Fideikommisse ursprünglich gar nicht beabsichtigt. Die Initiative hierfür ging vielmehr vom Reichstag aus, genauer von Anträgen der Zentrumspartei, die den gesamten gebundenen Grundbesitz des hohen Adels – außer denjenigen des Landesherrn und der Landesherrin – besteuern wollte. Weil die dritte Lesung des Gesetzentwurfes erst für Ende November vorgesehen war, konnte eine weitere gesamtdeutsche Beamtenkonferenz am 3. November 1910 in Gotha stattfinden, deren Ergebnis ein Rechtsgutachten war, das hauptsächlich aus der Feder des leiningenschen Domänendirektors Dr. Schreiber stammte. Außerdem wurde eine ganze Reihe von Maßnahmen beschlossen, die im Folgenden umgesetzt wurden.

Nachdem der Geschäftsführer des Vereins Dr. Dickel beim Referenten im preußischen Justizministerium nichts erreichen konnte, bat er den Zentrumsabgeordneten und Landgerichtspräsidenten Dr. Zehntner[978], der eine führende Rolle in der Angelegenheit innegehabt hatte, um eine Unterredung. Dieser trug zur Klärung der Situation bei, bezweifelte aber, dass die Standesherren in dieser Sache etwas erreichen könnten. Der Geschäftsführer des Vereins machte deutlich, dass es für die Standesherren ein *Ehrenpunkt* sei, dass entweder alle Mitglieder des hohen Adels besteuert werden würden, oder alle befreit bleiben müssten. Außerdem sprach er einige Punkte aus dem Gutachten an.[979] Dr. Zehntner machte aber darauf aufmerksam, dass bestimmt formulierte Anträge hierzu eingereicht werden müssten, weshalb Dr. Dickel und Dr. Schreiber versuchten, bei anderen Abgeordneten Einfluss zu nehmen. Sie waren schließlich bei dem Abgeordneten Cuno[980] von der *Freisinnigen Volkspartei* erfolgreich. Dieser versicherte, den Antrag zu unterstützen.

Parallel zu diesen Bemühungen übergab der Präsident des Vereins, Fürst Stolberg-Wernigerode, eine Eingabe an die Kommission des Reichstags und an den Reichskanzler, bei dem er am 11. Dezember 1910 eine Unterredung erhielt. Der Reichskanzler machte dem Fürst-Präsidenten keine Hoffnung und bat ihn, dem Reichstag keine weiteren Eingaben zu übergeben, weil möglicherweise sonst auch noch die Depossedierten zur Steuer herangezogen werden würden. Man versuch-

978 *Johann Anton* Zehnter (1851–1922).

979 Die Kritik des Gutachtens bezog sich darauf, dass auch der Grundbesitz von juristischen Personen, Gesellschaften etc., der lange Zeit dem Verkehr entzogen war, von der Abgabe berührt werden müsste, und dass die Zuwachssteuer am besten nicht in Form eines Äquivalents, sondern in *natura* in gewissen größeren Zeitabschnitten erhoben werden möge. Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Zur Entstehungsgeschichte des § 68 des Wertzuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911.

980 *Willi* Cuno (1860–1951). Er war Verwaltungsbeamter und Oberbürgermeister von Hagen.

te daraufhin, den Schutz der einzelstaatlichen Regierungen vor den Eingriffen der Reichregierung zu erreichen. Außerdem hatte Dr. Schreiber in verschiedenen Zeitungen Artikel über das Thema veröffentlicht. Sein in der *Augsburger Abendzeitung* vom 27. November 1910 erschienener Aufsatz ist an 120 Reichstagsabgeordnete aller Parteien verschickt worden. In der 3. Lesung der Kommission trat trotzdem nur der Abgeordnete Cuno für die Sache der Standesherren ein. Die Mehrheit nahm dagegen einen Kompromissantrag an, der unter der Hand mit dem Kommissar im preußischen Justizministerium, Oberjustizrat Kübler[981], ausgehandelt wurde. Darin waren zwar einige finanzielle Erleichterungen eingeflossen, aber die Hauptsache, nämlich die Gleichstellung des restlichen hohen Adels mit den Standesherren, wurde nicht berücksichtigt.

Der Fürst-Präsident richtete daraufhin eine Eingabe an den Reichstag mit der Bitte, die *schwere Kränkung* ihrer Rechte zu verhindern. Auf Anregung des Fürsten Leiningen[982] fand eine weitere gemeinsame Beratung der Vorsitzenden der preußischen, bayerischen, württembergischen und hessischen Konferenz am 7. Januar 1911 in Würzburg statt. Die Vorsitzenden[983] ersuchten alle Verwaltungen, nach Möglichkeit ihre Beziehungen zu Reichstagsmitgliedern oder sonstigen Stellen auszunutzen. Um möglichst viele Abgeordnete aufzuklären, verbreiteten sie ein Flugblatt, das die Kommissionsbeschlüsse kurz und prägnant zusammenfasste und die Gleichbehandlung des Hochadels forderte.[984]

Dr. Dickel und Dr. Schreiber haben daraufhin zusammen mit weiteren standesherrlichen Beamten[985] in Berlin für die Angelegenheit gewirkt, indem sie Gespräche mit wichtigen Parlamentariern führten. Unterstützt wurden sie durch Mitglieder des hohen Adels, die dem Reichstag angehörten.[986] Dieses Einwirken

---

981 *Ernst* Kübler (1857–1931). Er war Jurist und Ministerialdirektor im preußischen Justizministerium.

982 *Emich* Eduard Carl Fürst zu Leiningen (1866–1939).

983 Kammerdirektor Hepke aus Neuwied (Preußen), Domänenkanzleidirektor Schilling aus Wallerstein (Bayern), Domänenrat Mutschler aus Langenburg (Württemberg) und Kammerdirektor Birnbaum aus Laubach (Hessen).

984 „Die deutschen Standesherren bekämpfen dieses Ausnahmegesetz. Sie betrachten nicht den Geld-, sondern den Ehrenpunkt als das für sie Entscheidende und verwahren sich in erster Linie gegen jede, aus der verschiedenartigen Besteuerung des Hochadels folgende Degradierung. Gern sind sie bereit, gleich jedem anderen Staatsbürger zur Beendigung der Reichsfinanznot das Ihrige beizutragen, wenn der gesamte Hochadel gleichmäßig behandelt wird." Ebd., Zur Entstehungsgeschichte des § 68 des Wertzuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911.

985 Dabei wurde besonders die Tätigkeit des Kammerpräsidenten Künzig aus Donaueschingen (Fürstenberg), des Hofkammerpräsidenten Ewers und des Hofkammerrats von Canstein aus Düsseldorf (Arenberg) sowie des Hofrats Tammer aus Glauchau (Schönburg) hervorgehoben.

986 Herzog Engelbert-Maria von Arenberg (1872–1949), Erbprinz Ernst Wilhelm Friedrich Karl zu Hohenlohe-Langenburg (1863–1950), Fürst Aloys zu Löwenstein-Wertheim-Ro-

führte schließlich doch zum Umschwung der Meinungen unter den Abgeordneten. Der Gesetzentwurf wurde schließlich durch einen Antrag des Zentrums so verändert, dass nun der gebundene Grundbesitz aller Mitglieder des hohen Adels, außer derjenige des Landesfürsten und der Landesfürstin, zur Steuer herangezogen wurde. Der Abgeordnete Cuno erhob während der Debatte schwere Vorwürfe gegenüber Dr. Kübler.[987]

Eine Mehrheit der Abgeordneten sah auch in den Prinzen der landesfürstlichen und depossedierten Häuser Untertanen, weshalb sie eine bevorzugte Behandlung ablehnten. Im Zuge dessen konnte die Steuer für den gesamten gebundenen Grundbesitz herabgesetzt werden. Durch die Hinzuziehung der ca. 200 Prinzen wurden etwa zwei Drittel der Steuerlast eingespart.[988] Mit diesem Erfolg konnte der Verein einer unterschiedlichen Behandlung innerhalb des Hochadels vorbeugen und so ein Absinken der eigenen Stellung verhindern. Außerdem zeigt sich in diesem Fall ein bemerkenswertes Zusammengehen der Volksvertretung mit dem standesherrlichen Interesse. Die Standesherren erscheinen in diesem Moment nicht als *Bollwerk* oder Beschützer des monarchischen Prinzips, sondern als Lobbygruppe, die alle Register für die Durchsetzung der eigenen Interessen zog. Bemerkenswerterweise wurde dabei die Volksvertretung als Instrument benutzt, um das Vorhaben der Regierung zu torpedieren.

e) Die Reichsjustizgesetze

In den 1870er Jahren sind eine ganze Reihe von Gesetzen erlassen worden, die eine Vereinheitlichung der verschiedenartigen Prozessordnungen, die sich bis zu diesem Zeitpunkt in den deutschen Einzelstaaten finden ließen, zum Ziel hatten.

---

senberg (1871–1952) und Fürst Alfred Georg Konstantin Leopold Fürst zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim und Dyck (1863–1924).

987 „Das Preußische Justizministerium soll sein ein Staatsministerium, das die Interessen des deutschen Volkes, der Gesamtheit der Preußischen Staatsbürger wahrzunehmen hat, und es soll nicht wahrnehmen einseitige Interessen der Preußischen Krone oder der Angehörigen des Preußischen Königshauses, der Preußischen Prinzen. Es ist eine interessante Erscheinung gewesen, daß die deutschen Standesherren sich durch die schroffe Ablehnung des Preußischen Justizministeriums gezwungen gesehen haben, sich zusammenzuschließen und ihre Interessen wahrzunehmen, daß die deutschen Standesherren sich an den demokratischen deutschen Reichstag haben wenden müssen.“ Ebd., Zur Entstehungsgeschichte des § 68 des Wertzuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911.

988 Eine durch die standesherrlichen Beamten aufgestellte Berechnung beweist dies eindrucksvoll. Ausgehend von einem angenommenen Einheitswert von 100.000 M. wäre für die ersten 30 Jahre der Steuer nach dem Gesetzentwurf der Kommission (bei 4 % Zinseszinsen) eine Jahresleistung von 78,08 M. zu zahlen gewesen. Nach den Plenarbeschlüssen des Reichstags war die Jahresleistung auf 26,12 M. geschrumpft. Vgl. ebd., Zur Entstehungsgeschichte des § 68 des Wertzuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911, Anlage 4.

Die Ausarbeitung des BGB ging auf dasselbe Bestreben zurück, den Untertanen des Deutschen Reiches eine gleichmäßige und gleichartige Rechtsordnung zu gewähren. Es ist weithin bekannt, dass die Vorrechte der deutschen Standesherren diesen egalisierenden Bestrebungen der Staatsmacht im Weg standen. Weil diese Vorrechte jeglicher Garantie entkleidet waren, mussten die Standesherren sich auf den *guten Willen* des Gesetzgebers verlassen oder versuchen, durch das Abfassen von juristischen Denkschriften und Gutachten die öffentliche Meinung in ihrem Sinne zu beeinflussen. Eines dieser Vorrechte, das seit der Revolution von 1848/49 Gegenstand der überall andauernden Debatten blieb, war der privilegierte Gerichtsstand. Während die Standesherren in Württemberg seit dem Ende der Revolution vergeblich versuchten, die Anerkennung desselben wiederzuerlangen, bekämpften die Standesherren in Bayern bis zum Gerichtsverfassungsgesetz von 1861 die Haltung der Regierung, dass dieser in bürgerlichen wie auch in peinlichen Fällen seit der Revolution aufgehört habe zu existieren. Die Auseinandersetzung wurde leidenschaftlich geführt, weil die Standesherren glaubten, dass dieses Recht einer gleichmäßigen Justiz nicht im Wege stehen würde. Schließlich übersprangen sie durch dieses Vorrecht lediglich die unterste Justizebene, was dazu führte, dass ihnen letztlich eine Instanz weniger zur Verfügung stand. Es hatte aber symbolischen Wert, weil hierdurch die Gleichstellung mit den regierenden Familien unterstrichen wurde.

Im Gegensatz zu den süddeutschen Staaten wurde der privilegierte Gerichtsstand nach der Revolution in Preußen wiedereingeführt.[989] Das Vorrecht kam auch denjenigen Standesherren zu, deren standesherrliche Besitzungen in einem anderen deutschen Staat einverleibt wurden, deren Wohnsitz aber in Preußen lag, wie beim Fürsten Hohenlohe-Öhringen[990], Herzog von Ujest, der auf Schloss Slavent-

989 Vgl. Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen vom 10. Juni 1854, in: *Gesetzessammlung für die Königlich-Preußischen Staaten*, 1854, S. 363; Allgemeine Verfügung vom 17. Dezember 1855, - die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1855 wegen Wiederherstellung des privilegierten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend, in: *Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege*, 21. Dezember 1855, S. 414.

990 Friedrich Wilhelm Eugen Karl *Hugo* Fürst zu Hohenlohe-Öhringen, Herzog von Ujest (1816–1897). Sein Onkel war *Adolf* Karl Friedrich Ludwig Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen (1797–1873), der kurze Zeit Ministerpräsident in Preußen war. Fürst Hugo trat 1835 in das württembergische Militär ein und erhielt 1853 den Charakter eines württembergischen Generalmajors. 1843 trat er die Nachfolge in den Fideikommissen seines Vaters an. 1859 trat er in die preußische Armee ein und wurde dort 1867 Generalleutnant à la suite. 1861 wurde er in den preußischen Herzogstand erhoben. Er nahm 1866 am Deutsch-Deutschen Krieg teil, wie auch 1870 am Deutsch-Französischen Krieg. Seit 1866 war er Generalgouverneur von Mähren und seit 1870 Senior des Gesamthauses Hohenlohe. 1873 wurde ihm der Charakter als General der Infanterie à la suite verliehen. Er saß als erbliches Mitglied in der Ersten Kammer in Württemberg, war von 1851

zitz in Schlesien residierte. Noch im Januar 1863 sprach ihm der Senat des königlichen Ober-Tribunals das Recht auf privilegierten Gerichtsstand zu.[991]

In Preußen ging man aber dazu über, diesen Zustand wieder zu beseitigen. Schon 1869 wurde im Norddeutschen Bund eine Kommission damit beauftragt, den Entwurf einer neuen Prozessordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auszuarbeiten. Diese hatte frühzeitig beschlossen, die Privatgerichtsbarkeit abzuschaffen und den privilegierten Gerichtsstand bis auf denjenigen der Mitglieder der regierenden Familien aufzuheben. Darüber hinaus hatte die Kommission bestimmt, dass der Eid von Schwurpflichtigen bei Gericht künftig nur noch persönlich geleistet werden könne. Nach der Reichsgründung ging eine neue Kommission daran, einen Entwurf für das gesamte Deutsche Reich auszuarbeiten. Als Grundlage nahm sie den gerade erwähnten Entwurf heran, wie auch denjenigen des preußischen Justizministeriums von 1871. Im darauffolgenden Jahr veröffentlichte diese Kommission dann den Entwurf einer neuen Zivilprozessordnung sowie das Einführungsgesetz zu derselben.[992]

In dieser Zivilprozessordnung waren nur Vorbehalte für die landesherrlichen Familien enthalten, so dass der privilegierte Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der deutschen Standesherren – soweit er überhaupt noch bestand – stillschweigend aufgelöst wurde. Darüber hinaus wurde ihnen durch den Entwurf das Recht entzogen, den richterlichen Eid durch Bevollmächtigte leisten zu lassen. Gleichzeitig wurde der durch das preußische Justizministerium aufgestellte Entwurf einer Strafprozessordnung für das Deutsche Reich veröffentlicht, der zunächst nichts über die deutschen Standesherren beinhaltete, aber in § 4 eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich des regierenden Hauses Hohenzollern enthielt[993], wodurch der privilegierte Gerichtsstand der deutschen Standesherren auch in Strafsachen indirekt abgeschafft worden wäre. Dieses Recht wurde in der Strafprozessordnung fälschlicherweise als *Austräge* bezeichnet. Doch eine Austrägalinstanz (*instantia austraegalis*) hätte bedeutet, dass eine Art von Sondergerichtshof aus Standesgenossen hätte errichtet werden können. Dem Hochadel blieben nur hausgesetzlich angeordnete Schiedsgerichte zur Verfügung, um Streitigkei-

bis 1854 Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses und von 1854 bis zu seinem Tod Mitglied des preußischen Herrenhauses. Von 1867 bis 1879 war er Vizepräsident des konstituierenden, wie auch des ordentlichen Reichstages des Norddeutschen Bundes. Außerdem saß er als Abgeordneter von 1871 bis 1875 für die DRP im Reichstag. Vgl. Raberg: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 2001, S. 387.

991 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 54.

992 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914, S. 45–46.

993 Vgl. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Strafprozeß-Ordnung, in: *Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger*, 6. Juli 1874.

ten zu klären, die das Stammgut, die Apanagen, Deputate, die Primogeniturordnung oder die Standesmäßigkeit einer Ehe betrafen.[994]

Der Ausschuss des Vereins beschloss nach der Bekanntgabe des Entwurfs, eine Eingabe an den deutschen Kaiser zu richten, um eine Ausweitung der Ausnahmebestimmungen auch für sie zu erwirken. Darin machte die Vereinsführung auf die Aussagen des Kaisers aufmerksam, die er ihnen im September 1870 aus dem Hauptquartier in Versailles hatte zukommen lassen, nämlich „daß Allerhöchst dero Regierung beabsichtige, bei der weiteren Berathung und Beschlußfassung über verschiedene Gesetzentwürfe insbesondere auf dem einer Prozeß-Ordnung [...] auf die geeignete und thunliche Berücksichtigung der besonderen Gerechtsame der vormals reichsständischen Häuser Bedacht zu nehmen [...]. Das Zurücksetzen der Mitglieder standesherrlicher Familien und insbesondere auch der Häupter derselben hinter den Prinzen selbst des kleinsten der regierenden fürstlichen Häuser ist mit der Ebenbürtigkeit nicht zu vereinbaren, welche den deutschen Standesherren selbst mit den mächtigsten Herrschergeschlechtern ganz unzweifelhaft zusteht.“[995]

Der deutsche Kaiser antwortete dem Vereinspräsidium Ende Oktober 1874, dass bei den Beratungen im Bundesrat der Aufrechterhaltung des nur noch in wenigen deutschen Staaten bestehenden privilegierten Gerichtsstands kein *allgemeines Staatsinteresse* zuerkannt wurde, das Recht auf Austräge aber bewahrt bliebe.[996] Daraufhin wurde im Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung im § 7 das den Standesherren landesgesetzlich gewährte Recht auf Austräge aufrechterhalten.[997] Hinsichtlich der Vertretung der Standesherren bei Eidleistungen vor Gericht hatte der Ausschuss des Vereins bereits 1865 Professor Zöpfl beauftragt, eine Denkschrift zu verfassen.[998] Allerdings konnte dieses Vorrecht nicht aufrechterhalten werden, insbesondere, weil die Deutsche Bundesakte nirgendwo dieses Recht garantiert hatte. Einige norddeutsche Standesherren beschlossen aufgrund der Gefährdung ihrer Rechte, bei der Justizkommission des Reichstags eine Vorstellung einzureichen. Obwohl man die Wahrung dieser Rechte wegen der allgemeinen Zeitströmungen für hoffnungslos hielt, unterstützte der Verein die Vorstellung

994 Vgl. Albers: Begriff und Wirklichkeit des Privatfürstenrechts (= Forum juridicum, Band 9), Münster 2001, S. 145–146.

995 StAWt-R Lit. B. Nr. 6955d.

996 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914, S. 47–48.

997 Vgl. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 7. Februar 1877, S. 77–80, hier S. 77.

998 Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Denkschrift die Verpflichtung der deutschen Standesherren zur Uebernahme der Function als Geschworene, Schöffen, Amtsräthe, Schulräthe u. dergl. betreffend, 1. Mai 1865.

des Prinzen Georg zu Solms-Braunfels[999] hinsichtlich der Wahrung des privilegierten Gerichtsstandes. Nachdem die Justizkommission den Vorstoß abgelehnt hatte, versuchten die Standesherren, im Plenum des Reichstages eine Ausnahmebestimmung zu erwirken. Zur Unterstützung wurde der Professor und geheime Justizrat Dr. Schulze-Gaevernitz[1000] in Breslau mit der Abfassung einer Denkschrift beauftragt. Dieser hielt jedoch jeden Schritt für völlig aussichtslos: „Daß Seine Majestät der Kaiser in seiner strengen Gerechtigkeitsliebe und seinem Sinn für historisch hergebrachtes gewiß den Standesherren gern diesen Vorzug erhielt, der in Preußen Niemanden belästigt hat, ist klar; aber ein Durchgreifen mit seiner individuellen Ansicht wird Höchstderselbe vermeiden, wo Bundesrat und Reichstag ihm einmütig entgegenstehen würden [...]."[1001] Weil der Verein nichts unversucht lassen wollte, wurde die Eingabe vom Präsidium abgefasst und durch Fürst Hohenlohe-Langenburg persönlich dem Reichstag übergeben. Eine ähnliche Eingabe wurde dem Bundesrat überbracht. Der Reichstag ging jedoch darüber hinweg.

Die Errichtung von privatrechtlichen Schiedsgerichten war den Standesherren aber noch gestattet. Der Verein hatte sich bereits kurz nach seiner Gründung mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein Schiedsgericht für Streitigkeiten unter den Mitgliedern in die Statuten aufgenommen werden solle. Hierzu hatte Professor Zachariae 1865 eine Denkschrift verfasst. Dieser kam zur Ansicht, dass gegen die Begründung einer solchen Verpflichtung vom rechtlichen Standpunkt betrachtet nichts sprechen würde. Falls mit dem Antrag jedoch der Zweck verfolgt werden sollte, dass der Verein ein *ständiges* Schiedsgericht aus Mitgliedern, Vereinsgenossen oder Juristen errichten wolle, dann müsse er sich dagegen aussprechen. Er betonte, dass die Besonderheit eines Schiedsgerichtes gerade die Wahl der Richter für den jeweils einzelnen Fall sei, wegen der Rücksicht auf ihre Persönlichkeit überhaupt und ihrer Fähigkeit zur Beurteilung des Gegenstands der Streitigkeit.[1002] Nachdem noch ein Gutachten von Dr. Beseler eingeholt worden war, teilte der Fürst-Präsident im August 1880 den Vereinsmitgliedern mit, wegen des umstrittenen Umfangs des Rechts auf Austräge unter den Standesherren die Errichtung eines Schiedsgerichtes nicht weiter zu verfolgen.[1003] Eine Umsetzung wäre

999 *Georg* Friedrich Bernhard Wilhelm Ludwig Ernst Fürst zu Solms-Braunfels (1836–1891). Er war hannoverscher Rittmeister und übernahm 1880 die Standesherrschaft. Er war Mitglied im preußischen Herrenhaus und saß in der Ersten Kammer im Großherzogtum Hessen. Vgl. Vielsmeier/Rack: Hessische Abgeordnete 1820–1933 (= Politische und parlamentarische Geschichte, Nr. 19), Darmstadt 2008, S. 830–831.

1000 *Hermann* Johann Friedrich (seit 1888 von) Schulze-Gaevernitz (1824–1888).

1001 Dickel: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914, S. 50.

1002 Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Rechtsgutachten über die Errichtung eines Schiedsgerichts der deutschen Standesherren, Zachariae, Januar 1866, S. 19.

1003 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Rechtsgutachten über die Frage: ob in Privat-Injurien-Klagen gegen deutsche Standesherren diesen das Recht auf Austräge zu-

besonders deswegen auf zu große Hindernisse gestoßen, weil die Schiedssprüche auch für die Agnaten der jeweiligen Häuser Verbindlichkeit hätten haben müssen. Hierfür hätte es einer Anpassung der Hausgesetze bedurft. Eine derartige Einheitlichkeit konnte aber unmöglich hergestellt werden.

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1879 blieben den Standesherren zwei Arten von Austrägen. Einerseits die privaten Schiedsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auch *Kompromissgerichte* genannt. Diese waren im Grunde für jedermann möglich, weil sie ausdrücklich keine Instanz waren. Sie konnten nur insofern errichtet werden, als es die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zuließen. Gegen die Entscheidung eines privaten Schiedsgerichts war keine Berufung möglich, weil es sich eben nicht um ein Gerichtsurteil handelte. Sie hatten auch keine Vollstreckungsbefugnis und konnten Zeugen oder Sachverständige nicht zwingen, zu erscheinen oder auszusagen.[1004]

Andererseits wurde das Recht auf Austräge für die Häupter der standesherrlichen Familien aufrechterhalten, insofern es durch die jeweilige Landesgesetzgebung vorgesehen blieb. Dies war in Preußen und im Großherzogtum Hessen der Fall. In Preußen wäre ein solcher Fall sofort vor das Oberlandesgericht als *Austrägal*gericht gebracht worden, soweit das Vergehen nicht in königlichen Diensten begangen wurde. Der Untersuchungskommissar wäre ein vom Präsidium ernanntes Mitglied des Gerichts unter Vorsitz des Präsidenten geworden. Nach der Voruntersuchung wären die Akten dem Justizministerium übergeben worden, das dem Beschuldigten zehn Standesgenossen (oder *möglichst* ranggleiche Personen) in Vorschlag brächte, von denen er fünf auswählen hätte können. Diese hätten dann das Austrägalgericht unter dem Vorsitz des Justizministers gebildet.[1005]

f) Autonomie und Ebenbürtigkeit

Es gab eine ganze Reihe von Attributen, die standesherrliche Familien des 19. Jahrhunderts von der Restbevölkerung unterschieden. Als hervorragende Vertreter der sogenannten *Adeligkeit* umgaben sie alle Formen des Außergewöhnlichen. Als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum hohen Adel wurden ihnen besondere Prädikate gewährt. Mit den regierenden Familien teilten die Standesherren aber noch einen weiteren Aspekt, nämlich den des besonderen *Familiensinns*. Die Erhaltung der Familienstellung innerhalb der Gesellschaftsordnung musste ein dringendes Bedürfnis aller ihrer Mitglieder sein. Die adelige Familie war eine unerschöpfliche Quelle sozialen Kapitals. Zur Sicherung der eigenen Position war es folge-

steht, Beseler, 1880.

1004 Vgl. Rehm: Die standesherrliche Schiedsgerichtsbarkeit, Straßburg 1912, S. 20.

1005 Vgl. Dickel: Die Sonderrechte der deutschen Standesherren im Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten, Wernigerode 1903, S. 38–40.

richtig notwendig, die Vererbung des Hausbesitzes sinnvoll zu regeln wie auch die Zugangskriterien zum Kreis der Familie durch Heiratsregeln zu bestimmen. Die Möglichkeit, den Besitz möglichst ungeschmälert in der Generationenfolge weiterzugeben, war die Grundlage für den Erhalt der eigenen Vorzugsstellung. Hieraus entstand eine Verbundenheit zwischen den vergangenen und künftigen Generationen. Die Besitzakkumulation war genauso entscheidend für das Blühen der eigenen *Dynastie* wie der Zugang zur Familie über Heiratsregeln. Die Mitglieder einer hochadeligen Familie waren deswegen für diese beiden Prinzipien besonders sensibilisiert.

Auch der österreichische Staatskanzler Metternich wusste über diesen Zusammenhang Bescheid, als er sich auf dem Wiener Kongress mit der Vorzugsstellung der Standesherren beschäftigte. Es musste ihm klar gewesen sein, dass ihnen die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Familien nur zugesprochen werden konnte, wenn ihnen gleichzeitig die Befugnis gegeben wurde, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, womit ihre hausgesetzlichen Bestimmungen gemeint waren. Diese Hausgesetze besaßen Regeln über den Erbgang, die Abfindung aller Agnaten und über den Zugang zur Familie selbst, die nur durch eine *standesgemäße* Heirat erlangt werden konnte. Was im Einzelfall als standesgemäß galt, konnte sich von Familie zu Familie unterscheiden. Diesen Zugangskriterien war es aber zu verdanken, dass sich die Familienmitglieder auch mit dem entferntesten Verwandten noch eng verbunden fühlten. Aus dem Gefühl der Verbundenheit erwuchs eine gewisse Verzichtslogik, sprich die Einsicht, für das Wohl der Gesamtfamilie auf einen gewissen Teil des Gesamtvermögens zu verzichten. Die adelige Familie akkumulierte deshalb nicht nur soziales Kapital, sondern sicherte auch das ökonomische Auskommen aller.

Das mit den Worten des Artikels XIV langatmig umschriebene Vorrecht der *Autonomie* sollte den Standesherren nach den *gleichen Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung* zuteilwerden. Im Alten Reich hatte sich dieses Recht durch eine gleichförmige Übung im Kreis des Hochadels gebildet, es war also Gewohnheitsrecht, das aus der eigenen Machtvollkommenheit der Familien heraus entstanden war, weshalb es Teil des *gemeinen Privatfürstenrechts* war, das im 19. Jahrhundert parallel zu anderen Rechtsbereichen weiterexistierte. Als 1874 schließlich eine Vorkommission daranging, einen Entwurf für das BGB auszuarbeiten, schien das Recht der Autonomie gefährdet zu sein. In den Ausführungen über verschiedene Rechtsbereiche zählte die Kommission das Lehensrecht, das Recht der Stammgüter und der Fideikommisse zu den *trümmerhaften Resten* des mittelalterlichen Wirtschafts- und Verwaltungssystems, die von der Aufnahme in das Gesetzbuch ausgeschlossen werden sollten. Die Gesetzgebungskommission schloss sich dieser Ansicht an und ließ damit die Frage über Zulassung oder Beseitigung dieser Institute einer späteren Entscheidung bei den Beratungen über das Sachen- und

Erbrecht offen. Dennoch war die Autonomie in Gefahr, denn die hausgesetzlichen Bestimmungen beschränkten sich nicht nur auf diese Rechtsinstitute. Der Verein beauftragte daraufhin Professor Georg Beseler, eine Denkschrift zu verfassen.[1006] Darin bestimmte er das Verhältnis zwischen dem allgemeinen bürgerlichen Recht und dem Familienrecht des Hochadels, das er als ein *Spezialrecht* ansah. Aus der besonderen geschichtlichen Entwicklung heraus legitimiert er die Existenz dieses Familienrechts, das zum Ende des Alten Reichs zu einem *bestimmten Abschluss* gelangt war. Denn obwohl dieses Recht nur die Summe der autonomen Befugnisse einzelner Häuser war, „so war sie [die Autonomie] doch eine allgemeine, auf der gleichen Rechtsanschauung des Standes beruhend."[1007]

Nach der Rechtsauffassung des 19. Jahrhunderts war die hochadelige Familie selbst ein Rechtssubjekt, eine *korporative Genossenschaft* mit juristischer Persönlichkeit, in welcher neben der herausragenden Stellung des Familienoberhauptes die Agnaten, ähnlich wie die Vollbürger in einer Gemeinde, die berechtigten Träger des Gesamtwillens waren. Beseler war die Durchsetzung dieser Anschauung zu verdanken, die er seit den 1840er Jahren immer weiter konkretisierte.[1008] Die Autonomie des hohen Adels fand ihren Niederschlag in den Hausgesetzen, die als Ausfluss eines Gesamtwillens zu betrachten waren, der über den Familienmitgliedern stand.[1009] Beseler empfahl daher, die autonomen Bestimmungen der standesherrlichen Familien in Betreff des Privatgüter- und Familienrechts von den Vorschriften des BGB auszuklammern, um dadurch die Ebenbürtigkeit aufrechtzuerhalten.

1006 Vgl. Beseler: Über die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, Berlin 1911.

1007 Ebd., S. 16.

1008 „Beselers gemeinschaftliches Eigentum [...] war indes keine Neubegründung. [...] Die traditionelle, etwas wolkige Umschreibung der frühen deutschen Rechtswissenschaft, dass ‚ein jeder einzelner Gemeiner Eigenthümer des Ganzen, und doch auch wieder kein einzelner Gemeiner Eigenthümer des Ganzen sey', traf Beselers Konstruktion jedoch so genau wie sie es in ihrer Allgemeinheit eben konnte." Gottwald: Fürstenrecht und Staatsrecht im 19. Jahrhundert (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Band 241), Frankfurt am Main 2009, S. 63.

1009 Nach Beseler war eine derartige Verfügung *nicht* als eine letztwillige Disposition eines Erblassers an seine Erben zu verstehen, auch nicht als Vertrag, den Familienmitglieder mit ihren Nachfolgern schlossen. Vgl. Beseler: Über die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, Berlin 1911, S. 19. Die Vorstellung des korporativen Charakters der hochadeligen Familie war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die vorherrschende geworden. Vgl. Gierke: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, S. 412; Heffter, A. Wilhelm: Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871, S. 74; Lewis: Das Recht des Familienfideikommiss, o. O. 1869, S. 34, 41, 93, 107; Stobble: Geschichte der deutschen Rechtsquellen (= Geschichte des deutschen Rechts in sechs Bänden. Zweite Abtheilung: Band 1), Braunschweig 1864, S. 500.

Die Reaktionen auf die Denkschrift waren denkbar günstig. Die Kommission unterschied zunächst zwischen Stammgütern und Familienfideikommissen. Beide Institute waren eng verwandt und hatten den Zweck, die Güter der Familie durch Unveräußerlichkeit zu erhalten. Stammgüter hatten ihren Entstehungsgrund in Gesetz, Statut oder Gewohnheitsrecht. Ein Fideikommiss hingegen war ein privatrechtliches Institut, das durch eine ausdrückliche rechtsgeschäftliche Erklärung entstand.[1010] Die standesherrlichen Fideikommisse fielen anders als die *gewöhnlichen* Fideikommisse nicht unter das Edikt über Fideikommisse.[1011] Sie blieben weiterhin nur *privatrechtliche* Institute. Die gewöhnlichen Fideikommisse waren öffentlich-rechtlicher Natur. Das Recht der standesherrlichen Fideikommisse und Stammgüter war also eng mit demjenigen der Autonomie verbunden. Beide konnten nur gleichzeitig belassen oder aufgehoben werden, weshalb sie aus der Vorlage über Sachen- und Erbrecht herausgenommen wurden. Hinsichtlich der Familienfideikommisse fasste die Kommission Ende Oktober 1878 den Beschluss, dass für neu zu errichtende wie auch für bereits bestehenden Fideikommisse das jeweilige Landesrecht maßgeblich sei, vorbehaltlich reichsgesetzlicher Bestimmungen darüber.[1012]

Kurz vor der ersten Lesung des Entwurfs überreichte der Verein Ende Mai 1886 noch einmal eine Eingabe an den deutschen Kaiser, worin die Wünsche formuliert wurden, dass das Gesetzbuch die privatrechtlichen Sonderrechte des hohen Adels unverändert belassen möge und dass bei Erlass des BGB das Recht des hohen Adels auf Autonomie reichsgesetzlich anerkannt und gesichert werde. Das Reichsjustizamt in Berlin leitete die Frage an die Regierungen der Einzelstaaten weiter, auch an das bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußeren. Dieses lehnte eine Ausweitung der Reichsgesetzgebung auf die Autonomie der standesherrlichen Häuser aber ab.[1013]

Eine reichsrechtliche Garantie konnte also nicht erreicht werden. Aus den Motiven zum Entwurf des BGB gehen aber die Gründe hervor, die für eine Aufrechterhaltung der Autonomie innerhalb der Landesgesetzgebung sprachen. Zwar trafen

1010 Vgl. Fischer, H.: Die Auflösung der Fideikommisse und anderer gebundener Vermögen in Bayern nach 1918 (= Nomos Universitätsschriften Recht, Band 800), Baden-Baden 2013, S. 34.

1011 Vgl. Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreich betreffend vom 22. Dezember 1811, in: *Königlich-Baierisches Regierungsblatt*, 1. Januar 1812, S. 5–54.

1012 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den ersten 25 Jahren seines Bestehens 1864–1889, Ettlingen 1889, S. 58–60.

1013 „Bei reichsgesetzlicher Anerkennung der Autonomie der Mediatisirten[!] würden dieselben, in Ansehung der Autonomie, der Gesetzgebung des Staates, des Unterthanen sie sind, nicht weiter unterworfen sein. Es würde sich also um einen Eingriff in die bestehenden Zuständigkeitsverhältnisse handeln, welcher diesseits als unerwünscht und bedenklich bezeichnet werden muß." HStAM MA 74148.

bei den standesherrlichen Familien nicht dieselben Gründe zu wie bei den regierenden Familien, denn diese besaßen eine *staatsrechtliche Seite*, die den Standesherren als Untertanen fehlte. „Gleichwohl sprechen gewichtige Erwägungen dafür, den mediatisierten Häusern Raum für die Bethätigung ihrer Autonomie innerhalb gewisser Schranken zu belassen. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß diesen Familien die Möglichkeit gewährt wird, die auf ihrer Ebenbürtigkeit beruhende Standesgenossenschaft mit den regierenden Häusern aufrechtzuerhalten [...]. Die Stammgutsverbände können nicht für aufgelöst, die Familiengüter nicht für freies, dem gewöhnlichen Erbgange unterworfenes Vermögen erklärt werden."[1014]

Aus den Motiven wird deutlich, dass eine Auflösung der Autonomie wegen ihrer besonderen rechtlichen Natur nicht einfach möglich war. Darüber hinaus wurde auch ein besonderes öffentliches Interesse angesprochen. Durch die Tatsache, dass den standesherrlichen Familien die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern zugesprochen wurde, bekam dieses Recht einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Denn dadurch wurden Untertanen in die Lage versetzt, Ehen mit den regierenden Dynastien einzugehen, deren Kinder wiederum sukzessionsfähig waren. Natürlich war es weiterhin jeder regierenden Familie selbst überlassen, ob und welche standesherrlichen Familien sie als ebenbürtig anerkennen wollte. Ebenbürtigkeit bedeutete Ehewürdigkeit. Wie Satisfaktionsfähigkeit für den Zweikampf, war es das gegenseitige Würdigungsverhältnis. Die Hausgesetze waren immer die primäre Quelle, um die Standesmäßigkeit einer Ehe zu bestimmen.[1015] So entstand die Situation, dass die standesherrlichen Familien einerseits zwar die Ebenbürtigkeit genossen, anderseits aber kaum für solche Ehen in Frage kamen. Gleichzeitig reichten die wenigen exklusiven standesherrlichen Familien aus, die für eine Heirat mit regierenden Familien in Betracht kamen, um der gesamten Gruppe weiterhin die Ausübung der Autonomie zu belassen. Mit der Aufrechterhaltung der Ebenbürtigkeit ging also die Aufrechterhaltung der Autonomie einher.

Deswegen fanden sich erste Ausnahmebestimmungen im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum BGB. Die Motive sprechen die besondere Natur der autono-

1014 Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (Allgemeiner Theil: Band 1), Berlin/Leipzig 1888, S. 12–13.

1015 Falls jedoch keine genauen Bestimmungen darin enthalten waren oder wenn ein Hausgesetz völlig fehlte, griff die Observanz, also das Gewohnheitsrecht des jeweiligen Hauses. Das Gewohnheitsrecht einer Familie entstand wie das gemeine deutsche Privatfürstenrecht. Es musste sich erst durch eine gleichmäßige Übung im Kreis der Familienmitglieder während eines langen Zeitraums ausbilden, um daraus die Anschauung der Familienmitglieder ableiten zu können. Ebenbürtigkeit im Kreis des Hochadels entwickelte sich ebenfalls als gleichmäßige Übung. Dabei ist es praktisch nicht zu umgehen, dass Ausnahmen von dieser Regel existieren, weshalb es jeder Familie selbst überlassen bleiben musste, über eine für sie standesgemäße Hochzeit Regeln zu erlassen.

men Satzungen an, nämlich dass diese auf einer *besonderen Quelle* beruhen würden und nun den Verhältnissen der Landesgesetzgebung untergeordnet werden. Deshalb sollte es auch weiterhin den Ländern überlassen bleiben, wie weit oder eng sie den Rahmen für die Ausübung der Autonomie bemessen wollten. Ein Eingriff in dieses Sonderrecht würde die Landesgesetzgebung beschränken.[1016] In diesem Punkt kommt erneut die staatsrechtliche Bedeutung des Sonderrechts zum Tragen, denn es sollte damit jeder noch regierenden Familie überlassen bleiben, die Regeln für die standesherrlichen Familien in ihrem Territorium genau festzulegen, um so die Möglichkeit der Ebenbürtigkeit zu bewahren, wenn dies erwünscht war.

Weil eine reichsrechtliche Garantie nicht erreicht werden konnte, beschloss eine Ausschusssitzung 1891 jedes Vereinsmitglied zu ersuchen, über private Kontakte so viel wie nur möglich über die Rechtslage zu erfahren. Auf der Generalversammlung vom 5. Juli 1892 erörterte Fürst Otto zu Stolberg-Wernigerode, der damalige Vizepräsident, die Rechtslage und sprach sich dafür aus, keine weiteren öffentlichen Schritte zu unternehmen. Auf der anderen Seite hielt er es jedoch für geboten, von der bestehenden Autonomie möglichst umfangreich Gebrauch zu machen. In einem darauf erfolgten Rundschreiben wurden die Mitglieder zu diesem Vorgehen aufgefordert bzw. dazu, die schon bestehenden Bestimmungen zu präzisieren und zu ergänzen, denn es musste davon ausgegangen werden, dass einzelne deutsche Staaten den Rahmen für die Ausübung eventuell verengen würden.

Um nicht doch noch eine feindliche Stimmung im Reichstag heraufzubeschwören, riet Fürst Stolberg-Wernigerode von weiteren Schritten ab. Der Ausschuss hielt im Oktober 1895 die Vereinsmitglieder trotzdem an, sich bei den Souveränen, den Reichstagsmitgliedern und anderen einflussreichen Persönlichkeiten für die Erreichung des Ziels einzusetzen. Es herrschte keinesfalls Einigkeit darüber, ob künftige Einschränkungen hinsichtlich der Fideikommisse und Stammgüter zu befürchten seien oder ob vielleicht doch mehr Wohlwollen von Seiten des Reichtages erreicht werden könne. Man war sich aber einig, dass einige kleine Wortänderungen in den betreffenden Artikeln über die Autonomie der standesherrlichen Häuser schon ein Erfolg seien. Der Präsident wandte sich daraufhin an den Reichskanzler, der seit 1894 in Person des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst ein herausragender Kenner und Förderer der standesherrlichen Angelegenheiten war. Dieser riet jedoch dringend davon ab, in der Sache etwas zu unternehmen, da die Fassung des Entwurfs den Vorteil habe, dass die Rechte

1016 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den ersten 25 Jahren seines Bestehens 1864–1889, Ettlingen 1889, S. 62–69.

der Standesherren eben nicht Gegenstand der Beschlussfassung der Kommission und des Reichstages sein würden.[1017]

Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst besaß ein starkes Bewusstsein dafür, dass die Stellung seines Standes nur im Bündnis mit den *Mächten der Moderne* zu wahren war, das hieß, den Erfordernissen des Zeitgeistes Rechnung zu tragen. Die starken liberalen Strömungen in der Gesellschaft und die unitarischen Tendenzen im Reichstag hätten eine gefahrlose Debatte der standesherrlichen Vorrechte sicher nicht zugelassen. Eine Anpassung der standesherrlichen Lebenswelt an die Zeitverhältnisse war im Grunde geboten. Volker Stalmann schreibt darüber: „In einer Welt des Wandels und der Veränderung galt es, bestehende, auf Herkommen und Tradition beruhende Gewohnheiten, Überlieferungen und Einrichtungen von ihren altertümlichen, verschrobenen Zügen zu befreien und den Ideen der neuen Zeit anzupassen."[1018] Wäre die Autonomie der Standesherren zur Debatte gestellt worden, so hätte auch sie sich an die neue Zeit anpassen müssen, was wiederum hieß, dass Bestimmungen über Vererbung und Heiratskriterien abgeschwächt worden wären. Das BGB wurde schließlich am 1. Juli 1896 nach dritter Lesung im Reichstag angenommen und trat mit Beginn des Jahres 1900 in Kraft. Die Autonomie der standesherrlichen Häuser blieb im Artikel 58 des Einführungsgesetzes davon ausgenommen.[1019]

Der Umfang, in welchem die Ausübung dieser Autonomie möglich war, beschränkte sich nach der Maßgabe der Landesgesetzgebung, doch fanden durch die Reichsjustizgesetze bereits einige allgemeine Einschränkungen statt. Seit 1875 war es den Standesherren nicht mehr möglich, den Volljährigkeitstermin ihrer Nachkommen selbst zu bestimmen.[1020] Ein weiteres Gesetz regelte die Form und die Erfordernisse einer Eheschließung. Hiervon war die Wirkung einer Ehe im erbberechtigenden Sinn jedoch nicht betroffen, weshalb es weiterhin möglich war, eine morganatische Ehe einzugehen. Jedoch schrieb das Gesetz vor, dass jedem Kind der Familienname des Vaters beigegeben werden müsse.[1021] Hierdurch

1017 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914, S. 13–15.

1018 Stalmann: Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst 1819–1901, Paderborn 2009, S. 255.

1019 Vgl. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 24. August 1896, S. 604–650.

1020 Mit dem Gesetz wurde der Eintritt der Volljährigkeit für das gesamte deutsche Reich auf das vollendete 21. Lebensjahr festgesetzt. Vgl. Gesetz betreffend das Alter der Großjährigkeit vom 17. Februar 1875, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 22. Februar 1875, S. 71.

1021 Vgl. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 9. Februar 1875, S. 23–40. Da bei ehelichen Kindern die Führung des mütterlichen Nachnamens nicht erlaubt war, kam bei Missheiraten bzw. morganatischen Ehen nur der Nachname des Vaters in Betracht.

bekamen die Kinder aus *Missheiraten*[1022] das Recht, den Namen des Familienvaters zu tragen. Nur das Führen des Wappens, Adelstitels und -prädikats konnte untersagt werden.

Auf einer Konferenz der standesherrlichen Beamten in Bayern sprach sich der wallersteinsche Domänendirektor Dr. Schlund gegen die Ansicht aus, dass die Nachkommen aus einer Missheirat berechtigt seien, den einfachen Nachnamen des Vaters ohne Adelsprädikat und ohne Nennung der Seitenlinien zu führen. Die Mehrheit der Konferenzteilnehmer war aber der Meinung, dass man den Gebrauch des einfachen Namens nicht absprechen könne, weil sonst die Kinder, obwohl sie aus einer gesetzlich legitimen Ehe entspringen würden, schlechter gestellt worden wären als uneheliche Kinder, die doch wenigstens gesetzlich berechtigt waren, den Namen der Mutter zu tragen. Zwar hatte der Landesherr das Recht, jedem Untertan einen Nachnamen zu verleihen, doch konnte daraus keine Verpflichtung abgeleitet werden. Gleichfalls konnte auch keine Verbindlichkeit für die Eltern bestehen, um die Verleihung eines anderen Namens beim Landesherrn nachzusuchen.

Die Frage spaltete nicht nur die Teilnehmer der standesherrlichen Beamtenkonferenz, sondern auch die Standesherren selbst. Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg war wie Domänendirektor Dr. Schlund gegen die Ansicht einer generellen Berechtigung. Im Namen der Mehrheit des Comités in Bayern stellte er im Herbst 1885 den Antrag, dass ein Staatsrechtler mit der Abfassung eines Gutachtens darüber beauftragt werde.[1023] Ein Teil der Standesherren berief sich

1022 Als *notorische Missheirat* galten in der Regel alle Ehen zwischen hochadeligen und bürgerlichen Personen. Ehen zwischen Personen des hohen und niederen Adels waren umstritten. Für den Fall, dass es keinerlei hausgesetzliche Bestimmungen darüber gab, wurde nach dem *gemeinen deutschen Privatfürstenrecht* entschieden, das derartige Verbindungen als standesgemäß ansah, da eine entgegenstehende Übung nicht nachweisbar war. Aus diesem Grund hatten auch die Reichsgerichte in solchen Fällen die Standesmäßigkeit anerkannt. Nach einem Reichsgerichtsurteil vom 5. Dezember 1893 galt eine Ehe zwischen einer Person aus hohem Adel und einer Person aus untituliertem, niederen Adel als standesgemäß. Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts (Band 32), Leipzig 1894, S. 147–151.

1023 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a. Der Verein ließ die Meinung von Professor Schulze in Heidelberg einholen, der sich im Juni 1886 dahingehend äußerte: „Da der hochadelige Stand sich nach den Grundsätzen des Fürstenrechts nur durch hausgesetzliche ebenbürtige Ehe fortpflanzt, so haben sie kein Recht zur Führung irgend eines Adelsprädikats, des Hauswappens usw. Aber der einfache Vatername kann ihnen nicht abgesprochen werden, da nach dem Gesetz vom 6. Febr. 1875 alle ehelichen Kinder auf den Namen ihres Vaters eingetragen werden müssen. [...] Auch die Töchter des hohen Adels, welche nicht in das Stammgut succedieren, führen die von Besitzungen hergenommenen Namen. Dagegen würde sich diese Annahme des Familiennamens nur auf den allgemeinen Namen der Familie erstrecken – nicht auf die unterscheidenden Beinamen der Linie, weil diese nur dazu dienen, die verschiedenen Linien der Familie zu unterscheiden, zu welchen aber die aus hausgesetzwidriger Ehe Stammenden nicht

auf das gemeine Recht, nachdem die Kinder den Namen und den Stand des Vaters teilen würden. Dieser Grundsatz wurde durch das gemeine Privatfürstenrecht nur insofern außer Kraft gesetzt, als der hochadelige Stand nicht auf die Kinder einer Ehefrau aus dem Bürgerstand überging. Der andere Teil wies auf das Privatfürstenrecht und auf das Sprichwort hin, dass die Kinder *der ärgeren Hand* folgen würden, sowie auf den Umstand, dass der Familienname sich schließlich auf das Stammgut beziehe, in das die Kinder nicht sukzessieren könnten. Aus der Praxis waren genügend Fälle bekannt, in denen der Sohn den Namen der Mutter angenommen hatte.[1024] Doch konnte diese aus dem Alten Reich noch gekannte Gewohnheit, dass die Kinder gegebenenfalls den Namen der Mutter annehmen, im Deutschen Reich nicht in der Form umgesetzt werden, denn Kindern aus ehelichen Verbindungen war seit 1875 die Führung des Namens der Mutter verboten. Zwar konnte nirgendwo nachgewiesen werden, dass Kinder aus unebenbürtigen Ehen nicht berechtigt waren, den Namen des Vaters zu tragen, doch ließen sich Urteile finden, in denen das Tragen von Wappen und Titeln untersagt wurde. Als Graf Franz Fugger-Kirchberg-Weißenhorn[1025] am 19. November 1868 Elisabeth Roth in Chicago heiratete, galt die Verbindung nach dem Hausgesetz der Familie und nach den Regeln des gemeinen Privatfürstenrechts als Missheirat. Aus der Ehe entsprang ein Sohn namens Raymund. Die Beschwerde des fuggerschen Familienseniorats[1026] ignorierte das Paar. Nach der Rückkehr aus Amerika wurde die Ehe in das Familienregister der Pfarrei Kirchberg eingetragen. Frau und Sohn hatten sich seither des gräflichen Titels und Wappens der Familie bedient, weshalb es zu einem Streit zwischen dem Seniorat einerseits und der Familie von Graf Franz andererseits kam. Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts in Stuttgart 1888 waren die Beklagten, die Ehefrau und der Sohn, aber letztlich nicht berechtigt, den Titel Gräfin bzw. Graf zu führen und sich des Familienwappens zu bedienen.[1027]

Dieses Urteil alleine verhinderte jedoch keinesfalls, dass weiterhin Aneignungen von Titeln und Wappen vorkamen. Graf Kuno zu Stolberg-Roßla[1028] behauptete

gehören." Dickel: Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den ersten 25 Jahren seines Bestehens 1864–1889, Ettlingen 1889, S. 73–74.

1024 Der Sohn des Grafen *Ludwig* zu Löwenstein-Wertheim-Virneburg, der gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine Schullehrertochter namens Pfeiffer geheiratet hatte, erhielt den Namen Ludwig Pfeiffer. Demgegenüber war kein Fall bekannt, in dem ein Kind aus einer notorischen Missheirat den Namen des Vaters unter Weglassung der Adelsprädikate führte. Es gab aber Fälle der *missbräuchlichen Anmaßung*, in denen Kinder den Namen des Vaters samt den Adelsprädikaten führten. In der Regel wurden aber die Frauen bei Missheiraten in den Adelsstand erhoben und die Kinder führten den Namen der Mutter. Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Warnkönig (Donaueschingen) an Professor Schulze, 8. Februar 1886.

1025 *Franz* Graf Fugger zu Kirchberg und Weißenhorn (1843–1901).

1026 Alleiniger Senior der fürstlichen und gräflichen Familie Fugger war damals Fürst Carl Ludwig Maria Fugger von Babenhausen (1829–1906).

1027 Vgl. ebd., Urteil II. Civilsenats des Königl. Oberlandesgerichts in Stuttgart, 14. Juli 1888.

1028 *Kuno* Graf zu Stolberg-Roßla (1862–1921).

1907, dass diese Angelegenheit eine Aufgabe des Vereins sei.[1029] Im darauffolgenden Jahr schlug er vor, allen Hausgesetzen genaue und unzweideutige Vorschriften über unebenbürtige Ehen und die Namensführung hinzuzufügen. Dafür wollte der Verein auch die Unterstützung der Heroldsämter und Staatsministerien einholen lassen. Die Antworten fielen zwar wohlwollend aus, wenngleich einige Staaten keine Garantie geben wollten.[1030]

All diese Fragen besaßen eine konkrete Funktion, denn sie waren dazu geeignet, den Stand zu erhalten. Die fortwährende Erosion von Standesschranken führte zu einer Zunahme von Distinktionsversuchen, die den Mitgliedern Handlungsoptionen und Orientierungshilfen boten. Zwar waren diese Regeln nicht unumstritten, doch gibt es Beispiele dafür, dass unrechtmäßige Aneignungen von Symbolen und Titeln zu recht harschen Reaktionen führten.[1031] Im Verlauf seiner Existenz erwuchs dem Verein eine Art Autorität, in nicht zweifelsfreien Adelsfragen Empfehlungen abzugeben. Als die Frage angeregt wurde, ob nicht das Haus Seinsheim in Bayern dem hohen Adel angehören würde, wollte der Verein diese Frage von staatsrechtlicher Natur aber nicht beantworten.[1032] In einem anderen Fall wurde ein Gutachten über die Standesmäßigkeit der Ehe des Grafen Waldbott-Bassenheim[1033] eingefordert, womit im Januar 1900 Professor Loening[1034] beauftragt wur-

1029 In der darauf entstandenen Debatte wurde allseits anerkannt, dass die Ansicht Professor Rehms juristisch unrichtig sei, dass die Kinder aus nicht ebenbürtiger Ehe den Namen der Mutter zu führen hätten, wodurch sie wie uneheliche Kinder behandelt worden wären. Diese Anschauung entsprach auch nicht der Übung im Hochadel. Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Ausschusssitzung, 15. Mai 1907.

1030 Das Königlich Preußische Heroldsamt zeigte sich kooperativ. Das bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses äußerte Bedenken, da in Bayern kein Landesgesetz existierte, das einen Übergang des Familiennamens auf nicht ebenbürtige Abkömmlinge verbieten würde. Man empfahl aber den Standesherren, in ihren Hausgesetzen Bestimmungen über die Weitergabe des Familiennamens zu treffen. Im Großherzogtum Baden zeigte man sich ebenfalls zuvorkommend und versprach, die Wünsche des Vereins zu berücksichtigen. Die württembergischen Ministerien wollten den Wünschen des Vereins ebenfalls nachkommen, doch die Königliche Kommission für Adelsmatrikel in Stuttgart machte den Verein darauf aufmerksam, dass seine Rechtsauffassung über bürgerliche Namen der unebenbürtigen Gemahlinnen und Nachkommen keineswegs unbestritten sei. Eine Garantie gab keine der Behörden. Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a.

1031 So führte es zu einem innerfamiliären Zerwürfnis im Haus Castell-Rüdenhausen, als der Sohn Graf Alexander (1866–1928) eine morganatische Ehe mit der Unternehmenserbin Ottilie Freiin von Faber (1877–1944) einging und kurz nach dem Tod des erstgeborenen Sohnes diesen in der Todesanzeige als *Erbgraf* betitelte. Außerdem ließ Alexander zum 150jährigen Jubiläum der Firma Faber-Castell Reklametafeln aufstellen, auf denen das Ehepaar einen Fürstenhut trug. Darüber hinaus ließen sie sich weiterhin mit *Erlaucht* ansprechen. Vgl. Vogel: Alexander Graf von Faber-Castell (1866–1928), Passau 2004, S. 16–17.

1032 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Ausschuss, 26. Februar 1898.

1033 *Friedrich* Ludwig Heinrich Hugo Graf Waldbott von Bassenheim (1844–1910). Er vermählte sich 1875 in Jersey mit Rosa Schürch (1855–1904).

1034 *Edgar* Loening (1843–1919).

de. Als allerdings bekannt wurde, dass diese Ehe in rechtsgültiger Weise *geheilt* wurde, beschloss der Ausschuss, die Sache ruhen zu lassen. Als im Sommer 1891 die Frage aufkam, ob die Linien Alt-Leiningen-Westerburg und Neu-Leiningen-Westerburg überhaupt noch als deutsche Standesherren anzusehen seien, wurde ein Rechtsgutachten von Professor Meyer[1035] in Heidelberg eingeholt. Das im darauffolgenden Jahr erschienene Ergebnis war, dass in beiden gräflichen Linien wegen Missheiraten keine ebenbürtigen Nachkommen mehr existieren würden, weshalb beide Linien des Hauses nicht mehr als standesherrlich angesehen wurden.[1036] Ein Ausschluss aus dem Verein war die Folge.

Die Geschichte hatte noch ein Nachspiel, als im Jahr 1897 ein Strafverfahren gegen das Haupt des Hauses Alt-Leiningen[1037] eingeleitet wurde. Das Recht auf Austräge (privilegierter Gerichtsstand) war in Strafverfahren für die Häupter standesherrlicher Häuser nach Maßgabe der Landesgesetze erhalten geblieben. Konkret traf diese Bedingung in Preußen und dem Großherzogtum Hessen zu. Weil sich die Standesherrschaft im Großherzogtum Hessen befand, hätte dies eigentlich bedeutet, dass dem Grafen Leiningen-Altleiningen dieses Recht hätte zukommen müssen. Ihm war aber bereits 1887 die Aufnahme in die Erste Kammer im Großherzogtum Hessen wegen Unebenbürtigkeit verweigert worden. Auf einen Antrag des Fürsten Isenburg-Birstein hin wurde im März 1897 ein Gutachten durch den Rechtsanwalt Dr. Gutfleisch eingeholt: Graf Friedrich gehörte zur gräflichen Linie des Hauses Leiningen.[1038] Sein Großvater war Graf Friedrich Ludwig Chris-

1035 *Georg* Christian Wilhelm Meyer (1841–1900).

1036 „Ebenbürtige Sprossen sind im Hause Alt-Leiningen-Westerburg überhaupt nicht mehr vorhanden. Dasselbe hat aufgehört, ein standesherrliches Haus zu sein. Es ist aus der Standesgenossenschaft des hohen Adels ausgeschieden und zum niederen Adel herabgesunken. Die Besitzungen des Hauses sind, da ebenbürtige Nachfolger nicht mehr existieren, auf die unebenbürtige Deszendenz übergegangen. Sie haben aber nicht mehr die Eigenschaft eines standesherrlichen Hausgutes, sondern nur die eines gewöhnlichen adeligen Fideikommisses." HZ Ba 70 Bü 143, Rechtsgutachten für den Verein deutscher Standesherren in Sachen der Mitgliedschaft des Hauses Leiningen-Westerburg, Professor Meyer, Ettlingen 1892, S. 56.

1037 *Friedrich* III. Wiprecht Franz Graf zu Leiningen-Westerburg-Altleiningen (1852–1916). Er studierte in Genf und wurde 1868 Nachfolger in der Standesherrschaft Ilbenstadt, 1874 Nachfolger in der Standesherrschaft Westerburg. Seit 1906 wohnte er in Wien. 1875 heiratete er Hermine Luise Sophie *Olga* Braillard (1851–1937), die 1874 in den großherzoglich hessischen Adelsstand erhoben worden war. Sie war Tochter des Universitätsprofessors und Verwaltungsrats der Stadt Genf, Jean Charles Braillard. 1895 wurde die Ehe rechtskräftig wegen Ehebruchs geschieden. Seit 1907 war er in zweiter Ehe mit Maria Theresia Henriette Elisabeth Freiin Schluga von Rastenfeld (1884–nach1920) verheiratet. Vgl. Vielsmeier/Rack: Hessische Abgeordnete 1820–1933 (= Politische und parlamentarische Geschichte, Nr. 19), Darmstadt 2008, S. 574–575.

1038 Nicht zu verwechseln mit dem fürstlichen Zweig der Familie. Die gräfliche Familie Leiningen-Westerburg spaltete sich im 17. Jahrhundert in die Linien Alt- und Neu-Leiningen-Westerburg. Die Linie Neu-Leiningen wiederum teilte sich im 18. Jahrhundert in eine nassauische und eine bayerische Linie. Der nassauische Zweig starb 1874 aus, die Besitzungen, darunter die Standesherrschaft Ilbenstadt, fielen aufgrund eines Familien-

tian, der von 1811 bis 1839 im Besitz der Standesherrschaft war. 1813 heiratete dieser Eleonore Marie Magdalena Breitwieser, eine Dienstmagd, auf dem Schloss zu Ilbenstadt. Sie brachte wiederum drei uneheliche Kinder in die Ehe, zwei Söhne und eine Tochter, die durch den Grafen als eigene Kinder anerkannt wurden. Einer der Söhne, Johann Ludwig, war der Vater des Grafen Friedrich Wiprecht Franz, der 1868 in der Standesherrschaft nachfolgte. Es drehte sich also um die Frage, ob die *Mantelkinder* durch die Eheschließung legitimiert wurden. Im kanonischen und römischen Recht war dies durchaus der Fall. Bestritten wurde aber, ob die Legitimation durch nachfolgende Ehe auch für Lehen und Fideikommisse galt. Ein Reichsgericht entschied zu Gunsten der Mantelkinder, mit dem Zusatz, „abgesehen von dem Lehen des hohen Adels, welcher hier außer Betracht bleibt."[1039]

Tatsächlich war die Rechtslage beim hohen Adel in der Zeit, in der sich seine Stammguts- und Fideikommissrechte entwickelten, eine ganz besondere. Denn neben dem Zweck des Besitzerhalts gesellte sich ein öffentliches Interesse, da es sich bei der Sukzession in das Stammgut bzw. in das Fideikommiss gleichzeitig um die Sukzession in die Territorialherrschaft handelte. Es herrschten daher strengere Regelungen für die Nachfolge als bei reinen privatrechtlichen Angelegenheiten. Die Mantelkinder wurden beim hohen Adel deshalb nicht als erbberechtigt anerkannt.[1040] Diese Anschauung hatte sich in der Frühen Neuzeit allgemein durchgesetzt. Auch nach den Familiengesetzen des Hauses Leiningen war dies der Fall. Dr. Gutfleisch führt in seinem Gutachten aus, dass selbst nachdem die in und vor der Ehe erzeugten Kinder durch landesherrliche Verfügung vom

statuts von 1819 in Übergehung der bayerischen Linie an Alt-Leiningen.

1039 Entscheidungen des Reichsgerichts (Band 12), Leipzig 1885, S. 247.

1040 „Nur von der Erbfolge in ein Vermögen, welches den Charakter des adeligen Stammguts hat, werden nach der auf dem alten deutschen Rechte beharrenden s. g. Autonomie des hohen Adels, [...] abgesehen von den Adoptierten die Legitimirten, die in einer Mißheirath Erzeugten wenigstens beim hohen Adel, ausgeschlossen." Gerber: System des Deutschen Privatrechts, Jena [13]1878, S. 686. Bei Heffter heißt es: „Zwar hat es in früherer Zeit nicht an Deutschen Rechtslehrern gefehlt, welche steif romanistisch und canonistisch den Mantelkindern ein vollständiges Successionsrecht selbst in Fürstenthümern und Grafschaften eben wohl wie bei gemeinen Lehnen[!] zuschrieben. Indeß ist gleichwohl hier die der wirklichen Observanz und dem angestammten Recht der hohen Häuser entsprechendere Ansicht seit längerer Zeit durchgedrungen." Heffter, A. Wilhelm: Die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen aus putativen Ehen, und der Brautkinder bei Lehen und Familienfideicommissen mit Hinsicht auf den Gräflich Bentinckschen Rechtstreit über die Gräflich Oldenburgischen Fideicommissherrschaften Kniphausen und Varel, Berlin 1836, S. 82. Und bei Eichhorn heißt es: „Unehelichen Kindern fehlt dagegen der adeliche Stand der Eltern, und sie erlangen ihn auch durch keine Legitimation, so lange diese überhaupt keine Familienrechte verschaffte, welches sich beim hohen Adel aus unbezweifeltem Herkommen erhalten hat." Eichhorn: Einleitung in das deutsche Privatrecht, Göttingen 1829, S. 172–173. Der niedere Adel hingegen war dem römischen Recht unterworfen, dort konnten uneheliche Kinder durch Legitimation den Adelsstand des Vaters erlangen.

27. Juni 1816 die Rechte standesmäßig geborener Kinder zugesprochen bekamen, die Ehe weiterhin als Missheirat galt, da hinsichtlich ihrer Wirkung der Zeitpunkt der Eingehung entscheidend war. Abgesehen davon war nach dem leiningenschen Hausrecht der einfache niedere Adel nicht ebenbürtig.[1041] Das Gutachten kam außerdem zum Fazit, dass der aus notorischer Missheirat entsprungene Graf Leiningen-Altleiningen nicht als ebenbürtiges Mitglied des hohen Adels und Standesherr angesehen werden könne. Das durch den Großherzog von Hessen berufene *Austrägalgericht* hat sich daraufhin für unzuständig erklärt und das Vergehen wurde vor der Strafkammer abgeurteilt.[1042]

Wie in vielen anderen Bereichen auch ist bei der Frage der Legitimität von unehelichen Kindern eine Orientierung an den regierenden Familien festzustellen. Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Ebenbürtigkeitsregeln bei den Standesherren bis zum Ende des Ersten Weltkrieges keineswegs gelockert wurden, wie sich dies auch in der absoluten Mehrzahl der fürstenrechtlichen Literatur widerspiegelt.

Die Erhaltung des Standes war das vornehmlichste Ziel dieser Abgrenzung. Dies war vor allem durch einheitliche hausgesetzliche Bestimmungen zu erreichen. Angesichts der drohenden Beeinträchtigung dieses Vorrechts forderte schon 1892 Fürst Hohenlohe-Langenburg die Mitglieder auf, von der Autonomie in möglichst weitem Umfang Gebrauch zu machen. Die Hausgesetze des Hochadels waren in ihrer Vielfalt eine recht unübersichtliche Materie, weshalb sich der Verein die existierenden Hausverfassungen zusenden ließ, um sie in ihren Inhalten vergleichen zu können. Zwar ähnelten sie sich im Aufbau und in ihren Normen, doch konnten sie sich auch in vielen Dingen unterscheiden, besonders hinsichtlich der Vermögensbezüge der Familienmitglieder, wie Apanage, Deputat, Wittum oder Aussteuer. Hinsichtlich der Frage aber, welche Ehen als standesgemäß angesehen wurden, gab es keine einheitliche Anschauung. Robert Piloty wertete 1910 die standesherrlichen Hausgesetze aus und kam zu dem Ergebnis, dass nur fünf von ihnen alleine den hohen Adel als standesgemäß ansahen. In über der Hälfte der Hausgesetze gab es gar keine Bestimmungen. Hier reichte die *Standesmäßigkeit*, die entweder durch eine Hausobservanz oder durch das gemeine Privatfürstenrecht bestimmt wurde.[1043]

1041 „Der Landesherr wollte in der That auch nichts am bestehenden Leiningen'schen Familienrecht ändern; darum hat er die erbetene Erhebung der Eleonore Breitwieser in den Grafenstand abgelehnt und auch die Legitimierung der Kinder nur ‚unter Vorbehalt der Rechte eines jeden Dritten' gewährt." FCA HA I d VI 42, Gutachten Dr. Gutfleisch, 20. April 1897.

1042 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914, S. 19.

1043 Von 89 Hausgesetzen beinhalteten 40 keine Bestimmungen, weshalb dort die jeweilige *Hausobservanz* ausschlaggebend war. Falls keine Observanz existierte oder nicht nach-

Ein anderer Weg war, die Bestimmungen über den Vereinsbeitritt schärfer zu formulieren, denn die Besonderheit war, dass die Mitgliedschaft nur dem Chef des jeweiligen standesherrlichen Hauses zukam und nach dessen Tod auf seinen Nachfolger überging. Kurz nach 1900 wurden die Statuten, die nun Satzungen hießen, dahingehend angepasst, dass die Mitgliedschaft im Falle des Aussterbens eines Mitglieds von selbst auf dessen Nachfolger übergehe, „falls derselbe aus standesgemäßer ebenbürtiger Ehe hervorgegangen ist."[1044] Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg versuchte, diesen Antrag noch etwas genauer zu fassen, indem er die Formulierung vorschlug: „sofern derselbe aus einer Ehe entsprossen ist, welche die Successionsbefugnis derselben in die standesherrlichen Rechte nicht behindert."[1045] Da aber selbst innerhalb des Ausschusses keine Einigkeit zu erzielen war, wurde die Veränderung ganz verworfen.

Bemerkenswerterweise regte der deutsche Kaiser Wilhelm II. persönlich die Frage der Ebenbürtigkeit im hohen Adel gegenüber dem Grafen von Görtz[1046] an, indem er sich dahingehend äußerte, dass es wünschenswert sei, wenn die vielen Zweifel auf diesem Gebiet geklärt werden würden. Die Regelung der Frage durch den Verein der deutschen Standesherren war ausdrücklich im Sinne des Kaisers.[1047] Der damalige Präsident des Vereins, Graf Solms-Laubach, trat daraufhin in Verhandlungen mit dem Minister des Königlichen Hauses[1048]. Als der Präsident den Ausschuss 1898 darüber informierte, wurde wegen der Wichtigkeit dieser Frage eine Generalversammlung auf den nächsten Sommer anberaumt, bei der möglichst viele Mitglieder anwesend sein sollten.[1049] Der deutsche Kaiser hatte absichtlich nichts über seine Ebenbürtigkeitsvorstellungen verraten, weil er dem Ergebnis des Vereins nicht vorweggreifen wollte. Der Ausschuss beschloss deshalb, das Thema vorzubereiten und seine Ansichten in der Generalversammlung zur Abstimmung bringen zu lassen. Das hierfür ausgearbeitete Schriftstück[1050] postuliert, dass der

---

gewiesen werden konnte, wäre das gemeine Privatfürstenrecht herangezogen worden, nach welchem der untitulierte, niedere Adel noch standesgemäß war. In 9 Hausgesetzen war lediglich die *Standesmäßigkeit* gefordert, weshalb auch hier die Hausobservanz oder die Anschauung des jeweiligen Familienhauptes darüber bestimmte. In 8 Hausgesetzen wurde der *einfache*, niedere Adel als ebenbürtig anerkannt. 7 Hausgesetze verlangten den *alten*, niederen Adel, 5 verlangten die *Stiftsmäßigkeit*, 3 den gräflichen Stand und den *Achtahnenadel* und schließlich 5 den hohen Adel. Vgl. Piloty: Das Recht der Ebenbürtigkeit zwischen hohem und niederem Adel in Deutschland und insbesondere in Bayern, Charlottenburg 1910, S. 44–45.

1044 HZ Ba 70 Bü 143, Satzung.

1045 FCA HA I d VI 43, Ausschuss, 3. Juli 1900.

1046 *Emil* Friedrich Franz Maximilian Graf von Schlitz genannt von Görtz (1851–1914).

1047 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914, S. 21.

1048 Karl Heinrich Magnus *Wilhelm* von Wedel-Piesdorf (1837–1915).

1049 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Ausschuss, 26. Februar 1898.

1050 Das Papier heißt „Zur Frage der Ebenbürtigkeit des hohen Adels" und trägt keinen Verfasser.

hohe Adel ein *festgeschlossener Stand* sei und die Zugehörigkeit zu demselben nur durch Geburt aus einer standesgemäßen, ebenbürtigen Ehe erlangt werden könne.[1051] Den hausgesetzlichen Bestimmungen über die Standesmäßigkeit einer Ehe würde die Familienobservanz gegenüberstehen, die ebenfalls eine autonome Willenserklärung der Familie sei, „die sich von dem schriftlichen Hausgesetze nur dadurch unterscheidet, daß sie keinen schriftlichen Ausdruck gefunden hat, aber aus den in der gleichförmigen Uebung hervortretenden schlüssigen Thatsachen als der in den Mitgliedern des gesamten Hauses vorhandene übereinstimmende Wille klar erkannt werden kann."[1052] Es blieb demnach zu klären, welche Ehen beim Fehlen von Observanzen und Hausgesetzen noch als ebenbürtig gelten durften.

Damit begab sich der Verein auf das Gebiet des gemeinen Privatfürstenrechts, das sich im Alten Reich gebildet hatte und als Ausfluss der gemeinsamen Anschauungen im Kreis des Hochadels zu betrachten ist. Es handelte es sich dabei um ungeschriebenes Recht, sprich Gewohnheitsrecht. Einzig und allein die Formulierung der Wahlkapitulation Karls VII. aus dem Jahr 1742 enthält einige allgemeine Anschauungen darüber.[1053] Die darin getroffenen Bestimmungen sollten verhindern, dass *unwürdige* Personen durch den Kaiser eine Standeserhöhung erfahren, nachdem diese nicht standesgemäß geheiratet hatten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wurden Ehen zwischen reichsständischen und bürgerlichen Personen nicht mehr als sukzessionsfähig angesehen. Ehen zwischen dem hohen und niederen Adel blieben aber umstritten.

Als Resultat entstand die Frage, ob nur *alter* niederer Adel oder auch *neuer* niederer Adel als standesgemäß angesehen werden sollte. Für den Fall, dass alter Adel vorhanden sein müsse, bedurfte dieser Begriff einer genaueren Definition. Entweder entschied sich der Verein dafür, eine Ahnenprobe zu verlangen, oder er setzte ein bestimmtes Normjahr fest. „Wählt man den ersten Weg, so würden mit der Zeit jetzt neugeadelte Familien in die Ebenbürtigkeit hineinwachsen."[1054] Für die Festlegung eines Normjahres empfahl es sich hingegen, eine *historisch bekannte* Jahreszahl zu wählen, „möglichst eine solche, welche in der Geschichte des hohen Adels selbst eine gewisse Rolle gespielt hat. Diesem Erfordernis genügt

1051 „Die Zugehörigkeit zum hohen Adel ist vererblich. Damit der Abkömmling dem hohen Adel angehöre, ist erforderlich, daß die Ehe, der er entsprossen, eine standesgemäße, ebenbürtige sei. Nicht ebenbürtige Ehen, Mißheiraten, haben nicht die Wirkung, den in ihr erzeugten Kindern die Zugehörigkeit zum hohen Adel zu verschaffen." HZ Ba 70 Bü 143.

1052 Ebd.

1053 Vgl. Burgdorf: Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792 (= Quellen zur Geschichte des Heiligen Römischen Reiches, Band 1), Göttingen 2015, S. 440–441, Artikel 22, § 4.

1054 HZ Ba 70 Bü 143.

das Jahr 1582. Seit dem Reichstag des Jahres 1582 unterscheidet man alt- und neufürstliche Häuser, und dieser Reichstag ist für die Stimmenverteilung auf den Reichstagen für die ganze folgende Zeit zur Richtschnur geworden."[1055]

Das Schriftstück betont die Wichtigkeit dieser Frage für den Stand der Standesherren in seiner Gesamtheit.[1056] Die Generalversammlung, die nicht wie geplant im Sommer, sondern am 24. Februar 1899 stattfand, beriet die durch den Ausschuss vorgefertigte Fassung und nahm den Antrag hinsichtlich des Normjahres 1582 nach kleinen Veränderungen an.[1057] Von mehreren Seiten wurde aber

1055 Ebd. Bei Johann Pütter steht dazu: „Wenigstens hat das Jahr 1582 für die folgende Zeit zwischen alten und neuen Fürsten eine solche Scheidewand ausgemacht, daß seit der Zeit bloßen Standeserhöhungen nicht mehr die Kraft zugestanden worden, jedem neuen Fürsten die Rechte des Teutschen Fürstenstandes in Sitz und Stimme auf Reichstagen nebst andern damit verbundenen Vorzügen beyzulegen." Pütter: Ueber den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels in Teutschland, Göttingen 1795, S. 137. „Ohne daß man Ursache und Umstände genau angeben kann, scheint der Reichstag 1582 für die folgende Zeit eine ganz neue Richtschnur abgegeben zu haben. An statt, daß bisher die Zahl der weltlichen Stimmen, nachdem in einem Hause bald mehr, bald weniger regierende Herren waren, veränderlich gewesen war, indem man immer nur die erschienenen Personen zehlte[!]; so wurde in der Folge mehr auf die Länder, als auf die Personen gesehen. Und zwar gerade, wie zufälliger Weise die Zahl der Stimmen auf dem Reichstage 1582 sich verhalten hatte; so ward sie nachher immer beybehalten." Pütter: Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, Göttingen 1788, S. 12.

1056 „Denn wenn auch die Ebenbürtigkeit der Standesherren mit den regierenden Familien gesetzlich feststeht, so dürfte doch die Besorgnis nicht ganz unbegründet sein, daß, wenn die Zweifels- und Streitfragen nicht geregelt werden, die regierenden Häuser zunächst thatsächlich sich scheuen, Ehen mit den Familien der Standesherren einzugehen und daß durch eine dauernde derartige Uebung auch rechtlich die Ebenbürtigkeit verloren gehen könnte. Da die anzustrebende Regelung nicht im Wege der Gesetzgebung vorzunehmen ist, so bleibt nur übrig, sie durch Vereinbarung der Beteiligten unter einander herbeizuführen." HZ Ba 70 Bü 143.

1057 Von den 39 Mitgliedern auf der Generalversammlung haben 36 für die Beschlüsse gestimmt. Die Beschlüsse lauteten wie folgt: „1) Die nachfolgenden Beschlüsse haben den Zweck, die Grundanschauung des hohen Adels über die Frage, welche Ehen als ebenbürtig (d. h. mit Successionsfähigkeit der Kinder) anzusehen sind, zum Ausdruck zu bringen [...]. 2) Die Beschlüsse beziehen sich nur auf die Regelung der Verhältnisse für die Zukunft. [...] 3) Da es sich nicht um ein Werk der Gesetzgebung, sondern um Klarstellung von Zweifelspunkten durch Vereinbarung der Beteiligten handelt, so muß die vorzunehmende Regelung sich im wesentlichen auf die Kodifikation des bestehenden Rechtszustandes beschränken. Dieser wird dahin kodifiziert: a) Über die Ebenbürtigkeit entscheiden in erster Linie die Hausgesetze, wo solche bestehen; b) den Hausgesetzen gleichgestellt sind unbestritten Observanzen; c) wo keine Hausgesetze und keine unbestrittenen Observanzen bestehen, gelten als ebenbürtig die Ehen mit dem hohen Adel und demjenigen niederen Adel, welcher im Jahre 1582 das Adelsprädikat besaß. Deutsche und Nichtdeutsche Familien sind diesbezüglich gleichgestellt. Die Beschlüsse wurden mit allen gegen zwei Stimmen angenommen. Der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und durch Hochdenselben vertreten, Seine Erlaucht der Graf Waldbott von Bassenheim. Seine Erlaucht der Graf zu Solms-Wildenfels stimmte bezüglich des Beschlusses zu 3c mangels Instruktion nicht für seine Herren Vollmachtgeber." Ebd., Generalversammlung, 24. Februar 1899.

die Kompetenz des Vereins zur Regelung dieser Frage bestritten. Die Mehrheit der Anwesenden billigte jedoch die Ausführungen des Präsidiums, weil der Beschluss schließlich keine gesetzliche Regelung sei. Vielmehr bekunde er nur nach außen, welche Ehen die Standesherren als ebenbürtig ansehen würden. Da sich das Recht der Ebenbürtigkeit gewohnheitsmäßig ausgebildet hatte, musste für die weitere Entwicklung eine möglichst einstimmige Anschauung des hohen Adels eingeholt werden, weshalb man den Beschluss den souveränen Familien mit der Hoffnung übersendete, ihre Zustimmung zu erlangen. Die Mitglieder wurden angehalten, ihre Hausgesetze nach den Vorgaben der Beschlüsse abzuändern.[1058]

Im ursprünglichen Entwurf war der Satz enthalten gewesen, dass der aus *morganatischer Ehe*[1059] entsprossene Adel als *neuer* Adel gelten sollte. Die Eingehung derartiger Ehen war im Verhältnis zur Gesamtmenge gering.[1060] Sie kam besonders häufig unter den Nachgeborenen standesherrlicher Familien vor, die in vielen Fällen kaum ein standesgemäßes Auskommen besaßen, weshalb sie sich vermehrt mit neugeadelten Familien aus dem Bildungs- und Wirtschaftsbürgertum verbanden. Obwohl diese oft über beträchtliches Ansehen und Vermögen verfügten, galten sie für die Mehrheit des hohen Adels als nicht standesgemäß. Durch die morganatische Klausel konnte eine solche Ehe nach dem eingeholten Konsens des Familienoberhauptes jedoch eingegangen werden, weil hierdurch die Ehefrau und die Kinder nicht Teil der Familie des Mannes wurden. Dieser behielt seinen Stand, seine Titel und seine Vorrechte. Die Kinder konnten von der Nachfolge in das Familienfideikommiss oder Stammgut ausgeschlossen werden. Eine explizite

1058 Vgl. ebd.

1059 Auch *Ehe zur linken Hand* genannt, stellte die Möglichkeit des hohen Adels dar, trotz Standesungleichheit der Partner eine Ehe einzugehen. Der Begriff selbst stammt von der *Morgengabe* ab, die der Frau vom Ehemann nach der Brautnacht gegeben wurde und hauptsächlich zur Witwenversorgung diente. Diese Art von Ehe war seit dem 16. Jahrhundert im Gebrauch. Im rechtlichen Sinne wurden der standesniedrigeren Person und den Kindern bestimmte Rechte entzogen. Diese Schmälerung der Rechte wurde durch einen besonderen Vertrag, die *morganatische Klausel*, festgelegt. Dadurch unterschied sich die Ehe von einer Missheirat, bei welcher der Verlust der Rechte durch die Unzulässigkeit der Ehe an sich entstand. Die morganatische Ehe benötigte nach den meisten Hausgesetzen die förmliche Einwilligung des Familienoberhauptes. Fehlte diese, war sie ihrer bürgerlichen Wirkung nicht beraubt, wenngleich sie Nachteile mit sich bringen konnte. Der Sinn einer solchen Form der Ehe lag im Wesentlichen darin, das Erbrecht der ebenbürtigen Familienmitglieder möglichst ungeschmälert zu belassen. Außerdem sollte das Familienvermögen nicht durch Ansprüche illegitimer Erben geschmälert werden. Manchmal wurde eine derartige Ehe einer vollgültigen vorgezogen, weil die materiellen Verhältnisse für den Aufwand einer standesgemäßen Hofhaltung und Lebensführung nicht ausreichten. Vgl. Boenicke: Die Ehe zur linken Hand, Berlin 1915, S. 54; Dalchow: Neue kritische Untersuchungen über das Wesen der Ehe zur linken Hand nach heutigem deutschen Recht, in: *AöR*, Band 20, 1906, S. 420–458, hier S. 421–422; 428; 431–435; 441; Eichwede: Rechtsgeschichtliche Darstellung der Entwicklung der Stände in Deutschland und die Ehe zur linken Hand, Berlin 1907, S. 23.

1060 Vgl. Dungern: Das Problem der Ebenbürtigkeit, München/Leipzig 1905, S. 91–92.

Bezeichnung dieser Nachkommen als neuer Adel wurde letztlich aber gestrichen. Die Grenze des Jahres 1582 als Kriterium für die Standesmäßigkeit wirft allerdings einige Fragen auf. Es bleibt offen, inwiefern diese Festlegung geeignet war, die Qualität des niederen Adels zu bestimmen, weil das Jahr hauptsächlich nur in der Geschichte der reichsständischen Häuser Bedeutung hatte.[1061] Die Kritik im Kreis der Standesherren bezog sich deshalb auf diese Bedeutungslosigkeit des Jahres für den niederen Adel und die Unmöglichkeit, hierdurch neues Recht zu schaffen oder Agnaten daran zu binden.[1062]

Wahrscheinlich war die Wahl der Jahreszahl ein Kompromiss: Der Vorschlag einer Ahnenprobe für die Standesmäßigkeit hätte bedeutet, dass der niedere Adel in die Standesmäßigkeit hätte hineinwachsen können. Diese Ansicht wurde aber nirgends von einer Mehrheit unterstützt. Hinsichtlich der Festlegung einer Jahreszahl stellte sich die Frage, wie alt der niedere Adel sein durfte, ohne den Widerstand einer größeren Anzahl von Mitgliedern hervorzurufen. Der Kompromiss bestand also darin, das Normjahr relativ weit in die Gegenwart zu verschieben. Das Jahr 1582 bildete ein griffiges Datum, das im Adel wohlbekannt war und daher weniger willkürlich klang. Es lag auch vor den ersten Nobilitierungen durch die Kurfürsten und Herzöge im 17. Jahrhundert. Auf Nachfrage des Fürsten zu

1061 Hinsichtlich der Einhaltung dieser Ebenbürtigkeitsregeln, die als Ausfluss aller Hausgesetze und Observanzen im Kreis des Hochadels existierten, bildete sich eine gewisse Spaltung zwischen altfürstlichen einerseits und den neufürstlichen und neugräflichen Häusern andererseits, da letztere eine weniger strenge Einhaltung verfolgten. Dies lag daran, weil die altfürstlichen Häuser meist aus politischen Gründen eine Verbindung untereinander bevorzugten. Die Unterscheidung in alt- und neufürstliche Familien wurde gemeinhin mit dem Jahr 1582 begründet, weil bis zu diesem Zeitpunkt Sitz und Stimme auf dem Reichstag noch eindeutig mit dem Besitz eines reichsständischen Territoriums verbunden war. Das zuerst im 18. Jahrhundert durch Johann Jacob Moser eingeführte Unterscheidungsjahr wurde auch in einigen Hausgesetzen übernommen. Andere Staatsrechtler wie Hermann Rehm setzten die Grenze um das Jahr 1600, da sich die Annahme Mosers und Pütters nicht zweifelsfrei bestätigen ließ. Die neufürstlichen, altgräflichen und altfreiherrlichen Familien konnten sich genauso wenig wie der niedere Adel, der durch Erhebung zur Reichsstandschaft gelangt war, eherechtlich abschließen, während kurfürstliche und altfürstliche Häuser ein strengeres Gleichgeburtsrecht durchsetzten. Der Kaiser vermochte ab dem 17. Jahrhundert keine Reichsstandschaft ohne die Hilfe des Reichstages mehr zu verleihen. Er konnte jedoch die Titel von Reichsständen vergeben, die zunächst ohne reichsständisches Territorium blieben, sogenannte *Personalisten*. Vgl. Rehm: Modernes Fürstenrecht, München 1904, S. 159–167.

1062 „Die Festsetzung würde, da das Jahr 1582 bisher noch nicht über die Ebenbürtigkeit entschieden hat, die Schaffung neuen Rechts bedeuten. [...] Ein *communis consensus* sämtlicher Betheiligten darüber, wie in Ermangelung der genannten Rechtsquellen über die Ebenbürtigkeit entschieden werden soll [...] kann niemals neues Recht schaffen, da es sich um einen Gegenstand öffentlichen Rechts handelt, welches Recht jeder Betheiligte selbstständig und nicht durch eine Uebertragung oder Vererbung erwirbt. Die Abgabe einer solchen Erklärung würde deswegen höchstens den Erklärenden für seine Person binden [...]. Für die Gerichte würde sie, da sie eben neues Recht nicht schaffen kann, überhaupt bedeutungslos sein." HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Fürst Hohenlohe-Öhringen an Fürst Hohenlohe-Langenburg, 20. Juni 1899.

Salm-Horstmar wurde 1911 noch klargestellt, dass die Heirat eines hochadeligen Herren mit einer Dame des alten (1582) niederen Adels, deren Mutter aber eine Bürgerliche gewesen war, als nicht standesgemäß anzusehen galt.[1063]

Der deutsche Kaiser billigte jedenfalls die Beschlüsse mit der Bemerkung, dass dieselben nicht verbindlich seien und lediglich ein Programm darstellen, dessen Verwirklichung anzustreben bleibe. Die Beschlüsse wurden den restlichen Souveränen mitgeteilt. Zur Herausbildung eines neuen Fürstenrechts haben sie freilich nicht geführt. Die Mitglieder wurden jedoch angehalten, ihre Hausgesetze dahingehend zu verbessern. Der Aufforderung des Vereins sind schließlich die Häuser Stolberg-Roßla, Arenberg und Giech nachgekommen.[1064] Bezeichnend für die aussichtlosen Bemühungen war, dass das in Auftrag gegebene Verzeichnis der niederadeligen Familien, die im Jahr 1582 das Adelsprädikat besaßen, nur in lückenhafter Form vorgelegt werden konnte, weil es als unmöglich angesehen werden musste, ein vollständiges und richtiges Verzeichnis aufzustellen.[1065]

Die Ausarbeitung war insbesondere deswegen schwierig, weil das Jahr 1582 in der Geschichte des niederen Adels bis dahin keine Rolle gespielt hatte und auch in den genealogischen Kalendern keine Berücksichtigung fand. Um die Lücken zu schließen, sollten auf jeder Generalversammlung Nachträge zu der Zusammenstellung vorgelegt werden.[1066] Die Voruntersuchung ergab immerhin, dass es etwa 2.000 Familien des niederen Adels gab, die dafür in Frage kamen. 1907 ersuchte der Verein seine Mitglieder, ihre Hausgesetze und etwaige Nachträge durch ein Exemplar bei der Geschäftsführung niederzulegen, um diese den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen, falls diese vorhätten, ein neues Hausge-

1063 Die aus einer morganatischen Ehe hervorgegangene Tochter eines Standesherrn wurde im Regelfall nicht als ebenbürtig anerkannt, weil die Kinder aus einer derartigen Ehe der ärgeren Hand, also dem Stand der Mutter, nachgeschlagen wurden. Fürst Friedrich VI. zu Salm-Kyrburg (1845–1905) heiratete am 6. Dezember 1883 in London Louisa Le Grand (1864–1949), die Tochter eines bürgerlichen Fabrikanten. Nach der Geburt zweier Kinder wurde sie am 11. Juni 1885 für ihre Person unter dem Namen Freiin von Eichhof in den coburg-gothaischen Adels- und Freiherrenstand erhoben. Danach wurde am 24. Dezember 1886 in Menour der standesamtliche Heiratsakt nochmal vorgenommen. Die Ehe galt trotzdem als notorische Missheirat, was durch das Oberlandesgericht in Hamm am 11. März 1905 bestätigt wurde. Ein ähnlicher Fall hatte sich im April 1888 ereignet, als Fürst Gustav zu Bentheim-Tecklenburg in Rheda (1849–1909) Thekla von Rothenberg (1862–1941), Tochter des Grafen Adalbert zu Erbach-Fürstenau (1828–1867) aus einer morganatischen Ehe mit Charlotte Wüllenbücher (1839–1914), heiratete. Erbprinz Alexis zu Bentheim-Steinfurt (1845–1919) verlangte deshalb, dass Fürst Gustav auf die Sukzessionsrechte seiner Kinder in das Familienfideikommiss verzichte. Vgl. ebd.

1064 Vgl. Abt: Mißheiraten in den deutschen Fürstenhäusern unter besonderer Berücksichtigung der standesherrlichen Familien (= Deutschrechtliche Beiträge, Band 7, Heft 2), Heidelberg 1911, S. 176–184.

1065 Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Ausschuss 15. Mai 1907. Die Zusammenstellung wurde 1906 durch Dr. Dickel vorgelegt.

1066 Vgl. FCA HA I d VI 42.

setz auszuarbeiten.[1067] Eine Vereinheitlichung der hausgesetzlichen Normen ist aber nicht festzustellen, auch, weil die kurze Zeitspanne bis zur Abschaffung des Adels 1918 keine Zeit für die Anerkennung neuer Prinzipien ließ.

g) Publizistik

Der Verein versuchte, die Interessen seiner Mitglieder besonders durch Gutachten und Denkschriften von namhaften Juristen zu schützen, um Einfluss auf Entscheidungsträger zu nehmen. Oft wurden die Arbeiten durch Druck auch einem größeren Publikum zugänglich gemacht. So entstand bis zum Ersten Weltkrieg eine *kleine Bibliothek des Standesherrenrechts* (Gottwald), die sich mit dem Umfang der Vorrechte befasste und ihre noch vorhandene Geltung auszuloten versuchte. Der Anspruch über die Deutungshoheit in gewissen Rechtsgebieten ging meist mit der Unsicherheit einher, die durch politische Umbrüche und den sich verändernden Zeitgeist verursacht wurde. Es überrascht nicht, wenn mit dem Ende des Deutschen Bundes Staatsrechtler wie Zöpfl und Zachariae beauftragt wurden, in ihren Schriften die anhaltende Gültigkeit des Artikels XIV nachzuweisen. Die zunehmende Vereinheitlichung des Rechts im ganzen Deutschen Reich konnten die durch den Verein geförderten Schriften aber nicht aufhalten. Einen zweiten Aufschwung erhielt die fürstenrechtliche Literatur ab den 1890er Jahren, als legislative Veränderungen neue Probleme aufwarfen und der Rechtsstatus der Standesherren in mancher Hinsicht unübersichtlich wurde, denn die neuen Prozessordnungen im Zivil- wie im Strafrecht, die Gerichtsverfassungsgesetze, die Einschränkungen hinsichtlich einiger autonomer Befugnisse und schließlich der Entwurf für das BGB veränderten die Rechtslage stetig. Nachdem Zöpfl und Zachariae verstorben waren, holte sich der Verein Rat bei Georg Beseler, Hermann von Schulze-Gaevernitz, Rudolf von Gneist[1068] und Otto von Franklin[1069], später bei Georg Meyer, Edgar Loening, Paul Oertmann[1070], Karl Dickel und Hermann Rehm. Zachariae etwa war im Auftrag der norddeutschen Standesherren bereits auf dem Fürstenkongress 1863 anwesend gewesen.[1071] Als die Privatautonomie auf dem Deutschen Juristentag in Salzburg 1876 auf dem Spiel stand, beschickte der Verein die Versammlung mit eigenen Juristen und verhinderte so ein ungünstiges Resultat.[1072] Später berichtete Georg Beseler vom Stand der Verhandlungen der Kommission für das BGB, auf die er Einfluss nehmen konnte.[1073]

1067 Vgl. Dickel: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914, S. 52–53.
1068 Heinrich *Rudolf* Hermann Friedrich (ab 1888) von Gneist (1816–1895).
1069 *Otto* Christian von Franklin (1830–1905).
1070 *Paul* Ernst Wilhelm Oertmann (1865–1938).
1071 Vgl. FSSA Reg. A 268, Fürst Bentheim-Steinfurt an Fürst Salm-Salm, 14. November 1863.
1072 Vgl. Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 155; Verhandlungen des Dreizehnten deutschen Juristentages (Band 2), Berlin 1876, S. 137.
1073 „Hiernach haben Beselers Ansichten bei der Commission insofern Eingang gefunden,

Die durch den Verein in Auftrag gegebenen Denkschriften widmeten sich besonders der unübersichtlichen Rechtsmaterie der Ebenbürtigkeit, der Autonomie und der Schiedsgerichtsbarkeit.[1074] Ziel war es, dem zunehmenden *Legitimierungsdruck* zu begegnen. Gottwald schreibt darüber, dass sich der Rechtszustand der Mediatisierten bereits so weit von demjenigen der Regierenden entfernt habe, dass er *eigene wissenschaftliche Wege* suchte. Dabei ähnelte sich der Aufbau der Schriften: Sie zeichneten das bisherige Fürstenrecht nach und prüften daraufhin, inwiefern dieses für die Standesherren noch in Geltung war. Die Verfasser gingen also davon aus, dass das Fürstenrecht grundsätzlich auf die Standesherren anwendbar blieb und Abweichungen davon gerechtfertigt sein mussten. Sie sollten möglichen Änderungen entgegenwirken und den Erhalt des *Status quo* legitimieren. Den Umfang der Rechte legten sie möglichst weit aus. So setzte sich Rehm in seiner Abhandlung über die Schiedsgerichtsbarkeit dafür ein, dass Schiedsgerichte im Sinne der Zivilprozessordnung für sämtliche Streitfälle innerhalb einer Familie zulässig seien.[1075] Dass derartige Schriften aber nur relativ wenig Wirkung entfalteten, zeigt das Urteil des obersten Landgerichts in München 1913, das feststellte, dass die schiedsrichterliche Anordnung in einem Hausgesetz nicht für die Frau oder die Kinder einer nicht standesgemäßen Ehe Geltung haben könne, da ihnen hierdurch ihr gesetzlicher Richter entzogen werden würde. Das Resultat war jedoch, dass die Entscheidung über die Standesmäßigkeit von Ehen, die nicht den Konsens des Familienoberhauptes bekommen hatten, nun vor einem öffentlichen Gericht verhandelt werden konnte. Diese vertraten generell eine liberalere Anschauung in Ebenbürtigkeitsfragen.[1076]

---

als die Familienfideicommisse abgesondert von den Stammgütern behandelt und der Landesgesetzgebung überlassen, die letzteren dagegen im Zusammenhang mit der Autonomie im Abschnitte von den Rechtsquellen berührt werden sollen." HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Fürst Fürstenberg, 19. November 1876.

1074 Vgl. Beseler: Über die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, Berlin 1911; Dickel: Die Sonderrechte der deutschen Standesherren im Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten, Wernigerode 1903; Hess: Der Einfluß des BGB. auf die Autonomie der deutschen Standesherren in theoretischer und praktischer Beziehung, Darmstadt 1909; Hess: Der territoriale Umfang der standesherrlichen Autonomie, Darmstadt 1911; Loening: Ueber Heilung notorischer Mißheiraten, Halle an der Saale 1899; Loening: Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, Halle an der Saale 1905; Oertmann: Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, Erlangen 1905; Rehm: Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren, München 1905; Rehm: Die juristische Persönlichkeit der standesherrlichen Familie, Straßburg 1911; Rehm: Die standesherrliche Schiedsgerichtsbarkeit, Straßburg 1912.

1075 Vgl. Gottwald: Fürstenrecht und Staatsrecht im 19. Jahrhundert (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Band 241), Frankfurt am Main 2009, S. 211.

1076 Vgl. Detzer: Faber und Castell – eine passende Verbindung? (= Schriftenreihe Studien zur Geschichtsforschung der Neuzeit, Band 97), Hamburg 2018, S. 136.

Der Verein förderte auch die Richtigstellung und Ergänzung von anderem Schriftgut. Als etwa 1865 im *Deutschen Staats-Wörterbuch* von Bluntschli und Brater unter dem Wort *Standesherren* eine Darstellung ihrer Rechtsverhältnisse angegeben wurde, die teilweise jedoch Fehler enthielt, wurde ein Staatsrechtslehrer beauftragt, um eine eingehende sachliche Kritik darüber zu verfassen.[1077] Etwas ähnliches geschah im Sommer 1871, als von Professor Heffter in Berlin ein Werk über die *Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands* erschien, das nach Meinung des Vereinspräsidiums einiges an Genauigkeit und Vollständigkeit zu wünschen übrig ließ, weil das Werk am Ende nur eine kurze Darstellung der Verhältnisse jedes einzelnen Hauses enthielt. Daraufhin wurde Professor Zachariae beauftragt, auf Vereinskosten eine eingehende Kritik des Werkes zu verfassen.[1078] Als dieser jedoch verstarb, noch bevor er der Aufgabe nachgehen konnte, wurde Ende des Jahres 1875 beschlossen, die bisher eingereichten Darstellungen der Rechtsverhältnisse der standesherrlichen Häuser auf Vereinskosten selbst drucken zu lassen und als Manuskript unter den Mitgliedern zu verteilen.[1079]

Als im Jahr 1872 in Berlin unter dem Titel *Der Reichsadler* ein statistisches Jahrbuch erschien, in welchem die Standesherren keine Erwähnung fanden, schrieb der Präsident die Redaktion an und forderte, dass dem Jahrbuch ein eigener Abschnitt über die Standesherren beigefügt werde. Als Gegenleistung machte er die Zusage, dass der Verein 100 Exemplare des Buches erwerben würde.[1080] Es sprach sich alsbald herum, dass die Standesherren bereit waren, für eine öffentlichkeitswirksame Darstellung ihrer Stellung eine Gegenleistung zu gewähren. Zum Jahresende 1880 teilte einer der damaligen Redakteure des genealogischen Teils des Gotha, Herr Niemann[1081], dem Vereinspräsidium mit, dass er beabsichtige, eine *Geschichte des hohen Adels in Deutschland* zu schreiben. Die ersten zwei Bände sollten die Familiengeschichten sämtlicher Standesherren enthalten. Als Grundlage hierfür würden die 1876 durch den Verein herausgegebenen *Darstellungen der Rechtsverhältnisse der Häuser* dienen. Der dritte Band sollte die Geschichte des

1077 Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Ausschuss, 9. Juni 1866.
1078 Vgl. ebd., Rundschreiben 1871.
1079 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77b, Ausschuss, 22. Juni 1875. Schon bei der konstituierenden Versammlung des Vereins der deutschen Standesherren vom 18. März 1864 wurde beschlossen, dass ein Überblick über die Gesamtlage der Standesherren ermöglicht werden solle. Hierfür wurde eine Musterdarstellung des Hauses Fürstenberg verteilt. Die Darstellungen liegen für die folgenden Familien vor: Bentinck, Castell, Croÿ-Dülmen, Erbach, Esterházy von Galántha, Fürstenberg, Fugger-Babenhausen, Giech, Hohenlohe, Isenburg, Königsegg, Leiningen, Lobkowitz, Oettingen, Pappenheim, Quadt-Wykradt-Isny, Rechberg-Rothenlöwen, Schwarzenberg, Schlitz genannt von Görtz, Salm-Salm, Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Schönborn, Schönburg, Solms, Stadion, Starhemberg, Stolberg-Wernigerode, von der Leyen, Waldburg, Windisch-Graetz.
1080 Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Runschreiben 1873.
1081 *August Wilhelm* Otto Niemann (1839–1919).

Standes als solchen umfassen, angefangen bei Karl dem Großen bis in die Gegenwart.[1082] Herr Niemann bat den Verein, dieses Unternehmen durch Vereinsmittel zu unterstützen. Da der Ausgabeposten von 2.000 M. für standesherrliche Interessen in der Presse erst kürzlich weggefallen war, da die Erwartungen nicht erfüllt wurden, beantragte der Präsident die Förderung der drei Bände mit jeweils 5.000 M. In den Antwortschreiben wurden jedoch Bedenken von einigen Seiten geäußert, dass der Umfang von drei Bänden für diese Aufgabe entschieden zu kurzgefasst sei. Auch wurde auf die verschiedenen Anschauungen innerhalb des Standes hingewiesen, die alle berücksichtigt werden müssten. Darüber hinaus wurde die politische Absicht des Autors kritisiert, der eine den Standesherren angemessene staatsrechtliche Stellung forderte.[1083] Eine Umsetzung der Buchreihe ist daraufhin nicht erfolgt.

Ähnlich erging es 1870 der Idee des Professors Bischof aus Graz, eine wissenschaftliche Zeitschrift für standesherrliche Interessen durch Unterstützung des Vereins herauszugeben, was unter den Mitgliedern des Ausschusses kaum Anklang fand. Als man daraufhin den Gründer und Redakteur der österreichischen *Revue*, Herrn Meyer[1084], für die Sache der Standesherren zu gewinnen versuchte, lehnte dieser es ab, in seiner Zeitschrift alle im standesherrlichen Interesse geschriebenen Aufsätze zu veröffentlichen. Schließlich gab es noch die Idee des Fürsten zu Bentheim-Steinfurt, in Berlin eine besondere Kommission einzusetzen, „die sich mit namhaften literarischen und staatsmännischen Capazitäten in und außer Berlin und an den deutschen Höfen in Verbindung setzen, dem Entwicklungsgang des wieder aufgelebten deutschen Reichs [...] folgen, und die [...] für unseren Stand einzunehmende Stellung ausarbeitet und in denselben einzufügen bereit ist.“[1085] Aber auch diese Idee wurde nie umgesetzt.

Mit der Vertretung der standesherrlichen Interessen in der Tagespresse war seit 1866 der wernigerodische Konsistorial- und Regierungsrat Dr. Elvers[1086] beauf-

1082 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, August Niemann, 27. Oktober 1880.

1083 „Ich glaube, daß wir in dieser Beziehung um so ängstlicher sein müssen, als der Verein für den Inhalt eines Buches, das durch Vereinsmittel hergestellt wird, unbedingt eintreten muß.“ Ebd., Fürst Hohenlohe-Langenburg an Fürst Fürstenberg, 5. Dezember 1880.

1084 Bernhard *Johann* Alexander Meyer (1820–1871).

1085 StAWt-R Lit. B. Nr. 6955c, Ausschuss, 24. Februar 1871.

1086 Johann Friedrich *Rudolph* Elvers (1825–1891). Er studierte Rechtswissenschaften von 1846 bis 1849 in Marburg, Heidelberg und Berlin. 1849 war er Obergerichtsreferendar in Kassel und wurde 1851 in Göttingen promoviert, 1852 habilitiert. Ab 1855 war er Privatdozent für römisches Recht in Göttingen, ab 1856 Dirigent der Kreisgerichtsdeputation in Wernigerode. Von 1864 bis 1876 war er Regierungs- und Konsistorialrat der gräflichen Regierung zu Stolberg-Wernigerode, von 1864 bis 1890 zugleich Vorsitzender des gräflich stolberg-wernigerodischen Konsistoriums in Wernigerode. Außerdem war er von 1876 bis 1890 Landrat in Wernigerode. Von 1885 bis 1889 war er Mitglied im Hauptausschuss des *Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlfahrt*. Für seine Verdienste wurde er mit dem preußischen *Roten Adlerorden* 4. Klasse und mit dem preußischen

tragt gewesen, der dieser Aufgabe durch eine Reihe von Aufsätzen in der *Kreuzzeitung* nachkam. Aufgrund dieser Arbeit wurde er zunehmend angefeindet, so dass 1867 in einem Rundschreiben mitgeteilt wurde: „Zu bedauern ist indessen, daß er wegen fernerer Aufnahme solcher Aufsätze mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die es vielleicht nöthig machen werden, in anderer Weise durch die Presse zu wirken."[1087] Dr. Elvers, der unter den standesherrlichen Juristen als einer der klügsten Köpfe galt, verfasste im Auftrag der Familie Stolberg-Wernigerode 1865 ein Gutachten über den privilegierten Gerichtsstand der Standesherren in Polizeistrafsachen in Preußen. Mit dem Ende des Deutschen Bundes wurde er erneut tätig. Er war der Verfasser der 1868 anonym in Berlin erschienenen Broschüre *Die Stellung der deutschen Standesherren seit 1866*, die 1870 in um 100 Seiten vermehrter Auflage ein zweites Mal erschien.[1088] Heinrich Heffter bescheinigte Elvers eine scharfe Intelligenz, „frei von aller Enge der standesherrlichen Verhältnisse, aufgeschlossen für die wirkliche Lage der Mediatisierten in der neuen Zeit, [die Broschüre] hebt sich auffällig gegen die professorale Trockenheit und Schwerfälligkeit eines Zoepfl und auch Zachariae ab."[1089]

In der Regel ließen sich die Standesherren selbst nicht auf einen Schlagabtausch in der Tagespresse ein. Als die Standesherren eine Besserstellung im Wertzuwachssteuergesetz von 1911 erreichten, wurden sie in einem Artikel in den *Hessischen Blättern* scharf angegriffen, der offenbar aus einer Kanzlei eines depossedierten Fürsten stammte. Ihnen wurde vorgeworfen, dass sie lediglich die depossedierten Häuser zu dieser Steuer heranziehen wollten, nachdem ihnen bewusstgeworden wäre, dass sie selbst die Steuer zahlen müssten. Im Bericht der Generalversammlung heißt es dazu, dass der Artikel in wenig vornehmer Weise auf das persönliche Gebiet übergreife. Der Präsident, Fürst Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode, gab daraufhin bekannt, „daß er es nicht für nötig befunden habe, auf diese in einer kleinen Zeitung erschienenen, seines Wissens von keinem größerem Blatte aufgenommenen Invektiven zu antworten."[1090]

Die Vereinsführung tat sich sichtlich schwer, geeignete publizistische Mittel zu finden. 1883 kam der Ausschuss zur Erkenntnis, dass die Genealogien der standesherrlichen Häuser vorzugsweise am besten dazu geeignet wären, das Standesbewusstsein im Sinne der Vereinsstatuten zu beleben. Es wurde beschlossen, Stammtafeln derjenigen Häuser anfertigen zu lassen, die dem Verein beigetreten

---

Kronenorden 3. Klasse ausgezeichnet. Vgl. Hainbuch/Tennstedt/Christl: Sozialpolitiker im deutschen Kaiserreich 1871 bis 1918 (= Biographisches Lexikon zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1871 bis 1945, Band 1), Kassel 2010, S. 39.

1087 HZ Ba 70 Bü 143, Rundschreiben, 1867.

1088 Vgl. Unbekannt: Die Stellung der deutschen Standesherren seit 1866, Berlin ^{2}1870.

1089 Heffter, H./Poels: Otto Fürst zu Stolberg-Wernigerode (= Historische Studien, Heft 434, Teil 1), Husum 1980, S. 301.

1090 HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Generalversammlung, 11. Mai 1911.

waren.[1091] Mit dieser Aufgabe war zunächst der löwensteinische Domänendirektor von Jagemann beauftragt. Als dieser 1889 verstarb, beschloss der Ausschuss, die Herausgabe der Stammtafeln, die bisher „auch in wissenschaftlichen Kreisen eine so günstige Beurtheilung fand, fortzusetzen."[1092] Die Nachfolge übernahm Dr. Giefel[1093]. Der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg beantragte daraufhin, dass die Stammtafeln ab diesem Zeitpunkt durch Quellenangaben belegt werden sollten, weil sie nur dann praktischen und wissenschaftlichen Wert besitzen würden. Aufgrund des enormen Arbeitsaufwandes wurde Herrn Giefel im Sommer 1891 der Genealoge Theodor Schön[1094] beigegeben. Ab 1907 war der Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Witting in Wien damit beauftragt, Nachträge anzufertigen und Fehler zu berichtigen.[1095]

Die Stammtafeln bilden bis heute eine wichtige Quelle für adelsgeschichtliche Arbeiten. Der Verein hat hierdurch wissenschaftliche Grundlagenforschung gefördert. Ein weiterer Schritt in diese Richtung wäre die Herausgabe der standesherrlichen Hausgesetze gewesen. Die Hausgesetze der regierenden Häuser veröffentlichte bereits der Staatsrechtslehrer Dr. Schulze-Gaevernitz.[1096] Die Herausgabe der eigenen Hausgesetze wurde aber aus praktischen Gründen unterlassen, denn die Anzahl der verschiedenartigen Hausverfassungen war recht unübersichtlich und der Kern des Fürstenrechts ging nach 1900 ohnehin ausschließlich von den regierenden Familien aus.[1097]

1091 Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Rundschreiben, 15. Januar 1883.

1092 HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Ausschuss, 9. Dezember 1890.

1093 *Joseph Anton* Giefel (1852–1912). Er studierte Geschichte und Philosophie in München und Tübingen und wurde in Tübingen zum Dr. phil. promoviert. Danach bestand er das Archivstaatsexamen in München und arbeitete als Archivsekretär beim württembergischen Staatsarchiv in Stuttgart. Seit 1890 war er mit der Arbeit über die *politische Korrespondenz des Kardinal-Bischof Otto von Waldburg* betraut. „Da Dr. Giefel nach den von mir eingezogenen Erkundigungen auch hinsichtlich seines Charakters und seiner politischen Gesinnung durchaus vertrauenswürdig ist, habe ich ihm – die Zustimmung der hohen Ausschussmitglieder vorausgesetzt – vorerst die Vollendung der bereits begonnenen Stammtafeln der beiden Häuser Waldburg und Erbach [...] übertragen." Ebd.

1094 *Theodor* Schön (1855–1911).

1095 Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Ausschuss, 15. Mai 1907.

1096 Vgl. Schulze-Gaevernitz: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser (Band 1), Jena 1862; Schulze-Gaevernitz: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser (Band 2), Jena 1878; Schulze-Gaevernitz: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser (Band 3), Jena 1883.

1097 Vgl. Gottwald: Fürstenrecht und Staatsrecht im 19. Jahrhundert (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Band 241), Frankfurt am Main 2009, S. 175.

h) Erinnerungskultur und Wohltätigkeit

Das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg wurde durch den Freiherren Hans von Aufseß[1098] gegründet, der die Sammlung anfänglich durch eigene Mittel aufgebaut hatte. Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst forderte schon 1857 seine Standesgenossen auf, das Museum zu unterstützen. Graf Giech stellte 1862 die Summe von 240 fl. in Aussicht, um im Kreuzgang des Karthäuserklosters, das zum Bestandteil des Museums geworden war, Wappen seiner Vorfahren in den Fenstern anbringen zu lassen.[1099] Ursprünglich war das Museum als eine gesamtdeutsche Anstalt gedacht, doch nach der Auflösung des Deutschen Bundes ging diese Stellung verloren. Zwar übernahm der bayerische König das Protektorat, doch war man etwa in Preußen nicht mehr bereit, eine *fremde Anstalt* zu unterstützen. Das Museum suchte deshalb händeringend nach Unterstützern und wendete sich an den Ausschuss des Vereins, weil dieser „gleichfalls die Interessen einer allgemein deutschen Institution vertritt und in allen deutschen Fragen fördernd aufgetreten ist."[1100]

Die Idee der Unterstützung fand im Ausschuss wohlwollende Zustimmung, weshalb der Verein seine Unterstützung zusagte und die Ausgestaltung des *Standesherrensaals* (XXI) übernahm, der 1876 fertiggestellt wurde. 1874 gewährte der Verein einen Kredit von bis zu 5.000 fl. für die Glasfenster und 1880 erneut 5.000 M. für den Ankauf der Waffensammlung. Mit dem Geld ließ der Verein die Wappen der standesherrlichen Häuser an den Wänden anbringen, auch von denjenigen, die nicht Mitglied des Vereins waren. Ganz im Sinne der bisherigen Vereinspolitik sollten Rangbezeichnungen unter den Namen weggelassen werden.[1101] 1887 fragte Herr Dr. Essenwein an, ob der Verein eine Unterstützung zur Zahlung von kriegerischen Ausrüstungsgegenständen leisten wolle. Weil die Gegenstände nicht mehr als 3164 M. kosten sollten, willigte der Verein ein.[1102] Als wenig später ein weiterer Brief mit der Bitte eintraf, dass das Museum Geld für den bereits getätigten Kauf der *Sulkowski'schen Sammlung*[1103] benötige, gab der Verein eine Summe von 3.000 M.[1104]

1098 *Hans* Philipp Werner Freiherr von und zu Aufseß (1801–1872).

1099 Konkret die Wappen der Häuser Giech, Wolfstein, Khevenhüller und Praunfalk. Vgl. GNM Nr. 316 (3).

1100 StAWt-R Lit. B. Nr. 6955c, August Essenwein an Fürst Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, 14. November 1868.

1101 Vgl. GNM Nr. 316 (3), Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst an August Esswein, 24. März 1874.

1102 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a.

1103 Eine Waffensammlung aus dem ehemaligen Nürnberger Zeughaus. Das Museum zahlte 206.363 M. Vgl. Deneke/Kahsnitz: Das Germanische Nationalmuseum Nürnberg 1852–1977, München/Berlin 1978, S. 839–846.

1104 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Ausschuss, 13. Februar 1890.

Ob und für welchen Zweck eine Geldsumme von Seiten des Vereins gespendet wurde, hing maßgeblich mit der Frage zusammen, inwiefern damit die *Förderung des Standesbewusstseins* erreicht werden konnte, so wie es der Vereinszweck vorsah. Im Standesherrensaal ließ der Verein nicht nur Wappen anbringen, sondern die Fenster versinnbildlichten darüber hinaus auch ritterliche Tugenden[1105], womit die sittliche Qualität des Adels insgesamt symbolisiert werden sollte. Hieraus konstruierte der Adel seinen Vorbildcharakter für die Gesellschaft, wodurch letztlich ein Führungsanspruch abgeleitet wurde.[1106] In der Mitte der Tugenden stand der Patron der Ritterschaft, der heilige Georg, wie auch der Patron Deutschlands, der heilige Michael.[1107]

Als der Deutsch-Französische Krieg ausbrach, fragte der Fürst zu Schönburg-Waldenburg[1108], ob der Verein vielleicht Truppen ausrüsten und dem Norddeutschen Bund zur Verfügung stellen sollte. Obwohl diese *patriotische Tat* wohl dazu geeignet war, die Vereinszwecke zu befördern, konnte die Idee wegen der Rücksichtnahme auf die österreichischen Standesherren nicht umgesetzt werden. Letztlich waren in der Kasse ohnehin nicht die Mittel vorhanden, um eine größere militärische Abteilung auszurüsten und im Feld zu unterhalten. Fürst Löwenstein-Wertheim-Rosenberg hatte deswegen den Antrag gestellt, mit 12.000 fl. den Malteser- und den Johanniterorden zu unterstützen.[1109] Es gab auch den Vorschlag, die Vereinsgelder für den Unterhalt eines Militärlazaretts zu verwenden. Ein weiterer Antrag sah vor, Witwen und Waisen der im Feld gebliebenen Soldaten zu unterstützen. Da man sich nicht einigen konnte, spendete der Verein schließlich 10.000 Thl. an die *Victoria-Stiftung* in Berlin.[1110] Die Hoffnung des Vereins, dadurch Einfluss auf die Verhandlungen in Versailles nehmen zu können, erfüllte sich aber nicht. Auch verzichtete der Verein auf einen Zusammentritt aller Mitglieder, weil befürchtet wurde, ein derartiges Auftreten würde lediglich ein *schädigendes Aufsehen* erregen.[1111]

1105 Die Klugheit, die Erfahrung, der Gehorsam, die Hingebung, die Gerechtigkeit, die Stärke, die Freigiebigkeit, der Großmut, die Tapferkeit, die Barmherzigkeit, die Reinheit, die Kühnheit, die Milde, der Edelmut, die Enthaltsamkeit und die Wahrhaftigkeit. Außerdem existierten Darstellungen von Vertretern dieser Tugenden in den Fenstern: 1) König Artus, 2) Alexander der Große und 3) Karl der Große.

1106 Vgl. Menning: Standesgemäße Ordnung in der Moderne (= Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit, Band 42), München 2014, S. 86.

1107 Vgl. Deneke/Kahsnitz: Das Germanische Nationalmuseum Nürnberg 1852–1977, München/Berlin 1978, S. 844.

1108 *Otto Friedrich* Fürst von Schönburg-Waldenburg (1819–1893).

1109 Vgl. StAWt-R Lit. B. Nr. 6955c, Fürst Löwenstein-Wertheim-Freudenberg an Fürst Fürstenberg, 27. Juli 1870.

1110 Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Rundschreiben 1870.

1111 Vgl. StAWt-R Lit. B. Nr. 6955c, Ausschuss, 7. Dezember 1870.

Die Spendenbereitschaft ließ daraufhin deutlich nach. 1873 lehnte es eine Mehrheit der Mitglieder ab, eine Unterstützung für die Betroffenen der Überschwemmung an der Ostseeküste zu gewähren, da dies der Privatwohltätigkeit überlassen bleiben müsse.[1112] Sie konnten sich nicht davon überzeugen, wie derartige Spenden den Vereinszweck befördern könnten. Ganz ähnlich lag der Fall, als auf den deutschen Kaiser 1878 zwei Anschläge verübt wurden.[1113] Aus Freude über das Überleben des Kaisers wollte die Vereinsführung eigentlich 5.000 M. für den Wiederaufbau der Katharinenkirche zu Oppenheim spenden. Als Motiv für den Antrag gab Fürst Löwenstein-Wertheim-Rosenberg an, dass das Attentat gegen die *Autorität von Gottes Gnaden* gerichtet war, wie überhaupt gegen die monarchische und staatliche Ordnung. Obwohl sich ebenfalls zwei Drittel aller Mitglieder dafür aussprachen, wurde kein Beschluss gefasst, weil man die Minderheit nicht vor den Kopf stoßen wollte und weil die Frage nach dem Vereinszweck laut geworden war.[1114] Der Verein tat sich also sichtlich schwer, eine betont deutschnationale Haltung einzunehmen. Interessanterweise wurden solche Spendenaufrufe vor allem im ersten Jahrzehnt nach der Gründung laut und spielten später keine weitere Rolle mehr. Die einzige Ausnahme davon bildeten die Aufrufe des Germanischen Nationalmuseums. Als zu Jahresbeginn 1894 eine Büste für den verstorbenen Dr. von Essenwein aufgestellt werden sollte, beteiligte sich der Verein ein letztes Mal mit einem entsprechenden Beitrag.[1115]

Abb. 13: Immerwährende Ehrenkarte zum Besuch der Sammlungen für den Grafen von Giech; Germanisches Nationalmuseum: GNM StAB A 1756 G65

1112 Vgl. HZ Ba 70 Bü 143, Rundschreiben, 6. Januar 1873.

1113 Am 11. Mai 1878 schoss der Klempnergeselle Max Hödel (1857–1878) auf den in einer Kutsche vorbeifahrenden deutschen Kaiser. Bereits am 2. Juli schoss Karl Eduard Nobiling (1848–1878) erneut auf den Kaiser, der diesmal im Gesicht, am Hinterkopf, an beiden Armen und am Rücken verletzt wurde. Vgl. Mühlnikel: „Fürst, sind Sie unverletzt?“, Paderborn 2014, S. 34–67.

1114 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Rundschreiben, 26. September 1878.

1115 Vgl. ebd., Ausschuss, 29. Februar 1894.

4. Zwischenfazit

Im Promemoria zur Vereinsgründung heißt es, „daß eine auf dem Papier stehende Gleichförmigkeit bestimmter Rechtszustände, ein gleiches Interesse an Erfüllung gewisser Verheißungen, selbst der zugesicherte Verbleib im hochadeligen Geburtsstande an sich nicht genügen, eine wahrhafte Zusammengehörigkeit zu erwirken“[1116], und dass die standesherrlichen Familien aufgrund ihrer Verteilung in den deutschen Staaten umso mehr darauf achten müssten, „durch eine feste Verbindung anderer Art das Bewußtsein ihrer Eminenz lebendig zu erhalten, und [...] sich zu einer corporativen Macht heranzubilden, die [...] einen achtungsgebietenden Einfluß sowohl auf die unbegreifliche Eifersucht der Souveraine, als auch die nivellierenden Bestrebungen der Volksführer ausüben würde.“[1117]

Der primäre Zweck des Vereins war deshalb auch, das Standesbewusstsein zu fördern, nachdem die Kuriatstimmen nicht erreicht und die Errichtung eines Bundesgerichts, das die Vorrechte hätte schützen können, nicht verwirklicht wurde. Als nach der Gründung des Deutschen Reichs 1871 keine Garantie für den Erhalt der Vorrechte ausgesprochen wurde, musste der Verein seine Anstrengungen verstärken, um die Gruppe der Standesherren vor einer weiteren Auflösung ihrer Vorzugsstellung zu bewahren. Es stellt sich also die Frage, wie die Stärkung des Standes konkret vorangetrieben wurde und welche Kapitalsorten der Verein durch seine Tätigkeit vermehrte.

Hinsichtlich des Zusammenwirkens kann festgestellt werden, dass sich die Vereinsführung im Namen aller Mitglieder an Organisationen, Institutionen und die höchsten Stellen der staatlichen Ordnungen wandte. Diese wiederum kontaktierten den Präsidenten oder die Ausschussmitglieder des Vereins, wenn es um Angelegenheiten ging, die im Interesse aller Mitglieder oder einer Teilmenge derselben waren. Der Verein vertrat zunehmend die Angelegenheiten einzelner Familien, wie es sich etwa bei der Verständigung mit der Redaktion des Gotha zeigte. So wandte sich auch der Obersthofkämmerer in Berlin an den Verein, um Fragen der Hofrangordnung zu klären, oder Institutionen wie das Germanische Nationalmuseum suchten Unterstützung bei hochrangigen Mitgliedern.

In der Vereinsführung sammelte sich durch das Delegationsprinzip das gesamte soziale Kapital der Vereinsmitglieder. Hierdurch wurde ein viel größerer Einfluss ausgeübt, als es den Personen alleine möglich gewesen wäre. Andererseits konnten sich Mitglieder darauf verlassen, dass ihre Fragen und Probleme durch

1116 Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 393.
1117 Ebd., S. 393.

die Vereinsführung wahrgenommen wurden und gegebenenfalls an die betreffenden Stellen gelangten, wo sie sonst kaum ein Gehör gefunden hätten. Wenn die Vorrechte gefährdet schienen, reichte die Vereinsführung Eingaben bei den betreffenden Stellen ein oder bekam Audienzen bei den Souveränen. Dies konnte einen enormen Zugewinn an Einfluss bedeuten, der alleine durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages gewährleistet wurde und keine sonstigen Gefälligkeiten oder Geschenke erforderte. Die Investition geringer Mengen ökonomischen Kapitals konvertierte sich praktisch ohne Transformationskosten in soziales und politisches Kapital. Vor der Vereinsgründung war eine derartige Umwandlung wohl kaum möglich gewesen.

Der Verein bündelte aber nicht nur das Kapital seiner Mitglieder nach außen hin, sondern es ist auch ein verstärkter Zusammenhalt nach innen feststellbar. Die Gewährung einer Zinsgarantie für eine verschuldete Standesherrschaft zeugt von dieser Solidarität. Die Mitglieder vermieden es außerdem, eine vereinsinterne Rangfolge festzulegen. Vielmehr sahen sie sich als gleichberechtigt an. Eine Schlechterstellung der *landsässigen* Standesherren fand ebenfalls nicht statt, wie die Wahl des Fürsten Stolberg-Wernigerode zum Präsidenten zeigt. Die Gruppenidentität speiste sich aus der gemeinsamen Erfahrung der Mediatisierung und der Revolution von 1848/49. Die kurzzeitige Abschaffung des Adels als Stand und der Wegfall von Vorrechten schufen einen identifikationsstiftenden Rahmen. Der Vorwurf im Kreis der Standessherren lautete, dass in beiden Fällen die Einschränkung von Rechten möglich war, weil die Gruppe nicht als Einheit auftrat. Die Monarchien aber hatten sich noch einmal behaupten und konsolidieren können. Der Zeitgeist verlangte ein Umdenken der bisherigen Strategien des Statuserhalts. Je größer der äußere Druck wurde, desto stärker wuchs die Gruppe im Inneren zusammen, wodurch Unterschiede der einstigen Herkunft verwischten. Die Rangunterschiede zwischen den standesherrlichen Familien spielten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts keine wesentliche Rolle mehr. Hinzu kam, dass die Entfaltung der modernen, pluralistischen Leistungsgesellschaft den Abschluss der Gruppe förderte. Die Standesherren betonten zunehmend diejenigen Eigenschaften, die nicht durch Leistung erworben werden konnten. Hinsichtlich der preußischen Hofrangordnung empfand man es als Niederlage, hinter die Träger des *Ordens vom Schwarzen Adler* versetzt worden zu sein, weil hierdurch das Leistungsprinzip vor das Herkommen der Familien gestellt wurde. Dies förderte aber nur das Verlangen, die eigene Gruppe zu festigen, indem ein Hineinwachsen des neuen, niederen Adels möglichst vermieden werden sollte, wie der Beschluss der Generalversammlung 1899 hinsichtlich der Ebenbürtigkeitsprinzipien zeigt. Die Abgrenzung zum niederen Adel wurde auch in der Weigerung des Vereins deutlich, der allgemeinen Adelsgenossenschaft beizutreten. Je exklusiver der Zugang zum Kreis der Standesherren blieb, desto prestigeträchtiger war die Zugehörigkeit. In den Köpfen der Menschen wurde dadurch ein Wahrnehmungs-

schema verstärkt, dass eine möglichst *reine Herkunft* des Adels im Kreis der Standesherren suggerierte. Zusammen mit der Ebenbürtigkeit zu den herrschenden Familien wurde hierdurch symbolische Herrschaft angehäuft.

Das politische Kapital, das die private Aneignung öffentlicher Einrichtungen repräsentiert, war bei den Standesherren im besonderen Maß vorhanden. Durch ihren erblichen Sitz in der Kammer der Reichsräte verfügten sie auf Länderebene bereits über enormen Einfluss auf die Gesetzgebung. Von Seiten der Souveräne wurden Standesherren auch bevorzugt zum Präsidenten bzw. Vizepräsidenten ihrer Kammern bestimmt. Das Deutsche Reich dagegen verfügte über kein Oberhaus, weshalb sich die Standesherren dort zur Wahl stellen mussten. Allerdings kam es nicht selten vor, dass die höchsten Hofämter der deutschen Souveräne mit Standesherren besetzt wurden, so dass sie von dort einen höchst vorteilhaften Einfluss ausüben konnten.[1118]

Dem Verein gelang es, die Befreiung von der Militärpflicht und von den Einquartierungslasten im Deutschen Kaiserreich zu bewahren. Dieses Privileg unterschied die Standesherren fühlbar von der Restbevölkerung und stellte sie auf eine Stufe mit den regierenden Häusern. Hierdurch behielten sich die Mitglieder der Familien vor, ob und in welchem Regiment sie dienen wollten, womit eine gewisse Loyalität gegenüber einem bestimmten Souverän bekundet werden konnte. Andererseits wurden Mitglieder standesherrlicher Familien bevorzugt behandelt, wenn sie sich für den Dienst in einer Armee entschieden. Es gab ganze Regimenter, wie das preußische Kürassierregiment *Gardes du Corps*, in dem ausschließlich adelige Offiziere dienten. Nicht selten traten Nachgeborene aus standesherrlichen Familien gleich als Leutnant in die Armeen ein. Besonders häufig wurden Standesherren auch à la suite gestellt.[1119] Dadurch wurde spürbar, dass es sich bei dieser Personengruppe eben nicht um gewöhnliche Untertanen handelte, sondern um eine herausragende Personengruppe. Außerdem erhöhte ihr Dienst das Prestige der jeweiligen Armee, wodurch symbolisches Kapital auch an den Souverän floss, der dadurch die Legitimität seiner eigenen Herrschaft steigern konnte.

Ein Vorrecht, das wohl ebenfalls als politisches Kapital gewertet werden dürfte, war der Erhalt des privilegierten Gerichtsstandes in Strafsachen nach Maßgabe der Landesgesetzgebung, wodurch dieser in Preußen und im Großherzogtum

1118 So waren die vier obersten Hofämter im Königreich Bayern (Kronobersthofmeister, Kronoberstkämmerer, Kronoberstmarschall und Kronoberstpostmeister) im gesamten 19. Jahrhundert ausschließlich mit Mitgliedern standesherrlicher Familien besetzt.

1119 In der preußischen Armee waren u. a. Generäle à la suite: Fürst Wilhelm zu Wied (1845–1907), Fürst Hermann zu Hohenlohe-Langenburg (1832–1913), Herzog Hugo von Ujest, Fürst zu Hohenlohe-Öhringen (1816–1897), Fürst Karl Egon III. zu Fürstenberg (1820–1892). Graf Gustav zu Castell-Castell (1829–1910) war Generalleutnant à la suite in der bayerischen Armee. Vgl. ebd., S. 302.

Hessen erhalten blieb. Der Ursprung dieses Rechts lag in der ehemaligen herrschaftlichen Stellung, weshalb es ebenfalls dazu geeignet war, einen fühlbaren Unterschied zur Restbevölkerung herzustellen. Weil dieses Recht eben nicht durch aufsteigende Eliten erworben werden konnte, festigte es die Gruppenidentität und damit das Standesbewusstsein. Der Kern des Standes war und blieb aber die Autonomie. Es gehört wohl zu den größten Erfolgen überhaupt, dass dieses Recht die Einführung des BGB unberührt überdauerte. Hierdurch konnten die standesherrlichen Familien Gesetze erlassen, die für die Familienmitglieder verbindlich waren. Durch den damit verbundenen Anspruch, dieselbe Familienpolitik betreiben zu können wie die regierenden Familien, wurde besonders viel symbolisches Kapital angehäuft, weil sich dadurch Ehre, Prestige und Anerkennung vermehren ließen. Wer ein Hausgesetz erlassen konnte, gehörte zum hohen Adel, wodurch wiederum das Wahrnehmungs- und Denkschema der Menschen beeinflusst und symbolische Herrschaft ausgeübt wurde.

Ähnliches gilt für den gebundenen Grundbesitz, der zwar einer steigenden Kritik ausgesetzt war, jedoch weiterhin bestehen blieb. Die standesherrlichen Stammgüter und Fideikommisse waren bestens geeignet, alle Formen des Kapitals zu vermehren und Familiensinn und -tradition neu zu stiften. Die Einflussnahme auf das Wertzuwachssteuergesetz zeigt auf beeindruckende Weise, dass es dem Verein konkret gelang, ökonomisches Kapital für seine Mitglieder einzusparen. Dies war vor allem durch die Zusammenarbeit mit den standesherrlichen Beamtenkonferenzen gelungen. Noch wichtiger war aber, dass hierdurch eine unterschiedliche Behandlung zwischen den Standesherren und dem restlichen Hochadel vermieden werden konnte, wodurch symbolisches Kapital vermehrt wurde.

Hinzu trat ein Zugewinn von kulturellem Kapital durch den Verein. Dabei ist die Rede von institutionalisiertem und objektiviertem Kulturkapital, wozu Bildung, aber auch alle Titel, Prädikate und Publikationen zählen. Dem Verein gelang es, die Redaktion des Gotha zu überzeugen, dass die Prädikate *Durchlaucht* und *Erlaucht* im amtlichen Verkehr auch für die Nachgeborenen längst üblich seien, was auch einen Zuwachs an symbolischem Kapital bedeutete. Im Fall des Prinzentitels war ein ähnlicher Erfolg zu verzeichnen, denn er war im Königreich Bayern bis 1911 eigentlich verboten. Der Verein ließ darüber hinaus zahlreiche Gutachten erstellen, um adelsrechtliche Fragen zu klären, so dass eine kleine Bibliothek des Standesherrenrechts entstand. Im Falle der beiden gräflichen Linien zu Leiningen sprach er den Familien aufgrund zu vieler Missheiraten sogar ab, noch im Besitz ihrer Standesherrlichkeit zu sein.

Bis in das 18. Jahrhundert hinein verstand sich der Adel als Träger erblicher Tugenden, weshalb die ahnenmäßige Reinheit der Abstammung ausschlaggebend war. In der Moderne erhielt der eigentliche Ursprung des Geschlechts stärkerer

Bedeutung, also die geschichtliche Tiefe, in der es wurzelte. Das Alter des Adels erfuhr dadurch eine Aufwertung vor der ahnenmäßigen Abstammung. Gleichzeitig verband die Geschichtswissenschaft die Geschichte der Nation zunehmend mit der Geschichte des darin lebenden Adels, was eine willkommene Legitimationsmöglichkeit darstellte.[1120] Der Adel wurde dadurch zur Erinnerungsgruppe. Der Verein bemühte sich, die Herausgabe von Rechtsdarstellungen und von Stammtafeln einzelner Häuser zu fördern. Hierdurch leistete er auch wertvolle Grundlagenarbeit und vermittelte dem Betrachter zugleich, dass es sich um einen Adel mit besonders *alter* Abstammung handelt. Der Ursprung einzelner Geschlechter konnte nun so tief in der Vergangenheit nachvollzogen werden, wie die deutsche Geschichte selbst.

Dies war auch der Grund, warum der Verein eine beachtliche Summe an das Germanische Nationalmuseum spendete, denn die Standesherren konnten sich mit dessen gesamtdeutschem Charakter hervorragend identifizieren. Durch die Anbringung von Fenstern im sogenannten Standesherrensaal (XXI), die ritterliche Tugenden versinnbildlichten, wurde wiederum eine Art von *Tugendadel* propagiert. Erneut sollte den Menschen hierdurch ein besonders höherwertiger Adel präsentiert werden, wodurch symbolische Herrschaft ausgeübt werden konnte, denn durch den sittlich-moralischen Vorbildcharakter wurde auch ein Führungsanspruch abgeleitet. Diese Vermittlerrolle konnte so lange wirken, wie der Referenzrahmen – nämlich das Deutsche Reich mit dem Monarchen an der Spitze – erhalten blieb. In der Demokratie dagegen musste dieser Führungsanspruch zunehmend verblassen.

1120 Vgl. Godsey: Vom Stiftsadel zum Uradel, in: A. Hartmann/M. Morawiec/P. Voss (Hg.): Eliten um 1800, Mainz 2000, S. 371–391, hier S. 380–381.

VI. Die standesherrliche Beamtenkonferenz in Bayern

1. Die standesherrlichen Domänenkanzleien

Die Vereinsführung übernahm insbesondere die offizielle Außendarstellung und -vertretung ihrer Mitglieder. Im Hintergrund verbarg sich aber eine weitere Struktur, die sich hauptsächlich auf die Länderebenen erstreckte. Nur wenige Male, wie etwa beim Wertzuwachssteuergesetz, traten die Vertreter der Verwaltungen im Zusammenhang mit dem Verein in Erscheinung. Dabei spielten sie eine entscheidende Rolle bei der erfolgreichen Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Standesherren auf Länderebene gegenübersahen. Die Bildung von standesherrlichen Beamtenkonferenzen war schon zum Ende der 1850er Jahren vorangeschritten. Weil sie ein integraler Bestandteil der Vereinsstruktur waren, wird im Folgenden die standesherrliche Beamtenkonferenz in Bayern einer näheren Analyse hinsichtlich ihres Aufbaus und ihrer Tätigkeit unterzogen. Um eine bessere Übersicht zu gewährleisten, werden die Themenfelder in vier Sphären aufgeteilt: 1) politische und staatliche, 2) soziale und ökonomische, 3) wirtschaftliche und finanzielle und 4) kulturelle und gesellschaftliche. Dabei ist zu bemerken, dass nicht alle Themen eindeutig zugeordnet werden können. Bei der abschließenden Bewertung wird diese Unschärfe aber berücksichtigt.

Im Alten Reich waren die Domänenkanzleien – wenn auch häufig unter einer anderen Bezeichnung – noch richtige landesherrliche Behörden. Ihnen unterlag nicht nur die Verwaltung der Domänen und der Patrimonialeinkünfte ihrer reichsständischen Herrschaften, sondern sie waren auch mit der Ausübung der vollen Finanzgewalt ausgestattet, soweit diese nicht durch Reichsgesetze beschränkt war. Auch die Gerichts- und Polizeikollegien, wie auch die kirchlichen Angelegenheiten (Konsistorien) unterstanden ihrem Wirkungskreis. Häufig waren die betreffenden Finanzstellen mit den Regierungskanzleien vereinigt und wurden durch denselben Vorstand dirigiert. Der *öffentliche* Charakter der Domänenkanzleien ging mit der Mediatisierung nicht verloren. Durch die Rheinbundakte und den Verlust der Landeshoheit verloren die Mediatisierten aber in Beziehung auf die Finanzgewalt das Recht, Steuern und öffentliche Abgaben aufzuerlegen (*le droit d'impôt*), keineswegs aber das Recht, für die Verwaltung ihrer Patrimonialeinkünfte Ämter mit öffentlichem Charakter zu bestellen.[1121]

Mit der bayerischen Deklaration von 1807 bekamen die Mediatisierten die Befugnis, für die ihnen verbleibenden Rechte und Einkünfte das erforderliche Personal zu ernennen und dieses mit geeigneten Titeln und Uniformen auszustatten. Sie

1121 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Würzburg), 22. und 23. September 1875.

durften ein eigenes Kollegium für Justiz- und Polizeisachen unter dem Namen *Justizkanzlei* und für die Verwaltung ihrer Patrimonialeinkünfte unter dem Namen *Domanialkanzlei*[1122] errichten. Diese wurden meist mit einem Direktor[1123] und der erforderlichen Anzahl von Räten, Sekretären und Rechnungsverständigen besetzt. Diesen standesherrlichen Oberbehörden wurden meistens Unterbehörden wie Rent- oder Forstämter zugeordnet. Durch die Säkularisation kamen oftmals neue Territorien hinzu, so dass die Verwaltungsaufgaben für die standesherrlichen Beamten anwuchsen. Die Bestimmungen der Deklaration von 1807 sind dann in den Artikel XIV der Deutschen Bundesakte übergegangen, wodurch das Recht zur Errichtung von Domänenkanzleien bundesrechtlich gesichert war. Die Gleichwertigkeit mit den übrigen Justiz- und Regierungskanzleien ist in den Deklarationen der Zeit klar herauszulesen. Nur hinsichtlich des Richterpersonals gab es besondere Vorschriften.[1124]

Im Königreich Bayern war das Recht zur Errichtung von Domänenkanzleien durch § 58 der IV. Verfassungsbeilage zugesichert. Der öffentliche Charakter der Domänenkanzleien unterschied sie von den Rentverwaltungen der übrigen adeligen Gutsbesitzer. Die Stelle des Patrimonialrichters durfte nach § 55 der VI. Verfassungsbeilage mit derjenigen eines Verwalters vereinigt werden. Dem Richterpersonal wurde also die Besorgung von Privatgeschäften gestattet, wodurch es vorkommen konnte, dass der Richter gleichzeitig der Domänenverwaltung vorstand. Dies wurde später durch eine allerhöchste Verordnung vom 15. Juni 1821[1125] und durch eine Entschließung des Justizministeriums vom 5. März 1837[1126] untersagt, auch wenn es Ausnahmen[1127] davon gab. Der öffentliche Charakter wurde nach 1818 durch mehrere Entscheidungen und Entschließungen bestätigt. So erklärte etwa die Verordnung vom 31. Juli 1825[1128] die Domänenkanzleien als vorgesetzte Stelle der Patrimonialgerichte in Gegenständen, in welchen sie rechnungspflichtig waren. Dies war auch der Grund, warum diesen Beamten das Recht der *Siegelmäßigkeit* zukam.[1129] Eine Entschließung des Innenministeriums vom 5. Novem-

1122 In Preußen durften sie sich bis zur Revolution 1848/49 auch als *Regierungskanzlei* bezeichnen.

1123 Die Bezeichnungen für die Beamten der standesherrlichen Verwaltungen waren vielfältig und konnten sich regional unterscheiden. Neben dem Domänendirektor gab es etwa den Domänenrat, den Kammerdirektor, den Kammerrat, den Justizrat, den Rentmeister und den Rentrat.

1124 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Würzburg), 22. und 23. September 1875.

1125 Vgl. Döllinger: Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet (Band 4), München 1838, S. 57.

1126 Vgl. ebd., S. 135.

1127 Eine Ausnahme war etwa, dass die Vereinigung der beiden Stellen *erst kürzlich* genehmigt worden war.

1128 Vgl. ebd., S. 134.

1129 So schrieb das bayerische Ministerium des Innern am 4. August 1837 darüber: „Es liegt zwar außer Zweifel, daß diese Beamten in keinen Dienstverhältnißen zum Souverän

ber 1837[1130] sprach den Domänenkanzleien aber ausdrücklich ab, Staatsbehörden zu sein. Der öffentliche Charakter der Kanzleien blieb jedoch erhalten[1131], wie dies durch das bayerische Innenministerium 1864 bestätigt wurde. Der Stadtmagistrat von Augsburg hatte damals vergeblich versucht, die fuggerschen Domänenbeamten als Privatbeamte zu behandeln.[1132]

Die Domänenkanzlei war Dreh- und Angelpunkt der adeligen Grundherrschaft. Die standesherrlichen Beamten durften außerdem insofern eigene Uniformen tragen, als die Knöpfe des Rocks und das Emblem auf der Schirmmütze die Initialen der Standesherrschaft zierten. Ansonsten glichen sie den Uniformen der inneren Verwaltung.[1133] Die Domänenkanzlei war dem Standesherrn unmittelbar untergeordnet, ihm verantwortlich und seinen Disziplinarvorschriften unterworfen. Sie empfing seine Verordnungen und Befehle und berichtete direkt an ihn, wobei sie sich der ihr vorgeschriebenen Subjektionsformeln bediente. Alle Entschließungen und Anordnungen des Standesherrn in Beziehung auf die Verwaltung seines Stammvermögens und seiner verfassungsmäßigen Rechte gelangten im Original an die Domänenkanzlei und wurden nur durch diese, soweit als nötig, den untergebenen Ämtern oder den Beteiligten mitgeteilt. Der Vollzug derselben war allein der Domänenkanzlei überlassen, die – falls nötig – ein Gutachten darüber erstellen konnte. Direkte Bescheide in Dienstsachen an Dritte wurden, außer bei dringenden Fällen, ausschließlich über die Domänenkanzlei geleitet. Das gesamte Beamten- und Betriebspersonal war der Dienstaufsicht der Domänenkanzlei unterstellt. Es war ebenfalls üblich, dass das Personal einen Diensteid schwor und dabei die Verpflichtung der Treue nicht nur gegenüber dem Standesherrn, sondern ebenfalls gegenüber der Standesherrschaft, der Wahrung des Stammguts und der standesherrlichen Rechte bekundete. Durch besondere Konventionsstrafen wurde die Disziplin unter dem Personal gefestigt und durch die Domänenkanzlei

---

stehen und daher auch nicht für denselben in Pflicht genommen werden. Nichtsdestominder aber gibt ihnen nach der innigsten Überzeugung des [unterzeichneten] Staatsministerium wie schon [...] das positive Gesetz den Charakter öffentlicher Beamter samt den hieran geknüpften Rechten und Vorgängen." HStAM MInn 47601.

1130 Vgl. Döllinger: Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet (Band 4), München 1838, S. 136.

1131 So wurde am 21. November 1850 der neue Amtmann und Archivbeamte der Grafen von Giech, Johann Konrad Roder, öffentlich bekanntgemacht. Vgl. Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Oberfranken 1850, S. 1611. Die öffentliche Stellung der Domänenkanzleien ist auch im Artikel 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes deutlich geworden, da sie dort als Verlassenschaftsbehörden genannt werden. Vgl. Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend vom 10. November 1861, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 1861, S. 209–248, hier S. 245.

1132 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 55.

1133 Fürst Ludwig zu Oettingen-Wallerstein hat nach dem Frankfurter Wachensturm 1833 einheitliche Uniformen für die innere Verwaltung in Bayern eingeführt. Vgl. HStAM MInn 47589.

innerhalb der festgesetzten Schranken unter Vorbehalt der Beschwerdeführung an den Dienstherrn ausgeübt. Eine im öffentlichen Recht begründete Strafgewalt der Standesherren gegen ihr Dienstpersonal wurde durch den Staat nicht anerkannt.[1134]

Die Instruktionen für die Domänenkanzleien konnten sich in spezielleren Anordnungen unterscheiden, etwa in Beziehung auf die selbstständige Erledigung der einzelnen Geschäftsgegenstände, die an die Genehmigung des Standesherrn gebunden waren, etwa bei Veräußerungen, Verpachtungen, Materialverkäufen, Krediten, Reparaturen, Nachlässen, Fristbewilligungen, *Renumerationen* (Belohnungen, Honorare), Beurlaubungen und Disziplinaruntersuchungen. Weitere Unterscheidungen ergaben sich hinsichtlich der Kompetenz und des Wirkungskreises der unteren Behörden gegenüber den Domänenkanzleien, der Führung der Geschäfte, des Etats, der Kassen und der Materialmagazine. Es existierten auch hinsichtlich der Einrichtung, Fortführung und Benutzung der Archive und Registraturen besondere Vorschriften. Die Frage war also, welche Gegenstände in kollegialer Beratung erledigt werden sollten und welche davon ausgeschlossen waren.[1135]

Wie bei der staatlichen Verwaltung auch, waren die höchsten Stellen hauptsächlich mit Juristen besetzt. Sie wirkten nach außen als Vertreter der Standesherrschaft. In der öffentlichen Wahrnehmung sanken die Kanzleien aber in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in den Bereich der persönlichen Privatverwaltungen herab. Nach der Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und der Polizeibehörden betrachtete man vielerorts die Standesherrlichkeit als erloschen. Nicht selten wurden Briefe an die Privatadresse des Kanzleibeamten oder gar des Standesherrn versendet. Der Grund lag vor allem an der eingebüßten Stellung durch die Ablösungsgesetze. Hierdurch war die Notwendigkeit verloren gegangen, die Handlöhne und Abgaben der Bauern mit dem Obereigentum und dem Lehensverband zu regulieren, so wie auch Rechte an Früchten, Gewässern oder Wäldern verloren gingen, wodurch der behördliche Briefverkehr der Verwaltungen mit der Bevölkerung zurückging. Hinzu traten Veränderungen auf Gesetzesebene, wie die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes, die Trennung der Justiz von der Verwaltung, das Institut des Gerichtsvollziehers, die Aufhebung der Siegelmäßigkeit, die Einführung des Notariats und die Befugniserweiterung der Gemeinden. All diese Dinge haben die unterschiedliche Stellung zwischen der Domänenkanzlei und anderen Privatverwaltungen verwischt.

Um diese Entwicklung aufzuhalten, versuchen die Domänenkanzleien, gemeinsame Prinzipien umzusetzen und ein einheitliches Auftreten herzustellen. Dies umfasste die Bezeichnung als Domänen*kanzlei*. Bezeichnungen wie *Domänenobe-*

1134 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Würzburg), 22. und 23. September 1875.
1135 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Würzburg), 22. und 23. September 1875.

radministration oder *Generalverwaltung* sollten vermieden werden, weil sie zu Missverständnissen führen konnten. Mit dem Gebrauch des Begriffs *Kanzlei* hingegen hofften sie, eine gewisse Kontinuität mit den früheren Regierungs- und Justizkanzleien vermitteln zu können. Auch sollte das Aufstellen entsprechender Schilder mit dem Wappen der Familie den öffentlichen Charakter unterstreichen, wie auch die Verwendung von Amtsstempeln und –siegeln. Die Verwaltungen wurden darüber hinaus auf die Einhaltung der entsprechenden *Courtoisie* in den Briefen an die untergeordneten Ämter wie auch gegenüber den Regierungsbehörden aufmerksam gemacht. Vom Recht auf Verwendung eigener Uniformen, die denjenigen der Staatsbeamten glichen, sollte unbedingt Gebrauch gemacht werden.[1136]

Die der Domänenverwaltung vorstehende Person war auch ohne öffentliche Funktionen weiterhin von besonderer Bedeutung für die Standesherrschaft, denn sie hatte im Grunde eine Art Vermittlerrolle zwischen der standesherrlichen Familie und den auf der untersten Ebene liegenden Betrieben und Angestellten wie auch gegenüber der Gemeinde inne. Der Domänendirektor war der herausragendste Kenner in allen standesherrlichen Angelegenheiten, wie etwa Umfang der noch bestehenden Vorrechte, Vorgänge in der Gemeinde, Wirtschaftlichkeit der Betriebe, Stand der Modernisierung und Besonderheiten vor Ort. Das Ineinandergreifen der verschiedenen Bereiche, das reibungslose Funktionieren der Standesherrschaft lag in seinen Händen. Der Adelige mit großem Grundbesitz konnte nur im Zusammenspiel mit seinem Verwalter die Herausforderungen der Moderne bewältigen. Diese Juristen und Bürokraten hatten einen sehr speziellen Wirkungskreis, der sie von Unternehmern und Managern unterschied, weil ihre Aufgabe nicht auf den ökonomischen Bereich beschränkt blieb. Vielmehr erhielten sich Züge der ehemaligen Landes- und Unterherrschaft. Sie bildeten deshalb eine ganz besondere Klasse des Privatbeamtentums, die durch Loyalität gegenüber der standesherrlichen Familie und durch einen spezifisch inneren Zusammenhalt gekennzeichnet war, der sich durch die gemeinsamen Interessen und Ziele bildete.[1137] Eine genaue Erforschung dieses besonderen Menschentyps steht aber noch aus.

1136 Vgl. ebd.

1137 „Der Zusammenhalt der standesherrlichen Beamten war gemäß den verwandten Interessen, die sie zu vertreten hatten, und der Schwierigkeit der Rechtsprobleme, die sie in der Regel genauer als ihre Herren kannten und beherrschten, meist sehr eng. [...] Wie es im Kreise der Mediatisierten führende Persönlichkeiten gab, so auch unter den standesherrlichen Beamten. Noch 1919 spricht man von ‚tonangebenden Kreisen' innerhalb dieses Beamtentums." Gollwitzer: Die Standesherren, Göttingen ²1964, S. 80–81.

2. Entstehung und Geschichte der Beamtenkonferenz in Bayern

Der ursprüngliche Plan der *standesherrlichen Genossenschaft* Bayerns, eine Zentralregistratur einzurichten, wurde wegen der erheblichen Kosten einer dauerhaften Einrichtung bald wieder aufgegeben. Hinzu traten Bedenken, dass eine derartige Institution das Missfallen der Regierung auf sich ziehen könne. Auf einer Versammlung der Standesherren in München machte deshalb Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst am 13. März 1861 den Vorschlag, nach dem Beispiel der standesherrlichen Beamten im Großherzogtum Hessen regelmäßige Konferenzen einzuführen.[1138] Dort wurden derartige Konferenzen nach einem Aufruf des erbach-schönbergischen Kammerdirektors Weyprecht[1139] im Amt König am 6. November 1858 eingeführt.[1140] Ziel war es, eine gegenseitige *Auskunft der Ideen und Erfahrungen* im standesherrlichen Dienst herzustellen, also eine Art Wissensdistribution, die in Protokollen festgehalten und archiviert werden konnte. Als Grund für dieses Bedürfnis führte er an, dass der standesherrliche Beamte oft eine *recht isolierte Stellung* im Verhältnis zu anderen – besonders staatlichen – Beamten einnehme und es kaum Hilfsmittel oder Fachliteratur zur Beantwortung der komplexen standesherrlichen Rechtsverhältnisse gebe. Die Besprechung mit Kollegen, oder wenigstens die Mitteilung von Ansichten über unmittelbare Erfahrungen, war deshalb immer schon ein wichtiges Auskunftsmittel gewesen. Zwar kamen die standesherrlichen Beamten regelmäßig in Kontakt mit den Beamten der Staatsbürokratie, doch standen diese dem standesherrlichen Interesse meist feindlich gegenüber, weshalb sie mit ihnen nicht die Fragen ihres *speziellen Faches* besprechen konnten. „Unser Feld, auf dem wir hauptsächlich unsre Kenntnisse uns verschaffen müssen, ist das Feld der seit der Schaffung dieser neuen Verhältnisse gemachten Erfahrungen und die Sammlung und, wenn ich so sagen darf, Concentrierung dieser Erfahrung ist der Hauptzweck meines Vorschlags. In allen standesherrlichen Verwaltungen kommen ziemlich gleiche oder doch ähnliche Fragen im Fach der Verwaltung sowohl, als auch der Justiz vor und die eine Rentkammer hat hierin Erfahrungen gemacht, die der anderen von wesentlichem Vortheil wären, wenn sie Kenntniß davon hätte.“[1141] Es ging also um die Schaffung eines geeigneten Forums für standesherrliche Fragestellungen.

1138 Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (München), 13. März 1861.

1139 *Ludwig Carl* Gustav Weyprecht (1805–1873).

1140 Er sprach damals die allgemein anerkannte Erkenntnis aus, „wie nützlich, ja wie nothwendig ein öfteres persönliches Zusammentreten dieser Beamten sei und nur hierdurch ein schon lange und tief gefühltes Bedürfniß befriedigt werden könne.“ HZ La 95 Kasten VII Fach 168 Fasz. 70.

1141 Ebd. Unterschrieben und mit dem Plan einverstanden erklärt: Eschborn (Erbach), Stazemieczny (Michelstadt) und Geyger (Assenheim).

Die erste Konferenz für das Großherzogtum Hessen fand daraufhin in Frankfurt am Main im September 1859 statt. Dort wurden die Statuten besprochen, die später als Grundlage für die Beamtenkonferenz in Bayern dienten.[1142] Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst forderte die bayerischen Standesherren auf, am 1. Juli 1861 je einen bevollmächtigten Beamten nach Nürnberg in den Gasthof *Zum roten Roß* zu entsenden. Aus den Worten des Einladungsschreibens wird die große Hoffnung deutlich, welche in das Gelingen der Konferenz gesetzt wurde. Dort heißt es, dass vom Zustandekommen der Konferenz „die fernere Lebensfähigkeit der standesherrlichen Genossenschaft abhängen"[1143] würde.

Zur ersten Versammlung in Nürnberg kamen neun Bevollmächtigte aus Bayern sowie der Domänendirektor Eschborn aus Erbach.[1144] Zum Vorsitzenden wurde der Domänendirektor Eidam des Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst gewählt. Aus den Statuten wird auch die Aufgabenstellung der Versammlungen deutlich. Es sollten *Entscheidungen und Präjudizien* der königlichen Verwaltungs- und Justizbehörden gesammelt werden, die von gemeinschaftlichem Interesse der Standesherren sein könnten. Überhaupt ging es dabei um den Austausch von Ansichten und Grundsätzen bezüglich standesherrlicher Angelegenheiten, insbesondere auch um die Begutachtung von Gesetzesvorlagen durch mündliche Besprechungen. Auf der zweiten Konferenz in Kempten, die noch im selben Monat Juli 1861 stattfand, waren bereits 20 Standesherrschaften Bayerns vertreten. Nur gegen die auf der ersten Konferenz angenommenen Statuten wurde Beschwerde erhoben, da man im Hinblick auf das damalige Vereinsgesetz selbst den bloßen Anschein vermeiden wollte, als stelle die Konferenz einen politischen Verein dar.[1145] Der Beitritt von Verwaltern, dessen untergebenes Gebiet nur *Rittergutsqualität* hatte, wurde 1865 abgelehnt.[1146]

1142 Vgl. ebd., Konferenz Hessen, 16. und 17. September 1859 Vorsitzender wurde der erbach-schönbergische Kammerrat Weyprecht (König), sein Stellvertreter der löwensteinische Domänenrat von Jagemann (Wertheim), Sekretär war der solms-rödelheimsche Justizrat Dr. Geyger (Assenheim). Die Statuten wurden bis zum darauffolgenden Jahr von allen Standesherren im Großherzogtum Hessen wie auch durch den Fürsten von Isenburg-Birstein genehmigt.

1143 FCA HA VIII 78.

1144 Anwesend waren Beamte der Standesherrschaften Erbach-Erbach, Schönborn-Wiesentheid, Fugger-Babenhausen, Hohenlohe-Schillingsfürst, Castell-Rüdenhausen, Giech, Oettingen-Wallerstein, Oettingen-Spielberg, Pappenheim, Quadt-Isny.

1145 „Obwohl allseitig die Ansicht als richtig erkannt wurde, daß die standesherrliche Beamtenkonferenz nicht als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes, jedenfalls aber nicht als ein politischer Verein angesehen werden könne, da sie sich ja nur mit der Wahrung privatrechtlicher Verhältnisse zu befassen habe, so wurde es doch im Hinblick auf die vorhandenen Statuten und die stattgefundene Wahl eines Vorsitzenden zur Vermeidung von etwaigen Unannehmlichkeiten für zweckmäßig gehalten, den öffentlichen Behörden gegenüber nach Maßgabe der Bestimmungen des Vereinsgesetzes zu verfahren, [...]." StAWt-R Lit. B Nr. 7023e, Bescheid Comité Bayern, 1. November 1861.

1146 Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Kempten), 8. und 9. August 1865.

Man beschloss deswegen, die Statuten[1147] wieder aufzuheben und die Versammlungen als freie Konferenzen zu begründen. Durch den Grafen Erwein von Schönborn-Wiesentheid knüpfte man schon zu Beginn mit der großhessischen Beamtenkonferenz freundschaftliche Beziehungen. Beide Konferenzen tauschten untereinander regelmäßig Protokolle und Beilagen aus. Darüber hinaus ordneten beide Konferenzen Vertreter zu der jeweils anderen auf Kosten der Konferenzkasse ab. Der jeweilige Deputierte wurde auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der erste hessische Vertreter in Bayern war der Kammerdirektor Weyprecht aus König, der erste bayerische Vertreter in Hessen war der Domänendirektor und Hofrat Eidam aus Schillingsfürst.[1148]

Bereits im Jahr 1862 wurde angeregt, auch im Königreich Württemberg eine standesherrliche Beamtenkonferenz einzuführen. Der Vertreter der Grafen von Quadt zu Wykradt in Isny bekam den Auftrag, den Domänenkanzleien entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.[1149] Außerdem diskutierte die Konferenz eine eventuelle Gründung oder Unterstützung einer wissenschaftlichen Zeitschrift zur Veröffentlichung der Referate, was aber nie umgesetzt wurde. Schon im darauffolgenden Jahr konnte Domänendirektor Zängerle aus Isny seinen Kollegen in Bayern mitteilen, dass die Gründung einer Konferenz in Württemberg kurz bevorstehe.[1150] Hinsichtlich der Regelung der Kompetenzfrage zwischen dem Landescomité und der Beamtenkonferenz in Bayern legte man fest, dass das Comité in jedem einzelnen Fall selbst zu entscheiden habe, ob ein Thema den Standesherren alleine zur Beratung vorbehalten bleiben solle.[1151] Die Beamten besprachen ansonsten selbstständig Probleme, denen sie in ihren Standesherrschaften begegneten. Das Protokoll wurde danach dem jeweiligen Comité zugeschickt, das einen Bescheid über die Beschlüsse abgab und gegebenenfalls ein Thema erneut besprechen ließ oder ein neues auf die Tagesordnung setzte. Die Konferenz wurde auch hinsichtlich bevorstehender Landtage einberufen, um etwa Gesetzesentwürfe zu beraten. Zwischen den Jahren 1861 und 1918 fanden insgesamt 58 Konferenzen in Bayern

1147 Erst 1912 findet sich erneut eine *Satzung der Konferenz standesherrlicher Beamten im Königreich Bayern*.

1148 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Bamberg), 10. September 1862.

1149 „Die lebhaften Discussionen über standesherrliche Fragen und die Mittheilungen zahlreicher Präjudicien haben nicht blos den Vortheil, dem einzelnen Beamten in jedem gegebenen Falle eine große Erleichterung zu gewähren, sondern sie bahnen vorzugsweise in allen Fragen eine gleichmäßige Behandlung des Gegenstandes an und gewähren in solcher Weise häufig einen nicht zu unterschätzenden Erfolg. Zugleich bieten diese Conferenzen erwünschte Gelegenheit vor oder während der Dauer der Landtage die eingebrachten Gesetzentwürfe einer eingehenden Berathung zu unterziehen und die hohen Standesherren auf jene Mängel aufmerksam zu machen, auf deren Beseitigung [...] von ihnen in der Kammer hinzuwirken werden sollte." HZ Ki 10 5/Lit.A/63, Zängerle (Isny) an die hohenlohischen Domänenkanzleien, 20. September 1862.

1150 Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Augsburg), 27. Mai 1863.

1151 Vgl. StAWt-R Lit. B Nr. 7023e, Protokoll Comité Bayern, 22. September 1863.

statt. In den Jahren 1866, 1870, 1886, 1914, 1915, 1917 und 1918 wurden keine Konferenzen abgehalten. Dagegen traten die standesherrlichen Beamten 1861, 1862, 1883, 1888 und 1898 zweimal zusammen. Hinzu kamen einige außerordentlichen Konferenzen, so etwa im Jahr 1869 zur Beratung der Sozialgesetzentwürfe, sowie in den Jahren 1894 und 1896 anlässlich der Ablösung des standesherrlichen Steuer-, Zoll- und Umlagenvorrechts. Seit 1887 wurde alle zwei Jahre eine Neuwahl des Vorsitzenden[1152] vorgenommen. Der Vorsitzende stand immer im Dienst eines Standesherrn, der selbst im Landescomité saß. Auf der Konferenz in Nürnberg im Jahr 1891 war erstmals der Geschäftsführer des Vereins der deutschen Standesherren, der fürstenbergische Domänenrat Pfeifer, anwesend. Sein Nachfolger Dr. Dickel nahm von 1897 bis 1918 an insgesamt 12 Konferenzen teil. Beide lieferten dabei wertvolle Vorträge für die Versammlung.

Frühzeitig erkannte man die Wichtigkeit des gegenseitigen Austausches zwischen den Konferenzen.[1153] Die Beschickung durch Deputierte wurde zwar im Laufe der Zeit etwas vernachlässigt, doch gestaltete er sich nach der Jahrhundertwende wieder intensiver: Der ysenburg-büdingensche Kammerdirektor Korell nahm 1902 als Vorsitzender der hessischen Konferenzen die Tradition wieder auf und wohnte der bayerischen Konferenz in München bei. In den Jahren 1907 und 1909 übernahm diese Aufgabe Kammerdirektor Bräuning (Birstein) und in den Jahren 1908, 1912 und 1913 Kammerdirektor Birnbaum (Laubach). 1908 war der Kameralamtmann Kreppel der Grafen von Rechteren-Limpurg anwesend. Dagegen sandte die württembergische Konferenz nur im Jahre 1910 ihren Vorsitzenden, den Domänenrat Mutschler (Langenburg), zur Teilnahme an die bayerische Konferenz. Der Vertreter der Fürsten von Thurn und Taxis nahm an der württembergischen Konferenz teil und besuchte die bayerische Konferenz nur einmal 1896, als die Frage der Ablösung von Steuerprivilegien zur Debatte stand. Dabei stimmte er konsequent gegen jegliche Ablösung. Aus Preußen nahmen 1905 Kammerpräsident Grisebach (Wernigerode), 1909 Kammerdirektor von Hepke (Neuwied) und 1913 Kammerdirektor Bode (Wernigerode) an der bayerischen Konferenz teil.

1152 Die Vorsitzenden der standesherrlichen Beamtenkonferenz in Bayern waren: 1861–1865 Domänendirektor Eidam (Schillingsfürst), 1867–1882 Domänendirektor Dr. Schlund (Wallerstein), 1883 Domänendirektor Leuchtweis (Wallerstein), 1883–1884 Domanial-Kanzleirat Haug (Babenhausen), 1885 Domänendirektor Herberger (Pappenheim), 1887–1889 Domänendirektor Haug (Babenhausen), 1890–1892 Domanial-Kanzleidirektor Seidel (Isny), 1903–1910 Domänendirektor Schilling (Wallerstein), 1910–1919 Domänendirektor Rapp (Castell).

1153 Als 1890 der hessische Vorsitzende an der Beamtenkonferenz in Bayern teilnahm, begrüßte das bayerische Comité in seinem Bescheid die Förderung der gemeinsamen und gleichartigen Behandlung der standesherrlichen Angelegenheiten und betonte die Notwendigkeit „des kräftigen Ankämpfens gegen die nivellirenden und egalisirenden Thätigkeiten der Volksvertretungen." FCA HA VIII 81, Bescheid Comité Bayern, 1890.

Ein Grund für die verstärkte Beschickung der Konferenzen war einerseits, dass mit der Einführung des BGB viele rechtliche Neuerungen entstanden waren, die alle Verwaltungen gleichermaßen betrafen, andererseits die am 13. bis 15. Mai 1909 in Eisenach abgehaltene außerordentliche Konferenz sämtlicher standesherrlicher Verwaltungen Deutschlands. Damals ging es um die Frage der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten. Auch führte die gemeinsame Auseinandersetzung gegen das Reichsstempel- und Zuwachssteueräquivalent zu einer weiteren Annäherung der Landeskonferenzen. Wegen der Vorbereitungen für ein einheitliches Vorgehen gegen die Besteuerung des gebundenen Grundbesitzes schickte die preußische Konferenz im Jahre 1909 ihren Vorsitzenden, den neuwiedischen Kammerdirektor und ehemaligen preußischen Generalmajor von Hepke[1154], zur bayerischen Konferenz nach München.

Von den größeren Vorträgen innerhalb der bayerischen Konferenzen wurden 244 durch Druckschriften vervielfältigt.[1155] Die meisten Konferenzen wurden dabei in München abgehalten, dicht gefolgt von Nürnberg.[1156] Insgesamt gehörten 24 Standesherrschaften der bayerischen Beamtenkonferenz an.[1157]

1154 *Felix Viktor* von Hepke (1848–1932). Er war preußischer Generalmajor und wurde aufgrund seiner Verdienste im Jahr 1901 durch Wilhelm II. in den preußischen Adelsstand erhoben. Nach seinem Ausscheiden aus dem Militärdienst zog er nach Neuwied und wurde dort Kammerdirektor der Fürsten zu Wied. Vgl. Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1914, Berlin 1913, S. 741.

1155 Die meisten Referate steuerten bei: Kanzleirat Haug (Babenhausen) mit 36, Direktor Dr. Schreiber (Leiningen) mit 36, Direktor Rapp (Castell) mit 35 und Direktor Schilling (Wallerstein) mit 20 Vorträgen.

1156 Konferenzorte waren: München (19), Nürnberg (12), Würzburg (5), Regensburg (4), Bamberg (4), Kempten (4), Augsburg (1), Rothenburg o. T. (1), Bayreuth (1), Eichstätt (1), Ulm (1).

1157 1) Die Fürstlich Castell'sche Domanialkanzlei in Castell (Unterfranken), 2) die Gräflich Erbach-Erbach und Wartenberg-Roth'sche Rentkammer in Erbach (Odenwald), 3) das Fürstlich Esterházy'sches Rentamt in Edelstetten (Schwaben) (Beitritt 1880), 4) die Fürstlich und Gräfliche Fugger'sche Familien-Seniorats-Kanzlei in Augsburg (Schwaben), 5) die Fürstlich Fugger-Babenhausen'sche Domanialkanzlei in Augsburg (Schwaben), 6) die Gräflich Fugger-Glött'sche Domanialkanzlei in Kirchheim (Schwaben), 7) die Gräflich Fugger-Kirchberg-Weißenhorn'sche Domanialkanzlei in Oberkirchberg bei Ulm (Württemberg), 8) die Fürstlich Fürstenberg'sche Domänenkammer in Donaueschingen (Baden) (Beitritt 1893), 9) die Gräflich Giech'sche Domanialkanzlei in Thurnau (Oberfranken), 10) die Fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'sche Domanialkanzlei in Bartenstein (Württemberg), 11) die Hohenlohe-Schillingsfürst'sche Domanialkanzlei in Schillingsfürst (Mittelfranken), 12) die Fürstlich Leiningen'sche Generalverwaltung in Amorbach (Unterfranken), 13) die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche Domanialkanzlei in Wertheim a. M. (Württemberg) (Beitritt 1862), 14) die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sche Domanialkanzlei in Wertheim a. M. (Württemberg), 15) das Gräflich Ortenburg'sche Domänenamt in Tambach (Oberfranken), 16) die Fürstlich Oettingen-Spielberg'sche Domanialkanzlei in Oettingen (Schwaben), 17) die Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sche Domanialkanzlei in Wallerstein (Schwaben), 18) die Gräflich Pappenheim'sche Domanialkanzlei in Pappenheim (Mittelfranken), 19) die Fürstlich Quadt-Isny'sche Domanialkanzlei in Isny (Württemberg), 20) das Gräf-

Zwischen all den Themen, die während des Zeitraums von 1861 bis 1918 zur Sprache kamen, waren einige von besonderer, oft rechtlicher Bedeutung für die Standesherren, während andere Themen vielmehr von pragmatischer Natur für den Ablauf einer funktionierenden Standesherrschaft waren. Unter den bedeutenden Themen war zunächst das Gesetz über die bayerische Gerichtsverfassung von 1861, durch das der privilegierte Gerichtsstand in Bayern in zivil- wie auch in strafrechtlichen Fällen abgeschafft wurde. Gleichzeitig ging dadurch die Siegelmäßigkeit verloren. Natürlich gab auch das Ende des Deutschen Bundes 1866 und der Wegfall der Garantie für die Vorrechte Anlass zu wichtigen Diskussionen, da hierdurch auch die in Aussicht gestellten Kuriatstimmen im Plenum der Bundesversammlung verschwanden. Des Weiteren brachten die Reichsjustizgesetze den Verlust des sogenannten *Eidesprivilegiums*, also des Rechts, einen richterlichen Eid durch einen Bevollmächtigten leisten zu dürfen, nachdem das Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 bereits die Autonomie der Standesherren hinsichtlich der Festlegung eines Volljährigkeitstermins ihrer Familienmitglieder genommen hatte. Der Ablösung der standesherrlichen Steuer-, Zoll- und Umlagenvorrechte widmete die Konferenz besonders viel Aufmerksamkeit, genauso wie dem Inkrafttreten des BGB.

Trotz dieser offensichtlichen Einschränkungen der standesherrlichen Vorrechte konnten auch einige bewahrt oder sogar erweitert werden. So gelang es der Konferenz, die *juristische Persönlichkeit* der standesherrlichen Familie zu untermauern und ihre Anerkennung auf die gesamte Standesherrschaft auszudehnen. Hierdurch wurden dem Familienchef und dem Verwalter umfangreichere Handlungsmöglichkeiten zuteil. Der Erfolg hinsichtlich des Wertzuwachssteuergesetzes wurde bereits ausführlich beschrieben. Im Reichsgesetz über die Versicherung der Privatangestellten wurde den standesherrlichen Beamten die von ihnen gewünschte Befreiung vom Versicherungszwang zugebilligt. Damit wurden die standesherrlichen Beamten den Beamten und Bediensteten der landesherrlichen Hof-, Domanial-, Kameral- usw. Verwaltungen gleichgestellt. Die Verwaltungen konnten außerdem ihren öffentlichen Charakter bewahren, wie auch ihre Funktion als Verlassenschafts- und Stiftungsbehörde. Man kann ebenfalls konstatieren, dass einige bayerische Gesetze in wichtigen Punkten die Handschrift der Beamtenkonferenz trugen. So etwa das Wassergesetz und das Fischereigesetz, wodurch das Zugriffsrecht des Staates auf Privatgewässer eine abgemilderte Form erhielt. Außerdem beeinflusste die Konferenz den Inhalt des Fideikommissgesetzes auf

lich Rechteren-Limpurg'sche Kameralamt in Markt-Einersheim (Mittelfranken), 21) die Gräflich Schönborn-Wiesentheid'sche Domanialkanzlei in Wiesentheid (Unterfranken), 22) die Schwarzenberg'sche Domanialkanzlei in Schwarzenberg, Scheinfeld (Mittelfranken), 23) die Fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburg'sche Domanialkanzlei in Schloss Zeil (Württemberg), 24) die Gräflich Toerring-Jettenbach'sche Domänenkanzlei in Gutenzell (Schwaben) (Beitritt 1913).

Reichsebene, das allerdings wegen des Ausbruchs des Ersten Weltkrieges nicht mehr zur Ausführung kam. Die Konferenz schrieb auch bei den Steuergesetzen mit, so dass die unliebsamen *Komplexlasten* wenigstens steuerlich abgesetzt werden konnten.

3. Themen politischer und staatlicher Natur

a) Ausland

Am 1. Juni 1870 wurde ein Bundesgesetz über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit[1158] erlassen, das später zum Reichsgesetz wurde. Das Gesetz bestimmt, dass die Staatsangehörigkeit *ohne Ausnahmen* durch einen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren gehe. Die bayerische Beamtenkonferenz beschäftigte sich im Jahre 1881 mit dem Thema, da den Standesherren durch die Bayerische Verfassung eigentlich der freie Aufenthalt im Ausland zugesichert wurde. Damals gelangte die Versammlung zur Ansicht, dass die Reichs- mit der Landesverfassung nicht kollidiere. Anlass für eine erneute Besprechung gab der Fall eines in Pension befindlichen und seit vielen Jahren in Österreich lebenden bayerischen Offiziers, der Mitglied einer standesherrlichen Familie war. Das bayerische Kriegsministerium verlangte den Nachweis, dass er das deutsche Indigenat nicht durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren habe. Dieser entgegnete, dass er die Staatsangehörigkeit als Standesherr nicht verlieren könne. Zwar begnügte sich die zuständige Stelle mit der Antwort, doch der fuggersche Domänenrat Haug machte in seinem Referat deutlich, dass dies eigentlich zu Unrecht geschah. Denn durch das Gesetz von 1870 wurde die Bestimmung der Verfassungsbeilage aufgehoben oder modifiziert, mit Zustimmung der bayerischen Staatsregierung und der bayerischen Volksvertretung. Erstere hatte sich im Versailler Vertrag vom 23. November 1870 verpflichtet, das Gesetz anzuerkennen, bzw. die Reichsregierung zur Einführung des Gesetzes als eines Reichsgesetzes in Bayern ermächtigt, und der bayerische Landtag hatte dem Bündnisvertrag seine Zustimmung erteilt. Hätte man ein derartiges Privileg aufrechterhalten wollen, so wäre dies in den bayerischen Ausführungsgesetzen namentlich vorbehalten geblieben, wie dies bei der Befreiung von der Wehrpflicht, der Befreiung von der Einquartierungspflicht oder etwa bei dem Vorrecht der Standesherren, die Verlassenschaften von Familienmitgliedern durch die Domänenkanzleien erledigen zu lassen, geschehen war. Zwar konnte theoretisch kein Verfassungsgesetz und Reservatrecht ohne Zustimmung der bayerischen Volksvertretung reichsgesetzlich abgeändert werden, doch mit der Zustimmung des bayerischen Vertreters im Bundesrat wurde der Reichsverfassung genüge geleistet und mit der Verkündigung das Reichsgesetz verbindlich.[1159]

1158 Vgl. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, in: *Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes*, 23. Juni 1870, S. 355–360.

1159 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Regensburg), 26. Juli 1884.

Ein weiterer Aspekt, bei dem das Verhältnis von standesherrlichen Familienmitgliedern zum Ausland berührt wurde, war die internationale Nachlassbehandlung. Hierüber herrschten zwei Grundanschauungen. Die eine ging davon aus, dass der Übergang des Vermögens ohne Unterschied, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelte, dem Personalstatut des Erblassers zu unterstellen war. Eine Ausnahme bildeten nur die gebundenen Güter wie Stammgüter und Fideikommisse, für die besondere erbrechtliche Bestimmungen galten. Die andere Ansicht unterschied strenger zwischen Mobiliar- und Immobiliarvermögen, wobei nur ersteres unter das Personalstatut des Erblassers fiel. Die Erbfolge der Immobilien hingegen wurde dann nach den Gesetzen des jeweiligen Ortes beurteilt. Diese Auffassung war maßgeblich im französischen, englischen, niederländischen, nordamerikanischen und österreichischen Recht zu finden. Die erste Auffassung, nach der das Personalstatut des Erblassers auch für Immobilien entscheidend war, herrschte in Deutschland vor. Es hatte ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Person zu gelten und beruhte auf den Gesetzen des letzten Wohnsitzes. Dieses *Domizilsprinzip* wurde jedoch immer stärker vom Staatsangehörigkeitsprinzip zurückgedrängt.

Nach der Einführung des BGB hatte sich das Staatsangehörigkeitsprinzip schließlich auch in Deutschland durchgesetzt, weshalb auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte ein Wandel erkennbar wurde. Denn die Frage, welche Behörde die Funktion des Nachlassgerichtes wahrzunehmen hatte, wurde nun nicht mehr nach dem örtlichen, sondern nach dem für den Nachlass geltenden materiellen Recht entschieden. Mit einer Reihe von Staaten hatte das Deutsche Reich Staatsverträge über die Behandlung von Verlassenschaften abgeschlossen, nicht aber mit Österreich, weshalb das Prinzip der Reziprozität vorherrschte. Es galt also das Staatsangehörigkeitsprinzip, wenn der Staat des verstorbenen Ausländers nach gleichen Grundsätzen handelte. Wie der castellsche Domänendirektor Rapp berichtete, war ein solcher Fall eingetroffen, als in Meran eine Angehörige[1160] des gräflichen Hauses Castell verstarb. Die Zuständigkeit der standesherrlichen Domänenkanzlei wurde von dem österreichischen Bezirksgericht in Meran zunächst bestritten. Nach einer Beschwerde entschied das Oberlandesgericht in Innsbruck aber im Sinne des standesherrlichen Hauses. Grund für die Entscheidung war, dass die bayerischen Gerichte – abweichend von den Gerichten anderer deutscher Staaten – die Kompetenz der österreichischen Gerichte bei ähnlichen Fällen in Bayern verstorbener österreichischer Staatsbürger ebenfalls anerkannt hatten.[1161]

1160 *Mathilde* Gräfin zu Castell-Rüdenhausen (1835–1904).
1161 Vgl. FCA HA VIII 83, Konferenz Bayern (München), 2. Oktober 1905.

b) Formen der Korrespondenz mit staatlichen Behörden

Wie wichtig die richtige Verwendung der Courtoisie in den Briefen des Adels war, zeigte bereits die Kontroverse im Ausschuss des Vereins darüber, dass die Titularfürsten des niederen Adels die ihnen nicht zustehende Schlussformel *ergebenster Vetter und Diener* in ihren Briefen an standesherrliche Familien verwendeten. Im Kreis der Standesherren sah man darin eine Anmaßung des Ranges und auch eine Gefährdung für den Stand. Diese Empfindlichkeit fand sich aber andererseits auch bei der Korrespondenz zwischen dem König und den standesherrlichen Familien. Die innerhalb des Hochadels eingeübte Anredeformel *Euer Liebden* oder *Vetter* wurde den Standesherren zu Beginn des 19. Jahrhunderts verboten, wenn sie sich in Briefen an den Monarchen richteten. Auch mussten sie ihre Schreiben mit *allerunterthänigst treugehorsamst* unterzeichnen, eine Formel, die bis dahin nur die eigenen Untertanen im Schriftwechsel mit ihnen benutzt hatten.[1162]

Die Deklaration von 1807 gestand den Mediatisierten ein ihnen angemessenes Kanzleizeremoniell zu. Die Form der Korrespondenz zwischen den Domänenkanzleien und den staatlichen Behörden war damit aber nicht geregelt. Nur hinsichtlich der standesherrlichen Unterbehörden war festgelegt worden, dass die Landesstellen keine unmittelbaren Befehle an sie richten durften. Vielmehr oblag es den Domänenkanzleien, *das Geeignete* zu erlassen. Die Unterbehörden, wie Forst- oder Rentämter, hatten wiederum in der Regel nur an die Domänenkanzlei einen Bericht zu erstatten. Zu den Land- und Bezirksgerichten standen die standesherrlichen Verwaltungen in keiner direkten Beziehung, weil die Bezirksregierung die oberste Behörde des Mediatgebietes war. Diese analoge Stellung zu den unteren Gerichten führte dazu, dass die standesherrlichen Verwaltungen als *koordinierte Behörden* behandelt wurden, weshalb ihnen die *Schreibensform*[1163] zustand.

1162 Gemäß § 3 der IV. Verfassungsbeilage hatten die königlichen Stellen in ihren Ausfertigungen den Fürsten das Prädikat *durchlauchtig hochgeborener Herr Fürst*, den Grafen *hochgeborener Herr Graf* zu geben. Nach § 2 führt der Erstgeborene zur Unterscheidung zu den Nachgeborenen den Titel *Fürst* bzw. *Graf und Herr* mit dem Prädikat *Wir* in solchen öffentlichen Schriften, die nicht an den Souverän oder an die königlichen Behörden gerichtet sind. Mit Bundesbeschluss vom 18. August 1825 bzw. 13. Februar 1829 wurde den Häuptern der fürstlichen Familien das Prädikat *Durchlaucht*, den Häuptern der gräflichen Familien das Prädikat *Erlaucht* zugestanden. Eine Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1833 bestimmte, dass den Standesherren in allen Erlassen die Titulatur *Durchlauchtig hochgeborener* bzw. *Erlauchter* zu geben sei. Eine weitere Ministerialentschließung vom 5. Januar 1837 stellte fest, dass den Nachgeborenen der fürstlichen Häuser in Bayern nicht der Titel *Prinz*, sondern nur der Titel *Fürst* zukomme. Wenn der Fürstentitel nur dem jeweiligen Haupt verliehen wurde, so führten die Nachgeborenen den Titel *Graf*. Vgl. FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 2. und 3. Oktober 1902.

1163 Ausfertigungen in Schreibensform zeichneten sich durch eine erweiterte Eingangsformel aus, beispielsweise „Das Bezirksgericht etc. an die etc. Domänenkanzlei in etc.“, während die Berichtsform im Briefkopf nur den Namen der berichtenden Stelle enthielt.

Es wurde aber versäumt, die Form des Schriftverkehrs exakt festzulegen. Am 5. November 1837 erging eine Entschließung[1164], die zumindest den öffentlichen Charakter der Domänenkanzleien bejahte, während man die Frage für die standesherrlichen Unterämter unbeantwortet ließ. Als der König dem Grafen von Giech die Erlaubnis erteilte, ein *domänen Rent- und Forstamt* in Thurnau, wie auch eine *Rendantur* in Wiesentfels einzurichten, stellte man diese hinsichtlich des Schriftverkehrs durch eine Ministerialentschließung vom 21. September 1838 den königlichen äußeren Ämtern gleich. Dies bedeutete aber keinesfalls eine generelle Entscheidung für alle standesherrlichen Unterbehörden. Was die standesherrlichen Oberämter betraf, so waren diese seit dem 25. Mai 1845 als verfassungsmäßige öffentliche Behörden anerkannt und seit dem 18. Juli 1847 konnten sie den Landgerichten gegenüber eine entsprechende Korrespondenzform einfordern.[1165]

Nach der Revolution von 1848/49 wurde der Charakter der standesherrlichen Verwaltungen als koordinierte Behörden zunehmend angezweifelt. Als sich das ortenburgische Forstamt in Tambach Ende 1852 an das Landgericht Seßlach wendete, um eine Hausdurchsuchung wegen einer entwendeten Doppelflinte zu erwirken, beschwerte sich das Landgericht über die vom Forstamt verwendete Korrespondenzform. Man war der Ansicht, dass sich nach dem Grundentlastungsgesetz vom 4. Juni 1848 ein ganz anderes Verhältnis zwischen dem Forstamt und dem Landgericht eingestellt habe, weshalb das Landgericht künftig die *Berichtsform* verlangte. Dies provozierte wiederum eine Beschwerde des Grafen von Ortenburg. Das Landgericht legte aber die Erkenntnis des Appellationsgerichts in Bamberg vor, wonach dem gutsherrlichen Forstpersonal die Eigenschaft obrigkeitlicher Personen nicht mehr zustehe. Der Graf antwortete, dass die Aufhebung der Gerichtsbarkeit eine derartige Wirkung gar nicht haben könne und noch 1850 die Ernennung neuer Beamter des Grafen von Giech in den öffentlichen Intelligenzblättern angezeigt wurde. Seine Briefe unterzeichnete er mit der Submissionsformel *gehorsamst*.[1166]

Die Regierung in Bayreuth trat jedoch der Ansicht des Landgerichts bei und legte den Fall zur Entschließung der Regierung in München vor. Während die Staatsministerien des Innern und der Finanzen der Ansicht waren, dass den standesherrlichen Forst- und Verwaltungsämtern eine koordinierte Stellung nicht zukommen würde, glaubten das Staatsministerium der Justiz, wie auch dasjenige des königl-

1164 Vgl. Döllinger: Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet (Band 4), München 1838, S. 136.

1165 Vgl. Strauss: Fortgesetzte Sammlung der im Gebiet der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis 1852 aus amtlichen Quellen (Band 12), München 1854, S. 189–190.

1166 Er ließ das Wort *untertänigst* weg. Vgl. HStAM MInn 47591.

lichen Hauses und des Äußeren, dass den Standesherren und ihren Ämtern eine entsprechende *Courtoisie* nicht verweigert werden dürfe. Ihrer Meinung nach war die amtliche Eigenschaft der Verwaltungen nicht von ihren öffentlichen Funktionen oder dem Besitz von Gerichtsrechten abhängig.

Die Sorge der Ministerien drehte sich vor allem um mögliche Beschwerden der Standesherren bei der Bundesversammlung. Denn zu Beginn des Jahres 1854 verhandelte dort gerade das württembergische Consortium über mögliche Entschädigungen für die während der Revolution erfolgten Grundentlastungen. Als sich der Konflikt zuspitzte, weil das Forstamt in Tambach darauf bestand, dass Vorladungen des gräflichen Forstpersonals in Polizeisachen durch *Requisition* an das Forstamt zu geschehen hätten, wollte die Regierung in München doch handeln. Die Forderung der Requisition wurde im März 1855 zurückgewiesen und die Frage der Korrespondenzform dem König vorgelegt. Im königlichen Staatsrat wurde die Angelegenheit im Jahr 1856 vorgetragen. Der Referent war der Ansicht, dass sich die standesherrlichen Unterbehörden der Berichtsform zu bedienen hätten. Es erfolgte jedoch keine Entscheidung.

Als sich die in Württemberg beheimatete Domänenkanzlei in Isny[1167] im Jahr 1861 über die Korrespondenzform mit dem Bezirksgericht in München beschwerte, wurde die ungeklärte Frage erneut aktuell. Daraufhin berichtete das Innenministerium an das Staatsministerium der Justiz, dass der König am 22. Juli 1862 im Staatsrat die Ansprüche des Grafen von Ortenburg rechtlich zwar als unbegründet betrachtet habe, „daß jedoch Seine Majestät der König aus allerhöchster Huld u[nd] Gnade und ohne alle Consequenz rücksichtlich der verfassungsmäßig oder sonst gesetzlich bestimmten Rechtsverhältnisse solcher standesherrlichen Aemter und ihres Dienstpersonals dem Grafen von Ortenburg-Tambach den bisherigen Gebrauch der coordinierten Korrespondenzform seiner Aemter im Verkehr mit den äußeren k[öniglichen] Aemtern auch ferner zu gestatten geruhen wollen.“[1168]

Das Innenministerium sah darin die Bestätigung, dass es den standesherrlichen Domänenverwaltungen im Regelfall nicht gestattet war, sich der Schreibensform zu bedienen. Das Justizministerium wiederum holte vorsichtshalber die Ansicht des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Äußeren ein und bekam

1167 Die Grafen von Quadt-Wykradt-Isny wurden im Zuge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 für ihre linksrheinischen Besitzungen Wykradt und Schwanenberg mit der Reichsabtei und der Reichsstadt Isny im Allgäu entschädigt, wobei ein kleiner Teil dieser Herrschaft 1810 an das Königreich Bayern gelangte. Vgl. Löffler: Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 108), München 1996, S. 44.

1168 HStAM MInn 47591, An das Staatsministerium der Justiz, 12. August 1862.

prompt eine gegenteilige Ansicht mitgeteilt, denn es könne allen anderen Standesherren nicht verweigert werden, was dem Grafen von Ortenburg zugestanden wurde. Die Frage wurde erneut dem König zur Entschließung vorgelegt, der sich am 25. Dezember 1863 der Ansicht des Innenministeriums anschloss, dass die Forderung der Schreibensform rechtlich unbegründet sei, so dass sich auch das ortenburgische Forstamt nun doch der Berichtsform zu bedienen hatte. Daraufhin wurde der Domänenkanzlei in Isny im Januar 1864 nicht mehr gestattet, sich in ihren Eingaben an die königlichen Behörden der Schreibensform zu bedienen.[1169]

Die Beamtenkonferenz beschloss ihrerseits, dass die Subjektionsformel von Domänenkanzleien bei Vorstellungen an eine Regierung lediglich *gehorsamste Domanialkanzlei* zu lauten habe. Dies ist wohl als Versuch zu werten, die analoge Stellung wenigstens dem Anschein nach zu bewahren. Auch nahm die Konferenz mit Befriedigung zur Kenntnis, wenn eine Regierung über den Ausdruck *Wir* stillschweigend hinwegsah.[1170] 1868 sprach die Versammlung den Wunsch aus, es möge eine Gleichförmigkeit in den Anschreiben dahingehend eingeführt werden, dass sich alle Verwaltungen im Sinne der Verfassungsurkunde als Domanial*kanzleien* bezeichnen.[1171] Damit sollte eine gewisse Kontinuität zu den ehemaligen Regierungskanzleien hergestellt werden. Die Versammlung war noch 1869 der Ansicht, dass die Verordnung vom Juli 1847 unverändert in Kraft sei. Die Domänenkanzlei in Schillingsfürst wies im selben Jahr das Bezirksamt in Windsheim darauf hin, dass die an sie gerichteten Dekrete in Schreibensform auszufertigen seien. Das Bezirksgericht änderte daraufhin seine Anschreiben.[1172] Das Comité wollte die Frage unter den übrigen Standesherren beim nächsten Landtag zur Sprache gebracht wissen, doch sah man wohl von einem gemeinsamen Vorgehen ab. Es fehlt jedenfalls jede weitere Bemerkung in den Konferenzprotokollen.

Die Frage, welchen Charakter die standesherrlichen Behörden besaßen, wurde auch auf einem anderen Feld ausgetragen. Durch § 1 der Verordnung vom 23. Juni 1829 wurde den standesherrlichen Behörden Postportofreiheit gewährt, wenn sie sich in Briefen an unmittelbare Behörden richteten, die entweder Staatsdienstangelegenheiten oder Gegenstände der *Staatskuratel* betrafen, wenn also eine Kanzlei etwa als Stiftungsbehörde agierte, somit also als mittelbare Behörde unter der Oberaufsicht des Staates stand. Eine Entschließung der Generalverwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen vom 30. April 1849 versuchte den

1169 Vgl. ebd., Staatsministerium der Justiz an die gräflich Quadt-Isny'sche Domänenkanzlei, 15. Januar 1864.
1170 Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Nürnberg), 1. und 2. Juli 1861.
1171 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Nürnberg), 9. September 1868.
1172 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Regensburg), 10. und 11. September 1869.

standesherrlichen Behörden die Portofreiheit zu nehmen, da ihnen nur noch die Verwaltung des Privatvermögens der Gutsbesitzer zustehen würde.

Eine Entschließung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. September 1850 bestätigte aber die Portofreiheit bei Staatsdienstsachen erneut. Sie wurde außerdem durch eine Entschließung der Generaldirektion der Verkehrsanstalten vom 20. März 1862 auf die Forstverwaltungen und –bediensteten erweitert, wenn sich diese in Dienstsachen an die unmittelbar vorgesetzten Forstämter richteten. In allen Fällen musste der Betreff jedoch eindeutig vermerkt sein.

Im Juni 1867 beschwerte sich deshalb die Domänenkanzlei in Wallerstein, dass eine Sendung der Schuldentilgungskommission mit einem Porto belegt wurde. Das Oberpost- und Bahnamt für Schwaben und Neuburg argumentierte, dass die Ministerialentschließung von 1850 die standesherrlichen Domänenkanzleien und Rentenverwaltungen keineswegs den mittelbaren Behörden gleichstellen würde, sondern dass diese ausnahmsweise lediglich in Staatsdienstsachen *an* die staatlichen Behörden die Portofreiheit genießen könnten, solange es sich um eine *Briefpost* handele. Die Kanzlei in Wallerstein hingegen wollte sich aber nicht als Privatadresse behandelt wissen und brachte den Fall an die Generaldirektion des Oberpost- und Bahnamtes. Diese stimmte einerseits zu, dass die Portofreiheit eigentlich nicht greifen könne, weil die Sendung wegen des Umfangs mit der *Fahrpost* gesendet werden musste, bestimmte aber andererseits an das Oberpost- und Bahnamt, dass es in diesem Fall das Porto mit der Postrechnung von 1866/67 verrechnen solle. Dass es sich bei diesem Streit um prinzipielle Fragen drehte, beweist die Höhe der gewährten Portobefreiung, die 2 fl. und 7 kr. betrug. In anderen Fällen wurde die Portofreiheit nicht gewährt. Als sich die Domänenkanzlei der Fürsten zu Schwarzenberg in Scheinfeld 1866 beschwerte, dass die Geldsendungen des Oberaufschlagamtes von Unterfranken nicht portofrei gewesen waren, wurde entgegnet, dass es sich hierbei um *fahrende Post* und nicht ausdrücklich um Staatsdienstsachen handelte. Das hierzu aufgesetzte Schreiben des Oberpost- und Bahnamtes von Mittelfranken erfolgte in Berichtsform.[1173]

Wegen der Unsicherheiten hinsichtlich der Postportofreiheit hielt 1903 der Domänendirektor Dr. Schreiber aus Amorbach ein Referat. Anhand konkreter Beispiele berichtete er, dass etwa ein Paket mit geliehenen Aktenstücken und Büchern, das unfrankiert als Regierungssache durch das Bezirksamt zurückgeschickt worden war, keine Portofreiheit erhielt. In einem anderen Fall war die Korrespondenz, die in einer *Präsentationssache* zwischen einer Domänenkanzlei und einer Staatsbehörde gepflogen wurde, portofrei. Für die Präsentationsurkunde aber war ein Por-

1173 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Bamberg), 4. und 5. September 1867.

to zu entrichten, weil dieselbe neben dem Staatsinteresse auch das Privatinteresse des Präsentierten berührte. Bei einer weiteren Sendung, die das Rechnungswesen einer Zinsmeistereistiftung betroffen hatte, wurde die Portofreiheit gewährt, weil die Kanzlei als Stiftungsbehörde agiert hatte. Eine letzte mitgeteilte Entscheidung handelte von der Korrespondenz und den Aktensendungen der Standesherren, die als Mitglieder der Kammer der Reichsräte in Landtagsangelegenheiten mit den Direktorien beider Kammern, dem Archivariat des Landtags, der Kanzleidirektion und der Kammer der Abgeordneten im Briefverkehr standen. Ihnen wurde im Januar 1902 unter der Voraussetzung Portofreiheit gewährt, dass die Sendungen bzw. Paketadressen auf der Aufschriftseite mit dem Namen des Herrn Absenders und mit der Angabe *Landtagssache* versehen wurden.[1174]

Hinsichtlich der Frage, ob die standesherrlichen Kanzleien seitdem als koordinierte Behörden behandelt wurden, findet sich im allgemeinen Akt über die Standesherren im Hauptstaatsarchiv München ein bemerkenswerter Eintrag. Dort wurde vermerkt, dass anlässlich von Streitigkeiten über die Korrespondenzform die Ansicht vorherrsche, die standesherrlichen Behörden seien seit dem Ablösungsgesetz von 1848 zwar keine öffentlichen Behörden mehr, doch habe es sich in Ansehung ihrer Stellung von jeher mehr um *Ehrenrechte* ihrer Chefs gehandelt. Die ehemalige *Souveränität* ihrer Chefs sei daher nach wie vor für die Stellung der Domänenkanzleien von Bedeutung.[1175]

c) Grenzmarkung

Nach der revidierten Fassung des Grundsteuergesetzes von 1881 war es allen Parteien zur Pflicht gemacht worden, Besitzveränderungen bei den Umschreibbehörden anzumelden. Es wurden sogar Stichproben diesbezüglich durchgeführt. Fand der *Geometer* eine Abweichung zwischen Katasterfläche und der Naturgrenze, verlangte das Rentamt sofort eine Notariatsurkunde. Dies konnte auch bei Grundstücksgrenzen passieren, wo sich Marksteine seit *unvordenklicher Zeit* an ihren Orten befanden.[1176] Die schönbornsche Standesherrschaft ließ deshalb im Jahr 1892 die Grenzen ihrer Waldungen revidieren. Dabei wurden den Grenzsteinen auf der Innenseite das Besitzzeichen, die Buchstaben *S. B.,* eingehauen und die Steine fortlaufend nummeriert. Die Nachbargemeinde Kirchschönbach erhob daraufhin Beschwerde beim Bezirksamt, denn ihre Gemeindegrenze schnitt den Ort Ilmbach, der durch Ankauf im Besitz der Standesherrschaft war. Sie verlangte die Beseitigung der Besitzzeichen, weil deren Anbringung ohne nachbarliche Zustimmung erfolgt war. Die betroffenen Grenzsteine waren sowohl Markungs- als

1174 Vgl. FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 5. und 6. Oktober 1903.
1175 Vgl. HStAM MJu 13837.
1176 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Bamberg), 26. und 27. September 1883.

auch Gütersteine. Nach längeren Verhandlungen beschloss das Bezirksamt Gerolzhofen, dass die Standesherrschaft verpflichtet sei, die Buchstaben wie auch die Nummerierung wieder zu entfernen, denn sie hätte nach dem Vermarkungsgesetz von 1868[1177] die Streitsache vor den Verwaltungsbehörden austragen müssen. Außerdem betonte das Bezirksamt, dass ein Grund für die fragliche Maßnahme überhaupt nicht bestand, da die Markungsgrenzsteine *seit mehr denn 200 Jahren* ihren Zweck erfüllt hätten. Die Steine sollten hauptsächlich die Gemeindegrenze sichern, weshalb sie nicht die Initialen eines Privatbesitzers tragen könnten, sondern nur das Zeichen der Gemeinde oder Ortschaft, in welchem der Besitz lag.[1178]

Die Domänenkanzlei in Wiesentheid erhob daraufhin Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof in München, der am 1. Oktober 1895 im Sinne der Standesherrschaft entschied, dass das Bezirksamt gar nicht zuständig sei, weil es sich um die Herstellung von Gemeinde- oder Ortsmarkierungen handele, nicht um Streitigkeiten zwischen Grundeigentümern. Die Sicherung dieser Grenzen wurzele deshalb auch nicht im Vermarkungsgesetz, sondern in den Gemeindeordnungen. Außerdem würden zwar Streitigkeiten über die Art der Vermarkung zu den Verwaltungssachen gehören, aber die Bezeichnung der Grenzsteine mit Ziffern und Buchstaben mit der Vermarkung nicht unmittelbar zusammenhänge. Man könne deshalb keine Verpflichtung aussprechen, die Initialen der Standesherrschaft aus den Steinen zu schleifen. Dieser Ansicht schloss sich schließlich auch die Regierungskammer des Innern von Unterfranken und Aschaffenburg an.[1179]

Es war demnach allen Standesherrschaften möglich, die auf ihren Gütergrenzen liegenden Marksteine auf der Innenseite mit ihren Initialen zu markieren, wodurch eine Art von Herrschaft sichtbar im Raum hergestellt wurde, die in Verbindung mit den Vorzugsrechten der standesherrlichen Familie auch ein spezieller Rechtsraum war, in dem soziokulturelle Besonderheiten vorherrschten. Es handelte sich daher um symbolisches Kapital, das aber einen politischen und staatlichen Charakter trug. Für den Erhalt der herausragenden Stellung war es notwendig, auf verschiedenen Ebenen Unterscheidungsmerkmale einzuführen oder zu betonen. Diesen Anspruch wollten die standesherrlichen Verwalter deshalb auch auf dem Gebiet der Grundbuch- und Katastereintragungen durchsetzen.

d) Rechtsverhältnis der Standesherrschaft

Es wurde bereits ausgeführt, dass die vorherrschende Meinung innerhalb der staatsrechtlichen Literatur die standesherrliche Familie als korporative Genos-

1177 Vgl. Gesetz, die Vermarkung der Grundstücke betreffend vom 16. Mai 1868, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 30. Mai 1868, S. 573–584.
1178 Vgl. FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 4. und 5. Oktober 1895.
1179 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 13. und 14. Juli 1896.

senschaft ansah, so dass die Familie als *juristische Person* handeln konnte, deren Gesamtwille durch das jeweilige Haupt des Hauses vertreten wurde. Die Beamtenkonferenz wiederum beschäftigte sich mit der erweiterten Frage, ob sich die juristische Persönlichkeit auch auf die Standesherrschaft selbst erstrecke, so dass auch sie als Rechtssubjekt anzusehen sei.

Im Jahr 1864 fragte der castellsche Domänendirektor Sucro seine Kollegen, ob von ihnen ebenfalls gefordert wurde, im Katasterbuch statt des Namens der Standesherrschaft denjenigen des jeweiligen Standesherrn als *Besitzer* einzutragen. Angeblich habe eine Regierungsentschließung von 1860 untersagt, Grundstücke eines Stammgutes auf den Namen der Standesherrschaft zu katastrieren. Der Domänendirektor Dr. Schlund konnte diesen Vorgang bestätigen. Als man eine derartige Umschreibung verweigerte, sei diese einfach durch das Rentamt selbst erfolgt, wogegen sich die Domänenkanzlei in Wallerstein verwahrte. Das Comité ordnete daraufhin weitere Besprechungen darüber an, wie solche Übergriffe der Finanzbehörden verhindert werden könnten.[1180]

Der castellsche Domänendirektor Sucro hielt im darauffolgenden Jahr einen Vortrag über das Thema und die Versammlung empfahl, dass die Verwaltungen gemeinsam darauf hinwirken sollten, bei Umschreibungen im Grundsteuerkataster die betreffende Standesherrschaft anzugeben und das jeweilige Haupt der Familie als *Nutznießer* nebenbei zu bemerken. Falls eine Umschreibung durch ein Rentamt eigenmächtig vorkäme, solle die Verwaltung versuchen, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.[1181] Kurz darauf erklärte eine weitere Regierungsentschließung von 1867, dass es unter gewissen Voraussetzungen zulässig sei, neben dem Namen des Besitzers auch die *Eigenschaft* seines Besitzes unter Anführung der Standesherrschaft zu erwähnen.

Die Frage ruhte daraufhin für einige Zeit, bis sie erneut im Zusammenhang mit einer Beschwerde der Domänenkanzlei in Babenhausen erörtert wurde. Dabei ging es um die Zulässigkeit der notariellen Beurkundungen, denn die Erwerbung des Grundbesitzes für ein Fideikommiss war im Namen der betreffenden Standesherrschaft geschehen. Entgegen der Mehrheit der wissenschaftlichen Autoren hielt das Landgericht Memmingen 1893 diesen Vorgang für unzulässig. Der fuggersche Domänenassessor Schum erhob daraufhin Beschwerde, schließlich waren auch in Preußen und Baden alle Einträge in die Grund- und Pfandbücher auf den Namen der betreffenden Standesherrschaft ohne Nennung des Inhabers erfolgt. Etwaige Umschreibungen auf den Fideikommissnachfolger fanden ebenfalls nicht statt. Der extra für diese Frage hinzugezogene fürstenbergische Do-

1180 Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Würzburg), 12. und 13. August 1864.
1181 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Kempten), 8. und 9. August 1865.

mänenrat Pfeifer bestätigte diese Ansicht und fügte hinzu, dass die fürstenbergische Verwaltung in Baden an dieser Auffassung stets festgehalten habe. Alle Verträge über die Verwaltung des Hausvermögens und der Familiengüter wurden stets durch die Standesherrschaft Fürstenberg als solche abgeschlossen und nicht durch den jeweiligen Fürsten, dessen Name in den Verträgen überhaupt nicht genannt wurde. Die Konferenz überließ es dem Comité, diese Angelegenheit eventuell zur Beratung an den Verein weiterzuleiten. In der Zwischenzeit sollten die Verwaltungen bei Klagen, Verlautbarungen und ähnlichem die Eigenschaft ihrer Standesherrschaften als juristische Person nachdrücklich vertreten.[1182]

Die Frage wurde schließlich im Zusammenhang mit der Anlegung eines Grundbuches erneut diskutiert. 1898 ordnete die Staatsregierung auf Antrag der Kammer der Reichsräte eine Erhebung über die in Bayern bestehenden privatrechtlichen Grundlasten (Grunddienstbarkeiten) an, die zur Bestreitung öffentlicher Zwecke dienten und unter keines der vorhandenen Ablösungsgesetze fielen.[1183] Der leiningensche Domänendirektor Dr. Schreiber referierte in diesem Zusammenhang über einen Vorfall, in dem das badische Amtsgericht Mosbach verfügte, dass nicht – wie seither üblich – die Standesherrschaft Leiningen, sondern der jeweilige Fürst als Eigentümer der zum Stammgut gehörenden Liegenschaften einzutragen sei, weil die Standesherrschaft als selbstständige Rechtspersönlichkeit nicht anerkannt werden könne. Die Verfügung gründete auf einem Erlass des badischen Justizministeriums, in dem dasselbe ausführt, dass zwar in der Theorie des gemeinen Rechts die juristische Persönlichkeit der hochadeligen Häuser eine Zeitlang vertreten wurde, diese Theorie in Baden aber nicht rezipiert werden würde. Der Begriff der Standesherrschaft in verschiedenen Deklarationen sei nach der Meinung des Justizministeriums nichts anderes, als die Zusammenfassung der Angehörigen des fürstlichen Hauses unter einer abgekürzten Bezeichnung, wodurch an keiner Stelle die Rechtspersönlichkeit der Familie bestätigt wurde. Ebenso wenig ließe das leiningensche Hausgesetz eine derartige Deutung zu. Seitens der Generalverwaltung in Amorbach wurde gegen den amtsgerichtlichen Beschluss Beschwerde eingelegt, unter Zuhilfenahme des gesamten Materials, dass der fürstenbergische Domänendirektor Pfeifer der bayerischen Konferenz übergeben hatte.[1184] Schon im darauffolgenden Jahr konnte er die Nachricht überbringen, dass durch eine Kabinettsentschließung vom 18. September 1899 die unteren Behörden darauf aufmerksam gemacht wurden, dass im dienstlichen Verkehr mit der Generalverwaltung in Amorbach diejenigen Formen einzuhalten seien, die der staatsrechtlichen Stellung der Standesherrschaft in Gemäßheit der

1182 Vgl. FCA HA VIII 81, Konferenz Bayern (Nürnberg), 9. und 10. Oktober 1893.
1183 Vgl. FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 9. und 10. Oktober 1899.
1184 Vgl. ebd.

landesherrlichen Deklaration vom 30. Juli 1840 entsprechen würden. „Die Wirkung dieses Erlasses war eine in jeder Beziehung zufriedenstellende."[1185]

Bei der Beratung über das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung in Bayern beklagte Dr. Schreiber jedoch, dass der Gesetzesentwurf die hochadelige Familie wieder nicht als juristische Persönlichkeit auffasse, sondern vielmehr das Familienoberhaupt als *Eigentümer* des Familienguts einzutragen sei, und dass „diese Ansicht im Justizgesetzgebungs-Ausschusse der Kammer der Reichsräte nicht nur nicht bekämpft, sondern sogar gebilligt worden ist."[1186] Denn auch in den Diskussionen des Ausschusses wurde das Familienhaupt immer wieder als Eigentümer bezeichnet. Bei einem Todesfall oder einem Verzicht sollte eine Umschrift der Stammgutsliegenschaften auf den Namen des neuen Standesherrn im Grundbuch stattfinden. Dr. Schreiber schlug deswegen vor, dass sich die Verwaltungen rechtzeitig auf die Widerlegung dieser Ansicht vorbereiten sollten. „Man rechne sich nur einmal oberflächlich zusammen, welch erhebliche Kostenbeiträge den einzelnen Standesherrschaften bei einer grundbuchmäßigen Umschrift ihrer gesammten Stammgutsliegenschaften erwachsen müßten! [...] Hat eine Standesherrschaft zweifellos als juristische Person zu gelten, so bedarf es für sie nach den maßgebenden Bestimmungen obiger Umschrift nicht."[1187] Das Comité tat dieser Ansicht bei, doch wollte es mit der endgültigen Antwort abwarten, bis die Rechtsdarstellungen über die Frage der standesherrlichen Autonomie von Professor Loening vorliegen würden.[1188]

Um die Anlegung des Grundbuches zu regeln, war am 2. Juni 1900 eine Entschließung des Justizministeriums betreffend den Eintrag der zu einem standesherrlichen Stammgut gehörenden Grundstücke in das Hypotheken- bzw. Grundbuch ergangen. Wie der castellsche Domänenkanzleirat Rapp 1901 berichtete, war bis dahin die Standesherrschaft Castell als Eigentümerin mehrerer Grundstücke in den Grundbüchern verschiedener Gemeinden eingetragen. Wegen der Ministerialentschließung wurden diese Einträge abgeändert und einige auf den Namen der Standesherrschaft lautende Tauschverträge durch den Hypothekenbeamten nicht vollzogen, weil dieser der Meinung war, dass die Standesherrschaft als solche kein Rechtssubjekt sei. Das Amtsgericht in Kemnath folgte in seinem Urteil vom 2. Dezember 1900 dieser Ansicht, woraufhin die Verwaltung Beschwerde beim Landgericht Weiden einlegte und diese anhand der Beamtenkonferenz vorgelegten Materialien begründete. Das Landgericht gab der Beschwerde schließ-

1185 Ebd., Dr. Schreiber (Amorbach), Die Stellung der standesherrlichen Domanialkanzleien, September 1900.
1186 Ebd., Dr. Schreiber (Amorbach), Kommt den hochadeligen Familien als corporative Genossenschaften juristische Persönlichkeit zu?, September 1900.
1187 Ebd.
1188 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 3. und 4. Oktober 1900.

lich statt, weil die Autonomie der standesherrlichen Familien auch nach der Einführung des BGB aufrechterhalten blieb. Das Gericht wies darauf hin, dass die Ministerialentschließung entgegen der Meinung des Hypothekenbeamten die *selbstständige Natur* des Stammgutes und der Familie anerkennen würde. Die Familie und ihre Standesherrschaft seien demnach als juristische Persönlichkeit zu betrachten, weshalb die Stammgutseigenschaft nur durch eine entsprechende Überschrift auf dem Titel des Hypothekenbuchblattes angezeigt werden müsse. Eine Eintragung des Hauptes der Familie als Nutznießer sei nicht notwendig.[1189]

Im nächsten Jahr wurde durch den leiningenschen Domänendirektor Dr. Schreiber ein ähnlicher Fall vorgetragen. Das bayerische Justizministerium hatte in einer Entschließung vom 26. August 1901 der Standesherrschaft die Eigenschaft als juristische Persönlichkeit abgesprochen. Daraufhin lehnte das Notariat in Amorbach eine Urkunde mit dem Hinweis auf die Ministerialentschließung ab. Ein bäuerliches Ehepaar hatte sich ein Darlehen von der Standesherrschaft Leiningen geliehen und wollte als Sicherheit sein Haus verpfänden, so dass es eine Eintragung in das Hypothekenbuch beantragte. Nach der erfolgten Ablehnung erhob die Verwaltung in Amorbach Beschwerde beim Landgericht in Aschaffenburg. Dort wurde am 14. November die Ablehnung der Urkunde für unbegründet erklärt. Denn der Vollzug der Urkunde wurde durch die Entschließung nicht berührt, sondern lediglich die *genaue Bezeichnung* des Gläubigers. An einer klaren Erkennbarkeit würde es aber nicht ermangeln, weshalb der Hypothekenbeamte nicht berechtigt gewesen war, die Eintragung abzulehnen.[1190]

Das Landgericht Aschaffenburg bejahte darüber hinaus aber auch die juristische Persönlichkeit der standesherrlichen Familie. Demnach standen die Vermögenskomplexe nicht dem jeweiligen Fürsten zu, sondern dem Gesamthaus, also auch der Standesherrschaft im subjektiven Sinn. Somit war die in der Hypothek*enurkunde* benannte Standesherrschaft als Darlehensgeberin und –gläubigerin die juristische Person, in deren Eigentum das Stammgut stand. Zwar musste im Hypothek*enbuch* der Fürst als momentaner *Nutznießer* der Standesherrschaft weiterhin angegeben werden, auf Grund dieser Entscheidung aber wurde die Standesherrschaft Leiningen in den neuangelegten Grundbüchern als Eigentümerin aller Stammgutsliegenschaften eingetragen, und zwar ohne Beifügung eines den Stammgutsinhaber und –nutznießer kenntlich machenden Zusatzes.[1191]

1189 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 4. und 5. Oktober 1901.
1190 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 2. und 3. Oktober 1902.
1191 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 2. und 3. Oktober 1902.

Im Jahr 1904 übermittelte der castellsche Domänendirektor Rapp die Nachricht, dass das Staatsministerium der Finanzen nun ebenfalls die Ansicht vertreten würde, dass der jeweilige Besitzer des Fideikommissvermögens nur die Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutznießers besäße. In Wissenschaft und Rechtsprechung herrsche nun vollständig die Ansicht vor, dass die Familie (Standesherrschaft) die Gesamtheit aller Eigentümer sei. Die Fideikommisse und Stammgüter sollten deswegen in gesonderten Umschreibheften katastriert werden, abgesondert von den Privatbesitzungen. Die Anordnung bewirkte, dass ab 1904 neben dem Grundbuch auch im Grundsteuerkataster die Besitzverhältnisse entsprechend berichtigt wurden. Die von der Beamtenkonferenz so beharrlich verfochtene Ansicht über die rechtliche Eigenschaft der standesherrlichen Familie wurde nun auch vom Justizministerium akzeptiert.[1192] Dies war ein großer Erfolg, der auf vielen Gebieten erfreuliche Folgen hatte. So konnte etwa Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg sein Bürgerrecht in der Gemeinde Wörth behalten, nachdem er 1908 die Standesherrschaft an seinen Sohn übergeben hatte. Denn nach einer Entscheidung des Bezirksamts Obernburg vom 30. Mai 1912 stand das Eigentum am Wörther Hofgut der Standesherrschaft als juristischer Person zu, nicht dem jeweiligen Inhaber oder Nutznießer, weshalb sich auch das Bürgerrecht auf alle Familienmitglieder erstreckte.[1193] Über das Thema war 1911 außerdem eine Denkschrift von Professor Rehm erschienen, welche die Legitimität des Vorrechts zu untermauern und ihren Umfang auszuloten versuchte.[1194]

e) Militärpflicht, Einquartierungen und Wehrverfassung

Wie die Befreiung der Standesherren von der Wehrpflicht im Kaiserreich erreicht werden konnte, wurde bereits ausführlich dargestellt. Als die Versammlung die Frage diskutierte, ob ein Standesherr neben dem bayerischen auch das österreichische Staatsbürgerrecht erwerben könne, wurde die Möglichkeit zwar generell bejaht, aber mit Rücksicht auf die in Österreich auch für die Standesherren bestehende Wehrpflicht empfahl die Konferenz einen solchen Schritt nicht.[1195] Dieser Beschluss veranschaulicht, wie wertvoll das politische Kapital der Wehrdienstbefreiung war. Nicht die eigentliche Leistung des Wehrdienstes, sondern der Verlust der Entscheidung darüber, ob und in welcher Armee man dienen wollte, war das ausschlaggebende Argument, und damit zusammenhängend die drohende Gleichstellung mit den übrigen Untertanen. Es handelte sich dabei um symbolisches Kapital, das einen staatlichen und politischen Charakter trug.

1192 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 4. und 5. Oktober 1904.
1193 Vgl. FCA HA VIII 84, Konferenz Bayern (München), den 20. und 21. September 1912.
1194 Vgl. Rehm: Die juristische Persönlichkeit der standesherrlichen Familie, Straßburg 1911.
1195 Vgl. FCA HA VIII 81, Konferenz Bayern (Nürnberg), 30. September und 1. Oktober 1890.

Nach Maßgabe des Reichsgesetzes von 1875[1196] waren die Standesherrschaften aber verpflichtet, Naturalleistungen für die Armee zu leisten. Der fuggersche Domänenkanzleirat Haug referierte über die Veränderungen und hob hervor, dass die Standesherren von tatsächlichen Einquartierungen weiterhin befreit blieben. Das Gesetz hatte vielmehr die Einquartierungen in Friedenszeiten geregelt, die bei militärischen Übungen geschehen konnten. Im Gegensatz zum bayerischen Quartiergesetz vom 30. Juli 1850[1197], das häufig noch den Steuerfuß für die Erhebung der Leistungen zur Grundlage nahm, hatte das Reichsgesetz die *brauchbaren* und *entbehrlichen* Räumlichkeiten zum ausschließlichen Maßstab der Quartierverteilung bestimmt. Die Naturalleistungen bemaßen sich ebenfalls nach den disponiblen Räumlichkeiten, wobei in der Praxis sehr ungleiche Aufteilungen zu erwarten waren.[1198] Eine Umfrage unter den Verwaltungen ergab, dass die Erhebung der Leistungen überwiegend noch nach der Steuer bzw. nach dem Gesetz von 1850 gehandhabt wurde. Da der Maßstab des Reichsgesetzes nur die entbehrlichen Räumlichkeiten als Grundlage herannahm, er also viel vorteilhafter für die Standesherrschaften ausfiel, legte die Versammlung fest, zukünftig die Maßgabe des neuen Gesetzes in Anwendung zu bringen.[1199]

Kurz vor dem Ersten Weltkrieg wurde der steuerliche Zugriff des Staates auf den gebundenen Grundbesitz erhöht, um die erhöhten Rüstungskosten decken zu können. 1913 hatte die Reichsregierung eine einmalige Vermögensabgabe von höheren Einkommen zur Bestreitung der Rüstungskosten für notwendig erachtet. Daraufhin war mit dem Wehrbeitragsgesetz eine einmalige und außerordentliche Steuer auf das gesamte Vermögen erhoben worden. Besteuert wurde nicht nur der fideikommissarisch gebundene Grundbesitz, sondern auch die wiederkehrenden Renten und Leistungen. Möbel, Bibliotheken, Bildersammlungen, Schmuck und sonstige Wertsachen waren aber von der Abgabe befreit. Apanagen, Wittum und jede Art von Lasten für die betroffenen Personen durften abgezogen werden. Um eine unnötige Härte gegenüber Fideikommissinhabern zu vermeiden, wurde ihnen erlaubt, einen Teil des Wehrbeitrages aus dem Fideikommiss oder Stammgutvermögen selbst zu entnehmen oder dieses in einer gewissen Höhe zu belasten, ohne dass es dafür der Zustimmung Dritter bedurfte. Der momentane Besitzer durfte also die Substanz angreifen, wenn er den Beitrag nicht ganz aus dem Allod tragen wollte. Die Höhe des dabei entnommenen Betrags sollte nicht mehr als die Differenz zwischen Eigentums- und Nutzungswert betragen, wes-

1196 Vgl. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes im Königreiche Bayern vom 9. Februar 1875, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 1875, S. 41–47.

1197 Vgl. Gesetz, die Einquartierungs- und Vorspannlasten in Friedenszeiten betreffend vom 30. Juli 1850, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 1850, S. 281–294.

1198 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Ulm), 4. und 5. September 1877.

1199 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Rothenburg o. d. Tauber), 23. und 24. September 1879.

halb im Wesentlichen nur der Ertrag des gebundenen Besitzes belastet werden konnte. Die Berechnung des Nutzungswertes lag aber in den Händen der Verwaltungen. Auch wenn die Agnaten nicht der Verminderung oder Belastung des Stammgutes widersprechen konnten, so konnten sie wohl die Berechnung des Nutzungswertes anfechten. Die Konferenz versuchte daraufhin, die Berechnung des Nutzungswertes möglichst einheitlich und exakt durchzuführen, um etwaige Anfechtungen gemeinsam abzuwehren.[1200]

Eine weitere starke Belastung ergab sich letztlich noch durch das Kriegssteuergesetz von 1916. Ursprünglich sollten damit die in Kritik geratenen hohen Gewinne der Kriegslieferanten besteuert werden. Letztendlich belastete es aber alle während des Krieges entstandenen Vermögenszuwächse und Mehreinkommen. Der Reichstag hatte den von der Regierung geforderten Steuerbetrag nicht nur gebilligt, sondern ihn aus eigener Initiative ganz erheblich erhöht. Der Ertrag wurde auf nahezu zwei Mrd. M. geschätzt. Die Konferenz besprach eingehend die einzelnen Aspekte des Gesetzes, wobei die reichspatriotische Grundstimmung und die Notwendigkeit dieser Erhebung durch den Referenten mehrmals unterstrichen wurde. Der Domänendirektor Eckert aus Wertheim würdigte, dass immerhin nur die *leistungsfähigen Volksklassen* belastet werden würden.[1201]

f) Eidesleistung, Kammeranwalt und Geschworenendienst

Es konnte vorkommen, dass ein Standesherr eine Vollmacht auf die Domänenkanzlei bzw. auf einen standesherrlichen Beamten ausstellen ließ, um die Domänenkanzlei in die Lage zu versetzen, als Organ des Standesherrn öffentlich in Erscheinung zu treten.[1202] Dies war nach der Durchsetzung der Standesherrschaft als juristische Persönlichkeit nicht mehr notwendig. Nach der Einführung der neuen Zivilprozessordnung von 1861 war eine Stellvertretung der Standesherren bei Eidesleistungen aber grundsätzlich unmöglich geworden. Dennoch ergab sich ein Fall, in welchem das Gericht die Eidesleistung des standesherrlichen Beamten gegenüber derjenigen des Familienhauptes vorzog, wie der giechsche Domänendirektor Roder[1203] 1872 berichtete. Die Marktgemeinde Thurnau verlangte von der Standesherrschaft Auskunft über die Existenz des *Thurnauer Land- und Urbarbuches* von 1706 bis 1712, wie auch über eine Stiftungsurkunde und die Stiftungsrechnungen und Belege von 1516 bis 1643. Die Standesherrschaft hatte demnach den *Editionseid* (Vorlegungseid) über die Existenz oder Nichtexistenz der verlangten Archivalien abzulegen. Der Eid wurde jedoch nicht durch den erst

1200 Vgl. FCA HA VIII 84, Konferenz Bayern (München), 6. und 7. Oktober 1913.
1201 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 16. Dezember 1916.
1202 Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Nürnberg), 1. Juli 1861.
1203 Johann Konrad Roder.

kürzlich in die Volljährigkeit getretenen Familienchef[1204], sondern durch den seit 1848 in seiner Eigenschaft als Archivbeamter anerkannten Domänendirektor Roder geleistet, weil dieser durch seine langjährige geschäftliche Tätigkeit bessere Kenntnis vom Inhalt des standesherrlichen Archivs besaß. Der Graf von Giech hätte seine Informationen bezüglich der Existenz und des Inhalts der erwähnten Urkunden ohnehin nur durch seinen Archivbeamten bekommen können. Dieser Ansicht folgte auch das Appellationsgericht in Bamberg im November 1869.[1205]

Die aufgeworfene Frage, ob die hohen Standesherren zum Geschworenendienst gesetzlich verpflichtet werden konnten, wurde von der Versammlung einstimmig bejaht, da die Pflicht hierzu auf der allgemeinen Staatsbürgerpflicht beruhte und das Gesetz über die Einführung der Schwurgerichte für sie keine Ausnahme enthielt.[1206] Mit dem Einführungsgesetz des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes von 1877 aber wurden die Mitglieder deutscher gesetzgebender Versammlungen von Schöffen- und Geschworenendiensten ausgenommen, weshalb sich die Befreiung in Bayern zumindest auf die Chefs der standesherrlichen Häuser ausdehnte, wenn sie Mitglied der Kammer der Reichsräte waren.[1207]

Die Standesherren in Bayern waren ursprünglich dazu berechtigt gewesen, sich auch in streitigen Rechtsangelegenheiten durch ihre Domänenkanzleien *qua Collegium* oder durch ihren Kammeranwalt vertreten zu lassen. Die Kammeranwälte waren außerdem befugt, ihren Dienstherrn in den mündlichen Gerichtsverhandlungen zu vertreten. Innerhalb ihres Wirkungskreises waren sie als Vertreter der Standesherrschaft in Rechten wie in Pflichten einem *königlichen Advokaten* weitgehend gleichgestellt, doch übernahmen sie auch das Verfassen von Schriftstücken. Eine Vertretung in fiskalischer Hinsicht war aber untersagt. Die standesherrlichen Kammeranwälte wurden durch die Einführung des Notariats- und Gerichtsverfassungsgesetzes von 1861 weder aufgehoben noch beschränkt.[1208] Die Konferenz hatte bereits zur Zeit, als der Entwurf einer neuen Zivilprozessordnung veröffentlicht wurde, darauf hingewiesen, dass durch ihre Bestimmungen die Kammeranwaltschaft aufgehoben werde, wie dies durch ihre Einführung am 1. Juli 1870 auch tatsächlich geschah. Der Vorschlag, die Standesherren mögen im Gesetzgebungsausschuss der Kammer der Reichsräte auf eine Änderung hinwirken, hatte keinen Erfolg. Das Ergebnis war, dass die Standesherren die Führung aller Prozesse den am Gerichtssitz aufgestellten Anwälten übertragen mussten.

1204 Christian *Karl Gottfried* Hermann Heinrich Graf von Giech (1847–1914).
1205 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Kempten), 29. August 1872.
1206 Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Kempten), 8. und 9. August 1865.
1207 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Rothenburg o. d. Tauber), 23. und 24. September 1879.
1208 Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Bamberg), 10. September 1862.

Jedoch wurde empfohlen, dass die standesherrlichen Kammeranwälte bei derartigen Prozessen dem vor Ort agierenden Anwalt beratend zur Seite stehen sollten.

Den Standesherren verblieb aber das Recht, sich bei nichtstreitigen Rechtssachen, wie Hypotheken und Verlassenschaften, und bei allen Verwaltungsangelegenheiten, wie etwa Baulast- und Forstablösungen, Ent- und Bewässerungsfragen, durch einen Kammeranwalt vertreten zu lassen.[1209] Weiterhin blieb es grundsätzlich anerkannt, wie der leiningensche Domänendirektor Fahlenberg 1875 aus Amorbach berichtete, dass seine Verwaltung nach einer Entscheidung des Bezirksgerichts Aschaffenburg befugt und legitimiert sei, bei Vorgängen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Spezialvollmachten die Standesherrschaft vertreten zu können und Verträge über Liegenschaften abzuschließen.[1210] Hinsichtlich der Prozessfähigkeit der Standesherrschaft teilte der Domänenrat Deyerl aus Schillingsfürst 1907 mit, dass das Oberlandesgericht Nürnberg diese der Domänenkanzlei abgesprochen habe, obwohl die Prozessfähigkeit bis zu diesem Zeitpunkt angenommen wurde. Die Konferenz war der Anschauung, dass die diesbezügliche Begründung des Urteils nicht anfechtbar sei.[1211]

1209 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Regensburg), 10. und 11. September 1869.
1210 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Würzburg), 22. und 23. September 1875.
1211 Vgl. FCA HA VIII 83, Konferenz Bayern (München), 4. und 5. Oktober 1907.

4. Themen familiärer und sozialer Natur

a) Ehe, Erbe, Ebenbürtigkeit

Im Jahr 1868 nutzte der wallersteinsche Domänendirektor Dr. Schlund als Vorsitzender der Konferenz die allgemeine Diskussion um die Einführung der Zivilehe zur Abfassung einer Zusammenstellung von Vorschriften über Standesmäßigkeit von Ehen aus den in Bayern publizierten standesherrlichen Hausgesetzen. Dass in diesen nur äußerst selten ausschließlich der hohe Adel verlangt wurde, vielmehr eine *adelige Abstammung*, oder ganz allgemein die *Standesmäßigkeit* nach dem Herkommen des Hauses zu beachten war, wurde bereits dargelegt. In manchen Hausgesetzen fanden sich auch Vorbehalte hinsichtlich der Konfession.[1212] Im Verlauf des 19. Jahrhunderts häuften sich aber die Fälle, in denen Mitglieder standesherrlicher Familien auf die Anerkennung ihrer Ehen pochten, die in ihren Häusern als Missheiraten betrachtet wurden.[1213] Die besondere Leidenschaftlichkeit dieser Auseinandersetzungen ist mit dem Umstand zu erklären, dass die Kinder dieser Ehen, seien sie nun aus morganatischen Ehen oder aus Missheiraten hervorgegangen, in den meisten Fällen durch hausgesetzliche Bestimmungen von der Sukzession in das Stammgut oder Fideikommiss wie auch von der Teilhabe an Stiftungen oder anderweitigen Vergünstigungen ausgeschlossen blieben. Die Beamtenkonferenz beschäftigte sich eingehend mit den juristischen Fragen rund um die Eheschließung in standesherrlichen Familien. Die Einführung der Zivilehe setzte die einschlägigen hausgesetzlichen Bestimmungen nicht außer Kraft. Wegen des Wegfalls der Siegelmäßigkeit durch den Artikel 150 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1861 mussten aber alle Urkunden, welche nach zivilrechtlicher Bestimmung einer öffentlichen Form bedurften, nun durch einen Notar ausgestellt werden. Hierunter fielen auch Eheverträge und letztwillige Verfügungen.[1214] Außerdem waren Missheiraten seither bürgerlich voll gültige Ehen, weshalb der Schutz des Fideikommisses an Bedeutung gewann.

1212 Die Häuser Quadt und Oettingen verlangten die römisch-katholische, die Häuser Castell und Giech die protestantische Konfession.

1213 So wurde bereits 1871 ein solcher Fall vorgetragen. Fürst Leopold zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg (1827–1893) heiratete 1861 in morganatischer Ehe die Tochter eines Schauspieldirektors und Schriftstellers, Auguste Henriette Amalie Wollrabe (1836–1909) aus Hamburg. Das Haupt der Familie, Fürst Wilhelm Paul Ludwig zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg (1817–1887), verweigerte die Anerkennung der Ehe, wodurch die Ehefrau und die Kinder aus der Ehe von der Teilhabe am Fideikommiss und an den standesherrlichen Vorrechten ausgeschlossen waren. Eine Klage des Fürsten Leopold auf Anerkennung seiner Ehe wurde in letzter Instanz am 5. Juni 1871 endgültig abgelehnt. Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Würzburg), 6. und 7. September 1871.

1214 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Regensburg), 10. und 11. September 1869.

An der fortdauernden Wirksamkeit der Hausgesetze des hohen Adels wurde im Verlauf des 19. Jahrhunderts von keiner Seite gezweifelt. Sogar Eheverträge und Testamente hatten die Bedeutung hausgesetzlicher Anordnungen. Die standesherrlichen Hausgesetze hatten nicht nur die in den Jahren 1808 bis 1817 entgegengesetzte württembergische Landesgesetzgebung überdauert, sondern auch die Einführung des BGB im Januar 1900.[1215] An der Sukzessionsfähigkeit von Kindern aus Ehen zwischen standesherrlichen und regierenden Häusern wurde nicht gezweifelt. Als sich ein Erzherzog von Österreich[1216] mit einer Prinzessin[1217] des standesherrlich herzoglichen Hauses Croÿ-Dülmen verblobte, wurde von der kaiserlich-österreichischen Seite die Legitimität der Ehe und die Sukzessionsfähigkeit der Kinder unbedingt anerkannt.[1218]

Andererseits konnten Fälle vorkommen, in denen Mitglieder standesherrlicher Häuser nach der Eingehung einer Missheirat auf Erbe und Titel verzichten mussten. So gab Hugo Friedrich Prinz von Hohenlohe-Öhringen[1219] seinen Prinzentitel nach der Heirat mit der Zirkusreiterin Helga Hager 1904 auf und nannte sich seither Graf von Hermersberg. Auch sein Cousin Alexander zu Hohenlohe-Öhringen musste sich dem Hausgesetz fügen. Nach seiner Hochzeit mit einer vermögenden Kaufmannstochter namens Elsa von Ondarza wurde der Prinz zum Freiherren von Gabelstein herabgestuft.[1220] Die Versammlung erörterte nicht nur die Frage,

1215 Ein Prozess des Fürsten Georg Victor von Waldeck und Pyrmont (1831–1893) gegen den Herzog Georg Ludwig von Oldenburg (1855–1939) wegen Sukzession in die Grafschaft Holzappel und die Herrschaften Laurenburg und Schaumburg, wurde beim Oberlandesgericht in Frankfurt am Main zu Gunsten des Klägers entschieden. Infolgedessen hat das Reichsgericht am 19. April 1888 unter Bestätigung des Landesgerichtsurteils die folgenden Rechtssätze aufgestellt: 1) Familienverträge (Eheverträge) und Testamente waren die gewöhnlichen und üblichen Formen autonomischer Festsetzungen in den Familien des hohen deutschen Adels und hatten in der Regel die Bedeutung hausgesetzlicher Anordnungen, auch wenn denselben die Genehmigung oder Bestätigung des Kaisers *nicht* erteilt wurde. Dies stand der Gültigkeit und Wirksamkeit derselben nicht im Weg. 2) Nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Privatfürstenrechts hatten zwar die Nachkommen aus einer notorischen Missheirat keinen Anspruch auf die Sukzession, der unebenbürtig Verheiratete aber selbst verlor nicht seine Sukzessionsrechte. Durch die Hausgesetze jedoch konnte das eine Missheirat eingehende Familienmitglied selbst seiner Familienrechte, insbesondere seiner Erbrechte, beraubt werden. Es sprach hierfür nicht allein die neuere Reichsobservanz, sondern auch die Erwägung, dass dem hohen Adel die Befugnis beigelegt wurde, durch autonomische Bestimmungen und Familienstatuten die Familienverhältnisse wie auch die Erbbedingungen zu regeln und deshalb auch Bestimmungen, wie die hier in Frage stehenden, durch die Nachkommen bindende Hausgesetze getroffen werden konnten, sofern sie nicht den ausdrücklichen Anordnungen des Familienstifters widersprachen. Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Frankfurt am Main), 12. September 1888.

1216 *Friedrich* Erzherzog von Österreich, Herzog von Teschen (1856–1936).

1217 *Isabella* Prinzessin von Croÿ-Dülmen, Erzherzogin von Österreich-Teschen (1856–1931).

1218 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Bayreuth), 4. und 5. September 1878.

1219 *Hugo* Friedrich Prinz zu Hohenlohe-Öhringen (1864–1928).

1220 Vgl. Bommarius: Der Fürstentrust, Berlin 2017, S. 23–24.

ob die Deszendenz aus Missheiraten dazu berechtigt war, den Namen des Vaters ohne Adelsprädikat zu führen, sondern auch, ob die Nachkommen zum Führen des väterlichen Titels und Wappens berechtigt waren. Dr. Schlund aus Wallerstein erstattete darüber 1882 einen Vortrag, in welchem er die Frage verneinte. Die Mehrheit der Mitglieder dagegen sprach sich dahingehend aus, dass man der Deszendenz zumindest die Führung des väterlichen Namens ohne Adelsprädikat nicht verwehren könne.[1221] Das Urteil des Oberlandesgerichts in Stuttgart gegen das fuggersche Familienseniorat bestätigte diese Ansicht.[1222] Das Urteil zeigt aber, dass ein Einzelfall, in dem die Führung des Wappens und der Titel eines in ungleicher Ehe lebenden Standesherrn durch die Gesamtfamilie zugestanden wurde, keine dem Hausgesetz entgegenstehende Observanz begründete. Durch den Fall wurde außerdem festgestellt, dass die in Bayern publizierten Hausgesetze als Ausfluss der Autonomie auch in Württemberg rechtliche Geltung besaßen.[1223]

Ein weiteres wichtiges Thema waren die Erbverzichte der Töchter, weil diese für die Erhaltung der Familienstellung absolut notwendig waren. Die Frage wurde dann brisant, wenn ein Haus im Mannesstamm erlosch und das Erbe auf die weiblichen Mitglieder verteilt werden musste. Der löwensteinische Domänendirektor Müller stellte heraus, dass es zwei Arten des Erbverzichts gebe, den *notwendigen*[1224] und den *freiwilligen*. Der notwendige wurde durch hausgesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben. Es gab aber auch nicht wenige Hausgesetze, in denen die Töchter in bestimmte Erbmassen – namentlich die von der Mutter eingebrachten Güter – grundsätzlich erbberechtigt waren. Dort erschien der von der Tochter erklärte Verzicht als ein wirklicher Verzicht und wurde *freiwillig* genannt, weil es hier im freien Willen der Tochter war, ob sie ihn leisten wollte oder nicht. Dies konnte dann von entscheidender Bedeutung werden, wenn der Erbfall *auf den ledigen Anfall* eintrat. Wenn etwa ein Haus im Mannesstamme ausstarb, konnte der erklärte Verzicht als nicht geleistet angesehen werden, somit das Recht, worauf verzichtet wurde, wiederaufleben. Wenn also ein notwendiger Erbverzicht

1221 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Kempten), 29. und 30. August 1882.

1222 Vgl. Kapitel Autonomie und Ebenbürtigkeit.

1223 Vgl. FCA HA VIII 81, Konferenz Bayern (Nürnberg), 24. und 25. September 1889.

1224 Durch die Rezeption des römischen Rechts im 13. und 14. Jahrhundert hatten die meisten hochadeligen Familien durch Statuten, Hausgesetze, Erbverträge und –verbrüderungen die Erbfolge geregelt und die Töchter davon ausgeschlossen, weshalb fortan Erbverzichte als unnötig erschienen. Tatsächlich verschwanden sie aber nicht, sondern häuften sich umso mehr. Sie wurden sogar hausgesetzlich vorgeschrieben, entweder nach Zurücklegung eines bestimmten Lebensalters, nach Verheiratung oder nach Eintritt in ein Stift oder Kloster. Ihrer Form nach waren sie Verzichte, inhaltlich aber nicht, da der Gegenstand des Verzichts, das Erbrecht, eigentlich nicht bestand. Sie waren also vielmehr ein Zusatz und eine feierliche Anerkennung, die hausgesetzlichen Bestimmungen zu beachten und hochzuhalten. Es war auch eine Art Kautel gegen sonst immer noch mögliche Prozesse. Sie hatten umso mehr Wert, wenn der Bräutigam den Verzicht gemeinsam mit der Braut abgab. Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Nürnberg), 16. und 17. September 1891.

vorlag, so musste dieser als wirkungslos betrachtet werden. Die Tochter konnte dann das kognatische Erbrecht geltend machen, das ihr vor der Verzichtserklärung zugestanden hatte.[1225] Dieses Gebiet war bisher äußerst dürftig behandelt worden[1226], weshalb die Konferenz empfahl, die Verzichte in möglichst klarer Form abzufassen und dabei zu bemerken, in welchen Fällen und mit welcher Wirksamkeit Erbfälle eintreten könnten, wie auch die möglichst genaue Benennung der Erbmasse. Eine Ausdehnung des Erbvorbehaltes auf bestimmte Generationen war dagegen zu vermeiden.[1227]

Aufgrund der Aufhebung der Siegelmäßigkeit mussten alle Eheverträge und letztwilligen Verfügungen vor einem Notar errichtet werden. Im Todesfall war aber die jeweilige Domänenkanzlei für die Verlassenschaftsangelegenheiten zuständig.[1228] Sie wurde aber erst durch schriftlichen Auftrag des Hauptes zuständig. Ihr oblag dann nicht nur die Verteilung der Verlassenschaftsmasse, sondern auch die Eröffnung des Testaments und die Anhörung der Erben.[1229] Hierfür musste sie die Herausgabe des Testaments beim Notar beantragen oder die Erben um Publikation bitten. Die Konferenz glaubte, dass der Domänenkanzlei dieselben Befugnisse zustehen würden, wie den staatlichen Behörden. Sie konnte deshalb nach einer Mitteilung an das ansonsten zuständige Verlassenschaftsgericht auch die *Obsignation* und die Inventur der Gegenstände vornehmen, die der Erblasser hinterlassen hatte. Hierzu zählte auch die Versteigerung von Mobiliar.[1230]

1225 Die Frage, ob der Vorbehalt auch auf die Erben der Verzichtenden ausgedehnt werden könne, war im Alten Reich vielbestritten. Es gab viele Fälle, in denen auf diesem Umweg Erbfolgeansprüche geltend gemacht wurden. Im 19. Jahrhundert jedoch folgten die Juristen der Ansicht, dass die Erben einer verzichtenden Tochter, vorausgesetzt dieser Verzicht war ein notwendiger und kein freiwilliger, keine Ansprüche beim Aussterben eines Hauses im Mannesstamm geltend machen konnten, weil die Übertragung eines Rechts die wirkliche Existenz des Rechts voraussetzte. Die verzichtleistende Tochter hatte jedoch nur die Hoffnung, in einem bestimmten Fall das Erbrecht erst zu bekommen. Dieser Anspruch konnte genauso wenig auf die nachfolgenden Generationen ausgedehnt werden. Der einzig denkbare Fall war das Aussterben des Mannesstammes mit allen Brüdern, zu deren Gunsten die Schwester Verzicht geleistet hatte. Vgl. ebd.

1226 Vgl. Friedrich, R.: Die Succession der Regredienterbin und Erbtochter, Breslau 1883; Rodenberg: Die Regredienterbschaft, Marburg 1856.

1227 Vgl. FCA HA VIII 81, Konferenz Bayern (Nürnberg), 16. und 17. September 1891.

1228 Vgl. Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend vom 26. Mai 1818, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*, 18. Juli 1818, S. 189–212, hier S. 192, § 7. Außerdem bestimmte Artikel 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1861: „den Standesherren bleibt die Befugniß, Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen." Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend vom 10. November 1861, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 1861, S. 209–248, hier S. 145.

1229 Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Nürnberg), 1. Juli 1861.

1230 Nur Immobiliarversteigerungen mussten den Notaren überlassen werden. Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Bamberg), 10. September 1862.

Was die Scheidung der Renten aus dem Fideikommiss und aus dem Allod betraf, empfahl die Konferenz den Standesherren, durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen und Zusätze in die Hausgesetze etwaigen Missverständnissen vorzubeugen. Bei einem Rechtsstreit oder bei einer Zahlungsunfähigkeit der Gläubiger erlosch die Kompetenz der Domänenkanzlei über die Nachlassmasse. Der Fall würde daraufhin an das jeweils zuständige Prozessgericht übergeben werden.[1231] Den standesherrlichen Beamten ging es bei Verlassenschaftsangelegenheiten besonders darum, die *Behördenqualität* ihrer Verwaltungen zu erhalten.[1232] Die Zuständigkeit der Domänenkanzleien änderte sich auch nicht durch das Inkrafttreten des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes 1879. Die Konferenz nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die bayerischen Behörden die Verhandlungen der Verlassenschaft durch die Domänenkanzlei anerkennen würden.[1233]

Mit der Einführung des BGB kamen jedoch Zweifel auf, ob die Verkündung des Testaments noch immer in der Kompetenz der Domänenkanzleien lag. Das Einführungsgesetz überließ es den Landesgesetzen, Kompetenzen der Nachlassgerichte auf andere Behörden zu übertragen. In Bayern machte man hiervon im Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899 Gebrauch. Eine Reihe von Funktionen ging auf die Notariate über, wie die Eröffnung und Bekanntgabe der bei ihnen hinterlegten Testamente. Darüber hinaus fielen die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen wie auch die Obsignation in ihren Kompetenzbereich.

Als 1902 der Entwurf zu einem Nachlassgesetz bekannt wurde, unterrichtete der castellsche Domänendirektor Rapp seinen Dienstherrn über die Kompetenzüberschneidungen. Fürst Castell-Castell setzte sich deshalb mit den Sachreferenten der Reichsrätekammer in Verbindung, woraufhin der Justizminister Freiherr von Leonrod die Erklärung abgab, dass die Domänenkanzleien auch weiterhin als Verlassenschaftsbehörden anzusehen seien. Dies wurde im weiteren Verlauf nicht nur durch das Oberlandesgericht anerkannt, sondern sogar durch Österreich und England. Bei einem Fall im Großherzogtum Hessen sprach das Oberlandesgericht sogar aus, dass die Erklärungen und Ausfertigungen der Domänenkanzlei den Charakter einer öffentlichen Urkunde tragen würden.[1234]

1231 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Würzburg), 6. und 7. September 1871.

1232 Etwaige Erbschaftstaxen und Testamentsstempel wurden selbst erhoben und im unmittelbaren Verkehr den Rentämtern mitgeteilt, um daraufhin eine Bestätigung derselben zu erhalten. Eventuelle Beschwerden gegen das Vorgehen der Kanzlei sollten wie Beschwerden gegen die Entscheidung eines Stadt- oder Landgerichts behandelt werden, weshalb diese an das einschlägige Bezirksamt zu richten waren. Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Würzburg), 6. und 7. September 1871.

1233 Auch als ein Notar seine alleinige Zuständigkeit behaupten wollte und vor der Herausgabe des Testaments eine Vorstellung an das Oberlandesgericht richtete, wurde dieser auf die verfassungsgemäße Zuständigkeit der Domänenkanzlei hingewiesen. Vgl. FCA HA VIII 81, Konferenz Bayern (Nürnberg), 16. und 17. September 1891.

1234 Vgl. FCA HA VIII 83, Konferenz Bayern (München), 4. und 5. Oktober 1905.

b) Fideikommiss, Stamm- und Hausgut

Die Lebensgrundlage des Adels war immer schon die Herrschaft über Land und Leute. Im 19. Jahrhundert blieben der Grundbesitz und die daran haftenden Rechte für die Standesherren die Grundlage ihrer gesellschaftlichen und politischen Stellung. Er war unverzichtbare Voraussetzung für die Konservierung der Lebensart und für die Weitergabe derselben an künftige Generationen. Alle Regierungen im Königreich Bayern bemühten sich grundsätzlich, große Grundbesitzkomplexe in Adelshand zu behalten. Obwohl der gebundene Grundbesitz in Deutschland einer immer stärker werdenden Kritik ausgesetzt war, wurden die Rechtsinstitute des Fideikommisses und des Stammgutes nicht aufgelöst, auch weil diese Rechtsgebiete eine äußerst unübersichtliche, komplizierte Materie darstellten. Der Grund hierfür lag im privatrechtlichen Ursprung, denn Stammgüter waren Kraft eigener Autonomie im Kreis des Hochadels entstanden, um verschiedenartige Besitzkomplexe meist durch Primogenitur in der Generationenfolge weiterzugeben. Das Rechtsinstitut des Fideikommisses war jüngeren Ursprungs und stand auch den niederadeligen Familien, Kirchen und Stiftungen offen.

Die Edikte des beginnenden 19. Jahrhunderts trafen deswegen auch eine Unterscheidung. In Bayern wurden die Fideikommisse 1808 aufgehoben und an ihre Stelle ein öffentliches bzw. ein politisches Institut gegründet, die sogenannten *Majorate*.[1235] Ein weiteres Edikt vom Dezember 1811 gab den bisherigen Fideikommissen und künftigen Majoraten umfassende Normen, aber stellte im § 3 heraus, dass es keineswegs die Absicht des Ediktes von 1808 war, unter die erloschenen Fideikommisse auch diejenigen der mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren zu zählen.[1236] Die Fideikommisse und Stammgüter der standesherrlichen Familien wurden als fortbestehend anerkannt und ihre innere Beschaffenheit richtete sich lediglich nach den jeweiligen Familienverträgen und Hausgesetzen. Die VII. Beilage zur Verfassungsurkunde behält in der Hauptsache dieselben Grundsätze bei, nämlich dass die Verhältnisse der standesherrlichen Familien in Beziehung auf ihre Familienfideikommisse und Stammgüter von den Vorschriften der VII. Verfassungsbeilage nicht berührt werden, vielmehr nach einem besonderen Edikt bestimmt werden sollten.[1237] Ein solches Edikt wurde aber nie erlassen.

1235 Vgl. Edict über den Adel im Königreich Baiern vom 28. Juni 1808, in: *Königlich-Baierisches Regierungsblatt*, 14. September 1808, S. 2029–2044, hier S. 2034–2043, § 23–69.

1236 Vgl. Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreich betreffend vom 22. Dezember 1811, in: *Königlich-Baierisches Regierungsblatt*, 1. Januar 1812, S. 5–54, hier S. 8–9.

1237 Vgl. Edict über die Familien-Fideikommisse vom 26. Mai 1818, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*, 11. Juli 1818, S. 277–324, hier S. 320, § 102.

Der privatrechtliche Charakter blieb deswegen erhalten und die Familienfideikommisse der Standesherren blieben nur den hausgesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Familie unterworfen. Dieser Aspekt war bedeutend, denn es konnten auch andere Vermögenswerte, wie etwa Möbel oder Gemäldesammlungen, fideikommissarisch gebunden sein. Je stärker der Staat die Privilegien des Adels einschränkte und je mehr der Adel durch die aufstrebenden neuen Eliten in Bedrängnis kam, desto wichtiger wurde es, die Vermögenskomplexe fideikommissarisch zu sichern und das Land als Rückzugsort zu behalten, in dem adelige Identität erhalten und neu gestiftet werden konnte. So wurde das Familienfideikommiss zu einer Insel adelig-ständischer Lebensführung und Herrschaftsausübung. Nach Eckart Conze ist der gebundene Besitz deshalb ein geeigneter Indikator dafür, wie erfolgreich es dem Adel gelang, sich in der rasant veränderten Gesellschaft zu behaupten. Es werfe ein Licht auf das *Veto- und Blockadepotential*, wie auch auf das Beharrungsvermögen des Adels im gesellschaftlichen Modernisierungsprozess.[1238]

Solide ökonomische wie politische Grundlagen stabilisierten den Adel nach dem Ende der ständischen Gesellschaft oberhalb der Restbevölkerung. Für Brandenburg konnte René Schiller zeigen, dass sich der Adel nach einer tiefen Krise in den 1830er Jahren ökonomisch wieder fangen konnte.[1239] Sein Anteil am Grundbesitz war noch im ersten Jahrhundertdrittel stark gefallen. Die großen und ertragreichen Güter waren aber nie auf den Markt gekommen, weshalb sie das Rückgrat eines brandenburgischen Adels bildeten, der sich als Verkörperung des Landes neu definierte.[1240] Auch in Westfalen gelang es dem Adel, seine Position seit den 1830er Jahren zu festigen und auszubauen. Voraussetzung war auch hier eine über die Ökonomie hinausgreifende Positionssicherung. Diese gesicherte ökonomische Lage bildete eine wesentliche Grundlage für die Wiedererlangung seiner Führungsposition nach der Revolution 1848.[1241] Die durch ein Fideikommiss oder Stammgut verbundenen Orte wurden zu *Gravitationszentren*, zu Orten der Begegnung und des Erfahrungsaustausches. Hier fand durch Herstellung, Vermittlung und Nachahmung kultureller Verhaltensmuster eine ständige Re-Interpretation von Adeligkeit statt. Die Integrationskraft von Familienfideikommissen kann als sehr hoch veranschlagt werden.[1242]

1238 Vgl. Conze: Adeliges Familienbewusstsein und Grundbesitz, in: *GG*, Jahrgang 25, 1999, S. 455–579, hier S. 456–457.

1239 Vgl. Schiller: Vom Rittergut zum Großgrundbesitz (= Elitenwandel in der Moderne, Band 3), Berlin 2003.

1240 Vgl. Frie: Adelsgeschichte des 19. Jahrhunderts? Eine Skizze, in: *GG*, Band 33, 2007, S. 398–415, hier S. 411.

1241 Vgl. Reif: Westfälischer Adel 1770–1860 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 35), Göttingen 1979, S. 239.

1242 Vgl. Barth: „Eine vollständige Aenderung der Staatsorganisation", in: S. Marburg/J. Matzerath (Hg.): Der Schritt in die Moderne, Köln u.a. 2001, S. 63–93, hier S. 89.

Viele standesherrliche Familien versuchten daher, ihren Besitz an Grund und Boden ständig zu erweitern. So flossen etwa die Ablösungskapitalien im Zuge der Bauernbefreiung hauptsächlich in den Erwerb neuen Grundbesitzes. Das Kalkül lag dabei nicht nur auf dem wirtschaftlichen Ertrag, sondern auch auf dem politischen Einfluss, der damit gewonnen werden konnte.[1243] Die wirklich großen und bedeutenden Fideikommisse waren bereits im 18. Jahrhundert entstanden. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts erlebten Fideikommisse einen starken Zuwachs, der in Preußen heftige Reaktionen verursachte. In Bayern hingegen war eine solche Stiftung nur für Adelige möglich. So stellte sich hier die dadurch verursachte rechts- und wirtschaftspolitische Problematik für die Zeitgenossen primär als ein Adelsthema dar, dass den Normalbürger wenig betraf. Es ist dem Staat nie gelungen, die Fideikommisse einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung zu unterwerfen, so dass diese immer Sache der Einzelstaaten blieben.[1244]

Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass in vielen Häusern die materielle Basis nicht ausreichte, um die meist große Zahl von Familienmitgliedern standesgemäß zu versorgen. Oft konnten die Nachgeborenen von den ihnen zugestandenen *Apanagen* den standesgemäßen Lebensstil nicht fortsetzen und mussten sich andere Wirkungsbereiche suchen. Zu den traditionellen Betätigungsfeldern gehörte etwa der Weg in das Offizierskorps, in die Diplomatie oder in den Staats- und Hofdienst.[1245] Ein großer Teil der hausgesetzlichen Bestimmungen drehte sich deswegen um die Regelung der Nachfolge ins Fideikommiss und um die Abfindung der restlichen Familienmitglieder. Viele Hausgesetze hatten Bestimmungen, dass bei nicht standesgemäßen Heiraten die Personen alle bereits erworbenen und künftigen Rechte und Ansprüche an das Stamm- und Hausvermögen verlieren würden. Durch den privatrechtlichen Charakter und die Aufrechterhaltung der Autonomie bedurften diese hausgesetzlichen Bestimmungen über die Nachfolge auch keiner Bestätigung durch den Monarchen.[1246]

1243 So erwarb Fürst Karl Alexander von Thurn und Taxis (1770–1827) die Herrschaft Chotieschau in Böhmen am 28. Januar 1822, wohl um den Kontakt zum Kaiserhaus Österreich-Ungarn zu intensivieren, denn mit dem Kauf konnte das böhmische *Incolat* erworben werden. Noch im Jahr 1822 wurde der Fürst Mitglied des böhmischen Fürstenrates und bekam das Großkreuz des Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens in Brilliant verliehen. Über die Gründe zum Erwerb äußerte der Fürst: „Was die Verleihung des kön[iglichen] böhmischen Indigenats und die landschaftlichen Rechte mit Sitz und Stimme auf der Reichs Fürsten Bank anbelangt, so liegt Uns allerdings die Erlangung dieser wesentlichen Vorzüge und Annehmlichkeiten sehr am Herzen." Grillmeyer: Zur Symbiose von symbolischem und realem Kapital, in: G. Schulz/M. Denzel (Hg.): Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert, St. Katharinen 2004, S. 219–260, hier S. 230.

1244 Vgl. Wienfort: Adlige Handlungsspielräume und neue Adelstypen in der „klassischen Moderne" (1880–1930), in: *GG*, Band 33, 2007, S. 416–438, hier S. 428.

1245 Vgl. Brunner, M.: Die Hofgesellschaft (= Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München, Band 144), München 1987, S. 155.

1246 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Würzburg), 22. und 23. September 1885.

Es ist weithin einleuchtend, dass die Zugehörigkeit zu einer Dynastie, einem fürstlichen oder gräflichen Haus, die Basis des standesherrlichen Selbstverständnisses bildete. Zur Stabilisierung dieser übergeordneten Einheit war es nötig, die Erbfolge für alle möglichen Fälle zu regeln. Die notwendigen Erbverzichte der Töchter wurden bereits angesprochen. Nur so konnte die Gesamtheit des Stammguts oder des Fideikommisses geschützt werden. Jeder Bestandteil eines Fideikommisses gehörte der Gesamtfamilie an in seiner *eigenen Wesenheit*, seiner *natürlichen Beschaffenheit* und nicht nach einem konkreten, vertretbaren Wert. Jeder Bestandteil hatte in sich die Natur des Ganzen und folgte deshalb auch den Bedingungen des ganzen Fideikommisses oder Stammguts. Die Unangreifbarkeit und Unveräußerlichkeit war dabei die *Prinzipialqualität*, der Schwerpunkt also. Doch obwohl diese Rechtsinstitute den Zweck verfolgten, Vermögenskomplexe zu binden und diese dem freien Markt zu entziehen, war es durchaus möglich, Teile des gebundenen Besitzes zu verpfänden oder zu verkaufen. Durch die Autonomie der Familien und die juristische Persönlichkeit der Standesherrschaft konnten Arrondierungen bzw. Veräußerungen eines Grundstückteils alleine mit der Zustimmung des Familienhauptes durchgeführt werden. Der agnatische Konsens war grundsätzlich nicht notwendig.[1247] Falls durch Hausgesetze die Konsenserklärung der Agnaten aber vorgeschrieben war, bedurfte diese keiner notariellen Beglaubigung.[1248] Für den Fall, dass Allodialgrundstücke nach dem Tod des Familienhauptes hausgesetzlich sofort dem Familienfideikommiss zufielen, war eine notarielle Verbriefung der Eigentumsübertragung ebenfalls nicht notwendig. Die Grundstücke waren dann auch nie im freien Vermögen der Erben, die darauf auch keinen Anspruch gelten machen konnten.[1249]

Der jeweilige Nutzeigentümer, der sogenannte *Fideikommissar*, hatte die Pflicht, das Fideikommissgut für die Nachfolger in Stand und Wesen zu erhalten, unversehrt ohne Abbruch. Doch die Überlieferung eines bestimmten Wertes konnte der Nachfolger nicht einfordern, sondern nur verlangen, dass das Fideikommissgut in seiner Zusammensetzung und Zugehör *wohlerhalten*, *ungeschmälert* und vollständig ausgehändigt werde. Ein dem Fideikommiss zugehöriges Grundstück sank und stieg im Wert, doch wurde Grad und Maß der Zugehörigkeit nicht durch Wertzufälligkeiten bestimmt.

1247 Im Jahr 1902 wurde das Urteil des Landgerichts Ulm der Konferenz bekannt gegeben, welches der fuggerschen Domänenkanzlei in Weißenhorn recht gab, dass bei derartigen Veräußerungen der beglaubigte Konsens sämtlicher Agnaten des fürstlichen und gräflichen Hauses nicht notwendig sei, sondern die bestätigten Konsense des fürstlichen und gräflichen Familienseniorats ausreichen würden. Vgl. FCA HA I d VI 43, Konferenz Bayern (München), 2. und 3. Oktober 1902.

1248 Vgl. FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 12. und 13. September 1898.

1249 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Kempten), 29. August 1872.

Wenn die Veräußerung eines Teils vorkam, so musste hierfür das volle Äquivalent in das Fideikommiss eingebracht werden. Für die Majorate war dies gesetzlich sogar im Fideikommissedikt ausgesprochen. Bei standesherrlichen Fideikommissen existierte eine einheitliche Rechtsanschauung nur als Gewohnheitsrecht. Die Frage bedurfte aber einer Klärung, weil in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend Wertpapiere Teil eines Fideikommisses sein konnten. Es war nicht klar, ob nun der momentane Fideikommissar den eventuellen Gewinn behalten dürfe oder den möglichen Verlust zu begleichen hätte. Domänendirektor Roder aus Thurnau führte aus, dass bei Veräußerungen von Wertpapieren die Verkaufssumme unverkürzt dem Fideikommiss einverleibt werden müsse. Denn dem Stammgut bzw. Fideikommiss wachsen sogar die eigenen *Meliorationen* des Inhabers zu, und Alles, was durch die Natur durch Zufall, wie etwa durch *Alluvion* (= Anschwemmung) und Konsolidierung dem Stammgut sich von selbst einverleibt. Auch die Kurssteigerung eines Wertpapieres sei metaphorisch gesehen eine solche Anschwemmung der Zeitströmung. Nur die Zinsen der Wertanlage gehören wie die Früchte dem Allod des momentanen Fideikommissars. Das bedeutete auch, dass bei Kursverlusten kein Äquivalent gewährt werden musste. Bei Ausnahmefällen aber, wenn ein Fideikommissar durch gewinnsüchtige Spekulationen das Vermögen missbraucht habe und sich dadurch Einbußen an der Substanz ereignen, könne dieser für den Verlust haften. Es blieb aber Sache der Häuser, nach Maßgabe der Hausgesetze entsprechende Vorkehrungen zu treffen.[1250]

Um die Integrität des Fideikommisses aufrechtzuhalten, empfahl der schönbornsche Domänendirektor Englert, die Staatsregierung zu veranlassen, auch für die standesherrlichen Fideikommisse Matrikel bei den Appellationsgerichten einzuführen, denn die Führung der Besitzmatrikel lag in den Händen der standesherrlichen Familien. Diese sollten möglichst umfangreich und vollständig sein, weshalb auch die Verzeichnung des gesamten Mobiliars in ein Inventar nahegelegt wurde. Zum Schutz vor unerwarteten Ansprüchen riet er zur öffentlichen Bekanntgabe der Fideikommisse sowie der Hausgesetze. Eine Grenzrevision des Grundbesitzes war ebenfalls vorzunehmen, wobei die auf dem Boden lastenden Rechte und Dienstbarkeiten in Beschreibungen, Urbar- oder Lagerbüchern festgehalten werden sollten.[1251]

Die größte Gefahr erblickte die Konferenz in der *Evidenthaltung*[1252] der durch die

1250 Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Kempten), 8. und 9. August 1865.

1251 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Kempten), 8. und 9. August 1865. Die Ansicht wurde später durch eine oberstrichterliche Entscheidung bestätigt. Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Eichstätt), 23. September 1874.

1252 „Die Hausfideikommissmatrikel sind bloße Privaturkunden, vermögen die Veräußerung und Belastung fideikommissarischer Bestandteile Seitens der Fideikommissbesitzer

standesherrlichen Verwaltungen angefertigten Matrikel. Prozesse über Grenzdifferenzen gehörten zu den schwierigsten, weil hier die Abgleichung der eigenen Aufzeichnungen mit denjenigen einer staatlichen Behörde nicht immer möglich war. Einerseits empfahl man zwar die Hinterlegung der fideikommissarischen Matrikel bei den Appellationsgerichten, andererseits wollte man sich nicht von einer öffentlichen Stelle abhängig machen. Die Hypothekenämter waren nicht verpflichtet, eine Eintragung zu dem Zweck vorzunehmen, den Besitzer und seinen Eigentümer abzusichern und ihm einen Nachweis zu geben. Sie alleine aber waren von den Gerichten zur Evidenthaltung der Forderungen angehalten. Die anderen Zwecken dienenden Grund- und Lagerbücher bzw. das Grundsteuerkataster waren den Rentämtern übertragen. Zum Schutz vor ungerechtfertigten Ansprüchen blieb nur die Veröffentlichung der Matrikel und der Hausgesetze in den Regierungsblättern.[1253]

Die Zahl der Fideikommisse insgesamt stieg seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an und erreichte die Marke von 2.000 um das Jahr 1912, von denen 1235 auf Preußen entfielen. Ihre Fläche betrug höchstens 6,7 % der Gesamtfläche des Deutschen Reiches, wovon die Hälfte aus Wäldern bestand, wie es ein Aufsatz von Dr. Moritz in Auftrag der *Centrale für den befestigten Grundbesitz*[1254] 1912 nahelegt.[1255] In Bayern wurden in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts 74 neue Fideikommisse mit einer Fläche von 68.000 ha gegründet.[1256] Doch mit der stetig wachsenden Zunahme an Fideikommissen wuchs auch die Kritik an ihnen hinsichtlich ihrer angeblichen Unwirtschaftlichkeit und ihrer angeblichen Schuld an steigenden Fleischpreisen.

Das Wertzuwachssteuergesetz von 1911 war eine Art Substanzsteuer und im Grunde auch eine Antwort auf die Zunahme von Fideikommissgründungen. In den Jahren zuvor hatten sich überall im Deutschen Reich Organisationen des gebundenen Besitzes zusammengeschlossen, insgesamt 14 Vereine. Seit 1910 hatten diese in Gemeinschaft mit dem Standesherrenverein eine Zentralstelle

---

nicht zu verhindern, in allen das Hypothekenwesen betreffenden Angelegenheiten das unter das Prinzip der Öffentlichkeit gestellte Hypothekenbuch nicht zu ersetzen, gegen nachträgliche Anfechtungen unerlaubter Veräußerungen um Belastungen fideikommissarischen Eigentums keinen Schutz zu gewähren, und können daher auch schwer evident gehalten werden." FCA HA VIII 78, Bally (Augsburg), Gutachten des Subseniors der Raimundus Linie, 4. Juni 1864.

1253 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Würzburg), 12. und 13. August 1864.

1254 1. Vorsitzender war Heinrich Graf Reichenbach-Goschütz (1865–1946), 2. Vorsitzender war Heinrich Graf Yorck von Wartenburg (1861–1923).

1255 Vgl. FCA HA I d VI 45, Dr. Moritz: Die Fideikommisse, in: Der Tag, Volkswirtschaftliche Rundschau Nr. 272, 19. November 1912.

1256 Vgl. Brentano: Familienfideikommisse und ihre Wirkungen, Berlin 1911, S. 25.

geschaffen, die sich seit 1911 bemühte, zu klären, welche am Grund und Boden hängenden Rechte der Abgabe unterliegen würden.[1257]

Der Vertreter des Vereins, Vizepräsident Fürst von der Leyen, berichtete auf der Generalversammlung 1912 von der Entscheidung der Zentralstelle, dass ein *literarisch tätiges Büro* in Berlin eingerichtet werden solle, um Laien über das Wesen und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Fideikommisse aufzuklären und die Angriffe gegen den gebundenen Besitz abzuwehren. Als Leiter dieses Büros wurde der Vorsitzende der statistischen Abteilung des Magistrats in Berlin, Dr. Eugen Moritz, berufen. Alle Vereinigungen, die der Zentralstelle angehörten, hatten sich zur Unterhaltung dieses Büros verpflichtet. Die Kosten für den Verein beliefen sich auf 500 M. im Jahr. Dieser zeigte wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit aber die Bereitschaft, auch 1000 M. zu zahlen.[1258] Der Grund hierfür lag in den bereits angelaufenen Ausarbeitungen eines neuen Fideikommissgesetzes.

Den Hauptversammlungen der Zentralstelle wohnte hauptsächlich der Vertreter des Vereins, Fürst zu Salm-Horstmar[1259], bei. Um der vielfachen Kritik hinsichtlich der Preissteigerungen von Fleischwaren zu begegnen, wollte die Zentralstelle zuverlässige Statistiken erheben, um die Wichtigkeit der Fideikommisse für den Viehbestand und damit für die Frage der Fleischernährung des Landes untermauern zu können. Hierfür wurden die standesherrlichen Verwaltungen gebeten, einen Fragebogen über die Viehbestände auszufüllen.[1260] Bezeichnenderweise verweigerten nicht wenige Verwaltungen die Übermittelung dieser Daten, wie etwa die Domänenkanzlei in Langenburg, die der Domänenkanzlei in Isny antwortete: „Wir halten es nicht für nötig unsere ganzen Verhältnisse fremden Leuten offen darzustellen.“[1261] Diese Statistik war darüber hinaus auch wichtig für die bevorstehenden Beratungen über das neue preußische Fideikommissgesetz, dessen Entwurf seit 1903 bekannt war. Der Ausgang der preußischen Gesetzgebung hätte zweifellos großen Einfluss auf diejenige anderer deutscher Staaten gehabt.

1257 Um den Ertragswert eines Fideikommisses einschätzen zu können, mussten verschiedene Einkommen durch öffentliche Behörden geschätzt werden. Zur Streitfrage wurden das Jagdrecht, die Fischereiberechtigungen und sogar die *eigene Arbeit* bei selbstbewirtschafteten Gütern, die letztlich alle zum Ertragswert hinzugerechnet wurden. Die auf öffentlichen Rechten beruhenden Lasten, wie Wegebau,- Schul-, oder Kirchenlasten durften aber abgezogen werden. Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Bericht des Rechtsanwalts Dr. Schlickmann aus Halle über die wichtigsten seit der Delegiertenversammlung im Jahr 1911 ergangenen behördlichen Entscheidungen.

1258 Vgl. FCA HA I d VI 45, Generalversammlung, 29. April 1912.

1259 *Otto* II. Fürst zu Salm-Horstmar (1867–1941).

1260 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Dr. Dickel an die Zentralverwaltungen der Mitglider des Vereins der deutschen Standesherren, 6. Januar 1913.

1261 Ebd., 27. November 1913.

Die ablehnende Haltung gegenüber den einzelnen Fideikommissverbänden in der Zentralstelle des befestigten Grundbesitzes erklärte der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg[1262] damit, dass die Standesherren ursprünglich eine *scharfe Scheidung* zwischen den standesherrlichen Stammgütern und Fideikommissen und den restlichen Fideikommissen *auch äußerlich zu betonen wünschten*. „In neuerer Zeit habe man doch eingesehen, daß eine Verbindung der Stammgutsbesitzer mit den Fideikommißbesitzern erstrebenswert sei, da jeder Schritt, der gegen die Fideikommisse unternommen werde, auch zu Ungunsten der Stammgüter wirken müsse."[1263] Als Mitglied der Kommission des Herrenhauses zur Beratung des preußischen Fideikommissgesetzes empfahl der Fürst-Präsident, den ablehnenden Standpunkt aufzugeben. Kurz vor dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs trat der Verein noch dem *Schutzverband für deutschen Grundbesitz* bei. Im Namen des Ausschusses befürwortete Fürst Friedrich Carl zu Castell-Castell den Beitritt gegen einen Jahresbeitrag von 1000 M. Angeregt durch den Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg versuchte der Verein, sich eine Beteiligung an der Leitung des Schutzverbandes zu sichern.

Die Agitation gegen die Fideikommisse wuchs im letzten Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg stark an und die statistisch nachweisbaren volkswirtschaftlichen Nachteile wurden umfangreich erörtert. Der Vorwurf lautete, dass die Fideikommisse zur Aufsaugung und Konzentration des Bodens in wenigen Händen führen würden, gerade in diejenigen von großstädtischen Kapitalisten, so dass eine Art von *Pseudoaristokratie* entstünde, der jede ethische und volkswirtschaftliche Berechtigung fehle. Außerdem würde das Bodenangebot stetig verringert, was die Preise ansteigen ließe. Die Verteuerung erschwere die Gründung selbstständiger bäuerlicher Existenzen, die dann in die Abhängigkeit von Großgrundbetrieben getrieben würden. Dieses Schreckgespenst des *Krautjunkertums* ließ die Politik schließlich handeln.[1264]

Der Entwurf für das Fideikommissgesetz vom Jahr 1913 war ein Kompromiss zwischen konservativen und nationalliberalen Positionen, der eine Beschränkung weiterer Fideikommissgründungen vorsah.[1265] Die Nationalliberalen erwarteten

1262 *Richard* Hermann Gustav zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg (1882–1925).

1263 FCA HA I d VI 46, Generalversammlung, 6. Mai 1914.

1264 Vgl. Eckert: Der Kampf um die Familienfideikommisse in Deutschland (= Rechtshistorische Reihe, Band 104), Frankfurt am Main u.a. 1992, S. 627–628.

1265 Der landwirtschaftliche Besitz – außer Weinberge – durfte nicht ausschließlich oder überwiegend aus zerstreut liegenden Grundstücken bestehen, die keine wirtschaftliche Einheit bildeten. Die Einverleibung landwirtschaftlicher Güter in das Hausgut war unzulässig, wenn im Kreis bereits 10 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum gebundenen Besitz gehörten. Diese Beschränkung galt nicht, wenn sich der Besitz bereits 60 Jahre im Eigentum des Mannesstammes der zum Hausgut berufenen Person befand. Der landwirtschaftlich genutzte Grundbesitz durfte 2.500 ha nicht überschreiten. Es gab auch Vorschriften, die ein unnötiges Bauernlegen verhindern sollten. Wurde

die Schaffung eines *einheitlichen* Fideikommissrechts, weshalb das Gesetz auch auf die Hausgüter und Fideikommisse der Standesherren Anwendung finden sollte. Die Standesherren bezogen deshalb Stellung gegen den Entwurf. Mitglieder der X. Kommission, die den Entwurf im preußischen Herrenhaus beraten sollten, waren der Fürst zu Stolberg-Wernigerode, der Fürst zu Salm-Salm[1266] und der Fürst zu Salm-Horstmar, wobei letzterer wegen einer schweren Erkrankung den Verhandlungen nicht beiwohnen konnte. Die Kommission wählte wiederum eine Subkommission, an deren Spitze Graf York von Wartenburg[1267] stand, der entschieden gegen eine Minderung der standesherrlichen Rechte war. Die Subkommission ließ in der ersten Sitzung aber den Paragraphen über die hochadeligen Stammgüter unverändert stehen, was große Aufregung verursachte.

Daraufhin wurden viele Kommissionsmitglieder und der Justizminister vom Fürsten Stolberg-Wernigerode, dem Fürsten Isenburg-Birstein[1268] und dem Fürsten zu Salm-Salm persönlich aufgesucht. Auch fanden Beratungen von angereisten Standesherren zusammen mit ihren Verwaltungschefs statt. Das Resultat war ein ausführlicher Antrag an die Kommission, der von zehn Standesherren unterschrieben wurde. Die eingereichten Anträge der Standesherren wurden zumindest teilweise angenommen, darunter die Forderung, dass ein Fideikommiss über die Grenze von 2.500 ha erweitert werden dürfe, wenn sich der Besitz bereits 50 Jahre in den Händen der Familie befand. Auch sollte eine staatliche Genehmigung nicht notwendig sein, wenn ein Fideikommiss durch bewegliche Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert hatten, oder die für das Familienandenken von besonderem Wert waren, erweitert wurde. Nichtlandwirtschaftlicher Grundbesitz durfte unbeschränkt dem Hausgut einverleibt werden.[1269]

Das Herrenhaus und die Abgeordnetenkammer änderten nur Kleinigkeiten, so dass die Endfassung des Entwurfs durchaus im Sinne der Standesherren war. So hätten die Vorschriften des Gesetzes nur insoweit gegolten, als die Hausverfassungen und dergleichen nicht abweichende Bestimmungen enthalten würden. Damit wurde das Familien- und Güterrecht unberührt belassen. Der Entwurf sah nun auch eine Frist von fünf Jahren für die Feststellung vor, welche der standesherrlichen Güter zu ihren *Hausgütern* gehörten und welche lediglich ein ge-

---

die Genehmigung des Königs erreicht, konnten Vorbehalte nicht mehr geltend gemacht werden. Vgl. FCA HA I d VI 47, Dr. Dickel: Zu § 185 des Entwurfs eines Gesetzes über Familienfideikommisse, Stammgüter und Familienstiftungen, 13. Januar 1917; Eckert: Der Kampf um die Familienfideikommisse in Deutschland (= Rechtshistorische Reihe, Band 104), Frankfurt am Main u.a. 1992, S. 655–659.

1266 *Alfred* II. Ferdinand Stephan Maria Fürst zu Salm-Salm (1846–1923).

1267 Hans Ludwig David Paul *Heinrich* Graf Yorck von Wartenburg (1861–1923).

1268 *Franz Joseph* Maria Leopold Fürst zu Isenburg-Birstein (1869–1939).

1269 Vgl. ebd., S. 661.

wöhnliches Fideikommiss bildeten. Damit wäre die Autonomie in ihren damals noch geltenden Grenzen aufrechterhalten geblieben. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges unterbrach aber die weitere Umsetzung des Entwurfs.[1270] Die Ausführungen zeigen aber, dass es den Standesherren in Zusammenarbeit mit ihren Verwaltungen erneut gelungen war, einen entscheidenden Einfluss auf die Ausarbeitung eines wichtigen Gesetzeswerkes zu nehmen.

c) Schiedsgericht

Autonome Satzungen, die einen Streitfall innerhalb einer hochadeligen Familie vor ein Schiedsgericht (Austrag) verweisen, existierten bereits zur Zeit des Alten Reichs. Darüber hinaus konnte auch ein öffentliches, im Namen des Reiches entscheidendes Schiedsgericht errichtet werden. Dieses Reichsgericht für Reichsunmittelbare wurde als Austrägalinstanz (*instantia austraegalis*) bezeichnet. Im Gegensatz zu den hausgesetzlich angeordneten Stamm- und Familienausträgen fällte das Austrägalgericht keinen Schiedsspruch, sondern ein Urteil, und war somit eine Unterinstanz der Reichsgerichte selbst. Es war ein Vorrecht innerhalb des Hochadels, zunächst jeden Streitfall vor einem Austrägalgericht aus Standesgenossen austragen zu lassen. Das Ende des Alten Reichs hatte auch die Aufhebung der Reichsgerichte und der Austrägalgerichte zur Folge. Das Prinzip wurde im Deutschen Bund aber durch die Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817 wiedereingeführt, die Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander schlichten sollte.[1271] Die auf autonomen Satzungen beruhenden Stamm- und Familienaustäge der reichsständischen Häuser blieben aber bestehen.

Das standesherrliche Vorrecht des privilegierten Gerichtsstandes entsprang im Übrigen nicht der Austrägalinstanz des Alten Reiches, auch wenn die Rheinbundakte dieses Recht in missverständlicher Weise als das Recht auf Austräge (*droit d'austrègue*) bezeichnet. Noch das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 spricht im Artikel 7 von der Aufrechterhaltung der *Austräge* bei Strafsachen und meint damit eigentlich den privilegierten Gerichtsstand. Seinen Ursprung hatte dieser aber vielmehr im Vorrecht der reichsständischen Häuser, bei Strafsachen vor den höchsten Reichsgerichten nur von standesgleichen Personen gerichtet zu werden, was für die Standesherren im 19. Jahrhundert nur noch bedeutete, dass ihr Streitfall direkt vor dem Appellationsgericht verhandelt wurde und nicht zuerst vor den Bezirks- oder Landgerichten.[1272]

1270 Vgl. FCA HA I d VI 47, Dr. Dickel: Zu § 185 des Entwurfs eines Gesetzes über Familienfideikommisse, Stammgüter und Familienstiftungen, 13. Januar 1917.

1271 Vgl. Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1817, § 231; Loening: Bluntschli's Staatswörterbuch in drei Bänden (Band 1), Zürich 1869, S. 191–192.

1272 Vgl. Loening: Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem

Durch Artikel XIV der Deutschen Bundesakte waren die standesherrlichen Häuser berechtigt, ihre Familienmitglieder zu verpflichten, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten untereinander durch hausgesetzlich angeordnete Schiedsgerichte entscheiden zu lassen. Diese Schiedsgerichte waren durch die Gerichtsverfassungsgesetze nicht berührt worden. Der Vorbehalt des Artikels 58 des BGB hinsichtlich der standesherrlichen Hausgesetze erstreckte sich auf das Gebiet des bürgerlichen Rechts, doch ein hausgesetzliches Schiedsgericht war ein Rechtssatz, der dem Prozessrecht angehörte. Die Standesherren vermochten aber kein dem Reichsrecht widersprechendes Sonderprozessrecht zu schaffen, weshalb die Errichtung dieser Schiedsgerichte der Zivilprozessordnung, im Folgenden nur ZPO genannt, unterworfen war.[1273]

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, verfolgten die Hausgesetze des Hochadels den Zweck, den Glanz (*Splendor*) der Familie zu bewahren, weshalb sie besondere Bestimmungen über die Nachfolge im Stammgut bzw. Familienfideikommiss enthielten. Der Zugang zum Haus wurde durch die Ebenbürtigkeitsregelungen beschränkt. Diese konnten sich in den verschiedenen Häusern unterscheiden, doch war bei den meisten der Konsens des Hauptes für die Eingehung einer standesgemäßen Ehe notwendig.

Auch das Hausgesetz der standesherrlichen Familie Castell vom 14. Juli 1861 regelte im § 47 den Zutritt zum Haus, indem es zunächst die *Standesmäßigkeit* als Vorbedingung festschrieb, um in den Genuss der Familienrechte zu kommen. Jeder Sohn und jede Tochter hatten hierfür nicht nur die Einwilligung der Eltern, sondern auch die der Häupter beider Linien zu Castell einzuholen. Ihre Entscheidung über die Standesmäßigkeit einer Verbindung konnte im Grunde nicht angefochten werden, außer wenn sich die Häupter nicht einig waren oder die Einwilligung *unbillig* (ungerechtfertigt) verweigert wurde. In diesen Fällen konnte auf ein Schiedsgericht aus Standesgenossen angetragen werden.[1274]

Rechte der Gegenwart, Halle an der Saale 1905, S. 147–149.

1273 Das Schiedsgericht konnte entweder durch eine Vereinbarung erfolgen (§ 1025) oder durch eine auf keiner Vereinbarung beruhenden Verfügung (§ 1048). Das Verfahren konnte frei bestimmt werden, entweder durch einen Schiedsvertrag oder durch denjenigen, der das Schiedsgericht anordnete. Fehlten solche Bestimmungen, entschied das Schiedsgericht selbst nach freiem Ermessen sein Verfahren (§ 1034). Die Schiedsrichter wurden im Zweifel von den Parteien ernannt (§ 1028). Der Rechtsstreit konnte nur beigelegt werden, wenn die Parteien berechtigt waren, über den Gegenstand einen Vergleich zu schließen (§ 1025). Gegen die Entscheidung eines privaten Schiedsgerichtes war keine Berufung möglich, weil es sich dabei eben nicht um ein Gericht handelte. Diese Schiedsgerichte waren aber auch nicht in der Lage, Sachverständige oder Zeugen zum Erscheinen oder zur Aussage zu zwingen. Auch hatten sie keinerlei Vollstreckungsbefugnis. Vgl. Rehm: Die standesherrliche Schiedsgerichtsbarkeit, Straßburg 1912, S. 5–7, 20.

1274 Vgl. Haus- und Familien-Gesetz im Gräflichen Hause Castell vom Jahre 1861, Würzburg 1864, S. 32.

Ein derartiger Fall ereignete sich, als der jüngste Sohn der Familie, Graf Wolfgang[1275], eine Tochter der Unternehmerfamilie von Faber, Freiin Hedwig[1276], heiraten wollte und im Januar 1903 seine Verlobung bekanntgab. Obwohl sein eigener Vater zu einem späteren Zeitpunkt den Konsens erteilte, blieb das Haupt der Linie Castell-Castell, Fürst Friedrich Carl[1277], gegen die Verbindung. Nach der Observanz im Haus Castell war nur Adel aus *altem*, niederen Adel noch standesgemäß. Außerdem wies man auf den Beschluss des Vereins hin, dass Familien des niederen Adels den Adelstitel vor dem Jahr 1582 besessen haben mussten. Die Familie Faber hingegen wurde erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch den bayerischen König nobilitiert und in den Freiherrenstand erhoben. Weil sich Graf Castell-Rüdenhausen jedoch nichts von einem Schiedsgericht versprach, zögerte er einige Jahre, bis er schließlich Gutachten einholen ließ und 1910 die Gültigkeit der schiedsrichterlichen Klausel im Hausgesetz vor den öffentlichen Gerichten bestritt.[1278]

Auf der Generalversammlung des Vereins 1909 referierte der Geschäftsführer Dr. Dickel über mögliche Mängel bezüglich des schiedsrichterlichen Verfahrens.[1279] Der Vorsitzende der bayerischen Beamtenkonferenz, der castellsche Domänendirektor Rapp, hielt im darauffolgenden Jahr wegen des anhängenden Prozesses einen Vortrag über die fortdauernde Zulässigkeit hausgesetzlicher Schiedsgerichte. Dabei betonte er, dass diese auf der Grundlage der Zivilprozessordnung fußen würden und in statthafter Weise errichtet sein müssten. Der Streitfall dürfe sich ausschließlich auf die Familien- oder Güterverhältnisse erstrecken.[1280] Wäre ein derartiges Schiedsgericht unstatthaft gewesen, so hätten seit der Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes 1879 kaum derart viele Hausgesetze erlassen und

1275 *Wolfgang* Graf zu Castell-Rüdenhausen (1875–1930).

1276 *Hedwig* Gräfin zu Castell-Rüdenhausen, geb. von Faber (1882–1937). Sie war die Schwester von Sophie *Ottilie* Freiin von Faber (1877–1944), die 1898 Graf Alexander zu Castell-Rüdenhausen (1866–1928) heiratete, wodurch die Linie der Grafen von Faber-Castell entstand.

1277 *Friedrich Carl* Fürst zu Castell-Castell (1864–1923).

1278 Vgl. Detzer: Faber und Castell – eine passende Verbindung? (= Schriftenreihe Studien zur Geschichtsforschung der Neuzeit, Band 97), Hamburg 2018.

1279 So wurde ein Schiedsspruch aufgehoben, weil ein Schiedsrichter nicht ordnungs- bzw. hausgesetzmäßig ernannt wurde. Auch beinhalteten einige Hausgesetze die Bestimmung, dass das Schiedsgerichtsverfahren aufhören und das ordentliche Prozessverfahren eintreten soll, wenn das Schiedsgerichtsverfahren nicht nach einem Jahr beendet wurde. Diese Frist war viel zu kurz, da das Schiedsgericht nicht in der Lage war, eventuell auf eine Beschleunigung der Beweiserhebung oder eine sonstige vom Gericht vorzunehmende Handlung hinzuwirken. Ein weiteres Problem trat auf, als der Beklagte während des Verfahrens verzog, so dass man nicht wusste, bei welchem Gericht man den Schiedsspruch hinterlegen sollte. Dr. Dickel wies dabei auf die Wichtigkeit hin, gegenüber der Öffentlichkeit für die Aufrechterhaltung der Schiedssprüche zu sorgen. Vgl. FCA HA I d VI 44, Generalversammlung (Generalversammlung), 27. Mai 1909.

1280 Vgl. Hess: Der Einfluß des BGB. auf die Autonomie der deutschen Standesherren in theoretischer und praktischer Beziehung, Darmstadt 1909, S. 113–115.

zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden können, die ein Schiedsgericht aus Standesgenossen anordnen.[1281]

Die klagende Seite bestritt aber, dass die standesherrliche Autonomie den ordentlichen Rechtsweg in jeglicher Form durch die Anordnung eines Schiedsgerichtes verschließen könne. Die im Auftrag des Grafen Castell-Rüdenhausen angefertigten Gutachten versuchen unter anderem zu beweisen, dass dem Haus die Schiedsautonomie fehle, wenn es sich um familien- oder vermögensrechtliche Fragen handeln würde, bei denen auch *Hausfremde*, also dritte Personen, beteiligt seien.[1282] Es kamen auch zunehmend Bedenken auf, inwiefern es der Familienautonomie unterliegen könne, künftige Generationen auf die Einhaltung eines Hausgesetzes zu verpflichten.[1283]

Nach der Ansicht des castellschen Domänendirektors Rapp konnten die Rechte und Pflichten von dritten Personen durch das Sonderrecht des Hauses durchaus normiert werden, sobald diese mit Mitgliedern des Hauses in ein Rechtsverhältnis eintreten würden.[1284] Dieser Ansicht folgte auch das Landgericht Würzburg,

1281 So das Hausgesetz der Grafen von Solms-Laubach vom 2. Januar 1894 (Art. 24), das Hausgesetz der Fürsten zu Leiningen vom 23. Oktober 1897 (§ 40), das Hausgesetz der Fürsten zu Salm-Horstmar vom 5. Juli 1899 (Art. 54), die Hausverfassung der Fürsten Stolberg-Roßla vom 27. Dezember 1899 (§ 25), das Hausgesetz der Fürsten zu Wied vom 25. August/18. Oktober 1908 (Art. 26) und der Nachtrag zum Hausgesetz der Fürsten zu Oettingen-Wallerstein vom 1. Januar 1892 (§ 2).

1282 Vgl. Piloty: Austräge und Schiedsgerichte der standesherrlichen Häuser insbesondere in Bayern, Charlottenburg 1910, S. 23–24. Ein Rechtsgutachten von Paul Ernst Wilhelm Oertmann (1865–1938), das im Auftrag der klagenden Partei im Oktober 1911 verfasst wurde, erörterte die Frage noch expliziter: „Muß die Klägerin solchen Schiedsspruch anerkennen, so heißt das, sie muß die Feststellung gegen sich gelten lassen, daß ihr Ehemann keine *persona idonea* zum standesgemäßen Eheschluß mit ihr war. Es heißt aber nicht, daß sie eine richterliche Entscheidung darüber überhaupt nicht anrufen kann. [...] Hausgesetze sind, wie allgemein gelehrt wird nur verbindlich, ‚unvorgreiflich der Rechte Dritter'. Das gilt vor allem in Bayern, wo die königliche Genehmigung und die amtliche Bekanntmachung [...] nur ‚unter Vorbehalt der Rechte Dritter' erfolgt. Würde nun § 47 des Castell'schen Hausgesetzes die Klägerin an der Anrufung des Rechtsweges hindern, so würde ihr das ihr übrigens zustehende Klagerecht verkümmern." Detzer: Faber und Castell – eine passende Verbindung? (= Schriftenreihe Studien zur Geschichtsforschung der Neuzeit, Band 97), Hamburg 2018, S. 108.

1283 „Meines Erachtens geht es jedoch über die Befugnisse der Familienautonomie hinaus, Familienglieder, die vielleicht noch gar nicht existieren, für alle Zukunft hin zu verpflichten, nicht klagend vorzugehen. Eine solche Bestimmung muß, wenn sie überhaupt in den Grenzen der Autonomie möglich wäre, als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden. In Wirklichkeit werden aber durch eine solche Anordnung über ein öffentliches Recht, über den Klageschutzanspruch des Staatsbürgers gegenüber dem Staate Bestimmungen getroffen. Das gehört also nicht mehr in das Gebiet der Familienautonomie." Goldschmidt: Die Sonderstellung der Mediatisierten Preussens nach dem öffentlichen Rechte Preussens und des Deutschen Reiches, Marburg 1909, S. 145.

1284 Vgl. FCA HA VIII 83, Konferenz Bayern (München), 30. September und 1. Oktober 1910.

dessen Urteil Rapp auf der Beamtenkonferenz 1911 bekanntgab.[1285] Das Gericht schloss sich der Auffassung an, dass auch Dritte die konkreten Niederschläge familienrechtlicher Hausvorschriften als für ihr Verhältnis zu den Hausangehörigen maßgebend anerkennen müssten. Darüber hinaus sprach es der Frau und den Kindern sogar die Berechtigung ab, den Namen und das Wappen des Hauses zu führen.[1286] Auch das Oberlandesgericht in Bamberg entschied im November 1911 in zweiter Instanz im Sinne der Familie Castell. Es machte auch auf die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Stelle im Hausgesetz aufmerksam, die unter Zuhilfenahme des Hausgesetzes des Grafen von Giech in der Form abgeändert wurde, dass für *alle* Fälle der Konsensverweigerung *nur* auf ein Schiedsgericht angetragen werden könne.[1287] Der Konferenz wurde außerdem mitgeteilt, dass über die Frage im Auftrage des Vereins eine Denkschrift von Professor Rehm erscheinen und den Verwaltungen zugänglich gemacht werden würde.[1288]

Im Februar 1913 entschied das Oberste Landgericht in München in dritter Instanz jedoch gegen die Anschauung des Hauses Castell und begründete dies mit der Ansicht, dass die Befugnis zur Anordnung des ausschließlichen Schiedsweges sachlich durch den *Umkreis* der den standesherrlichen Häusern gewährten Autonomie begrenzt sei. Zwar müssten Personen, wenn sie hinsichtlich der Güter- und Familienverhältnisse in ein Rechtsverhältnis mit einer standesherrlichen Familie treten, die autonomischen Normen des Hausgesetzes gegen sich gelten lassen: „Allein die Rechtsverfolgung seitens dieser dritten Personen ist nicht ausschließlich Angelegenheit der standesherrlichen Familie sondern eine ihr und dem Dritten gemeinsame Angelegenheit [...]."[1289]

Der Standpunkt der Familie Castell, dass sich die verfassungsmäßig zugesicherte Autonomie logischerweise auch auf den Zutritt zum Haus erstrecken müsse, weshalb Schiedsgerichte den ordentlichen Rechtsweg ausschließen dürften, wurde verworfen, weil nach der Meinung der Richter diese Anordnung den Rechts-

1285 Vgl. FCA HA VIII 84, Konferenz Bayern (München), 2. und 3. Oktober 1911.

1286 Vgl. Detzer: Faber und Castell – eine passende Verbindung? (= Schriftenreihe Studien zur Geschichtsforschung der Neuzeit, Band 97), Hamburg 2018, S. 105.

1287 Als die castellschen Beamten 1857 darangingen, das Hausgesetz von 1827 zu überarbeiten, legten sie den § 47 Carl Graf von Giech zur Begutachtung vor. Sein zwei Jahre zuvor erlassenes Hausgesetz vonProfessor Gerber in Tübingen galt als eine *Musterarbeit* und als *willkommenes Vorbild bei der Abfassung ähnlicher Statuten*. Graf Giech machte den Vorschlag, anstatt den Rechtsweg offen zu lassen, die Worte einzufügen, dass *auf einen Kompromiss und zwar nur aus Standesgenossen* angetragen werden könne, da seiner Meinung nach die Entscheidung über die Standesmäßigkeit bei Standesgenossen besser aufgehoben wäre. Vgl. ebd., S. 113.

1288 Vgl. FCA HA VIII 84, Konferenz Bayern (München), 20. und 21. September 1912; Rehm: Die standesherrliche Schiedsgerichtsbarkeit, Straßburg 1912.

1289 Detzer: Faber und Castell – eine passende Verbindung? (= Schriftenreihe Studien zur Geschichtsforschung der Neuzeit, Band 97), Hamburg 2018, S. 136.

schutzanspruch dieser dritten Personen gefährden würde. Das Hausgesetz selbst konnte nicht über den Fundamentalsätzen des BGB stehen. Die Autonomie der standesherrlichen Häuser durfte sich nur über die Mitglieder der Familie selbst erstrecken, musste also vor den Rechten Dritter Halt machen, also auch vor derjenigen der Frau und Kinder, die *noch nicht* Teil der Familie waren. Um Anspruch auf Anerkennung der Standesmäßigkeit konnte nun vor den ordentlichen Gerichten nachgesucht werden, wo für alle Ehen nun das gemeine Privatfürstenrecht maßgebend war, nachdem jeglicher niedere Adel noch als standesgemäß galt.[1290] Hierdurch war das bisherige Ebenbürtigkeitsprinzip erschüttert, weil strengere Regelungen nicht mehr alleinige Angelegenheit des Hauses waren. Fürst Friedrich Carl zu Castell-Castell, der zu diesem Zeitpunkt Mitglied des Ausschusses im Verein war, hielt einen Vortrag in der Generalversammlung 1913 über dieses Thema. Dabei brachte er seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die Frage auch in anderen Bundesstaaten zum Austrag gebracht werden möge, damit sie schließlich vom Reichsgericht entschieden werde.[1291] Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges verhinderte aber eine Umsetzung dieses Wunsches. Die Ehe des Grafen Wolfgang zu Castell-Rüdenhausen wurde nach dem Krieg als standesgemäß anerkannt.

d) Standesherrliche Beamte und ihre Versicherungspflicht

Die standesherrlichen Beamten befanden sich an der Schnittstelle zwischen dem Standesherrn und der Bevölkerung im täglichen Umgang und prägten deshalb maßgeblich das Bild der standesherrlichen Familie in der Öffentlichkeit. Die Möglichkeit, ein eigenes *Collegium* aus sachverständigen Angestellten zu berufen, schuf eine Art von Bürokratie in den Standesherrschaften, die zum Träger des Standesbewusstseins wurde und den staatlichen Zugriff zumindest stellenweise minderte. Die Existenz eigener Behörden, etwa der Domänenkanzlei, der Rent-, Forst- und Justizämter, die Ausübung der Forst- und Ortspolizei, der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Schul- und Kirchenpatronate, prägte das Erscheinungsbild der Residenzorte. In Verbindung mit den Abgaben und Lasten der Bauern wurde so ein Abhängigkeitsverhältnis der ehemaligen Untertanen aufrechterhalten, das sich im Laufe des 19. Jahrhunderts nur langsam zu lösen begann.

Nach der Revolution 1848/49 fielen die öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Verwaltungen fast gänzlich weg. Sie behielten aber verfassungsmäßig den Charakter öffentlicher Behörden. Die Beamten wurden zu Privatangestellten, die nur manchmal öffentlich-rechtliche Funktionen ausübten. Hinsichtlich der eigenen Standesherrschaft blieb aber die herausragende Stellung erhalten, so dass die Wirtschaftlichkeit der Betriebe auch entscheidend vom Geschick des jeweiligen

1290 Vgl. ebd., S. 136–137.
1291 Vgl. FCA HA I d VI 46, Generalversammlung (Frankfurt a. M.), 7. Mai 1913.

Verwalters abhing. Dem Fürsten zu Fürstenberg etwa gelang es durch Berufung des badischen Finanzbeamten Prestinari[1292] 1856 zum Domänendirektor, die finanzielle Ordnung in seiner Standesherrschaft wiederherzustellen. Die Verwaltung in Donaueschingen galt bald darauf als musterhaft. Direktor Prestinari war bestrebt, einen klaren Rechtszustand zu schaffen, womit nicht nur die verworrenen Verhältnisse hinsichtlich von Gefällen und Lasten gemeint waren, sondern auch die Feststellung der auf zahlreichen Wäldern liegenden Berechtigungen, Kirchen- und Schulpatronate, Baulasten, Grenzziehungen und vieles mehr.[1293]

Und auch nachdem die Reste der ehemaligen Unterlandesherrschaft beseitigt worden waren, verringerten sich die Aufgaben für die Verwaltungen nicht. Der Wandel der Gesellschaft war so rasant, dass die Probleme komplexer wurden und sich die Berufsfelder zunehmend spezialisierten. Das Zeitalter der beruflich qualifizierten Fachleute war angebrochen.[1294] Für die Entscheidung, in den Dienst bei einem Standesherrn einzutreten, konnte es ganz unterschiedliche Beweggründe geben. Manchmal gab es eine Art von Familientradition oder eine besondere Anhänglichkeit an die Familie. Oft lag der Anreiz aber in einer guten Bezahlung und der Aussicht auf eine herausragende Position mit großem Wirkungskreis. Durch die Konkurrenz mit den staatlichen Stellen musste den Bewerbern eine gleichwertige Karrieremöglichkeit geboten werden.[1295]

1292 *Johann Nepomuck* Prestinari (1810–1892).

1293 In wirtschaftlicher Hinsicht musste die Verwaltung eine Ertragssteigerung des Besitzes herbeiführen, wozu die Verwaltungskosten gesenkt und Bestandteile unrentabler Betriebe veräußert wurden. Gleichzeitig wurde der landwirtschaftliche Ertrag durch rationelle Fruchtfolge, Drainagen und Düngemittel gesteigert. Vgl. Gutmann: Carl Egon III. Fürst zu Fürstenberg, in: *Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen*, Heft VIII, 1893, S. 1–44, hier S. 15–18.

1294 Vgl. Lieven: Abschied von Macht und Würden, Frankfurt am Main 1995, S. 31.

1295 So heißt es im Bewerbungsschreiben des späteren castellschen Domänendirektors Rapp: „Wenn ich mich daher entschließe auf den Staatsdienst zu verzichten und in Privatdienst zu treten, so muß ich, abgesehen von den durch die eigenthümlichen Verhältnisse der letzten bedingten, erhöhten Gehaltsbezüge, darauf sehen, daß ich [...] durch Dienstvertrag mindestens meinen in Staatdienst verbliebenen Collegen gleichgestellt bin. Ich sage ‚mindestens', da die Verhältnisse wie sie das Leben auf einem – noch dazu entlegenen Dorfe durch die damit verbundenen größeren Ausgaben für eine Familie [...] – durch Wohlgestaltigkeit u[nd] sichere Begründung des Dienstverhältnisses sowohl als auch durch eine erhöhte Bezahlung, einen gerechten Ausgleich gegenüber den Staatsbeamten [...] finden müssen." FCA HA A III 2b 412, 2. November 1889.

Abb. 14: Fürst Karl Egon III. zu Fürstenberg mit seinem Domänendirektor Prestinari im Schlosspark, um 1890; Fürstlich Fürstenbergisches Archiv Donaueschingen, Fotosammlung

Beim Antritt der Stelle mussten die standesherrlichen Beamten in Preußen und Bayern einen Diensteid leisten.[1296] Durch die Gleichartigkeit der Herausforderun-

1296 Im Diensteid verpflichteten sich die Beamten u. a. auf eine genaue und getreue Beobachtung und Handhabung der Hausgesetze. Verfassungsmäßig konnte in Bayern die Vereidigung durch die eigenen Domänenkanzleien vorgenommen werden. In der Praxis fand aber eine recht unterschiedliche Behandlung statt. In Preußen wurden die Beamten durch die eigenen Patrimonialgerichte vereidigt. Nach der Revolution sind an ihre Stelle die ordentlichen Gerichte getreten. Davon ausgenommen waren Beamte, die gleichzeitig öffentliche Funktionen ausübten, denn diese mussten den Staatseid leisten. Von dem Recht wurde auch in Preußen auf ganz unterschiedliche Weise Gebrauch gemacht. In manchen Verwaltungen wurden alle Beamte vereidigt, in anderen nur die Chefs. Wie Dr. Dickel berichtete, erfolgte in Wernigerode die Verpflichtung durch Handschlag. Auch die Forstkassenrendanten wurden vereidigt, weil sie als beeidigte Beamte keiner weiteren Vollmacht bedurften, um alle in ihr Amt einschlagenden Handlungen vorzunehmen (etwa Zahlungsbefehle und Vollstreckungsbefehle). Das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit von 1898 erklärte die Gerichte für die Vornahme einer Reihe von Handlungen für zuständig und überließ den Landesgesetzen, weitere Materien den Gerichten auf diesem Gebiet zu überweisen. Die Vornahme der Vereidigung von Be-

gen in den Standesherrschaften entstand ein innerer Zusammenhalt der verschiedenen standesherrlichen Beamten, die typischerweise Juristen und Bürokraten waren. Ihr Aufgabenfeld erstreckte sich aber weiter als bloß auf die komplexen Rechtsprobleme der standesherrlichen Lebenswelt. Sie organisierten das Zusammengreifen der Eigenbetriebe, stießen Modernisierungsprozesse an, standen mit Fachmännern im engen Austausch und sprachen mit den Menschen vor Ort, den Bauern, den Handwerkern, den Bürgern. Sie konnten weitreichende Befugnisse besitzen, Verträge im Namen der Standesherrschaft schließen[1297], die Finanzen verwalten oder Verhandlungen führen. Sie begleiteten Mitglieder der Familie zu Treffen und Besprechungen, avancierten zum wichtigsten Ratgeber und Vertrauensmann der Familie und nahmen so Einfluss auf das Taktieren ihrer Herren in der Kammer der Reichsräte. Auch eine Auszeichnung der standesherrlichen Beamten in Form von Orden und Ehrenzeichen staatlicherseits konnte vorkommen.[1298]

Der Personenkreis, der im Dienstverhältnis zu einer standesherrlichen Verwaltung stehen konnte, war äußerst umfangreich. Zu den höheren Betriebsbeamten mit *leitenden* Funktionen zählten Domänendirektoren, Archivare, Rentamtmänner und –verwalter, wie auch Förster. Zu den mittleren Beamten gehörten Sekretäre, Registratoren, Revisoren und Assistenten. Diese hatten meistens die

amten befand sich jedoch nicht darunter. Obwohl das Vorrecht materiell zweifellos nie aufgehoben wurde, entstanden so Unklarheiten über die Befugnisse der Gerichte. Kein Richter konnte deshalb gezwungen werden, die Vereidigung vorzunehmen. Da der Eid aber weiterhin vorgenommen wurde, kam es zu keiner prinzipiellen Entscheidung des Kammergerichts in Berlin. Vgl. FCA HA VIII 83, Konferenz Bayern (München), 4. und 5. Oktober 1907; Gesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 27. Mai 1898, S. 189–229.

1297 Nach einem Urteil des Obersten Landesgerichts in München vom 25. November 1903 konnte der Stellvertreter des Standesherrn Verträge abschließen, solange dieser innerhalb seines Geschäftskreises handelte. Der Inhalt der Vollmacht des Domänendirektors war durch den Zweck der Anstellung gegeben. Ein Domänendirektor als Leiter eines gewerblichen Unternehmens war nicht ohne eine besondere Ermächtigung befugt, Darlehen aufzunehmen. Allerdings haftete nach dem gemeinen Recht der Geschäftsherr für Darlehen, die der Vertreter zum Zweck der Geschäftsführung aufgenommen hatte, wenn das Geld zum Betrieb des Gewerbes notwendig aufgenommen werden musste. Beim Übertreten des Geschäftskreises konnten die abgeschlossenen Geschäfte den Standesherrn aber nicht binden. Vgl. FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 3. und 4. Oktober 1904.

1298 1912 wurden die beiden fuggerschen Domänendirektoren Ibscher und Schum zu ihren Auszeichnungen mit dem *Verdienstorden vom Heiligen Michael* IV. Klasse beglückwünscht. Vgl. FCA HA VIII 84, Konferenz Bayern (München), 20. und 21. September 1912. Einige Jahre zuvor war ein Versuch des Fürsten zu Leiningen misslungen, seinem Beamten zum 40jährigen Dienstjubiläum, der zugleich 25 Jahre Kassier und Mitglied des Kirchenvorstanskollegium war, auszeichnen zu lassen, weil die Arbeit als Kirchenvorstand nach Ansicht des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußeren nicht auszeichnungswürdig gewesen war. Vgl. FCA HA VIII 83, Konferenz Bayern (München), 4. und 5. Oktober 1907.

Mittelschule absolviert und manchmal auch *kameralistische Examen* gemacht. Sie konnten aber auch gute Volksschuldbildung genossen haben und bei den Verwaltungsbehörden selbst ausgebildet worden sein. Eine gewisse Leitung kam auch ihnen zu, aber traten sie gegenüber den untergeordneten Organen der Verwaltung nicht als Vertreter der dirigierenden Zentralbehörde auf. Die niederen Bediensteten der standesherrlichen Verwaltung waren Kassierer der Amtskanzlei, Amts- und Kanzleidiener, Forstgehilfen, Wiesen-, Flur- und Waldaufseher und andere Gehilfen.

Bis zum 1. Oktober 1848 stand den Standesherren in Bayern durch § 63 und § 64 der IV. Verfassungsbeilage das Recht zu, die eigenen Räte und Gerichtsbeamten in allen öffentlichen Angelegenheiten zur Befolgung ihrer Aufträge nötigenfalls durch Geldstrafen anzuhalten. Durch die Aufhebung der guts- und grundherrlichen Gerichtsbarkeit war auch die Disziplinargewalt der Standesherren erloschen. Die standesherrlichen Beamten, wie auch die Bediensteten für den Forst- und Jagdschutz, waren nicht mehr Inhaber und Träger einer öffentlichen Funktion. Das letztlich noch verbliebene Mittel zur Disziplinierung erhielt sich in der Möglichkeit der Gewährung eines Ruhegehaltes oder einer Witwen- oder Waisenrente für die Hinterbliebenen eines Dieners. Die meisten standesherrlichen Familien hatten dafür spezielle Fonds eingerichtet, die ein *standesgemäßes Leben* sichern sollten. In diesen Fällen konnte die Besoldung auch etwas niedriger als in bürgerlichen Diensten sein, da der sonst obligatorische *Sparpfennig* nicht in das Gehalt einfloss. Einer staatlichen Versicherungspflicht standen viele Standesherren skeptisch gegenüber, würde diese doch das *moralische Band* zwischen Dienstherrn und Diener lösen, letzteren doppelte Altersbezüge bescheren und den Vorwurf der Undankbarkeit befördern, wenn keine Pension oder Zuschuss zu der Versicherungsrente bezahlt werden würde. Dieses Recht der Standesherren, nach ihrem Gutdünken diese *Gnadenakte* zu gewähren, sollte nach der Meinung des bayerischen Comités nicht angetastet werden, umso mehr, „als gar kein Grund vorliegt, eine Gleichmäßigkeit des Vorgehens zu erstreben“[1299]. Insbesondere der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg glaubte, dass das Ruhegehalt kein Almosen sei, sondern ein durch treue Dienstleistung wohlverdienter und nachbezahlter Lohnanteil.[1300]

Diese Form der Belohnung deckte sich mit dem adeligen Selbstverständnis der Wohltätigkeit und sorgte für eine gewisse Abhängigkeit, nicht immer zum Vorteil der Bediensteten, die den Launen ihrer Dienstherren mehr oder weniger schutzlos ausgesetzt waren. Hinzu kam, dass sich die Versorgung im Regelfall nur auf die *lebenslang* angestellten Personen erstreckte, so dass eine ganze Reihe von An-

1299 FCA HA VIII 81, Bescheid Comité Bayern, 1893.
1300 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Nürnberg), 9. und 10. Oktober 1893.

gestellten keine Aussicht auf eine angemessene Versorgung im Krankheitsfall hatte. Dieses im ganzen Deutschen Reich vorherrschende Problem sollte mit dem Krankenversicherungsgesetz 1883 beseitigt werden. Es berührte auch die standesherrlichen Verwaltungen in mehrfacher Beziehung, da nun alle Arbeiter unter einem Jahresgehalt von 2.000 M. versicherungspflichtig wurden, was aber nach der Meinung der Konferenz keine finanzielle Mehrbelastung für die Standesherrschaften bedeutete, da die Einrichtung der Krankenversicherung zu den Obliegenheiten der Gemeinden gehörte. Die Krankenkassenbeiträge würden auch nicht mehr Kosten verursachen, als die für diesen Zweck jährlich freiwillig geleisteten Zahlungen. Vielmehr verstanden die standesherrlichen Beamten die Einführung der Krankenversicherung als eine teilweise Entlastung der Standesherrschaften, da hierdurch Wohltätigkeitsanstalten und *Gratialien* wegfallen würden.[1301]

Durch das Inkrafttreten des Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes am 5. Mai 1886 wurden alle land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sowie Dienstboten und Lohnarbeiter aller Art versicherungspflichtig. Erfreut waren die standesherrlichen Beamten besonders darüber, dass durch die von der Gemeinde bestimmten Taglohnsätze die standesherrlichen Verwaltungen nun einen erwünschten Anhaltspunkt für die Bemessung der Lohnsätze für die saisonalen Arbeitsgehilfen hatten. Die Konferenz diskutierte schließlich auch das Verhältnis dieser neuen Versicherung zur Haftpflicht, weil die Versicherung nicht diejenigen Arbeiter umfasste, die nur saisonal angestellt waren.[1302] Durch eine Vereinbarung der Vorstände von acht bayerischen Versicherungsanstalten im November 1894 wurde eine Basis für die Versicherungspflicht saisonaler Waldarbeiter geschaffen.[1303] Dadurch wurden alle Hilfsarbeiter zur Versicherung herangezogen, solange ihre Arbeit regelmäßig oder fortlaufend war. Die Konferenz besprach daraufhin jährlich alle prinzipiellen neuen Entscheidungen hinsichtlich von Versicherungsfragen, die durch den castellschen Domänendirektor Rapp bereitgestellt wurden. Die hierfür angefertigten Referate finden sich in den Beilagen jeder Konferenz bis zum Ersten Weltkrieg.

Diejenigen Personen aber, deren Arbeit eine *höhere, mehr geistigere Tätigkeit* umfasste, waren noch nicht versicherungspflichtig. Die Vorstände und Leiter der Rentämter, Domänen- und Revierverwaltungen unterlagen der Invaliditäts- und Altersversicherung nur, insofern ihr Gehalt weniger als 2.000 M. im Jahr betrug. Ein Domänendirektor bezog im Durchschnitt jedoch mehr als das doppelte, aber auch die mittleren Beamten waren oftmals nicht versicherungspflichtig. Mit dem neuen Invalidenversicherungsgesetz, das am 1. Januar 1900 in Kraft trat, wurde die Versicherungspflicht auch auf die sonstigen Angestellten ausgedehnt, deren

1301 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Bamberg), 26. und 27. September 1883.
1302 Vgl. FCA HA VIII 81, Konferenz Bayern (Nürnberg), 16. und 17. September 1891.
1303 Vgl. FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 4. und 5. Oktober 1895.

dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildete, aber ihr Lohn die Grenze von 2.000 M. nicht überschritt. Freiwillig beitreten konnten Personen, deren Gehalt nicht mehr als 3.000 M. jährlich betrug.[1304]

Für die leitenden Beamten der standesherrlichen Verwaltungen existierten nach wie vor spezielle Fonds. Unterstützungs-, Pensions-, Kranken- und Sterbekassen konnten auf Antrag von der Kapitalrentensteuer befreit werden, wenn sie einen *gemeinnützigen Zweck* verfolgten. Dieser Nutzen für die Allgemeinheit war nach der Meinung des leiningenschen Domänendirektors Dr. Schreiber bei den standesherrlichen Pensionsfonds gegeben, da die Hinterbliebenen beim Ableben eines Beamten in ihrer selbstständigen, wirtschaftlichen Existenz geschützt und vor dem Schicksal bewahrt wurden, der öffentlichen Armenpflege anheimzufallen. Tatsächlich bestätigte das Staatsministerium der Finanzen, dass jene Kassen, deren Renten zur Unterstützung erkrankter oder arbeitsunfähiger Arbeiter verwendet wurden, steuerfrei seien. Die meisten Fabrikkassen wurden aber nicht allein vom Unternehmer, sondern auch durch Arbeiter und Bedienstete verwaltet, die durch Statuten die Verteilung der Unterstützungen veranlassen konnten, so dass Arbeiter und Angestellte ein *Klagerecht* auf Pensionen und Unterstützungen hatten. Der *Fürstlich Leiningensche Pensions- und Unterstützungsfond* erfüllte ebenfalls diese Erfordernisse. Zur Sicherung aller Ansprüche auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisengelder, welche den Beamten und Dienern oder ihren Hinterbliebenen gegen das fürstliche Haus erwachsen konnten, wurde eine Summe aus dem Aktivkapital des Stammgutes zur Verfügung gestellt. Dieser Fond bildete weiterhin einen Bestandteil des Stammgutes, jedoch war die Verfügung über die Zinserträge dem jeweiligen Nutznießer entzogen. Den Bezugsberechtigten aber wurden *eventuelle, subsidiarische Rückgriffrechte* auf den Fond ausdrücklich eingeräumt. Bei der Verwaltung des Fonds waren außerdem zwei Vertreter der Beamtenschaft beteiligt, die alle fünf Jahre gewählt wurden.[1305]

Auf die prinzipielle Entscheidung aber, ob dieser Fonds wie eine Betriebskasse auch steuerfrei bleiben konnte, mussten die Verwaltungen noch warten. 1907 regte der Kammerdirektor Dr. Dickel den Gedanken an, wegen der allgemeinen Reichsversicherungsgesetzgebung eine gemeinsame Sitzung aller Mitglieder der verschiedenen Konferenzen in Erwägung zu ziehen, da die Frage einen gemeinsamen Beratungspunkt bot.[1306] Das Reichsamt des Innern hatte in der Zwischenzeit eine *Denkschrift über die wirtschaftliche Lage und die Pensions-Versicherung der Privatangestellten* herausgegeben. Da sich die in Aussicht genommene *Privatbeamtenversicherung* auch auf die standesherrlichen Beamten ohne Unterschied des

1304 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 9. und 10. Oktober 1899.
1305 Vgl. FCA HA VIII 83, Konferenz Bayern (München), 4. und 5. Oktober 1905.
1306 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 4. und 5. Oktober 1907.

Ranges und der Stellung erstrecken sollte, erklärte sich Dr. Dickel bereit, über diese wichtige Materie ein spezielles Referat zu halten.[1307]

Auf der hessischen Beamtenkonferenz am 7. Dezember 1908 wurde die Einberufung einer gemeinsamen Konferenz sämtlicher standesherrlicher Verwaltungen einstimmig angenommen. Als Sitzungsort wurde Eisenach vorgeschlagen. Der Termin wurde auf den 15. Mai 1909 gelegt. Außerdem schlug man vor, dass aus der Mitte jeder einzelnen Konferenz je ein Referat zu dem Gegenstand gehalten werde.[1308] Daraufhin beschlossen die württembergische, hessische und preußische Konferenz, jeweils eine Vorkonferenz am 14. Mai in Eisenach abzuhalten, um am darauffolgenden Tag eine gleichförmige Entscheidung herbeiführen zu können und ein zahlreiches Erscheinen auf der gemeinsamen Konferenz zu garantieren. Als Tagungsort wurde das Hotel *Rautenkranz* bestimmt.[1309]

In Eisenach trugen die Referenten[1310] der verschiedenen Konferenzen ihre Ansichten zur geplanten Versicherungspflicht der Privatangestellten vor. Die Mehrzahl war der Ansicht, dass sich das Gesetz nicht für die Angestellten der Standesherrschaften eignen würde, da bereits in den Verträgen der Beamten auch die Pensions- und Hinterbliebenenversorgung geregelt war. Es wurde geltend gemacht, dass die auf Lebenszeit angestellten Beamten durch die Versicherungspflicht vollkommen *im Heer der Privatangestellten* verschwinden würden, ohne dass die verfassungsmäßig den Standesherren garantierte Behördenqualität ihrer Verwaltungen in Erscheinung träte. Das Ansehen der Verwaltungen würde gemindert „und die Befürchtung liegt nahe, daß sich die Entscheidung eines bayerischen Gerichtshofes, die vor zwei Jahren auf der bayerischen Konferenz in München mitgeteilt wurde und die aussprach, daß die standesherrlichen Rentkammern oder Domänenkanzleien nichts anderes als Gutsverwaltungen seien, auch bei anderen Behörden Schule machen wird."[1311]

Kammerdirektor Bräunig hoffte, dass den standesherrlichen Beamten eine Befreiung gewährt würde, da der korporative Charakter der standesherrlichen Familie erst kürzlich vom Reichsgericht bestätigt wurde. Andererseits befürchtete der Domänendirektor Birnbaum aus Laubach, dass eine Exemtion nur erreicht werden könne, wenn auch andere Angestellte in vergleichbaren Positionen befreit

1307 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 5. und 6. Oktober 1908.
1308 Vgl. ebd., Schilling (Wallerstein) an Rapp (Castell), 15. Dezember 1908.
1309 Vgl. ebd., Schilling (Wallerstein) an Rapp (Castell), 16. April 1909.
1310 Vorsitzende wurde der preußischen Kammerdirektor Generalmajor a. D. von Hepke (Neuwied). Die Referate hielt für die preußische Konferenz der Kammerdirektor Bode (Stolberg), für die hessische Konferenz die Kammerdirektoren Bräunig (Birstein) und Birnbaum (Laubach), für die württembergische Konferenz der Domänenrat Mutschler (Langenburg) und für die bayerische Konferenz der Domänenrat Ibscher (Glött).
1311 HZ La 101 Bü 50, Referat Bräunig (Birstein), 12. Mai 1909.

würden. Überhaupt sah er aber die öffentliche Stimmung gegen dieses Vorhaben.[1312] Der fuggersche Domänenrat Ibscher glaubte, dass sich die standesherrlichen Beamten dem Versicherungszwang nicht entziehen könnten.[1313] Außerdem sei eine standesherrliche Pensionskasse bei rund 900 Beamten in den 23 (bayerischen) Verwaltungen nicht zweckmäßig und ein Beitritt zur allgemeinen Kasse wäre kaum eine *Degradation*. Der Vorwurf aus dem Reichstag im Zuge des Invalidenversicherungsgesetzes, einzelne Gruppen von Privatangestellten würden eine Exemtion aufgrund eines *besonderen Standesdünkels* erwünschen, sah er bestätigt. Trotz dieser Einwende wollte die allgemeine Konferenz eine Exemtion von dem geplanten Versicherungsgesetz erreichen. Hierfür wurde eine Resolution verabschiedet.[1314] An den Verein wurde die Bitte gestellt, der gemeinsamen Konferenz zu gestatten, an zuständiger Stelle dahin zu wirken, dass in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen wird, welche die Exemtion wenigstens der lebenslänglich mit Pensionsberechtigung angestellten standesherrlichen Beamten zuließe. Die weitere Verfolgung der Angelegenheit sollte eine Kommission[1315] verfolgen. Daraufhin hat der Verein die gefasste Resolution einstimmig gutgeheißen und ermächtigte Dr. Dickel zur Teilnahme an der Kommission.[1316]

Bei einer Besprechung Mitte Juni 1909 zwischen einigen Mitgliedern der Kommission und dem Oberregierungsrat Beckmann in Berlin versicherte dieser, dass eine Exemtion der standesherrlichen Beamten kein Problem darstellen sollte. Der Besprechung folgte eine Eingabe an das Reichsamt des Innern, in der die geringeren Renten und die wirtschaftlichen Nachteile herausgestellt wurden. Außerdem wurde hervorgehoben, dass sich die standesherrlichen Beamten nicht als gewöhnliche Privatbeamte betrachteten. Im Ergebnis der Diskussion der gemeinsamen Konferenz in Eisenach heißt es: „Die standesherrlichen Beamten sind, wie nicht in Abrede gestellt werden kann, Privatbeamte. Aber sie sind Privatbeamte *publici juris*, auf Grund öffentlichen Rechts. Sie leiten ihre amtliche Autorität, ihre

1312 Vgl. ebd., Referat Birnbaum (Laubach), April 1909.

1313 Vgl. ebd., Referat Ibscher (Glött), 3. Mai 1909.

1314 „Die Konferenz der Beamten deutscher Standesherren ist der Ueberzeugung, daß es dringend wünschenswert ist, daß den standesherrlichen Verwaltungen im Gesetz die Möglichkeit offen gehalten wird, diejenigen Beamten, welche eine Staatsbeamten ähnliche Stellung haben, aus der gesetzlichen Versicherungspflicht zu eximieren. Denn wenn sie unter das Gesetz fallen, so werden sie damit ein für allemal ihres Staatsbeamten ähnlichen Charakters entkleidet und in die Kategorie der in Kaufmannsläden, von Rechtsanwälten, in Apotheken, auf Schiffen usf. Angestellten herabgedrückt, während bisher doch auch die hohen Standesherren dafür eingetreten sind, ja dafür gekämpft haben, daß die – anderen Privatbeamten gegenüber – gehobene Stellung der deutschen standesherrlichen Beamten gewahrt werde." FCA HA VIII 83, Konferenz Deutschland (Eisenach), 15. Mai 1909.

1315 Die Kommission bestand aus dem Kammerdirektor Bode (Stolberg), dem Kammerrat Mutschler (Langenburg), dem Domänenrat Ibscher (Glött) und den Domänendirektoren Bräunig (Birstein) und Birnbaum (Laubach).

1316 Vgl. HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a, Generalversammlung, 27. Mai 1909.

Rechte und Pflichten nicht ab von der Willkür einer Privatperson, wie etwa die Angestellten einer kaufmännischen Firma, sondern im letzten Grunde aus derselben durch Gesetz geschaffenen oder anerkannten Quelle, aus der die hohen Standesherren selbst ihre rechtliche Stellung im Staate herleiten."[1317]

Tatsächlich wurde in dem Versicherungsgesetz für Angestellte[1318] im § 14 eine Bestimmung aufgenommen, wodurch beim Bundesrat die Befreiung aller standesherrlichen Beamten von der Versicherungspflicht beantragt werden konnte. Da sich die Verhältnisse in den Standesherrschaften stark unterschieden, wurde von einem gemeinsamen Befreiungsantrag abgesehen. Dies war durchaus im Interesse der Standesherren. Diejenigen, die bereits einen Pensionsfonds eingerichtet hatten, konnten diesen behalten, während kleinere Standesherrschaften ohne eigenen Fonds durch die allgemein gültige Pensionskasse abgesichert waren. Eine Erkenntnis der Oberberufungskommission für Steuersachen vom Oktober 1909 sicherte außerdem zu, dass die standesherrlichen Pensions- und Hinterbliebenenfonds steuerfrei bleiben konnten, wenn sie analog zum leiningenschen Fonds errichtet wurden.[1319] Hierdurch konnten auch Steuern zurückverlangt werden.[1320]

e) Vormundschaft und Entmündigung

Alle Vormundschaftsangelegenheiten basierten im Königreich Bayern auf dem § 10 der IV. Verfassungsbeilage, der aber in seiner äußerst simplen Fassung Raum für Zweifel und Spekulationen ließ.[1321] Die Bestellung von Vormundschaften über standesherrliche Familienmitglieder erfolgte durch das jeweilige Haupt, solange keine Befangenheit vorlag. In einem solchen Ausnahmefall wurde ein Vormund von Obrigkeitswegen aufgestellt und das jeweilige Appellationsgericht als Vormundschaftsgericht bestimmt. Ansonsten war das Haupt durch Einwirkungen und Einmischungen der Gerichtsbehörden nicht eingeengt, mit Ausnahme der Oberaufsicht des Justizministeriums.

1317 HZ La 101 Bü 50, Ergebnis der Diskussion vom 15. Mai 1909.

1318 Vgl. Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 28. Dezember 1911, S. 989–1061.

1319 Vgl. FCA HA VIII 83, Konferenz Bayern (München), 30. September und 1. Oktober 1909.

1320 „[...] und die mitgeteilte Entscheidung über die Steuerfreiheit des F[ürstlich] Leiningschen Pensionsfonds bietet uns willkommene Handhabe und auch die Befreiung des herrschaftlichen Pensionsfonds von Steuern zu erreichen und die für die 3 letzten Jahre bezahlten (noch nicht verjährten) Steuern und Kursumlagen ein Gesamtbetrag von 2.445 M 64 Pf. zurückzuverlangen, was unbedenklich geschehen kann u[nd] auch als bald geschehen wird." Ebd., Rapp (Castell) an Fürst Castell-Rüdenhausen, 30. November 1909.

1321 Vgl. Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend vom 26. Mai 1818, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*, 18. Juli 1818, S. 189–212, hier S. 194–195.

In der Praxis wurde dies jedoch anders gehandhabt. Nach der Meinung des giechschen Domänendirektors Roder setzten die Verwaltungen dem Eindringen der Staatsbehörden in die standesherrlichen Verhältnisse nicht genügend Widerstand entgegen. Obwohl die Befugnis der Vormundschaftsbestellung durch das Haupt vom Gerichtsverfassungsgesetz 1861 nicht verändert wurde und eine Bestätigung nicht notwendig war, eignete sich das unterfränkische Appellationsgericht diese Bestätigung an. In Oberfranken hingegen wurde einem Antrag auf Verpflichtung der Vormünder vom Appellationsgericht ohne Weiteres stattgegeben. Die Beeidigung der Vormünder beschränkte sich lediglich auf die allgemeinen vormundschaftlichen Pflichten. Falls der Vormund ein dem Mündel zuwiderlaufendes Interesse offenbaren würde, hätte dies die Untauglichkeit des Ernannten zur Folge. Die Enthebung und die Ersetzung fanden durch das Haupt statt. Dieses war dazu berechtigt, die Art und Weise der Vormundschaft anzuordnen, die Überwachung der Handlungen der Vormünder vorzunehmen und die Prüfung der Rechnungen anzuordnen. Bei eingetretener Volljährigkeit des Mündels zeigte die Kuratelstelle das Aufhören der Vormundschaft und die Übergabe des Vermögens an. Das Mündel wiederum bestätigte die Rechnung und entband seinen Vormund und das Vormundschaftsgericht von jeglicher Haftung.[1322]

Es konnten Fälle vorkommen, in denen das Fideikommiss in eine bedenkliche Lage geriet, weil nur minderjährige Agnaten vorhanden waren und die Vormünder ihrer Pflicht nicht nachkamen. Da in Bayern die juristische Persönlichkeit der Standesherrschaft und der Familie voll anerkannt wurde, benötigte das Haupt keinen agnatischen Konsens bei Veräußerungen des standesherrlichen Fideikommisses.[1323] Durch einen Beschluss des Amtsgerichts Offenbach vom 10. Oktober 1914 wurde sogar festgestellt, dass den agnatischen Anwärtern auf ein Fideikommiss keine dinglichen Rechte zustanden, da die standesherrliche Familie als juristische Persönlichkeit dazwischenstand. Die vormundschaftlichen Konsense brauchten deswegen auch keine Bestätigung durch das Vormundschaftsgericht.[1324]

Die Konferenz war sich auch einig, dass der privilegierte Gerichtsstand in Vormundschaftssachen durch die Gerichtsverfassungsgesetze und Prozessordnungen nicht berührt wurde, weil das Vormundschaftswesen ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit war. Es gab jedoch den Fall, dass ein Haupt, das von einem bayerischen Appellationsgericht wegen Verschwendung unter *Kuratel* gestellt wurde, nach Inkrafttreten der Reichzivilprozessordnung von 1877 seinen Wohnsitz nach Württemberg verlegte und bei einem württembergischen Amtsgericht die Wiederaufhebung der Entmündigung beantragte. Dieser amtsgerichtliche Beschluss

1322 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Nürnberg), 9. September 1868.
1323 Es sei denn, dass die Einholung des Konsenses durch hausgesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben war.
1324 Vgl. FCA HA VIII 84, Konferenz Bayern (München), 16. Dezember 1916.

wurde nur dem Antragsteller bzw. Entmündigten zugestellt und war unanfechtbar. Die bayerischen Behörden und die Familie erfuhren erst durch die öffentliche Bekanntgabe von der Rehabilitation.[1325] Es war aus diesem Grund zwecklos, den hausgesetzlichen Nachfolger in Stammgut und Fideikommiss durch Entmündigung vom Erbe auszuschließen. Graf Carl Gottfried von Giech[1326] entschied sich deshalb für den aussichtsreicheren Weg, als die *Verschwendungssucht* seines Sohnes Graf Friedrich[1327] offensichtlich wurde. Er bestellte einen Vormund[1328] für seinen Sohn und änderte im Jahr 1910 das Hausgesetz hinsichtlich Apanagen, dem Wittum und der Verfügung des Hauptes über die Erträge aus dem gebundenen Grundbesitz ab. Der Sohn protestierte vergeblich.[1329] Das Beispiel zeigt, dass es möglich war, durch Entmündigung und Abänderung des Hausgesetzes die fideikommissarisch gebundenen Vermögenskomplexe vor der fehlenden charakterlichen Eignung eines Nachfolgers zu schützen. Nach dem Ersten Weltkrieg waren die hausgesetzlichen Bestimmungen jedoch hinfällig und der Sohn konnte wertvolle Teile der giechschen Sammlung verkaufen.

1325 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Regensburg), 28. und 29. August 1884.
1326 Christian Carl *Gottfried* Graf von Giech (1847–1914).
1327 Franz *Friedrich* Carl Lothar Graf von Giech (1883–1938).
1328 *Friedrich Carl* Fürst zu Castell-Castell (1864–1923).
1329 Vgl. HStAM MInn 47675.

Abb. 15: Die Konferenz sämtlicher standesherrlicher Verwaltungen, Wartburg Eisenach 1909; Archive der Fürsten von Löwenstein-Wertheim: StAWt A-57 I_218

1) Strenger (Pückler-Limpurg)
2) Rheinhardt (Wittgenstein-Berleburg)
3) Hirt (Fürstenberg)
4) Freiherr von Löw (Solms-Lich)
5) Denner (Schaesberg)
6) Dr. Reus (Solms-Braunsfeld)
7) Eckert (Löwenstein-Wertheim-Rosenberg)
8) Baur (Erbach-Schönberg)
9) Bode (Stolberg-Stolberg)
10) Frau Wilde (Eisenach)
11) Frau Birnbaum (Laubach)
12) Rolle (Bentinck-Waldeck)
13) Müller (Ysenburg-Büdingen)
14) Widmann (Windisch-Graetz)
15) Steinle (Neipperg)
16) Rummel (Waldburg-Wolfegg)
17) von Cranach (Wartburg)
18) von Hepke (Wied)
19) Müller (Bentheim-Limpurg)
20) Schilling (Oettingen-Wallerstein)
21) Mutschler (Hohenlohe-Langenburg)
22) Daller (Thurn und Taxis)
23) Dern (Solms-Rödelheim)
24) Stephan (Hohenlohe-Öhringen)
25) Dr. Mertens (Wittgenstein-Hohenstein)
26) Buro (Erbach-Erbach)
27) Dr. Dickel (Stolberg-Wernigerode)
28) Raeck (Stolberg-Rossla)
29) Lohmann (Stolberg-Wernigerode)
30) Birnbaum (Solms-Laubach)
31) Jentjens (Wertheim)
32) Bräuning (Isenburg-Birstein)
33) Lietsch (Bentheim-Steinfurt)
34) Rapp (Castell-Castell)
35) Wörner (Ysenburg-Wächtersbach)

5. Themen wirtschaftlicher und finanzieller Natur

a) Die Befreiung von Umlagen und Steuern

Der Artikel XIV der Deutschen Bundesakte schrieb vor, dass die Standesherren und ihre Familien hinsichtlich der Besteuerung die privilegierteste Klasse in ihren Staaten bilden sollten. Dies führte dazu, dass ihnen in der IV. Verfassungsbeilage zur Bayerischen Verfassung von 1818 einige Privilegien zugestanden wurden: So waren sie von allen Gemeindeumlagen für ihre *dermaligen Besitzungen*[1330] befreit (§ 55), solange sie keine Vorteile aus dem Gemeindeverband bezogen. Dies hatte gegebenenfalls auch die Befreiung von Gemeindediensten zur Folge. Die Zoll- und Wegegeldfreiheit wurde ihnen bestätigt (§ 56), weshalb sie für Naturalien und Gefälle keine Zölle zahlen mussten, wenn sie aus ihren Besitzungen außerhalb Bayerns eingeführt wurden. Die Zollfreiheit erstreckte sich auch auf alle Konsumgüter (*Consumtibilien*) für die eigenen Haushaltsbedürfnisse.[1331] Dieses Vorrecht war ihnen durch das Zollgesetz von 1837[1332] bestätigt worden und erstreckte sich nur auf menschliche Genussmittel und auch nur auf die Familie des Standesherrn. Darüber hinaus waren sie und ihre Familie von allen *Personalsteuern* befreit (§ 53), was eine Fülle von Befreiungen[1333] beinhaltete. Von der Einkommensteuer waren nicht nur Apanagen und Wittümer befreit, sondern auch Hof-, Militär- und Staatsdienstgehälter. Selbst auf Einnahmen aus verpachteten Gewerben, aus Betrieben von Bergwerken und Ähnlichem mussten keine Steuern entrichtet werden. Hinzu kam die Befreiung der Schlossgebäude von der Haussteuer, wenn diese durch die Familie bewohnt wurden. Außerdem erließ die Regierung den Standesherren ein Drittel der ordentlichen Grund-, Haus- und Domänensteuer für ihre vormals reichsständischen Besitzungen.

1330 Damit waren ihre *ehemals reichsständischen Besitzungen* gemeint, wie auch diejenigen, die bis zur Verlautbarung der Verfassungsurkunde 1818 hinzukamen.

1331 Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Augsburg), 27. Mai 1863.

1332 „Die der königlichen Souveränität unterworfenen [...] Fürsten, Grafen und Herren erhalten in Gemäßheit der Deklaration vom 19. März 1807 für die Consumtibilien, welche sie aus dem Auslande zu ihren Hausbedürfnissen beziehen, die entrichteten Zollgebühren zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt gewesen sind. Auch ist ihnen in Kraft des Ediktes vom 26. Mai 1818 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren gestattet, ihre Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen zollfrei einzuführen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig ausstellen, oder durch ein von ihnen hierzu besonders ermächtigtes Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben.“ Zoll-Gesetz vom 4. Dezember 1837, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 1837, S. 177–200, hier S. 188.

1333 Die Befreiung erstreckte sich auf alle Steuern, die nach Maßgabe des Artikels 2 Abteilung I a b, II a b c und III a b des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 zur Erhebung kommen konnten.

Die Gewährung des Umlageprivilegs war ein Zugeständnis anlässlich des durch die Gemeindegesetzgebung des Jahres 1818[1334] erfolgten Eintritts der standesherrlichen Besitzungen in den Gemeindeverband. Angesichts des Verlustes der Landeshoheit sollte den Standesherren hierdurch die Erhaltung der bisherigen Immunität gegenüber dem Gemeindehaushalt erhalten bleiben. Nach dem Gemeindeedikt und der Steuergesetzgebung war die Bildung der Gemeinden lediglich polizeilicher und administrativer Natur. Die Regierung formierte geographisch abgeschlossene politische Gemeinden, denen alle Grundstücke in polizeilicher Hinsicht zugeteilt wurden. Die Steuerdistrikte bildete man ohne Rücksicht auf die privatrechtlichen Verhältnisse. Diese konnten sich von der politischen Gemeinde und ihren Grenzen unterscheiden. Die Grenze der Gemeinde war die Ortsflur mit der Gemeindemarkung. Die standesherrlichen Besitzungen konnten außerhalb dieser Gemeindemarkung, aber innerhalb des Gemeindebezirks liegen.

Auf dieser Grundlage beruhte das Gemeindeumlagengesetz von 1819, das im Artikel 3 die Umlagenfreiheit bestätigt und im Artikel 7 auch für die Distriktsumlagen die gleichen Vorschriften erteilt.[1335] Demnach war der Standesherr nur umlagenpflichtig, wenn sein Besitz innerhalb der Gemeindemarkung lag und er gleichzeitig einen *Vorteil* aus dem Gemeindeverband bezog. Eine Befreiung war nur für den vormals reichsständischen Besitz möglich. Da die IV. Beilage zur Verfassungsurkunde im § 55 von *dermaligen Besitzungen* spricht, waren in der Praxis alle Güter von der Umlage befreit, die bis zur Verlautbarung der Verfassungsurkunde erworben worden waren. Das Gemeindeumlagengesetz erweiterte diesen Zeitraum sogar auf den 22. Juli 1819. Das spätere Gesetz von 1825 über die Behandlung der Distriktsumlagen hat diese Normen wiederholt und aufrechterhalten.[1336]

Es bestand kein Zweifel darüber, dass den Standesherren die bedingungsweise Freiheit von Gemeinde- und Distriktsumlagen zustand. Daran änderte auch das Distriktsratsgesetz von 1852 zunächst nichts.[1337] In einer Beschwerdesache der Standesherrschaft der Grafen von Stadion aber entschied das Staatsministerium des Innern am 1. Januar 1862, dass die verfassungsmäßige Umlagenfreiheit der

1334 Vgl. Königliche Verordnung: die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend vom 17. Mai 1818, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*, 20. Mai 1818, S. 49–96.

1335 Vgl. Verordnung, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend vom 22. Juli 1819, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*, 31. July 1819, S. 83–98, hier S. 89–90, 92.

1336 Vgl. Gesetz, die Behandlung der Districts-Umlagen betreffend vom 11. September 1825, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*, 26. September 1825, S. 87–102, hier S. 96–97.

1337 Vgl. Gesetz, die Distriktsräthe betreffend vom 28. Mai 1852, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 9. Juni 1852, S. 245–268.

Standesherren auf die Distriktsumlagen doch keine Anwendung finden solle.[1338] Eine weitere Einschränkung der Steuerprivilegien fand durch die Entschließung der Generalzolladministration vom 13. September 1862 statt, wodurch die Zollbefreiung nur hinsichtlich der Eingangszölle, nicht aber bezüglich der Übergangszölle anerkannt wurde. Die gleiche Tendenz war auch hinsichtlich der Personalsteuerfreiheit zu erkennen. Bei der Einkommensteuer wurde die Befreiung anerkannt, bei der Kapitalrentensteuer hingegen bestritten.[1339] Dahingehende Beschwerden blieben ohne Erfolg. Hofrat Eidam aus Schillingsfürst legte der Versammlung sogar eine Entschließung der Regierung von Unterfranken von 1865 vor, nach der die Pflicht zu Distriktsumlagen auch für den Fall in Anspruch zu nehmen sei, wenn eine vor dem Jahr 1862 entgegenstehende Entscheidung getroffen wurde. Andererseits wurde die Standesherrschaft Pappenheim auf Grund des verfassungsmäßigen Umlagenprivilegs 1857 von der Armenbeiträgen und 1865 von den Umlagen für Schulbedürfnisse befreit.[1340]

Der 1867 bekannt gewordene Entwurf einer neuen Gemeindeordnung ließ zukünftig jeden zu den Gemeindeumlagen konkurrieren, der im Gemeindebezirk eine direkte Steuer entrichtete. Damit sollte der Grundsatz der Gleichheit und Allgemeinheit der Beitragspflicht für alle öffentlichen Bedürfnisse zur Anwendung gebracht werden. Die Regierung begründete die Aufhebung des Umlagenprivilegs damit, dass sich die Verhältnisse inzwischen *gänzlich geändert* hätten und die Standesherren an allen Vorteilen des Gemeindeverbandes teilnehmen würden. Die Konferenz empfahl die Zustimmung zur Gemeindeordnung mit dem Versuch einer Entschädigung für die verlorenen Privilegien. Die Möglichkeit des Beschwerdeweges an die Bundesversammlung war nach 1866 schließlich nicht mehr gegeben. Außerdem wurden einzelne Änderungen des Entwurfs beraten und den Standesherren geeignete Zusätze vorgeschlagen. Das Bemerkenswerte war, dass die Stimmung der standesherrlichen Beamten dahinging, das Umlagenprivileg auf Grund des Zeitgeistes nicht zu erhalten.[1341]

1338 Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Nürnberg), 8. April 1862.

1339 1863 fragte die erbachsche Rentkammer an, ob die Steuern der Standesherren von den Kapitalien, die durch die Ablösung der Grundgefälle bzw. Grundrenten entstanden sind, bei Gemeinde- und Distriktsumlagen zur Konkurrenz beigegeben wurden. Hierauf wurde erwidert, dass auf Beschwerden der Domänenkanzlei von Hohenlohe-Schillingsfürst, Löwenstein und Pappenheim durch Ministerialentschließung der Grundsatz ausgesprochen wurde, dass zu den Distriktsumlagen ohne Ausnahme und zu den Gemeindeumlagen in jenen Fällen, in welchen durch Gemeindebeschlüsse auch die *Kapitaliensteuer* zur Konkurrenz gezogen wird, die Standesherren mit den Steuern ihrer Ablösungskapitalien zu konkurrieren haben. Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Augsburg), 27. Mai 1863.

1340 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Kempten), 8. und 9. August 1865.

1341 „Die Gesetzgebung ist ein Werk ihrer Zeit, die Zeit will Gleichheit Aller in Rechten wie in Lasten, dieser Strömung sind schon viele andere und werthvollere Rechte gewichen, ihr wird auch die hier fragliche Praerogative unaufhaltsam weichen müssen." FCA HA

Der Domänenkanzleidirektor Herberger aus Pappenheim übergab im Herbst 1869 desselben Jahres noch eine systematische Darstellung der Gemeindeumlagen nach der neuen Gemeindeordnung, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Standesherren. Entgegen der Empfehlung der Konferenz beschloss die Kammer der Reichsräte 1869, dem Artikel 45 einen Zusatz einzufügen, der die verfassungsmäßige Umlagenfreiheit der Standesherren aufrechterhielt.[1342] Die Regierung wie auch die Abgeordnetenkammer beschlossen den Fortbestand des Privilegiums unter starkem Widerstreben und lediglich aus dem Grund, weil ansonsten das Zustandekommen des gesamten Gesetzes in Frage gestellt worden wäre. Anscheinend wollte man keinen parlamentarischen Kampf um ein Privileg führen, dass selbst durch den geringsten, fast in jeden Fall vorhandenen Vorteil aus dem Gemeindeverband umgangen werden konnte.

Ursprünglich wurde das Umlagenprivileg dahingehend aufgefasst, dass der Genuss von Vorteilen aus dem Gemeindeverband die Umlagenpflicht begründe. Diese Vorteile mussten privatrechtlicher Natur sein. Die Befreiung von Umlagen konnten dabei für alle vormals reichsständischen Besitzungen der Standesherren beansprucht werden. Durch eine Entschließung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1883 wurden die früher ausgesprochenen Prinzipien aber vollständig über Bord geworfen. Denn nach der Entschließung war die Wirkung des Umlagenprivilegs nun auf die Besitzungen der Standesherren beschränkt, die zu einem vormals mit Landeshoheit versehenen Gebiet eines Reichsstandes gehörten und sich bei Verlautbarung der Verfassungsurkunde noch im standesherrlichen Eigentum befunden hatten. Etwaige erst unter der Herrschaft der Deklaration 1807 und des Verfassungsediktes von 1818 gemachte Erwerbungen zählten nicht mehr dazu. Konsequent angewendet waren hierdurch auch die säkularisierten Güter von Umlagen betroffen, die als Entschädigung für den Verlust der linksrheinischen Landeshoheit erworben worden waren. Dies bedeutete eine massive Einschränkung des rechtshistorischen Begriffes von *vormals reichsständischen Besitzungen*. Außerdem waren nun die Umlagen*zwecke* entscheidend, ob dieser Besitz zu Umlagen herangezogen werden konnte. Diese Zwecke trugen oft gar keinen privatrechtlichen Charakter mehr, sondern betrafen häufig ortspolizeiliche Einrichtungen, wie Tag- und Nachtwache, Feuerschau, Feuerlöschanstalten und ähnliches. Diese wurden nun als Begründung für die Umlagenpflicht herangezogen, unabhängig davon, ob der Standesherr eigene Einrichtungen dafür bereitstellte.[1343]

VIII 79, Dr. Schlund (Wallerstein), Entwurf einer Gemeindeordnung, August 1867.

1342 Dagegen stimmten nur der Graf von Holstein, der Freiherr von Faber und der Graf von Bothmer. Vgl. Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern vom Jahre 1868/69. Zweiundzwanzigster Landtag, Band 6, hier S. 416.

1343 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Regensburg), 28. und 29. August 1884.

Der Standesherrschaft erwuchs nicht nur dann ein Vorteil, wenn sie Gemeindenutzungen beanspruchte, sondern auch dann, wenn ihr aus gemeindlichen Anstalten und Einrichtungen ein Vorteil zufloss. Kein Vorteil war weiterhin die Benutzung von Gemeindebächen zur Bewässerung von Wiesen, die Benutzung von Wegen oder die Ausübung der mit der Gemeindebürgerschaft verbundenen persönlichen Rechte. Diese Entschließung stand in diametralem Widerspruch zum Staatsratsbeschluss vom 1. April 1879, wonach unter Vorteilen aus dem Gemeindeverband nicht allgemeine, sondern nur besondere, wie Nutzungsanteile aus dem Gemeindeeigentum, verstanden wurden. Nun aber konnten die Standesherren zu Umlagen für Einrichtungen herangezogen werden, die ganz allgemeine Zwecke verfolgten, wie die Tag- und Nachtwache oder der Feuer-, Feld- und Waldschutz, da sich diese auf alle Realitäten innerhalb eines Gemeindeverbandes erstreckten. Dies bedeutete aber nicht gleich eine Zuziehung zu allen Umlagen, da dies den Wert des Privilegs vollständig vernichtet hätte, wie ein Beschluss der Regierung von Unterfranken im Mai 1885 in einer Verhandlung gegen die Standesherrschaft Löwenstein-Wertheim-Rosenberg feststellte.[1344] Es wurde den Gemeinden überlassen, jeden einzelnen Fall zu überprüfen. Die Konferenz befürchtete, dass hierdurch noch weitere Einrichtungen für öffentliche Zwecke als zum Vorteil der Standesherren umgedeutet werden könnten.[1345] Aufgrund des öffentlichen Charakters der standesherrlichen Verwaltungen konnten die Mitarbeiter aber nicht zu Gemeindeleistungen bezüglich der Sicherheitswache oder zur Ausübung der Feuerwehrpflicht angehalten werden.[1346]

Weiterhin konnten sich die Verwaltungen gegen Umlagen wehren, wenn die Besitzungen nur im Gemeindebezirk lagen, nicht jedoch in der Ortsflur. So gelang es dem castellschen Domänenrat Rapp, eine günstige Bestätigung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 1892 in Sachen der Schulsprengelverhältnisse herbeizuführen. Die Standesherrschaft besaß ein Dampfsägewerk in der Nähe der Eisenbahnstation Neusorg. Ende 1888 wurde dann aus den Ortschaften Niglasreuth, Lochau und Neusorg ein neuer Schulsprengel mit Sitz in Niglasreuth gebildet und die Standesherrschaft zu Umlagen herangezogen. Die Anlage stand jedoch nicht innerhalb der Ortsflur von Neusorg, sondern innerhalb derjenigen von Schwarzenreuth. Nachdem diese den Beschwerdeweg beschritten hatte, wurde schließlich festgestellt, dass das Dampfsägewerk nicht in der Ortsflur Neusorg lag und deshalb nicht zu Umlagen für die Schulbedürfnisse herangezogen werden konnte.[1347]

1344 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Würzburg), 22. und 23. September 1885.
1345 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Nürnberg), 25. und 26. September 1888.
1346 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Regensburg), 5. und 6. September 1881, (Kempten) 29. und 30. August 1882.
1347 Vgl. FCA HA VIII 81, Konferenz Bayern (Nürnberg), 9. und 10. Oktober 1893.

b) Die Komplexlasten

Es waren aber nicht nur Befreiungen und Privilegien, die das Verhältnis der Standesherrschaften zu den Gemeinden ausmachten. Denn auf der anderen Seite hatten sich in Süddeutschland trotz der revolutionären Grundentlastung einige auf Besitzkomplexen ruhende Lasten für die Grundherren erhalten, die sogenannten *Komplexlasten*. Es waren Lasten, die ursprünglich mit den Abgaben, die auf Grund und Boden lagen, verbunden waren und entweder aufgrund eines Patronats oder im Zuge der Säkularisation auf den Besitzer des Bodens übergegangen waren. Diese Lasten umfassten etwa die Besoldung von Geistlichen und Schullehrern, die Bauverpflichtungen an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden oder die ständige Armenunterstützung.

Der Grund für die Erhaltung der Komplexlasten war eine zu strenge Auslegung des Artikels 34 des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848. Obwohl es in der Intention des Gesetzgebers lag, alle Lasten abzulösen, interpretierten die Regierungen die Stelle so, als seien nur die dauernden Lasten, welche auf Grundrenten beruhten, ablösbar, weshalb im Wesentlichen nur die Zehnten abgelöst wurden.[1348] Die Durchführung der Grundentlastung war also für die Besitzer belasteter Komplexe mit wesentlichen Nachteilen verknüpft, denn während sie einerseits für ihre bisherigen Geld- und Naturaleinkünfte nach einem zu Gunsten der vormaligen Pflichtigen sehr ermäßigten Maßstab abgefunden wurden, konnten die Grundherren andererseits noch immer Lasten tragen, die zwar einen privatrechtlichen Ursprung besaßen, aber längst öffentlichen Zwecken dienten. Hierunter fiel etwa die kirchliche Baupflicht, die oftmals nicht abgelöst wurde, weil sie nicht nur auf den Grundrenten, sondern auch auf den Einnahmen durch *Widdumshöfe, Kirchentrachten, Läut- und Flurgarben, oder Wachsegeldern* beruhen konnte. Der Zusammenhang zwischen Baulasten und solchen Zinsen und Gülten konnte meist nicht streng nachvollzogen werden. Im Jahr 1877 hatten allein im Königreich Bayern 14 Standesherren an 29 Kirchen, 47 Pfarrhöfen und 12 Schul- und Messnergebäuden die Baulast zu tragen, bei fünf Pfarrkirchen die *Kultuskosten* zu bestreiten und einem Pfarrer, vier Lehrern und zwei Messnern Gehalt und Kompetenzen, insgesamt in Höhe von 99.634 M., zu zahlen.[1349] Diese Lasten betrafen auch viele andere vormals grundberechtigte Gutsherrschaften. Darüber hinaus war eine größere Zahl von Städten und Stiftungen, namentlich auch die Universität München, mehr oder weniger von diesen Lasten betroffen.

Es finden sich zahlreiche Vorfälle, in denen sich Standesherrschaften mit Gemeinden hinsichtlich der *Kultusbaulasten* stritten. Mit Hilfe von Urkunden aus dem Ar-

1348 Vgl. FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 10. und 11. September 1897.
1349 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Ulm), 4. und 5. September 1877.

chiv gelang es etwa der Domänenkanzlei der Fürsten zu Löwenstein in Wertheim, zu beweisen, dass die Kirchenbaulast in Schollbrunn seit *unvordenklicher Zeit* von der Gemeinde getragen wurde, nachdem diese die Kosten für eine Reparatur nicht tragen wollte.[1350] In einem anderen Fall konnte sich der Direktor der Grafen von Erbach erfolgreich gegen die Umlagenforderung der Gemeinde Schöllkrippen wehren, die ihre zersprungene Kirchturmglocke in der katholischen Kirche zu Ernstkirchen erneuert hatte. Das Bezirksamt Alzenau hatte die Standesherrschaft zu den Umlagen konkurrieren lassen, weil die Glocke für das Anzeigen der Tageszeit und als Feuerglocke benutzt wurde. Nach der Meinung der Regierung von Unterfranken nahm dies den Glocken aber nicht die Eigenschaft einer kirchlichen Anstalt. Die Ausgaben trafen also die katholische Gemeinde Schöllkrippen, der der Graf von Erbach-Schönberg als Protestant ohnehin nicht angehörte.[1351]

Aufgrund der Unklarheiten, die sich über die Grenzen der Baulasten, Pfarr- und Lehrerbesoldungen bei allen Betroffenen bemerkbar machten, sammelte die Konferenz eine ganze Fülle von Vorfällen und gerichtlichen Entscheidungen, um die einzelnen standesherrlichen Verwaltungen möglichst gut vor ungerechtfertigten Ansprüchen zu schützen. Dies betraf etwa den Umfang der Baulast an Kirchen, die sich nur auf die zweckentsprechende Herstellung der Gebäude erstreckte, somit etwa die Orgeln nicht umfasste, sofern nicht Verträge etwas Anderes festlegten.[1352] Eine Entschließung des Staatsministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. Februar 1877 sprach den Grundsatz aus, dass für Umlagen zu Kultuszwecken lediglich der Kirchenverband maßgebend sei. Die Standesherren konnten also nur herangezogen werden, wenn sie wirkliches Kirchengemeindemitglied waren und einen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde hatten.[1353] Daneben wurden auch Besoldungsfragen thematisiert. So teilte Domänendirektor Camerer aus Wallerstein eine Ministerialentschließung vom 10. Februar 1872 mit, wonach die Pfarreien nicht berechtigt waren, gegenüber der bisherigen Übung weitergehende Ansprüche hinsichtlich der Beschaffenheit und des Bezugsortes der *Holzreichnisse* zu erheben.[1354]

Die Erhebung der Kultuskosten hing maßgeblich damit zusammen, ob der in Frage stehende Gegenstand einem *öffentlichen Zweck* diente, somit also durch die Gemeinde mitgetragen wurde und in Form von Umlagen auch die Standesherrschaft belastete. Die kirchliche Baulast erstreckte sich prinzipiell nicht auf die in-

1350 Erkenntnis des Oberappellationsgerichts in München, 18. Oktober 1853. Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Kempten), 8. und 9. August 1865.
1351 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Regensburg), 10. und 11. September 1869.
1352 In Preußen aber erstreckte sich die Baupflicht auch auf die Orgeln. Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Eichstätt), 23. September 1874.
1353 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Rothenburg o. d. Tauber), 23. und 24. September 1879.
1354 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Kempten), 29. August 1872.

nere Einrichtung einer Kirche, weshalb Kirchenstühle, Beichtstühle, Orgeln, Kirchenglocken und -uhren eigentlich nicht Bestandteil der kirchlichen Baupflicht waren. Die Herstellung von Fenstern, Türen, des Bodens wie auch der Kanzel und des Hauptaltars gehörten hingegen dazu. Nach Artikel 38 der neuen Gemeindeordnung von 1869 waren die politischen Gemeinden für die Unterhaltung von öffentlichen Uhren zuständig. Wenn die Kirchturmuhren den Zwecken und Bedürfnissen der Allgemeinheit dienlich waren, mussten die Kosten anteilsmäßig von den politischen Gemeinden übernommen werden. Eine Unterhaltungspflicht des Baupflichtigen konnte nicht geltend gemacht werden.[1355]

Ein ähnlicher Streitfall zwischen kirchlicher Baupflicht und öffentlichem Zweck entstand hinsichtlich der Unterhaltskosten für Blitzableiter. Auf Anregung der baupflichtigen Standesherrschaft Oettingen-Wallerstein wurde die Notwendigkeit eines Blitzableiters auf dem Kirchenturm zu Munningen durch die Gemeinde anerkannt, weshalb der Domänendirektor 1887 beim Bezirksamt beantragte, dasselbe wolle die Kirchen- und Gemeindeverwaltung hierzu beauftragen und aussprechen, dass die Kosten zur Hälfte von der Kirchenstiftung bzw. –gemeinde und zur anderen Hälfte von der politischen Gemeinde zu tragen wären. Die Kirchenverwaltung und die Gemeinde waren jedoch der Ansicht, dass die Kosten primär durch die baupflichtige Standesherrschaft als Rechtsnachfolger des Klosters Deggingen aufgebracht werden müssten. Das Bezirksamt entschied letztlich, dass die Sicherung des Kirchengebäudes vor Blitzschlag und Brandgefahr im Interesse der ganzen Gemeinde sei, weshalb sämtliche Gemeindemitglieder zur Kostendeckung herangezogen werden sollten.[1356]

Zur Beseitigung der Komplexlasten waren in den meisten deutschen Staaten[1357] Ablösungsgesetze erlassen worden, wie das Komplexlastengesetz vom 19. April 1865 im Königreich Württemberg, das von den bayerischen Verwaltungen als musterhaft bezeichnet wurde. Das württembergische Consortium, welches sich seit den 1850er Jahren um eine Nachzahlung aus der Grundentlastung bemühte,

1355 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Würzburg), 22. und 23. September 1885.
1356 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Nördlingen), 9. Juni 1888.
1357 In Preußen wurde das Gesetz, betreffend die Ablösung der den Geistlichen und Schulinstituten sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen vom 27. April 1872 erlassen. Die Berechtigungen wurden auf ihren jährlichen Geldwert berechnet und nach bestimmten Preisen in Roggenrenten verwandelt, welche auf Antrag der Berechtigten wie der Verpflichteten nach einem bestimmten Satz abgelöst werden konnten. In Sachsen wurde die Aufhebung und Ablösung der Reallasten in umfassender Weise durch das Gesetz vom 17. März 1832 durchgeführt, welches dem Berechtigten wie dem Verpflichteten das Recht zugestand, auf Ablösung entweder mittels Zahlung eines Kapitals oder durch Übernahme einer jährlichen Geldrente anzutragen. Auch im Großherzogtum Hessen führte eine allgemeine Ablösung der Grundrenten und Grundzinse, welche als Reallasten auf Grundstücken ruhten, schon das Gesetz vom 27. Juni 1836 bzw. 2. Februar 1841 herbei.

gab seine Entschädigungsansprüche auf, um dadurch zumindest eine faire Ablösung der Komplexlasten zu erreichen.[1358] Dies war umso mehr von Bedeutung, als die Zinsen für die angelegten Ablösungssummen der Bauern aus der Revolutionszeit sanken, während die noch vorhandenen Komplexlasten teilweise mit Naturalien bezahlt wurden, die Preise für Getreide und Holz aber stiegen. Die Konferenz bezeichnete die Ablösung dieser Lasten als eine *berechtigte Zeitforderung*. Sie empfahl den Standesherren 1867, die Vorlage eines solchen Gesetzes zu verlangen.[1359] Dabei wollte man auch erreichen, dass die mit den Patronaten zusammenhängenden Lasten für ablösbar erklärt werden. Die dahingehenden Gesuche vom 11. Dezember 1868 und 14. März 1872 wurden von der Abgeordnetenkammer mit der Begründung abgelehnt, dass eine derartige Gesetzesvorlage nur wenige Großgrundbesitzer betreffen würde und die Komplexlasten angeblich *persönlicher Natur* seien, weshalb eine zwangsweise Beseitigung der Lasten der *Gerechtigkeit ermangele*.[1360]

Es kam keine Bewegung in die Sache, nicht zuletzt wegen der ablehnenden Haltung der Regierung. Die Konferenz arbeitete 1877 sogar eine Eingabe an die Regierung aus und erstellte dabei ein ausführliches Verzeichnis aller Komplexlasten. Ohne die Einbeziehung der Baulasten schätzte die Konferenz die Kosten auf 1.000.000 fl. Ein Jahr später konstatierte der Vorsitzende Dr. Schlund jedoch, dass die ausgearbeitete Petition bei der Regierung noch immer unerledigt sei. Die Einbeziehung anderer Gutsherren, Städte und Stiftsverwaltungen, die ebenfalls solche Lasten zu tragen hatten, änderte ebenfalls nichts an diesem Zustand. In der Zwischenzeit verabschiedete Baden ein Gesetz über Ablösungen von Schulhausbaulasten und Schulrequisiten vom 20. Februar 1879. Im Kultusministerium in München arbeitete zwar ein Referent an der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, aber man machte sich nur wenig Hoffnung auf eine baldige Erledigung.[1361] Tatsächlich ging die Frage im Kompetenzwirrwarr der verschiedenen Ministerien unter, die allesamt kein Interesse an einer Ablösung hatten.[1362]

c) Die Ablösung von Steuerprivilegien und Lasten

Im November 1893 richtete die Kammer der Abgeordneten auf Beschluss die Bitte an die Staatsregierung, sie möge Erhebungen über den Umfang der gegenwärtigen Befreiung der Standesherren von Abgaben und Umlagen veranlassen, damit sich ermessen lasse, welche Summe zur Erzielung der Ablösung aufgebracht werden müsse, da eine einseitige Aufhebung derselben rechtlich unmöglich erschei-

1358 Vgl. HZ Wa 245 Bü 32.
1359 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Bamberg), 4. und 5. September 1867.
1360 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Ulm), 4. und 5. September 1877.
1361 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Würzburg), 28. und 29. September 1880.
1362 Vgl. HStAM MA 74149.

ne. Da es sich um Privilegien handelte, die durch die Verfassung garantiert waren, konnten diese nur durch eine vom König eingebrachte Verfassungsänderung aufgehoben werden. Weil im Königreich Bayern jedoch seit 1886 Prinzregent Luitpold[1363] die Herrschaft ausübte, war eine Verfassungsänderung ausgeschlossen. Es hätte deshalb eine freiwillige Vereinbarung erzielt werden müssen, so dass sich die Standesherren in einer recht guten Verhandlungsposition befanden.

Auf Einladung des Grafen zu Castell-Rüdenhausen[1364] trafen sich eine Reihe von Standesherren[1365] am 28. Dezember 1893 in der Wohnung des Grafen Bertram zu Quadt-Wykradt-Isny[1366] in München, um den Beschluss der Abgeordnetenkammer zu besprechen. Zur Klärung der fraglichen Verhältnisse und der zu ergreifenden Maßnahmen wurde ein Ausschuss[1367] gewählt. Eine im April 1894 stattgefundene außerordentliche Beamtenkonferenz besprach ein eingeholtes Gutachten des Staatsrechtslehrers Dr. Seydel[1368]. Die Konferenz stimme mit ihm überein, den zwanzigfachen Betrag des Jahresdurchschnitts als Ablösungssumme zu fordern. Jedoch wollte die Konferenz den Wert der abzulösenden Personal- und Haussteuer nicht nach der momentanen Höhe bemessen. Weil man annahm, dass die Umlagen zu Beginn weit niedriger waren, empfahl die Konferenz einen zehnjährigen Durchschnitt zur Ablösung der Umlagen- und Zollfreiheit.[1369]

Das Staatsministerium des Innern forderte währenddessen die Distriktsverwaltungsbehörden auf, die standesherrlichen Besitzungen in ihren Gemeinden zu benennen und den Umfang der Umlagenfreiheit seit 1870 zu ermitteln.[1370] Zeit-

---

1363 *Luitpold* Karl Joseph Wilhelm Prinz von Bayern (1821–1912).

1364 *Wolfgang* Graf (ab 1901 Fürst) zu Castell-Rüdenhausen (1830–1913).

1365 1) Fürst Oettingen-Spielberg, 2) Fürst Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, 3) Fürst Hohenlohe-Bartenstein, 4) Graf Erbach, 5) Graf Ortenburg, 6) Graf Fugger, 7) Graf Castell-Castell, 8) Graf Pappenheim, 9) Graf Schönborn.

1366 *Bertram* Otto Wilhelm Friedrich Graf (seit 1901 Fürst) von Quadt zu Wykradt und Isny (1849–1927). Damals zusammen mit dem Grafen zu Castell-Rüdenhausen und dem Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg Mitglied des bayerischen Comités.

1367 1) Fürst Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, 2) Graf Ortenburg, 3) Graf Fugger, 4) Graf Quadt-Wykradt-Isny.

1368 *Maximilian* Anton (ab 1893 von) Seydel (1846–1901). Er studierte Jura in München und Würzburg und war von 1872 bis 1881 im bayerischen Staatsdienst im Kultus- und Innenministerium tätig. Seit 1881 war er Professor für bayerisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität München. Neben anderen Tätigkeiten war er Gutachter im *Lippischen Thronfolgestreit*. Von Bedeutung war vor allem sein siebenbändiges Werk über das Bayerische Staatsrecht. Vgl. Landau: Seydel, Max von, in: *NDB*, Band 24, 2010, S. 288–289.

1369 Vgl. FCA HA VIII 81, Konferenz Bayern (München), 3. und 4. April 1894.

1370 „Bei der Gemeindeumlagenfreiheit [...] wurde dabei im Ganzen ein umlagenfreier Betrag von 17,738 M. in 316 Gemeinden ermittelt, von welcher Summe jedoch etwa ein Viertheil von mehreren Standesherren thatsächlich gezahlt wurde. Die Zollfreiheit [...] hat sich nach einem Verzeichnisse der an die Häupter der standesherrlichen Familien in den Jahren 1880 bis 1894 [...] zurückvergüteten Zollbeträge eine Durchschnittsquote

gleich beschäftigten sich die Referenten auf der zweiten Beamtenkonferenz im Jahr 1894 eingehend mit der genauen Berechnung der Durchschnittswerte der einzelnen Privilegien. Von einem Zuschlag bei den Forderungen sah man nun jedoch ab, weil sich die Annahme der ständigen Erhöhung der Gemeindeumlagen doch nicht feststellen ließ. An der zehnjährigen Berechnungsperiode hielt man aber fest, genauso wie an der Forderung der zwanzigfachen Kapitalisierung des Ablösungsbetrages. Auch wenn einzelnen Standesherrschaften anheimgestellt wurde, eine angepasste Forderung zu stellen, beschwor die Konferenz das einheitliche Vorgehen.[1371]

Als im Frühjahr 1896 die jeweiligen Kreisregierungen bei den standesherrlichen Kanzleien anfragten, ob die Standesherren bereit wären, ihre Steuerprivilegien ablösen zu lassen, waren diese bereits vollständig im Bilde. Bei der hierzu einberufenen außerordentlichen Konferenz war nun auch der thurn und taxissche Justizrat Schwarz anwesend. Dieser nahm jedoch hinsichtlich der Ablösungsfragen generell eine ablehnende Haltung ein. Die Konferenz nahm in ihrer Mehrheit aber die Ablösung der Gemeindeumlagenfreiheit, der Haussteuerfreiheit, der Personalsteuerfreiheit und der Zollfreiheit an. Außerdem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Gemeindeumlagenfreiheit auch die Befreiung von Gemeindediensten[1372] einherging. Ihr Wert sei mindestens genauso hoch wie derjenige der Umlagenbefreiung selbst, wodurch der fallende Wert der Umlagenbefreiung aufgehoben werden würde. Die von einigen Seiten vorgebrachte Anregung, man solle von vornherein die 25 bis 33fache Kapitalisierung fordern, um während der Verhandlungen mit der Regierung auf das gewünschte Mindestmaß einer zwanzigfachen Kapitalisierung herabzugehen, wurde von der Mehrheit abgelehnt, „weil das letzterenfalles unausbleibliche Markten und Feilschen den hohen Standesherren lästig und unangenehmer sein dürfte, als das konsequente Festhalten an dem vorgeschlagenen 20fachen Betrage."[1373]

In einer kurz darauf stattfindenden Sitzung der bayerischen Standesherren[1374] wurde das von den standesherrlichen Beamten beschlossene Vorgehen bestätigt.

---

von 3968 M. ergeben." Ebd., Augsburger Abendzeitung, Nr. 43, Sonntag den 12. Februar 1899.

1371 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 3. und 4. August 1894.

1372 Die Befreiung bezog sich auf den Schlusssatz des Artikels 50: „Niemand kann zu Gemeindediensten angehalten werden, welche Zwecke betreffen, deren Erfüllung durch Umlagen ihn nicht treffen würde." Lacher: Die Gemeindeordnung für die bayerischen Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869, München 1869, S. 52.

1373 FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 13. März 1896.

1374 1) Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, 2) Fürst zu Oettingen-Spielberg, 3) Fürst von Fugger-Babenhausen, 4) Fürst zu Leiningen, 5) Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, 6) Fürst zu Hohenlohe-Bartenstein, 7) Graf zu Castell-Rüdenhausen, 8) Graf von Giech, 9) Graf zu Erbach-Erbach, 10) Graf von Fugger-Kirchberg, 11) Graf von Quadt-Wykradt-Isny, 12) Graf von Waldbott-Bassenheim, 13) Graf zu Castell-Castell.

Der ablehnenden Haltung des Fürsten von Thurn und Taxis[1375] schloss sich nur der Graf Waldbott von Bassenheim[1376] an, der sich höchstens bereiterklärte, die Umlagenfreiheit abzulösen. Als sich die Versammlung aber auf die Ablösung weiterer Privilegien einigte, erklärte der Graf, dass er nun gar nichts ablösen werde. Hinsichtlich der in Zukunft zu entrichtenden Einkommensteuer aus den Apanagen wurde von mehreren Standesherren hervorgehoben, dass hierdurch Probleme mit den Agnaten entstehen könnten, weshalb sich nur vier Standesherren zu einer Ablösung bereiterklärten. Auch zur Ablösung der Zollfreiheit erklärten sich nur vier Standesherren bereit. Die Versammlung beschloss deshalb, dass jedes Haus freie Hand darin haben solle, welche Privilegien es ablösen wolle.[1377]

Auf Regierungsseite sah man die Angelegenheit naturgemäß etwas anders. In einer mündlichen Verhandlung zwischen dem wallersteinschen Domänendirektor Dr. Schreiber und einem Vertreter des Regierungsfiskalats von Unterfranken und Aschaffenburg meinte letzterer, dass der 20fache Ablösungsbetrag zu hoch sei, weil es sich *nicht um ewige* Renten handele, vielmehr der künftige, wenn auch in weiter Ferne stehende Wegfall derselben in Rücksicht gezogen werden müsse. Auch würde die Berechnung der Konferenz hinsichtlich der Umlagenfreiheit falsch sein, weil nicht berücksichtigt wurde, dass der jährliche Umlagenprozentsatz geringer gewesen wäre, wenn die betreffende Standesherrschaft mitgezahlt hätte, so dass diejenigen Standesherrschaften zu Schaden kämen, welche Umlagen freiwillig entrichtet hatten. Die mit dem Privileg fallende Befreiung von Gemeindediensten solle aber, wie von der Konferenz verlangt, berücksichtigt werden.[1378]

Aus einem vertraulichen Auszug aus einer Ministerialentschließung war den Beamten frühzeitig bekannt, dass bei Anständen mit dem Regierungsfiskalat mündliche Verhandlungen beim Bezirksamt vorgesehen waren. Diese Verhandlungen waren dann dem Staatsministerium des Innern vorzulegen, das letztlich darüber zu entscheiden hatte. Nach dem Willen des Staatsministeriums war ein *gütlicher Ausgleich* anzustreben und die *Hervorrufung von Kontroversen tunlichst zu vermeiden*. „Einerseits ist darauf hinzuwirken, daß die Ansprüche der Standesherrschaften in mäßigen Grenzen gehalten werden, andererseits ist von einer rigorosen Prüfung des Bestands der betreffenden Freiheiten – insbesondere hinsichtlich allenfallsiger Vorteile aus dem Gemeindeverbande – abzusehen und im Allge-

1375 *Albert* Maria Joseph Maximilian Lamoral von Thurn und Taxis (1867–1952).

1376 *Friedrich* Ludwig Heinrich Hugo Waldbott von Bassenheim (1844–1910). Er war seit 1875 mit Rosa, geb. Schurch verheiratet und Sohn des unglücklichen Grafen Hugo, der durch verschwenderischen Lebensstil die Familie an den Rand des Bankrotts trieb.

1377 Vgl. ebd., Versammlung Standesherren Bayern (München), 22. März 1896.

1378 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 13. und 14. Juli 1896.

meinen der Vortrag in den Verzeichnissen zu Grunde zu legen."[1379] Dies wurde von Seiten der Konferenz zum Anlass genommen, weiterhin nur die *tatsächlichen* Umlagen zur Berechnung heranzuziehen, also diejenige Quote, die höher ausfiel, weil sie ohne eine Beteiligung der Standesherrschaft berechnet wurde.

Die von den Standesherren favorisierte informelle Vereinbarung mit der Regierung kam letztlich jedoch nicht zu Stande. Vielmehr legte die Staatsregierung im Februar 1899 einen eigenen Gesetzentwurf zur Aufhebung der Verfassungsprivilegien vor, der innerhalb der Reichsrätekammer wenig Begeisterung auslöste. Vor allem Graf Waldbott von Bassenheim war der Meinung, die Verfassungsrechte würden durch das Gesetz *vergewaltigt*, wodurch ein *schlimmer Präzedenzfall* geschaffen werden würde.[1380] Dennoch wurde es in leicht modifizierter Form gegen drei Stimmen von der Kammer der Reichsräte angenommen. Die Kammer der Abgeordneten nahm es im darauffolgenden Mai an. Löffler interpretiert das Nachgeben der Standesherren in dieser Sache einseitig mit der Einsicht, dass diese Rechte angesichts des Zeitgeistes nicht mehr zu verteidigen gewesen wären. Er berücksichtigt dabei nicht, dass die Standesherren auf ein Entgegenkommen der Abgeordnetenkammer hinsichtlich der Komplexlastenablösung hofften.

Ein Vorteil war, dass das Ablösungsgesetz vom 9. Juni 1899[1381] schließlich in keiner Weise vorschrieb, ob die Berechnung der durchschnittlichen Umlagenquote nun nach der tatsächlichen Quote oder nach der *fiktionalen* Umlagenquote, also unter Hinzuziehung der Standesherrschaft, geschehen sollte. In Bezug auf die Haussteuer- und Personalsteuerfreiheit wurde das Steuerjahr 1900 als maßgebend vorgegeben. Für die Berechnung der Gemeindeumlagen war lediglich der Durchschnittsbetrag der Jahre 1890 bis 1899 zu ermitteln, wobei die Gemeindedienstbefreiung außer Betracht bleiben sollte. Für die Zollfreiheit wurde ebenfalls dieser Zehnjahreswert vorgeschrieben. Hierdurch war eine Hauptforderung der Beamtenkonferenz umgesetzt worden, wenn auch die von ihnen so nachdrücklich geforderte Berücksichtigung der Gemeinde*dienst*befreiung ausblieb. Das Gesetz schrieb weiterhin die 18fache Kapitalisierung der ermittelten Quote vor. Hier erwies sich der Beschluss der Konferenz des Jahres 1896 als nachteilig, weil man

1379 Ebd., Auszug aus einer Ministerialentschließung des Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 28. Dezember 1896.

1380 Vgl. Löffler: Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 108), München 1996, S. 241. Löffler bezeichnet im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit den Fürsten Ernst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg als langjährigen Präsidenten des Vereins der deutschen Standesherren, obwohl dieser vielmehr der Vorsitzende des bayerischen Comités war. Das Comité wurde in den Akten der Staatsregierung missverständlich als der *Verein der deutschen Standesherren in Bayern* bezeichnet.

1381 Vgl. Gesetz, die Ablösung der Steuer-Umlagen und Zollfreiheit der Standesherren betreffend vom 9. Juni 1899, in: *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern*, 1899, S. 225.

den Standesherren nicht geraten hatte, aus taktischen Gründen eine höhere Kapitalisierung zu fordern.

Obwohl das Staatsministerium Kontroversen bei der Ablösung vermeiden wollte, führte das Fehlen einer genauen Bestimmung über die Berechnung der Gemeindeumlagenquote zu einer unterschiedlichen Vorgehensweise der staatlichen Stellen. Noch im Herbst desselben Jahres gab der fuggersche Domänendirektor Schum der Konferenz bekannt, dass die Kreisregierung in Schwaben den Durchschnittswert der Umlagenquote nun doch unter der Fiktion der seitherigen Teilnahme der Standesherrschaft an den Umlagen berechnet habe, wodurch die Quote der Umlagen sank. Die Konferenz beschloss, dagegen nachdrücklich und im Beschwerdeweg durch alle Instanzen vorzugehen.[1382]

Da sich die Auszahlung der Entschädigungssummen bei einigen Standesherrschaften verzögerte, machte der castellsche Domänendirektor Rapp darauf aufmerksam, dass hierdurch teilweise ein bedeutender Zinsverlust verursacht werden würde. Die Regierungen von Unterfranken und Aschaffenburg sowie von Schwaben und Neuburg hatten auf diesbezügliche Beschwerden ablehnend reagierte, weshalb die castellsche Standesherrschaft die Angelegenheit zur Entscheidung vor den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof brachte. Das im Jahr 1902 bekanntgegebene Urteil verwehrte jedoch geforderten Zins, solange kein absichtliches Zurückhalten der Ablösungssummen nachgewiesen werden konnte. Was die Berechnungsweise des Durchschnittswertes für die Gemeindeumlagen betraf, so erledigte sich die Frage in den meisten Fällen zu Gunsten der Standesherrschaften, indem deren Berechnungsweise aus *Billigkeitsgründen* schließlich die *Gnade* der Kreisregierungen fand. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigte aber in seinem Urteil die richtige Berechnungsweise der jeweiligen Kreisregierungen, die den fiktionalen Wert der Umlage herangezogen hatten, mit Einbeziehung der Standesherrschaft.[1383] Durch die zeitgleiche Einführung des BGB waren die Standesherrschaften aber wenigstens vor ungerechten Nachzahlungsforderungen geschützt, da eine Verjährung der Ansprüche von Gemeinden auf Umlagenzahlung nun nach drei Jahren eintrat.[1384]

Hinsichtlich der Komplexlasten vertrat der Vorsitzende der Konferenz, Domänendirektor Seidel, noch 1892 die Anschauung, „dass auf dem Wege des Privatabkommens eher eine befriedigende Lösung der Frage zu erwarten sei.“[1385] Als jedoch

1382 Vgl. FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 9. und 10. Oktober 1899.
1383 Vgl. ebd., Konferenz München, 2. und 3. Oktober 1902.
1384 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 3. und 4. Oktober 1900. Den Gemeinden wurde 1896 durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in München noch eine dreißigjährige Verjährungsfrist zugebilligt.
1385 FCA HA VIII 81, Konferenz Bayern (Nürnberg), 7. und 8. Oktober 1892.

die Reichsrätekammer im Juni 1896 die Geneigtheit zeigte, eine weitere Eingabe um Erlass eines Ablösungsgesetzes für die Komplexlasten zu unterstützen, empfahl die Konferenz, eine neue Eingabe einzureichen, diesmal jedoch nicht nur an das Staatsministerium, sondern auch an die beiden Kammern.[1386] Die Referenten der Beamtenkonferenz hielten den Zeitpunkt für äußerst günstig, weil die Standesherren durch die Ablösung der Steuerprivilegien *dem öffentlichen Wohl ein Opfer* gebracht hätten. Man müsse die Gelegenheit nutzen, solange dies noch im Gedächtnis der Abgeordneten sei. Außerdem sei es klug, wenn sich die Standesherren bereit erklären würden, auch die Komplexlasten mit dem 20fachen Betrag des Jahresdurchschnitts abzulösen, da hierdurch den maßgeblichen Stellen vor Augen geführt werden würde, dass das Vorgehen ein durchaus gerechtes sei, dass die Standesherren mit keinem anderen Maße als andere Berechtigte gemessen zu werden wünschen.[1387]

Hierauf richteten die Vertreter des bayerischen Comités eine Vorstellung an beide Kammern des Landtages, der durch Beschluss vom 6. Juli 1898 die Staatsregierung ersuchte, Erhebungen über die Arten, den Umfang und die Entstehung der Komplexlasten anzustellen. Diese Erhebungen wurden auch vom Innenministerium eingeleitet und dem Landtag 1902 vorgelegt. Für die als Komplexlasten ermittelten Bauverbindlichkeiten fehlte jedoch der Geldwert. Der zum Referenten in der Sache bestellte Graf Toerring-Jettenbach[1388] äußerte sich, dass er zwar die Schwierigkeiten und Bedenken zur Feststellung des Geldwertes der Bauverbindlichkeiten erkenne, dass er aber diese Feststellung deswegen für sehr erwünscht halte, weil ohne diese Ergänzung die Übersicht lückenhaft sei.[1389]

Um den Aufwand für diese Erhebung abschätzen zu können, wurde der Kreisbaurat Förster aus Ansbach mit der probeweisen Aufnahme der Bauverbindlichkeit der Patronatsherrschaft der Freiherren von Eyb in Wiedersbach beauftragt. Das Ergebnis war, dass die Abschätzungsarbeiten alleine Kosten von bis zu 21.000 M. verursachen und ein dafür angestellter Sachverständiger wohl etwa zwei Jahre benötigen würden. Das Innenministerium zweifelte, ob der Kostenaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Ergebnis der Abschätzung stünde, auch weil die geschätzten Werte aller Wahrscheinlichkeit nach von den tatsächlichen Bauverbindlichkeiten abweichen würden. Dennoch sollten sie durchgeführt werden, wenn der Landtag dies wünsche.[1390]

1386 Vgl. FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 13. und 14. Juli 1896.
1387 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 10. und 11. September 1897.
1388 *Hans Veit* Maximilian Kaspar Graf zu Toerring-Jettenbach (1862–1929).
1389 Vgl. HStAM MA 74149.
1390 Vgl. ebd.

Die beiden Kammern ersuchten daraufhin am 10. Juli 1904 die Staatsregierung, diese Schätzung durch Sachverständige vornehmen zu lassen und dem Landtag davon Mitteilung zu machen. Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern sowie dem Staatsministerium der Justiz wurde das Landbauamt angewiesen, für seine Amtsbezirke die erforderlichen Erhebungen vorzunehmen. Das Schätzungsverfahren sollte spätestens bis zum 1. Oktober 1908 durchgeführt sein.[1391] Allerdings fehlt ein Ergebnis dieses Verfahrens. Es bleibt nur zu vermuten, dass die Kosten der Schätzungen derart hoch gewesen sein mussten, dass die Staatsregierung die Angelegenheit nicht weiterverfolgte, auch weil sie selbst kein Interesse an der Ablösung hatte.

Allerdings schien sich die Angelegenheit auf einem anderen Weg zu klären, denn mit dem Jahr 1908 waren im Bayern die Grundzüge der neuen Steuerreform bekannt geworden. Die Reform der direkten Steuer sollte eine gerechtere Verteilung der Steuer- und Umlagenbelastung herbeiführen. Ziel war es, eine allgemeine progressive Einkommensteuer als Hauptsteuer und Grundlage des neuen Systems einzuführen. Künftig sollte also der Reinertrag der gesamten Einkommensquellen des Steuerpflichtigen erfasst und besteuert werden. Dieser Ertrag konnte sich aus Grund- und Hausbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen, Beruf und Arbeit zusammensetzen. Bisher wurde auf Grund-, Haus-, Kapital- und Grundbesitz eine Ertragssteuer erhoben. Das Ertragssteuersystem war aber insofern ungerecht gewesen, als es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigte, unflexibel gegenüber sozioökonomischer Veränderungen war und die Steuer ungleich erhob.[1392]

Der Einkommensteuergesetzentwurf war also das Kernstück der Steuerreform und die Standesherren wurden nach der Ablösung der Personalsteuerfreiheit 1900 nun ebenfalls zu dieser Steuer hinzugezogen. Von der Kapitalrentensteuer[1393] waren sie ohnehin nie befreit gewesen. Allerdings konnten seit 1881 einige Lasten abgezogen werden.[1394] Außerdem wurde der Entwurf eines neuen Umlagengesetzes vorgelegt. Den Gemeinden wurde unter bestimmten Umständen eine begrenzte Autonomie bei der Festsetzung der Umlagen zugestanden, aber

1391 Vgl. ebd.

1392 Vgl. Löffler: Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 108), München 1996, S. 242–243.

1393 Hierunter verstand man die Steuer auf Erträge in Geldwert aus Kapitalvermögen, wie Renten, Zinsen, Anleihen, Darlehen, Sparkasseneinlagen, Kontokurrentguthaben, Dividenden und Gewinnanteile aus Aktiengesellschaften, Wechseln und Obligationen usw.

1394 Hierzu zählten die Passivzinsen, wozu auch der Zins von *Annuitätendarlehen* ohne Amortisationsquote nach dem erstjährigen Zinsraum gehört, und die privatrechtlichen Lasten, zu welchen die Reichnisse an Pfarreien, Kirchen, Schulen etc. zu rechnen waren. Dagegen konnten Wittum und Apanagen nicht in Abzug gebracht werden, weil diese Lasten hausgesetzlich auf dem Gesamtvermögen beruhten. Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Regensburg), 5. und 6. September 1881.

unter der Genehmigungspflicht der Staatsregierung. Zur Behebung des kommunalen Finanzdefizits wollte die Regierung mit der Steuerreform zusätzliche Einnahmequellen schaffen, darunter die Warenhaussteuer, die schon erwähnte Wertzuwachssteuer, eine Besitzveränderungsabgabe und eine Hundehaltungsabgabe.[1395]

Die Beamtenkonferenz besprach die Entwürfe in aller Ausführlichkeit und unterbreitete dabei eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen.[1396] Letztlich wurden sämtliche Ertragssteuern, wie die Gewerbe-, Grund-, Haus- und Kapitalrentensteuer, stark reduziert, weil andererseits die Einkommensteuer anstieg. Alle Steuergesetze datierten vom 14. August 1910 und traten am 1. Januar 1912 in Kraft. Durch die Beratungen der Konferenz konnten zahlreiche kleine Änderungen in den Gesetzestexten umgesetzt werden. So schlug die Konferenz beispielsweise vor, dass nicht nur Kirchenstiftungen, sondern auch die von Privatpersonen gebildeten Kirchen*fonds* steuerfrei sein sollten, womit die Fonds zur Bestreitung der Baupflicht gemeint waren. Hinsichtlich der Komplexlasten erreichte die Konferenz immerhin, dass diese zu den ständigen Lasten des bürgerlichen Rechts hinzugezählt wurden und hierdurch von den Steuerbehörden zum Abzug kamen.[1397]

d) Gewerbe und Pacht

Im § 21 der V. Beilage zur Verfassungsurkunde heißt es, dass der Gebrauch des Adelstitels durch die Übernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste wie auch durch die Ausübung eines Gewerbes, etwa eines Kramladens oder eines Handwerkes, suspendiert werde.[1398] An diesem Umstand änderte sich auch nichts, als der Adel verstärkt begann, die Rohstoffe seiner Grundherrschaft in Eigenbetrieben weiterzuverarbeiten. Hierbei handelte es sich häufig um Brauereien. Die Grafen zu Pappenheim besaßen zusätzlich eine Bierwirtschaftsberechtigung. Die hierfür betriebene Schankwirtschaft wurde an einen Pächter vermietet. Wegen der steigenden Nachfrage suchte die Verwaltung beim Bezirksamt Weißenburg nach, weitere Wirtschaftsbefugnisse ausüben zu dürfen.

1395 Vgl. Löffler: Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 108), München 1996, S. 245–246.

1396 Vgl. FCA HA VIII 83, Konferenz Bayern (München), 30. September, 1. und 2. Oktober 1909.

1397 Vgl. FCA HA VIII 84, Konferenz Bayern (München), 20. und 21. September 1912.

1398 Vgl. Edict über den Adel im Königreich Bayern (Fünfte Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs Titel V. § 4) vom 26. Mai 1818, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*, 1818, 4. July 1818, S. 213–220, hier S. 220.

Im Hinblick auf das neue Gewerbegesetz von 1868[1399] wurde die Domänenkanzlei aufgefordert, zu erklären, ob die Konzessionsurkunde auf den Namen des Grafen zu Pappenheim oder auf die Standesherrschaft ausgestellt werden solle. Im ersteren Fall wäre eine Stellvertretung nicht möglich, im letzteren Fall würde die Standesherrschaft unter die im Artikel 10 angeführten Korporationen oder Gesellschaften fallen. Unter Verwahrung jeglichen Präjudizes zeigte die Verwaltung an, dass die Standesherrschaft unter die aufgeführten Gesellschaften zu zählen sei. Der pappenheimsche Domänendirektor Herberger beschwerte sich, dass den Standesherrschaften der Betrieb von Gewerben durch die neue Gewerbeordnung bis zur Unmöglichkeit erschwert werde, weil es sich mit der Stellung der Standesherren und mit den Bestimmungen der Verfassungsbeilage nicht vereinbaren ließe, das Gewerbe *persönlich* auszuüben. Die Konferenz riet jedoch davon ab, den Standesherren eine Änderung des Gesetzes zu empfehlen, da es auch möglich war, dass der Pächter um die Konzession nachsucht und mit diesem der Pachtvertrag unter der Bedingung abgeschlossen werden könne, dass ihm die Konzession zur Gewerbeausübung erteilt werde.[1400]

Die Konferenz sammelte daraufhin alle Pachturkunden sämtlicher Verwaltungen und ließ ein ausführliches Gutachten erstellen, welches 1873 durch den Domänendirektor Haug aus Augsburg vorgelegt wurde.[1401] Das Comité lobte die Vorschläge als *rühmliches Zeugnis der Sachkenntnis und Umsicht* der Beratungen.

e) Wald, Forstverwaltung und Jagd

Im Gegensatz zu den gewöhnlichen Fideikommissen hatten die Waldfideikommisse einen guten Ruf, lagen sie doch oft in landwirtschaftlich weniger nutzbaren Gebirgsgegenden und schienen daher nationalpolitisch unschädlich für die Versorgung der wachsenden Bevölkerung zu sein. Da Holz im Verlauf des 19 Jahrhunderts immer wertvoller wurde, galten sie als wirtschaftlich erfolgreiche, moderne Institutionen, wenn sie den für eine profitable Holzwirtschaft erforderlichen Mindestbesitz von 500 ha überschritten.[1402]

Zum rein wirtschaftlichen Aspekt trat bis zur Mitte des Jahrhunderts auch eine politische Dimension. Die Übernahme der Forstgerichtsbarkeit lag im ureigens-

1399 Vgl. Gesetz, das Gewerbswesen betreffend vom 30. Januar 1868, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 6. Februar 1868, S. 309–328, hier S. 311, Artikel 2; S. 316, Artikel 11.

1400 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Regensburg), 10. und 11. September 1869.

1401 Besonderen Wert legte die Konferenz auf das Zutrittsrecht des standesherrlichen Beamten und auf mögliche Bauverbindlichkeiten. Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Bamberg), 9. und 10. Oktober.

1402 Zwischen 1820 und 1900 vervierfachte sich der Holzpreis. Vgl. Wienfort: Wirtschaftsschulen, Waldbesitz, Wohltätigkeit, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern, München 2008, S. 395–418, hier S. 414–415.

ten Interesse der standesherrlichen Verwaltungen, weil hierdurch die Stellung gegenüber den königlichen Forstbehörden aufgewertet wurde. Genau wie bei der unteren Polizei in den Ortschaften übernahmen die standesherrlichen Forstbediensteten öffentlich-rechtliche Aufgaben, indem sie etwa Wald- und Jagdfrevel verfolgten. Diesen Charakter von *koordinierten Behörden* verloren die standesherrlichen Forstämter mit der Revolution 1848/49. Außerdem wurde das Jagdrecht auf fremdem Gebiet aufgehoben.[1403] Alle bäuerlichen Fronen und Leistungen, die mit dem Jagdzweck zusammenfielen, wurden hierdurch beseitigt. Die standesherrlichen Forstbediensteten hatten ab diesem Zeitpunkt nur noch das Privatinteresse ihres Dienstherrn zu wahren.[1404] Das Jagdrecht konnte seitdem nur noch in Verbindung mit ausreichendem Grundbesitz erworben werden. Bei Jagdveranstaltungen erfolgte die Verpflichtung der Jagdaufseher durch die Forstpolizeibehörden, also den Bezirksämtern. Außerdem wurden seit dem Ablösungsgesetz die Jagd- und Forstschutzdiener von Privatpersonen durch das Stadt- bzw. Landgericht des jeweiligen Wohnortes verpflichtet und durch die Forstpolizeibehörden nach Einholung eines Gutachtens bestätigt.[1405] Hierdurch wurde den standesherrlichen Forstschutzbediensteten der *Charakter öffentlicher Diener* verliehen.[1406]

Es konnte also vorkommen, dass königliche Behörden öffentliche Funktionen wie den Forstschutz an Bedienstete einer Privatperson übertrugen. Die standesherrlichen Verwaltungen waren deshalb darauf bedacht, dass diesen Forstschutzdienern die Eigenschaft öffentlicher Beamter zukam. Im Gegensatz zum Großherzogtum Baden wurde diese Ansicht durch die Rechtsprechung im Königreich Bayern bestätigt.[1407]

Ein anderer Aspekt war die Ausdehnung der Betriebskrankenkasse auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten. Die politischen Gemeinden hatten häufig schlechte Erfahrungen bei langen Krankheitsfällen der Verpflichteten gemacht, weil die 1-3 % Versicherungsbeiträge des örtlichen Tage-

1403 Vgl. Gesetz, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten betreffend vom 4. Juni 1848, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 13. Juni 1848, S. 97–118; Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend vom 4. Juni 1848, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 15. Juni 1848, S. 129–134.

1404 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Regensburg), 10. und 11. September 1869.

1405 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Ulm), 4. und 5. September 1877.

1406 Vgl. FCA HA VIII 81, Konferenz Bayern (Nürnberg), 24. und 25. September 1889.

1407 Urteil des Obersten Landesgerichts in München vom 21. November 1884: „Die richterliche Feststellung, daß Jemand als öffentlicher Waldaufseher aufgestellt worden sei, enthält die Annahme, daß er als Forstschutzbediensteter bestätigt ist. Er hat durch Art. 114 Abs. 1 des Forst-Gesetzes die Eigenschaft einer Hilfsperson zur Handhabung der Forstpolizei und in Folge dessen nach § 1 Ziff. 4 der PO v. 31. August 1879 die Eigenschaft eines Beamten, nämlich eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.“ FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 12. und 13. September 1898.

lohns nicht zur Deckung der Kosten ausreichten, so dass Geld aus der Gemeindekasse zugeschossen werden musste. Sie versuchten deshalb, die ganze Institution auf die standesherrliche Verwaltung abzuwälzen, indem sie von ihnen die Einrichtung einer Betriebskrankenkasse verlangten. Wie der schönbornsche Domänenkanzleidirektor Dr. Schwarz 1907 berichtete, wurde dies abgelehnt, weil die Verwaltung selbst zusammen mit den saisonal angestellten Holzhauern nicht die Mindestanzahl von 50 Personen überschritt. Die Gemeinde versuchte daraufhin, zu behaupten, die Arbeit im Waldbetrieb sei mit besonderen Gefahren verbunden, weshalb eine Betriebskrankenkasse auch bei weniger als 50 Arbeitern gefordert werden könne. Als dies ebenfalls zurückgewiesen wurde, stellte die Gemeinde den Antrag, die herrschaftlichen Betriebe der Nachbargemeinden zuzuziehen, aber auch hier vermochte sie nicht durchzudringen. Die Verwaltungen konnten sich erfolgreich gegen solche Vereinnahmungen wehren.[1408]

Hinsichtlich des Verkaufs der Forstprodukte, die in den meisten Fällen alleine den Forstbeamten (Revierförstern, Oberförstern) zustanden, empfahl die Konferenz die Hinzuziehung eines Kassenbeamten (Rentbeamten), der in der Regel stärker auf die Sicherung möglichst hoher Holzpreise achtete. Denn nach der Meinung der Konferenz waren diese besser über die Zahlungsfähigkeit der Kunden informiert, während die Forstbeamten die Einbringlichkeit des Holzes besser einschätzen konnten.[1409]

Die Holzkäufer auf der anderen Seite aber schlossen verstärkt Einkaufsvereinbarungen (Kippen) untereinander. Bei Holzversteigerungen bot deshalb oft nur ein einziger Käufer, der anschließend das günstige Holz unter seinen Mitstreitern weitergab. In Bayern war eine solche Vereinigung zum Nachteil der Holzproduzenten an sich nicht strafbar. Das Forstrecht war auch kein Teil des BGB.[1410] Die Frage, wie sich die Verwaltungen gegen derartige Vorgehensweisen wehren könnten, war deshalb von großem Interesse. Domänendirektor Rapp aus Castell gab 1902 immerhin eine Entscheidung des Oberlandesgerichts in Colmar bekannt, dass derartige Vereinigungen nach §§ 137 und 138 des BGB gegen *die guten Sitten* verstießen.[1411] Zu weiteren gerichtlichen Entscheidungen ist es aber nicht mehr gekommen.

1408 Vgl. FCA HA VIII 83, Konferenz Bayern (München), 4. und 5. Oktober 1907.
1409 Hierfür wurden eigens Verzeichnisse über die Normen bei Holzverkäufen erstellt. Vgl. FCA HA VIII 81, Konferenz Bayern (Nürnberg), 30. September und 1. Oktober 1890, (Nürnberg), 7. und 8. Oktober 1892.
1410 Vgl. Beseler: Über die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, Berlin 1911, S. 12.
1411 Vgl. FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 2. und 3. Oktober 1902.

Kurz vor dem Ersten Weltkrieg referierte der fuggersche Domänendirektor Schum über die Bildung von Waldbesitzervereinen. Während die fränkischen Waldbesitzer meistens Mitglieder der *Vereinigung mitteldeutscher Waldbesitzer* waren, handelte es sich beim Vortrag des Direktors Schum um den Zusammenschluss der südbayerischen Standesherrschaften zum gleichen Zweck. Damit war ein ähnlicher Weg beschritten wie mit dem Beitritt zur Zentralstelle des gebundenen Grundbesitzes 1910. Die Idee des Waldbesitzervereins war auch durch die Erhebung des Staatsministeriums des Innern befördert worden, das durch eine Entschließung vom März 1913 die Erhebung aller zwischen 1903 und 1912 erfolgten Neuaufforstungen landwirtschaftlicher Grundstücke angeordnet hatte, um ein besseres Bild bezüglich der von den betreffenden Verwaltungen getroffenen wirtschaftlichen Maßnahmen des gebundenen Grundbesitzes zu bekommen, wie es der Domänendirektor Rapp in einem Rundschreiben an die Mitglieder der Konferenz formulierte.[1412]

Wie bereits ausgeführt, konnten die standesherrlichen Forstdiener Aufgaben des Waldschutzes übernehmen und auch Jagdfrevel verfolgen. Die Konferenz empfahl, dass derartige Strafanträge aber direkt durch die Domänenkanzleien ausgestellt werden sollten.[1413] Nach der Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Gebiet legte das Jagdgesetz von 1850[1414] dem Jagdausübenden die Pflicht auf, die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Hierdurch war das unerlaubte Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge zum Jagdschutz verboten. Im Jahr 1888 wurde ein fuggerscher Revierjäger verurteilt, weil er fremde Grundstücke betreten hatte.[1415] Wie das Forstrecht wurde auch das Jagdrecht später nicht in das BGB aufgenommen.[1416]

Die eigentlichen Streitpunkte entstanden ohnehin aber aufgrund der Vergabepraxis des Jagdrechts zwischen den Gemeinden und den Standesherrschaften. Bei einem ausreichenden Waldbesitz von mindestens 50 ha konnte das Jagdrecht durch den Grundbesitzer ausgeübt werden, wenn dieser über eine Jagdkarte verfügte. Da der Waldbesitz in den meisten Fällen aber Streubesitz war, der häufig zwischen dem Besitz anderer Privatpersonen und der politischen Gemeinden lag, war die Verpachtung des Gemeindejagdrechts von einiger Bedeutung, nicht zuletzt, weil sich Treibjagden nur bei großen Waldflächen lohnten. Die Gemeinden konnten das Jagdrecht entweder selbst ausüben oder es im Vertragswege bzw. durch eine öffentliche Versteigerung vergeben.

1412 Vgl. FCA HA VIII 83, Konferenz Bayern (München), 6. und 7. Oktober 1913.
1413 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Eichstätt), 23. September 1874.
1414 Vgl. Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend vom 30. März 1850, in: *Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern*, 1850, S. 117–130, hier S. 124, Artikel 13.
1415 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Nürnberg), 25. und 26. September 1888.
1416 Vgl. Beseler: Über die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, Berlin 1911, S. 12.

Als der Gemeindeausschuss von Untersambach die Jagdpacht nicht mehr an den Grafen von Schönborn vergeben wollte, wurden zwei öffentliche Versteigerungen durchgeführt, die in beiden Fällen wegen zu niedriger Gebote fehlschlugen. Daraufhin wurde durch die Gemeindeversammlung die Pacht an den Grafen vergeben. Dies war insbesondere möglich gewesen, weil viele standesherrliche Angestellte anwesend waren und die Wahl zugunsten der Standesherrschaft beeinflussten. Die Beschwerde des Gemeindeausschusses ging daraufhin bis zum Verwaltungsgerichtshof. Dieser entschied im Februar 1891, dass durch das Jagdgesetz die Verpachtung dem dafür zuständigen Ausschuss übertragen ist. Die Gemeinde konnte lediglich das Ergebnis genehmigen.[1417]

In einem anderen Fall umschloss das Waldgebiet der Fürsten zu Leiningen in Unterfranken fünf Grundstücke und fiel im südlichen Teil mit der bayerisch-badischen Landesgrenze zusammen. Nach einem vorläufigen Beschluss des Landgerichts Amorbach übte die Standesherrschaft das Jagdrecht seit 1858 auch auf den umschlossenen Grundstücken aus. Als ein Grundstücksbesitzer Klage wegen Wildschadensersatz einreichte, erwiderte die Standesherrschaft, dass eine *Inklave* im Sinne des bayerischen Jagdgesetzes überhaupt nicht vorläge, weshalb sie das Jagdrecht nicht ausüben müsse. Die Beschwerde gelangte schließlich vor den Verwaltungsgerichtshof, der im Februar 1897 die Jagdausübung schließlich der politischen Gemeinde auferlegte.[1418]

f) Gewässer und Flüsse

Seit der Säkularisation stand der Standesherrschaft Löwenstein-Wertheim-Rosenberg in Neustadt am Main das Recht zu, Menschen und Sachen gegen Zahlung einer Gebühr über den Main zu setzen. Über die Entstehung dieses Rechts, das durch den Reichsdeputationshauptschluss mit den Besitzungen der vormaligen Abtei Neustadt auf das adelige Haus übergegangen war, wusste niemand etwas Genaues. Der Domänendirektor Müller konnte auch durch mühsamste Nachforschungen in verschiedenen Archiven kein Licht ins Dunkel bringen, wie er 1895 der Konferenz berichtete. Man konnte aber mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die Fahrgerechtigkeit ursprünglich den Fürstbischöfen von Würzburg als Landesherren zustanden hatte, die das Regal als öffentliches, nutzbringendes Recht dem Kloster Neustadt zu Lehen gegeben hatten.

Das eigentliche Problem bestand darin, dass einige Orte statt einer Fahrgebühr seit ewigen Zeiten eine Abgabe in Naturalien leisteten, wodurch alle Anwohner dieser Ortschaften berechtigt waren, die Fähre zu benutzen. Mit dem steigenden Verkehr

1417 Vgl. FCA HA VIII 81, Konferenz Bayern (Nürnberg), 16. und 17. September 1891.
1418 Vgl. FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 10. und 11. September 1897.

und den erhöhten Kosten für verbesserte Fahreinrichtungen lohnte sich die Unterhaltung der Fähre spätestens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht mehr, weshalb sich die Standesherrschaft der kostspieligen Fahrgerechtigkeit entledigen wollte. Alle Verkaufsversuche schlugen fehl und auch der Vereinbarungsweg war aussichtlos und nicht ungefährlich, denn die Orte Neustadt am Main und Erlach würden sich kaum von den verhältnismäßig niedrigen Naturalleistungen trennen wollen, ohne eine Entschädigung zu verlangen. Außerdem hätte hierdurch leicht ein Anerkenntnis seitens der fahrberechtigten Standesherrschaft gefunden werden können, dass sie ohne Einwilligung der Gemeinden die Ausübung der Fähre nicht aufheben könne. Nach eingehenden Diskussionen beschloss die Konferenz, dass nach Ablauf einer bekanntzugebenden Frist die Fähre eingestellt werden solle. Es war hierdurch den Gemeinden überlassen, das Recht einzuklagen. Weil es aber an urkundlichen Nachweisen über die Entstehung des Rechts fehlte, zweifelte man nicht daran, einen derartigen Prozess gewinnen zu können.[1419]

Derartige Privilegien an Gewässern konnten sogar für das staatsrechtliche Verhältnis einer Familie von Bedeutung sein. Das Haus Waldburg-Zeil-Wurzach etwa besaß innerhalb der ansonsten gänzlich württembergischen Herrschaft Mauerstetten nur eine winzige Fischgerechtigkeit an der Iller. Da dieses Recht an einem vormals reichsständischen Besitz hing, stand der Familie bis zum Verkauf 1869 Sitz und Stimme in der bayerischen Kammer der Reichsräte zu.[1420] Dagegen kam es viel häufiger vor, dass Standesherrschaften im Privatbesitz von Quellen, Bächen oder Seen waren. Wie schon beim Jagd- und Waldrecht war das Wasser- und Fischereirecht kein Bestandteil des BGB geworden.[1421] Vielmehr waren die Normen der bayerischen Wasserwirtschaft in drei Gesetzen vom 28. Mai 1852 enthalten.[1422] Noch unter dem frischen Eindruck der Hochwasserkatastrophe von 1899 beschlossen beide Kammern, die Staatsregierung zu ersuchen, den Entwurf für ein neues Wassergesetz vorzulegen und darin die staatliche Ausnutzung der Wasserkräfte im allgemeinen Interesse vorzusehen und bezüglich des Uferschutzes die Grenzen zwischen öffentlichen und Privatgewässern weniger eng als bisher zu ziehen. Als der Entwurf 1905 vorgelegt wurde, bedauerte es die Konferenz sehr, dass kein Standesherr in den Spezialausschuss für das Wassergesetz gewählt wor-

1419 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 4. und 5. September 1895.

1420 Vgl. Löffler: Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 108), München 1996, S. 43.

1421 Vgl. Beseler: Über die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, Berlin 1911, S. 12.

1422 Vgl. Gesetz, über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 9. Juli 1852, S. 489–542; Gesetz, über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zweck der Bodenkultur vom 28. Mai 1852, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 10. Juli 1852, S. 545–576; Gesetz, über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 10. Juli 1852, S. 577–592.

den war.[1423] Man hoffte aber, durch eine ausführliche Besprechung die Aufmerksamkeit des Comités auf diese *hochwichtige Materie* lenken zu können.[1424]

Die Bestimmungen, mit denen die Verwaltungsbehörden die private Nutzung von Grund- und Quellwasser sowie Änderungen am Abfluss eines Sees oder Weihers ohne jede Entschädigung nur mit dem Hinweis auf das Gemeinwohl verbieten oder beschränken konnten, erregten schwere Bedenken bei den standesherrlichen Beamten. Es wurden Befürchtungen laut, derartige Eingriffe könnten die Lebensfähigkeit eines großen, wirtschaftlichen Unternehmens gefährden, wie etwa Brauereien und Zellulosefabriken. Aus den Motiven des Entwurfs ging hervor, dass den Aufsichtsbehörden bei widerstreitenden Interessen eine vermittelnde Rolle zukommen sollte. Aufgrund des Zeitgeistes und der allgemein anerkannten Notwendigkeit zur Neuordnung des Wasserrechtes blieb den Beamten nur übrig, auf die Abschwächung einzelner Artikel hinzuwirken.

Die Kammer der Abgeordneten verschärfte sogar noch einzelne Bestimmungen, so dass Veränderungen am Grund- und Quellwasser künftig einer vorherigen Konzessionspflicht durch die Verwaltungsbehörden unterlagen. Auf der Konferenz vom Oktober 1906 erstattete der fuggersche Domänenrat Ibscher einen Vortrag darüber. Besonders erfreulich war, dass der Artikel 72 gestrichen wurde, der eine Entschädigung der Fischereiberechtigten nur bei Beeinträchtigungen vorsah, die durch Anlagen zur Wasserbenutzung und bei Einführung von Stoffen in das Wasser hervorgerufen wurden. Mit Artikel 108a wurde diese Bestimmung neu formuliert und es konnten nun auch durch Regulierungsbauten Schadensersatzverpflichtungen entstehen. An das Comité wurde erneut die Bitte gerichtet, durch Einwirkung auf die Mitglieder des Spezialausschusses[1425] nach Möglichkeit die übrigen noch bestehenden Mängel des Entwurfs zu beseitigen. Durch den leiningenschen Domänendirektor Dr. Schreiber wurden noch einige wichtige Fragen hinsichtlich der Fischereigesetze und deren Eintragung in das Grundbuch angesprochen. Denn anlässlich der Anlegung des Grundbuches traten große Rechtsunsicherheiten über die Existenz und den Umfang des Uferbetretungsrechts zutage, wie auch hinsichtlich der Ausdehnung des Fischereirechts auf die Flussabzweigungen einschließlich der Wie-

1423 Erst später wurde Graf Carl Ernst Fugger von Glött (1859–1940) als Ersatzmann hinzugewählt.

1424 Vgl. FCA HA VIII 83, Konferenz Bayern (München), 4. und 5. Oktober 1905.

1425 Vorsitzender des Ausschusses für das Wassergesetz war der Münchner Bankier Adolf von Auer. Der Referent war Karl Lindenfels, ein Gutsbesitzer aus der Oberpfalz, Korreferent war der Jurist und spätere Justizminister Heinrich von Thelemann. Weitere Ausschussmitglieder waren: Prinz Ludwig, Karl von Drechsel, Georg von Hertling, Max von Soden-Frauenhofen, August von Clemm, Hans Karl von Thüngen und als Ersatzmann Carl Ernst von Fugger-Glött. Vgl. Löffler: Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 108), München 1996, S. 311.

senbewässerungsgräben. Aus Sicht der Beamtenkonferenz wäre eine erschöpfende Behandlung des Fischereiwesens wünschenswert gewesen.[1426] Das Comité versicherte, den Standesgenossen und anderen Mitgliedern der Kammer der Reichsräte Auszüge aus den Referaten zur leichteren Orientierung bei der bevorstehenden Plenarberatung über das Wassergesetz zuzustellen.[1427]

Dr. Schreiber lobte in seinem Referat über den Entwurf eines Fischereigesetzes die vielen Verbesserungen hinsichtlich des Uferbenutzungsrechts, der Bestimmungen über die nötigen Wassermengen zur Fischhaltung und derjenigen gegen nachteilige Veränderungen der Bach- und Flusssohle. Außerdem konnten die Fischereipachtverträge nun bei der zuständigen Polizeibehörde hinterlegt werden. Weil die Pachtverträge des Staates davon befreit blieben, zog er in Erwägung, ob nicht dieselbe Befreiung für die Verträge der Standesherrschaften gewährt werden könne. Einen weiteren Mangel enthielten die Strafbestimmungen für unbefugte Fischereigerätschaften in Badeanstalten und Schiffsmühlen. Der Referent hob hervor, dass hierbei die Mühlenanwesen im Allgemeinen genannt werden müssten. Es hatte sich unter den kleinen Müllern die Ansicht verbreitet, dass innerhalb der Mühlanlage die Fischerei ausgeübt werden dürfe. Es müsse daher das Fischen innerhalb des Mühlenanwesens oder des Radkastens überhaupt verboten sein. Erfreulicherweise wurden sämtliche von ihm eingebrachte Anregungen in der neuen Fassung des Gesetzes berücksichtigt.[1428]

Beim Wassergesetz vom 23. März 1907[1429] hingegen gestaltete sich die Schadensbegrenzung für die Privatinteressen weitaus schwieriger, weil die Rücksichtnahme des Gesetzgebers auf das *allgemeine Interesse* derartig weitgehend war, dass Änderungen grundlegender Natur nicht mehr zu erwarten waren. Dennoch gelang es, einzelne in den Referaten angesprochene Verbesserungen im Gesetzestext einzubringen. So schwächte die Reichsrätekammer den Artikel 5 so ab, dass Ufereigentümer das Betreten des privaten Geländes nur zu dulden hätten, soweit es zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Wasserbenutzungsanlagen erforderlich sei. Für die dabei verursachten Schäden haftete seither der Triebwerksbesitzer neben dem Verursacher des Schadens. Diese weitaus präzisere Fassung bot einen entscheidend besseren Schutz der Ufereigentümer.

1426 Vgl. FCA HA VIII 83, Konferenz Bayern (München), 5. und 6. Oktober 1906.
1427 Vgl. ebd., Bescheid Comité Bayern, 1907.
1428 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (München), 5. und 6. Oktober 1908. Die Einflussnahme auf die Wassergesetzgebung war nicht zuletzt deshalb erfolgreich, weil das Direktorium der Kammer der Reichsräte seit dem 30. August 1905 der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg innehatte, der zeitgleich Präsident des Vereins der deutschen Standesherren und Vorsitzender des bayerischen Comités war.
1429 Vgl. Wassergesetz für das Königreich Bayern vom 23. März 1907, in: *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern*, 26. März 1907, S. 157–212.

Das Hauptaugenmerk lag aber ohnehin auf den Vollzugsvorschriften. Denn diese entschieden letztlich darüber, wie die Verwaltungsstellen bei Konzessions- und Aufsichtsverfahren die ihnen eingeräumten Machtbefugnisse zur Geltung bringen würden. Tatsächlich wurden in der Vollzugsbekanntmachung vom 3. Dezember 1907 viele der beanstandeten Unklarheiten im Gesetzestext im Sinne der Privatinteressenten abgeschwächt. Es wurden klarere Regeln dafür aufgestellt, wie die verlassenen Flussbetten als Entschädigung der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücksbesitzer zu verwenden seien. Durch den Gesetzentwurf war außerdem das freie Verfügungsrecht des Quelleneigentümers völlig lahmgelegt, wenn die Rücksichten des Gemeinwohls es verlangten. Nach den Vollzugsvorschriften waren einige Auflagen hinzugetreten, so dass jetzt nur eine Teilmenge des Wassers abgeleitet werden durfte, oder dass dieses für einen bestimmten Zweck, wie etwa das Feuerlöschen, Verwendung finden musste. Auch bei vielen weiteren Punkten wirkten die Ausführungsbestimmungen ausgleichend. Der Domänenrat Ibscher aus Kirchheim stellte deshalb fest, dass abgesehen vom *irreparablen* großen Leitmotiv der Gesetzgebung, die von der bayerischen Beamtenkonferenz gehegten Erwartungen *nicht völlig enttäuscht* wurden.[1430]

1430 Vgl. FCA HA VIII 83, Konferenz Bayern (München), 5. und 6. Oktober 1908.

6. Themen kultureller und gesellschaftlicher Natur

a) Armenwesen, Stiftung und Wohltätigkeit

Seit 1816 waren die Gemeinden Träger der im 19. Jahrhundert dringend benötigten Armenunterstützung. Der Wegfall der Klöster als Träger der Armenfürsorge machte sich besonders in Altbayern stark bemerkbar. Ländliche Elendsgebiete existierten außerdem im Bayerischen Wald und im unterfränkischen Rhön- und Spessartgebiet. In der Pfalz gab es im Jahr 1840 etwa 16.000 Bedürftige. Dies war auch ein zentraler Grund dafür, dass aus der Pfalz besonders viele Menschen nach Amerika auswanderten.[1431]

Da es seit jeher zur Lebenswelt des Adels gehörte, sich um das Wohlergehen seiner Untertanen und damit auch um die in den Gemeinden ansässigen Armen zu kümmern, gehörte auch die Wohltätigkeit zu den adeligen Tugenden. In früherer Zeit war damit wohl die Absicht verbunden, einen herrschaftlichen Akzent zu setzen, denn mit der Wahrnehmung einer Verantwortlichkeit gegenüber den Schwachen wurde auch ein Herrschaftsanspruch vermittelt.[1432] Und noch im 19. Jahrhundert dokumentierten die mediatisierten Adeligen die eigene exponierte Stellung gegenüber den (ehemaligen) Untertanen am besten damit, mildtätig zu sein und sich für die Armenführsorge zu engagieren. Durch diese Zuwendungen konnte man ein Herrschaftsverhältnis betonen, das eigentlich nicht mehr bestand. Die Sorge um die Untergebenen manifestierte sich als eines der Bestimmungsmerkmale adeligen Verhaltens und adeliger Ideologie.[1433] So wurde in Anholt das sogenannte *Nadorp-Brot* bis in die 1920er Jahre ausgegeben. Es war auch keine Seltenheit, dass sich adelige Frauen für Bildungsanstalten für Frauen und Mädchen einsetzten oder Schirmherrin über Koch- und Nähschulen wurden. Im Allgemeinen förderten sie damit besonders Projekte, die ihren eigenen Werten und Normen entgegenkamen.[1434] Durch dieses Auftreten festigte der Adel seine Position in der Gesellschaft und erwarb symbolisches Kapital, das er in andere Kapitalformen umwandeln konnte.

1431 Vgl. Zorn: Gesellschaft und Staat im Bayern des Vormärz, in: W. Conze (Hg.): Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848, Stuttgart 1962, S. 113–142, hier S. 120.

1432 Vgl. Haberlah-Pohl: Neue Elite mit traditioneller Identität?, in: W. Wüst/T. Riedl (Hg.): Aufbruch in die Moderne?, Erlangen 2010, S. 193–205, hier S. 203.

1433 Darüber hinaus stellen auch Aktivitäten in Kunst und Kultur ein Kennzeichen adeligen Selbstverständnisses dar. Vgl. Grillmeyer: Zur Symbiose von symbolischem und realem Kapital, in: G. Schulz/M. Denzel (Hg.): Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert, St. Katharinen 2004, S. 219–260, hier S. 249–250.

1434 Vgl. Wienfort: Wirtschaftsschulen, Waldbesitz, Wohltätigkeit, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern, München 2008, S. 395–418, hier S. 416.

Diese Form der Mildtätigkeit und Armenfürsorge war aber nur nützlich für den Adel, wenn sie öffentlichkeitswirksam war, weil der Adel hierdurch Anerkennung in der Bevölkerung erlangen konnte. Schon zu Beginn der Konferenz wurden Ministerial- und Regierungsentschließungen aus den 1850er Jahren mitgeteilt, wonach die Standesherren von Umlagen für Armenzwecke befreit blieben.[1435] Nach der Verordnung über das Armenwesen von 1816[1436] sollte die Armensteuer eigentlich mit der größten Gleichheit, ohne jede Befreiung *von allen Ständen* geleistet werden. Die Frage, ob die Standesherren bei Beschaffung der Mittel für die örtliche Armenpflege in Anspruch genommen werden konnten, war ziemlich kontrovers, denn die Kosten für die Armenfürsorge wurden von manchen Gemeinden fälschlicherweise durch die Gemeindekasse gedeckt. Die Armenbeiträge bekamen erst so die Eigenschaft einer Umlage. Hierdurch wurde eine inkonsistente Praxis der Administrativbehörden in die eine oder andere Richtung hervorgerufen. Die Konferenz war sich darüber im Klaren und mahnte, dass es sich bei der Armenfürsorge nicht nur um eine bürgerliche, sondern auch um eine *christliche Pflicht* handele. Gegenteilige Bestrebungen würden den Standesherren nur eine Flut von Vorwürfen und Verunglimpfungen durch die Presse einhandeln und doch nicht zum Ziel führen.[1437]

Die Gutsherren konnten überhaupt froh sein, dass sich die Gemeinden um alle bei ihnen *beheimateten* Personen kümmern mussten. Die *Heimat* war in der Frühen Neuzeit ein Begriff des Armen- und Bettelpolizeirechts gewesen. Der Begriff bestimmte ursprünglich den Unterstützungswohnsitz für den nicht sesshaften und besitzlosen Teil der Bevölkerung. Durch die Gesetzgebung des Jahres 1825[1438] wandelte sich die Heimat dann zur Grundlage des Gemeindeverbandes und hörte auf, lediglich ein polizeilicher Verweisungsort zu sein. Der Aufenthalt in der Gemeinde wurde zu einem besonderen Recht der Gemeindeangehörigen und die Armenunterstützung somit zum charakteristischen Merkmal von Heimat. Da die Heimat vererbt werden konnte und so lange verblieb, wie keine andere erworben wurde, konnte die rechtliche mit der tatsächlichen Beziehung zu einer Gemeinde auseinandergehen. Dies war besonders durch die steigende Mobilität im Zuge der industriellen Revolution der Fall. Durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen wurde deshalb versucht, die Ansässigmachung in einer Gemeinde zu normieren.[1439] Am einfachsten war diese durch den Besitz von Grundvermögen zu erwer-

1435 Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Nürnberg), 8. April 1862.

1436 Vgl. Allgemeine Verordnung, das Armenwesen betreffend vom 17. November 1816, in: *Königlich-Baierisches Regierungsblatt*, 1816, S. 779–818.

1437 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Bamberg), 10. September 1867.

1438 Vgl. Gesetz, über die Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*, 26. September 1825, S. 111–126; Gesetz, über die Heimath vom 11. September 1825, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*, 26. September 1825, S. 103–110.

1439 Als Kuriosum mag hierbei erwähnt werden, dass als wichtigste Voraussetzung für die

ben. Die Heimat war aber auch durch das Betreiben eines Gewerbes oder durch definitive, öffentliche Anstellung zu erreichen. Die Erschwerung der Ansässigmachung in den 1830er Jahren führte schließlich zur Abnahme des Bevölkerungswachstums und der Eheschließungen, was eine Zunahme außerehelicher Geburten und insbesondere der zu unterstützenden Armen mit sich brachte. Selbst die Standesherren mussten seither eine Bürgeraufnahmegebühr zahlen, wenn sie in einer Gemeinde Immobilien erwarben.[1440]

Die Regierung versuchte deshalb, die Missstände mit dem *Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt* von 1868 und dem *Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege* von 1869 zu beseitigen.[1441] Nach dieser Gesetzgebung waren die Abgaben für die örtliche Armenfürsorge nun wirkliche Gemeindeumlagen, wovon sich die Standesherren für ihre vormals reichsständischen Besitzungen befreien konnten. Die den Standesherren bisher nach der Verordnung vom 11. Mai 1807 eingeräumte Befugnis zur Erteilung von Heiratslizenzen an ihre Beamten und Diener wurde aber gegenstandslos, weil eine standesherrliche Heiratsbewilligung eine Ansässigmachung nicht mehr zu begründen vermochte. Vielmehr wurde die Freiheit aller Staatsangehörigen, sich nach eigenem Gefallen einen häuslichen Herd zu gründen ausgesprochen, wie auch die Befugnis derselben zur Verehelichung ohne obrigkeitliche Bewilligung.

Die Ansässigmachung war nun weder vom Besitz eines Vermögens noch vom Nachweis besonderer Tüchtigkeit abhängig. Durch sie erwarb das Haupt der Familie für sich, seine Frau und Kinder die Heimat in der Gemeinde, deren Verpflichtung zur Unterstützung sich auch auf alle unehelichen Nachkommen erstreckte. Die Konferenz bemängelte, dass der Gemeinde jede Möglichkeit genommen wurde, sich vor der Ansässigmachung derjenigen zu schützen, von denen sie über kurz oder lang eine eintretende Verarmung befürchten müsse. Die Beamten betonten, dass besonders die Höchstbesteuerten ein Recht hätten, an der Regelung des öffentlichen Armenwesens mitzuwirken bzw. die gemeindliche Armenpflege zu überwachen. Durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Distrikts- und Landräte war dem Großgrundbesitzer ein unmittelbarer Einfluss auf die Besorgung der Distrikts- und Kreispflege gesichert. Durch Wahl konnte eine bestimmte Anzahl von ihnen in den Armenpflegschaftsrat berufen werden.

Ansässigmachung normiert wurde, dass der Bewerber nicht nur den vorschriftsmäßigen Schulunterricht vollendet, sondern auch den Religionsunterricht während der Zeit der Sonntagsschulpflicht fleißig besucht hatte. Vgl. FCA HA VIII 84, Konferenz Bayern (München), 20. und 21. September 1912.

1440 Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Bamberg), 10. September 1862.

1441 Vgl. Gesetz, über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 25. April 1868, S. 357–402; Gesetz, die öffentliche Armen- und Kranken-Pflege betreffend vom 29. April 1869, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 22. Mai 1869, S. 1093–1126.

Allerdings war diese Funktion ein Gemeindeamt, weshalb eine Vertretung durch Bevollmächtigte ausgeschlossen war. Die Standesherren mussten deshalb auf die Erlangung eines unmittelbaren Einflusses in Sachen der öffentlichen Armenpflege verzichten, was nach der Meinung der Konferenz aber ohne Nachteil sei, weil die übrigen Großgrundbesitzer und andere Höchstbesteuerte ein gleiches Interesse verfolgen würden.[1442]

Die Umlagenfreiheit der Standesherren bestand auch hinsichtlich der Stiftungs- und Schulzwecke. Auf der anderen Seite konnte es vorkommen, dass eine Domänenkanzlei Aufsichtsbehörde einer eigenen Stiftung war. Denn nach § 96 der VI. Verfassungsbeilage stand den Gutsherren unter der Oberaufsicht des Staates die *niedere Curatel* zu.[1443] So verwaltete etwa die Standesherrschaft Oettingen die *Oettingen'sche Spital- und Waisenhaus-Stiftung*, die als eine Distriktsstiftung betrachtet wurde, weil sie ihre Vorteile unter gegebenen Voraussetzungen der katholischen Bevölkerung mehrerer der Distriktsgemeinde Oettingen angehörenden Ortsgemeinden zugutekommen lassen konnte. Es war jedoch unklar, ob und inwieweit der Distriktsrat kraft des Artikels 11 des Distriktsratsgesetzes[1444] zur Mitwirkung bei der Verwaltung solcher Stiftungen berufen war. Der Distriktsrat in Oettingen glaubte, hierdurch einen Anspruch auf Einsichtnahme und Prüfung der besagten Stiftung geltend machen zu können. Die Regierung von Schwaben und Neuburg hatte diesen Anspruch im Februar 1866 als gesetzlich begründet anerkannt. Gegen diesen Beschluss hatte die Domänenkanzlei Beschwerde erhoben und schließlich recht bekommen. Das Staatsministerium des Innern führte im Oktober 1866 aus, dass das Distriktsratsgesetz nicht die verfassungsmäßigen Verwaltungs- und Kuratelbefugnisse verändern könne.[1445]

Als im Dezember 1880 die Regierung von Schwaben und Neuburg die Anordnung traf, dass die oettingensche Stiftung ihre Stipendien künftig nicht mehr am Ende des Schuljahres, sondern zu Beginn desselben verleihen müsse, und

1442 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Bamberg), 4. und 5. September 1867, (Regensburg), 10. und 11. September 1869.

1443 „§ 96. Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besonderen Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirtschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden." Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*, 8. Juli 1818, S. 221–276, hier S. 257.

1444 Vgl. Gesetz, die Distriktsräthe betreffend vom 28. Mai 1852, in: *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*, 9. Juni 1852, S. 245–268, hier S. 251–252.

1445 Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Bamberg), 4. und 5. September 1867.

dass diese jeweils am Ende eines Semesters zur Hälfte ausgezahlt werden sollen, reichte die Domänenkanzlei im März 1881 erneut Beschwerde ein. Diese wurde durch das Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten als begründet erachtet, weil das in der Verfassungsurkunde statuierte Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates über Stiftungen sich dahingehend beschränken müsse, die genaue Erfüllung des Willens des Stifters zu überwachen. Da es in der Stiftungsurkunde keine Anordnung über den Zeitpunkt der Stipendiumsvergabe und der Auszahlung gab, hatte die Aufsichtsbehörde auch keine Befugnis, der Stiftungsadministration Vorschriften darüber zu erteilen. Der Regierung in Augsburg blieb deshalb nichts anderes übrig, als zu empfehlen, dass die Stiftungsadministration die *fachlichen Erwägungen* erkenne und *aus eigenem Entschluss* die Abänderungen des Verfahrens durchführe. Die Beamtenkonferenz nahm dieses Bittgesuch zur Kenntnis und fügte hinzu, dass die Stiftungsverwaltung nicht verpflichtet sei, die Stipendienverleihung den Regierungen anzuzeigen.[1446]

Die Konferenz beschäftigte sich auch mit der Frage, welcher Personenkreis überhaupt dazu berechtigt war, in den Genuss standesherrlicher Stiftungen zu kommen. Der fuggersche Domänendirektor Haug hielt zunächst nur diejenigen Mitglieder von Orten für berechtigt, die zur ehemaligen reichsunmittelbaren Herrschaft des standesherrlichen Hauses gehörten. Der Anspruch könnte dagegen nicht erhoben werden, wenn das Untertanenverhältnis vor 1806 durch Besitzwechsel der Orte verloren ging oder Personen durch späteren Gütererwerb hinzukamen, da hierdurch kein neues *Untertanenverhältnis* geschaffen würde. Falls eine Person jedoch in einen Ort zöge, der früher der reichsunmittelbaren Herrschaft angehört hatte, könnte derjenige in den Genuss der Stiftung gelangen. Auch glaubte Haug, dass den Angehörigen eines standesherrlichen Bediensteten die Stiftungen zukommen müssten, da diese *nach früheren staatsrechtlichen Anschauungen* ebenfalls zu den Untertanen des Stifters gehörten und allein noch *in einem näheren Verhältnis* zur Familie stünden.[1447] Dieser Aspekt macht deutlich, dass die Stiftung tatsächlich zur Erhaltung des ehemaligen Herrschaftsverhältnisses beitrug. Das vormals reichsständische Gebiet wurde durch dieses kulturelle Kapital aufgewertet und in Form der Vergabepraxis der Stipendien im Gedächtnis neu gestiftet und erhalten.

Die Entstehung der bayerischen Heimat- und Armengesetzgebung kurz vor Errichtung des Deutschen Reiches 1871 und dem Abschluss der Bündnisverträge führte dazu, dass sich die bayerische Regierung den Fortbestand dieser Gesetzgebung durch den Vorbehalt eines Sonderrechtes sicherte. Die Regierung musste aber 1908 zugeben, dass die Grundlagen dieser Gesetzgebung bei der häufigen

1446 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Regensburg), 5. und 6. September 1881.
1447 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Nürnberg), 25. und 26. September 1888.

Verschiedenheit von Heimatgemeinde und Wohnsitz nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen würden, obwohl man versucht hatte, durch Heranziehung größerer Verbände der drückenden Last kleinerer Gemeinden Abhilfe zu schaffen. Nach einer Erhebung des Statistischen Landesamtes war 1907 nur etwa die Hälfte der bayerischen Bevölkerung in der Gemeinde ansässig, in der sie geboren war.[1448] Eine breite Mehrheit der Bevölkerung unterstützte deshalb die Aufgabe des Sonderrechtes und damit die Übernahme der Reichsgesetzgebung, die mit dem Unterstützungswohnsitz der Bevölkerungsverschiebung am geeignetsten Rechnung trug. Weil hierdurch eine erhebliche Entlastung der ländlichen Gemeinden zu erwarten war und die Standesherrschaften nach der Ablösung der Umlagenfreiheit dort in hohem Maße Umlagen für Armenzwecke zu entrichten hatten, begrüßte die Konferenz die Aufgabe des bayerischen Sonderrechts. Ab 1912 wurde die Armenpflege von Ortsarmenverbänden und Landarmenverbänden, vorbehaltlich der finanziellen Beteiligung der Distriktsgemeinden und des Staates, übernommen.[1449]

b) Titel und Prädikate

Die Familie Oettingen-Wallerstein war in den bayerischen Adelsmatrikeln mit dem Prädikat *von* vermerkt worden. Als aber ein Mitglied der Familie 1887 im Geburtsregister des Münchner Standesamtes mit dem Prädikat *zu* eingetragen wurde, führte dies zu einer Ministerialentschließung vom 25. September 1888, die feststellte, dass der fürstlichen Familie das Tragen dieses Prädikats nicht zustehen würde. Durch ein Fürstendiplom vom 5. März 1774 konnte jedoch bewiesen werden, dass im Haus Oettingen-Wallerstein das Prädikat *zu* in konstanter Übung innerhalb der Familie angewendet wurde, weshalb die Adelsmatrikel im Nachhinein gebührenfrei berichtigt werden konnten.[1450]

Bemerkenswerter als der Vorfall an sich ist die Tatsache, dass Dr. Schreiber offensichtlich versuchte, dem Prädikat *zu* (lat. *in*) eine besonders hochwertige Bedeutung zuzuschreiben. Seiner Ansicht nach war es hauptsächlich bei demjenigen hohen Adel noch vorhanden, bei dem der Name mit dem ursprünglichen Besitz deckungsgleich geblieben war. Der niedere Adel hätte sich dagegen zum aller-

1448 Die Zahl der von der gemeindlichen Armenpflege unterstützten Personen betrug 1907 rund 198.000. Der Unterstützungsaufwand der Gemeinden betrug im selben Jahr nahezu 12 Millionen M. Vgl. FCA HA VIII 84Konferenz Bayern (München), 20. und 21. September 1912.

1449 Vgl. ebd.

1450 Schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts kam die Schreibweise zu Oettingen (lat. *in*) in der Familie in Anwendung. Im 14. Jahrhundert war die Form von Oettingen (lat. de) in Anwendung, während im 15. Jahrhundert wieder die Schreibweise zu Oettingen dominierte. Dies war auch bis ins 19. Jahrhundert hinein so geblieben. Vgl. FCA HA VIII 81, Konferenz Bayern (Nürnberg), 30. September und 1. Oktober 1890.

größten Teil mit dem Prädikat *von* (lat. *de*) bezeichnet und sei auch häufiger Besitzwechseln ausgesetzt gewesen. Nach seiner Argumentationsweise war es auch möglich, dass das Prädikat *zu* als Unterscheidungsmerkmal zum niederen Adel eingeführt wurde.[1451] Zwar erläutert er, dass auch niederadelige Familien das Prädikat führen würden und dass deshalb kein Rangunterschied daraus konstruiert werden könne, aber die Argumentationsweise lag dennoch stark auf der Betonung einer gewissen Andersartigkeit der hochadeligen Familien.

Bei anderen Vorträgen wurde die besondere Abgeschlossenheit der Gruppe postuliert. Am 27. Oktober 1888 gestand Prinzregent Luitpold im Einvernehmen mit der württembergischen Regierung dem Haus Toerring-Jettenbach das Prädikat *Erlaucht* zu.[1452] Die Frage, ob nun das Haus auch zum hohen deutschen Adel zähle, verneinte der schönbornsche Domänenassessor Dr. Schwarz, weil das Prädikat lediglich eine *Ehrenauszeichnung* sei. Der hohe Adel hingegen ließe sich nur nach den Bestimmungen der Deutschen Bundesakte bemessen. Es lag im freien Willen der Bundesversammlung, den hohen Adel *anzuerkennen*, wie dies bei der Familie Bentinck im Jahr 1845 geschehen war. Er könne jedoch nicht neu verliehen werden. Das Deutsche Reich war kein Rechtsnachfolger des Deutschen Bundes, weshalb nach 1871 zwar jeder Souverän formell die Anerkennung aussprechen dürfe, aber hierdurch keine Wirkung im Sinne der bundesrechtlichen Abmachungen erfolge. Solange nicht die Anerkennung aller Bundesstaaten ausgesprochen werde, gehöre das Haus Toerring-Jettenbach deshalb nicht zum hohen Adel.[1453] Der Verein nahm das Haus jedoch trotzdem als Mitglied auf. Die Konferenz warnte darüber hinaus, dass gleiche oder ähnliche Prädikate auch nichtstandesherrlichen Häusern verliehen wurden und dass hierdurch den deutschen Standesherren eine allmähliche Einbuße ihrer Sonderstellung drohe. Man empfahl, den Titel des *deutschen* Standesherrn bei allen Gelegenheiten zu betonen, da sich diesen Charakter ansonsten niemand beilegen dürfe. Die Konferenz hoffte, hierdurch der *Verwischung des historischen Unterschieds* vorbeugen zu können.[1454]

c) Kirche, Patronat, Gebet und Trauergeläut

Die ehemals herrschaftliche Stellung wurde aber nicht nur durch Wohltätigkeit und besondere Titel wachgehalten, sondern auch im besonderen Maße über die Kirchenpatronate und die ihnen anhaftenden *Ehrenvorzüge*. Darunter gehörte etwa ein besonderer Platz bei Prozessionen, wie auch in der Patronatskirche

1451 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Nürnberg), 30. September und 1. Oktober 1890.
1452 Nach dem Tod des Grafen Max August Johann im Jahr 1860 kam die bayerische Linie Seefeld-Jettenbach in den Besitz der vormals reichsständischen Herrschaft Gutenzell im Königreich Württemberg.
1453 Vgl. ebd., Konferenz Bayern (Nürnberg), 24. und 25. September 1889.
1454 Vgl. FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 5. und 6. Oktober 1903.

selbst, und das Präsentationsrecht (*jus praesentandi*), wodurch der Patronatsherr im Grunde den Pfarrer bestimmen konnte.[1455] Die Präsentationsurkunde wurde durch die Domänenkanzlei der Regierung vorgelegt. Bei Beförderungen des Pfarrers innerhalb eines Patronats konnte die Kanzlei eine Präsentationstaxe erheben, die bis zu 5 % des Mehrverdienstes entsprach.[1456] Diese durfte nur erhoben werden, wenn sie bereits vor dem 31. August 1821 eingeführt worden war. Sonstige Alterszulagen und Gehaltserhöhungen berechtigten den Patronatsherrn nicht zur Erhebung einer Steuer, weil nur der Patronatsakt bzw. die Präsentationsurkunde die Taxpflicht des Präsentierten begründete.[1457] Das Präsentationsrecht konnte auch an einem Schulpatronat hängen, so dass dem Patronatsherrn die Ernennung des Lehrers vorbehalten blieb. Es konnte vorkommen, dass eine Regierung die Stelle wegen mangelnder Vergütung durch einen Verweser ersetzen ließ. In einem derartigen Fall wurde das Präsentationsrecht des Patronatsherrn aber nicht eingeschränkt.[1458] Auf der anderen Seite hatten sich *Kirchentrachtreichnisse* erhalten. Diese charakterisierten sich als altherkömmliche, auf dem Besitz eines Hauses mit Grundstück ruhende, zur Unterstützung der Kirchendiener bestimmte Naturalleistung. Diese Reichnisse hatten verschiedene Bezeichnungen, wie *Spendbrode*, *Läutbrode* und *Läutgarben*. Sie waren ursprünglich freiwillige Gaben und erst im Laufe der Zeit entwickelte sich daraus ein rechtlicher Anspruch. Das Besondere war, dass das Reichnis in der Regel an der Hofstätte haftete, nicht am Grund und Boden, weshalb es auch verschwand, wenn das dazugehörige Haus abgerissen wurde.[1459]

Die wirklich wertvollen Rechte aber waren diejenigen, mit denen besonders viel symbolisches Kapital erlangt werden konnte. Durch § 4 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde wurde den standesherrlichen Häusern das Kirchengebet für das Haupt des Hauses und dessen Familie in allen Städten, Märkten und Dörfern zugesprochen, in denen sie die Gerichtsbarkeit und das Patronatsrecht ausübten.

1455 Bei der Bestätigung der Präsentationen von Privatpatronen äußerte die Konferenz die Ansicht, dass der Präsentationsakt an sich ein selbstständiger Akt sei und dass – die Befähigung des Präsentierten vorausgesetzt – die Bestätigung seitens der Staatsregierung nicht verweigert bzw. nur aus speziellen Motiven (*defectus superveniens*) versagt werden könne. Vgl. FCA HA VIII 79, Konferenz Bayern (Kempten), 29. August 1872.

1456 Vgl. FCA HA VIII 81, Konferenz Bayern (München), 4. Januar 1894.

1457 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Regensburg), 5. und 6. September 1881.

1458 Die Standesherrschaft Schwarzenberg brachte einen derartigen Fall zur Entscheidung an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, das im Sinne der Standesherrschaft entschied. Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Bamberg), 10. September 1862.

1459 Die Regierung von Neuburg und Schwaben wollte dem Erlöschen des Reichnisses nur dann zustimmen, wenn die Standesherrschaft Oettingen-Wallerstein nach dem Abriss des Gebäudes auch die Grundstücke veräußert hätte. In einer Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes in München vom 1. Dezember 1899 reichte allerdings das Abreißen der Hofstätte für das Erlöschen des Reichnisses völlig aus. Vgl. FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 3. und 4. Oktober 1900.

Außerordentliche Gebete standen dem Standesherrn jedoch nicht zu. So wurde 1864 eine Entschließung des Konsistoriums in Bayreuth mitgeteilt, durch welche Kirchengebete für die glückliche Entbindung der Fürstin zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg[1460] für unzulässig erklärt wurden. In Wallerstein wurde aus demselben Grund die Abhaltung eines gewöhnlichen Gottesdienstes am Namenstag des Fürsten untersagt.[1461] Der Bescheid des Comités kommentiert das Verbot mit der Bemerkung, dass die königlichen Behörden jede Erinnerung an die frühere landesherrliche Stellung der Standesherren zu vertilgen suchen.

Im § 4 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde wurde dem Standesherrn aber außerdem ein dreiwöchiges Trauergeläut für ihn, seine Gemahlin und seinen nächsten Nachkommen gewährt.[1462] Dieses Recht wurde durch die Bezirksämter anstandslos genehmigt. Eine Verpflichtung zur Bezahlung von Läutgebühren bestand nicht.[1463] Die standesherrlichen Bediensteten und Beamten hatten außerdem eine Trauer von sechs Wochen anzulegen und seit 1837 war es ihnen und den Familienmitgliedern gestattet, sich bei Briefsendungen eines schwarzgeränderten Papiers zu bedienen. In der betroffenen Standesherrschaft mussten darüber hinaus alle *Lustbarkeiten* eingestellt werden.

Während es sich beim Präsentationsrecht um ein Recht handelte, dass dem Patronat anhaftete, waren die Rechte im § 4 persönliche Ehrenvorzüge, die dem Standesherrn und seiner Familie gewährt wurden. Diese konnten aber nur in den Gebieten ausgeübt werden, die vormals reichsständischer Besitz gewesen waren. Als Graf Giech im April 1860 versuchte, diese Ehrenvorzüge auch auf die Güter Buchau und Wiesentfels auszudehnen, die aber zur Zeit des Alten Reichs dem Ritterkanton Gebürg inkorporiert waren, wurde die Bitte abgelehnt, so dass das Kirchengebet weiterhin nur in der Herrschaft Thurnau, auf der die Reichsstandschaft des Hauses gründete, ausgeübt wurde.[1464]

1460 *Sophie* Fürstin zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, geb. Prinzessin von und zu Liechtenstein (1837–1899). Sie war die zweite Ehefrau von Fürst Karl Heinrich zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (1834–1921), dessen erste Frau nach der Geburt der ersten Tochter 1861 verstarb.

1461 Vgl. FCA HA VIII 78, Konferenz Bayern (Würzburg), 12. und 13. August 1864.

1462 Bei sonstigen Agnaten und dessen Gemahlinnen betrug die Dauer 14 Tage. Nur bei verstorbenen Familienmitgliedern unter 14 Jahren wurde keine Trauer gehalten.

1463 Vgl. FCA HA VIII 80, Konferenz Bayern (Nürnberg), 25. und 26. September 1888.

1464 Vgl. HStAM MInn 47675.

VII. Schlussbetrachtung

1. Verein und Konferenz

Bei der Bewertung fällt zunächst ins Auge, dass sich die Themenfelder des Vereins und der Konferenz einige Male überschneiden, während ein anderer Teil den Besprechungen einer der beiden Versammlungen vorbehalten blieb. Der Verein eignete sich insbesondere Fragen des hohen Adels an, die im Grunde den Kern der standesherrlichen Häuser betrafen. Die Konferenz kümmerte sich besonders um Angelegenheiten, mit denen der Behördencharakter der Verwaltungen aufrechterhalten werden konnte. Für beide Organisationen war somit der *Statuserhalt* der einzelnen Mitglieder von entscheidender Bedeutung. Andererseits können die Besprechungen der Konferenz als Ergänzungen angesehen werden, als Erweiterungen derjenigen Fragestellungen, die im Kreis der Standesherren als wesentlich für den Erhalt der gesellschaftlichen Stellung wahrgenommen wurden. Die Konferenz warf aber Fragen auch selbstständig auf.

Seiner Natur nach übernahm der Verein die gesamtdeutschen[1465] Angelegenheiten. Zur Durchsetzung seiner Standpunkte agierte er dabei auf dem Feld der Politik, auf dem seine Mitglieder durch Amt und Würden zahlreich vertreten waren. Hierdurch fiel es der Vereinsführung leicht, mit den wichtigen Entscheidungsträgern direkt zu kommunizieren. Die Konferenz der standesherrlichen Beamten in Bayern hingegen beschränkte sich meistens auf die Ländergrenzen des Königreichs, auch wenn es Ausnahmen davon gab und die Konferenzen untereinander durch Delegierte im Austausch standen. Hinsichtlich der Mittel zur Durchsetzung ihres Standpunktes stützte sich die Konferenz im erheblichen Maße auf die Rechtswissenschaft. Bei nachteiligen behördlichen Entscheidungen beschritten die Verwaltungen – meist erfolgreich – den Beschwerdeweg, pochten auf den Erhalt verfassungsmäßig geschützter Rechte und halfen so, die allmähliche Erosion der standesherrlichen Vorrechte aufzuhalten. Die Beamtenkonferenz war dabei nicht nur ein Problemlösungsforum, sondern sie entwickelte sich auch zu einer Art Frühwarnsystem für ihre Dienstherren. Wenn Gesetzesentwürfe an die Kammern des Landtages gelangten, wurden diese umgehend auf mögliche Einschränkungen hinsichtlich vorhandener Rechte überprüft und geeignete Gegenmaßnahmen empfohlen. Über das Comité gelangten diese Informationen schließlich in die Kammer der Reichsräte, wo die Vorarbeiten der Beamten eine willkommene Quelle darstellten.

1465 Österreich eingeschlossen.

Hinsichtlich der Einwirkung und Beeinflussung von Gesetzestexten fanden eindeutig die nützlichsten Synergieeffekte statt, weil sich in diesen Fällen die Vorzüge beider Organisationen ideal ergänzten. Durch die verschiedenen politischen Ämter und ihren Sitz in der Ersten Kammer des Landtages besaßen die Standesherren enormen Einfluss auf die Gesetzgebung. Die Verabschiedung der neuen Gemeindeordnung 1869 zeigt, dass sie die entschädigungslose Aufhebung ihrer Umlagenfreiheit gegen den Willen der Abgeordnetenkammer und der Regierung verhindern konnten. Zwar wurden die steuerlichen Freiheiten um 1900 trotzdem abgelöst, aber nur, weil die Standesherrschaften seit dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes 1883 ohnehin zu den meisten Gemeindeumlagen hinzugezogen wurden, und weil sich die Gruppe dem Zeitgeist nicht verschließen konnte, der eine gerechtere Besteuerung des gesamten Volkes verlangte. Der Verlust der Personalsteuerfreiheit ist deshalb als Anpassung zu verstehen. Der Moment dokumentiert die steuerrechtliche Eingliederung der Standesherren in die Gesellschaft, denn sie wurden der Restbevölkerung gleichgestellt. Die Ablösungskapitalien aber verschafften der Gruppe erneut einen Vorteil, weil diese für den Erwerb von Grundbesitz oder für Investitionen am Kapitalmarkt verwendet werden konnten. Ein Vorrecht verwandelte sich so in ökonomisches Kapital, das wiederum zur Stärkung der Stammgüter und Fideikommisse eingesetzt wurde, was in der Folge den Kern der Familie und das soziale und symbolische Kapital der Häuser förderte. Dieser Mechanismus war schon bei den Ablösungskapitalien aus der Revolutionszeit zu beobachten und wiederholte sich um die Jahrhundertwende.

Anhand der Ablösung der Steuerprivilegien lässt sich noch ein weiteres interessantes Phänomen wahrnehmen. Während die Standesherren im Landtag ein *Feilschen und Markten* um einen möglichst hohen Ablösungsbetrag vermieden, setzten die Verwaltungen im Hintergrund alle Hebel in Bewegung, um das Höchstmaß an Entschädigungen zu erzielen, wenngleich der Erfolg nicht durchweg zustande kam. Die Forderung von Zinsen auf zu spät ausbezahlte Geldsummen, das Einbringen der Gemeinde*dienst*befreiung als zu berücksichtigender Faktor bei der Berechnung der Ablösungsquote und die Forderung eines zehnjährigen Berechnungszeitraums waren Instrumente, um ihr Ziel möglichst vollständig zu erreichen. Die Konferenz brachte darüber hinaus die erhoffte Ablösung der Komplexlasten in die Überlegungen mit ein. Als diese nicht erreicht wurde, gingen die Verwaltungen dazu über, ihren Dienstherren bei der Ausarbeitung der neuen Steuergesetze Vorschläge zu unterbreiten, die schließlich die Absetzung dieser Lasten von der Steuer ermöglichten. In der Summe betrachtet konnten so erhebliche Verbesserungen für alle standesherrlichen Häuser in Bayern erreicht werden. Das Wirken der Konferenz führte dazu, dass zahlreiche Gesetze die Handschrift der standesherrlichen Verwaltungen trugen. Dies war nicht nur bei den Steuergesetzen der Fall, sondern auch beim Umlagengesetz von 1910 oder bei der neuen

Gemeindeordnung von 1869. Außerdem beeinflussten die Beamten zahlreiche Bestimmungen im Fischerei- und Wassergesetz von 1907, so dass die Rechte aller Privatbesitzer von Quellen und Gewässern gestärkt wurden. Als auf Reichsebene eine Steuer für den gebundenen Grundbesitz eingeführt werden sollte, sorgte der Verein zusammen mit den Konferenzen verschiedener Länder dafür, dass eine unterschiedliche Behandlung innerhalb des Hochadels vermieden wurde, was zu erheblichen finanziellen Erleichterungen im Wertzuwachssteuergesetz von 1911 führte. Es wurde aber nicht nur ökonomisches Kapital eingespart, sondern man stärkte auch die Stellung der Gruppe gegenüber den depossedierten Häusern, wie den Nachgeborenen regierender Familien. Diese Angelegenheit war für die Standesherren nach eigener Aussage ein *Ehrenpunkt* und eine unterschiedliche Behandlung hätten sie als *schwere Kränkung* empfunden, weshalb durch die erfolgte Gleichstellung mit dem restlichen Hochadel im Grunde auch symbolisches Kapital erhalten wurde.

Was den eigentlichen Kern des Adels anbelangt, nämlich die autonome Stellung der einzelnen Häuser, so ist der bedeutendste Erfolg, dass die standesherrlichen Hausgesetze die Einführung des BGB überstanden hatten. Die Wahrung der standesherrlichen Autonomie ist in der Forschung längst bekannt und allseits gewürdigt worden. Durch die Bestimmungen über die Familienverhältnisse konnte der Adel nicht nur sein soziales Kapital festigen, sondern über das Institut des Stammgutes bzw. des Fideikommisses auch das ökonomische und kulturelle Kapital sichern und vermehren. Außerdem hing damit die Ebenbürtigkeit zu den regierenden Häusern zusammen, die als symbolisches Kapital den Standesherren einen ideellen Vorzug verschaffte. Die standesherrlichen Fideikommisse waren bis zuletzt privatrechtlicher Natur und sie unterschieden sich deshalb von den gewöhnlichen Fideikommissen des restlichen Adels. Als ihre spezielle Natur durch den Entwurf eines neues Fideikommissgesetzes auf Reichsebene 1913 bedroht schien, schaffte es der Verein zusammen mit den Konferenzen, die standesherrliche Autonomie in ihren damals noch vorhandenen Grenzen zu erhalten. Damit wurde erneut die Andersartigkeit der Lebenswelt dieser Gruppe unterstrichen, die schließlich für den Erhalt der gesellschaftlichen Stellung von Bedeutung war. Andererseits schaffte es die Konferenz in Bayern nicht, eine negative Entscheidung des Obersten Landesgerichts in München 1913 hinsichtlich der schiedsrichterlichen Klausel in den Hausgesetzen zu verhindern, so dass das Ebenbürtigkeitsprinzip an sich in Frage gestellt wurde.

Es muss Spekulation bleiben, inwiefern sich das Urteil auf die weitere Handhabung von nicht standesgemäßen Ehen ausgewirkt hätte. Die Feststellung aber, dass die Standesmäßigkeit nun vor den öffentlichen Gerichten verhandelt werden konnte, machte eine weitere Verschärfung der Ebenbürtigkeitsregeln unmöglich. Dies lief den Bestrebungen der meisten standesherrlichen Häuser aber diametral

entgegen. Der Beschluss des Vereins aus dem Jahr 1899, dass beim Fehlen von hausgesetzlichen Bestimmungen und Observanzen nur derjenige niedere Adel noch standesgemäß sein solle, der vor dem Jahr 1582 das Adelsprädikat besessen hatte, zeigt, dass die Mehrheit der Standesherren ein langsames Hineinwachsen des niederen Adels in die Standesmäßigkeit verhindern wollte. Die Ebenbürtigkeitsregeln im deutschen Hochadel wurden im Verlauf des 19. Jahrhunderts insgesamt strikter. Das gräfliche Haus Leiningen-Westerburg-Altleiningen wurde wegen zu häufiger Missheiraten sogar vom Verein ausgeschlossen. Die Abschließung nach unten war eine Antwort auf den zunehmenden Legitimierungsdruck durch aufsteigende neue Eliten.

Hierin lag ein entscheidender Moment für das Obenbleiben der Standesherren. Durch die Betonung der Unterschiede zwischen ihnen und dem niederen Adel wurde die Gruppe in sich gefestigt. Die einstige Herkunft spielte im Verlauf des Jahrhunderts eine immer geringere Rolle. Rangstreitigkeiten wurden vermieden, vielmehr waren die Häuser im Verein gleichgestellt. Die Tatsache, dass auch Familien im Kreis der Standesherren vollständig akzeptiert wurden, deren ehemalige reichsständische Qualität nicht zweifelsfrei war, bestätigt dieses Zusammenwachsen. Nach außen hin schloss sich die Gruppe ab, nicht nur über Heiratsregeln. Ein Beitritt zur allgemeinen Genossenschaft des gebundenen Grundbesitzes wurde nicht angestrebt. Erst 1911 trat der Verein der Zentralstelle für den befestigten Besitz in Deutschland bei. Die Konferenz übernahm diese Tendenz, indem sie die Verwaltungen des niederen Adels ausschloss.[1466] Diese empfahlen ihren Dienstherren, sich der besonderen Prädikate und Titel zu bedienen, die dem restlichen Adel nicht zustanden. Man hoffte so, einer weiteren *Verwischung des historischen Unterschieds* vorbeugen zu können. So war es nur konsequent, den Nachgeborenen nicht standesgemäßer Verbindungen Titel und Wappen der väterlichen Linie abzusprechen. Den Nachnamen des Vaters – ohne Adelsprädikat – konnte man aber nicht verbieten. Das einzige Mittel in diesem Bereich blieb, über genaue und unzweideutige Vorschriften in Hausgesetzen ein gleichförmiges Vorgehen herzustellen und unerwünschte Aneignungen zu verhindern.

Die Standesherren wandelten sich vom Stand zur Gruppe privilegierter Untertanen. Die Legitimierung dieser Bevorzugung entsprang dabei aus der ehemaligen Reichsstandschaft, weshalb die Erinnerung an diese Vergangenheit umso bedeutender werden musste, je stärker die bürgerlichen Eliten diese Vorzugsstellung in Frage stellten. Als Resultat akzentuierte auch der niedere Adel zunehmend das Alter seines Adels, um sich wiederum vom neuen Adel abzuheben. Die Konjunktur

1466 Als die Grafen von Stadion 1908 im Mannesstamm erloschen, verweigerte die Konferenz dem Verwalter des Rechtsnachfolgers im Fideikommiss Thannhausen den Beitritt, weil die Familie über keine standesherrlichen Rechte verfügte. Vgl. FCA HA VIII 83, Koch (Wertheim) an Schilling (Wallerstein), 16. Dezember 1910.

verschiedenartigster Adelsbezeichnungen in diesem Jahrhundert war kein Zufall, sondern Symptom einer Legitimierungskrise. Sie mündete schließlich darin, dass sogar dem Prädikat *zu* eine besonders exklusive Herkunft zugesprochen wurde. Eine gewisse Erinnerungskultur hatte der Verein ohnehin durch den Standesherrensaal im Germanischen Nationalmuseum betrieben, in dem die Wappen aller standesherrlichen Familien auf Steintafeln an den Wänden hingen. Hinzu traten Publikationen über die Rechtsverhältnisse einzelner Häuser. Die Geschichte der Adelsfamilien wurde mit der Geschichte Deutschlands verbunden, so dass beide zu einer sinnstiftenden Erzählung verschmolzen. Demnach mussten die Standesherren ihrer vormaligen Herrschaft verlustig gehen, damit die Nation letztendlich als Einheit auferstehen konnte. Folgerichtig gebührte ihnen aber ein besonderer Platz in der Gesellschaft, ganz im Sinne der konservativen Vorstellung einer organisch gegliederten Gesellschaft.

Als herausragendste Vertreter der sogenannten Adeligkeit waren sie außerdem nicht nur Vorbilder für andere Adelige, sondern auch für die breite Masse der Gesellschaft. Gerade die Sphäre des Unerreichbaren machte jede Aneignung dieser Lebenswelt so begehrens- und jede Information so wissenswert. Die Intelligenzblätter verkündeten die Anstellung neuer Bediensteter, die allgemeine Presse verlautbarte Hochzeiten, Geburten und Todesfälle. Zwar wurden spezielle Gebete für eine glückliche Entbindung oder die Abhaltung eines besonderen Gottesdienstes für einen Namenstag untersagt, doch wurden die standesherrlichen Familien weiterhin im Kirchengebet – nach der königlichen Familie – erwähnt und bei Todesfällen wurde ihnen ein Trauergeläut der Kirchen auf ihrem ehemals reichsständischen Gebiet gewährt. Nach der Aufhebung der standesherrlichen Konsistorien konnten sie immer noch als Patronatsherr Pfarr- und Schulstellen besetzen, so wie sie andererseits noch die Baulasten an Kirchen und Schulen trugen. Verfügte eine Familie noch über eine besondere Stiftung, so fungierte die Verwaltung als Stiftungsbehörde, unter der Oberaufsicht des Staates. Hierdurch wurde das Mediatgebiet aufgewertet und die Einwohner verband durch die Wohltätigkeit des Stifters ein *ideelles Band* mit der Familie, was eine Art von *Untertanenverhältnis* erzeugte. Auf diese Weise wurde die ehemalige Landeshoheit wachgehalten, wodurch symbolische Herrschaft ausgeübt wurde.

Die Standesherrschaft im Ganzen blieb auch nach der Revolution ein Rückzugsort für die Familien, an dem Familiensinn neu gestiftet und adelige Identität erhalten werden konnte. Dreh- und Angelpunkt blieb darin die standesherrliche Verwaltung, die als Oberbehörde die Schaltzentrale aller Bereiche bildete. Sie koordinierte die Holzverkäufe mit dem Forstamt, überwachte die Eigenbetriebe wie Mühlen und Brauereien, setzte Pachtverträge auf und sorgte für die Anlieferung der Waren des täglichen Bedarfs. Durch die Aufhebung der Gerichtsbarkeit und die Ablösung der letzten feudalen bäuerlichen Lasten büßte sie jedoch an Anse-

hen ein, auch weil die Ortspolizei auf den Staat übergegangen war. Außerdem koordinierte sie nun nicht mehr die Abgaben und Fronen, weshalb der Eindruck entstehen konnte, die gesamte Standesherrlichkeit sei erloschen.

Um den drohenden Bedeutungsverlust aufzuhalten, bedienten sich die Verwaltungen ähnlicher Mechanismen, wie die Mitglieder des Vereins, denn sie betonten gerade diejenigen Eigenschaften, die sich die übrigen Privatverwaltungen nicht beilegen konnten. Die konsequente Verwendung des Kanzleibegriffes stellte Kontinuität mit den Regierungskanzleien des 18. Jahrhunderts her. Durch das Aufhängen der Familienwappen und das Tragen der Uniformen hofften sie dem Verlust an Autorität entgegenwirken zu können. Gegenüber den königlichen Behörden versuchten sie ihren Charakter als öffentliche Behörde aufrechtzuhalten, weshalb sie eine spezielle Korrespondenzform einforderten, allerdings ohne wirklichen Erfolg. Die Postportofreiheit in Staatsdienstsachen wurde ihnen aber gewährt. Letztendlich akzeptierte die Regierungsseite den Status als öffentliche Behörde, nicht aufgrund ihrer öffentlichen Funktionen, sondern weil es ein persönlicher Ehrenvorzug der Standesherren selbst blieb. Die Verwaltung fungierte darüber hinaus als Verlassenschaftsbehörde. Auch nach dem Verlust der Siegelmäßigkeit übernahm sie bei Todesfällen die Obsignation der Wohnungen und die Inventarisierung der Gegenstände. Darüber hinaus verkündete sie die Testamente und hörte die Erben an. In dieser Hinsicht blieb ihr ein gewisser Behördencharakter erhalten.

Hinzu trat, dass die höheren Betriebsbeamten mit leitender Funktion zu den öffentlichen Beamten zählten, weshalb sie von den Gemeindediensten befreit blieben. Sie schafften es auch, sich dem Versicherungszwang zu entziehen, so dass die Pensions- und Hinterbliebenenansprüche weiterhin durch standesherrliche Fonds bezahlt wurden, was wiederum den staatlichen Zugriff verringerte und die Angestellten an die Familie band. Die Abgrenzung zu den *gewöhnlichen* Verwaltungen half, die besondere Stellung der Domänenkanzleien zu festigen. Hierdurch wurde wiederum ein Stück ehemaliger Herrschaft aufrechterhalten, was zur Bewahrung von symbolischem Kapital führte.

Im Verlauf des Jahrhunderts steigerte sich zudem die Intensität, mit der das ehemals reichsständische Gebiet in die Gemeinden einbezogen wurde. Dabei traf die Verwaltung der Standesherrschaft, die über großen Grundbesitz mit zahlreichen Gebäuden und Bediensteten verfügen konnte, mit derjenigen der politischen Gemeinde zusammen. Das Ineinandergreifen dieser beiden Korporationen konnte sich bis zur Absurdität steigern, so dass sogar Fälle vorkamen, in denen die Stan-

desherrschaft das einzige Gemeindemitglied war.[1467] Darüber hinaus versuchten die Kirchengemeinden, über Umlagen die Standesherrschaften zu Kultuskosten heranzuziehen, wenn diese nicht ohnehin schon die Baulast zu tragen hatten.

Die Konferenz sammelte eine ganze Fülle von Vorfällen und gerichtlichen Entscheidungen, um ihre Mitglieder möglichst gut vor ungerechtfertigten Ansprüchen zu schützen. Es kam vor, dass die Standesherrschaften Grenzsteine revidieren ließen und diese mit den eigenen Initialen kennzeichneten. Viele Streitigkeiten entstanden auch rund um die Ausübung des Jagdrechtes. Es gab Gemeinden, die versuchten, den Standesherrschaften die Vergabe der Jagdausübung auf den Gemeindegrundstücken zu entziehen. In einem Fall schickte wiederum der Standesherr seine Bediensteten in die Gemeindeversammlung, um auf *demokratischem Weg* ein anderes Ergebnis herzustellen. Es konnte auch vorkommen, dass die Standesherrschaft die Jagd einstellte, nachdem sich Beschwerden über Wildschäden häuften. Angesichts der drohenden Kosten für die Versicherungspflicht versuchten manche Gemeinden, die Standesherrschaften zur Gründung von Krankenkassen für ihre Waldarbeiter zu bewegen. Diese Vorstöße wurden aber durchgehend abgewehrt.

Der wohl größte Erfolg der Verwaltungen lag aber in der Anerkennung der juristischen Persönlichkeit der Standesherrschaften selbst. Durch die Autonomie der Häuser konnten die Familien- und Güterverhältnisse nun im Namen der Standesherrschaft geregelt werden, was bedeutete, dass der Domänendirektor Verträge abschließen und die Standesherrschaft in der Gemeindeversammlung vertreten konnte. Im Grundbuch etwa wurde die Standesherrschaft als Besitzerin des Stammguts bzw. Fideikommisses angegeben. Bei Veräußerungen oder der Bestellung eines Vormundes musste der Familienchef keinen Konsens der Agnaten einholen. Durch diese Ausweitung des Autonomiebegriffes erlangte die Gesamtheit der Standesherrschaft ein höheres Maß an Selbstständigkeit.

1467 Im Jahr 1878 kaufte die Standesherrschaft Leiningen sämtliche Güter der Gemeinde Otterbach auf. Als alleinige Gemeindebürgerin stellte sie den Antrag auf Auflösung der Gemeinde und Überweisung des Gemeindevermögens an die Verwaltung. Dies wurde mit der Begründung verweigert, dass die juristische Persönlichkeit der Gemeinde als Korporation auch mit nur einem Mitglied nicht aufgehört habe zu existieren. Vgl. FCA HA VIII 82, Konferenz Bayern (München), 3. und 4. Oktober 1900.

2. Schlussbemerkung

Die Erhaltung des Standesbewusstseins war das vornehmste Ziel des Vereins. Doch am Vorabend des Ersten Weltkrieges noch von einem Stand zu sprechen, erscheint aus vielen Gründen zweifelhaft, auch wenn die Idee einer ständisch gegliederten Gesellschaft um 1900 durchaus noch lebendig war.[1468] Der gesamte deutsche Adel war am Beginn des 19. Jahrhunderts aber ein anderer als an seinem Ende. In soziokultureller Hinsicht durchlief er über alle Binnendifferenzierungen hinweg einen Strukturwandel, der seine Lebenswelt veränderte. Der ehemalige *Beruf* des Adels war in der modernen, pluralistischen Leistungsgesellschaft im Grunde nicht mehr vorhanden, wenn man von den regierenden Familien absieht. Seine *Sinnsuche* musste aber auf unterschiedliche Weise beantwortet werden, weil sich die verschiedenen Adelsgruppen zu Beginn des 19. Jahrhunderts in äußerst unterschiedlichen Ausgangssituationen wiederfanden.

Im Allgemeinen verfügte der Adel nicht über die Ressourcen, seinen Lebenswandel in gewohnter Weise zu erhalten. Die Forschung weiß längst, dass sich in der Moderne ein komplexes Wechselspiel vollzog. Dabei gab es einen Adelskern, der relativ unverändert weiterexistierte, und einen äußeren Teil, der im Austausch mit der sich neuformierenden Industriegesellschaft stand. Der Adel versuchte, sich für das Funktionieren der Gesellschaft unverzichtbar zu machen, indem er sich als Elite stilisierte, so dass er zum Vorbild für die aufsteigenden Klassen werden konnte. Durch die Verbindung des niederen Adels mit dem Wirtschafts- und Bildungsbürgertum wie auch durch die Nobilitierung der Wirtschaftseliten entstand eine adelig-bürgerliche Mischkultur, die im Grunde sehr nützlich für den Hochadel war. Denn durch verdienstvolle Leistungen konnte so der Zutritt zur Adelsklasse ermöglicht werden. Gleichzeitig wurde vom Bürgertum das Adelsprädikat als Auszeichnung anerkannt. Der Adelstitel an sich wurde hierdurch legitimiert. Die Akzeptanz des neuen Adels hing mit derjenigen des ganzen Adels zusammen und verschaffte der Gruppe Stabilität. Die Folge davon war, dass der Adel eine spezielle Nische bespielte, weil die Idee des Adels erhalten blieb. Der neue Adel imitierte die Lebensweise des Hochadels, erwarb Grundbesitz und baute Schlösser. Ein adeliger Lebensstil war sichtbarer Ausdruck des Erfolgs, weshalb die Menschen in ihrer Wahrnehmung Erfolg mit dem Adel gleichsetzten, völlig unabhängig davon, ob dies für den Großteil des Adels wirklich zutraf. Die symbolische Herrschaft des Adels war wirkmächtig geblieben.

1468 Vgl. Menning: Standesgemäße Ordnung in der Moderne (= Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit, Band 42), München 2014, S. 79–80.

Aufgrund der Tatsache, dass das Deutsche Reich eine konstitutionelle Monarchie war, stand der deutsche Kaiser an der Spitze der Adelspyramide. Obwohl das monarchische Prinzip durch die zunehmende Parlamentarisierung in die Kritik geriet, war eine rechtlich-soziale Beschneidung dieser Personen im Grunde nicht Ziel der meisten politischen Führungskräfte. Als die Besteuerung des gebundenen Grundbesitzes für den gesamten Hochadel eingeführt werden sollte, war dies immer unter dem Vorbehalt geschehen, den Landesherrn davon auszunehmen. Diese Stellung der regierenden Personen bildete den Ausgangspunkt für das Funktionieren der gesamten Teilordnung.

Die Standesherren sicherten sich ihre Position innerhalb des Gesamtadels, indem sie sich nach unten hin – so gut es ging – abschlossen. Eine Auflösung des Adels vom Herrenstand zur offenen Gesellschaftsklasse kann für diese Gruppe nicht bestätigt werden, weil die Anforderungen an eine standesgemäße Heirat keineswegs gelockert wurden. Vielmehr strebten sie danach, ihre Stellung zum restlichen Hochadel zu erhalten, indem sie die Exklusivität ihrer Gruppe in alle Richtungen betonten. Die Standesherren bemühte sich, einen *fühlbaren Unterschied* zwischen sich und dem niederen Adel zu etablieren, sei es durch die Verwendung bestimmter Titel, durch die Befreiung vom Militärdienst, durch den öffentlichen Charakter der standesherrlichen Behörden oder durch die ablehnende Haltung gegenüber der allgemeinen Adelsgenossenschaft. Gerade die Betonung der Andersartigkeit ließ sie innerhalb der adeligen Teilordnung oben aufschwimmen und sorgte für die nötige Distanz zur Restbevölkerung. Hierdurch wurde die Faszination für das *Unnahbare* geweckt. Die Nähe zu den regierenden Familien verlieh der Gruppe der Standesherren eine besondere, durch ihre ehemalige Reichsstandschaft validierte *Aura*, die wiederum durch Literatur und eine museale Erinnerungskultur wachgehalten wurde.

Die Anerkennung der adeligen Qualität durch die Standesgenossen wie auch durch die bürgerliche Bevölkerung schuf die nötige innere Bindungskraft der Gruppe. Schon Norbert Elias hob die Bedeutung der Anerkennung und den Glauben an eine *gute aristokratische Gesellschaft* für die Existenz derselben hervor. In der adeligen Gesellschaft hatte die Meinung der anderen einen anderen Stellenwert als in einer bürgerlichen. Der Adelige war erst Teil der adeligen Gesellschaft, wenn die anderen davon überzeugt waren, in ihm einen von ihnen zu sehen. Die Anerkennung der bürgerlichen Gesellschaft um sie herum war aber auch von großer Bedeutung. Durch beide Phänomene erlangte der Adel Prestige und Ruhm, was ihm letztlich als symbolisches Kapital zur Verfügung stand.[1469]

1469 Vgl. Saint Martin: Der Adel (= Klassische und zeitgenössische Texte der französischsprachigen Humanwissenschaften, Band 8), Konstanz 2003, S. 38–40.

Die Anerkennung, dass die Standesherren zum hohen Adel Deutschlands zählten, verhalf ihnen, die Kernelemente ihrer Identität zu bewahren, wie den speziellen privatrechtlichen Charakter ihrer Stammgüter und Fideikommisse oder die Ausübung der Autonomie für ihre Familien- und Güterverhältnisse. Andererseits ist zu bemerken, dass sich ihre rechtliche Stellung dennoch von den regierenden – und auch von den depossedierten – Häusern entfernte. So wurden etwa die Hausgesetze regierender Familien teilweise zu Bestandteilen einzelstaatlicher Verfassungen, während die Hausgesetze standesherrlicher Familien keine Quelle des öffentlichen Rechts darstellten. Entscheidend ist aber, dass der größte Teil der standesherrlichen Vorzugsstellung nicht einfach verloren ging, sondern sich in gewandelter Form erhielt.

So gaben sie zwar ihre Steuerprivilegien auf, investierten das Geld aber in ihren Grundbesitz und am Aktienmarkt. Von Schöffen- und Geschworenendiensten konnten sich die Häupter der Häuser weiterhin befreien, wenn sie Mitglied einer deutschen gesetzgebenden Versammlung waren. Ihre Kammeranwälte durften ihre Dienstherren zwar nicht mehr vor Gericht verteidigen, aber bei Vorgängen der freiwilligen Gerichtsbarkeit konnten sie diese durch Vollmachten vertreten. Nach der Einführung der Zivilehe war es zwar nicht mehr möglich, den Familiennamen den Nachkommen aus Missheiraten zu verwehren, aber das Führen der Titel und Wappen konnte man ihnen absprechen. Sie verloren zwar die Siegelmäßigkeit, aber ihre Verwaltungen durften bei Verlassenschaftsangelegenheiten trotzdem die Obsignation durchführen, die Erben einbestellen und die Testamente verlesen. Durch die Ausdehnung der juristischen Persönlichkeit auf die Standesherrschaften war bei Vormundschaften eine notarielle Beglaubigung der Konsense anderer Familienmitglieder nicht notwendig. So konnten auch Veräußerungen des Stammguts bzw. Fideikommisses ohne den Konsens der Agnaten stattfinden. Ihre Standesherrschaften integrierten sich zwar sukzessive in den Gemeindeverband, auf den Gemeindemitgliederversammlungen wurde die Familie aber durch den Domänendirektor vertreten. Dieser schloss auch Verträge im Namen der Standesherrschaft ab. Die Domänenkanzleien behielten den Charakter öffentlicher Behörden, auch nachdem sie ihre öffentlichen Funktionen verloren hatten. Sie galten zwar nicht mehr als koordinierte Behörden, aber genossen Postportofreiheit in Staatsdienstsachen. Auch nach der Abschaffung der Forstgerichtsbarkeit konnten ihre Forstschutzdiener den Charakter öffentlicher Diener erhalten. Der Hinweis der Adelsforschung, dass eine ständige Neukonstituierung der rechtlichen Sonderstellung des Adels stattfand, weshalb er nicht ausschließlich als Opfer des Staatsbildungsprozesses oder des modernen Rechtsstaates gesehen werden dürfe, findet angesichts der verwandelten standesherrlichen Rechte seine Bestätigung.

Die vielen Änderungen von Gesetzesentwürfen zeigen, dass es dem Verein der deutschen Standesherren durchaus gelang, auf die legislativen Entscheidungs-

prozesse Einfluss zu nehmen. Die juristische Grundlagenarbeit hierfür wurde von der Beamtenkonferenz geleistet. Dadurch konnten die Standesherren ihre traditionelle Lebensweise in einer gewandelten Form behalten. Ihre Standesherrschaften waren weiterhin Rückzugsorte, in denen der adelige Familiensinn bewahrt und neu gestiftet werden konnte. Ihnen gelang der Spagat zwischen Traditionserhalt und Modernisierung, indem der Kern ihrer Identität erhalten blieb, aber die Eingliederung in die Gesamtgesellschaft trotzdem voranschritt. Durch die spezielle rechtliche Natur fühlten sich die standesherrlichen Familien untereinander verbunden. Hierdurch wurde das primäre Ziel des Vereins erreicht, nämlich die Förderung des Standesbewusstseins seiner Mitglieder.

Die Gründe für das relativ erfolgreiche Handeln des Vereins gingen nicht zuletzt auf die Erfahrungen der Sattelzeit zurück. Das kollektive Erlebnis der Aussichtslosigkeit auf dem Wiener Kongress und der Uneinigkeit unter den Häusern waren bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts in Erinnerung geblieben. Die Revolution 1848/49 machte erneut deutlich, dass die gesellschaftliche Stellung der standesherrlichen Familien auf dem Spiel stand, wenn sie weiterhin nur in isolierter Lage verharren würden. Der Stuttgarter Verein, der ausdrücklich nur ein gemeinsames Verhandeln vorschrieb, eignete sich deshalb am besten als Vorbild. Auch er war bereits in Länderkorporationen gegliedert. Allerdings wurde Ende 1863 dafür gesorgt, dass dem neuen Verein ein wirkungsvolles Entscheidungsgremium beigegeben wurde. Während sich der Verein den Fragen widmete, die den gesamten Stand betrafen, kümmerten sich die Ländercomités zusammen mit ihren Beamtenkonferenzen um die Herausforderungen in den Einzelstaaten.

Aus der Gründungsgeschichte der Beamtenkonferenz in Bayern geht hervor, dass die Gruppe aus liberalen Standesherren um Graf Giech und Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst erkannt hatte, dass bei Verletzung der standesherrlichen Vorrechte ein Rekurs bei der Bundesversammlung nur wenig Aussicht auf Erfolg haben konnte, und dass es vielmehr darum gehen musste, die jeweilige Angelegenheit gleich zu Beginn und bei der untersten Ebene *richtig zu greifen*. Die Erkenntnis, dass zum Ende von Verhandlungen Fehler des Anfangs nur schwer oder gar nicht nachgebessert werden konnten, führte letztlich zu den entscheidenden Schritten, die zur Wahrung des Standesbewusstseins und der Vorrechte in gewandelter Form führten, so dass es den Standesherren gelang, bis zum Ende des Ersten Weltkriegs ihre Position im sozialen Raum zu bewahren und dem Legitimierungs- und Modernisierungsdruck erfolgreich zu begegnen.

VIII. Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Anholt, Fürstlich Salm-Salm'sches und Salm-Horstmar'sches gemeinschaftliches Archiv, FSSA Kabinett Akten 66: Akten, betreffend die Verhandlungen beim Wiener Kongress und diesbezügliche Korrespondenz mit dem Herrn Pilgramm.

Anholt, Fürstlich Salm-Salm'sches und Salm-Horstmar'sches gemeinschaftliches Archiv, FSSA Reg. A 102: Die jährliche Berichtigung des das Fürstliche Haus betreffenden Artikels im gothaischen Almanach, 1824–1923.

Anholt, Fürstlich Salm-Salm'sches und Salm-Horstmar'sches gemeinschaftliches Archiv, FSSA Reg. A 268: Verein der deutschen Standesherren, 1864–1922.

Bamberg, Staatsarchiv, StAB G 65 A 1672: Der privilegierte Gerichtsstand der Standesherren in Bayern, 1860.

Bamberg, Staatsarchiv, StAB G 65 A 1756: Die Bestrebungen der Standesherren zur Wiedererlangung und Feststellung verschiedener Standesvorrechte. Verein der deutschen Standesherren, Verhandlungen derselben, 1818–1876.

Bamberg, Staatsarchiv, StAB G 65 A 2318: Die Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten der Standesherren in Bayern und die hierzu eingeführten periodischen Conferenzen der standesherrlichen Beamten, 1861–1869.

Bamberg, Staatsarchiv, StAB G 65 A 3173: Die Errichtung einer Central-Registratur in München für die standesherrlichen Häuser in Bayern – unausgeführt – und die beabsichtigte Gründung eines Vereins der deutschen Standesherren, 1856–1857.

Bamberg, Staatsarchiv, StAB G 65 A 5541: Der privilegierte Gerichtsstand der Standesherren in Bayern, 1857–1859.

Bamberg, Staatsarchiv, StAB G 65 A 8028: Die Anerkennung der Standesherrlichkeit des gräflichen Hauses Giech als auf der deutschen Bundesakte beruhend, 1859–1861.

Bamberg, Staatsarchiv, StAB G 65 A 8055: Bildung einer Adelskorporation, 1855–1859.

Castell, Fürstlich Castell'sches Archiv, FCA HA A III 2b 412: Betreffend: den Gräfl. Castell Domanial Canzlei Assessor Herrn Otto Rapp 1889, seit 1905 F. Domänendirector. Pensioniert 1. III. 1919. Gestorben in Parsing 26.12.1922.

Castell, Fürstlich Castell'sches Archiv, FCA HA I d VI 42: Friedrich Carl Fürst zu Castell-Castell. Verein der Standesherren/Korrespondenz, 1870–1899.

Castell, Fürstlich Castell'sches Archiv, FCA HA I d VI 43: Friedrich Carl Fürst zu Castell-Castell. Verein der Standesherren/Korrespondenz, 1900–1905.

Castell, Fürstlich Castell'sches Archiv, FCA HA I d VI 44: Friedrich Carl Fürst zu Castell-Castell. Verein der Standesherren/Korrespondenz, 1906–1910.

Castell, Fürstlich Castell'sches Archiv, FCA HA I d VI 45: Friedrich Carl Fürst zu Castell-Castell. Verein der Standesherren/Korrespondenz, 1911–1912.

Castell, Fürstlich Castell'sches Archiv, FCA HA I d VI 46: Friedrich Carl Fürst zu Castell-Castell. Verein der Standesherren/Korrespondenz, 1913–1914.

Castell, Fürstlich Castell'sches Archiv, FCA HA I d VI 47: Friedrich Carl Fürst zu Castell-Castell. Verein der Standesherren/Korrespondenz, 1917–1919.

Castell, Fürstlich Castell'sches Archiv, FCA HA VIII 46: Schreiben an den Fürsten Constantin von Löwenstein-Wertheim wegen besseren Zusammenschlusses der Standesgenossen aus Anlaß der bevorstehenden neuen Verfassung des deutschen Bundes, 1814.

Castell, Fürstlich Castell'sches Archiv, FCA HA VIII 59: Der von mehreren Mediat-Ständen geschloßene Verein, wegen Feststellung ihres Rechtsstandes, 1818–1822.

Castell, Fürstlich Castell'sches Archiv, FCA HA VIII 78: Die Vereinigung der standesherrlichen Häuser in Bayern zur Wahrung und Aufrechterhaltung der den Standesherren nach der deutschen Bundes Acte und der bayerischen Verfassungs-Urkunde zukommenden Vorrechte, 1856–1866.

Castell, Fürstlich Castell'sches Archiv, FCA HA VIII 79: Die Vereinigung der standesherrlichen Häuser in Bayern zur Wahrung und Aufrechthaltung der den Standesherren nach der deutschen Bundes-Akte und der bayerischen Verfassungs-Urkunde zukommenden Rechte, 1866–1876.

Castell, Fürstlich Castell'sches Archiv, FCA HA VIII 80: Verhandlungen der standesherrlichen Beamten-Conferenz in Bayern, 1877–1888.

Castell, Fürstlich Castell'sches Archiv, FCA HA VIII 81: Verhandlungen der standesherrlichen Beamten-Conferenz in Bayern, 1889–1894.

Castell, Fürstlich Castell'sches Archiv, FCA HA VIII 82: Verhandlungen der standesherrlichen Beamten-Conferenz in Bayern, 1895–1904.

Castell, Fürstlich Castell'sches Archiv, FCA HA VIII 83: Verhandlungen der standesherrlichen Beamten-Conferenz in Bayern, 1905–1910.

Castell, Fürstlich Castell'sches Archiv, FCA HA VIII 84: Verhandlungen der Konferenz der standesherrlichen Beamten in Bayern, 1911–1919.

Harburg, Archiv der Fürsten zu Oettingen-Wallerstein, AH VIII 15 6c-29: XXVII Meine Wirksamkeit in der Presse nach der Abreise in Luzern, 1858–1863.

Harburg, Archiv der Fürsten zu Oettingen-Wallerstein, AH VIII 16 2b-23: Die Ernennung zum Bevollmächtigten am teutschen Bundestag betreffend, 1818.

Harburg, Archiv der Fürsten zu Oettingen-Wallerstein, AH VIII 23 11: Sammlung von Konferenz-Protokollen württembergischer Standesherren, 1818–1821.

Harburg, Archiv der Fürsten zu Oettingen-Wallerstein, AH VIII 24 26: Eingaben des Prinzen Carl an die Bundesversammlung, 1854–1858.

München, Hauptstaatsarchiv, HStAM MA 74146: Die Beschwerde des Standesherrn und erblichen Reichsraths Karl Grafen von Giech zu Thurnau, in der gegen ihn wegen Polizeiübertretung eingeleiteten Untersuchung; hier der Gerichtsstand der Standesherren in peinlichen, wie in Civil und Polizei Strafsachen, 1858.

München, Hauptstaatsarchiv, HStAM MA 74148: Rechtsverhältnisse der mediatisirten vormals unmittelbaren Reichsstände nach Aufhebung des deutschen Bundes und mit Rücksicht auf die dermalige deutsche Reichsverfassung, 1868–1896.

München, Hauptstaatsarchiv, HStAM MA 74149: Die Ablösung der Complexlasten betreffend, 1873–1908.

München, Hauptstaatsarchiv, HStAM MA 74154: Die Rangfolge der standesherrlichen Häuser unter sich, 1869–1897.

München, Hauptstaatsarchiv, HStAM MInn 47589: Uniformen des Personals der standes- und gutsherrlichen Gerichte, 1814–18133.

München, Hauptstaatsarchiv, HStAM MInn 47591: Correspondenzform der standesherrlichen Aemter mit den königl. Behörden, 1853–1870.

München, Hauptstaatsarchiv, HStAM MInn 47601: Standesherrliche Beamte, Dienst- u. Rangverhältnisse, 1819–1874.

München, Hauptstaatsarchiv, HStAM MInn 47602: Die Reclamation der mediatisierten Fürsten, Grafen oder sogenannten Standesherren, und die Regulierung der Verhältnisse derselben mit Rücksicht auf die desfalsigen Bestimmungen anderer Staaten und Vorgänge beim teutschen Bunde betreffend, 1814–1817.

München, Hauptstaatsarchiv, HStAM MInn 47675: Gräflich von Giech'sche Familien-Verträge. Dann Zuerkennung standesherrlicher Rechte, 1804–1817.

München, Hauptstaatsarchiv, HStAM MJu 13836: Standesherren (Generalia), 1818–1909.

München, Hauptstaatsarchiv, HStAM MJu 13837: Standesherren (Generalia), 1908–1920.

München, Hauptstaatsarchiv, HStAM MJu 13876: Privilegierter Gerichtsstand der Standesherren in Strafsachen, 1857–1858.

Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, HZ Ba 70 Bü 143: Gründung des Vereins der Deutschen Standesherren, Statuten, Protokolle, Druckschriften, 1863–1912.

Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, HZ Ki 10 5/Lit.A/63: Die von der gräflich von Quand-Wickrat-Isny'schen sth. Domanialkanzlei in Anregung gebrachte Frage wegen Errichtung einer alljährlichen Konferenz der standesherrlichen Beamten in Württemberg nach Analogie derartiger Versammlungen in Bayern und Hessen, 1862.

Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, HZ La 95 Kasten VII Fach 168 Fasz. 70: Abhaltung regelmäßiger Konferenzen der standesherrlichen Beamten Württembergs, 1861–1914.

Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 54: Der privilegierte Gerichtsstand der deutschen Standesherren in Preußen, 1865.

Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 55: Die öffentliche und rechtliche Stellung der standesherrlichen Domainen-Kanzleien sowie der dabei angestellten Beamten und Bediensteten in Bayern, in specie eine Entscheidung der kgl.-Bayerischen Regierung in Augsburg, bezügl. des Characters der fürstl. Fugger'schen Domainen-Kanzlei das., 1864–1865.

Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77a: Verein der deutschen Standesherren, 1878–1914.

Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, HZ La 95 Kasten VII Fach 268 Fasz. 77b: Verein der deutschen Standesherren, 1863–1877.

Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, HZ La 101 Bü 50: Gemeinsame Konferenz standesherrlicher Beamter in Eisenach am 15. Mai 1909.

Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, HZ La 137 Bü 112: Versuch der Gründung eines standesherrlichen Vereins, 1855–1856.

Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, HZ La 137 Bü 123: Verhandlungen des Prinzen Ernst über die künftigen Rechtsverhältnisse der Standesherren auf den Konferenzen Ulm, Stuttgart und Ludwigsburg sowie in Künzelau, Kupferzell und Öhringen, 1819–1820.

Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, HZ La 140 Bü 122: Deutscher Fürstenkongreß in Frankfurt im August 1863, 1863.

Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, HZ Wa 245 Bü 32: Komplexlasten Gesetz, Vorschläge zu einer Vereinbarung mit der k. Regierung auf Grund eines solchen 1864, 1864–1866.

Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, HZ Wa 250 Bü 69: Mitgliedschaft im Verein der deutschen Standesherren, 1866–1879.

Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, HZ Wa 250 Bü 171: Standesherrliche Konferenzen 1848–1856.

Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, HZ Wa 250 Bü 174: Einleitung zur Beschickung einer Konferenz der standesherrlichen Komitees 1863.

Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, HZ Wa 250 Bü 176: Konferenz der standesherrlichen Komitees in Frankfurt/Main am 27. November 1863, 1863.

Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, GNM Nr. 316 (3): Bauten Karthause. Einmalige Beträge für Ausbau des Kreuzganges und Übertragung des Aug. Klosters nach der Karthause, 1862–1874.

Nürnberg, Landeskirchliches Archiv, LAELKB, BD Thurnau, Nr. 143: Bayern. Dekanat Thurnau, 1847–1859.

Regensburg, Fürstlich Thurn und Taxissches Zentralarchiv, FTTHZ HFS 1087: Den Antrag einiger Mitglieder des westphälischen Grafen-Collegiums, namentlich der Herrn Fürsten von Zeil und Babenhausen auf gemeinschaftliche Unterhandlungen in Paris zur Abwendung der ihren politischen Verhältnißen bedrohenden Ereignissen, 1806.

Regensburg, Fürstlich Thurn und Taxissches Zentralarchiv, FTTHZ HFS 1097: Die in Folge der Rheinischen-Conföderations-Acte erfolgte Unterordnung der betreffenden Fürstlichen Besitzungen unter Königlich Württembergische Souveränität und deßfallsige Verhandlungen, 1806–1827.

Wertheim, Staatsarchiv, Archive der Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, StAWt-F F218-590: Der Verein der deutschen Standesherren, 1892–1832.

Wertheim, Staatsarchiv, Archive der Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, StAWt-R G 2 Nr. 193: Die Vereinigung der mediatisierten Häuser zur Schützung der standesherrlichen Rechte im Deutschen Bund, 1844–1856.

Wertheim, Staatsarchiv, Archive der Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, StAWt-R Lit. B. Nr. 6955a: Der Verein der deutschen Standesherren, 1863–1864.

Wertheim, Staatsarchiv, Archive der Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, StAWt-R Lit. B. Nr. 6955c: Der Verein der deutschen Standesherren, 1868–1879.

Wertheim, Staatsarchiv, Archive der Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, StAWt-R Lit. B. Nr. 6955d: Der Verein der deutschen Standesherren, 1874–1875.

Wertheim, Staatsarchiv, Archive der Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, StAWt-R Lit. B. Nr. 7023e: Beilagen-Band. Die standesherrlichen Angelegenheiten der bayerischen Standesherren, die Bildung eines Vereins und die Wahl eines Comités zur Wahrung derselben und zur Bescheidung der Anträge der standesherrlichen Beamten-Conferenz.

Gedruckte Quellen

Allgemeine Verfügung vom 17. Dezember 1855, – die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1855 wegen Wiederherstellung des privilegierten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend, in: Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, 51, 21. Dezember 1855, S. 414.

Allgemeine Verordnung, das Armenwesen betreffend vom 17. November 1816, in: Königlich-Baierisches Regierungsblatt, 1816, S. 779–818.

An die hohe deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung! Vorstellung deutscher Standesherren die Aufhebung der Familienfideikommisse betreffend, Frankfurt am Main 1848.

Archiv für Standes- und Grundherrliche Rechte und Verhältnisse, Geschichte und Statistik, alter und neuer Zeit, 2, Heilbronn/Rothenburg o. d. Tauber, 1821.

Augsburger Allgemeine Zeitung, 330, 26. November 1857, S. 5265–5267.

Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes vom 22. Juli 1909, in: Deutsches Reichsgesetzblatt, 45, 27. Juli 1909, S. 833–879.

Burgdorf, Wolfgang: Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792 (= Quellen zur Geschichte des Heiligen Römischen Reiches, 1), Göttingen 2015.

Curtius, Friedrich: Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, 1, Stuttgart/Leipzig 1906.

Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis vom 8. August 1819, in: Königlich Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt, 2. September 1819, S. 505–520.

Des Deutschen Adels Verdienste und Beruf. Votum eines Nichtabgeordneten, hervorgerufen durch einen Antrag um Aufhebung des Adels bei der ersten Hohen Deutschen National-Versammlung, Frankfurt am Main 1848.

Die Reorganisation des Adels, in: Augsburger Allgemeine Zeitung, 65, 5. März 1856.

Die Statuten des Vereins der deutschen Standesherren, 1865.

Döllinger, Georg Ferdinand: Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, 4, München 1838.

Edict über den Adel im Königreich Baiern vom 28. Juni 1808, in: Königlich-Baierisches Regierungsblatt, 14. September 1808, S. 2029–2044.

Edict über den Adel im Königreich Bayern (Fünfte Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs Titel V. § 4) vom 26. Mai 1818, in: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, 1818, 4. July 1818, S. 213–220.

Edict über die Familien-Fideikommisse vom 26. Mai 1818, in: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, 11. Juli 1818, S. 277–324.

Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818, in: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, 8. Juli 1818, S. 221–276.

Edict über die Siegelmäßigkeit vom 26. Mai 1818, in: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, 15, 15. Juli 1818, S. 325–332.

Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend vom 26. Mai 1818, in: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, 18. Juli 1818, S. 189–212.

Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse und künftigen Majorate im Königreich betreffend vom 22. Dezember 1811, in: Königlich-Baierisches Regierungsblatt, 1, 1. Januar 1812, S. 5–54.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896, in: Deutsches Reichsgesetzblatt, 21, 24. August 1896, S. 604–650.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877, in: Deutsches Reichsgesetzblatt, 4, 7. Februar 1877, S. 77–80.

Entscheidungen des Reichsgerichts. Entscheidungen in Civilsachen, 12, Leipzig 1885.

Entscheidungen des Reichsgerichts. Entscheidungen in Civilsachen, 32, Leipzig 1894.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Strafprozeß-Ordnung, in: Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger, 156, 6. Juli 1874.

Fouqué, Friedrich de la Motte: Anmerkungen, in: Zeitung für den deutschen Adel, 2, 5. Januar 1842, S. 10.

Friedens- und Kriegs-Kurier, 335, 3. Dezember 1856.

Gerber, Carl Friedrich von: Hausgesetz im Geschlechte der Grafen und Herren von Giech nebst Motiven, Tübingen 1858.

Gerichtsverfassungsgesetz, zweites Buch, Gerichtsbarkeit vom 27. Januar 1877, in: Deutsches Reichsgesetzblatt, 4, 7. Februar 1877, S. 41–76.

Gesetz betreffend das Alter der Großjährigkeit vom 17. Februar 1875, in: Deutsches Reichsgesetzblatt, 8, 22. Februar 1875, S. 71.

Gesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, in: Deutsches Reichsgesetzblatt, 21, 27. Mai 1898, S. 189–229.

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, in: Deutsches Reichsgesetzblatt, 4, 9. Februar 1875, S. 23–40.

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, in: Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 20, 23. Juni 1870, S. 355–360.

Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, in: Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 14, 19. Mai 1870, S. 119–120.

Gesetz zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 11, 20. März 1850, S. 85–116.

Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen vom 10. Juni 1854, in: Gesetzessammlung für die Königlich-Preußischen Staaten, 27, 1854, S. 363.

Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes im Königreiche Bayern vom 9. Februar 1875, in: Deutsches Reichsgesetzblatt, 5, 1875, S. 41–47.

Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, Anlage 4, Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906, in: Deutsches Reichsgesetzblatt, 11. Juni 1906, S. 654–674.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, in: Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 10, 13. November 1867, S. 131–136.

Gesetz, das Gewerbswesen betreffend vom 30. Januar 1868, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 21, 6. Februar 1868, S. 309–328.

Gesetz, das Notariat betreffend vom 10. November 1861, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 14, 1861, S. 129–206.

Gesetz, die Ablösung der Steuer-Umlagen und Zollfreiheit der Standesherren betreffend vom 9. Juni 1899, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern, 1899, S. 225.

Gesetz, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten betreffend vom 4. Juni 1848, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 13. Juni 1848, S. 97–118.

Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend vom 4. Juni 1848, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 15. Juni 1848, S. 129-134.

Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend vom 30. März 1850, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, 12, 1850, S. 117–130.

Gesetz, die Behandlung der Districts-Umlagen betreffend vom 11. September 1825, in: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, XI, 26. September 1825, S. 87–102.

Gesetz, die Distriktsräthe betreffend vom 28. Mai 1852, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 20, 9. Juni 1852, S. 245–268.

Gesetz, die Einquartierungs- und Vorspannlasten in Friedenszeiten betreffend vom 30. Juli 1850, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 24, 1850, S. 281–294.

Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend vom 10. November 1861, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 15, 1861, S. 209–248.

Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend vom 25. Juli 1850, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 33, 20. August 1850, S. 425–460.

Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend vom 4. Juni 1848, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 15. Juni 1848, S. 137–146.

Gesetz, die öffentliche Armen- und Kranken-Pflege betreffend vom 29. April 1869, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 22. Mai 1869, S. 1093–1126.

Gesetz, die Vermarkung der Grundstücke betreffend vom 16. Mai 1868, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 33, 30. Mai 1868, S. 573–584.

Gesetz, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend vom 2. August 1856, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 18, 1856, S. 339–360.

Gesetz, über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 10. Juli 1852, S. 577–592.

Gesetz, über die Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825, in: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, 26. September 1825, S. 111–126.

Gesetz, über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 26, 9. Juli 1852, S. 489–542.

Gesetz, über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zweck der Bodenkultur vom 28. Mai 1852, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 27, 10. Juli 1852, S. 545–576.

Gesetz, über die Heimath vom 11. September 1825, in: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, 26. September 1825, S. 103–110.

Gesetz, über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 25. April 1868, S. 357–402.

Geyger, W.: Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherren 1814 und 1815 aus Briefen, Berichten etc., Karlsruhe 1868.

Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1914, Berlin 1913.

Haus- und Familien-Gesetz im Gräflichen Hause Castell vom Jahre 1861, Würzburg 1864.

Hirth, Georg: Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Unter Benutzung amtlicher Materialien (= Annalen des Norddeutschen Bundes, 4), Leipzig 1871.

Hohenlohe-Schillingsfürst, Chlodwig Fürst zu: Rede vom 12. November 1849, in: Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreiches Bayern, 2, München 1849, S. 146–150.

Huber, Ernst Rudolf (Hg.): Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850 (= Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, 1), Stuttgart ^{3}1978.

– (Hg.): Deutsche Verfassungsdokumente 1851–1900 (= Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, 2), Stuttgart ^{3}1986.

–: Reform und Restauration 1789 bis 1830 (= Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, 1), Stuttgart ^{2}1990.

Hundt, Michael: Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongreß. Die mindermächtigen deutschen Staaten und die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815 (= Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte, 15), Hamburg 1996.

Jessen, Hans: Die Deutsche Revolution 1848/49 in Augenzeugenberichten, Düsseldorf 1968.

Jucho, Friedrich Sigmund: Verhandlungen des deutschen Parlaments. Officielle Ausgabe. Mit einer geschichtlichen Einleitung über die Entstehung der Vertretung des ganzen deutschen Volkes, Frankfurt am Main ^{2}1848.

Klüber, Johann Ludwig: Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, 1, Erlangen 1815.

–: Acten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815, 2, Erlangen 1815.

–: Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, 6, Erlangen ^{2}1836.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Oberfranken, 1850.

Königliche Deklaration über die der Königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren vom 19. März 1807, in: Königlich-Baierisches Regierungsblatt, 28. März 1807, S. 465–490.

Königliche Verordnung: Die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend vom 17. Mai 1818, in: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, 5, 20. Mai 1818, S. 49–96.

Lacher, G. A.: Die Gemeindeordnung für die bayerischen Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869. Mit Erklärungen aus den Motiven des Gesetzentwurfes und den Kammerverhandlungen versehen, München 1869.

Lengemann, Jochen: MdL Hessen 1808–1996. Biographischer Index (= Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen, 14), Marburg 1996.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1, Allgemeiner Theil, Berlin/Leipzig 1888.

Müller, Jürgen: Deutscher Bund und deutsche Nation 1848–1866 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 71), Göttingen 2005.

–: Vom Frankfurter Fürstentag bis zur Auflösung des Deutschen Bundes 1863–1866 (= Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1850–1866. Abteilung III, 4), Oldenburg 2017.

Oettingen-Wallerstein, Karl Anselm Prinz von: An die hohe constituierende deutsche National-Versammlung. Vorstellung deutscher Standesherren, die in dem § 31 der Grundrechte des deutschen Volkes vorläufig beschlossene Aufhebung der Fideikommisse betreffend, Stuttgart 31. Oktober 1848.

–: Die modernen Zeit- und Arznei-Krankheiten der Staaten. Rede, gelegentlich der Verhandlungen über das Verehelichungsgesetz, gehalten in der ersten Kammer der Ständeversammlung zu Stuttgart den 18. Februar 1852, Stuttgart 1852.

Oettingen-Wallerstein, Ludwig Fürst von: An diejenigen meiner Mitbürger im Riese, welche sich gewöhnlich nicht viel mit Staatsgeschäften abgeben, Nördlingen 1848.

Organisches-Edict über die Patrimonialgerichtsbarkeit vom 8. September 1808, in: Königlich-Baierisches Regierungsblatt, 28. September 1808, S. 2245–2257.

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt am Main 1817.

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt am Main 1818.

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt am Main 1819.

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt am Main 1820.

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt am Main 1831.

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt am Main 1842.

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt am Main 1845.

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt am Main 1854.

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt am Main 1855.

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt am Main 1857.

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt am Main 1858.

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt am Main 1859.

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt am Main 1861.

Schimke, Maria: Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern, 1799–1815 (= Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, 4), München 1996.

Schulze-Gaevernitz, Herman Johann Friedrich von: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 1, Jena 1862.

–: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 2, Jena 1878.

–: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 3, Jena 1883.

Strauss, Friedrich Freiherr von: Fortgesetzte Sammlung der im Gebiet der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis 1852 aus amtlichen Quellen, 1, München 1854.

Thudichum, Friedrich: Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, Tübingen 1870.

Treichel, Eckhardt/Gall, Lothar (Hg.): Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815. Halbband 1 (= Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes. Abteiltung I: Quellen zur Entstehung und Frühgeschichte des Deutschen Bundes, 1), München 2000.

Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, in: Deutsches Reichsgesetzblatt, 1, 20. April 1871, S. 63–85.

Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern vom Jahre 1868/69. Zweiundzwanzigster Landtag, 6, München 1869.

Verhandlungen des Dreizehnten deutschen Juristentages, 2, Berlin 1876.

Verordnung, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend vom 22. Juli 1819, in: Gesetzblatt für das Königreich Baiern 8, 31. July 1819, S. 83–98.

Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911, in: Deutsches Reichsgesetzblatt, 6, 28. Dezember 1911, S. 989–1061.

Wassergesetz für das Königreich Bayern vom 23. März 1907, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern, 26. März 1907, S. 157–212.

Wigard, Franz: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deutschen Constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, 2, Frankfurt am Mai, 1848.

Zeumer, Karl (Hg.): Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (= Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, 2), Tübingen ^{2}1913.

Zoll-Gesetz vom 4. Dezember 1837, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 1, 1837, S. 177–200.

Sekundärliteratur

Abt, Emil: Mißheiraten in den deutschen Fürstenhäusern unter besonderer Berücksichtigung der standesherrlichen Familien (= Deutschrechtliche Beiträge, 7, 2), Heidelberg 1911.

Albers, Bernd: Begriff und Wirklichkeit des Privatfürstenrechts (= Forum juridicum, 9), Münster 2001.

Albrecht, Dieter: Staat und Gesellschaft, Zweiter Teil: 1500–1745, in: M. Spindler/A. Kraus (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Band II: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München ^{2}1988, S. 625–665.

Altgeld, Wolfgang/Stickler, Matthias (Hg.): „Italien am Main". Großherzog Ferdinand III. der Toskana als Kurfürst und Großherzog von Würzburg (= Historische Studien der Universität Würzburg, 7), Rahden, Westf. 2007.

Aretin, Karl Otmar Freiherr von: Metternich, Clemens Fürst von, in: Neue Deutsche Biographie, 17, 1994, S. 236–243.

–: Metternich, Franz Georg Fürst von, in: Neue Deutsche Biographie, 17, 1994, S. 235–236.

Arnold, Friedrich Christian von: Der Gerichtsstand der Standesherren im Königreich Bayern in Strafsachen, Erlangen 1860.

Bader, Karl Siegfried: Fürstin Elisabeth zu Fürstenberg im Kampf um die Erhaltung der Rechte ihres mediatisierten Hauses, in: E. Johne (Hg.): Festschrift zum 60. Geburtstag Seiner Durchlaucht des Prinzen Max Egon zu Fürstenberg (= Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen, 24), Donaueschingen 1956, S. 119–153.

Bader, Karl Siegfried/Platen, Alexander von: Das große Palatinat des Hauses Fürstenberg (= Veröffentlichungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archiv, 15), Allensbach 1954.

Barth, Thomas: „Eine vollständige Aenderung der Staatsorganisation". Das Zukunftskonzept Wilhelm Adolf von Trützschlers (1818–1849) für den Adel, in: S. Marburg/J. Matzerath (Hg.): Der Schritt in die Moderne, Sächsischer Adel zwischen 1763 und 1918, Köln u.a. 2001, S. 63–93.

Bauer, Franz J.: Das ‚lange' 19. Jahrhundert (1789–1917), in: M. Maurer (Hg.): Aufriß der Historischen Wissenschaften. Epochen, 1, Stuttgart 2005, S. 311–405.

Baumann, Franz Xaver: Hausgesetz und Staatsgesetz, Lauingen 1906.

Beck, Rudolf: Man frißt die Fürstlein auf dem Kraut wie Würstlein ... . Die Mediatisierung des Hauses Waldburg, in: H. U. Rudolf/M. Blatt/V. Himmelein (Hg.): Alte Klöster, neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803; große Landesausstellung Baden-Württemberg 2003 in Bad Schussenried vom 12. April bis 5. Oktober 2003, Ostfildern 2003, S. 919–928.

Beseler, Georg: Über die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels. Eine Denkschrift, Berlin 1911.

Bettelheim, Anton: Biographisches Jahrbuch und deutscher Nekrolog, 5, Berlin 1903.

Blessing, Werner K.: 1848/1849 Revolution in Franken (= Hefte zur bayerischen Geschichte und Kultur, 22), Augsburg 1999.

Bluntschli, Johann Caspar/Brater, Karl: Deutsches Staats-Wörterbuch, 1, Stuttgart/Leipzig 1867.

Boenicke, Albert: Die Ehe zur linken Hand. Ein Beitrag zur Lehre vom deutschen Fürstenrecht mit kurzen Ausblicken auf das fremde Recht, Berlin 1915.

Bollmann, Johannes: Die Lehre von der Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenhäusern bei Johann Stephan Pütter und Johann Jakob Moser und ihre Bedeutung für das heutige Recht. Eine von der juristischen Facultät der Universität Göttingen gekrönte Preisschrift, Göttingen 1897.

Bommarius, Christian: Der Fürstentrust. Kaiser, Adel, Spekulanten, Berlin 2017.

Bosl, Karl: Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches (= Schriften der Monumenta Germaniae historica, 10), Stuttgart [2]1979.

Botzenhart, Manfred: 1848/49: Europa im Umbruch (= Uni-Taschenbücher, 2061), Paderborn 1998.

Bourdieu, Pierre (Hg.): Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 658), Frankfurt am Main 1982.

–: Ökonomisches, kulturelles, soziales Kapital, in: R. Kreckel (Hg.): Soziale Ungleichheiten (= Soziale Welt, 2), Göttingen 1983, S. 183–198.

–: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1066), Frankfurt am Main [11]1993.

–: Soziologische Fragen (= Edition Suhrkamp, 872), Frankfurt am Main 1993.

–: Sozialer Raum und „Klassen". Leçon sur la leçon. Zwei Vorlesungen (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 500), Frankfurt am Main [3]1995.

–: Die verborgenen Mechanismen der Macht enthüllen, in: Ders. (Hg.): Die verborgenen Mechanismen der Macht (Schriften zu Politik & Kultur, 1), Hamburg 2005, S. 81–86.

– (Hg.): Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns (= Edition Suhrkamp, 985), Frankfurt am Main 2007.

Brandt, Hartwig: Adel und Konstitutionalismus. Stationen eines Konflikts, in: E. Fehrenbach/E. Müller-Luckner (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848 (= Schriften des Historischen Kollegs, 31), München 1994, S. 69–81.

Braun, Rudolf: Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben, in: H.-U. Wehler (Hg.): Europäischer Adel 1750–1950 (= Geschichte und Gesellschaft, 13), Göttingen 1990, S. 87–95.

Breitenborn, Konrad: Im Dienste Bismarcks. Die politische Karriere des Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode, Berlin 1984.

Brentano, Lujo: Familienfideikommisse und ihre Wirkungen, Berlin 1911.

Brunner, Max: Die Hofgesellschaft. Die führende Gesellschaftsschicht Bayerns während der Regierungszeit König Maximilian II. (= Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München, 144), München 1987.

Brunner, Otto: Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Hemhards von Hohberg 1612–1688, Salzburg 1949.

Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 1, Stuttgart [5]1997.

Bumiller, Casimir: Adel im Wandel. 200 Jahre Mediatisierung in Oberschwaben, Ostfildern 2006.

–: Der „Sonderfall Hohenzollern". Die hohenzollerischen Fürstentümer – Säkularisation und Mediatisierung, in: H. U. Rudolf/M. Blatt/V. Himmelein (Hg.): Alte Klöster, neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803; große Landesausstellung Baden-Württemberg 2003 in Bad Schussenried vom 12. April bis 5. Oktober 2003, Ostfildern 2003, S. 893–906.

Burg, Peter: Die deutsche Trias in Idee und Wirklichkeit. Vom Alten Reich zum deutschen Zollverein (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, 136), Stuttgart 1989.

Burgdorf, Wolfgang: Ein Weltbild verliert seine Welt. Der Untergang des Alten Reiches und die Generation 1806 (= Bibliothek altes Reich, 2), München 2006.

Cannadine, David: Class in Britain, New Haven/London 1998.

Clemm, Ludwig: Erbach-Erbach, Franz Graf zu, in: Neue Deutsche Biographie, 4, 1959, S. 564.

Conze, Eckart: Adeliges Familienbewusstsein und Grundbesitz, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 25, 1999, S. 455–579.

–: Von deutschem Adel. Die Grafen von Bernstorff im zwanzigsten Jahrhundert, Stuttgart 2000.

–: Deutscher Adel im 20. Jahrhundert. Forschungsperspektiven eines zeithistorischen Feldes, in: G. Schulz/M. Denzel (Hg.): Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert: Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2002 und 2003 (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 26), St. Katharinen 2004, S. 17–34.

–: Niedergang und Obenbleiben, in: Ders. (Hg.): Kleines Lexikon des Adels. Titel, Throne, Traditionen (= Beck'sche Reihe, 1568), München 2005, S. 187–188.

–: In den Katarakten der Moderne. Adel in Deutschland im 20. Jahrhundert, in: E. Conze/S. Lorenz/W. Meteling (Hg.): Die Herausforderung der Moderne. Adel in Südwestdeutschland im 19. und 20. Jahrhundert (Viertes Symposion „Adel, Ritter, Rittershaft vom Hochmittelalter bis zum modernen Verfassungsstaat" vom 17./18. Mai 2007, Schloss Weitenburg) (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 67), Ostfildern 2010, S. 9–22.

Conze, Eckart/Lorenz, Sönke/Meteling, Wencke (Hg.): Die Herausforderung der Moderne. Adel in Südwestdeutschland im 19. und 20. Jahrhundert (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 67), Ostfildern 2010.

Conze, Eckart/Meteling, Wencke/Schuster, Jörg/Strobel, Jochen (Hg.): Aristokratismus und Moderne. Adel als politisches und kulturelles Konzept 1890–1945 (= Adelswelten, 1), Köln/ Weimar/Wien 2013.

Conze, Eckart/Wienfort, Monika: Einleitung. Themen und Perspektiven historischer Adelsforschung zum 19. und 20. Jahrhundert, in: Dies. (Hg.): Adel und Moderne. Deutschland im europäischen Vergleich im 19. und 20. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 1–16.

Conze, Werner: Das Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft im Vormärz, in: Ders. (Hg.): Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848 (= Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte, 1), Stuttgart 1962, S. 207–269.

–: Adel, Aristokratie, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe, 1, A-D, Stuttgart 1972.

Creifelds, Carl/Weber, Klaus/Cassardt, Gunnar: Rechtswörterbuch, München [22]2017.

Dalchow, Hans Joachim: Neue kritische Untersuchungen über das Wesen der Ehe zur linken Hand nach heutigem deutschen Recht, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 20, 1906, S. 420–458.

Demel, Walter: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08–1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 76), München 1983.

–: Der bayerische Adel von 1750 bis 1871, in: H.-U. Wehler (Hg.): Europäischer Adel 1750–1950 (= Geschichte und Gesellschaft, 13), Göttingen 1990, S. 126–143.

–: Adelskultur – Bemerkungen zu einem schwierigen Begriff, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beihefte, 32), München 2008, S. 1–9.

–: Der europäische Adel. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart (= C.-H.-Beck-Wissen, 2379), München [2]2011.

Deneke, Bernward/Kahsnitz, Rainer: Das Germanische Nationalmuseum Nürnberg 1852–1977. Beiträge zu seiner Geschichte im Auftrag des Museums, München/Berlin 1978.

Detzer, Jens Harry: Faber und Castell – eine passende Verbindung? Das Problem von unebenbürtiger Heirat und die Zulassung standesherrlicher Schiedsgerichte am Beispiel der Gerichtsprozesse zwischen Wolfgang Graf zu Castell-Rüdenhausen und den Häuptern beider Linien zu Castell (= Schriftenreihe Studien zur Geschichtsforschung der Neuzeit, 97), Hamburg 2018.

Dickel, Karl: Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den ersten 25 Jahren seines Bestehens 1864–1889, Ettlingen 1889.

–: Die Sonderrechte der deutschen Standesherren im Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten, Wernigerode 1903.

–: Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins der deutschen Standesherren in den letzten 25 Jahren 1889–1914, Wernigerode 1914.

Die Stellung der deutschen Standesherren seit 1866. Nach den Forderungen des Rechts und der Politik, Berlin [2]1870.

Dilcher, Gerhard: Der alteuropäische Adel – ein verfassungsgeschichtlicher Typus? In: H.-U. Wehler (Hg.): Europäischer Adel 1750–1950 (= Geschichte und Gesellschaft, 13), Göttingen 1990, S. 57–86.

Dipper, Christof: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850 (= Urban-Taschenbücher, 298), Stuttgart 1980.

–: Adelsliberalismus in Deutschland, in: J. Kocka/D. Langewiesche (Hg.): Liberalismus im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 79), Göttingen 2011, S. 172–192.

Dissow, Joachim: Adel im Übergang. Ein kritischer Standesgenosse berichtet aus Gutshäusern und Residenzen, Stuttgart [2]1962.

Doll, Eva-Carolina: Handlungsstrukturen – Die Standesherrschaft Thurn und Taxis in der Epochenschwelle zum 19. Jahrhundert unter Fürst Maximilian Karl (= Thurn und Taxis Studien, 8), Regensburg 2017.

Dornheim, Andreas: Adel. Selbstverständnis, Verhalten und Einfluß einer traditionellen Elite, in: U. Hoffmann-Lange/H.-G. Wehling (Hg.): Eliten in der Bundesrepublik Deutschland (= Kohlhammer Taschenbücher Bürger im Staat, 1091), Stuttgart 1990, S. 142–163.

–: Adel in der bürgerlich-industrialisierten Gesellschaft. Eine sozialwissenschaftlich-historische Fallstudie über die Familie Waldburg-Zeil (= Europäische Hochschulschriften Reihe 31. Politikwissenschaft, 218), Frankfurt am Main 1993.

Drechsel, Karl August Graf von: Über Entwürfe zur Reorganisation des deutschen Adels im 19. Jahrhundert, Ingolstadt 1912.

Duchhardt, Heinz: Stein, Karl Freiherr vom und zum, in: Neue Deutsche Biographie, 25, 2013, S. 152–154.

Dungern, Otto Freiherr von: Das Problem der Ebenbürtigkeit. Eine rechtsgeschichtliche und genealogische Studie, München/Leipzig 1905.

–: Grenzen des Fürstenrechts (= Glossen zum öffentlichen Recht, 1), München/Leipzig 1906.

Dunkhase, Heinrich: Das Fürstentum Krautheim. Eine Staatsgründung um Jagst und Tauber 1802 bis 1806 (1839), Nürnberg 1968.

–: Fürst Karl zu Leiningen – ein liberaler Standesherr, in: Fränkische Lebensbilder, 5, 1973, S. 219–252.

Eckert, Jörn: Der Kampf um die Familienfideikommisse in Deutschland. Studien zum Absterben eines Rechtsinstitutes (= Rechtshistorische Reihe, 104), Frankfurt am Main u.a. 1992.

Ehmer, Hermann: Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Karl Fürst zu, in: Neue Deutsche Biographie, 15, 1987, S. 99–100.

Eichhorn, Karl Friedrich: Einleitung in das deutsche Privatrecht, Göttingen 1829.

Eichwede, Bruno: Rechtsgeschichtliche Darstellung der Entwicklung der Stände in Deutschland und die Ehe zur linken Hand, Berlin 1907.

Eitel, Peter: Der Weg ins Königreich Württemberg (1800–1870) (= Geschichte Oberschwabens im 19. und 20. Jahrhundert, 1), Ostfildern 2010.

Eltz, Erwein H.: Die Modernisierung einer Standesherrschaft. Karl Egon III. und das Haus Fürstenberg in den Jahren nach 1848/49, Sigmaringen 1980.

Endres, Rudolf: Territoriale Veränderungen. Neugestaltung und Eingliederung Frankens in Bayern, in: A. Kraus (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte (= Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 3, 1), München [3]1997, S. 518–533.

–: Lieber Sauhirt in der Türkei als Standesherr in Württemberg .... Die Mediatisierung des Adels in Südwestdeutschland, in: H. U. Rudolf/M. Blatt/V. Himmelein (Hg.): Alte Klöster, neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803; große Landesausstellung Baden-Württemberg 2003 in Bad Schussenried vom 12. April bis 5. Oktober 2003, Ostfildern 2003, S. 837–855.

Erbe, Günter: Der Aristokrat als Kunstwerk. Dandytum im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: E. Conze/W. Meteling/J. Schuster/J. Strobel (Hg.): Aristokratismus und Moderne. Adel als politisches und kulturelles Konzept 1890–1945 (= Adelswelten, 1), Köln/Weimar/Wien 2013, S. 30–60.

Ernst, Marcus: Der bayerische Adel und das moderne Bayern. Die Gesetzgebung und Debatte über die persönlichen Privilegien des in Bayern immatrikulierten Adels (1808–1818), Passau 2001.

Fehrenbach, Elisabeth: Das Erbe der Rheinbundzeit. Macht- und Privilegienschwund des badischen Adels zwischen Restauration und Vormärz, in: Archiv für Sozialgeschichte, XXIII, 1983, S. 99–122.

–: Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz, in: Historische Zeitschrift, 258, 1994, S. 1–28.

Fehrenbach, Elisabeth/Müller-Luckner, Elisabeth (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848 (= Schriften des Historischen Kollegs, 31), München 1994.

Feichtner, Edgar: Die Bauernbefreiung in Niederbayern. Die Änderung der ländlichen Wirtschafts- und Sozialstruktur in Bayern durch die Reformierung der Agrarverfassung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 53), Stuttgart 1993.

Fiederer, Fabian: „... an allen alten Traditionen festhalten". Lebenswelt und Selbstverständnis des Hochadels am Beispiel des Fürstenhauses Thurn und Taxis in der Zeit Fürst Albert I. (1888–1952) (= Thurn und Taxis Studien, 5), Regensburg 2017.

Fischer, Hartmut: Die Auflösung der Fideikommisse und anderer gebundener Vermögen in Bayern nach 1918 (= Nomos Universitätsschriften Recht, 800), Baden-Baden 2013.

Fischer, Otto: Die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Deutschen Reiche, in: Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, 22, 1901, S. 193–212.

Franke, Christoph: Der bayerische und sächsische Adel im 19. und 20. Jahrhundert. Soziales Verhalten und soziale Strukturen, in: G. Schulz/M. Denzel (Hg.): Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert: Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2002 und 2003 (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 26), St. Katharinen 2004, S. 319–352.

Frie, Ewald: Adelsgeschichte des 19. Jahrhunderts? Eine Skizze, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 33, 3, 2007, S. 398–415.

–: Kommentar. Die Bedeutung des Eigensinns im adligen Politisieren, in: C. Wieland (Hg.): What makes the nobility noble? Comparative perspectives from the sixteenth to the twentieth century (= Schriftenreihe der FRIAS School of History, 2), Göttingen 2011, S. 218–223.

Friedrich, Manfred: Rehm, Hermann, in: Neue Deutsche Biographie, 21, 2003, S. 282–283.

Friedrich, Richard: Die Succession der Regredienterbin und Erbtochter, Breslau 1883.

Fritsch, Thomas Freiherr v.: Die Gothaischen Taschenbücher. Hofkalender und Almanach (= Aus dem Deutschen Adelsarchiv, 2), Limburg 1968.

Frölichsthal, Georg Freiherr von: Über das Prädikat Erlaucht, in: Zeitschrift für Genealogie und Heraldik, 25, 1, 2009, S. 1–51.

–: Das Prädikat Durchlaucht in Österreich, in: Zeitschrift für Genealogie und Heraldik, 27, 6–7, 2014, S. 125–133.

Furtwängler, Martin: Die Standesherren in Baden (1806–1848). Politische und soziale Verhaltensweisen einer bedrängten Elite (= Europäische Hochschulschriften Reihe 3. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 693), Frankfurt am Main/Berlin 1996.

–: Die Fürsten zu Löwenstein-Wertheim als Standesherren in Baden, in: Wertheimer Jahrbuch, 2001, S. 203–224.

Gerber, Carl Friedrich von: Über den Begriff der Autonomie, in: Archiv für civilistische Praxis, 37, 1854, S. 35–62.

–: System des Deutschen Privatrechts, Jena [13]1878.

Gerstner, Alexandra: Neuer Adel. Aristokratische Elitekonzeptionen zwischen Jahrhundertwende und Nationalsozialismus, Darmstadt 2008.

Giech, Carl Graf von: Darlegung der Motive meines Austritts aus dem Staatsdienst. Seiner Majestät dem König am 12. September 1840 zu Nürnberg in tiefster Ehrerbietung überreicht, Stuttgart 1840.

–: Ansichten über Staats- und öffentliches Leben, Nürnberg 1843.

Gierke, Otto von: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868.

Godsey, William D.: Vom Stiftsadel zum Uradel. Die Legitimationskrise des Adels und die Entstehung eines neuen Adelsbegriffs im Übergang zur Moderne, in: A. Hartmann/M. Morawiec/P. Voss (Hg.): Eliten um 1800. Erfahrungshorizonte, Verhaltensweisen, Handlungsmöglichkeiten (= Historische Beiträge zur Elitenforschung, 1), Mainz 2000, S. 371–391.

Goldschmidt, David: Die Sonderstellung der Mediatisierten Preussens nach dem öffentlichen Rechte Preussens und des Deutschen Reiches, Marburg 1909.

Gollwitzer, Heinz: Graf Carl von Giech 1795–1863. Eine Studie zur politischen Geschichte des fränkischen Protestantismus in Bayern, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, 24, 1961, S. 102–162.

–: Die Standesherren. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918, Göttingen ^{2}1964.

–: Giech, Carl Graf von, in: Neue Deutsche Biographie, 6, 1964, S. 370–371.

Gottsmann, Andreas: Schwarzenberg, Fürst zu, in: Neue Deutsche Biographie, 24, 2010, S. 24–25.

Gottwald, Dorothee: Fürstenrecht und Staatsrecht im 19. Jahrhundert. Eine wissenschaftsgeschichtliche Studie (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 241), Frankfurt am Main 2009.

Grietman, Conrad/Nieuwenbroek, Simone/Schürrer, Martin (Hg.): Einde van de Adelscultuur? Ende der Adelskultur? Adellijke overlevingsstrategieën in Duitsland en Nederland, 1918–1955. Strategien zum Überleben in Deutschland und den Niederlanden, 1918–1955 (= Adelsgeschiedenis, XXI), Hilversum 2024.

Grillmeyer, Siegfried: Zur Symbiose von symbolischem und realem Kapital. Das Beispiel Thurn und Taxis zwischen 1800 und 1870, in: G. Schulz/M. Denzel (Hg.): Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert: Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2002 und 2003 (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 26), St. Katharinen 2004, S. 219–260.

–: Habsburgs Diener in Post und Politik. Das „Haus“ Thurn und Taxis zwischen 1745 und 1867 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, 194), Mainz 2005.

Groeben, Wolfgang v. der: Verzeichnis der Mitglieder des Corps Saxonia zu Göttingen 1844 bis 2006, Düsseldorf 2006.

Grünenwald, Elisabeth: Biographien der Grafen und Fürsten zu Oettingen-Spielberg, o. O. o. J.

Gutmann, C. F.: Carl Egon III. Fürst zu Fürstenberg, in: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen, VIII, 1893, S. 1–44.

Haberlah-Pohl, Annett: Neue Elite mit traditioneller Identität? Die Fürsten von Wrede als Aufsteiger im bayerischen Adel, in: W. Wüst/T. Riedl (Hg.): Aufbruch in die Moderne? Bayern, das alte Reich und Europa an der Zeitenwende um 1800 (= Franconia, 2), Erlangen 2010, S. 193–205.

Hainbuch, Dirk/Tennstedt, Florian/Christl, Karin: Sozialpolitiker im deutschen Kaiserreich 1871 bis 1918 (= Biographisches Lexikon zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1871 bis 1945, 1), Kassel 2010.

Haunfelder, Bernd/Pollmann, Klaus Erich: Reichstag des Norddeutschen Bundes 1867–1870. Historische Photographien und biographisches Handbuch (= Photodokumente zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, 2), Düsseldorf 1989.

Haussherr, Hans/Bussmann, Walter: Hardenberg, Carl August Fürst von, in: Neue Deutsche Biographie, 7, 1966, S. 658–663.

Heffter, August Wilhelm: Die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen aus putativen Ehen und der Brautkinder bei Lehnen und Familienfideicommissen; in Hinsicht auf den Gräflich Bentinckschen Rechtstreit über die Gräflich Aldenburgischen Fideicommißherrschaften Kniphausen und Varel, Berlin 1836.

–: Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871.

Heffter, Heinrich/Poels, Werner (Hg.): Otto Fürst zu Stolberg-Wernigerode (= Historische Studien, 434, 1), Husum 1980.

Heigel, Karl Theodor von: Schrenck von Notzing, Karl Freiherr, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 32, 1891, S. 485–488.

–: Oettingen-Wallerstein, Ludwig Fürst, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 40, 1896, S. 736–747.

Herrmann, Alfred: Solms-Laubach, Friedrich Ludwig Christian Graf zu, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 54, 1908, S. 383–391.

Hess, Gustav: Der Einfluß des BGB. auf die Autonomie der deutschen Standesherren in theoretischer und praktischer Beziehung, Darmstadt 1909.

–: Der territoriale Umfang der standesherrlichen Autonomie, Darmstadt 1911.

Hesselmann, Hans: Das Wirtschaftsbürgertum in Bayern 1890–1914. Ein Beitrag zur Analyse der Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und Politik am Beispiel des Wirtschaftsbürgertums im Bayern der Prinzregentenzeit (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 32), Wiesbaden 1985.

Heydenreuter, Reinhard: Zur Rechtsstellung des landsässigen Adels im Kurfürstentum Bayern zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beihefte, 32), München 2008, S. 43–105.

Hilger, Wolfgang: Die Verhandlungen des Frankfurter Bundestages über die Mediatisierten von 1816 bis 1866, München 1956.

Hippel, Wolfgang von: Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg. Band I: Darstellungen (= Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte), Boppard am Rhein 1977.

Hoff, Johann Friedrich: Die Mediatisiertenfrage in den Jahren 1813–1815, Berlin/Leipzig 1913.

Hoffmann, Ludwig: Das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern, München 1896.

Hofmann, Hanns Hubert: Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2), München 1962.

Horster, Roland: Casteller Patronate (= Casteller Hefte, 10), Castell 1980.

–: Castell, Vom Landesherrn zum Unternehmer (= Casteller Hefte, 8), Castell 1990.

Hundt, Michael: Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, 164), Mainz 1996.

Isenburg, Wilhelm Karl Prinz von: Um 1800. Aus Zeit und Leben des Grafen Volrat zu Solms-Rödelheim 1762–1818 (= Bibliothek familiengeschichtlicher Arbeiten, 5), Leipzig 1927.

Izenberg, Gerald N.: Die „Aristokratisierung" der bürgerlichen Kultur im 19. Jahrhundert, in: P. U. Hohendahl/P. M. Lützeler (Hg.): Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaften, Stuttgart 1979, S. 233–244.

Jacobs, Eduard: Stolberg-Wernigerode, Otto Fürst zu, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 54, 1908, S. 551–564.

Jung, Frank: Landesherren und Standesherren. Adel und Staat im 18. und 19. Jahrhundert, in: E. Conze/A. Jendorff/H. Wunder (Hg.): Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 70), Marburg 2010, S. 87–112.

Kaltenborn, Carl von: Einleitung in das constitutionelle Verfassungsrecht, Leipzig 1863.

Kell, Eva: Die Frankfurter Union (1803–1806): Eine Fürstenassoziation zur „verfassungsmäßigen Selbsterhaltung" der kleineren weltlichen Adelsherrschaften, in: Zeitschrift für Historische Forschung, 18, 1, 1991, S. 77–97.

Kircher, Walter-Siegfried: Ein fürstlicher Revolutionär aus dem Allgäu. Fürst Constantin von Waldburg-Zeil 1807–1862, Kempten 1980.

–: Ein revolutionärer Fürst? – Constantin von Waldburg-Zeil und die Revolution 1848/49, in: Schwäbische Heimat, 49, 1998, S. 200–206.

Kleinschmidt, Arthur: Geschichte von Arenberg, Salm und Leyen 1789–1815, Gotha 1912.

–: Marianne, Gräfin von der Leyen, in: Neue Heidelberger Jahrbücher, Sonderdruck, 4,1, 1894, S. 91–96.

Klemmer, Lieselotte: Aloys von Rechberg als Bayerischer Politiker (1766–1849) (= Stadtarchiv München. Neue Schriftenreihe, 60), München 1975.

Krais, Beate: Zur Funktionsweise von Herrschaft in der Moderne: Soziale Ordnungen, symbolische Gewalt, gesellschaftliche Kontrolle, in: R. Schmidt/V. Woltersdorff (Hg.): Symbolische Gewalt. Herrschaftsanalyse nach Pierre Bourdieu, Berlin 2008, S. 45–58.

Kraus, Andreas: Geschichte Bayerns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München ^{2}1988.

Kurzel-Runtscheiner, Monica: Ein Leben zwischen Politik und Liebe – Fürstin Elisabeth von Fürstenberg als Frau und als Kämpferin für die Rechte ihres mediatisierten Hauses, in: E. H. Eltz/A. Strohmeyer (Hg.): Die Fürstenberger. 800 Jahre Herrschaft und Kultur in Mitteleuropa (= Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, 342), Korneuburg 1994, S. 78–89.

–: Zwischen Macht und Ohnmacht. Elisabeth von Fürstenberg und die ambivalente Position von Frauen am Wiener Kongress, in: T. Olechowski/B. Mazohl/K. Schneider/R. Stauber (Hg.): Der Wiener Kongress 1814/15. Band I: Internationale Politik (= Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse, 517) 2019, S. 47–56.

Landau, Peter: Seydel, Max von, in: Neue Deutsche Biographie, 24, 2010, S. 288–289.

Langemack, Paul: Die Grenzen der Autonomie des hohen Adels innerhalb der heutigen Rechtsordnung, Leipzig 1914.

Langewiesche, Dieter: Einleitung, in: Ders. (Hg.): Die deutsche Revolution von 1848/49 (= Wege der Forschung, 164), Darmstadt 1983, S. 1–18.

–: Republik, konstitutionelle Monarchie und „Soziale Frage". Grundprobleme der deutschen Revolution von 1848/49, in: Ders. (Hg.): Die deutsche Revolution von 1848/49 (= Wege der Forschung, 164), Darmstadt 1983, S. 341–361.

–: Neuzeit. Neuere Geschichte, in: R. van Dülmen (Hg.): Das Fischer-Lexikon Geschichte (= Fischer-Taschenbücher, 4563), Frankfurt am Main [15]1997, S. 386–406.

Lanzinner, Maximilian: Zum Strukturwandel des altbayerischen Adels in der Frühen Neuzeit, in: K. Ackermann/A. Schmid (Hg.): Staat und Verwaltung in Bayern. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 75. Geburtstag (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 139), München 2003, S. 167–192.

Lengemann, Jochen: Das Deutsche Parlament (Erfurter Unionsparlament) von 1850. Ein Handbuch: Mitglieder, Anträge, Lebensdaten, Fraktionen (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Große Reihe, 6), Jena/München 2000.

Lenhart, Ludwig: Dalberg, Carl Theodor Anton Maria von, in: Neue Deutsche Biographie, 3, 1957, S. 489–490.

Lewis, William: Das Recht des Familienfideikommiss, o. O. 1869.

Lieven, Dominic: Abschied von Macht und Würden. Der europäische Adel 1815–1914, Frankfurt am Main 1995.

Lippert, Stefan: Felix Fürst zu Schwarzenberg. Eine politische Biographie (= Historische Mitteilungen, 21), Stuttgart 1998.

Lissek, Vincens M.: Die Mediatisierung des Fürstentums Wied-Neuwied (1806–1848). Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Verfassung der Rheinbundstaaten, in: Nassauische Annalen. Jahrbuch des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, 80, 1969, S. 158–239.

Loening, Edgar: Bluntschli's Staatswörterbuch in drei Bänden. Auf Grundlage des deutschen Staatswörterbuchs von Bluntschli und Brater in elf Bänden, in Verbindung mit andern Gelehrten, 1, Zürich 1869.

–: Ueber Heilung notorischer Mißheiraten. Denkschrift im Auftrag des Vereins der deutschen Standesherren, Halle an der Saale 1899.

–: Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart. Denkschrift im Auftrage des Vereins der deutschen Standesherren, Halle an der Saale 1905.

Löffelholz von Colberg, Wilhelm: Dem Prinzen Karl von Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein geboren den 6. Mai 1796 gestorben den 4. März 1871 zum Gedächtnis von Wilhelm von Löffelholz, Nördlingen 1872.

Löffler, Bernhard: Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918. Grundlagen, Zusammensetzung, Politik (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 108), München 1996.

–: Adel und Gemeindeprotest in Bayern zwischen Restauration und Revolution (1815–1848), in: H. Reif (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland I: Entwicklungslinien und Wendepunkte im 19. Jahrhundert (= Elitenwandel in der Moderne, 1), Berlin 2000, S. 123–154.

Lütge, Friedrich: Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (= Deutsche Agrargeschichte, 3), Stuttgart ^{2}1967.

Mader, Eric O.: Reigersberg, Heinrich Alois Graf von, in: Neue Deutsche Biographie, 21, 2003, S. 329–330.

Malinowski, Stephan: „Führertum" und „neuer Adel". Die Deutsche Adelsgenossenschaft und der Deutsche Herrenklub in der Weimarer Republik, in: H. Reif (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland II: Entwicklungslinien und Wendepunkte im 20. Jahrhundert (= Elitenwandel in der Moderne, 2), Berlin 2001, S. 173–211.

–: Vom König zum Führer. Sozialer Niedergang und politische Radikalisierung im deutschen Adel zwischen Kaiserreich und NS-Staat (= Elitenwandel in der Moderne, 4), Berlin 2003.

Marburg, Silke/Matzerath, Josef (Hg.): Der Schritt in die Moderne. Sächsischer Adel zwischen 1763 und 1918, Köln u.a. 2001.

–: Vom Stand zur Erinnerungsgruppe. Zur Adelsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Dies. (Hg.): Der Schritt in die Moderne. Sächsischer Adel zwischen 1763 und 1918, Köln u.a. 2001, S. 5–15.

Matzerath, Josef: Adel und Hauptstadt in der militärischen Gegenrevolution 1848/49, in: H. Reif (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland I: Entwicklungslinien und Wendepunkte im 19. Jahrhundert (= Elitenwandel in der Moderne, 1), Berlin 2000, S. 155–172.

–: „... nicht gegen, nein für das Volk sein muß die Aristokratie", in: E. Conze/S. Lorenz/W. Meteling (Hg.): Die Herausforderung der Moderne. Adel in Südwestdeutschland im 19. und 20. Jahrhundert (Viertes Symposion „Adel, Ritter, Rittershaft vom Hochmittelalter bis zum modernen Verfassungsstaat" vom 17./18. Mai 2007, Schloss Weitenburg) (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 67), Ostfildern 2010, S. 51–57.

Mayer, Arno J.: Adelsmacht und Bürgertum. Die Krise der europäische Gesellschaft 1848–1914, München 1984.

Mayer, Manfred: Geschichte der Mediatisirung des Fürstenthumes Isenburg, München 1891.

Menning, Daniel: Standesgemäße Ordnung in der Moderne. Adlige Familienstrategien und Gesellschaftsentwürfe in Deutschland 1840–1945 (= Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit, 42), München 2014.

Merz, Johannes: Hochadel in der frühen Neuzeit. Rechtliche Parameter und soziale Wahrnehmung in Schwaben, Franken und Bayern im Vergleich, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beihefte, 32), München 2008, S. 13–41.

Meyer, Hermann Julius: Bentheim, Wilhelm Belgicus, Prinz von B.-Bentheim, in: Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyklopädie des allgemeinen Wissens, 2, Leipzig/Wien [4]1890, S. 700.

Milczewsky, Joachim: Die rechtliche Stellung der württembergischen Standesherren, Tübingen 1921.

Mitteis, Heinrich/Lieberich, Heinz: Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch (= Juristische Kurz-Lehrbücher), München [19]1992.

Möckl, Karl: Oettingen-Wallerstein, Ludwig Fürst, in: Neue Deutsche Biographie, 19, 1999, S. 476–477.

Moebius Stephan: Pierre Bourdieu und die Kultursoziologie, in: Moebius Stephan/F. Nungesser/K. Scherke (Hg.): Handbuch Kultursoziologie. Band 1: Begriffe – Kontexte – Perspektiven – Autor_innen, Wiesbaden 2019, S. 399–408.

Mohl, Robert von: Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg. Das Verfassungsrecht, 1, Tübingen 1840.

Mommsen, Hans: Neuzeit (19. Jahrhundert), in: R. van Dülmen (Hg.): Das Fischer-Lexikon Geschichte (= Fischer-Taschenbücher, 4563), Frankfurt am Main [15]1997, S. 203–223.

Monz, Heinz (Hg.): Trierer Biographisches Lexikon, Trier 2000.

Mössle, Wilhelm: Fürst Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg 1750–1818. Geist und Politik des Oberschwäbischen Adels an der Wende zum 18. und 19. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen, 40), Stuttgart 1968.

Mühlnikel, Marcus: „Fürst, sind Sie unverletzt?“. Attentate im Kaiserreich 1871–1914, Paderborn 2014.

Müller, Bernd: Das Fürstentum Isenburg im Rheinischen Bund. Vom Territorium zum Staat, Würzburg 1978.

Münzing, Harry: Die Mediatisierung der ehemaligen reichsunmittelbaren Standesherren und Reichritter im Herzogtum Nassau, Mainz 1980.

Neth, Ulrich: Standesherren und liberale Bewegung. Der Kampf des württembergischen standesherrlichen Adels um seine Rechtsstellung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 9), Stuttgart 1970.

Oertmann, Paul: Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht. Denkschrift im Auftrage des Vereins der deutschen Standesherren, Erlangen 1905.

Oettingen-Wallerstein, Ludwig Fürst von: Bund und Bundes-Reform. Betrachtungen über die brennende Frage der deutschen Gegenwart von einem ehemaligen Minister, München 1862.

Oexle, Otto: Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: H.-U. Wehler (Hg.): Europäischer Adel 1750–1950 (= Geschichte und Gesellschaft, 13), Göttingen 1990, S. 19–56.

Ordemann, Walter: Herrlichkeiten, Historische Profile und Prozesse der Knyphauser, Aldenburger, Bentincks, Oldenburg 1982.

Ostadal, Hubert: Die Kammer der Reichsräte in Bayern von 1819 bis 1848. Ein Beitrag zur Geschichte des Frühparlamentarismus (= Miscellanea Bavarica Monacensia, 12), München 1968.

Oswald, Friedrich: Leiningen, Karl Fürst zu, in: Neue Deutsche Biographie, 14, 1985, S. 145–146.

Panzer, Marita A.: Lola Montez. Ein Leben als Bühne, Regensburg 2014.

Paul, Ina Ulrike: Montez, Lola, in: Neue Deutsche Biographie, 18, 1997, S. 50–51.

Pernice, Ludwig: Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräflichen Hauses Giech während des Bestehens des Deutschen Reichs und nach der Auflösung desselben, Halle an der Saale 1859.

Pezold, Uta von: Adelige Standesherrschaft im Vormärz. Die Tagebücher des Grafen Carl von Giech (1795–1863) (= Materialien zur Bayerischen Landesgeschichte, 17), München 2003.

Piloty, Robert: Austräge und Schiedsgerichte der standesherrlichen Häuser insbesondere in Bayern. Eine Abhandlung nebst Gutachten in Sachen Castell/Castell, Charlottenburg 1910.

–: Das Recht der Ebenbürtigkeit zwischen hohem und niederem Adel in Deutschland und insbesondere in Bayern, Charlottenburg 1910.

Platen, Alexander von: Karl Egon II. Fürst zu Fürstenberg 1796–1854. Eine Gedenkschrift, Stuttgart 1954.

Poten, Bernhard von: Ysenburg-Birstein, Karl Fürst zu, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 44, 1898, S. 610–612.

–: Hohenlohe-Ingelfingen, Kraft Prinz zu, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 50, 1905, S. 444–446.

Probst, Erwin: Die Entwicklung der fürstlichen Verwaltungsstellen seit dem 18. Jahrhundert, in: M. Piendl (Hg.): Beiträge zur Geschichte, Kunst- und Kulturpflege im Hause Thurn und Taxis (= Thurn und Taxis Studien, 10), Kallmünz 1978, S. 267–386.

Prössler, Helmut: Friedrich Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach 1769–1822. Sein Lebensweg von 1769 bis 1806 (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 18), Darmstadt 1957.

Puchta, Michael: Mediatisierung »mit Haut und Haar, Leib und Leben«. Die Unterwerfung der Reichsritter durch Ansbach-Bayreuth (1792–1798) (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 85), München 2012.

Pütter, Johann Stephan: Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs. Zweyter Theil von 1558 bis 1740, Göttingen 1788.

–: Ueber den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels in Teutschland. Zur Grundlage einer Abhandlung von Mißheirathen Teutscher Fürsten und Grafen, Göttingen 1795.

Raasch, Markus (Hg.): Adeligkeit, Katholizismus, Mythos. Neue Perspektiven auf die Adelsgeschichte der Moderne (= Elitenwandel in der Moderne, 15), Berlin 2014.

Raberg, Frank: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933 (= Sonderveröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 2001.

Rasch, Manfred: Adelige Unternehmer am Ende der Wilhelminischen Epoche, in: H. Berghoff (Hg.): Wirtschaft im Zeitalter der Extreme. Beiträge zur Unternehmensgeschichte Deutschlands und Österreichs (In Gedenken an Gerald D. Feldman) (= Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, Schriftenreihe, 20), München 2010, S. 21–46.

Reden-Dohna, Armgard von/Melville, Ralph (Hg.): Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte. Abteilung Universalgeschichte, 10), Stuttgart 1988.

Rehm, Hermann: Modernes Fürstenrecht, München 1904.

–: Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren. Eine rechtlich-kulturgeschichtliche Untersuchung, im Auftrag des Vereins der deutschen Standesherren unternommen, München 1905.

–: Die juristische Persönlichkeit der standesherrlichen Familie, Straßburg 1911.

–: Die standesherrliche Schiedsgerichtsbarkeit. Ihre Zulässigkeit und ihre Grenzen im heutigen Rechte, Straßburg 1912.

Reif, Heinz: Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 35), Göttingen 1979.

–: Der Adel in der modernen Sozialgeschichte, in: W. Schieder/S. Volker (Hg.): Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang (= Soziale Gruppen in der Geschichte, 4), Göttingen 1987, S. 34–60.

–: Adelserneuerung und Adelsreform in Deutschland 1815–1874, in: E. Fehrenbach/E. Müller-Luckner (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848 (= Schriften des Historischen Kollegs, 31), München 1994, S. 203–230.

–: Der Adel, in: C. Dipper/U. Speck (Hg.): 1848. Revolution in Deutschland, Frankfurt am Main/Leipzig 1998, S. 213–234.

–: Adel im 19. und 20. Jahrhundert (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, 55), München 1999.

– (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland I: Entwicklungslinien und Wendepunkte im 19. Jahrhundert (= Elitenwandel in der Moderne, 1), Berlin 2000.

–: Einleitung, in: Ders. (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland I: Entwicklungslinien und Wendepunkte im 19. Jahrhundert (= Elitenwandel in der Moderne, 1), Berlin 2000, S. 7–27.

– (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland II: Entwicklungslinien und Wendepunkte im 20. Jahrhundert (= Elitenwandel in der Moderne, 2), Berlin 2001.

– (Hg.): Adel, Aristokratie, Elite. Sozialgeschichte von oben (= Elitenwandel in der Moderne, 13), Berlin/Boston 2016.

–: Der Adel in der Revolution 1848, in: Ders. (Hg.): Adel, Aristokratie, Elite. Sozialgeschichte von oben (= Elitenwandel in der Moderne, 13), Berlin/Boston 2016, S. 103–124.

Reiter, Hermann: Die Revolution 1848/49 in Bayern, Bonn 1998.

Richter, Günter: Hohenlohe-Langenburg, Hermann Fürst zu, in: Neue Deutsche Biographie, 9, 1972, S. 491–492.

–: Hohenlohe-Schillingsfürst, Chlodwig Fürst zu, in: Neue Deutsche Biographie, 9, 1972, S. 487–489.

Riedenauer, Erwin: Bayerischer Adel aus landesfürstlicher Macht, in: M. Spindler/A. Kraus (Hg.): Land und Reich. Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte, 2 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 79), München 1984, S. 107–136.

–: Zur Entstehung und Ausformung des landesfürstlichen Briefadels in Bayern, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, 47, 1984, S. 609–673.

Rodenberg, Julius: Die Regredienterbschaft. Eine Abhandlung aus dem deutschen Rechte, Marburg 1856.

Rönne, Ludwig von: Das Staats-Recht der Preußischen Monarchie. Erster Band. Das Verfassungs-Recht, Leipzig 1856.

–: Das Staats-Recht der Preußischen Monarchie. Vierter Band. Verwaltungsrecht. Zweite Abtheilung, Leipzig 1884.

Rübsam, Josef: Taxis, Karl Theodor Prinz von, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 37, 1894, S. 507–508.

–: Taxis, Maximilian Karl Fürst von, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 37, 1894, S. 518–519.

–: Thurn und Taxis, Karl Alexander Fürst von, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 37, 1894, S. 501–504.

Rudolf, Hans Ulrich/Blatt, Markus/Himmelein, Volker (Hg.): Alte Klöster, neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803. Große Landesausstellung Baden-Württemberg 2003 in Bad Schussenried vom 12. April bis 5. Oktober 2003, Ostfildern 2003.

Rupprecht, Klaus: Aufstand im Adelsland. Die „Concessiones" der Freiherren von Würtzburg gegenüber ihren Untertanen im Herrschaftsgericht Mitwitz vom 17. März 1848, in: G. Dippold (Hg.): Die Revolution von 1848/49 in Franken (= Schriften zur Heimatpflege in Oberfranken 1, Geschichte und Museumswesen, 2), Bayreuth ^{2}1999, S. 159–191.

Saint Martin, Monique de: Der Adel. Soziologie eines Standes (= Klassische und zeitgenössische Texte der französischsprachigen Humanwissenschaften, 8), Konstanz 2003.

Sauer, Paul: Napoleons Adler über Württemberg, Baden und Hohenzollern. Südwestdeutschland in der Rheinbundzeit, Stuttgart 1987.

Schärl, Walter: Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft von 1806 bis 1918 (= Münchner historische Studien, Abteilung bayerische Geschichte, 1), Kallmünz 1955.

Schenk, Hans Konrad: Hohenlohe. Vom Reichsfürstentum zur Standesherrschaft. Die Mediatisierung und die staatliche Eingliederung des reichsunmittelbaren Fürstentums in das Königreich Württemberg 1800–1847, Künzelsau 2006.

Schier, Rolf: Standesherren. Zur Auflösung der Adelsvorherrschaft in Deutschland (1815–1918) (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts. A: Studien, 11), Heidelberg/Karlsruhe 1977.

Schiller, René: Vom Rittergut zum Großgrundbesitz (= Elitenwandel in der Moderne, 3), Berlin 2003.

Scholler, Heinrich (Hg.): Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche. Eine Dokumentation (= Texte zur Forschung, 11), Darmstadt ^{2}1982.

Scholly, Karl: Das Autonomierecht des hohen Adels in seiner Entwicklung seit der Aufhebung des älteren Deutschen Reiches, Leipzig 1894.

Schönpflug, Daniel: Kommentar. Erfolgreiche Anpassung und Ursupation? In: C. Wieland (Hg.): What makes the nobility noble? Comparative perspectives from the sixteenth to the twentieth century (= Schriftenreihe der FRIAS School of History, 2), Göttingen 2011, S. 114–117.

–: Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa 1640–1918 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 207), Göttingen 2013.

Schremmer, Eckart: Die Bauernbefreiung in Hohenlohe, Stuttgart 1963.

Schröder, Christian: Armenfürsorge und katholische Identität. Südbaden und die Saarregion im historischen Vergleich (1803–1870) (= Religion – Kultur – Gesellschaft, 3), Berlin 2014.

Schubert, Ernst: Hanns Hubert Hofmann, in: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung, 39, 1979, S. 209–216.

Schulz, Günther/Denzel, Markus (Hg.): Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert: Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2002 und 2003 (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 26), St. Katharinen 2004.

Schulz, Thomas: Die Mediatisierung des Adels, in: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Aufsätze, 2, 1987, S. 157–174.

Schulze-Gaevernitz, Herman Johann Friedrich von: Das Deutsche Fürstenrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung, in: F. v. Holtzendorff (Hg.): Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 1, Leipzig [5]1890.

Schupp, Volker: Laßberg, Josef Freiherr von, in: Neue Deutsche Biographie, 13, 1982, S. 670–672.

Schwackenhofer, Hans: Die Reichserbmarschälle, Grafen und Herren von und zu Pappenheim. Zur Geschichte eines Reichsministerialengeschlechtes, Treuchtlingen/Berlin 2002.

Schwarz, Georg: Die Grafen und Herren von Giech auf Schloß Thurnau. Aus der Geschichte eines fränkischen Adelsgeschlechtes, in: Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken, 66, 1979.

Schz.: Leiningen-Westerburg, Christian Graf von, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 18, 1883, S. 220–221.

Siemann, Wolfram: Die Adelskrise 1848/49, in: E. Fehrenbach/E. Müller-Luckner (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848 (= Schriften des Historischen Kollegs, 31), München 1994, S. 231–246.

Sommaruga, Franz Philipp von: Lichnowsky, Felix Fürst, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 18, 1883, S. 533–534.

Spiess, Karl-Heinz: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, 111), Stuttgart 1993.

Stadelmann, Rudolf: Das Jahr 1848 und die deutsche Geschichte, in: D. Langewiesche (Hg.): Die deutsche Revolution von 1848/49 (= Wege der Forschung, 164), Darmstadt 1983, S. 21–38.

Stalmann, Volker: Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst 1819–1901. Ein deutscher Reichskanzler, Paderborn 2009.

Stetten, Wolfgang Freiherr von: Die Rechtsstellung der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, ihre Mediatisierung und ihre Stellung in den neuen Landen, dargestellt am fränkischen Kanton Odenwald (= Forschungen aus Württembergisch Franken, 8), o. O. 1973.

Stobble, Otto: Geschichte der deutschen Rechtsquellen (= Geschichte des deutschen Rechts in sechs Bänden, 2, 1), Braunschweig 1864.

Stockert, Harald: Adel im Übergang. Die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim zwischen Landesherrschaft und Standesherrschaft 1780–1850 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. B: Forschungen, 144), Stuttgart 2000.

Stöhlker, Friedrich: Die Grafen Waldbott von Bassenheim als Herren von Reifenberg (1686–1852) und Grafen von Buxheim im Allgäu (1810–1926), in: Burgfest in Königstein, 1983, S. 17–35.

Stolberg-Wernigerode, Christian-Heinrich zu: Christian-Ernst, 2. Fürst zu Stolberg-Wernigerode, in: Familienrundbriefe der Stolberger Häuser, 74, 1971, S. 3–4.

Stolberg-Wernigerode, Otto Graf zu: Bismarck, Otto Fürst zu, in: Neue Deutsche Biographie, 2, 1955, S. 268–277.

Stollenwerk, Alexander (Hg.): Kurzbiographien vom Mittelrhein und Moselland. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für Landesgeschichte und Volkskunde im Regierungsbezirk Koblenz, der Arbeitsgemeinschaft für Landesgeschichte und Volkskunde des Trierer Raumes und der Arbeitsgemeinschaft für Heimatgeschichte des Nahe-Hunsrück-Raumes, Trier 1984.

Thielitz, Sabine: Adel in der Zeit des politischen Umbruchs. Gottlieb von Thon-Dittmer und Otto von Bray-Steinburg im bayerischen ‚Märzministerium' von 1848, in: M. Raasch (Hg.): Adeligkeit, Katholizismus, Mythos. Neue Perspektiven auf die Adelsgeschichte der Moderne (= Elitenwandel in der Moderne, 15), Berlin 2014, S. 171–207.

Treitschke, Heinrich: Deutsche Geschichte im neuzehnten Jahrhundert. Fünfter Teil: Bis zur März-Revolution, Leipzig 1894.

Tröger, Otto-Karl: Rotenhan, in: Neue Deutsche Biographie, 22, 2005, S. 103–104.

Trüdinger, Otto: Mohl, Moritz, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 52, 1906, S. 430–434.

Tumbült, Georg: Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806, Freiburg/Bielefeld 1908.

Uhland, Robert: Georg, Graf zu Waldeck und Pyrmont und Limpurg-Gaildorf, in: Neue Deutsche Biographie, 6, 1964, S. 232.

Urbanitsch, Peter: Rechberg und Rothenlöwen, Bernhard Graf von, in: Neue Deutsche Biographie, 21, 2003, S. 230–231.

Valentin, Veit: Fürst Karl Leiningen und das deutsche Einheitsproblem, Stuttgart/Berlin 1910.

–: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849. Bis zum Zusammentritt des Frankfurter Parlaments, 1, Berlin 1930.

–: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849. Bis zum Ende der Volksbewegung von 1849, 2, Berlin 1931.

Vielsmeier, Bernd/Rack, Klaus-Dieter: Hessische Abgeordnete 1820–1933. Biografische Nachweise für die Erste und Zweite Kammer der Landstände des Großherzogtums Hessen 1820–1918 und den Landtag des Volksstaats Hessen 1919–1933 (= Politische und parlamentarische Geschichte, 19), Darmstadt 2008.

Vierhaus, Rudolf: Deutsche Biographische Enzyklopädie (DBE), 1, München 2005.

Vogel, Nicole: Alexander Graf von Faber-Castell (1866–1928). Vom Standesherren zum adeligen Unternehmer (= Diplomarbeit Uni. Passau, eingereicht im WS 2003/2004), Passau 2004.

Vollgraff, Carl Friedrich: Die teutschen Standesherren, Mainz 1851.

Wagner, Hans: Johann, in: Neue Deutsche Biographie, 10, 1974, S. 505–508.

Waldburg-Zeil-Trauchburg, Constantin Fürst von: Meine Grundsätze, Schaffhausen 1850.

Weber, Edwin Ernst: Lebensgeschichte der Fürstin Amalie Zephyrine von Hohenzollern-Sigmaringen, geborene Prinzessin von Salm-Kyrburg, meiner Mutter, von ihr eigenhändig verfasst, nach ihrem Tod erhalten, 1760–1831 (= Documenta Suevica. Quellen zur Regionalgeschichte zwischen Schwarzwald, Alb und Bodensee), Kempten 2015.

Weber, Hartmut: Die Fürsten zu Hohenlohe im Vormärz. Politische und soziale Verhaltensweisen württembergischer Standesherren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Schwäbisch Hall 1977.

Weber, Karl Ferdinand: Adel, in: R.-H. Bautier (Hg.): Lexikon des Mittelalters. Aachen bis Bettelordenskirchen (= Lexikon des Mittelalters, 1), München 1980.

Weber, Wolfgang: Die Veränderungen der staatsrechtlichen Lage der Deutschen Standesherren zwischen Rheinbundakte, Deutscher Bundesakte und Gegenwart, Jena 1904.

Weech, Friedrich von: Fürstenberg, Karl Egon Fürst zu, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 8, 1875, S. 272–274.

–: Fürstenberg, Karl Egon III. Fürst zu, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 49, 1904, S. 214–215.

Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Erster Band: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära, 1700–1815, München [3]1996.

–: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Zweiter Band: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution" 1815–1845/49, München [3]1996.

–: Einleitung, in: Ders. (Hg.): Europäischer Adel 1750–1950 (= Geschichte und Gesellschaft, 13), Göttingen 1990, S. 9–18.

Wehner, Norbert: Die deutschen Mittelstaaten auf dem Frankfurter Fürstentag 1863 (= Europäische Hochschulschriften, 3. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 548), Frankfurt am Main 1993.

Weikl, Katharina: Krise ohne Alternative? Das Ende des Alten Reiches 1806 in der Wahrnehmung der süddeutschen Reichsfürsten (= Geschichtswissenschaft, 7), Berlin 2006.

Weis, Eberhard: Montgelas, Maximilian Graf von, in: Neue Deutsche Biographie, 18, 1997, S. 55–63.

Weitzel, Jürgen: Die Hausnormen deutscher Dynastien, in: J. Kunisch (Hg.): Der Dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates (= Historische Forschungen, 21), Berlin 1982, S. 35–48.

Weller, Karl: Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Friedrich Karl Fürst zu, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 50, 1905, S. 442–444.

Wentzcke, Paul: Gagern, Heinrich Freiherr von, in: Neue Deutsche Biographie, 6, 1964, S. 32–36.

Werner, Eva Maria: Die Märzministerien. Regierungen der Revolution von 1848/49 in den Staaten des Deutschen Bundes (= Schriften zur politischen Kommunikation, 2), Göttingen 2009.

Werner, Matthias: Adelsfamilien im Umkreis der frühen Karolinger. Die Verwandtschaft Irminas von Oeren und Adelas von Pfalzel. Personengeschichtliche Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Führungsschicht im Maas-Mosel-Gebiet (= Vorträge und Forschungen, 28), Sigmaringen 1982.

Wienfort, Monika: Adlige Handlungsspielräume und neue Adelstypen in der „klassischen Moderne" (1880–1930), in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 33, 3, 2007, S. 416–438.

–: Wirtschaftsschulen, Waldbesitz, Wohltätigkeit. Neue Handlungsspielräume des deutschen Adels um 1900, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beihefte, 32), München 2008, S. 395–418.

–: Gerichtsherrschaft, Fideikommiss und Verein – Adel und Recht im „modernen“ Deutschland, in: C. Wieland (Hg.): What makes the nobility noble? Comparative perspectives from the sixteenth to the twentieth century (= Schriftenreihe der FRIAS School of History, 2), Göttingen 2011, S. 90–113.

Wild, Gerhard: Das Fürstentum Leiningen vor und nach der Mediatisierung (= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanische Abteilung, 72) 1955.

Willoweit, Dietmar: Standesungleiche Ehen des regierenden hohen Adels in der neuzeitlichen deutschen Rechtsgeschichte, in: Sitzungsberichte/Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse, 5, München 2004, S. 1–197.

Winkel, Harald: Die Ablösungskapitalien aus der Bauernbefreiung in West- und Süddeutschland. Höhe und Verwendung bei Standes- und Grundherren, Stuttgart 1968.

Wunder, Bernd: Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780–1825) (= Studien zur modernen Geschichte, 21), München 1978.

Wüst, Wolfgang: Adeliges Selbstverständnis im Umbruch? Zur Bedeutung patrimonialer Gerichtsbarkeit 1806–1848, in: W. Demel/B. Kink/F. Kramer (Hg.): Adel und Adelskultur in Bayern (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beihefte, 32), München 2008, S. 349–375.

–: Handwerk, Gewerbe und Industrie, Kontinuitäten zwischen Vormoderne und Moderne in Süddeutschland, in: W. Wüst/T. Riedl (Hg.): Aufbruch in die Moderne. Bayern, das alte Reich und Europa an der Zeitenwende um 1800 (= Franconia, 2), Erlangen 2010, S. 141–162.

–: „Obenbleiben“ nach der Mediatisierung. Die bayerische Adels-, Guts- und Gerichtsherrschaft 1806–1848, in: G. Drossbach/A. O. Weber/W. Wüst (Hg.): Adelssitze – Adelsherrschaft – Adelsrepräsentation in Altbayern, Franken und Schwaben. Beiträge der interdisziplinären Tagung vom 8. bis 10. September 2011 auf Schloss Sinning und in der Residenz Neuburg a. d. Donau (= Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen, 27), Augsburg 2012, S. 33–60.

Zachariae, Heinrich Albert: Denkschrift den privilegierten Gerichtsstand der Standesherren im Königreich Bayern in Strafsachen betreffend, Nürnberg 1858.

–: Nachtrag zur Denkschrift den privilegierten Gerichtsstand der Standesherren im Königreich Bayern in Strafsachen betreffend. Mit besonderer Rücksicht auf die Broschüre: „Der Gerichtsstand der Standesherren im Königreich Bayern in Strafsachen von Dr. Friedrich Christian von Arnold, Erlangen 1860“, Nürnberg 1860.

–: Rechtsgutachten, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräflichen Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur Preußischen Krone betreffend, Göttingen 1862.

–: Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte, Donaueschingen 1867.

Zimmermann, Ludwig: Die Einheits- und Freiheitsbewegung und die Revolution von 1848 in Franken (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte. IX. Reihe: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, 9), Würzburg 1951.

Zollmann, Günther: Adelsrechte und Staatsorganisation im Königreich Württemberg 1806 bis 1817, Tübingen 1971.

Zöpfl, Heinrich: Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht und auf die neuesten Zeitverhältnisse. Zweiter Theil, Leipzig/Heidelberg [5]1863.

–: Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherren, Karlsruhe 1867.

–: Staatsrechtliche Bemerkungen zu dem Art. 1 des Würtembergischen Gesetzentwurfes über die Leistung der Kriegsdienstpflicht bzw. die beabsichtigte Aufhebung der Freiheit der Mitglieder standesherrlicher Häuser von der Militärdienstpflicht, Karlsruhe 1867.

–: Staatsrechtliche Bemerkungen zu dem Berichte der Militärcommission der Kammer der Abgeordneten über Art. 1 des Würtembergischen Gesetzentwurfes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, Karlsruhe 1868.

Zorn, Wolfgang: Gesellschaft und Staat im Bayern des Vormärz, in: W. Conze (Hg.): Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848 (= Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte, 1), Stuttgart 1962, S. 113–142.

Zuber, Karl-Heinz: Der „Fürst Proletarier“ Ludwig von Oettingen-Wallerstein (1791–1870). Adeliges Leben und konservative Reformpolitik im konstitutionellen Bayern (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beihefte: Reihe B, 10), München 1978.

Internetquellen

Stolberg-Wernigerode, Christian Ernst Hermann Fürst zu, https://www.lagis-hessen.de/pnd/121163954, Zugriff am 28. September 2019.

Vahlkampf, Franz Xaver Albert Christoph Leonhard Ritter von, https://www.lagis-hessen.de/pnd/117325325, Zugriff am 28. Dezember 2020.

University of Bamberg Press

Die Arbeit geht der veränderten Adelsstruktur in einer sich wandelnden Gesellschaft nach. Anhand der Organisationen der deutschen Standesherren kann das Handeln dieser Gruppe ehemaliger Reichsstände offengelegt werden, wodurch das Eigentümliche des 19. Jahrhunderts zum Vorschein kommt. Denn die ihnen 1815 zugestandene Vorzugsstellung musste sich gegen einen stärker werdenden Legitimierungsdruck behaupten, sodass die Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe entscheidend dazu beitrug, den Aushandlungsprozess zwischen Adel und Bürgertum mitzuprägen. Dabei werden insbesondere jene Themen in den Vordergrund gerückt, die durch die moderne Leistungsgesellschaft in Frage gestellt wurden.

ISBN 978-3-98989-101-2

9 783989 891012

www.uni-bamberg.de/ubp/